Fischer's Zeitschrift für Verwaltungsr...

Otto Fischer




SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Fischers Zeitschrift

für

Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.

Herausgegeben

von

Dr. Walter Schelcher

Geh. Rat und Ministerialdirektor im Kgl. Sächs. Ministerium des Innern.

Dreiunddreißigster Band.

Leipzig 1908

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung

Arthur Roßberg.

Inhaltsverzeichnis.

Abhandlungen.

Verordnungen und Entscheidungen sächsischer Verwaltungsbehörden.

Verwaltungsdienst.

Rechtsprechung des Sächs. Landesversicherungsamtes.

Entscheidungen außersächs. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

Krankenversicherung.

Seite

Gewerberecht.

Aus verschiedenen Gebieten.

Urteile in Verwaltungsstrafsachen.

Gewerberecht.

Aus verschiedenen Gebieten.

Entscheidungen bürgerlicher Gerichte.

Enteignungsrecht.

Aus verschiedenen Gebieten.

Abhandlungen.

I.

Die Grundzüge der Revidierten Städteordnung, kritisch betrachtet vom Standpunkte der neuesten deutschen Städteordnung.

Von Dr. sc. pol. Külz, Bürgermeister zu Bückeburg (Schaumb.-Lippe).

An der ganz besonderen Entfaltung, deren sich das deutsche Städtewesen in den letzten Jahrzehnten zu erfreuen gehabt hat, haben auch die sächsischen Städte hervorragenden Anteil genommen. Der sächsischen Städtegesetzgebung muß nachgerühmt werden, daß sie sich dieser ungeahnten Entwicklung gewachsen gezeigt hat. Der wesentliche Grund zu dieser erfreulichen Tatsache liegt, abgesehen von der Tüchtigkeit und Pflichttreue der zur Verwaltung der Städte berufen gewesenen Personen unzweifelhaft in dem umfangreichen Ausbau der Selbstverwaltung, wie ihn die RevStO. vom 24. April 73 geschaffen hatte. Es hat sich unter dieser Städteordnung im großen und ganzen die Richtigkeit der Grundsätze bewahrheitet, die vor 38 Jahren in der II. Kammer des Landtags ein auf dem Gebiete der Stadtverwaltung bewährter Praktiker, der Abgeordnete Streit, aufstellte, als er die erste Anregung zu einer Revision der sächsischen Gemeindegesetzgebung mit positiven Vorschlägen gab und es dabei als selbstverständlich hinstellte, daß „die Gemeinden am meisten befriedigt

werden, wenn sie ihre Verfassung und Verwaltung möglichst nach eigenem Ermessen mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse ordnen und ihre Angelegenheiten durch die von ihnen frei gewählten Vertreter und Beamten besorgen lassen können, daß also ihre Selbständigkeit, ihre Autonomie tunlichst auszudehnen und ihre Bevormundung durch höhere Behörden auf das äußerste Maß zu beschränken und nur insoweit zuzulassen sei, als das wirkliche Staatswohl und die damit auch zusammenhängende Erhaltung der Gemeinden und ihres Vermögens, nicht aber bloß die Macht einer bestimmten politischen Meinung oder eines einzelnen Standes in Frage komme" (LTMitt. II. K. 1869/70 Bd. 1 S. 240). Trotz aller grundsätzlichen Anerkennung jedoch, die jeder objektiv Urteilende der bisherigen sächsischen Städtegesetzgebung zuteil werden lassen wird, kann die kommunale Praxis von Zeit zu Zeit einer kritischen Betrachtung dieser Gesetzgebung nicht entbehren, denn die tausendfältigen Wechselfälle der Praxis selbst bergen eine Unsumme von Erfahrungen in sich, die in ihrer Gesamtheit wertvolle neue Grundlagen für die Praxis geben und selbst neue Grundsätze erstehen lassen können. Zudem haben in den 34 Jahren des Bestehens der Revidierten Städteordnung eine Fülle von Gegenständen gesetzgeberische Regelung oder Neuregelung erfahren, welche in innigster Beziehung zum Gemeindeleben stehen, ohne daß die Städteordnung diese Beziehungen zum Ausdrucke bringen konnte. Eine kritische Betrachtung der Grundzüge der Revidierten Städteordnung ist deshalb wohl nicht unangebracht; vielleicht ist sie im gegenwärtigen Moment auch nicht uninteressant, nachdem am 1. April 1907 in einem anderen, wenn auch nur kleinen deutschen Bundesstaate, im Fürstentum Schaumburg-Lippe, eine neue Städteordnung in Kraft getreten ist, in welcher gerade auch die Erfahrungen der sächsischen kommunalen Praxis wesentlich mit verwertet sind. Die folgenden Ausführungen sollen, ohne den geringsten Anspruch auf erschöpfende Abgeschlossenheit erheben zu können, eine solche Betrachtung

mit vergleichender Bezugnahme auf die Konsequenzen enthalten, welche in der Schaumburg-Lippeschen Städteordnung gezogen worden sind.

„Stadt“ ist einerseits etwas Räumliches, Dingliches, andrerseits etwas Persönliches. Jede Stadt umschließt einen räumlichen Bezirk und eine persönliche Gemeinde. Der Stadtbezirk wird naturgemäß immer aus der Gesamtheit der Grundstücke zu bestehen haben, die innerhalb der — sei es durch Gesetz, sei es durch Ortsstatut — gegebenen Grenzen liegen (vgl. RevStO. §§ 5, 6). Weniger einfach ist begrifflich die Personengemeinde, die „Stadtgemeinde“ als die Urträgerin der städtischen Rechte und Pflichten zu erfassen und festzustellen, da sie mit der Gesamtheit der physischen Personen aus selbstverständlichen Gründen nicht identifiziert werden kann. Die Revidierte Städteordnung trifft diese Feststellung in § 14 Abs. 1:

Mitglieder der Stadtgemeinde sind diejenigen selbständigen Personen, welche im Stadtbezirk wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen oder ein selbständiges Gewerbe betreiben. Auch juristische Personen — mit Ausnahme des Staatsfiskus sowie gemeinnütziger Stiftungen und Vereine insgesamt, dafern dieselben weder ein Gewerbe treiben, noch ansässig sind — sind als Gemeindemitglieder zu betrachten.

Diese Vorschrift ist begrifflich und in ihrer Fassung nicht einwandfrei und von der späteren Gesetzgebung völlig überholt. Man hat absichtlich nicht, wie in anderen Städteordnungen, gesagt, was „selbständige“ Personen sein sollen und hat die Entwicklung des Begriffes der Praxis überlassen. Das Wort „selbständig“ ist aber ohne Zusatz oder Einschränkung so „entwicklungsfähig“, daß „ein“ Begriff überhaupt nicht in ihm enthalten sein kann. Vor allem aber kollidiert jetzt nach Erlaß der sozialen Gesetze der Begriff mit dem in diesen enthaltenen Begriffe „selbständig“ so stark, daß Verwirrungen nicht ausgeblieben sind. Aus der Eigenart der Stadtgemeinde als einer durch gleiche und zusammenhängende wirtschaftliche Interessen verbundenen Personengesamtheit ergibt sich die

„wirtschaftliche" Selbständigkeit als die einzig brauchbare. Aber sie darf überhaupt nicht bei der Bestimmung der großen Personengesamtheit der Stadtgemeinde eingefügt werden, sondern erst bei dem privilegierten Kreise, der Bürgerschaft, sonst kommt man zu dem grundsätzlich nicht haltbaren Zustande der RevStO. (§§ 25, 26), daß, wenn die Gemeindeorgane es nicht besonders beschließen, die nicht selbständigen Personen, obwohl sie wirtschaftlich am städtischen Gemeinwesen mit den selbständigen Personen gleichartig partizipieren, zu den Gemeindelasten nicht herangezogen werden können, weil sie nicht Mitglieder der Trägerin dieser Lasten, der Stadtgemeinde, sind. Der ganze weitere Inhalt des Paragraphen harmoniert nicht mehr mit den durch das Bürgerliche Gesetzbuch gegebenen Begriffen (vgl. BGB. §§ 7, 21, 22, 80, 89). Die Schaumburg-Lippesche Städteordnung übernimmt die Begriffe des bürgerlichen Rechts und sagt:

Die Stadtgemeinde wird gebildet durch die Gesamtheit

1. der Personen, welche innerhalb des Stadtbezirkes
    a) durch ständige Niederlassung einen eigenen Wohnsitz begründen, mit Ausnahme der Mitglieder des Fürstlichen Hauses und der nicht angesessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, oder
    b) ein Grundstück besitzen, oder
    c) ein selbständiges Gewerbe betreiben;
2. der Erwerbsgesellschaften, der juristischen Personen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts, welche innerhalb des Stadtbezirks
    a) dauernd wirtschaftliche Zwecke verfolgen, oder
    b) ein Grundstück besitzen, oder
    c) ein selbständiges Gewerbe betreiben.

Aus der Daseinseigenart und dem Daseinszweck dieser unter dem Namen Stadtgemeinde zusammengeschlossenen Personengesamtheit ergibt sich deren rechtlicher Charakter. Die Stadtgemeinde hat (SchLStO. § 4) „als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Eigenschaft einer juristischen Person und ist zur selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten nach

Maßgabe der Städteordnung berufen" (vgl. RevStO. § 4). Zur Erfüllung ihres Daseinszweckes im Einzelnen braucht die Stadtgemeinde Organe. Die geschichtliche Entwicklung hat dahin geführt, daß die verantwortungsreiche Befugnis der Berufung dieser Organe nicht unmittelbar bei der großen Personengesamtheit der Stadtgemeinde, sondern bei einem kleineren, privilegierten Teil derselben, der Bürgerschaft liegt. Es kann zweifelhaft erscheinen, ob eine solche Privilegierung innerlich noch berechtigt ist. Schon bei der Revidierten Städteordnung hat man sich solchen Zweifeln auch auf seiten der Regierung nicht verschlossen und erwogen, ob die Befugnisse der Bürgerschaft nicht in der Gemeindemitgliedschaft aufzugehen hätten, aber man nahm an, daß „das Bürgerrecht noch hinlänglich tiefe Wurzeln in den Anschauungen der Beteiligten und moralischen Inhalt habe" (Mot. zur RevStO., LTMitt. II. K. 1871/72 Bd. 2 S. 1853). Inzwischen sind über drei Jahrzehnte vergangen, und das Bürgerrecht, als spezielles Recht eines kleinen Kreises wurzelt in den Anschauungen nur noch oberflächlich. Allerdings sollte schon nach der Revidierten Städteordnung „das Bürgerrecht nicht mehr das Attribut einzelner Berufsklassen sein, sondern die Gesamtheit aller Gemeindemitglieder umfassen, deren Verhältnisse die nötigen Garantien dafür bieten, daß sie ein dauerndes Interesse am Gemeindewohl und die Befähigung, für dasselbe zu wirken, besitzen" (vgl. Mot. S. 1854); tatsächlich ist es aber sehr oft die Minderheit der Stadtgemeindemitglieder und nicht, wie erwünscht, die Mehrheit, welche der Befugnisse des Bürgers teilhaftig werden kann. § 17 RevStO., der das Bürgerrecht regelt, enthält einschränkende Bestimmungen, die sich nur noch schwer halten lassen und mit jenem in den Motiven angeführten richtigen Grundsatze nur schwer zu vereinbaren sind. Daß man eine bestimmte Altersgrenze als äußere Garantie für das Vorhandensein der zur Ausübung bürgerlicher Rechte erforderlichen Verstandes- und Charakterreife festsetzt und in Über-

einstimmung mit der übrigen öffentlichrechtlichen Gesetzgebung hierbei das 25. Lebensjahr wählt, und daß man weiter nicht jedem eben erst in den persönlichen Verband der Stadt Eingetretenen ein Mitbestimmungsrecht gibt, sondern ihn zunächst einmal heimatsberechtigt werden läßt, das sind selbstverständliche Erfordernisse einer rationellen Kommunalpolitik. Weniger kann dies jedoch gelten von den Erfordernissen der sächsischen Staatsangehörigkeit und der Erfüllung eines fixierten Steuersatzes, welch letzteren die frühere sächsische Gesetzgebung nicht kannte. Rein grundsätzlich betrachtet, harmoniert das Erfordernis der sächsischen Staatsangehörigkeit nicht mit den Anschauungen, die im Unterstützungswohnsitzgesetz, im Freizügigkeitsgesetz und in Art. 3 RV. zur Geltung gebracht worden sind. Auch praktisch hat das Bestehen dieser Voraussetzung bedenkliche Folgen. Die Behauptung der Motive zur Revidierten Städteordnung (S. 1854), daß der Besitz der sächsischen Staatsangehörigkeit „die Voraussetzungen eines bleibenden Interesses an der Gemeinde verstärkt", dürfte den tatsächlichen Erscheinungen kaum entsprechen. Genau so, wie es Einwohner mit ererbter, mit unbewußt oder bewußt erworbener sächsischer Staatsangehörigkeit gibt, die sich um das kommunale Leben überhaupt nicht kümmern, wird es Einwohner ohne sächsische Staatsangehörigkeit geben, die aus persönlichem, wirtschaftlichem oder idealem Interesse den regsten Anteil an städtischen Angelegenheiten nehmen, aber durch § 17 RevStO. von der Betätigung dieser Anteilnahme zum Schaden des Gemeinwesens ausgeschlossen sind. Das Erfordernis einer speziellen Staatsangehörigkeit ist deswegen auch in vielen Städteordnungen aufgegeben worden (vgl. Baden Art. 13 Nr. 2, Hessen § 2, Hessen-Nassau § 5 Ziff. 1, Oldenburg Art. 5, Schaumburg-Lippe § 13, Schleswig-Holstein § 7). Der dem Erfordernis eines Steuersatzes zugrunde liegende Gedanke, das Mitbestimmungsrecht am Schicksal das Gemeinwesens von der

Tatsache der wirtschaftlichen Leistung für das Gemeinwesen abhängig zu machen, hat zweifellos im Hinblick auf das Wesen der Stadtgemeinde als einer wirtschaftlichen Interessentengemeinschaft des öffentlichen Rechts innere Berechtigung, aber ein Mindestmaß für diese wirtschaftliche Leistung einzufügen, hat alle die Bedenken gegen sich, die jede Festsetzung eines Zensus bei grundsätzlicher Gewährung von Rechten (im Gegensatz zur Abgrenzung von Rechten) hat, und die man am besten in die Frage zusammenfaßt: wo ist, ohne willkürlich zu sein, die exklusive Grenze? Die an sich berechtigten Bedenken, daß durch Wegfall eines jeden Zensus die wirtschaftlich wenig Leistungsfähigen eine im Interesse allseitiger Zweckvertretung unerwünschte Alleinherrschaft erringen möchten, kann man dadurch beseitigen, daß man, ohne den Einwohner mit minimaler Leistungsfähigkeit grundsätzlich und völlig auszuschließen, bei der Ausübung des Bürgerrechts das Maß der Leistungsfähigkeit als Gradmesser für das Maß des Einflusses mitwirken läßt. Einen bleibenden „moralischen Inhalt" wird die Institution der privilegierten Klasse der Bürgerschaft nur dann behalten, wenn man diese einschränkende Bestimmung fallen läßt, denn nur dann hat man in ihr verkörpert die Gesamtheit der am Gemeindeleben aktiv und passiv interessierten und zur Ausübung eines Einflusses auf das Gemeinwesen objektiv fähigen Einwohner. Dann wird man auch die Klassifizierung zwischen Pflichtbürgern und freiwilligen Bürgern fallen lassen und das Bürgerwerden gleichzeitig als Recht und als Pflicht statuieren können. Die Schaumburg-Lippesche Städteordnung versucht eine solche Bürgerschaft zu konstruieren. Sie bestimmt in § 13:

Berechtigt und verpflichtet zum Erwerbe des Bürgerrechts sind sämtliche über 25 Jahre alten, wirtschaftlich selbständigen deutschen Mitglieder der Stadtgemeinde männlichen Geschlechts, die ihren Wohnsitz im Stadtbezirke haben, wenn sie

a) innerhalb zweijähriger Dauer ihrer Mitgliedschaft zu städtischen Steuern veranlagt worden sind und diese Steuern nicht schuldig geblieben sind, oder

b) innerhalb des Stadtbezirkes ein Hausgrundstück besitzen, oder
c) in städtischen Diensten unkündbar angestellt werden.

§ 16. Ausgeschlossen vom Erwerb und von der Ausübung des Bürgerrechts sind die an sich berechtigten Mitglieder der Stadtgemeinde oder Bürger:

a) wenn und solange ihnen durch rechtskräftiges richterliches Erkenntnis die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
b) wenn und solange über ihr Vermögen ein Konkursverfahren schwebt;
c) wenn und solange sie unter Polizeiaufsicht stehen;
d) wenn und solange sie sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden;
e) wenn sie mit ihren Leistungen für die Stadtgemeinde länger als drei Monate im Rückstande bleiben.

Die Bürgerschaft ist nun das Organ der Stadtgemeinde bei Erfüllung ihrer Daseinszwecke, aber sie kann nicht in jedem Einzelfalle in ihrer Gesamtheit tätig werden, das würde einen unbrauchbaren, schwerfälligen Apparat geben, sondern sie muß Funktionäre schaffen, denen sie die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten in der Hauptsache überträgt. Deshalb erschöpft sich „das Bürgerrecht in der Befugnis zur Teilnahme an den städtischen Wahlen und in der Befähigung, städtische Ämter und Ehrenstellungen einzunehmen“ (SchLStO. § 12), mit einem Wort: in der Schaffung einer Stadtvertretung.

Die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und die Wahl der Stadtvertretung sind die drei großen Organisationsfragen jeder Stadtverfassung. Die Revidierte Städteordnung legt die Handhabung der Stadtverfassung in die Hände zweier Kollegialstellen. „Zur Vertretung der Gemeinde und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten bestehen: a) der Stadtrat, b) die Stadtverordneten“ (RevStO. § 37 Abs. 1). Die Revidierte Städteordnung bekennt sich damit zu dem in Deutschland mit Ausnahme der Rheinprovinz überall gehandhabten Prinzip des Dualismus. Allerdings ist es nicht der starre Dualismus, der in der früheren sächsischen Gesetzgebung, vor allem in der allgemeinen Städteordnung von 1832 dominierte, sondern ein

zweifach gemilderter. Es ist nicht nur eine Verschmelzung beider Organe in eins zulässig (RevStO. § 37 Abs. 2), sondern es ist auch beiden Organen die Herbeiführung gemeinschaftlichen Handelns in weitenstem Umfange gewährleistet (RevStO. § 111). Die Praxis hat freilich mit verschwindenden Ausnahmen den Dualismus strenger gehandhabt, als man ursprünglich wohl geglaubt hatte, aber sie hat gute Erfolge damit erzielt. Zuständigkeit des Stadtrats und der Stadtverordneten in ihrem gegenseitigen Verhältnis hat die beiden Körperschaften in eine Stellung gebracht, die man mit der von Regierung und Parlament vergleichen kann. Die obrigkeitliche Behörde ist der Stadtrat, aber er führt eine durch und durch parlamentarische Regierung, denn er wird von den Stadtverordneten gewählt und überwacht, und ist in allen wichtigen Angelegenheiten an deren Zustimmung gebunden (RevStO. § 68). Die Personengesamtheit der Stadtgemeinde hat in den Stadtverordneten ihre Vertretung gegenüber der Stadtregierung, und diese Vertretung hat ein reichliches Maß von Mitbestimmungsrecht bei den Regierungsmaßnahmen selbst. Dieses Verhältnis, gefördert durch die Öffentlichkeit der Stadtverordnetenverhandlungen hat dazu geführt, daß alle wirklich wesentlichen Angelegenheiten der Stadtgemeinde mit großer Gründlichkeit und unter guter Kontrolle behandelt werden. Zur Durchführung der Maßnahmen der Stadtvertretung bedarf diese neben den materiellen Mitteln, die sie in fast unbegrenzter Autonomie durch Steuern aufbringen kann, der persönlichen Kräfte. Der Stadtrat ist selbst immer das ausführende Organ. Zur Unterstützung braucht er berufsmäßige Beamte, die er, soweit sie ihm unterstellt und nicht gleichzeitig seine Mitglieder sind, selbst ernennt (singuläre Beschränkung in RevStO. § 104 Abs. 2). Die Wahl der ehrenamtlich tätigen Beamten, der Stadträte, ist Sache der Stadtverordneten. Daß der Beamte, der Berufs- und ehrenamtlichen Charakter in seiner Stellung vereinigt, der Bürgermeister, gemeinschaftlich von Stadtrat und Stadt-

verordneten gewählt wird, ist ein berechtigtes Verfahren, aber es ist nicht konsequent durchgeführt; denn aus demselben Gesichtspunkte müßte auch die Wahl der übrigen berufsmäßigen Stadtratsmitglieder nicht von den Stadtverordneten allein (RevStO. § 91 Abs. 2), sondern ebenfalls von beiden Stellen gemeinschaftlich vorgenommen werden. Weit wesentlicher hat sich freilich für die Praxis die Frage erwiesen, in welchem Verfahren die Stadtverordneten selbst gewählt, und unter welchen Bedingungen die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder angestellt werden. Die Wahl der Stadtverordneten erfolgt im Regelfalle direkt durch die Bürgerschaft (RevStO. § 43). Alle Bürger sind stimmberechtigt und alle Bürger mit wesentlichem Wohnsitz im Stadtbezirk sind wählbar (RevStO. §§ 44, 46). Dieses allgemeine und gleiche, durch nichts modifizierte Wahlrecht aller Bürger ist, theoretisch betrachtet, das freieste System, das sich denken läßt, in der Praxis aber proklamiert es die Alleinherrschaft der Zahl. In großen, politischen Verbänden wird sich bei der uneingeschränkten Handhabung des allgemeinen Wahlrechts ein innerer Ausgleich durch die wirtschaftliche und politische Verschiedenheit der verschiedenen Bezirke vollziehen können, auf dem engen Raume einer Stadt ist ein solcher Ausgleich nicht möglich, hier setzt das uneingeschränkt ausgeübte allgemeine Wahlrecht die numerisch stärkste Bevölkerungsschicht in die Lage, allein und ausschließlich die Herrschaft zu führen. Angesichts des Bestehens verschiedener Bevölkerungsschichten mit ganz verschiedener wirtschaftlicher Eigenart ist ein solcher Zustand durchaus unerwünscht. Zur Erzielung einer möglichst vielseitigen Interessevertretung ist es erforderlich, ein Wahlrecht zu geben, das die einzelnen wirtschaftlich sich unterscheidenden Bevölkerungsschichten vor Majorisierung schützt und ihnen allen ein bestimmtes Maß von Mitbestimmungsrecht garantiert. Die Revidierte Städteordnung hat den Städten die Möglichkeit gegeben, die Wahl nach Bezirken oder Klassen erfolgen zu lassen. Die Bezirks-

wahl wurde schon bei der Beratung der Revidierten Städteordnung in der II. Kammer richtig dahin charakterisiert, daß man auf diesem Wege das allgemeine Interesse wenig fördert, sondern dadurch Mittel und Wege schafft, für die einzelnen Bezirke der Stadt eine Kirchturmspolitik zu begünstigen (LTMitt. 1871/72 Bd. 2 S. 1993). Die Einteilung in Klassen, die nach wirtschaftlichen Unterscheidungsmerkmalen geschaffen werden und sich ohne räumliche Abgrenzung über die gesamte Bürgerschaft erstrecken, birgt diese Gefahr nicht in solchem Umfange in sich, aber die völlige Freiheit der Stadtvertretung in der Gestaltung und Einteilung der Klassen legt die Gefahr nahe, daß die herrschende Richtung in der Stadtvertretung ganz unwillkürlich das Wahlrecht so gestaltet, daß eben sie die herrschende Richtung bleibt. Die Praxis hat verschiedene Klassensysteme in Sachsen ausgebildet. Die Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen; es wird deshalb erst Sache der Zukunft sein können, zu beurteilen, mit welcher der geschaffenen Klassenteilung die besten Erfolge erzielt werden können, und ob die Autonomie hierbei von jeglichem Zuge von Willkür freigeblieben ist. Wenn man jedoch neben den bereits angedeuteten Bedenken gegen eine der Stadtvertretung völlig frei überlassene Gestaltung der Wahlabteilungen die außerordentliche Unruhe und Mißstimmung würdigt, welche jede Feststellung der Abteilungen und jede Änderung des Wahlverfahrens durch die städtischen Kollegien auf lange Zeit in die Bürgerschaft tragen, so wird man es verstehen, wenn viele deutsche Städteordnungen dieses Verfahren festlegen. Preußen hat das bekannte Dreiklassensystem. Wenn alle Bürger einer Stadt beispielsweise zusammen 300 000 M. Steuern zahlen, so gehören zur ersten Klasse die Höchstbesteuerten soweit, bis ihre Steuerleistungen zusammengezählt 100 000 M. ergeben. Die zweite Abteilung reicht bis zum zweiten Drittel der Gesamtsteuer und die dritte umfaßt die übrigen Bürger. Die das System beherrschenden Grund-

gedanken sind an sich gewiß beachtlich, aber sie kommen in diesem Verfahren der einfachen Drittelung unter unhaltbaren, stark plutokratischen Tendenzen zur Durchführung. Diese Konsequenzen zu vermeiden versucht die Schaumburg-Lippesche Städteordnung und eignet sich ein Verfahren an, welches von Gneist schon vor Jahren als Aufgabe der Zukunft bezeichnet hat. Zur Vornahme der Wahl werden die stimmberechtigten Bürger nach Maßgabe der von ihnen für die Stadtgemeinde zu entrichtenden Steuern in drei Abteilungen geteilt. Die drei Abteilungen werden dergestalt gebildet, daß die erste von ihnen die Bürger umfaßt, welche die höchsten Beträge bis 50 Prozent des Gesamtbetrages der Steuer aller stimmberechtigten Bürger entrichten, während der 2. Abteilung diejenigen Bürger, welche die nächsten 30 Prozent des Gesamtbetrages bezahlen und der 3. Abteilung alle anderen Bürger angehören. Jede Abteilung wählt ein Drittel, ohne dabei auf die Angehörigen der Abteilung beschränkt zu sein (SchLStO. §§ 33, 34). Die Möglichkeit, daß einige wenige Personen eine Klasse beherrschen, wird hier nicht eintreten können. Weder die Wohlhabenden werden die wirtschaftlich Schwachen majorisieren können, noch umgekehrt; beiden Arten von Bevölkerungsschichten ist ihr Maß von Einfluß garantiert und in der Mitte zwischen beiden wird oft als der dazu berufene ausschlaggebende Faktor, die Vertretung des wirtschaftlichen Mittelstandes stehen.

Die Mitglieder des Stadtrats werden von den Stadtverordneten gewählt, der Bürgermeister von beiden Kollegien gemeinschaftlich. Während die unbesoldeten Ratsmitglieder auf sechs Jahre gewählt werden (RevStO. § 89), werden alle besoldeten Ratsmitglieder in der Regel auf Lebenszeit angestellt, so steht's wenigstens in der RevStO. (§ 86) zu lesen. Die Praxis freilich hat den Satz völlig ignoriert und den Nachdruck auf die Ausnahmebestimmung gelegt, daß durch Ortsstatut vorgeschrieben werden kann, daß diese Wahl zunächst

auf sechs (oder auf 12) Jahre erfolge. Die dann erfolgende Wiederwahl muß eine lebenslängliche sein. Die Zeitwahl hat schwere Bedenken gegen sich, die in der Praxis leider viel zu wenig erkannt und gewürdigt werden, weil der Stand der sächsischen Bürgermeister und Stadträte sich mit dieser Institution immer in Ehren abgefunden hat; aber eine Härte, eine Inkonsequenz und eine Gefahr bleibt die Zeitwahl deswegen doch. Wahl auf Zeit ist gleichbedeutend mit Absetzbarkeit. Die grundsätzliche Widersinnigkeit dieser Absetzbarkeit aber illustrierte bei der Beratung der Revidierten Städteordnung treffend der Abg. Haberkorn mit Worten, die noch heute volle Geltung haben: „Wir haben bei all und jeder Gelegenheit, bei allen Richtern, Geistlichen, Lehrern . . . als ein Palladium der Freiheit, der Selbständigkeit und Unabhängigkeit, die Unabsetzbarkeit erkannt und beschlossen; nur eine Ausnahme davon soll gemacht werden bei den juristischen Stadträten, welche doch ebensogut Richter sind und Richter bleiben werden, wie jeder andere Richter. Eine solche Bestimmung kann nur dazu beitragen, die Unabhängigkeit gerade dieser richterlichen Beamten zu schmälern und sie ihrer Selbständigkeit zu berauben“ (LTMitt. 1871/72 Bd. 2 S. 1859). Mehr noch als eine Voraussetzung zur Unabhängigkeit ist die lebenslängliche Wahl unerläßliche Voraussetzung zu einer schaffensfreudigen Initiative. Bürgermeister sind nicht nur Beamte, sondern auch Menschen, an welche das Gespenst einer Nichtwiederwahl nicht spurlos vorübergehen wird. Vorsicht und das Bestreben, Schwierigkeiten zu umsteuern, werden dem Auftreten etwas Tastendes, Langsames geben, und es wird in den ersten Jahren der Amtstätigkeit dann manches nicht, oder doch nicht so durchgreifend erledigt und in Angriff genommen werden, als es im Interesse des Gemeinwohls sonst der Fall sein würde. Der Leiter eines städtischen Gemeinwesens darf der oft wechselnden öffentlichen Meinung nicht preisgegeben sein; er soll die öffentliche Meinung als wesentlichen Faktor beachten

und soll mit ihr rechnen, aber er soll nicht ihr Knecht sein. Oft wird eine Maßnahme von der gegenwärtigen Stadtvertretung gebilligt, die nächste Wahl bringt eine andere Zusammensetzung, andere Ansichten und — andere Chancen für die Wiederwahl, denn „Allen recht getan, ist eine Kunst, die niemand kann.“ Selbstverständlich muß die Stadt gegen unfähige und indolente Personen in so verantwortungsreicher Stellung geschützt sein. Gegen Unfähige ist genügender Schutz gegeben. Das Angebot tüchtiger und erfahrener Leute ist in unseren Tagen groß, so daß es die Stadtvertretung durch entsprechend umfassende Vorbereitung der Wahl vollkommen in der Hand hat, einen Mann von nachgewiesener und erprobter Verwaltungsfähigkeit zu berufen. Mangelhaft ist freilich der Schutz, den in Sachsen die Städte gegen den Bürgermeister haben, die nach anfänglich ersprießlicher Tätigkeit und deshalb erfolgter Wiederwahl dann infolge passiven Verhaltens oder infolge persönlicher Mißverhältnisse nicht mehr im Interesse der Stadt wirken, denn die Wiederwahl ist ja unbedingt lebenslänglich, und eine Absetzung deshalb nur disziplinell oder gerichtlich nach den schwersten Verfehlungen durchführbar. In gegenseitiger Abwägung der berechtigten Interessen der Stadt gegen unbrauchbar gewordene Kräfte und der dienstlichen Selbständigkeit und Sicherheit des Bürgermeisters hat die Schaumburg-Lippesche Städteordnung ein besonderes Verfahren eingeschlagen und bestimmt: „Der Bürgermeister wird auf Lebenszeit gewählt und ist zu besolden, jedoch kann derselbe auf Antrag der städtischen Kollegien wider seinen Willen von der Aufsichtsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges in den Ruhestand versetzt werden, wenn seine Dienstführung sich dauernd als nicht im Interesse der Stadt liegend erweist (SchLStO. § 47).

II.

Über das Züchtigungsrecht, insbesondere das des Lehrers in Sachsen.

Von Oberamtsrichter Dr. Gilbert in Schneeberg.

StGB. § 223 Abs. 1, § 230 und § 340 Abs. 1 Satz 1 bestimmen:

Wer vorsätzlich einen andern körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 M. bestraft.

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines andern verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. War der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden.

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Voraussetzung der Strafbarkeit jeder Körperverletzung ist die Widerrechtlichkeit der Handlung. Wenn die Körperverletzung in Ausübung eines dem Täter zustehenden Rechts erfolgt, so ist sie straflos. Die Widerrechtlichkeit der Körperverletzung wird also insbesondere durch ein dem Täter zustehendes Züchtigungsrecht beseitigt.

Wem steht nun nach den Reichsgesetzen und den daneben gültigen sächsischen Landesgesetzen ein Züchtigungsrecht zu?

Zunächst ist hier das Züchtigungsrecht der Eltern zu erwähnen.

Nach § 1626 BGB. steht das Kind, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt. Kraft der elterlichen Gewalt hat der Vater das Recht und die Pflicht, für die Person

des Kindes zu sorgen (§ 1627). Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen und zu beaufsichtigen. Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden (§ 1631). Ist eine minderjährige Tochter verheiratet, so beschränkt sich die Sorge für ihre Person auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten (§ 1633); es besteht also gegenüber einer verheirateten minderjährigen Tochter kein Recht zur Erziehung und Beaufsichtigung, also auch kein Züchtigungsrecht.

Neben dem Vater hat während der Dauer der Ehe auch die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen: bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor (§ 1634). Hiernach steht also auch der Mutter neben dem Vater gegenüber dem minderjährigen unverheirateten Kinde ein Züchtigungsrecht zu, es darf dasselbe jedoch nicht im Gegensatz zur Meinung des Vaters ausgeübt werden.

Steht der Mutter die elterliche Gewalt über ihr minderjähriges Kind zu — was insbesondere nach dem Tode des Vaters der Fall ist (§ 1684) —, so finden auf ihre elterliche Gewalt im allgemeinen die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften Anwendung (§ 1686). Durch eine Wiederverheiratung verliert die Mutter zwar die elterliche Gewalt, doch behält sie das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, daher auch das Züchtigungsrecht. Der dem Kinde zu bestallende Vormund hat insoweit die rechtliche Stellung eines Beistandes (§§ 1696, 1697), d. h. er hat die Mutter bei ihrer Sorge für die Person des Kindes zu unterstützen und zu überwachen (§ 1689). Es geht also bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und der Mutter die Meinung der Mutter vor. Der Vormund muß solchenfalls nach Befinden, wenn er nämlich ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts für erforderlich hält, Anzeige an

das Vormundschaftsgericht erstatten, darf aber z. B. nicht im Gegensatz zur Meinung der Mutter ein Züchtigungsrecht gegen sein Mündel ausüben; ihm steht ein eigenes, selbständiges Züchtigungsrecht nicht zu, er darf das Kind nur im ausdrücklich erklärten oder mutmaßlichen Einverständnisse der Mutter züchtigen.

Durch die Annahme an Kindes Statt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden. Wird ein Kind von einem Ehepaare gemeinschaftlich angenommen oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten (§ 1757).

Über ein uneheliches Kind steht der Mutter nicht die elterliche Gewalt zu, doch hat sie das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, daher auch das Züchtigungsrecht, und der Vormund des Kindes hat insoweit nur die rechtliche Stellung eines Beistandes, ganz wie in dem vorerwähnten Falle der Wiederverheiratung der verwitweten ehelichen Mutter (§ 1707).

Weiterhin kommt hier in Frage das Züchtigungsrecht des Vormunds. Der Vormund hat, gleich dem Vater, das Recht und die Pflicht, für die Person des Mündels zu sorgen (§ 1793), und es kommen in dieser Beziehung die für die elterliche Gewalt geltenden Vorschriften in Anwendung (§§ 1800, 1631, 1633). Aus dem früher Erwähnten ergibt sich aber, daß dem Vormunde bei Lebzeiten der ehelichen oder unehelichen Mutter des Kindes ein selbständiges Züchtigungsrecht nicht zusteht und daß er das Kind nicht wider den Willen der Mutter, sondern nur in deren Einverständnis züchtigen darf.

Endlich ist als ein auf Grund der Reichsgesetzgebung bestehendes Züchtigungsrecht dasjenige des Lehrherrn gegenüber dem Lehrling zu erwähnen. § 127a GewO. bestimmt in dieser Hinsicht:

der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher

an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

Übermäßige und unanständige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.

Nach der Vorschrift in § 154 Abs. 1 GewO. findet aber die Bestimmung in § 127a auf Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung, so daß diesen gegenüber dem Lehrherrn ein Züchtigungsrecht nicht zusteht.

Wir kommen zu den Züchtigungsrechten, die auf Grund unsrer sächsischen Landesgesetzgebung bestehen.

Da ist zunächst eines Züchtigungsrechtes zu gedenken, das bis zum 1. Januar 1900 bestanden hat, nämlich das der Dienstherrschaft gegenüber dem Gesinde. Diesem Züchtigungsrechte waren aber enge Grenzen gezogen. Es bestimmte nämlich die RevGesO. vom 2. Mai 92 in § 43:

auch sind die Dienstboten bis zum vollendeten 17. Lebensjahre der elterlichen Zucht der Dienstherrschaft unterworfen.

Diese Bestimmung ist mit dem 1. Januar 1900 durch Art. III des Gesetzes vom 31. Mai 98 weggefallen: sie mußte wegfallen infolge der Vorschrift in Art. 95 EGBGB., wonach dem Dienstberechtigten gegenüber dem Gesinde ein Züchtigungsrecht nicht zusteht.

Dabei ist noch zu erwähnen, daß in Sachsen ein Züchtigungsrecht des Ehemanns gegenüber der Ehefrau nicht bestanden hat. Ich betone dies deswegen, weil jedenfalls in Bayern — wie aus einer Entscheidung des OLG. München vom Jahre 1875 hervorgeht — es ein derartiges Züchtigungsrecht auf Grund des bayrischen Landrechts gegeben hat und weil auch für Preußen das Nichtbestehen eines derartigen Rechts doch nicht ganz zweifellos gewesen sein kann; andernfalls würde das Reichsgericht wohl kaum in die Lage ge-

kommen sein, durch eine Entscheidung vom Jahre 1885 (RGZ. 12, 368) das Nichtbestehen des ehemännlichen Züchtigungsrechts in Preußen richterlich feststellen zu müssen. Jedenfalls kann aber seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, also seit dem 1. Januar 1900, in keinem Teile unseres deutschen Vaterlandes ein ehemännliches Züchtigungsrecht mehr bestehen: denn das Züchtigungsrecht beruht auf dem Erziehungsrecht und aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Rechte und Pflichten der Eheleute gegeneinander ergibt sich nicht, daß dem Ehemann ein Erziehungsrecht gegen die Frau zusteht (OLG. Kolmar 27. März 03 bei Sörgel, Rechtsprechung 1903 S. 202).

Die Züchtigungsrechte, die gegen die Insassen von Landes-, Straf- und Korrektionsanstalten, Zwangsarbeitsanstalten, Armenhäuser und Gefängnisse bestehen (vgl. v. d. Mosel, Handwörterbuch des Verwaltungsrechts, unter „Körperlicher Züchtigung" und Geschäftsordnung für die Kgl. Sächs. Justizbehörden § 1950 Abs. 4, § 1955) mögen hiermit nur erwähnt, aber nicht näher ausgeführt werden.

Ich wende mich nunmehr zu dem, wohl das meiste Interesse beanspruchenden Züchtigungsrecht des Lehrers gegenüber seinen Schülern. Dabei betone ich, daß insoweit hier lediglich die in Sachsen gültigen Vorschriften behandelt werden sollen und daß, was von Lehrern und Schülern hier gesagt wird, natürlich auch für Lehrerinnen und Schülerinnen gültig ist.

Das Reichsgericht hat sich in einer Entscheidung vom 1. Febr. 90 (RGZ. 20, 371) dahin ausgesprochen, daß das Recht zur körperlichen Züchtigung als das selbstverständliche Attribut der Eltern und aller derjenigen Personen gelten müsse, denen nach dem Gesetze neben den Eltern oder an Stelle derselben ein Erziehungsrecht zustehe, sei es, daß dieses Erziehungsrecht, wie das des Lehrherrn, im Gesetze ausdrückliche Anerkennung gefunden habe oder als selbstverständlicher Aus-

fluß des gesetzlich geregelten Amtes des Schullehrers sich ergebe (vgl. auch RGZ. 33, 72; 35, 182). In Sachsen besteht aber ein Züchtigungsrecht des Lehrers nicht gegenüber den Schülern höherer Unterrichtsanstalten. Dies hat das Kultusministerium wiederholt (u. a. durch VO. vom 12. Mai 77) ausgesprochen. Es begründet diese Ansicht — und wie ich glaube, durchaus richtig — damit, daß die VO. zur Ausführung des Gesetzes vom 22. Aug. 76 über Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 29. Jan. 77 (GVBl. S. 43 ff.) in Nr. 10 unter den zulässigen Schulstrafen die körperliche Züchtigung nicht mit aufführt (Codex des Kirchen- und Schulrechts von v. Seydewitz, 3. Aufl., S. 710 Anm. 4). Hieran hat auch die Verordnung, Änderungen und Nachträge zur VO. vom 29. Jan. 77 betr., vom 8. Juli 82 (GVBl. S. 151 ff.) etwas nicht geändert. Es besteht in Sachsen ein gesetzlich geregeltes Züchtigungsrecht des Lehrers lediglich gegenüber den Volksschülern, und zwar auch da mit Ausnahme der Fortbildungsschüler. Es kommen in dieser Beziehung folgende Vorschriften in Betracht:

Das Gesetz, das Volksschulwesen betr., vom 26. April 73 (GVBl. S. 350 ff.) bestimmt in § 3:

Zur Volksschule gehören
a) die einfache, mittlere und höhere Volksschule,
b) die Fortbildungs- (Sonntags- oder Abend-) Schule.

Ferner in § 22 Abs. 6:

Bei Handhabung der Disziplin ist jedes den Zwecken der Schule zuwiderlaufende Strafmittel zu vermeiden. Das Nähere hierüber bestimmt die Ausführungsverordnung.

Die VO. zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 73, das Volksschulwesen betr., vom 25. Aug. 74 (GVBl. S. 155 ff.) bestimmt in dieser Beziehung in § 47 Abs. 1—5 folgendes:

Zulässige Strafmittel in der Volksschule sind:
Erinnerungen und Verweise,

Vorhaltung im Beisein des Ortsschulinspektors (Direktors), des Lehrerkollegiums oder des Cötus.

Anweisung von Strafplätzen oder Zurücksetzung in der Klassenordnung.

Zurückbehalten und Nacharbeitenlassen in der Schule.

Schriftliche Anzeige an die Eltern.

Nur nach mehrfach fruchtlos gebliebener Anwendung eines der vorgenannten Strafmittel oder wegen frecher Widersetzlichkeit und grober Unsittlichkeit ist eine mäßige körperliche Züchtigung, aber stets nur in angemessener, schicklicher und die Gesundheit nicht gefährdender Weise gestattet.

In der Fortbildungsschule ist körperliche Züchtigung ausgeschlossen.

Strafmittel, welche den Bestraften der Verachtung oder dem Spotte der Mitschüler aussetzen; solche, deren Anwendung die Gesundheit des Bestraften gefährden; Überladung mit Strafarbeiten und aufsichtsloses Einsperren in Klassenzimmer oder andere Räume sind schlechterdings zu vermeiden.

Die Schulzucht erstreckt sich auch auf das Betragen der Schuljugend auf dem Schulwege und auf den häuslichen Fleiß. Ebensowenig kann sich der Lehrer der Verpflichtung entziehen, die Schüler bei gebotener Gelegenheit zu schicklichem und wohlanständigem Betragen außer der Schule überhaupt anzuhalten.

Hierzu ist zunächst folgendes zu bemerken:

Gegen Fortbildungsschüler ist demnach ein Züchtigungsrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Es besteht auch nicht etwa für den Fall, daß der Fortbildungsschüler während der Zurückhaltung in der Schule oder bei Verbüßung der Karzerstrafe eine Ausschreitung sich zuschulden kommen läßt; denn die Zulässigkeit körperlicher Züchtigung als Disziplinarmaßregel bezieht sich nur auf Detinierte in Gefängnissen, Straf- und Korrektionsanstalten (VO. des KultMin. vom 5. Nov. 78, Codex S. 589 Anm. 72).

Nach § 3 der vorerwähnten VO. vom 25. Aug. 74 sind zu den Volksschulen diejenigen Unterrichtsanstalten nicht zu zählen, welche die unmittelbare Vorbereitung zu einzelnen Berufsarten sich zum Ziele gesetzt haben, also eine besondere Fachbildung gewähren, vorausgesetzt jedoch, daß der Bildungsgang in diesen Anstalten nicht bloß auf das schulpflichtige Alter, d. i. also in der Regel vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, sich erstreckt.

Hiernach wird man auch den Lehrern an Privatunterrichtsanstalten, falls nicht etwa ein anderes durch die Schulregulative bestimmt und ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart sein sollte, ein Züchtigungsrecht gegenüber ihren Schülern nur dann einräumen können, wenn und bzw. insoweit diese Anstalten den Volksschulunterricht ersetzen sollen und nicht den höheren Unterrichtsanstalten zuzurechnen sind. Gleiches wird für die Privatunterricht erteilenden Lehrer, die sog. Hauslehrer gelten: auch hier dürfte mangels besonderer Bestimmung entscheidend sein, ob ihr Unterricht den Unterricht der Volksschule vertreten soll. Lehrern, die nur Nachhilfestunden oder Privatstunden erteilen, wird man ohne besondere Vereinbarung ein Züchtigungsrecht nicht zubilligen können, da ihre Tätigkeit sich auf die Erteilung von Unterricht beschränkt, nicht aber auch die Erziehung des Schülers mit umfaßt. Dagegen ist die Tätigkeit von Lehrern an Kindergärten, Kleinkinderschulen u. dgl. Anstalten vornehmlich der Erziehung der Kinder gewidmet. Aus diesem Grunde wird man ihnen — unter Anwendung der Grundsätze, die das Reichsgericht in der Entscheidung vom 10. April 02 (RGZ. 35, 182) ausgesprochen hat — mangels anderer Bestimmung ein Züchtigungsrecht gegenüber ihren Zöglingen als selbstverständlichen, stillschweigend ihnen zugestandenen Ausfluß ihres Amtes oder ihrer Stellung einräumen müssen. Für den Umfang dieses Züchtigungsrechts können aber nicht die Bestimmungen der obenerwähnten VO. vom 25. Aug. 74 maßgebend sein, da

diese Verordnung sich eben nur auf die Volksschulen bezieht, sondern es entscheidet hier, inwieweit der von dem Kindergarten und derartigen Anstalten verfolgte Erziehungszweck für den Lehrer das Recht und die Pflicht zur Erziehung und damit zugleich zur Anwendung angemessener Zuchtmittel, einschließlich der körperlichen Züchtigung mit sich bringt. Dies wird aber bei der Verschiedenartigkeit derartiger Anstalten nur von Fall zu Fall zu beurteilen sein. Daher können auch auf das Züchtigungsrecht der Lehrer derartiger Anstalten die Grundsätze, die später für das Züchtigungsrecht der Volksschullehrer gegeben werden und die eben auf ausdrücklicher landesgesetzlicher Vorschrift beruhen, nicht ohne weiteres volle Anwendung finden, während ihre analoge Anwendung für das Züchtigungsrecht der Hauslehrer und der Lehrer an Privatunterrichtsanstalten wohl unbedenklich erscheint.

Hiermit soll aber keineswegs etwa ausgesprochen sein, daß das Züchtigungsrecht der Lehrer, deren Amt nicht auf einer gesetzlichen Regelung beruht, sich überhaupt als ein gesetzliches Züchtigungsrecht und nicht vielmehr als ein sog. abgeleitetes Züchtigungsrecht darstellt, von dem später noch eingehender zu sprechen sein wird.

Insoweit dem Lehrer kraft ausdrücklicher landesrechtlicher Vorschrift oder als ein allgemeiner Ausfluß seines Amtes ein Züchtigungsrecht zusteht, handelt er bei Ausübung dieses Rechtes nicht widerrechtlich und macht sich daher einer strafbaren Körperverletzung nicht schuldig, sofern er nur hierbei die landesrechtlich gezogenen Schranken oder die sich aus dem Erziehungszwecke ergebenden Grenzen des Züchtigungsrechts einhält. Dabei ist es ohne Einfluß, ob die Züchtigung des Schülers oder Zöglings diesem körperlichen Schmerz erregt oder auch etwa eine geringfügige Störung der körperlichen Integrität — jedoch ohne Gesundheitsgefährdung — zufügt: denn derartige Folgen sind lediglich dem Zwecke der Züchtigung entsprechend und sind von ihr nicht zu trennen. Da-

gegen ist die Züchtigungshandlung des Lehrers widerrechtlich und enthält je nach den Umständen eine strafbare vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung, wenn dem Lehrer entweder ein Züchtigungsrecht überhaupt nicht zusteht oder wenn er bei Ausübung des ihm zustehenden Züchtigungsrechts die Bedingungen und Grenzen verletzt und überschreitet, die ihm durch das Landesrecht oder in Ermangelung landesrechtlicher Bestimmungen durch den erzieherischen Zweck des Züchtigungsrechts für dessen Ausübung gesetzt sind. Ist diese Überschreitung wissentlich erfolgt, so liegt eine strafbare vorsätzliche Körperverletzung vor: andernfalls wird, wenigstens in der Regel, eine strafbare fahrlässige Körperverletzung bestehen bleiben (Urt. des RG. vom 3. Juni 89, RGZ. 19, 265).

Den Umfang, die Grenzen und die Bedingungen des Züchtigungsrechts des Volksschullehrers bestimmt das Landesgesetz. Damit ist aber nicht gesagt, daß die betreffenden Vorschriften durchaus nur in Landesgesetzen enthalten sein könnten. Das Landesgesetz wird sich häufig auf das Aussprechen allgemeiner Grundsätze beschränken, deren nähere Ausführung dann Sache der zuständigen Landesverwaltungsbehörde im Wege des ihr verfassungsmäßig zustehenden Verordnungsrechts ist. Dagegen enthält nicht jede, irgendwie die Ausübung des Züchtigungsrechts betreffende Anordnung irgend einer mit der Schulaufsicht betrauten Behörde eine landesrechtliche Feststellung der Grenzen des Züchtigungsrechts. Man muß hier darauf achten: einmal, ob die betreffende Behörde überhaupt berechtigt war, über die Grenzen des Züchtigungsrechts allgemein gültige Anordnungen zu erteilen, und weiter ob die von ihr erteilte Anordnung auch diesen Zweck verfolgte. Fehlt es an einer dieser beiden oder an beiden Voraussetzungen, so enthält die betreffende Anordnung keine landesrechtliche Feststellung der Grenzen des Züchtigungsrechts, sondern lediglich eine, nicht mit Gesetzeskraft ausgerüstete Instruktion über die Ausübung des Züchtigungsrechts. Solchenfalls würde die

Übertretung einer derartigen Anordnung die Züchtigungshandlung des Lehrers aber nicht zu einer widerrechtlichen im Sinne des Strafgesetzes machen, sondern dem Lehrer höchstens eine disziplinelle Ahndung zuziehen, weil er Weisungen übertreten hat, die sich auf interne Verhältnisse der Schulaufsicht beziehen, nämlich auf die zweckentsprechende Ausübung des Züchtigungsrechts innerhalb der bereits landesrechtlich gezogenen Grenzen desselben (vgl. Urt. des RG. vom 3. Juni 89, RGZ. 19, 265; Urt. des RG. vom 18. April 87, RGZ. 16, 34; Urt. des RG. vom 10. April 02, RGZ. 35, 182). So würde z. B. ein Volksschullehrer, dem etwa wegen früherer unliebsamer Vorkommnisse für seine Person die Ausübung des Züchtigungsrechts durch Anordnung der Aufsichtsbehörde untersagt worden ist und der trotzdem ein Schulkind — aber ohne Überschreitung der allgemein bestimmten Grenzen des Züchtigungsrechts — züchtigt, sich einer strafbaren Körperverletzung nicht schuldig machen, sondern nur disziplinelle Ahndung zu gewärtigen haben; denn in den landesrechtlichen Bestimmungen ist es nicht vorgesehen, einem Lehrer die Ausübung des Züchtigungsrechts zu nehmen oder auch nur, z. B. durch Beschränkung auf gewisse Züchtigungsmittel, zu schmälern.

Das Züchtigungsrecht der Volksschullehrer bezieht sich nicht nur auf die von ihnen selbst unterrichteten, sondern auf alle Schüler der Anstalt und erstreckt sich auch auf das Verhalten der Schüler außerhalb der Schule, und zwar nicht nur auf dem Schulwege. Die Bestimmungen in § 47 Abs. 5 VO. vom 25. Aug. 74 ergeben, daß für die Durchführung der Disziplin sowohl in wie außerhalb der Schule sämtliche an ihr angestellten Lehrer verantwortlich sind und daß mithin die Schüler der Schulzucht eines jeden Lehrers der Schule, die sie besuchen, in und außerhalb der Schule untergeordnet sind (OLG. 11. Juli 87, Annalen 10, 28).

Nach § 47 Abs. 2 der genannten Verordnung setzt aber das Züchtigungsrecht — abgesehen von den Fällen frecher Wider-

setzlichkeit und grober Unsittlichkeit des Schülers — voraus, daß der Lehrer eins der in Abs. 1 ebenda erwähnten Strafmittel mehrfach fruchtlos gegen den Schüler angewendet hat. Würde daher ein Lehrer gegen einen Schüler, der sich nicht frech widersetzlich oder grob unsittlich vergangen hat, sondern der etwa nur faul gewesen ist, gleich ohne weiteres im ersten Falle zu einer körperlichen Züchtigung verschreiten, so würde er widerrechtlich handeln und sich einer strafbaren Körperverletzung schuldig machen. Ferner müssen die körperlichen Züchtigungen mäßig und in angemessener, schicklicher, die Gesundheit nicht gefährdender Weise ausgeführt werden. Handelt der Lehrer dem zuwider, so ist sein Vorgehen gleichfalls widerrechtlich und strafbar, denn der Lehrer hat das ihm amtlich verliehene Züchtigungsrecht nach Maßgabe dieser Verleihung auszuüben. Tut er dies nicht, so fehlt ihm für die Anwendung des Züchtigungsmittels der Rechtstitel, der auch durch die etwaige Zweckmäßigkeit seines Vorgehens nicht ersetzt werden kann. Sein Angriff auf den Körper des Schülers ist daher widerrechtlich (Urt. des RG. vom 15. Okt. 94, RGZ. 26, 148).

Eine widerrechtliche Handlung des Lehrers liegt nicht nur dann vor, wenn er die Züchtigung in Anmaßung eines ihm überhaupt nicht zukommenden Züchtigungsrechts, z. B. gegen einen Fortbildungsschüler, vorgenommen, sondern auch dann, wenn er sich bei Ausübung des ihm zustehenden Züchtigungsrechts einer Überschreitung desselben schuldig gemacht hat. Diese Überschreitung des Züchtigungsrechts erfordert nähere Erörterung. Die Erziehung des Schülers soll dessen körperliche und geistige Entwicklung fördern. Das Züchtigungsrecht ist dem Lehrer nur zur besseren Erreichung dieses Zweckes eingeräumt. Durch diesen Zweck wird also auch der Umfang des Züchtigungsrechts bestimmt und begrenzt. Auch die körperliche Züchtigung des Schülers ist — wie entgegen der Ansicht des OLG. Dresden (Urt. vom 19. Februar 1903,

SächsOLG. 25, 113) hervorzuheben ist — nicht bloß ein besonders schweres Strafmittel zur Ahndung bestimmter Verstöße, sondern zugleich ein Erziehungsmittel. Es liegt daher eine objektive Überschreitung des Züchtigungsrechtes vor, wenn die Züchtigung sich nicht innerhalb der Grenzen hält, die durch das Gesetz gezogen sind oder die sich aus der begrifflichen Natur, aus dem Zwecke des dem Lehrer gegebenen Züchtigungsrechts ergeben. Durch die Züchtigung darf dem Schüler zwar körperlicher Schmerz erregt werden, auch dürfen ihm die erteilten Schläge eine geringfügige Störung der Körperintegrität, z. B. leichte Anschwellungen zufügen, denn es ist dies die natürliche und zum Teil notwendige Folge jeder das rechte Maß einhaltenden körperlichen Züchtigung; dagegen darf die Züchtigung nicht das körperliche oder geistige Wohl des Schülers gefährden; denn derartige Gesundheitsbeschädigungen liegen außerhalb des Züchtigungsrechts, sie können kein Mittel für die Erziehung des Schülers bilden, laufen vielmehr einer Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung des Schülers unmittelbar zuwider. Hat daher ein Lehrer durch die von ihm erteilte Züchtigung schuldhafterweise — worüber später Näheres zu sagen sein wird — einen solchen schwereren Erfolg herbeigeführt, so kann er sich hierfür zu seiner Entlastung auf sein Züchtigungsrecht nicht berufen. Eine Überschreitung des Züchtigungsrechts liegt ferner vor, wenn der Lehrer bei der Züchtigung eine überhaupt verbotene Strafart anwendet. Aber auch dann, wenn sich der Lehrer bei der Züchtigung innerhalb der gesetzlichen oder der aus der Natur des Züchtigungsrechts sich ergebenden Grenzen desselben hält, macht er sich mit der Züchtigung strafbar, wenn er sein Züchtigungsrecht vorsätzlich mißbraucht, sei es, daß er wissentlich einen Unschuldigen züchtigt, oder daß er absichtlich eine mit dem Verschulden des Schülers in keinem Verhältnisse stehende Strafe verfügt, oder daß er eine ihm nur unter gewissen Bedingungen gestattete Strafart trotz des ihm bekannten Fehlens

dieser Bedingungen anwendet (Urt. des RG. vom 14. April 80, RGZ. 2, 10).

Von einer Überschreitung des Züchtigungsrechts, die eine strafbare Körperverletzung enthält, muß man eine unrichtige Anwendung des Züchtigungsrechts, die dem Lehrer nicht eine gerichtliche Bestrafung, sondern nur eine disziplinelle Ahndung zuziehen kann, unterscheiden. Hat der Lehrer innerhalb der ihm durch das Gesetz gezogenen oder aus der Natur und dem Zwecke des Züchtigungsrechts sich ergebenden Grenzen die Züchtigung vorgenommen, dabei aber das Verschulden des Schülers und das Maß der von ihm anzuwendenden Strafe unrichtig beurteilt, so hat er das ihm zustehende Züchtigungsrecht nicht überschritten, sondern es nur in einer ungeeigneten, den Zwecken der Schulzucht nicht entsprechenden Weise angewendet; er hat bei Ausübung seines Züchtigungsrechts in seinem Urteile hinsichtlich des Anlasses oder hinsichtlich der Auswahl unter den ihm freistehenden Züchtigungsmitteln fehlgegriffen. Dies enthält aber keine widerrechtliche und deshalb kriminell strafbare, sondern bloß eine nach Befinden disziplinell zu ahndende, ungeeignete Ausübung des Züchtigungsrechts; denn ob der Lehrer ein nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässiges Züchtigungsrecht im einzelnen Falle richtig angewendet hat, unterliegt der Beurteilung der Schulaufsichtsbehörde (Urt. des RG. vom 24. Nov. 81, RGZ. 5 S. 193, 198; Urt. des RG. vom 18. Dez. 83, RGZ. 9, 302; Urt. des RG. vom 3. Juni 89, RGZ. 19, 265; Urt. des RG. vom 21. Nov. 89, RGZ. 20 S. 93, 98; Urt. des OLG. vom 25. März 85, Annalen 7, 211).

In welchen Fällen macht sich nun der Lehrer durch eine objektiv widerrechtliche Züchtigung der vorsätzlichen, und in welchen Fällen nur der fahrlässigen Körperverletzung schuldig?

Steht dem Lehrer ein Züchtigungsrecht überhaupt nicht zu, so kommt es zunächst darauf an, ob er sich dessen bewußt ist. Ist dies der Fall, so hat er mit der Züchtigung

des Schülers bewußt widerrechtlich gehandelt und sich daher der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig gemacht. Schreibt sich dagegen der Lehrer irrtümlich ein Züchtigungsrecht zu, so muß man unterscheiden, worauf dieser Irrtum beruht bzw. ob er entschuldbar oder unentschuldbar ist. Bezieht der Irrtum des Lehrers sich nicht auf tatsächliche Verhältnisse, sondern beruht er ausschließlich auf einer irrigen rechtlichen Auffassung über die Widerrechtlichkeit seiner Handlung, nimmt der Lehrer also für sich ein dem Strafrechte überhaupt fremdes Züchtigungsrecht in Anspruch, beruft er sich für die von ihm erteilte körperliche Züchtigung auf eine vom Rechte überhaupt nicht anerkannte subjektive Berechtigung — z. B. auf das vom Rechte nicht anerkannte Züchtigungsrecht eines Gymnasiallehrers — so kann dieser Irrtum ihn nicht vor Strafe schützen, gleichviel ob er entschuldbar erscheint oder nicht. Denn hier handelt der Lehrer mit voller Kenntnis der tatsächlichen Sachlage und irrt nur darin, daß er glaubt, seine Handlung falle nicht unter das Strafgesetz. Er verkennt daher lediglich den Umfang und die Tragweite des Strafgesetzes. Auf einen derartigen Irrtum kann er sich aber nach dem Standpunkte des Strafgesetzes mit Erfolg nicht berufen; denn nur die Unkenntnis von Tatumständen, die zum gesetzlichen Tatbestande gehören, bilden nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 59 StGB. einen Strafausschließungsgrund, und das Strafgesetzbuch hat in die Begriffsbestimmung der Körperverletzung die Widerrechtlichkeit der Handlung nicht mit aufgenommen (Urt. des RG. vom 13. Mai 90, RGZ. 20, 393; Urt. des RG. vom 25. Sept. 80, RGZ. 2, 268; Urt. des RG. vom 9. April 81, RGZ. 4, 98; Urt. des RG. vom 2. Jan. 00, RGZ. 33, 32 — abweichend anscheinend Urt. des RG. vom 15. Jan. 00, RGZ. 33, 74). Der Lehrer hat sich in einem derartigen Falle also der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig gemacht.

Anders dagegen, wenn der Lehrer sich über tatsächliche Verhältnisse irrt, wenn er irrt über eine Voraussetzung, an

die ein vom Staat anerkanntes Züchtigungsrecht geknüpft ist, z. B. wenn er den von ihm gezüchtigten Gymnasiasten noch für einen seiner Volksschüler, den von ihm gezüchtigten Fortbildungsschüler noch für einen Schüler einer niederen — nicht Fortbildungsschul- — Klasse hält. In derartigen Fällen kann, von einer vorsätzlichen Körperverletzung nicht die Rede sein, es bleibt aber eine fahrlässige Körperverletzung bestehen, sofern der Lehrer seinen Irrtum durch Fahrlässigkeit verschuldet hat.

Steht dagegen dem Lehrer ein Züchtigungsrecht gegenüber dem gezüchtigten Schüler zu, so macht sich der Lehrer einer vorsätzlichen Körperverletzung zunächst dann schuldig, wenn er den Schüler nicht in Ausübung dieses Züchtigungsrechts, sondern nur unter dem Vorwande dieser Ausübung schlägt, z. B. lediglich aus Zorn über einen Streit, den er mit dem Vater des Schülers gehabt hat und an dem der Schüler gänzlich unbeteiligt ist. Weiterhin begeht der Lehrer eine vorsätzliche Körperverletzung in den Fällen, wo er das ihm zustehende Züchtigungsrecht bewußtermaßen überschreitet. Der Lehrer muß hier also nicht nur die Grenzen des Züchtigungsrechts kennen, sondern auch den Willen oder doch wenigstens das Bewußtsein haben, daß die von ihm erteilte Züchtigung über diese Grenzen hinausgehe. In welcher Weise im einzelnen die Überschreitung des Züchtigungsrechts in die Erscheinung treten kann, ist bereits früher angegeben worden. Ist die Überschreitung des Züchtigungsrechts dem Lehrer zwar nicht zum Vorsatz, aber doch zum Verschulden zuzurechnen, so bleibt eine fahrlässige Körperverletzung bestehen. Der Hauptfall dieses sog. fahrlässigen Exzesses des Züchtigungsrechts dürfte der sein, daß der Lehrer bei Vornahme einer körperlichen Züchtigung in ungehöriger Weise auf das gezüchtigte Kind einwirkt, nämlich so, daß die dem Kinde erteilten Schläge eine Gesundheitsbeschädigung oder doch eine Gesundheitsgefährdung des Kindes herbeiführen. Denn darauf,

daß ein derartiger schwerer Erfolg durch die Züchtigung nicht eintrete, muß der Lehrer unbedingt achten; tut er es nicht, so verletzt er die ihm als Lehrer obliegende Aufmerksamkeit, was bei seiner Bestrafung auf Grund von § 230 StGB. strafschärfend in Frage kommen kann. Der Lehrer muß daher bei der Züchtigung nicht nur die ihm etwa bekannten abnormen körperlichen oder psychischen Verhältnisse des Schülers berücksichtigen, die an eine unter gewöhnlichen Umständen harmlose Züchtigung einen schlimmeren Erfolg knüpfen können, sondern er muß auch darauf achten, daß die dem Schüler zugedachten Schläge nicht etwa infolge irgendwelcher von ihm vorauszusehender Umstände, z. B. etwaiger regelmäßig erfolgender Abwehrbewegungen des Schülers, auf Körperteile fallen, wo sie die Gesundheit des Schülers gefährden können. Dabei ist es auch einflußlos, ob etwa ein widerspenstiges Verhalten des Schülers den Zustand herbeiführt, wo der Lehrer die Wirkung seiner Schläge nicht mehr berechnen kann. In derartigen Fällen muß eben der Lehrer die Züchtigung rechtzeitig einstellen und darf nicht etwa mit ihr fortfahren, obwohl er die Herrschaft über den Schüler und damit auch über die Wirkung seiner Schläge bereits verloren hat (Urt. des RG. vom 3. Juni 89, RGZ. 19, 265; Urt. des RG. vom 14. Febr. 01, RGZ. 34, 120). Andere Fälle der fahrlässigen Überschreitung des Züchtigungsrechts können z. B. darin bestehen, daß der Lehrer versehentlich und schuldhafterweise bei der Züchtigung ein schuldloses Kind getroffen hat, dem die Schläge gar nicht zugedacht waren, oder daß er schuldhafterweise sich über die Grenzen seines Züchtigungsrechts geirrt hat.

Bei der Bestrafung des Lehrers wegen vorsätzlicher Körperverletzung kommt in Frage, ob der Lehrer Beamter i. S. von § 359 StGB. ist, d. h. ob er im Dienste des Reiches oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaats angestellt ist. Ist dies der Fall und hat er die vorätzliche Körperverletzung in Ausübung oder in Veranlassung

der Ausübung seines Amtes (vgl. hierüber RGZ. 17, 165) begangen, so unterliegt er der schärferen Strafvorschrift des § 340 StGB. Hierzu mag nur kurz bemerkt werden, daß, soviel bekannt, nach der bis jetzt festgehaltenen Ansicht in Sachsen zwar die Direktoren von Volks- und Fortbildungsschulen, nicht aber auch die Volksschullehrer den Beamten beigezählt werden (Ann. des vorm. OAppG. II. F. 5, 224, SächsOLG. 7, 214; RGZ. 28, 20; Codex S. 652 Anm. 8). Diese Ansicht gründet sich darauf, daß der Volksschullehrer zwar ein öffentliches Amt bekleide, dasselbe aber nicht staatlichen Inhalts, nicht Ausfluß der Staatsgewalt sei, sondern sich auf Unterricht und Erziehung, also auf eine Tätigkeit, wie sie auch von Privaten ausgeübt werde, beschränke, und daß eine Aufsichtsführung über die Schule mit staatlichem oder obrigkeitlichem Charakter erst dem Direktor zusteht. Diese Grundsätze würden sich auch auf Lehrer und Direktoren bzw. Rektoren anderer und höherer, städtischer oder staatlicher Schulen übertragen lassen. Ob sie aber richtig sind und gegebenenfalls bei neueren richterlichen Entscheidungen aufrecht erhalten werden würden, erscheint nicht völlig zweifellos. Das vorm. OAppG. Dresden hat früher die Beamteneigenschaft der Volksschullehrer i. S. von § 359 StGB. bejaht und seine Meinung erst später geändert. Das Reichsgericht aber hat sich einmal dahin ausgesprochen, daß als Beamte nur solche Personen angesehen werden könnten, die unter öffentlicher Autorität für Zwecke des Staates tätig werden, und daß die Art der geleisteten Dienste für die Beamtenqualität nicht maßgebend sei (RGZ. 5, 337); auch hat es durch eine Entscheidung, die allerdings auf außersächsischem Gebiete ergangen ist und daher nicht ohne weiteres auf die sächsischen Verhältnisse übertragen werden kann, die Beamteneigenschaft der Volksschullehrer bejaht (RGZ. 35, 182).

Überschreitet der Lehrer sein Züchtigungsrecht und ist er wegen fahrlässiger Körperverletzung zu bestrafen, so trifft

ihn die schwerere Strafe aus § 230 Abs. 2 StGB., da er vermöge seines Berufs als Lehrer bei Ausübung seines Züchtigungsrechts zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet ist.

Was hinsichtlich der mißbräuchlichen Anwendung des Züchtigungsrechts der Lehrer gesagt worden ist, gilt entsprechend auch für die mißbräuchliche Anwendung der anderen Züchtigungsrechte, insoweit dem nicht besondere Vorschriften oder der besondere Charakter des Züchtigungsrechts des Lehrers und die ausschließlich für letzteres Züchtigungsrecht gegebenen Bestimmungen entgegenstehen. Die Grenzen dieser anderen Züchtigungsrechte sind — anders als beim Züchtigungsrecht der Volksschullehrer — im Gesetze nicht bestimmt, sondern müssen je nach dem Zwecke und der Natur des betreffenden, ihm zugrunde liegenden Erziehungsrechts beurteilt werden. Auch ist hier zu erwähnen, daß die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder nicht als Berufspflicht i. S. von §§ 230, 232 StGB. aufgefaßt werden kann. Denn als Beruf im Sinne dieser Vorschrift stellt sich nicht jede, auf Grund sittlicher Gebote oder rechtlicher Vorschriften ausgeübte Tätigkeit, sondern nur eine selbstgewählte Lebensstellung mit den sich hieraus ergebenden Pflichten dar. Dies ergibt nicht nur der gewöhnliche Sprachgebrauch, sondern auch der Umstand, daß in §§ 230, 232 StGB. die Berufspflicht neben der Amts- und Gewerbspflicht genannt wird (Urt. des RG. vom 9. Febr. 82, RGZ. 6, 24). So ist zwar das Züchtigungsrecht des Vormunds mit einer Amtspflicht und das Züchtigungsrecht des Lehrherrn mit einer Gewerbspflicht, nicht aber das Züchtigungsrecht der Eltern mit einer Berufspflicht verbunden. Dies ist aber nach §§ 230, 232 für die Bestrafung leichter vorsätzlicher und aller fahrlässigen Körperverletzungen von Bedeutung.

Hiermit wären die auf Grund der Reichsgesetze und der sächsischen Landesgesetze bestehenden Züchtigungsrechte abgeschlossen. Weitere gesetzliche Züchtigungsrechte als die vorge-

nannten, gibt es nicht. So besitzt der Lehrer kein Züchtigungsrecht gegen seine früheren Schüler; denn die Schulzucht erstreckt sich nicht auf die aus der Schule entlassenen Kinder, auch nicht soweit es sich um Vorkommnisse während der Schulzeit handelt. Ferner hat weder der Schulvorstand noch der Ortsschulinspektor als solcher ein Züchtigungsrecht; beide haben die Lehrer bei Ausübung ihres Berufs, insbesondere in der Handhabung der Disziplin zu unterstützen, die Handhabung der Disziplin ist aber in erster Linie Sache des Lehrers, und eine selbständige Verfügung von Schulstrafen steht weder dem Schulvorstand noch dem Ortsschulinspektor zu. Nur für die Fortbildungsschule ist in dieser Beziehung durch § 2 VO. vom 4. Nov. 78 (GVBl. S. 432) etwas anderes bestimmt; aber dies kommt für das Züchtigungsrecht nicht in Frage, da ja in der Fortbildungsschule die körperliche Züchtigung überhaupt ausgeschlossen ist (vgl. Gesetz, das Volksschulwesen betr., vom 26. April 73 § 24 Abs. 2h, § 29 Abs. 3; v. Seydewitz, Sächs. Volksschulgesetz, 5. Aufl., S. 102 Anm. 6).

Ebensowenig steht nach dem Gesetze den Dienern der verschiedenen Religionsgesellschaften als solchen ein Erziehungsrecht im Sinne einer gesetzlichen Macht über die Person des zu Erziehenden und damit ein Züchtigungsrecht zu. Der Geistliche ist zwar dazu berufen, lehrend und erziehend zu wirken, aber dieser Beruf gründet sich auf kirchliche Vorschriften und die Unterwerfung unter die Zucht der Kirche ist Sache der freiwilligen Entschließung der Gläubigen (Urt. des RG. vom 1. Febr. 90, RGZ. 20, 371). Auch dem Geistlichen, der Konfirmandenunterricht erteilt, dürfte ein Züchtigungsrecht gegenüber seinen Schülern nicht zustehen, denn dieser Unterricht ist ausschließlich ein Vorbereitungsunterricht für die Konfirmation, soll also belehren und durch die Belehrung die sittliche und religiöse Erziehung befördern, ist aber mit einem Erziehungsrechte nicht verbunden. Endlich steht auch demjenigen, dem gegenüber eine rechtswidrige und

nach Befinden eine strafbare Handlung vorgenommen wird, ein Züchtigungsrecht gegen den Täter — mag dieser sich auch noch im kindlichen Alter befinden — nicht zu. So hat z. B. der Bestohlene gegenüber dem jugendlichen Dieb kein Züchtigungsrecht (Urt. des RG. vom 9. April 81, RGZ. 4, 98). Nicht zu verwechseln hiermit ist die andere Frage, ob etwa die körperliche Züchtigung durch Notwehr geboten war, also geboten war durch diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern abzuwenden. Ist dies der Fall, so ist in der Züchtigung eine strafbare Körperverletzung nicht enthalten (StGB. § 53). So kann nach Befinden — man denke z. B. an Obstdiebstähle von Kindern — die körperliche Züchtigung eines Diebes sehr wohl notwendig sein, um diesen von einer Fortsetzung oder einer sofortigen Wiederholung des Diebstahls abzuhalten, so kann insbesondere auch einmal eine die Grenzen des Züchtigungsrechts überschreitende Züchtigung seitens eines Lehrers geboten sein, um auf diese Weise einen rechtswidrigen Angriff des Schülers vom Lehrer selber oder von einem Mitschüler abzuwehren.

Nun ist es eine bekannte und nicht zu leugnende Tatsache, daß Kinder und Schüler oft von Personen körperlich gezüchtigt werden, denen ein gesetzliches Züchtigungsrecht im gegebenen Falle gar nicht zusteht. Man denke z. B. an die Unarten von Kindern auf der Straße, die von dritten, fremden dazukommenden Personen sofort abgestraft werden; man denke auch an so manchen Schlag, der beim Unterricht in höheren Schulen erteilt wird. Machen sich denn nun die Personen, die solche, zumeist oder doch wenigstens oft recht angebrachten Schläge erteilen, damit unter allen Umständen einer kriminell strafbaren Körperverletzung schuldig? Diese Frage führt zu dem sog. abgeleiteten Züchtigungsrechte.

Das abgeleitete Züchtigungsrecht ist nicht etwa eine besondere neue Art des gesetzlichen Züchtigungsrechts, sondern es

ist eins der früher erwähnten gesetzlichen Züchtigungsrechte, das der Ausübung nach auf eine dritte Person übertragen worden ist oder doch wenigstens von einer dritten Person stellvertretend ausgeübt wird.

Die gesetzlichen Züchtigungsrechte — mögen sie nun den Eltern, dem Vormunde, dem Lehrherrn oder dem Lehrer zustehen — sind der Ausfluß eines Beaufsichtigungs- und Erziehungsrechts. Dieses Beaufsichtigungs- und Erziehungsrecht ist zugleich eine Pflicht des Berechtigten, es ist daher höchst persönlicher Natur und als solches unveräußerlich. Dies schließt aber nicht aus, daß vom Berechtigten die Ausübung der Erziehungs- und Aufsichtsgewalt und mit dieser zugleich die Handhabung des Züchtigungsrechts einer andern Person, sei es unter Einschränkung auf gewisse Fälle oder Züchtigungsmittel, sei es zur Ausübung nach eigenem Ermessen, übertragen werden kann. Hierzu wird gerade die Fürsorge für das Kind nicht selten Veranlassung bieten (Urt. des RG. vom 2. Jan. 00, RGZ. 33, 32). Man denke z. B. an die Unterbringung des Kindes in eine Pension oder eine Privatunterrichtsanstalt, an die Überweisung des Lehrlings einer großen Fabrik an einen Werkführer oder älteren Arbeiter zur Anleitung und Beaufsichtigung und an ähnliche Fälle. Wer in solcher Weise das Züchtigungsrecht vom Inhaber desselben zur Ausübung übertragen erhalten hat, handelt, wenn er das Züchtigungsrecht gemäß dieser Übertragung ausübt, als beauftragter Stellvertreter des Züchtigungsberechtigten und kann daher durch eine Züchtigung, die er innerhalb der Grenzen des Züchtigungsrechts und der an ihn erfolgten Übertragung erteilt hat, sich einer widerrechtlichen Handlung, also einer strafbaren Körperverletzung nicht schuldig machen.

Die ausdrückliche Übertragung des Züchtigungsrechts zur Ausübung auf dritte Personen wird nun freilich in verhältnismäßig wenigen Fällen stattfinden. Häufiger wird diese Übertragung stillschweigend geschehen dadurch, daß das zu er-

ziehende Kind einer dritten Person zur Erziehung oder Miterziehung übergeben wird; solchenfalls muß — wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird — auch das Züchtigungsrecht als mitübertragen gelten, sofern ohne dieses die Erziehung des Kindes nicht sachgemäß erfolgen kann. So wird, wer für die Erziehung und Unterrichtung seiner jüngeren Kinder eine Kindergärtnerin, eine Bonne, einen Hauslehrer anstellt, diesem Angestellten im Zweifel auch ein dem Zwecke der Erziehung entsprechendes Züchtigungsrecht über die Kinder eingeräumt haben. Wer ferner sein Kind einer Privatschule oder einer zwar von einer Gemeinde errichteten, jedoch der gesetzlichen Grundlage und Regelung entbehrenden Schule übergibt, unterwirft sich und sein Kind hiermit ohne weiteres dem etwa bestehenden Schulregulativ, auch insoweit dieses Bestimmungen über das Züchtigungsrecht enthält. Doch handelt es sich dann eben nicht um ein *gesetzliches* Züchtigungsrecht, sondern um ein abgeleitetes, um ein vom Erziehungsberechtigten auf die Schule übertragenes Züchtigungsrecht. Ist in dem Schulregulative eine Bestimmung über das Züchtigungsrecht nicht enthalten, so entscheidet mangels besonderer Vereinbarung nach dem schon früher Ausgeführten der Charakter der Schule über das Bestehen und den Umfang eines etwaigen Züchtigungsrechts, das aber auch dann — mangels einer gesetzlichen Grundlage und Regelung — sich nur als ein abgeleitetes Züchtigungsrecht darstellt.

Dabei ist zu erwähnen, daß nicht jedes Züchtigungsrecht, sondern nur das auf Vorschriften des Privatrechts beruhende, der Ausübung nach auf Dritte übertragen werden kann. Das Züchtigungsrecht des Lehrers ist ein Ausfluß seines Amtes — Amt hier im weitesten Sinne des Wortes genommen. Hat er das Amt, z. B. als Hauslehrer, von den Eltern des Kindes übertragen erhalten, so bilden allerdings lediglich privatrechtliche Vorschriften die Grundlage seines Erziehungs- und Züchtigungsrechts. Es beruht auf der Erziehungsgewalt der

Eltern und stellt sich, da die Eltern das Amt jederzeit widerrufen können, selber nur als abgeleitetes Züchtigungsrecht dar, dessen Inhalt und Umfang sich freilich, wenn nichts anderes bestimmt worden ist, aus seinem Zwecke ergibt. Ein solches abgeleitetes Züchtigungsrecht kann dessen Inhaber aus eigenem Rechte nicht weiter übertragen; wird es von ihm etwa mit Zustimmung der Eltern auf einen Dritten übertragen, so leitet der Dritte sein Züchtigungsrecht eben vom Erziehungsrechte der Eltern, nicht aber von demjenigen des Lehrers ab. Beruht dagegen das Amt des Lehrers auf einer behördlichen Anstellung, so bildet diese zugleich mit die Grundlage seines etwaigen Züchtigungsrechts, mag es nun als ein gesetzliches oder als ein abgeleitetes erscheinen, und ebensowenig wie der Lehrer sein Amt der Ausübung nach auf eine dritte Person übertragen kann, ist dies auch hinsichtlich seines Züchtigungsrechts zulässig. Es würde daher z. B. ein Volksschullehrer, der mit seiner Klasse einen Schulausflug macht und zu seiner Unterstützung bei Beaufsichtigung der Schüler eine dritte Person zuzieht, dieser das ihm gesetzlich zustehende Züchtigungsrecht nicht zur Ausübung oder Mitausübung übertragen können.

Nun sind aber weiterhin Erziehungsberechtigte, die das ihnen zustehende Züchtigungsrecht nicht an andere übertragen haben, in vielen Fällen gar nicht in der Lage, ihr Züchtigungsrecht zur richtigen Zeit angemessen auszuüben; denn sie werden von dem eine Züchtigung verdienenden Gebaren des Kindes oft gar nicht oder wenigstens so spät Kenntnis erlangen, daß die Züchtigung, die wirksamerweise sofort nach der Untat erfolgen muß, entweder überhaupt nicht oder zu spät geschieht. Unter solchen Umständen werden, wenn nicht besondere Verhältnisse dem entgegenstehen, häufig dritte Personen, die die Untat des Kindes wahrnehmen, sich für berechtigt halten können, an Stelle des abwesenden Erziehungsberechtigten die Abstrafung und Züchtigung des Kindes vorzunehmen. Sie tun dies dann nicht etwa aus eigenem Rechte,

sondern als Vertreter des Erziehungsberechtigten, als dessen Stellvertreter ohne Auftrag, indem sie mit Recht davon ausgehen, daß der Erziehungsberechtigte, falls er anwesend gewesen wäre, sein Kind sofort gezüchtigt haben würde und daß sie mit der von ihnen erteilten Züchtigung lediglich das Interesse des Erziehungsberechtigten wahren und dessen mutmaßlichen Wünschen nachkommen. Eine Analogie hierzu bietet auch die Bestimmung in § 677 BGB.: „Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert."

Aus dieser Grundlage des abgeleiteten Züchtigungsrechts ohne Auftrag ergibt sich aber folgendes für dessen Ausübung:

Für die Ausübung dieser Art des abgeleiteten Züchtigungsrechts ist kein Raum, und die Züchtigung ist daher widerrechtlich dann, wenn der Erziehungsberechtigte bei der Untat des Kindes anwesend ist und in gleicher Weise wie der Züchtigende die Gelegenheit und Füglichkeit zur Abstrafung des Kindes hat. Solchenfalls liegt nämlich irgend ein Grund dafür, die Ausübung des Züchtigungsrechts für den Erziehungsberechtigten zu übernehmen, nicht vor, und der Züchtigende kann das Einverständnis des Erziehungsberechtigten mit der Züchtigung des Kindes nicht voraussetzen, denn der Umstand, daß der anwesende Erziehungsberechtigte nicht selber das Kind züchtigt, beweist eben, daß er im gegebenen Falle eine Züchtigung für nicht angebracht erachtet.

Ebensowenig darf man ohne Auftrag ein fremdes Züchtigungsrecht für den nicht anwesenden Züchtigungsberechtigten ausüben, wenn man weiß oder vermutet, daß die Züchtigung wider seinen Willen erfolgen würde; denn solchenfalls schreibt man sich ein eigenes, im Gesetz aber nicht begründetes Züchtigungsrecht zu (SächsOLG. 5, 26; 16, 106; 22, 410; 23, 202). Das OLG. Braunschweig ist nach seiner Entsch. vom 24. Nov. 03

(FischersZ. 30, 171) — vgl. auch Neumann, Jahrbuch des deutschen Rechts 4, 405 — zwar zum Teil anderer Ansicht. Es meint: wenn ein Vater seine Pflicht, das Züchtigungsrecht auszuüben, vernachlässige, so könne in geeigneten Fällen derjenige, gegen welchen oder gegen dessen Angehörige Ungezogenheiten begangen werden, in Stellvertretung des Vaters zu der diesem obliegenden Züchtigung schreiten: ein dem entgegenstehender Wille des Vaters würde nicht in Betracht kommen in analoger Weise wie dies § 679 BGB. bei der Geschäftsführung ohne Auftrag ordne, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, nicht erfüllt werden würde. Diese Ansicht ist meines Erachtens irrig. Die Vorschrift in § 679 BGB. ist auf das Züchtigungsrecht des Vaters oder eines sonstigen Züchtigungsberechtigten nicht analog anwendbar. Wenn der Vater die Ausübung seines Züchtigungsrechts vernachlässigt, so hat lediglich das Vormundschaftsgericht einzuschreiten: dies ergibt sich aus § 1666 BGB. Wollte ein Dritter an Stelle des Vaters gegen dessen Willen das Züchtigungsrecht ausüben, so würde er damit in fremdes Erziehungsrecht eingreifen und sich eine Entschließung anmaßen, zu der nach dem Gesetze nicht er, sondern ausschließlich das zuständige Vormundschaftsgericht berufen ist, nämlich die Entschließung darüber, ob das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet ist, daß der Vater sein Kind vernachlässigt oder das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht (vgl. auch SächsOLG. 6, 407; 23, 202). Gleiches oder ähnliches gilt, wenn ein anderer Erziehungsberechtigter (Vormund, Lehrherr, Lehrer) die Ausübung seines Züchtigungsrechts vernachlässigt: auch solchenfalls hat nicht ein beliebiger Dritter, sondern die berufene Behörde — Vormundschaftsgericht bzw. Schulaufsichtsbehörde — einzuschreiten. Aus der menschlichen Gemeinschaft, aus dem Interesse eines jeden, daß unser Gemeinwesen nicht durch Unflätigkeiten geschädigt werde,

ergibt sich noch kein Züchtigungsrecht der Erwachsenen gegenüber unflätiger Straßenjugend. Ein derartiges Recht ist durch keine gesetzliche Bestimmung begründet, so wünschenswert dies vielleicht auch bei der um sich greifenden Roheit der Jugend erscheinen könnte. Auch muß verneint werden, daß sich etwa ein dahingehendes Gewohnheitsrecht gebildet hätte (EGBGB. Art. 2), andernfalls würde es bei der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des OLG. Dresden Erwähnung und Anerkennung gefunden haben. Eine ganz andere Frage dagegen ist die, ob die Züchtigung des Kindes, die der Vater nicht eintreten läßt und auch nicht eintreten lassen will, etwa durch Notwehr geboten erscheint, um das Kind von einem gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffe abzuhalten. So darf ich z. B. ein fremdes Kind auch gegen den Willen dessen Vaters schlagen, um es auf diese Weise von einem weiteren Angriffe auf mein Kind oder auf mein Eigentum abzuhalten (SächsOLG. 6, 408; 23, 207). Nicht aber darf ich dies tun, wenn der Angriff auf mein Kind oder mein Eigentum bereits beendet und seine alsbaldige Erneuerung auch nicht zu besorgen ist.

Trifft die Annahme des Züchtigenden, daß der Züchtigungsberechtigte mit der von ihm an seiner Statt erteilten Züchtigung im gegebenen Falle einverstanden sein werde, nicht zu, so ist der Irrtum, in welchem der Züchtigende solchenfalls befangen ist, ein tatsächlicher Irrtum, der nach § 59 StGB. zugunsten des Züchtigenden zu beachten ist und dessen Züchtigung straflos macht, sofern nicht etwa der Irrtum durch Fahrlässigkeit des Züchtigenden verschuldet ist: in diesem Falle bleibt eine strafbare fahrlässige Körperverletzung bestehen (SächsOLG. 23, 205).

Auch beim sog. abgeleiteten Züchtigungsrechte kann natürlich eine Überschreitung vorkommen. Es gelten insoweit dieselben Grundsätze, die für die Überschreitung des gesetzlichen Züchtigungsrechts früher mitgeteilt worden sind (SächsOLG. 16, 106). Auf ein abgeleitetes Züchtigungsrecht wird sich bei der

körperlichen Züchtigung eines Schülers natürlich auch ein Lehrer berufen dürfen, insoweit ihm für seine Person ein gesetzliches Züchtigungsrecht entweder überhaupt nicht oder nur in engeren Grenzen zusteht.

Es sei versucht, die mitgeteilten Grundsätze über das Züchtigungsrecht zum Teil noch durch einige Beispiele zu erläutern.

Ein jüngerer preußischer Volksschullehrer erhält eine Anstellung als Volksschullehrer in Sachsen. Am ersten Schultage gibt er einem Schüler wegen Unaufmerksamkeit, und zwar sofort im ersten Falle eine geringfügige körperliche Züchtigung. Diese körperliche Züchtigung ist objektiv widerrechtlich: denn nach den in Sachsen gültigen gesetzlichen Vorschriften durfte — anders als in Preußen — der Lehrer, da es sich nicht um eine freche Widersetzlichkeit oder grobe Unsittlichkeit handelte, erst nach mehrfach fruchtlos gebliebener Anwendung der zugelassenen leichteren Strafmittel zu einer mäßigen körperlichen Züchtigung verschreiten. Kannte der Lehrer die betreffende sächsische Vorschrift, so hat er sich der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig gemacht, denn er hat solchenfalls bewußt widerrechtlich die Grenzen seines Züchtigungsrechts überschritten. Kannte er die Vorschrift dagegen nicht, sondern war er der Meinung, es gälten für sein Züchtigungsrecht in Sachsen die gleichen Vorschriften wie in Preußen, so kann er sich höchstens der fahrlässigen Körperverletzung schuldig gemacht haben. Hierfür ist entscheidend, ob sein Irrtum über die Grenzen seines Züchtigungsrechts von ihm durch Fahrlässigkeit verschuldet ist. Liegen nicht besondere Umstände vor, z. B. daß er von anderer Seite vorher ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, sich mit den abweichenden sächsischen Vorschriften über das Züchtigungsrecht vertraut zu machen, so wird ihm eine fahrlässige Verschuldung seiner Unkenntnis der sächsischen Bestimmungen wohl kaum beizumessen sein: denn das Einarbeiten in sein neues Amt wird ihm zunächst wohl andere dringendere Arbeiten gebracht

haben. Anders wird dagegen zu entscheiden sein, wenn schon längere Zeit seit seinem Dienstantritte in Sachsen vergangen ist, denn solchenfalls ist es eine Nachlässigkeit, wenn er sich noch nicht um die sächsischen Vorschriften über das Züchtigungsrecht der Volksschullehrer gekümmert hat.

Der Lehrer hat die sächsischen Vorschriften über das Züchtigungsrecht gekannt; der zuständige Bezirksschulinspektor hat sie ihm bei der Anstellung ausdrücklich mitgeteilt, hat ihm aber zugleich mit Rücksicht darauf, daß er in Preußen einmal wegen einer unzulässigen Züchtigung eines Schülers vorbestraft ist, untersagt, bis auf weiteres die körperliche Züchtigung als Schulstrafe anzuwenden. Der Lehrer schlägt ein Schulkind in mäßiger Weise, und zwar wegen einer groben Unsittlichkeit. Hier liegt eine objektiv widerrechtliche Körperverletzung überhaupt nicht vor, denn der Lehrer hat die gesetzlichen Grenzen seines Züchtigungsrechts nicht überschritten. Durch das Verbot des Schulinspektors konnten diese Grenzen nicht abgeändert werden. Der Lehrer hat sich aber wegen Nichtbefolgung einer Anordnung seiner Schulaufsichtsbehörde disziplinell verantwortlich gemacht.

Der Lehrer will dem Schüler wegen einer groben Unsittlichkeit einen Schlag mit dem Rohrstock auf das Gesäß geben. Der Schüler macht unerwartet eine rasche Wendung, so daß der Schlag versehentlich das Ohr trifft und eine Zerreißung des Trommelfells herbeiführt. Diese Körperverletzung ist als Gesundheitsbeschädigung objektiv widerrechtlich, vom Lehrer aber weder vorsätzlich, noch fahrlässig verschuldet: der Lehrer wollte nur das Gesäß des Schülers treffen und konnte die rasche Wendung des Schülers nicht erwarten, hat bei dem Schlagen auch nicht unachtsam gehandelt.

Der Lehrer will dem Schüler wegen einer groben Unsittlichkeit mehrere Schläge mit dem Rohrstock auf das Gesäß geben. Er hat den Schüler angepackt und über sein Knie gelegt. Nach dem ersten Schlage, der das Gesäß getroffen

hat, sträubt sich der Schüler heftig und sucht sich dem Lehrer zu entwinden. Der Lehrer vermag den Schüler nicht mehr in der Lage festzuhalten, daß seine Schläge das Gesäß des Schülers treffen müssen. Trotzdem schlägt er weiter auf den Schüler los, trifft das Ohr des Schülers und führt dadurch ein Zerreißen des Trommelfells herbei. Die Körperverletzung ist als Gesundheitsbeschädigung objektiv widerrechtlich. Sie ist vorsätzlich erfolgt, wenn der Lehrer bei dem weiteren Zuschlagen das Bewußtsein hatte, daß er auf diese Weise durch einen fehlgehenden, nicht richtig treffenden Schlag die Gesundheit des Schülers beschädigen oder gefährden könne. Hatte der Lehrer dieses Bewußtsein nicht, so ist die Körperverletzung fahrlässig erfolgt, denn der Lehrer hätte sich sagen müssen, daß er bei dem Sträuben des Schülers die Wirkung seiner Schläge nicht mehr sicher berechnen könne, hätte daher das Schlagen entweder einstellen oder für ein genügendes Festhalten des Schülers durch eine dritte, zur Unterstützung zugezogene Person sorgen müssen. Der Lehrer hat daher bei der Züchtigung des Schülers die Aufmerksamkeit, zu der er vermöge seines Berufes verpflichtet war, aus den Augen gesetzt.

Der Lehrer züchtigt einen Schüler wegen einer groben Unsittlichkeit zwar mäßig, diese Züchtigung führt aber eine Gesundheitsbeschädigung des Schülers herbei, weil dieser hysterisch ist oder ein Bruchleiden hat. Die Körperverletzung ist objektiv widerrechtlich. Ob sie überhaupt strafbar und ob sie solchenfalls vorsätzlich oder fahrlässig begangen ist, entscheidet sich danach, ob der Lehrer die krankhafte Anlage des Schülers kannte und, wenn dies der Fall ist, ob er den schweren Erfolg der mäßigen Züchtigung als möglich voraussah oder doch wenigstens bei genügender Aufmerksamkeit hätte als möglich voraussehen müssen.

Der Lehrer, der die Grenzen seines Züchtigungsrechts sehr wohl kennt, gibt dem bei ihm neu eingetretenen Schüler wegen Unaufmerksamkeit sofort im ersten Falle einen leichten

Schlag. Der Vater des Schülers hat ihm vorher erklärt, er möge seinen Sohn, der sehr leichtsinnig sei, nur recht streng halten und gegebenenfalls sofort züchtigen, denn bloße Ermahnungen und leichtere Strafen nützten bei dem Jungen nichts. Die körperliche Züchtigung würde hier, wenn bloß in Ausübung des gesetzlichen Züchtigungsrechts des Lehrers erfolgt, widerrechtlich sein; sie ist es aber nicht, da sie der Lehrer doch jedenfalls mit Rücksicht auf die Weisung des Vaters, also in Ausübung eines abgeleiteten Züchtigungsrechts erteilt hat. Der Lehrer hat sich sonach kriminell nicht strafbar gemacht.

Der Gymnasiallehrer, der bewußtermaßen ein Züchtigungsrecht gegen seine Schüler überhaupt nicht besitzt, gibt dem Schüler wegen einer groben, in der Schule begangenen Ungehörigkeit sofort eine mäßige Züchtigung. Er kennt den Vater des Schülers als einen strengen Mann, der seinem Sohne keine Unart durchläßt und seinen Sohn mitunter auch körperlich züchtigt. Er glaubt mit der körperlichen Züchtigung des Schülers im Sinne dessen Vaters zu handeln, der, wie er meint — wenn er die Unart seines Sohnes mit angesehen hätte —, diesen jedenfalls geschlagen haben würde. Der Gymnasiallehrer hat sich einer kriminell strafbaren Körperverletzung nicht schuldig gemacht. Ihm fehlt das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit, da er das Einverständnis des Schülervaters mit der Züchtigung voraussetzt und nach Lage der Verhältnisse auch vorauszusetzen berechtigt ist. Er übt mithin gegen den Schüler nur ein abgeleitetes Züchtigungsrecht ohne Auftrag aus. Sollte das mutmaßliche Einverständnis des Schülervaters in der Tat fehlen, so hätte sich der Lehrer hierüber in Irrtum befunden. Sein Irrtum würde aber im vorliegenden Falle nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet sein. Nur wenn letzteres einmal der Fall sein sollte, wenn der Lehrer also ohne genügenden Grund das Einverständnis des Schülervaters vorausgesetzt hätte, so würde ihm eine fahrlässige Körperverletzung zur Last fallen.

Verordnungen und Entscheidungen sächsischer Verwaltungsbehörden.

1. Begründung des Erbrechtes juristischer Personen gegenüber Personen, die in einer jenen gehörigen Versorgungs- oder Heilanstalt verstorben sind, nach § 45 des Gesetzes vom 18. Juni 98. (VO. des Min. d. J. vom 26. Juni 07. 816 II G.)

Das Ministerium eröffnet der Kreishauptmannschaft C. behufs entsprechender Bescheidung des Stadtrats zu G., daß es Veranlassung genommen hat, sich wegen der vom Stadtrat angeregten Zweifelsfrage, in welcher Form und von welcher Behörde die nach § 45 des Gesetzes vom 18. Juni 98 zur Begründung eines Erbrechtes der dort erwähnten juristischen Personen erforderliche Bestätigung der Satzung und deren Aufstellung zu erfolgen habe, mit dem Justizministerium ins Einvernehmen zu setzen.

Seitens des Justizministeriums ist nun anher mitgeteilt worden, daß eine Beantwortung der aufgeworfenen Frage sich aus der Entstehungsgeschichte der betreffenden Bestimmung zwar nicht ohne weiteres ermöglichen lasse, daß jedoch eine Begründung dieses Erbrechts durch Ortsstatut nicht wohl angehe. In dieser Beziehung führt das Justizministerium folgendes aus:

„Der § 45 des Gesetzes vom 18. Juni 98 sieht ebenso wie der § 2059 SächsBGB. die Quelle eines solchen Erbrechtes lediglich in der bestätigten Satzung der Anstalt. Dazu kommt, daß sich die Möglichkeit des Erwerbes des Erbrechtes nicht auf Gemeindeanstalten beschränkt. Es läßt sich aber nicht annehmen, daß die Bestätigung der Satzung verschiedenen Behörden zustehen soll, je nachdem es sich um eine Gemeindeanstalt oder

um eine andere Anstalt handelt. Nicht minder dürfte die Absicht des Gesetzgebers kaum dahin gegangen sein, bei Anstalten von Landgemeinden die in der Bestätigung liegende Gewährung des Erbrechtes in das Ermessen der Amtshauptmannschaften (RevLGO. § 2) zu stellen. Bedürfen die Satzungen der Versorgungs- und Heilanstalten an sich der Bestätigung nicht, wird aber eine solche zu den auf die Begründung eines Erbrechtes bezüglichen Bestimmungen der Satzungen erfordert, so kann die Bestätigung nicht wohl einer anderen Behörde zustehen als derjenigen, welcher die Wahrung der staatlichen Gerechtsame in Ansehung der Anstalten obliegt, und diese ist bei Armen- und Krankenanstalten nach der VO., die Einrichtung der Ministerialdepartements usw. betr., vom 7 Nov. 1831, Nr. 4 E II das Ministerium des Innern. Anscheinend von den gleichen Gesichtspunkten ausgehend verlangt Kloß, Sächsisches Landesprivatrecht § 151 Ziff. IV S. 327, für die Begründung des Erbrechtes einer Anstalt ministerielle Bestätigung der einschlagenden Satzungsbestimmungen."

Würde nach dieser Ansicht, der das Ministerium des Innern nur beizupflichten hat, schon an sich eine Begründung des Erbrechtes juristischer Personen in der vom Stadtrate zu G. für genügend erachteten Art, nämlich durch Bestätigung einer in ortsgesetzlicher Form getroffenen Bestimmung des Inhalts:

> Stirbt in einer der Stadtgemeinde G. gehörenden Versorgungs- oder Heilanstalt eine Person, die darin zur Verpflegung aufgenommen war, so erbt die Stadtgemeinde G. den gesamten Nachlaß der verstorbenen Person, außer wenn deren Ehegatte oder Kinder zur Erbschaft berufen sind und sie annehmen

nicht erfolgen können, so müßte das Ministerium auch aus einem anderen Grunde sich gegen eine derartige Regelung aussprechen. Sie würde nicht nur dem klaren Wortlaute des angezogenen Gesetzes widersprechen, nach welchem die „Satzungen" als solche bestätigt werden müssen, sondern würde auch völlig unberücksichtigt lassen, daß die Bewilligung eines so einschneidenden Rechts, wie es das Erbrecht ist, nur dann und insoweit gewährt werden könnte, als die Satzungen der betreffenden Anstalten dies unbedenklich erscheinen lassen.

Das Ministerium erachtet daher die Erlangung des in § 45 des Gesetzes vom 18. Juni 98 behandelten gesetzlichen

Erbrechtes abhängig von der durch das Ministerium erfolgten Bestätigung der aufgestellten Satzungen der betreffenden Versorgungs- und Heilanstalten, behält sich jedoch die Entschließung darüber, ob diese Bestätigung erteilt wird oder nicht, so lange ausdrücklich vor, bis seitens der betreffenden juristischen Personen der Nachweis geführt worden ist, ob und welche wichtigen Interessen die Erlangung des erwähnten Erbrechtes dringend erforderlich erscheinen lassen. Es wird in dieser Beziehung davon auszugehen sein, daß im allgemeinen Interesse den Anstalten der im § 45 des angezogenen Gesetzes bezeichneten Art nur unter ganz besonderen Umständen ein Erbrecht zu bewilligen sein wird.

2. Unter welchen Voraussetzungen ist die Wiedertrauung wegen Ehebruchs Geschiedener zu versagen? (Entsch. des Ev.-Luth. Landeskonsistoriums vom 23. Juli 07. A. 878.)

Wir haben die Bedenken zu teilen, welche das Pfarramt in N. im Hinblick auf § 19. Ziff. 3 c der Trauordnung in der Fassung vom 23. Juni 01 bestimmt haben, dem als schuldig geschiedenen N. N. in N. die Wiedertrauung zu versagen und befinden auf Grund von § 21 der Trauordnung, daß es bei dieser Versagung zu bewenden hat.

Zu berücksichtigen ist, daß die Trauordnung in den in § 19, 1 bis 3 aufgeführten Fällen die Versagung der Trauung nicht etwa bloß „nachläßt“, sondern mit den Worten „die Trauung ist zu versagen“ dem Geistlichen vorschreibt und zur Pflicht macht. Die Trauung muß demnach versagt werden nach Punkt 3 in § 19 der Trauordnung, wenn nach den besonderen Umständen des Falles die Mitwirkung der Kirche bei der Eheschließung als eine Entwürdigung des begehrten göttlichen Segens erscheinen müßte, insbesondere zum öffentlichen Ärgernis gereichen würde. Und wenn weiter nach der ausdrücklichen Bestimmung der Trauordnung diese Voraussetzungen in den unter a bis d angeführten Fällen ohne weiteres als gegeben angesehen werden sollen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, insbesondere in dem unter c behandelten Falle der Trauung von geschiedenen Personen, bei dem Vorhandensein der daselbst aufgeführten Tatumstände kraft gesetzlicher Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, daß eine unter diesen Umständen gewährte Trauung, solange

nicht das Gegenteil dargetan ist, eine solche sein würde, welche als Entwürdigung des göttlichen Segens erscheinen müßte, insbesondere zum öffentlichen Ärgernis gereichen würde. Diese letztere Wirkung braucht daher nicht im einzelnen Falle erst nachgewiesen, insbesondere nicht durch eine Erklärung des Kirchenvorstandes erst dargetan zu werden. Die in § 20 Abs. 2 der Trauordnung vorgeschriebene Einholung einer Äußerung des Kirchenvorstandes wird vielmehr die Bedeutung haben, nach Befinden darzutun, daß und aus welchen Gründen die vom Gesetze angenommenen Wirkungen einer unter den Umständen in Punkt c erfolgenden Wiedertrauung eines Geschiedenen in dem vorliegenden einzelnen Fall ausnahmsweise nicht zu besorgen sein würden. Unter den Voraussetzungen des § 19 unter 3 a bis d der Trauordnung stellt sich daher für den Geistlichen die Frage im einzelnen Falle nicht dahin: „darf er die Trauung versagen?“ sondern “darf er sie gewähren?“

Nun kann nicht bezweifelt werden, daß in dem einberichteten Falle alle die Voraussetzungen in den begleitenden Tatumständen vorliegen, welche in § 19 Punkt c der Trauordnung aufgeführt sind.

Eine Ehescheidung nach § 1568 anders, als andere Ehescheidungsfälle zu behandeln, liegt kein Grund vor. Die Trauordnung selbst macht keinen Unterschied. Ebensowenig kann darauf etwas ankommen, daß der geschiedene Ehemann nicht allein als der schuldige Teil erklärt ist; es genügt vielmehr, daß auch er als solcher nach dem Scheidungsurteil erscheint. Seine geschiedene Frau ist noch am Leben, auch nicht wieder verheiratet und Anzeichen dafür, daß der als schuldig Geschiedene die Sündhaftigkeit seiner Handlungsweise erkenne und bereue, sind nach dem Berichte des Pfarramtes in keiner Weise vorhanden. Sonach sind alle gesetzlichen Voraussetzungen gegeben, unter denen die Trauordnung selbst die Versagung der Trauung vorschreibt.

Es könnte sich daher nur darum handeln, ob durch die vom Kirchenvorstand abgegebene Erklärung ein Anhalt geboten sei, der gestattete, aus den vorliegenden Tatumständen nicht die Schlußfolgerung zu ziehen, welche die Trauordnung als gesetzliche Regel hingestellt hat. Wenn nun auch diese Erklärung des Kirchenvorstands nicht ausdrücklich ausspricht, daß die Wiedertrauung des N. N. zum öffentlichen Ärgernis gereichen

würde, so hat sie diese Frage andrerseits ebensowenig verneint. Im Gegenteil läßt sie zweifellos erkennen, daß der Kirchenvorstand einer Nichtanwendung der Vorschrift in § 19. 3 c der Trauordnung in keiner Weise das Wort reden will, vielmehr die Versagung der Trauung des N. N. als gerechtfertigt ansieht.

Unter diesen Umständen haben auch wir die Entschließung des zuständigen Geistlichen für durchaus gerechtfertigt anzuerkennen gehabt und ist die dagegen eingewendete Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.

3. Allgemeine Grundsätze für die Einführung von Wertzuwachssteuern insbesondere für bebaute Grundstücke.

(VO. des Min. d. J. vom 10. Aug. 07. 638 II. G.)

Dem Ministerium des Innern sind in letzter Zeit wiederholt Wertzuwachssteuerordnungen vorgelegt worden, in denen die Besteuerung auch auf bebaute Grundstücke erstreckt worden ist. Es hat sich deshalb veranlaßt gesehen, in nähere Ermittlungen über die Wirkungen dieser Erstreckung einzutreten.

Im Ergebnis solcher Erwägungen ist das Ministerium des Innern zu folgenden Grundsätzen gelangt, welche künftighin bei etwaigen Einführungen der Wertzuwachssteuer für bebaute Grundstücke zu beachten sind, übrigens aber auch zum Teil die Steuer für unbebaute Grundstücke mit berühren.

I. Bei bebauten Grundstücken beruht die Wertsteigerung in größerem Umfange als bei unbebauten, noch auf anderen wirtschaftlichen Ursachen als der Arbeit der Allgemeinheit, wie sie sich in dem Heranwachsen des Ortes selbst oder einer benachbarten Großstadt, der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und ähnlichem äußert. Da nun diese Erscheinungen es sind, welche zur Einführung der Wertzuwachssteuer geführt haben und sie steuerpolitisch gerechtfertigt erscheinen lassen, ist bei der Einführung der Steuer für bebaute Grundstücke mit der größten Vorsicht vorzugehen und sie nur da ins Auge zu fassen, wo besondere örtliche Verhältnisse sie zulässig und angebracht erscheinen lassen. Übrigens ist dabei zu beachten, daß als bebaute Grundstücke nur der Baugrund mit seinem Zubehör an Hof und Hausgarten, nicht aber größere Gärten und Felder anzusehen sind, selbst nicht, wenn sie mit dem Hause oder Gehöfte zusammen veräußert werden.

II. Wertsteigerungen, die nicht auf der Arbeit der Allgemeinheit beruhen, sind bei der Berechnung des Wertzuwachses nach Möglichkeit abzuziehen. Hierher gehören in erster Linie solche, welche vom Willen des Eigentümers abhängig sind: Neubau, Umbau, Verbesserungen aller Art. Dem tragen die bisherigen Steuerordnungen meist nur in der Form Rechnung, daß dem Erwerbswerte der Aufwand für „Unterhaltung und Verbesserungen“ zugerechnet werden soll. Das genügt jedoch kaum, um alle erwähnten Fälle ausreichend und zweifelsfrei zu deuten. Vielmehr sind als dem Erwerbswerte zuzurechnend noch besonders zu erwähnen, „die Kosten für Neubau und Umbau, soweit sie nicht durch Entschädigungen aus Versicherungen gedeckt sind.“

In dieser Bestimmung der Steuerordnungen sind übrigens als unter die Verbesserungen gehörig auch die Straßen- und Schleusenbaukosten besonders zu nennen; denn wenn auch die Werterhöhung durch Straßenbau zu denjenigen gehört, die die Steuer treffen soll, so ist es doch erforderlich, den eigenen Beitrag des Eigentümers davon in Abzug zu bringen. Das gilt auch bei unbebauten Grundstücken.

III. Hierdurch allein kann jedoch dem an den Eingang von Punkt II gestellten Grundsatze noch nicht völlig Rechnung getragen werden. Vielmehr ist damit eine weitere Gruppe von Wertsteigerungen noch nicht ausgeschalten, die ebenfalls nicht auf der Arbeit der Allgemeinheit beruhen, sondern von anderen wirtschaftlichen Erscheinungen abhängen; Sinken des Geldwertes, Steigen der Rohstoffpreise, der Löhne usw.

Diese Wertsteigerungen lassen sich freilich von den anderen wenn überhaupt nur mit außerordentlichen Schwierigkeiten absondern. Da sie indes alle in der Regel erst nach längeren Zeiträumen eine ins Gewicht fallende Bedeutung gewinnen, so wird die Freilassung dieser Wertsteigerungen von der Steuer schon dadurch in ausreichender Weise bewirkt, daß die Steuersätze nach der Zeitdauer des Besitzes in angemessener Weise abgestuft werden und nach längerer Besitzzeit entweder ganz wegfallen oder doch auf sehr niedrige Beträge ermäßigt werden. Eine solche Staffelung ist deswegen in allen Steuerordnungen, und zwar auch bei solchen, die nur unbebaute Grundstücke ergreifen, vorzusehen.

IV. Endlich ist die Besteuerung solcher Wertsteigerungen zu vermeiden, die schon vor dem Inkrafttreten der Steuerordnung vom Eigentümer nutzbar gemacht worden sind, d. h.

in den Erträgnissen des Grundstücks bereits zum Ausdrucke gekommen sind. Für unbebaute Grundstücke geschieht dies dadurch, daß als Erwerbswert — sofern nicht ein höherer Erwerbspreis oder „Wert nachgewiesen wird — mindestens der tatsächliche Nutzungswert zur Zeit der Veräußerung oder mangels dessen ein angemessener landwirtschaftlicher Nutzungswert eingesetzt wird. Hieran ist auch stets festzuhalten. Für bebaute Grundstücke läßt sich aber keine entsprechende Formel finden. Die Annahme eines solchen auf den Zeitpunkt der Veräußerung festgelegten Nutzungswertes würde hier meist einen Wertzuwachs ausschließen. Deshalb ist meist der Erwerbspreis oder -wert schlechthin zugrunde gelegt worden. Infolge davon wird aber beim ersten Falle der Besteuerung, der nach dem Inkrafttreten der Steuerordnung ein bebautes Grundstück betrifft, in der Regel ein Wertzuwachs mit ergriffen werden, der zur Zeit des Inkrafttretens der Steuerordnung für den Eigentümer schon nutzbringend geworden war, indem die Mieterträgnisse der Wertsteigerung des Grundstückes bereits gefolgt sind.

Die Besteuerung eines solchen Wertzuwachses ist mithin in Zukunft bei den Wertzuwachssteuerordnungen für bebaute Grundstücke zu vermeiden. Das geschieht am gründlichsten jedenfalls dadurch, daß die bebauten Grundstücke bei der Einführung der Steuerordnung abgeschätzt werden. Indessen wird das Ministerium des Innern auch andere Bestimmungen über die Festsetzung des Erwerbswertes für den ersten Fall der Veräußerung nach Einführung der Steuer, wenn sie dem aufgestellten Grundsatze gerecht werden, zulassen. Übrigens ist hierbei zu beachten, daß für diese Fälle festgestellt werden muß, von welchem Zeitpunkte an die Besitzdauer für die Anwendung der gestaffelten Steuersätze anzurechnen ist.

Einer Abänderung der bereits genehmigten Steuerordnungen nach diesen Grundsätzen bedarf es erst dann, wenn Beschwerden oder Anstände den Anlaß dazu geben oder sonst Nachträge aufgestellt werden.

4. Zur Frage der Sicherung der Zahlungsbereitschaft öffentlicher Sparkassen. (Erl. des Min. d. J. vom 31. Juli 07. 204 III S.)

An das Ministerium des Innern hat der Verband der sächsischen Hausbesitzervereine eine Eingabe gerichtet, in der er um

Zurückziehung der die Anlegung des Vermögens der Sparkassen betreffenden Ministerialverordnung vom 2. Aug. 06[1] und um Errichtung staatlicher Grundstückstaxämter ersucht, deren sich die öffentlichen Sparkassen bei Grundstücksbeleihungen zu bedienen hätten.

Die erwähnte Verordnung ordnete an, „daß die öffentlichen Sparkassen Sachsens vom 1. Jan. 1907 ab mindestens 25 % (ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministeriums des Innern 20 %) des verzinslich angelegten Vermögens in mündelsicheren Inhaberpapieren, und zwar mindestens 8 % des Vermögens in Schuldverschreibungen des sächsischen Staates anlegen und bis zur Erreichung dieses Besitzstands alljährlich mindestens $^{2}/_{5}$ des Überschusses ihres verzinslich angelegten Vermögens über den Bestand des Vorjahrs in dem vorgeschriebenen Anteilsverhältnisse zur Anschaffung solcher Inhaberpapiere verwenden sollten."

Die Eingabe des Verbands führt aus, daß durch Befolgung dieser Anordnung die Hypotheken aufnehmenden Grundstücksbesitzer, die Sparkassen und die Sparkasseneinleger sehr geschädigt werden würden, während die vom Ministerium erhoffte größere Sicherung der Zahlungsbereitschaft der Sparkassen dadurch nicht erzielt werden würde. Dagegen empfiehlt der Verband die Anwendung von Briefhypotheken bei den Sparkassen an Stelle der jetzt üblichen Buchhypotheken und die Errichtung staatlicher Grundbesitztaxämter, deren sich die öffentlichen Sparkassen bei Grundstücksbeleihungen zu bedienen haben würden.

Nachdem die Verhältnisse des Wertpapier- und Hypothekenbestands der öffentlichen Sparkassen Sachsens vom 31. Dez. 05 durch das Statistische Landesamt festgestellt worden sind, hat das Ministerium des Innern sich veranlaßt gefunden, dem Verbande auf seine Eingabe folgendes zu eröffnen.

Der Verband nimmt an, daß „durch die angeordnete Maßregel dem Haus- und Grundbesitze, hauptsächlich in kleineren Orten, unberechenbarer Schaden zugefügt werden würde."

Denn was künftig in Wertpapieren angelegt werden müsse, gehe für den Hypothekenmarkt verloren. Ein großer Teil der Hypothekensucher, der bisher von den Sparkassen Darlehen erhalten habe, werde sich dann an Privatkapitalisten und Banken wenden müssen und dort nur zu ungünstigeren Be-

---

[1] S. diese Zeitschr. 31, 121 ff.

dingungen und mit geringerer Sicherheit vor Kündigung des Darlehns Kredit erhalten. „Gewerbsmäßige Hypothekenvermittler würden von ihnen durchgängig bis zu 2% Vermittlungsprovision erheben."

Das Ministerium des Innern erachtet diese Befürchtungen für sehr übertrieben.

Die Vorschrift, daß mindestens 25% des verzinslichen Vermögens der Sparkassen in Wertpapieren angelegt werden sollen, ordnet für die sächsischen Sparkassen nur etwas an, was bei diesen früher annähernd bestand und bei den größten sächsischen Sparkassen und den Sparkassen anderer deutscher Länder noch besteht, ohne daß der Grundkredit darunter gelitten hätte. Denn erst in neuerer Zeit ist, im Vertrauen auf die unbeschränkte Fortdauer ruhiger wirtschaftlicher Verhältnisse, der Wertpapierbestand der sächsischen Sparkassen, der

im Jahre 1872 noch 23% betrug,
im Jahre 1903 auf 14 % gesunken,

während er im Jahre 1903 bei den Sparkassen

Preußens	27%
Bayerns	47 „
Österreichs	25 „

des Sparkassenvermögens ausmachte. In Österreich hat der Wertpapierbestand im Krisenjahre 1873 den tiefsten Betrag von 12% erreicht und sich in neuerer Zeit stetig gehoben. Er betrug 1900 22%, 1904 26% des Sparkassenvermögens. Die amtliche Statistik bemerkt dazu, daß „vor den Hypotheken andere, leichter flüssig zu machende, wenn auch weniger lukrative Anlagearten bevorzugt wurden."

Wie sehr die Wirkung der angeordneten Maßregel auf dem Hypothekenmarkt vom Verband überschätzt wird, ergibt folgende Darlegung. Sachsens öffentliche Sparkassen legten in den drei Jahren 1901 bis 1903 234 Millionen M. in Hypotheken und 22 Millionen M. in Wertpapieren an, also im Jahresdurchschnitt 78 Millionen M. in Hypotheken und 7,3 Millionen M. in Wertpapieren. Wenn die jetzt erlassene Vorschrift, daß 2/5 des Jahresüberschusses in Wertpapieren anzulegen sind, schon damals angewendet worden wäre, so würden in den drei Jahren nur 153,6 Millionen M. in Hypotheken, dagegen 102,4 Millionen M. in Wertpapieren, also im Jahresdurchschnitt 51,2 Millionen M. in Hypotheken und

34,1 Millionen M. in Wertpapieren, mithin jährlich für 26,8 Millionen M. weniger in Hypotheken und mehr in Wertpapieren angelegt worden sein.

Nach den Feststellungen in der Zeitschrift des Statistischen Bureaus (1892, S. 140) wuchs der Betrag der Hypothekenbelastung der Grundstücke im Königreiche Sachsen von 1889 bis 1890 um 180 Millionen M. Jene 26,8 Millionen machen von diesem Gesamtbetrag nur etwa 15% aus. Es wird mithin schwerlich behauptet werden können, daß durch die Ablenkung dieses Betrags von den Sparkassen auf andere Hypothekarkredit gewährende Stellen dem sächsischen Grundbesitz „unberechenbarer Schaden“ zugefügt worden wäre.

Verhältnisse, die früher in Sachsen bestanden, und noch jetzt in anderen deutschen Länder bestehen, ohne den Grundbesitz zu schädigen, werden auch in Sachsen unbedenklich wieder hergestellt werden können, zumal wenn diese Maßregel durch das Bedürfnis der Sparkassen dringend gefordert wird. Letzteres ist aber tatsächlich der Fall.

Neben der Sicherheit der Vermögensanlage der Sparkassen ist die Gewißheit ihrer steten Zahlungsbereitschaft die wichtigste Anforderung, die sie zu erfüllen haben. Kann eine Sparkasse die Verpflichtungen, die sie nach ihren Satzungen übernommen hat, vorübergehend, sei es auch nur auf einen Tag, nicht erfüllen, so veranlaßt eine solche Zahlungsstockung erfahrungsmäßig alsbald massenhafte Rückforderungen, und zwar nicht bloß bei der bedrängten Sparkasse, sondern auch bei anderen Sparkassen.

Seit dem letzten großen Kriege ist mehr als ein Menschenalter verflossen. Bei den meisten Sparkassen wurden seitdem die Rückzahlungen durch die sie überragenden Einzahlungen regelmäßig gedeckt. Immerhin haben wir selbst in unseren stark gerüsteten und deshalb friedlichen Zeiten zwei Jahre (1881 und 1900) gehabt, in denen die Rückzahlungen der sächsischen Sparkassen größer waren als die Einzahlungen, und fünf weitere Jahre (1877 bis 1879, 1882 und 1883), in denen die Rückzahlungen nur wenig hinter den Einzahlungen zurückblieben. Es ist auch zu beachten, daß der Prozentsatz der Rückzahlungen im Verhältnisse zu den Einzahlungen, der vorher nicht selten unter 65 herabging, seit 1876 bei der Gesamtheit der sächsischen Sparkassen nie unter 80% betragen hat. Dieser wenig beachtete Umstand enthält eine eindringliche

Mahnung an die Sparkassenverwaltungen, die ihnen anvertrauten Gelder nicht mehr in demselben Umfange wie früher als länger verbleibende Einlagen zu behandeln.

Wir haben jetzt 346 öffentliche Sparkassen in Sachsen. Von diesen sind aber nur 142 vor 1870 begründet. Mehr als 200 Sparkassen fehlt die zur Vorsicht in der Anlegung ihrer Bestände mahnende unmittelbare Erfahrung aus den Kriegsjahren 1866 und 1870/71. Und unter den neueren Sparkassen sind solche in Dörfern von 500 bis 700 Einwohnern, die vom größeren Geldverkehre weit abliegen.

Die Sicherung steter Zahlungsbereitschaft einer Sparkasse kann aber ausschließlich in der Anlegung ihrer Vermögensbestände, nicht in der Hoffnung auf Staatshilfe gesucht werden. Denn in bedrängten Zeiten werden die Kräfte des Staates schon zur Erfüllung seiner Aufgaben in außergewöhnlicher Weise in Anspruch genommen.

In dieser Beziehung stehen die sächsischen Sparkassen mit Ausnahme weniger großen Anstalten sehr ungünstig da. Ende 1905 hatten von den 332 sächsischen Sparkassen nur 32 höchstens 80% ihres verzinslichen Vermögens in Hypotheken angelegt, dagegen betrug der Hypothekenbestand bei 77 Sparkassen (darunter 42 mit über 1 Million M. Vermögen) 80 bis unter 90% bei 220 Sparkassen (darunter 140 mit über 1 Million M. Vermögen) 90 bis unter 100%, bei 3 Sparkassen 100%.

Das sind bedenklich hohe Beträge. In Sachsen sind 81%, in Österreich nur 60%, in Preußen nur 58%, in Bayern nur 50% des Sparkassenvermögens in Hypotheken angelegt.

Auf der anderen Seite ist der Bestand der Sparkassen an Inhaberpapieren in Sachsen nur 14%, dagegen in Österreich 25, in Preußen 27, in Bayern 47%. Von den 332 sächsischen Sparkassen hatten Ende 1905

17 gar keine Inhaberpapiere, darunter solche mit nahezu 1 Million oder mehr als 1 Million M. Vermögen
248 hatten nur 5 bis unter 10%,
54 hatten nur 10 bis unter 25%,
13 hatten nur 25% oder mehr ihres verzinslichen Vermögens in Inhaberpapieren angelegt. Auch hier sind die größten, erfahrungsreichsten Sparkassen die vorsichtigsten.

Obige Zahlen sind Zeichen einer Unvorsichtigkeit, die in kriegerischen Zeiten zum Zusammenbruche von Sparkassen, in sonstigen geschäftlich bedrängten Zeiten zu schweren Schädigungen der Sparkassen und Sparer führen kann und deshalb unbedingt und bald abgestellt werden muß.

Hierzu kommt eine auffällige und unnatürliche Vernachlässigung der sächsischen Staatspapiere. Ende 1905 hatten von den 332 sächsischen Sparkassen

146 (darunter 48 mit je 1 Million M. Vermögen) gar keine sächsischen Staatspapiere,
137 hatten weniger als 2 %,
41 2 bis unter 5 %,
8 5 oder mehr Prozent ihres Vermögens in sächsischen Staatspapieren angelegt.

Andere Sparkassen verfahren in dieser Beziehung wesentlich anders. So hatte die Hamburger Sparkasse von 1827, eine der größten deutschen Sparkassen, Ende 1906 neben 10 Millionen M. Hamburger Staatsschuldscheinen nur 2 Millionen M. andere Staatspapiere.

Die Annahme, daß durch die Befolgung der Ministerialverordnung dem Grundbesitze in Sachsen ein erheblicher Schaden zugefügt werde, ist unbegründet.

Zuvörderst ist zu beachten, daß die bisherigen Hypothekenbestände der Sparkassen nicht geändert zu werden brauchen. Die Verordnung verlangt nicht Rückzahlung von Hypotheken. Es sollen vielmehr nur die künftigen Überschüsse der Sparkassen, bei denen der Bestand an Inhaberpapieren noch nicht einmal 25 % ihres verzinslichen Vermögens ausmacht, zu 4/10 in Inhaberpapieren angelegt werden. Das verzinsliche Vermögen aller sächsischen Sparkassen war von Ende 1904 bis Ende 1905 um 81 Million M. gestiegen. Hiervon wären, wenn die erst am 1. Januar 1907 in Kraft tretende Verordnung schon damals Geltung gehabt hätte, 4/10 = 32,4 Million M. in Inhaberpapieren anzulegen gewesen, und zwar

12,8 % = 10,3 Millionen M. in sächsischen Staatspapieren,
27,2 % = 22,1 " " " anderen Inhaberpapieren,

während

60,0 % = 48,6 " " " Hypotheken

angelegt werden dürften.

Die weitere Annahme der Eingabe, daß die Verordnung den Reingewinn vieler Sparkassen erheblich beschränken und dazu führen würde, daß viele Sparkassen ihren Einlegern nur einen um ¼ bis ½% niedrigeren Zins gewähren könnten, ist ebenfalls unbegründet, wie folgende Rechnung beweist.

Nimmt man an, daß eine Sparkasse, die 100000 M. Vermögenszuwachs erzielte, diesen Betrag ausschließlich in 4% Hypotheken anlegte, so erzielte sie von diesen Hypotheken 4000 M. Jahresertrag.

Verwendete sie dagegen von jenen 100000 M. 12800 M. zum Ankaufe von 3% sächsischer Rente, die beim Ankaufskurse von 84 sich tatsächlich mit 3,57% verzinste und 27000 M. zum Ankaufe von 3½% Papieren, die beim Ankaufskurse von 94 sich tatsächlich mit 3,72% verzinsten, 60000 M. aber zum Erwerbe von 4% Hypotheken, so erzielte sie von diesen Anlagen folgende Jahreserträge:

von 12800 M.	3% sächsischer Rente zu 84 . . .	456,96	M.
„ 27200 „	3½% Papiere zu 94	1011,84	„
„ 60000 „	4% Hypotheken . .	2400,—	„
zusammen von 100000 M.	Anlagen	3868,80	M.

also gegen die ausschließliche Anlage in 4% Hypotheken nur 131,20 M. weniger.

Bei einer Sparkasse mit 1 Million M. jährlichem Vermögenszuwachs (in Sachsen gibt es nur acht Sparkassen, die 1 Million oder mehr Zuwachs haben) würde der Minderertrag nur 1312 M. ausgemacht haben.

Nimmt man an, das die 3% Papiere zum Kurse von 87, die 3½% Papiere zum Kurse von 97 hätten erworben werden müssen, so stellte sich, da ein 3% Papier zu 87 erworben sich nur mit 3,45%, ein 3½% Papier zu 97 erworben sich nur mit 3,61% verzinst, die Rechnung folgendermaßen:

von 12800 M.	3% sächsischer Rente zu 87 . . .	441,60	M.
„ 27200 „	3½% Papiere zu 97	981,92	„
„ 60000 „	4% Hypotheken . .	2400,—	„
zusammen von 100000 M.	Anlagen	3823,52	M.

Der Minderertrag gegen die ausschließliche Anlegung in

4 % Hypotheken wäre nur 176,48 M. gewesen, ein Unterschied von etwa $^1/_{23}$, der nicht entfernt ausgereicht haben würde, um eine Herabsetzung des Einlagenzinsfußes zu rechtfertigen. Ein Beispiel aus der Wirklichkeit möge dies erläutern.

Eine sächsische Sparkasse mit 8,3 Million M. Einlagenguthaben zeigte Ende 1905 einen Vermögenszuwachs von 300000 M. Sie würde mithin bei Erfüllung der Vorschriften des Ministeriums nach den eben angeführten Berechnungen einen Mindereertrag von

3mal 131 = 393 M.
oder 3mal 176 = 528 „

gegenüber der ausschließlichen Anlegung der 300000 M. in 4 % Hypotheken haben. Der Reingewinn der Sparkasse betrug im Jahre 1905 106000 M. Die Verringerung dieses Reingewinns um 393 oder 528 M., weniger als $^1/_2$ %, ist so geringfügig, daß sie auch nur eine kleine Ermäßigung des Einlagenzinsfußes nicht rechtfertigen würde.

Hätte eine Sparkasse 100000 M. Vermögenszuwachs ausschließlich in $4^1/_4$ % Hypotheken angelegt, so würde sie davon 4250 M. Jahreszinsen erzielt haben. Alsdann würde sich im zweiten der vorerwähnten Fälle folgende Rechnung ergeben:

12800 M.	3 % sächsische Rente zu 87	441,60 M.
27200 „	$3^1/_2$ % Papiere zu 97 .	981,92 „
60000 „	$4^1/_4$ % Hypotheken . .	2550,— „
zusammen 100000 M.	Anlagen	3973,52 M.

also gegen die ausschließliche Anlage in $4^1/_4$ % nur 276,48 M., oder etwa $^1/_{15}$ weniger.

Der vom Verbande der sächsischen Hausbesitzervereine geäußerten Ansicht, daß die Sparkassen, wenn sie statt den jetzt üblichen Buchhypotheken Briefhypotheken erwürben, „die in Briefhypotheken angelegten Gelder auch bei einem Wertsturz von Grund und Boden ohne Verlust schnell würden flüssig machen können und daß sie bei befreundeten Geldinstituten in kritischen Zeiten immer noch auf eine Beleihung mündelsicherer Briefhypotheken in Höhe von 60 bis 75 % würden rechnen können“, vermag das Ministerium des Innern durchaus nicht beizutreten. Im Gegenteile hält es die hierauf gegründete Hoffnung auf schnelle Beschaffung flüssiger Mittel für eine völlig unbegründete.

Die Briefform der Hypotheken ist zwar ein Mittel, die Verkehrsfähigkeit des verbrieften Rechtes zu erhöhen, sie erleichtert die Übertragung der Hypothek von einem Berechtigten auf den andern. Sie kürzt aber, was das Entscheidende ist, das Verfahren zur Geltendmachung der durch Hypothek gesicherten Forderung gegenüber dem Schuldner in keiner Weise ab. Daß unsere Sparkassen vorwiegend Buchhypotheken erwerben, ist darin begründet, daß Buchhypotheken dem Gläubiger die Aufbewahrung der Urkunde ersparen und ihm die Sicherheit gewähren, daß er von der Einleitung einer Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung alsbald Kenntnis erhält.

Der Verband bezeichnete es mit Recht als notwendig, daß den allzuhohen Beleihungen von Grundstücken bei den Sparkassen entgegengetreten werde. Nur ist das hiergegen vom Verband vorgeschlagene Mittel „die Errichtung staatlicher Taxämter, deren sich die Sparkassen bei Grundstücksbeleihungen zu bedienen haben würden“, nicht zu billigen.

Es ist ein schweres Übel unserer Zeit, Staatshilfe auch da zu beanspruchen, wo Selbsthilfe einfacher, billiger und natürlicher ist. Die Einbuße an Selbständigkeit, welche die Sparkassenverwaltungen bei Erfüllung dieses Vorschlags erleiden würden, geht weit hinaus über die kleine Einschränkung, die ihnen durch die Vorschrift, 25% des Vermögens in Inhaberpapieren und darunter 8% in sächsischen Staatsschuldscheinen anzulegen, im eigenen Interesse der Sparkassen auferlegt worden ist.

5. Sparkassenverkehr an Sonntagen. (VO. des Min. d. J. vom 12. Sept. 07. 239 III S.)

Die Kreishauptmannschaft hat durch die Übersichten über den Stand der Sparkasse zu N. auf die Jahre 1877 bis 1892 davon, daß wie anderwärts so auch in N. die Sparkasse Sonntags, und zwar an jedem letzten Sonntage im Monat in den Stunden von 3 bis 5 Uhr, später von 2 bis 4 Uhr nachmittags für Einleger geöffnet gewesen sei, Kenntnis erhalten, ohne diese Einrichtung zu beanstanden. Sie entspricht der VO. des Min. d. J. vom 21. Febr. 65 (Nr. 60 G. A. N.), wodurch die vormaligen Kreisdirektoren ermächtigt wurden, an Sonn- und Festtagen, da wo sich ein örtliches Bedürfnis zeige, die Annahme und Rückzahlung von Einlagen „nach beendetem Nachmittagsgottesdienste“ ausnahmsweise

zu gestatten. Aus diesem Gesichtspunkte ist in die seit dem Jahre 1886 eingeführten statistischen Übersichten der Sparkassen unter 4b, seit dem Jahre 1906 unter 5b, auch die Frage mit aufgenommen worden, ob die Sparkassen „auch in Mittags- oder Abendstunden (Freistunden der Arbeiter) bzw. Sonntags geöffnet“ seien und in welchen Stunden.

Das Ministerium des Innern hat bisher keine Veranlassung gefunden, da, wo sich nach Ansicht einer Sparkassenverwaltung ein Bedürfnis nach sonntäglichem Offenhalten der Sparkasse zeigte, dem entgegenzutreten, zumal angenommen werden kann, daß bei mangelndem Bedürfnisse und ausbleibendem Einlegerverkehre die Verwaltungen den Sonntagsverkehr aus eigenem Antriebe einstellen. In diesem Sinne hat sich übrigens das Ministerium des Innern auch bereits mit VO. vom 31. Aug. 92 Nr. 630 II N.[1] gegenüber der Kreishauptmannschaft auf deren Anfrage bezüglich der Geschäftszeit an Sonn- und Festtagen bei der Sparkasse zu H. ausgesprochen.

Erwähnt mag hierbei werden, was in dem Buche über das Sparkassenwesen in Preußen von H. v. Knebel-Doeberitz S. 187[2] unter b ausgeführt ist. Danach empfiehlt sich die Offenhaltung der Sparkassen an Lohntagen und am Sonntagvormittag, indem dadurch Gelegenheit geboten wird, einen Teil des soeben empfangenen Lohnes sogleich der Sparkasse anzuvertrauen, bevor er leichtfertig vergeudet wird. Erfahrungsmäßig sei vielfach am Sonnabend die Zahl der Einzahlungen größer als an anderen Tagen und sie werde durch weiteres Offenhalten am Sonnabend, bzw. Sonntag voraussichtlich noch gesteigert werden können. Lediglich die Rücksicht auf die sparende Bevölkerung, nicht die Bequemlichkeit der Verwaltung müsse die Richtschnur bilden für die Öffnung der Sparkasse.

Mit Rücksicht auf vorstehendes und unter den vom Stadtrate zu N. angeführten, im wesentlichen als beachtlich anzusehenden Umständen will das Ministerium des Innern geschehen lassen, daß die erwähnte, seit dem Dezember 1905 dort neuerdings eingeführte Einrichtung ferner beibehalten werde, wodurch sich die von dem Stadtrate gegen den Beschluß der Kreishauptmannschaft vom 14. v. M., daß die

---

[1] S. diese Zeitschr. 14, 58.
[2] Vgl. die Besprechung dieses Buches in Bd. 32 S. 314.

Offenhaltung der Sparkasse an Sonntagen künftig ganz in Wegfall zu bringen sei, erhobene Vorstellung erledigt.

6. Mitwirkung der Bezirkstierärzte bei der Schätzung an Seuchen umgestandener oder erkrankter Militärpferde. SeuchenG. § 23. (VO. des Min. d. J. vom 9. Aug. 07. 423b II V.)

Auf Grund einer Vereinbarung mit dem Kriegsministerium ordnet das Ministerium des Innern an, daß sich die Bezirkstierärzte in Gemäßheit von § 2 Abs. 3 und in sinngemäßer Anwendung von § 3 SeuchenG. auch dann eigener Maßnahmen zur Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen zu enthalten haben, wenn es sich um eigene Pferde von Militärpersonen handelt, die in Truppenstallungen oder auf Grund des Naturalleistungsgesetzes gemeinsam mit Dienstpferden untergebracht sind.

Nur wenn für solche Pferde nach Umstehen oder Töten Entschädigung aus Kassen gewährt wird, die dem Ministerium des Innern unterstehen (bei Milzbrand, Rotz, Gehirnentzündung und Gehirnrückenmarksentzündung), haben die Bezirkstierärzte bei der Schätzung der Pferde zwecks Ermittlung der Entschädigung mitzuwirken.

Wenn jedoch Militärpferde auf dem Marsche oder bei der Unterbringung im Manöver an Seuchen erkranken, so haben, da hierbei die Pferde der Zivilbevölkerung stark in Mitleidenschaft gezogen werden, die Bezirkstierärzte bei der Begutachtung in Gemeinschaft mit den Militärveterinären mitzuwirken.

7. Zusammensetzung der Ausschüsse für Gesellenprüfungen. (VO. des Min. J. vom 14. Aug. 07. 468 III J.)

Bei dem Ministerium des Innern ist schon seit Jahren darüber Klage geführt worden, daß die Errichtung von Prüfungsausschüssen bei freien Innungen nach Maßgabe von §§ 131 ff. GewO. insofern auf Schwierigkeiten stoße, als entweder im Mangel des Vorhandenseins einer ausreichenden Anzahl geeigneter Gesellen ein Gesellenausschuß, durch den nach § 131 a die Bestellung der Gesellenbeisitzer erfolgen müßte, nicht gebildet werden konnte oder aber die Gesellen

sich weigern, an der Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben mitzuwirken. An diesem Übelstande ist bisher die Erteilung der Ermächtigung zur Abnahme der Gesellenprüfung an eine immerhin erhebliche Anzahl von im übrigen leistungsfähigen freien Innungen gescheitert, was schon an sich der Erweckung und Förderung eines regeren Innungslebens abträglich war, bei den Innungen aber um so mehr Anstoß und Mißstimmung erregt hat, als diese nicht anzuerkennen geneigt sind, daß sich aus der Mitwirkung von Gesellen bei den Prüfungen ein Vorteil für die Prüflinge ergebe.

Da nun der erwähnte Übelstand nicht, wie das Ministerium des Innern gehofft hatte, sich in anderer Weise hat beseitigen lassen oder an Bedeutung verloren hat, will das Ministerium des Innern einer von den Vorschriften der §§ 131 ff. abweichenden Regelung der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse nicht länger entgegen sein und bestimmt hierdurch auf Grund von § 132 a GewO.:

1. daß die Erteilung der Ermächtigung zur Abnahme der Gesellenprüfung auch an solche Innungen erfolgen kann, bei denen die Bildung eines Gesellenausschusses sich nicht durchführen läßt, und daß
2. in diesem Falle oder wenn aus anderen Gründen die Bestellung von Gesellenbeisitzern durch den Gesellenausschuß unterbleibt oder nicht zum Ziele führt, an Stelle der fehlenden Gesellenbeisitzer jüngere selbständige Handwerker bei den Gesellenprüfungen beteiligt werden können.

Die Ermächtigung zur Abnahme der Gesellenprüfung darf jedoch in dem Falle unter 1 oder für den Fall, daß die Voraussetzungen unter 2 eintreten würden, nur widerruflich erteilt werden.

8. Führung der Verzeichnisse über ausgestellte Arbeitsbücher. (VO. des Min. d. J. vom 4. Sept. 07. 580 III J.)

Das Ministerium des Innern hat wahrzunehmen gehabt, daß die nach § 110 GewO. in Verb. mit § 68 der SächsAusfVO. vom 28. März 92 (GVBl. S. 52, 59) zu haltenden Verzeichnisse über ausgestellte Arbeitsbücher nicht allenthalben

mit der Sorgfalt geführt werden, die nötig ist, um eine Nachprüfung dahin zuzulassen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung des Arbeitsbuches erfüllt sind. Hierbei ist um so größere Gewissenhaftigkeit geboten, als erfahrungsmäßig vielfach besondere Akten neben den Verzeichnissen nicht gehalten werden. So ist zu beobachten gewesen, daß aus dem Verzeichnisse und den sonst vorhandenen Unterlagen nicht zu ersehen war, ob die Ausstellung auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters erfolgt und ob diese mündlich — welchenfalls wenigstens ein Registraturvermerk gemacht werden sollte — oder schriftlich gegeben war.

Es wird deshalb hiermit angeordnet, daß in Spalte 5 je nach Lage des Falls ausdrücklich eingetragen wird:

„auf mündlichen / schriftlichen Antrag des gesetzlichen Vertreters[1] . . . . . vom . . . . (Datum)

oder

nach schriftlicher Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Gemeindebehörde zu . . . . vom . . . . (Datum)."

In der Bemerkungsspalte 7 ist auf vorhandene Unterlagen zu verweisen. Schriftliche Erklärungen sowie Registraturvermerke über mündliche Anbringen sind zu sammeln und aufzubewahren.

9. Mitwirkung der Gewerbeinspektionen bei der Durchführung der VO. über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien vom 25. Okt. 06. (VO. des Min. d. J. vom 14. Sept. 07. 1164 III A.)

Die von der Gewerbeinspektion D. in dem Beschlusse vom 4. Juli l. J. vertretene Ansicht, die VO., betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien usw., vom 25. Okt. v. J. (GVBl. S. 350) sei nicht auf Grund der Bestimmungen in §§ 120a ff. GewO. erlassen und daher dem Wirkungs-

[1] Die Überschrift in Spalte 5 der Beilage II zur AusfVO. vom 28. März 92 (GVBl. S. 59ff.) hat statt „Vaters oder Vormundes" und „Vaters" in Gemäßheit von Art. 36 III EGBGB. vom 18. Aug. 96 (RGBl. S. 612) „gesetzlichen Vertreters" zu lauten. Als solcher kann auch die Mutter in Frage kommen (zu vgl. §§ 1684, 1665 BGB.).

kreise der Gewerbeinspektion entzogen, ist eine irrige. Die auf Vereinbarungen der verbündeten Regierungen beruhenden Bestimmungen der Verordnung verfolgen vielmehr den doppelten Zweck, den Arbeitern auf Grund des § 120e Abs. 2 GewO. Schutz vor Betriebsgefahren zu gewähren und zugleich im Interesse der Nahrungsmittelhygiene die bei der Betriebsführung gebotene Reinlichkeit zu sichern, wie sich auch aus den in die Verordnung aufgenommenen Strafbestimmungen (§ 17) ergibt. Hiernach ist aber die Mitwirkung der Gewerbeinspektion bei Durchführung der Verordnung gesetzlich vorgeschrieben und unerläßlich.

Im übrigen befindet das Ministerium des Innern, daß die Verwaltungsbehörden bei Entschließung auf Gesuche um Ausnahmebewilligungen gemäß § 16 VO., bei denen vorwiegend baupolizeiliche Fragen zu erörtern sind, das gutachtliche Gehör der mit Dienstgeschäften ohnehin stark belasteten Gewerbeinspektion nur in denjenigen Fällen in Anspruch zu nehmen haben, in denen ihnen das Gutachten des Bausachverständigen nicht ausreichend erscheint, oder in denen besondere Umstände vorliegen, die das Gehör der Gewerbeinspektion geboten erscheinen lassen.

Die Gewerbeinspektionen sind aber in allen Fällen von den bewilligten Ausnahmen in Kenntnis zu setzen.

10. Endgültigkeit der Rekursentscheidung nach §§ 20, 21 GewO. (VO. des Min. d. J. vom 3. Okt. 07. 531a III J.)

Die Firma E. & St. in C. hatte bei der Amtshauptmannschaft B. um gewerbepolizeiliche Genehmigung zur Errichtung einer Ziegeleianlage in Flur R. nachgesucht, die ihr auch von der Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse gemäß § 19 in Verb. mit § 18 GewO. bedingungsweise erteilt wurde.

Gegen diese Entscheidung war von den Besitzern der benachbarten und in größerer Nähe befindlichen Grundstücke Rekurs eingewendet worden. Die Kreishauptmannschaft L. hatte das Rechtsmittel beachtlich gefunden und die Entscheidung der Vorinstanz in kollegialer Beratung aufgehoben, von der Ansicht ausgehend, daß mit dem Betriebe der geplanten Anlage eine erhebliche Belästigung der Umgebung durch Rauch und Ruß verbunden sein werde, die bei dem besonderen Charakter dieser Umgebung, in der ein besuchter Badeort sowie das Bethlehemstift und Genesungsheim des Vereins für innere Mission gelegen sind, zu verhindern sei.

Hierauf entschloß sich die Firma, an der geplanten Ofenanlage eine besondere Rauchverbrennungseinrichtung anzubringen und wandte sich wegen Genehmigung der Anlage an das Ministerium des Innern.

Dieses zog ein Gutachten seiner Technischen Deputation herbei, das zu dem Schlusse gelangte, daß die Errichtung der Ziegelöfen nicht zu gestatten sei, wenn in Zukunft die Gegend in der Nähe von N. als Luftkurort dienen solle; liege jedoch die Wahrscheinlichkeit vor, daß durch die bereits vorhandenen Ziegeleien und durch andere Fabrikanlagen höchste Reinheit der Luft an sich nicht mehr in Frage kommen könne, so erscheine es geboten, den Bau der Ziegelöfen zu genehmigen. Das Ministerium des Innern wies nunmehr die Kreishauptmannschaft an, in der Sache unter Berücksichtigung dieses Gutachtens und nach eingehender Erörterung der Verhältnisse an Ort und Stelle anderweit Entschließung zu fassen.

Die Kreishauptmannschaft gelangte auf Grund der Ergebnisse einer unter Zuziehung ihres Medizinalbeisitzers und ihres gewerbetechnischen Rates vorgenommenen Ortsbesichtigung zu der Überzeugung, daß die bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen keine bemerkbare Verschlechterung der Luftverhältnisse herbeiführen und daß der höchste Grad von Reinheit der Luft in der in Betracht kommenden Gegend noch vorhanden sei. Sie stellte weiter fest, daß der benachbarte Ort L. als der einzige sächsische Badeort in der Umgebung von Leipzig und für das Volkswohl von besonderer Bedeutung sei, und daß L., abgesehen von den Heilquellen, vermöge seiner günstigen klimatischen und Luftverhältnisse gleichzeitig dazu bestimmt sei, den Badegästen und Sommerfrischlern jetzt und künftig als Luftkurort zu dienen. Unter solchen Umständen sei die von der Unternehmerin nachgesuchte Genehmigung anderweit zu versagen.

Nunmehr erhob die Firma bei dem Ministerium des Innern Beschwerde und wendete ein, daß die Feststellung der Kreishauptmannschaft, die Luft in der Umgebung der geplanten Anlage besitze noch den höchsten Grad der Reinheit, nicht zutreffe, uud daß daher die Ablehnung der Genehmigung zu Unrecht erfolgt sei.

Die Kreishauptmannschaft gab nun zwar in ihrem Berichte vom 31. Aug. l. J. zu, daß der in ihrer Entscheidung gebrauchte Ausdruck „höchste Grad“ nicht ganz zutreffend gewählt sei; es habe gesagt werden sollen, daß die Luft in der fraglichen Gegend noch tadellos sei und allen billigermaßen zu stellenden Anforderungen genüge. Im übrigen blieb sie bei ihren Feststellungen stehen.

Das Ministerium des Innern hat darauf entschieden:

Die Kreishauptmannschaft ist bei ihrer Entscheidung von Erwägungen ausgegangen, die sich auf tatsächliche Feststellungen stützen und die der Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde entzogen sind. Sie entscheidet zudem endgültig. Das Ministerium des Innern, das nur als Aufsichtsbehörde tätig werden kann, ist hiernach behindert, der Beschwerde irgend welche Folge zu geben. Es muß demnach bei der Entscheidung der Kreishauptmannschaft bewenden.

11. Rechtscharakter der gemeindebehördlichen Zustimmung zur Führung einer öffentlichen Straßenbahn auf Ortsstraßen. (VO. des Min. d. J. vom 3. Aug. 07. 284a I V.)

Für die Abfassung einer Rekursentscheidung in einer Streitsache zwischen einer städtischen Straßenbahnverwaltung und einer Vorortgemeinde betreffs der Führung des Straßenbahnbetriebes auf einer der letzteren gehörenden Ortsstraße hat das Ministerium des Innern folgende Direktiven gegeben:

Bei den zur Entscheidung stehenden Fragen handelt es sich für den Gemeinderat nicht um Ausübung eines ihm an den Ortsstraßen zustehenden Privateigentums und hieraus fließenden Genehmigungs- oder Verbietungsrechtes, sondern lediglich um die Führung öffentlicher Verwaltung und die Handhabung der hierauf sich gründenden öffentlichrechtlichen Herrschaft über diese Straßen (zu vgl. die VO. des Min. d. J. vom 28. Jan. 95, 20. Febr. 96, 20. Juli 99 und 14. April 00 in FischersZ. 16, 240; 17, 249; 21, 52 u. 320 sowie die Abhandlung ebenda Bd. 31 S. 54 ff., 59 ff. und 64 in Verb. mit S. 6 Anm. 5). Die vom Gemeinderate als Obrigkeit in dieser Beziehung getroffenen Entscheidungen unterliegen daher der oberbehördlichen Nachprüfung und können, wie der Gemeinderat selbst hervorhebt, im gewöhnlichen Instanzenzuge abgeändert werden.

Bei Ausübung ihrer obrigkeitlichen Befugnisse, insbesondere also auch bei Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Wegen, hat sich die Gemeindebehörde lediglich von dem Gesichtspunkte der öffentlichen Verwaltung leiten zu lassen und darf ihre Stellung nicht etwa zur Erlangung privatwirtschaftlicher Vorteile für die von ihr gleichzeitig vertretene Gemeinde

verwerten. Sie darf deshalb dem Unternehmer einer öffentlichen Verkehrsanstalt nur solche Bedingungen auferlegen, die sich aus verkehrspolizeilichen oder sonstigen Rücksichten der öffentlichen Verwaltung rechtfertigen lassen.

12. Prüfung der Versicherungsurkunden nach §§ 10, 13 des Gesetzes über das Mobiliar- und Privatfeuerversicherungswesen und § 26 AusfVO. hierzu. (VO. des Min. d. J. vom 23. Sept. 07. 401 d II Br.)

Das Ministerium des Innern hält es nach Gehör der übrigen Kreishauptmannschaften in Übereinstimmung mit der schon bisher gleichmäßig befolgten Praxis für unbedenklich, daß die Verwaltungsbehörden bei der ihnen nach §§ 10, 13 des Gesetzes vom 28. Aug. 76, 18. Okt. 86, 5. Mai 92 über das Mobiliar- und Privatfeuerversicherungswesen obliegenden Prüfung der Versicherungsurkunden die Vorschrift in § 26 AusfVO. zu diesem Gesetze vom 20. Nov. 76, 19. Okt. 86, 8. Dez. 92 auch dann als beachtet ansehen, wenn zwar bei der Versicherung von Rohmaterialien und Waren, die in Fabriken, Färbereien, Appreturanstalten, Speditionslagern und ähnlichen Betrieben lagern, der Versicherungswert des eigenen und des fremden Eigentums in ungetrennter Summe angegeben wird, aber die Versicherungsurkunde die Bestimmung enthält, daß das mitversicherte fremde Eigentum nur insoweit gedeckt ist, als der Nachweis geliefert wird, daß zur Zeit des Schadeneintritts keine vom Eigentümer darauf genommene Versicherung bestanden hat.

Denn dem Zwecke der erwähnten Ausführungsvorschrift, unerlaubten Doppel- und Überversicherungen vorzubeugen, erscheint auch in diesem Falle ausreichend genügt und ihre den praktischen Bedürfnissen angepaßte milde Auslegung wird um so weniger auf Bedenken stoßen, wenn man mit dem vormaligen Oberappellationsgericht (vgl. das bei v. Bernewitz, Brandversicherungsgesetzgebung, 2. Aufl., S. 313 angeführte Erkenntnis vom Februar 1868) als „Eigentum" des Versicherten i. S. jenes § 26 auch alle in seinem Gewahrsam befindlichen fremden Gegenstände ansieht, deren Gefahr er trägt.

Die Bestimmung in § 31 AusfVO. bleibt dabei unberührt.

13. Weckrufe bei Schützengesellschaften. (VO. des Min. d. J. vom 9. Okt. 07. 1835a II A.)

Das Ministerium des Innern hatte mit der VO. vom 6. März 89 (1459 II A / 1888) und — daraus übernommen — unter A III d Abs. 2 VO. vom 6. Aug. 02 (732 II A[1]) angeordnet, daß Weckrufe nur in der Form zulässig seien, daß die Mannschaft nicht mit klingendem Spiele umherzieht, sondern das Spiel lediglich dann gerührt wird, wenn sie während des Marsches Halt macht. Das Ministerium des Innern hat indes wiederholt zu beobachten gehabt, daß diese Einschränkung besonders in kleinen Städten und auf dem Lande mancherlei Mißstimmung erregt hat.

Die Einschränkung ist seinerzeit mit angeordnet worden, um den Bedenken zu begegnen, die gegen Abhaltung eines Weckrufes im Marsche aus § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntagsfeier vom 10. Sept. 70 hergeleitet werden könnten. Das Ministerium des Innern meint indessen diese Bedenken fallen lassen zu können, da ein Auf- und Umzug, der in dieser Gesetzesbestimmung zusammen mit theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen genannt ist, eine Unternehmung von größerem Umfange darstellt, als die üblichen Weckrufe, bei denen, wie auch der Name andeutet, das Musikalische die ausschlaggebende Rolle spielt und gegen die mithin aus dem in § 1 des Gesetzes aufgestellten Grundsatze keine stärkeren Bedenken herzuleiten sind, als gegen andere Morgenkonzerte.

Von diesen Erwägungen aus will das Ministerium des Innern künftighin gestatten, daß bloße Weckrufe, soweit sie sonst überhaupt für zulässig anzusehen sind, auch im Marsche ausgeführt werden dürfen. Selbstverständlich muß Fürsorge getroffen werden, daß der Weckruf nicht wirklich die Form eines Aufzuges annimmt.

---

[1] S. diese Zeitschr. 25, 126 ff., insbes. 128.

Rechtsprechung des Sächs. Landesversicherungsamtes.

1. Zum Erfordernis der „hauptsächlichen" Beschäftigung in der Land- oder Forstwirtschaft nach § 2 Satz 2 LwUVG. (Entsch. vom 1. Juni 07. 1369 LVA.)

Die Klägerin war am 22. Dezember 1905 beim Kaufmann H. T. in R. mit dem Reinigen einer Wohnstube beschäftigt. Beim Abseifen einer Tür kippte der Stuhl, auf dem sie stand, sie fiel auf den Fußboden und brach den linken Unterarm.

Sie beansprucht Bezahlung der Kosten des Heilverfahrens von der 14. Woche an und Gewährung von Unfallrente mit der Begründung, daß sie bei T. in der Hauptsache als Gartenarbeiterin und nur nebenher in der Hauswirtschaft tätig gewesen sei. T. sei im Jahre 1905 ihr einziger Arbeitgeber gewesen. Sie sei seit mehreren Jahren zeitweise bei ihm beschäftigt. Vom Frühjahr bis Herbst habe sie Arbeit im Garten zu verrichten und besorge daneben monatlich einmal das Reinigen der Wohnung und der Wäsche; im Winter verrichte sie nur hauswirtschaftliche Arbeiten. In den Jahren 1904 und 1905 habe sie an etwa je 45 bis 50 Tagen im Garten und an etwa je 40 Tagen in der Hauswirtschaft gearbeitet. Genauere Angaben könne sie hierüber nicht machen. Der Arbeitgeber T. bestätigt, daß die Klägerin im Jahre 1904 an $29^1/_2$ und im Jahre 1905 an $29^3/_4$ Tagen ausschließlich mit Gartenarbeiten befaßt worden ist, während sie sonst noch durchschnittlich monatlich 5 Tage lang gemischte Arbeiten, teils in der Hauswirtschaft, teils im Garten verrichtet habe, und zwar im Durchschnitt $1^1/_2$ Tag lang häusliche und $3^1/_2$ Tag lang gärtnerische Arbeiten. Es entfielen daher im ganzen auf die Gartenarbeit in den Jahren 1904 und 1905 etwa je 47 Tage und auf die Hauswirtschaft je 42 Tage.

Die Vorinstanzen nahmen auf Grund dieser Angaben an, es fehle an der Voraussetzung von § 2 Satz 1 des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, daß die Klägerin hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigt sei.

Aus seinem Garten zieht T. nach Aussage des Zeugen F. vorwiegend Obst, das er nur zum kleinen Teil verkauft. Das von ihm gewonnene Heu und Grummet dagegen — im Jahre etwa 12 bis 13 Zentner — verwertet er ausnahmslos durch Verkauf. Der gärtnerische Betrieb T.s ist auch bei der beklagten Berufsgenossenschaft katastriert.

Der Rekurs gegen die den Entschädigungsanspruch abweisende Entscheidung des Schiedsgerichts wurde vom Landesversicherungsamt verworfen.

Aus den Gründen:

Ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes liegt im gegebenen Falle vor. Daß ein bloßer Hausgarten in Frage komme (§ 1 Abs. 6 des Gesetzes) behauptet die Beklagte selbst nicht. Die Entscheidung hängt daher gemäß § 2 Satz 1 des Gesetzes nur davon ab, ob die Klägerin als hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigt gelten kann und demnach ihre hauswirtschaftlichen Verrichtungen beim Arbeitgeber von der Unfallversicherung ergriffen werden. Maßgebend ist hierfür nicht die berufliche Tätigkeit des Arbeiters überhaupt, sondern die Beschäftigungsart in dem Betriebe, in dem er verunglückte (RVANachr. von 1904 Nr. 2032 S. 198). Zugrunde zu legen ist also das Arbeitsverhältnis der Klägerin bei T., und dieses muß, obschon es nur ein periodeweises ist, seines fortdauernden Charakters halber als Ganzes ins Auge gefaßt, und es muß geprüft werden, ob auf dessen Gesamterscheinung das Erfordernis in § 2 Satz 1 des Gesetzes zutrifft. Auch von diesem für die Klägerin günstigen Ausgangspunkt ist zu einer ihr vorteilhaften Entscheidung nicht zu gelangen. Denn es kann sich nur darum handeln, ob das Arbeitsverhältnis vorwiegend auf gärtnerische Tätigkeit gerichtet war. Daß vom Gesetz mit den Worten „hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigt" kein anderer Sinn verbunden wird, ergibt sich aus dem Zwecke der Bestimmung, der in der oben angezogenen Entscheidung des Reichsversicherungsamts unter Bezugnahme auf die Reichstagsverhandlungen zutreffend dahin wiedergegeben wird, es sollten nebensächliche an sich unversicherte Beschäftigungen im Interesse der Arbeitgeber nicht aus der Versicherung herausfallen, sie sollten vielmehr hinsichtlich der Versicherungspflicht der Haupttätigkeit beim Arbeitgeber gleichgestellt werden. Im vorliegenden Falle wurde aber die Verletzte durch die hauswirtschaftliche Tätigkeit in fast gleichem Maße in Anspruch genommen wie durch die Gartenarbeit; nach der Aussage des Arbeitgebers entfallen auf diese nur etwa 5 Tage mehr im Jahre als auf jene.

Die Ansprüche der Klägerin sind daher mit Recht zurückgewiesen worden.

2. Zum Begriffe des landwirtschaftlichen Betriebsunfalles.

a. (Entsch. vom 1. Juni 07. 1370 LVA.)

Am 24. August 1905 ist der Gutsbesitzer U., als er mit seinem Geschirr von A. nach seinem Wohnort E. zurückkehrte, auf der beide Orte verbindenden Chaussee tödlich verunglückt.

Über den Unfall berichten Augenzeugen, der Verunglückte habe sein vor den Wagen gespanntes Pferd eben an der ihm begegnenden Dampfwalze, die eine Zeitlang still gestanden, vorübergeführt gehabt, als der Führer der Walze diese in Bewegung gesetzt habe. Durch das dadurch entstandene Geräusch sei das Pferd erregt worden, es habe sich aufgebäumt; der es noch führende U. sei hingestürzt und von dem linken Hinterrade des Wagens über den Kopf gefahren worden.

Der Verstorbene bewirtschaftete nach den Angaben der Klägerin ein Gut in E. und ein Gut in G. Beim Erwerbe des letzteren hatte er nach den weiteren Angaben der Klägerin ein Darlehn bei einer Bank in A. aufgenommen und zu dessen Sicherstellung Hypothek an seinen beiden Gütern bestellt. Nach der ursprünglichen Behauptung der Klägerin war ihr Mann am Unfalltage nach A. gefahren, um bei der Bank eine Teilzahlung auf die Darlehnsschuld zu leisten. Nach ihrer späteren Darstellung hat es sich bei der Fuhre um eine Lohnfuhre gehandelt und hat der Verstorbene bei dieser Gelegenheit das Geldgeschäft in A. mit erledigt. Vom Zeugen wird bestätigt, daß U. neben seinem Landwirtschaftsbetrieb dann und wann Lohnfuhren ausgeführt hat. Die Kaufleute B. und H. aus E. haben sich am Unfalltage von U. nach A. fahren lassen, für den Rückweg den Wagen aber nicht in Anspruch genommen. Den Betrag für die Fuhre haben sie nachmals an die Witwe des Verunglückten bezahlt.

Das Schiedsgericht hat den Entschädigungsanspruch der Witwe anerkannt.

In ihrer Rekursbegründung führt die Berufsgenossenschaft aus: Es sei gleichgültig, welches der Hauptzweck der Fuhre gewesen sei. Jedenfalls sei die Lohnfuhre beendet gewesen, als der Verstorbene den Heimweg angetreten habe. Durch die Erledigung der Geldangelegenheit habe sich aber die Rückfahrt verzögert. Wäre U. sofort zurückgefahren, so würde die Begegnung mit der Dampfwalze und damit das Unglück vermieden worden sein. Der Unfall sei also durch die Abwicklung des Geldgeschäftes veranlaßt worden, und nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes könne die Be-

sorgung einer derartigen Angelegenheit nicht als zum landwirtschaftlichen Betriebe gehörig betrachtet werden.

Das Landesversicherungsamt hat den Rekurs verworfen.

Aus den Gründen:

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes darin beizustimmen ist, daß Fahrten, die der Landwirt unternimmt, um Angelegenheiten zu regeln, die mit der hypothekarischen Belastung des Gutes zusammenhängen, nicht in den Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes fallen. Denn nach den glaubhaften Aussagen der Zeugen B. und H. ist davon auszugehen, daß die Erledigung der vom Verstorbenen besorgten Geldangelegenheit nur bei Gelegenheit einer von ihm veranstalteten Lohnfuhre erfolgte und daß die Ausführung dieser Lohnfuhre der eigentliche Zweck der von ihm unternommenen Fahrt war. Die Hin- und Rückfahrt des Verunglückten stellen sich daher als in den Bereich des landwirtschaftlichen Unternehmens fallende Betriebshandlungen dar. Dies gilt sowohl für den Fall, daß das Lohnfuhrwerksgeschäft einen Umfang angenommen haben sollte, der es als ein relativ selbständiges wirtschaftliches Unternehmen erscheinen läßt, als auch unter der Voraussetzung, daß U. nur gelegentlich und nebenher Lohnfuhren ausgeführt hat. Im ersteren Falle handelt es sich um einen in wirtschaftlicher Abhängigkeit von der Landwirtschaft stehenden Nebenbetrieb (§ 1 Abs. 2 LwUVG.), im zweiten Falle sind die Fuhren als ein Ausfluß und Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebes selbst anzusehen (vgl. RVANachr. von 1906, S. 598, Nr. 2166). — Das von der Berufsgenossenschaft in der Rekursbegründung hervorgehobene Moment ist unerheblich. Zunächst ist schon die tatsächliche Annahme nicht gut zu heißen, daß ohne die Besorgung der Geldangelegenheit das Zusammentreffen des Verstorbenen mit der Walze vermieden worden wäre; denn nach der Aussage des Walzenführers K., der die Walze am fraglichen Tage von B. nach E. überführte, steht fest, daß U. schon auf der Hinfahrt an ihm vorübergekommen war. Und selbst wenn jene tatsächliche Annahme richtig wäre, so fiele doch die Rückfahrt nicht aus dem Rahmen der von der Versicherung ergriffenen Handlungen heraus. Sie war notwendig bedingt durch die Hinfahrt; wann sie also ausgeführt wurde, ist bedeutungslos, dafern dies nur noch zu einer Zeit geschah, die den wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Hin- und

Rückfahrt nicht gelöst erscheinen läßt und diese Voraussetzung ist hier erfüllt.

b. (Entsch. vom 5. Okt. 07. 2572 LVA.)

Am 28. Juni 1906 sollte der Kläger für seinen Dienstherrn, den Wirtschaftsbesitzer und Holzhändler W. in B., aus dem Grünhainer Staatsforstrevier Holz abfahren. Als er nach dem Beladen des Wagens die Pferde einsträngte, schlug das infolge der Gewitterschwüle und der Belästigung durch Insekten unruhig gewordene Sattelpferd aus und zerschlug ihm den rechten Oberschenkelknochen.

Der Arbeitgeber des Klägers betreibt neben seiner Landwirtschaft Lohnfuhren. Durch Beschluß des Reichsversicherungsamts ist dieser Lohnfuhrwerksbetrieb als landwirtschaftliches Nebengewerbe der Beklagten überwiesen worden. Gleichzeitig ist aber in diesem Beschluß festgestellt worden, daß den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Gesamtunternehmens W.s nicht Landwirtschaft und nicht Lohnfuhrwesen, sondern Holzhandel bilde. Dieser sei nach Lage der dermaligen Gesetzgebung nicht versichert. Es komme dabei auch keine Versicherung gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 5 oder 7 GewUVG. in Betracht. Demgemäß seien auch die dem Holzhandel dienenden Fuhren nicht versicherungspflichtig.

Das Schiedsgericht hat ferner festgestellt, daß W. das Holz, bei dessen Abfuhr der Kläger seinen Unfall erlitten hat, in einer von dem zuständigen Oberförster veranstalteten Holzauktion für eigene Rechnung zwecks Weiterveräußerung erstanden hatte.

Das Landesversicherungsamt hat in Übereinstimmung mit dem Schiedsgericht den Entschädigungsanspruch des Verunglückten abgewiesen.

Aus den Gründen:

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichtes ist nicht zu bezweifeln, daß der Unfall des Klägers im Betriebe des W.schen Holzhandels eingetreten ist. Dieser Betrieb ist aber weder bei der Beklagten noch bei einer anderen Berufsgenossenschaft versichert. Der Kläger kann deshalb Unfallentschädigung nach Maßgabe der Unfallversicherungsgesetzgebung überhaupt nicht erhalten, muß vielmehr seine Schadenersatzansprüche gemäß § 833 BGB. im Zivilrechtswege gegen W. als den Halter des Tieres, das ihn verletzt hat, geltend machen.

Der Rekurs ist hiernach ohne Kostenerstattung zu verwerfen.

c. (Entsch. vom 5. Okt. 07. 2576 LVA.)

Die 64jährige Klägerin ist am 27. Oktober 1906 dadurch zu Schaden gekommen, daß sie, als sie vormittags gegen 10 Uhr Feuerholz aus dem Schuppen holen wollte, von der Leiter herabfiel und sich neben einer Kontusion der Wirbelsäule eine stark blutende Wunde am linken Ellenbogen zuzog, die infolge hinzutretender Blutvergiftung zu einer schweren Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit und zu Störungen ihres Nervensystems führte. Die Berufsgenossenschaft hat Entschädigung abgelehnt, weil der Unfall nicht dem land-, sondern dem hauswirtschaftlichen Betriebe zuzurechnen sei. Das Schiedsgericht hat den Entschädigungsanspruch dem Grunde nach festgestellt.

Der Ehemann der Klägerin ist Schieferdecker und besitzt ein Hausgrundstück mit Garten und Feld. Der Garten ist 26—30 Quadratruten, das Feld 1 1/2 Acker groß; dazu hat er noch 1/2 Acker Feld gepachtet. Er zieht jährlich zwei bis vier Schweine und hält zwei bis drei Ziegen. Auf dem Felde baut er Getreide, Kartoffeln und Rüben. Das Getreide vertauscht er gegen Brot, die Kartoffeln dienen teils zur Nahrung für ihn und seine Frau, teils als Viehfutter, die Rüben werden lediglich zu letzterem Zwecke verwendet. Er lebt mit seiner Frau allein und geht die größere Hälfte des Jahres seinem Berufe als Schieferdecker nach. Das war auch am Unfalltage der Fall. Die Beköstigung erhält er solchenfalls auswärts. Die Klägerin versorgt das Vieh allein. Außerdem beteiligt sie sich bei den im landwirtschaftlichen Betrieb sonst nötigen Arbeiten, zu denen im Bedarfsfalle tageweise eine fremde Hilfskraft und fremdes Lohngeschirr zugezogen wird. Der Ehemann hilft nur zeitweise und vorübergehend mit, soweit es seine Hauptbeschäftigung als Schieferdecker zuläßt.

Die Klägerin behauptet, und ihr Mann hat es bestätigt, daß sie an den Tagen, an welchen er — wie am Unfalltage — auswärts arbeite, für sich selbst warme Speisen nicht zuzubereiten pflege, vielmehr regelmäßig nur Kaffee genieße. Dagegen koche sie täglich dreimal Futter und Tränke für das Vieh. Zu diesem Zwecke habe sie auch am Unfalltage das Holz herbeiholen wollen. Ihretwegen allein würde sie nicht Feuer angemacht haben. Sie habe nur die durch die Zubereitung des Viehfutters geschaffene Kochgelegenheit benutzen wollen, sich Kaffee zu wärmen oder zu kochen.

Das Landesversicherungsamt hat den von der Berufsgenossenschaft eingewendeten Rekurs verworfen.

Aus den Gründen:

Bei der Kleinheit des hier vorliegenden landwirtschaft-

lichen Betriebes greift die Beschäftigung in Haus- und Landwirtschaft dergestalt eng ineinander ein, daß sie in vielen Fällen gleichzeitig der Haus- und der Landwirtschaft dient. Das darf nicht dazu führen, einem Unfalle, der sich bei einer auch hauswirtschaftlichen Zwecken dienenden Beschäftigung ereignet, schlechthin die Eigenschaft eines landwirtschaftlichen Betriebsunfalles abzusprechen. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Verunglückte bei der den Unfall verursachenden Tätigkeit vorwiegend für die Zwecke der Hauswirtschaft oder vorwiegend für die Zwecke der Landwirtschaft tätig geworden ist. Im letzteren Falle wird man beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Unfallentschädigung nicht vorenthalten können.

Legt man nun die von ihrem Manne bestätigten Angaben der Klägerin zugrunde, so kann ihr nicht bestritten werden, daß ihr Unfall durch eine Tätigkeit veranlaßt wurde, die vorwiegend dem landwirtschaftlichen Betriebe diente. Denn danach hat sie das Holz nicht holen wollen, um sich ihr Mittagessen damit zu kochen, sondern sie hat damit Feuer anmachen wollen, auf dem sie das Viehfutter bereiten wollte. Wenn sie gleichzeitig die Kochgelegenheit zum Wärmen ihres Kaffees zu benutzen beabsichtigte, so nimmt das der Herbeischaffung des Feuerungsmaterials noch nicht den Charakter einer landwirtschaftlichen Betriebstätigkeit. Vorausgesetzt, daß jene Angaben wahr sind, ist deshalb die Entscheidung des Schiedsgerichts zutreffend. Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der Eheleute N. sind von der Beklagten nicht geltend gemacht worden. Auch das Landesversicherungsamt schenkt ihnen unbedenklich Glauben. Hiernach war der Rekurs zu verwerfen.

Entscheidungen außersächsischer Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

1. Wenn die bei einem Unfall eingetretene Verletzung nicht die alleinige Ursache der Erkrankung des Verletzten ist, sie aber doch als eine von mehreren zusammenwirkenden Ursachen erheblich ins Gewicht fällt,

so ist das Erfordernis des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der infolge der Erkrankung geleisteten Unterstützung und dem Unfall i. S. des § 25 GewUVG. gegeben. (PrOVG. vom 26. Okt. 05.)

Der Bergarbeiter D. zu S. erlitt am 1. November 1901 einen Unfall im Betrieb eines Salzbergwerkes. Er arbeitete, wenn auch mit Unterbrechungen, bis zum 22. Juni 1904 weiter. Vom 26. Februar 1903 ab wurde ihm die Unfallrente bewilligt, und zwar für die Zeit bis zum 1. November 1904 in Höhe von 23,15 M. monatlich, seitdem in Höhe von 51,45 M. monatlich. Vom 22. Juni bis 21. Dezember 1904 erhielt er von dem Knappschaftsvereine zu H. 2 M. Krankengeld für den Werktag, im ganzen 312 M. Hierfür beanspruchte der Verein die Hälfte der auf die Zeit vom 22. September bis 21. Dezember 1904 entfallenden Unfallrente zum Betrage von 58,45 M., weil die Krankheit des D. in schwerer Neurasthenie bestanden habe, die nach ärztlicher Feststellung teils durch den Unfall herbeigeführt, teils in seiner Konstitution begründet sei. D. verweigerte jedoch seine Zustimmung zu der Überweisung. Auf die von dem Knappschaftsvereine nunmehr gegen ihn erhobene Klage verurteilte der Bezirksausschuß den Beklagten zur Anerkennung des Anspruchs des Klägers auf Überweisung von 58,45 M. aus seiner Unfallrente. Hiergegen erhob D. Revision, weil seine Krankheit nicht lediglich eine Folge des Unfalls gewesen sei. Das Rechtsmittel wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Der Ersatzanspruch des Kägers ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Krankheit in ursächlichem Zusammenhange mit dem Unfalle vom 1. November 1901 steht (vgl. OVG. vom 6. April 03, Bd. 43, S. 342 ff.). Ist den Umständen nach anzunehmen, daß es an dem ursächlichen Zusammenhange nicht fehlt und daß es sich bei der am 22. Juni ausgebrochenen Krankheit um die abermalige Erkrankung des Beklagten infolge der Einwirkungen des Unfalls auf seinen körperlichen oder geistigen Zustand gehandelt hat, dann stand ihm wegen der Krankheit ein doppelter Anspruch zu, nämlich gegen die Berufsgenossenschaft gemäß § 9 GewUVG. auf Gewährung freier ärztlicher Behandlung, Arznei und sonstiger Heilmittel neben der Unfallrente und gegen den Kläger mit Rücksicht auf die inzwischen von ihm fortgesetzte Kassenmitgliedschaft auf Gewährung von freier Kur, Arznei und

Krankengeld. In der Absicht, einen mehrfachen Bezug gleichartiger Leistungen der Kassen und der Berufsgenossenschaften wegen des Unfalles auszuschließen, ist den Kassen die Ersatzberechtigung wegen ihrer Leistungen aus dem Entschädigungsanspruche des Verletzten gegen die Berufsgenossenschaft zugestanden worden.

Ob der ursächliche Zusammenhang der Krankheit, an welcher der Beklagte in der Zeit vom 22. Juni bis 21. Dezember 1904 gelitten hat, mit dem Unfalle vom 1. November 1901 gegeben war, ist zwischen dem Kläger und dem Beklagten nach denselben Grundsätzen zu entscheiden, die maßgebend wären, wenn diese Frage zwischen dem Beklagten und der Berufsgenossenschaft streitig wäre. Für die Berufsgenossenschaft ist die Pflicht zum Schadensersatze nach § 9 des Gesetzes aber nicht nur dann begründet, wenn die nach dem Unfall eingetretene Krankheit oder Beschränkung der Erwerbsfähigkeit nachweisbar nur unmittelbare oder ausschließliche Folge des Unfalls ist. Sie besteht, wie in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes zutreffend anerkannt worden ist (vgl. Handbuch zur Unfallversicherung 2. Aufl., S. 147), auch dann, wenn die bei dem Unfall erlittene Verletzung nicht die alleinige Ursache der Erkrankung, der Beschränkung der Erwerbsfähigkeit oder der Tötung ist, sofern sie nur hierfür als eine von mehreren Ursachen erheblich ins Gewicht fällt. Der Anspruch auf Entschädigung ist deshalb sowohl dann gerechtfertigt, wenn die Folgen des Unfalls für ein schon bestehendes Leiden sich in wesentlich erhöhtem Maße fühlbar machen, oder wenn sie den Eintritt oder den Grad der Erwerbsfähigkeit wesentlich beeinflussen, wie auch dann, wenn die durch den Unfall herbeigeführte Verletzung infolge des Hinzutretens anderer Schädlichkeiten nachteilig auf den Gesundheitszustand oder die Erwerbsfähigkeit einwirkt.

Der Vorderrichter würde hiernach den ursächlichen Zusammenhang der abermaligen Erkrankung des Beklagten mit dem fast zwei Jahre acht Monate zurückliegenden Unfalle nur dann zu Unrecht angenommen haben, wenn die neue Erkrankung nicht wesentlich von der bei dem Unfall erlittenen Verletzung beeinflußt gewesen wäre. Dies hatte der Vorderrichter aber den Gutachten des Knappschaftsarztes und der Ärzte der Klinik in H., daß die neue Erkrankung des Beklagten teils auf den Unfall, teils auf dessen Körperkon-

stitution zurückzuführen sei, nicht zu entnehmen. Für das Gegenteil spricht, daß die neue Erkrankung nach den Gutachten der Ärzte der Klinik zu einer Erhöhung der Unfallrente vom 1. November 1904 ab, also noch während der Dauer der neuen Erkrankung, geführt hat. (PrOVG. 48, 351.)

2. Krankenversicherung. Eingreifen der Aufsichtsbehörde in Fällen, wo die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern. Verhältnis der Vorschrift des § 45 Abs. 5 zu § 56a KrankVG. (PrOVG. vom 16. Nov. 05.)

Die angefochtenen Verfügungen sind von dem Beklagten als der nach § 44 KrankVG. für die Ortskrankenkassen zuständigen Aufsichtsbehörde auf Grund des § 45 Abs. 5 dieses Gesetzes getroffen worden. Diese Bedeutung der angefochtenen Verfügungen ergibt sich nicht nur daraus, daß in ihnen zu ihrer Begründung ausdrücklich auf den § 45 Abs. 5 Bezug genommen ist, sondern auch aus ihrem materiellen Inhalt. Durch das gegen den Kläger erlassene Verbot, sich jeder Tätigkeit, welche irgendwie auf die Gewährung ärztlicher Behandlung Bezug hat, bis auf weiteres zu enthalten, sowie durch die Einschränkungen hinsichtlich der Entschließung über etwaige Hospitalüberweisungen hat die Aufsichtsbehörde unzweideutig zu erkennen gegeben, daß sie *insoweit*, als die von ihr getroffenen Anordnungen reichen, die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst wahrnehmen wolle. In dem gleichen Sinne, d. h. als eine nach Maßgabe des § 45 Abs. 5 a. a. O. getroffene Anordnung sind weiter aufzufassen die Anweisungen über den Abschluß der Bücher und die künftig vorzunehmende Art der Buchungen, indem sie offensichtlich nicht in Ausübung der nach § 45 Abs. 5 der Aufsichtsbehörde im allgemeinen übertragenen Befugnisse, sondern lediglich zum Zweck der Durchführung der vorher getroffenen Anordnungen, als ein integrierender Teil derselben erlassen sind.

Anordnungen der vorliegenden Art können von der Aufsichtsbehörde erlassen werden, solange die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern; sind solche Anordnungen erlassen worden, so unterliegen sie mit den aus dem § 45 Abs. 6 KrankVG.

sich ergebenden Einschränkungen der Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren.

Durch die reichsgesetzliche Krankenversicherung soll den Versicherten in erster Linie freie ärztliche Behandlung gewährleistet werden, und es besteht daher seit der Geltung der reichsgesetzlichen Krankenversicherung für die Organe der Ortskrankenkassen die unumgängliche Verpflichtung, ohne deren Erfüllung die Erreichung des Zweckes der gesetzlichen Krankenversicherung gar nicht gedacht werden kann, für die freie ärztliche Behandlung der Versicherten in ausreichendem Maße Sorge zu tragen. Wenn, wie im vorliegenden Falle, diese freie ärztliche Behandlung statutarisch regelmäßig durch einen Kassenarzt erfolgen soll, so folgt daraus ohne weiteres die Verpflichtung der mit der Verwaltung der Angelegenheiten der Kassen betrauten Organe, d. h. hier des Vorstandes, qualifizierte Kassenärzte in ausreichendem Maße anzustellen. Insbesondere kann diese Verpflichtung und die aus ihrer Verweigerung nach § 45 Abs. 5 KrankVG. sich ergebende Folgerung nicht abgelehnt werden durch den Hinweis auf die Bestimmungen des § 56a a. a. O. Das Verhältnis der genannten beiden Vorschriften zueinander ergibt sich unzweideutig aus ihrer Entstehungsgeschichte. Während die Vorschriften im § 45 Abs. 1 bis 5 bereits in dem ursprünglichen Gesetze vom 15. Juni 1883 enthalten waren, gab es bis zum Erlasse der Novelle vom 10. April 92 eine dem § 56a des jetzt geltenden KrankVG. entsprechende Vorschrift überhaupt nicht. Naturgemäß konnte sich das Bedürfnis nach einer solchen Vorschrift bei der damaligen Rechtslage auch nicht geltend machen, weil bis zum Erlasse der Novelle vom 10. April 92 das Recht der freien Ärztewahl seitens der Versicherungspflichtigen zum Zwecke der Erlangung einer Krankenunterstützung gesetzlich nicht beschränkt war. Erst als eine solche Einschränkung mit der Anstellung von Kassenärzten durch die im Jahre 1901 dem Reichstage vorgelegte Novelle in die Wege geleitet werden sollte, wurden aus der Mitte des Reichstages, und zwar nicht nur im Laufe der Kommissionsberatungen, sondern auch in den Sitzungen des Plenums mehrfach Anträge gestellt, welche dazu dienen sollten, ein Korrektiv gegen jene Einschränkung der freien Ärztewahl zum Schutze der Interessen der Versicherungspflichtigen zu bilden. Aus diesen Anträgen ist der durch das Gesetz vom 10. April 92

sanktionierte § 56a des jetzt geltenden KrankVG. hervorgegangen; seine definitive Fassung hat er erhalten durch die Annahme eines von dem Abgeordneten Freiherrn von Stumm-Halberg gestellten Antrages, dessen Bedeutung von dem Antragsteller in der Sitzung des Reichstages vom 17. März 92 eingehend erörtert worden ist. Es wird in dieser Beziehung auf die Drucksachen des Reichstages verwiesen, nämlich auf Nr. 151 (enthaltend die Motive des Gesetzentwurfes) S. 41 u. 50, auf Nr. 381 (enthaltend den Kommissionsbericht) S. 23 u. 60, sowie auf die Berichte über die Sitzungen des Reichstages vom 29. Nov. 91 (S. 3071 ff.) und vom 17. März 92 (S. 4785 ff.).

Aus den vorangeführten Materialien ergibt sich, daß durch den neu eingefügten § 56a nicht diejenigen Fälle getroffen werden sollten, in welchen schon nach dem damals geltenden Recht die Erfüllung der gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten der Kassenorgane von der Aufsichtsbehörde erzwungen werden konnte, daß vielmehr der Gesetzgeber durch jene Spezialbestimmung lediglich der höheren Verwaltungsbehörde die diskretionäre, einer Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren nicht unterliegende Befugnis hat übertragen wollen, den berechtigten Anforderungen des Versicherten über die Grenzen der den Kassenorganen obliegenden Verpflichtungen hinaus Geltung zu verschaffen, falls diese berechtigten Anforderungen infolge der Anstellung von Kassenärzten gegenüber der freien Ärztewahl nicht genügend berücksichtigt sein sollten.

Im vorliegenden Falle hat der Vorderrichter nicht verkannt, daß es sich um Anordnungen der Aufsichtsbehörde auf Grund des § 45 Abs. 5 KrankVG. handelt; er hat aber der angestellten Klage deshalb den Erfolg versagt, weil dieselbe nach § 45 Abs. 6 a. a. O. darauf gestützt sein müsse, daß die getroffene Anordnung „rechtlich nicht begründet" sei; ob sie „tatsächlich nicht begründet" sei, habe der Verwaltungsrichter nicht zu prüfen. Diese Annahme des Vorderrichters ist rechtsirrtümlich. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 45 Abs. 5 a. a. O. ist ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde, abgesehen von dem hier nicht in Frage stehenden Falle, daß der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zustande kommt, nur zulässig, wenn die Organe der Kasse ihre gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten nicht erfüllen und

deren Erfüllung verweigern. Waren diese beiden für die Rechtsbeständigkeit der streitigen Anordnungen unerläßlichen Voraussetzungen nicht vorhanden, so waren die streitigen Anordnungen unter allen Umständen rechtlich nicht begründet, und die Kasse sowohl als auch der klagende Vorstand wurden durch jene Anordnung in ihren Rechten verletzt, bzw. mit einer rechtlich nicht begründeten Verbindlichkeit belastet. Dies selbständig zu prüfen war der Vorderrichter verpflichtet, um innerhalb der durch § 45 Abs. 6 KrankVG. ihm übertragenen Befugnisse zu einer Entscheidung über die vorliegende Klage zu gelangen. Eine hiervon abweichende Meinung des Gesetzgebers ist aus den von dem Vorderrichter im allgemeinen in Bezug genommenen Materialien nicht erkennbar, insbesondere nicht aus dem Bericht der Reichstagskommission (RDrucks. S. 40 bis 41) zu der Novelle vom 25. Mai 03. Auch Hahn bemerkt in seinem Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz, 4. Auflage, in Anmerkung 6c zu § 45 a. a. O. folgendes:

Wird ohne zureichenden Grund eine kommissarische Kassenverwaltung an Stelle des Vorstandes gesetzt, so kann nicht das einzelne Vorstandsmitglied, sondern nur die Kasse als verletzt, und daher nur der suspendierte Vorstand als Vertreter der Kasse oder die Generalversammlung, die ihn bestellt hat, als interessiert und zur Anfechtung berechtigt gelten.

Unterlag hiernach die Vorentscheidung der Aufhebung, so erscheint die Sache bei freier Beurteilung nicht spruchreif. Denn es bedarf zunächst noch einer tatsächlichen Feststellung nach den beiden oben hervorgehobenen Richtungen, ob der Kläger zur Zeit der getroffenen Anordnungen seine gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten nicht erfüllt und deren Erfüllung verweigert hat. Beide Voraussetzungen müssen als erwiesen festgestellt werden, um die angefochtenen Anordnungen als rechtsgültig anzuerkennen; denn wenn auch nur eine derselben nicht erwiesen werden sollte, so würden die angefochtenen Anordnungen nicht als rechtlich begründet erscheinen. Was insbesondere die von dem Beklagten behauptete Verweigerung der Obliegenheiten des Klägers anbetrifft, so ist das Vorhandensein einer solchen nicht lediglich davon abhängig zu machen, ob eine ausdrückliche Verweigerung vorliegt; vielmehr kann eine der Vorschrift des Gesetzes genügende Verweigerung unter Umständen auch aus

den sonstigen tatsächlichen Verhältnissen entnommen werden, deren Würdigung dem Vorderrichter überlassen bleiben muß. (PrVBl. 28, 632.)

3. Untersagung des Betriebes einer Schiffsschaukel. Hat die Ausübung des Gewerbes Ausschreitungen beteiligter Personen nicht zur notwendigen Folge, so kann der Gewerbebetrieb auch nicht zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung oder zur Abwendung einer dem Publikum bevorstehenden Gefahr untersagt werden. (PrOVG. 5. März 06.)

Der Kläger betrieb Ende März und Anfang April 1905, im Besitze des erforderlichen Wandergewerbescheins, eine Schiffsschaukel auf dem Hofe des Wirts B. an der Gladbacherstraße in C. Die beklagte Polizeiverwaltung untersagte ihm diesen Gewerbebetrieb im ordnungs-, sicherheits- und sittenpolizeilichen Interesse, unter Strafandrohung.

In der hiergegen erhobenen Klage wurde geltend gemacht, daß die Polizeibehörde zu Unrecht eingeschritten sei, weil weder die Voraussetzungen des § 33b GewO., ein öffentlicher Platz,[1] noch des § 10 Tit. 17 Teil II AllgLR. vorgelegen hätten. Die Beklagte stützt ihre Verfügung zwar nicht auf die erstere Gesetzesbestimmung, sucht sie aber aus der letzteren zu rechtfertigen, da in dem in Betracht kommenden Stadtteile die Bevölkerung zu Ausschreitungen neige, tatsächlich dort und insbesondere auf dem Platze des B. wiederholt grobe Ausschreitungen vorgekommen und solche an den Tagen, an welchen Kläger sein Gewerbe betrieben, nur von den Polizeibeamten im Keime erstickt worden seien, es auch den Polizeibeamten nur mit größter Mühe an diesen Tagen möglich gewesen sei, den Verkehr auf der Gladbacherstraße notdürftig aufrecht zu erhalten, da die zahlreichen Passanten fast ausnahmslos vor dem Tore zum Platze des B., um das Treiben auf ihm zu beobachten, stehen geblieben seien.

Der Bezirksausschuß hob die polizeiliche Verfügung auf, weil ein Notstand, der eine so außerordentliche Maßregel rechtfertigen würde, nicht vorhanden sei und die Polizeibehörde andere Mittel besitze, um Ausschreitungen zu verhüten, solche auch bisher beim Betriebe des Klägers noch nicht vorgekommen seien.

Die von der Beklagten hiergegen eingelegte Berufung wurde verworfen.

---

[1] S. hierzu diese Zeitschr. 32, S. 250, 291.

Aus den Gründen:

Daß in dem Gewerbebetriebe des Klägers gegen geltende Vorschriften verstoßen sei, ist nicht behauptet worden. Auch daß die Ausübung des Gewerbes Ausschreitungen beteiligter Personen zur notwendigen Folge hat, läßt sich nicht anerkennen. Danach erscheint die Untersagung des Gewerbebetriebes nicht als eine zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, oder zur Abwendung einer dem Publikum bevorstehenden Gefahr nötige Maßregel. Vielmehr standen der Beklagten zur Erreichung der bezeichneten Zwecke andere polizeiliche Mittel, welche sich überdies gerade in dem vorliegenden Falle bereits als ausreichend bewährt hatten, zur Verfügung. Auf die angeführte landrechtliche Vorschrift läßt sich also die bekämpfte Anordnung nicht stützen.

Dasselbe gilt aber von der im § 6 zu b des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 enthaltenen Bestimmung. Danach hat die Polizei für die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen Sorge zu tragen. Die Beklagte hat jedoch nicht angegeben, wodurch gerade der Kläger den Verkehr auf der vorübergehenden Straße gestört hat; welches notwendig zu einer Verkehrsstörung führende Hinauswirken seines Betriebes auf die Straße ihm also zur Last fällt. In dieser Beziehung hätte es der Angabe bestimmter Tatsachen bedurft. Die bloße Anführung, daß das Publikum auf der Straße stehen bleibe, um das auf dem Platze herrschende Leben und Treiben zu beobachten, genügt keinesfalls zur Rechtfertigung des ergangenen Verbots. PrVerwBl. 28, 823.

Urteile in Verwaltungsstrafsachen.

1. Umgehung der Unterhaltspflicht gegenüber dem außerehelichen Kinde. StGB. § 361 Ziff. 10. a. (OLG. Dresden 25. Aug. 06. III 200/06.)

Der Angeklagte ist in I. Instanz nach § 361 Ziff. 10 StGB. zu Strafe verurteilt und seine dagegen eingelegte Berufung verworfen worden, weil er, obschon imstande, seine außereheliche Tochter J. E. W., zu deren Ernährung und Erziehung er laut rechtskräftigen Urteils monatlich 7 M. beizutragen hat, zu unterhalten, sich dieser Pflicht trotz wiederholter Aufforderung der zuständigen Behörde, des Stadtrats zu D., Armenamt, derart entzogen habe und noch gegenwärtig entziehe, daß durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden müsse. Mit der Revision rügt er lediglich insofern rechtsirrige Anwendung des Strafgesetzes, als der Begriff der „Vermittlung" und „fremden Hilfe" verkannt sei, da das Armenamt die Unterstützung gewährt, also selbst geholfen, nicht aber die Hilfe dritter Personen vermittelt habe. Die Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Nach dem angefochtenen Urteile und den Feststellungen des Schöffengerichts hat allerdings die durch die Sachlage, insbesondere durch die hartnäckige Weigerung des Angeklagten, irgend etwas zum Unterhalte seines außerehelichen Kindes beizutragen, seit geraumer Zeit und noch jetzt gebotene Gewährung einer Erziehungsbeihilfe von wöchentlich 1 M. aus öffentlichen Mitteln durch das Armenamt der Stadt D., der zur öffentlichen Fürsorge für das Kind berufenen Ortspolizeibehörde, selbst stattgefunden und es ist nicht ersichtlich, ob und wieweit die Leistung aus einer anderen Kasse, als eben der dieser Behörde erfolgt sei, wiewohl sich aus den beigefügten Akten des Rats zu Dresden XX Pi. Nr. 1256/04 Bl. 15 u. 20 des näheren hätte entnehmen lassen, daß auf Antrag des Ortsarmenverbandes die Rückerstattung der verausgabten Beträge aus dem Landarmenfonds von der Kgl. Kreishauptmannschaft Dresden verfügt und ins Werk gesetzt worden ist, woraus die vermißte „Vermittlung" der „fremden" Hilfe sogar im Sinne der Revision ohne weiteres erhellen würde. Indessen erscheint das erwähnte Tatbestands-

merkmal auch dann erfüllt, wenn die zeitherige Bestreitung der wöchentlichen Beiträge aus dem Vermögen des Ortsarmenverbandes D., dessen gesetzlicher Vertreter das nur eine geschäftliche Abteilung des Stadtrats ebenda bildende Armenamt ist, endgültig, ohne Rückerstattung dritterseits, geschehen wäre. Denn fremd i. S. des § 361 Ziff. 10 StGB. ist jede Hilfe, die dem Unterstützungsbedürftigen nicht von dem Unterhaltspflichtigen kommt; nicht bloß die, die die zuständige Behörde bei anderen auswirkt oder von anderen für den Unterstützungsbedürftigen empfängt, um sie an ihn abzuführen. Die von der Revision in dieser Beziehung in das Gesetz hineingetragene Beschränkung ist ebenso willkürlich, wie die Auffassung des Wortes Vermittlung im zivilrechtlichen Sprachgebrauche etwa der §§ 652 ff., 662 ff., 677 ff. BGB. Der klare Wortlaut und nicht minder der soziale Zweck der Strafvorschrift lassen das deutlich erkennen. Sie sieht als strafbar den an, der schuldhaft die eigene Unterhaltspflicht (BGB. §§ 1601 ff., 1708 ff.) vernachlässigt und, indem er sich ihr entzieht, verursacht, daß ein anderer an seiner Statt Hilfe leisten muß, dabei unterscheidet sie nicht, wer dieser andere sei, schließt also keineswegs aus, daß die Hilfe von der sie vermittelnden Behörde kommt, verlangt vielmehr nur, daß das Mittel der Hilfeleistung in dem Eingreifen der Behörde besteht. Dürfte man sicher ohne Zwang von einer Vermittelung schon dann reden, wenn die Behörde zwischen den Unterhaltspflichtigen und den Unterhaltsbedürftigen tritt und sich dergestalt, selbst ganz äußerlich betrachtet, in „das Mittel legt", daß letzterer das zum Leben Notwendigste erhält, so weist vor allem das dem Reichsgesetz vom 12. März 1894, das die Strafdrohung in Ziff. 10 des § 361 StGB. eingeschaltet hat, innewohnende Bestreben, die wirtschaftlich Schwachen zu schützen und das allgemeine Wohl durch möglichste Verhütung oder Behebung von Armut und Bettelei im Wege der Heranziehung der grundlos säumigen Unterhaltspflichtigen zu fördern, darauf hin, daß hier unter Vermittlung der Behörde nichts anderes als ganz allgemein eine Betätigung der öffentlichen Fürsorge seitens der hierzu zuständigen Behörde, die den Eintritt einer nicht vom Unterhaltspflichtigen ausgehenden Hilfe zum Gegenstande und zur Folge hat, verstanden sein soll. Die entgegengesetzte, formalistisch am Wort haftende Meinung,

die die Voraussetzungen des § 361 Ziff. 10 nur als erfüllt gelten lassen will, dafern die Behörde rein als Mittelsperson aufgetreten und die Hilfe nicht aus ihrer Kasse geleistet worden ist, würde das Ergebnis haben, daß die einem dringenden Bedürfnisse entsprungene Strafvorschrift überall da versagt, wo die die Unterstützung in die Wege leitende Gemeindebehörde zugleich den Ortsarmenverband vertritt und in dieser Eigenschaft die Unterstützung gewährt, also, da dieses Verhältnis meist bei großen Städten zutreffen wird, gerade in den Fällen, wo sie hauptsächlich die mit ihr beabsichtigte wohltätige Wirkung äußern soll. Daß das von der Gesetzgebung nicht gewollt sein kann, liegt auf der Hand. Auch diese offenbare Zweckwidrigkeit rechtfertigt die von der Revision bemängelte Auslegung.

b. (OLG. Dresden 18. Okt. 06. III 211/06.)

Der persönlich vermögenslose Angeklagte, der bei seinem Vater, dem Besitzer eines schuldenfreien, ohne Inventar auf 25000 M. Wert geschätzten Anwesens, Wirtschaftsgehilfe ist, hat nach dem Urteil des Landgerichts B., als Berufungsinstanz, vom 4. Juli 1903 als der außereheliche Vater des am 16. Oktober 1902 von dem Dienstmädchen M. in G. geborenen Kindes zu gelten. Er ist vom Landgericht verurteilt worden, vom 22. Oktober 1902 ab an das Kind jährlich 120 M. Unterhaltsbeitrag zu bezahlen. Dem ist er bisher nicht nachgekommen. Das Kind ist deshalb der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen und muß vorschußweise vom Ortsarmenverband H.-G. unterstützt werden. Auf Betreiben dieses Verbandes hat die Amtshauptmannschaft K., und zwar unter ausdrücklichem Hinweise auf § 361 Ziff. 10 StGB., am 25. Jan. 06, so auch anderweit am 7. Mai 06 den Angeklagten je in einem mündlichen Verhör aufgefordert, den Unterhalt nunmehr zu gewähren, er hat dabei indes jede Beitragsleistung rundweg abgelehnt. Er bezieht von seinem Vater den gesamten Unterhalt an Nahrung, Kleidung und Wohnung und 2 bis 3 M. wöchentliches Taschengeld, ist Mitglied zweier Vereine und im Frühjahr 1906 einige Tage zu seinem Vergnügen in Berlin gewesen. Beide Instanzen haben ihn der Übertretung nach § 361 Ziff. 10 StGB. für schuldig erachtet; sie haben dazu folgendes erwogen:

Nach § 1708 BGB. stehe Grund und Umfang seiner Unterhaltspflicht außer Zweifel. Der in einem Urteile des Kgl. Preuß. Kammergerichts (s. SächsW. 1905, 274) verfochtenen Meinung, daß die Bestimmung in § 361 Ziff. 10 StGB. auf den außerehelichen Vater,

der den Unterhalt immer in einer Geldrente (BGB. § 1710) gewähren müsse, unanwendbar sei, könne nicht beigetreten werden. Der Einwand, nicht die Amtshauptmannschaft, sondern nur der Gemeindevorstand sei (RevLGO. § 74 unter e) zum Erlaß der Zahlungsaufforderung zuständig gewesen, sei unbeachtlich; der Gemeindevorstand habe durch Mitunterschrift des Gesuchs des genannten Ortsarmenverbandes an die Amtshauptmannschaft um direktes Eingreifen seine Zustimmung zu dem von seinen Vorgesetzten unmittelbar Vorgekehrten erteilt. Der Angeklagte sei weiter zur Unterhaltung des Kindes in der Lage gewesen; wenn er nur gewollt hätte, würde er sich bei einem Fremden als ländlicher Dienstknecht haben vermieten und dabei 180 bis 210 M. im Jahre Lohn verdienen, davon aber den Unterhalt für das Kind haben abgeben können. Wiefern er unterlassen habe, seine volle Arbeitskraft in dieser Weise gehörig auszunutzen, habe er sich seiner Unterhaltspflicht schuldhaft entzogen. Die Revision rügt Verletzung des § 361 Ziff. 10 StGB. Die Revision wurde verworfen. Aus den Gründen.

Zunächst bezweifelt der Angeklagte die Anwendbarkeit der Strafdrohung in § 361 Ziff. 10 auf sein Tun, da sie sich nur auf Pflichtwidrigkeiten ehelicher Väter beziehe. Aber auch der Strafsenat sieht sich außerstande, sich der Ansicht des Kammergerichts anzuschließen. Gegenüber der älteren Bestimmung in § 361 Ziff. 5 StGB. sollte die durch das Gesetz vom 12. März 94, betr. Abänderungen des Unterstützungswohnsitzgesetzes, dem Strafgesetzbuch neu eingefügten Bestimmung in § 361 Ziff. 10 eine Erweiterung der Möglichkeit, schuldhafte Vernachlässigungen der Alimentationspflicht in Strafe zu nehmen, einführen. Schon deshalb ist nicht zu unterstellen, daß der Gesetzgeber die große Zahl der Väter außerehelicher, meist in besonderem Grade bedürftiger Kinder nach wie vor auch bei noch so großer Nachlässigkeit in der Erfüllung ihrer Pflichten gegen die von ihnen gezeugten Kinder von Strafe grundsätzlich freizulassen gewillt gewesen sei.

An sich läßt sich ja eine Bestrafung der Nichterfüllung zivilrechtlicher Ansprüche überhaupt nicht als im Recht begründet verfechten. Wenn aber ausnahmsweise die Rücksicht auf den Schutz wirtschaftlich Schwacher und das Bestreben der Fürsorge für das allgemeine Wohl durch Bekämpfung von Armut und Bettelei zu dem Erlasse der positiven Vorschrift in § 361 Ziff. 10 geführt haben, ist nun auch sofort ersichtlich, daß den Intentionen des Gesetzes gerade auch die

Anwendung der neuen Vorschrift auf außereheliche Väter gerecht wird. Mag immerhin zwischen „Ernährungs-“ und „Unterhaltspflicht“ ein Unterschied bestehen, so läßt sich doch — diese Begriffe fließen zum Teil auch ineinander — deshalb, weil in § 361 Ziff. 10 „diejenigen, zu deren Ernährung jemand verpflichtet ist“, genannt sind, nicht sagen, die Bestimmung gehe nur eheliche Väter, oder Eltern an, da der außereheliche Vater nicht zur Ernährung, sondern nur zu einer Unterhaltsrente verpflichtet sei. Auch die letztere dient in erster Linie dem Ernährungszwecke. In Übereinstimmung mit Olshausen, StGB., 7. Aufl., Note a zu § 361 Ziff. 10, erachtet daher der Strafsenat die fragliche Bestimmung an und für sich auch auf außereheliche Väter für anwendbar.

Auch die sonstigen Voraussetzungen des Tatbestandes in § 361 Ziff. 10 sind hier mit Recht als gedeckt angesehen worden.

Abwegig ist die Ausführung der Revision, daß nur der, der auch Mittel zur Erfüllung der Unterhaltspflicht bereit habe, sich der letzteren entziehen könne. In unangreifbarer Weise stellt das Landgericht tatsächlich fest, daß der Angeklagte leicht 180—210 M. im Jahre als ländlicher Dienstknecht verdienen könnte, wovon ihm 120 M. abzugeben möglich wäre.

Danach ist es rechtlich unbedenklich, gegen ihn weiter festzustellen, daß er, wiefern er seine Kräfte und Fähigkeiten nicht so, daß er jene Summe verdiente, angestrengt habe, die oberste Pflicht gegen sein Kind schuldhaft außer acht gelassen, sich also seiner Unterhaltspflicht, sei es nur aus bösem Willen, sei es aus einer, ihm zur Schuld anzurechnenden Bequemlichkeit, obwohl er zur Erfüllung seiner Obliegenheit in der Lage war, entzogen habe. Durchaus unzutreffend ist die Meinung der Verteidigung, er habe genug getan, wenn er sich nur ruhig auspfänden ließ und der Zwangsvollstreckung keine Hindernisse bereitete. Schon das natürliche Empfinden und vor allem das Gesetz fordere weit mehr von ihm, nämlich eine besonders gesteigerte Arbeitstätigkeit im Interesse des von ihm erzeugten Kindes, sofern dieses, wie hier der Fall, ohne sein Einspringen der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen ist.

Zwei Aufforderungen, seine Beiträge zu zahlen, hatte die Amtshauptmannschaft zu verschiedenen Zeiten an ihn gerichtet. Der mit der Revision wiederholte Einwand, dazu sei nur der

Gemeindevorstand zuständig gewesen, es fehle mithin an dem Tatbestandsmerkmal, daß eine Aufforderung seitens der „zuständigen" Behörde vorausgegangen sein müsse, ist, wie das Landgericht richtig erkannt hat, hinfällig. Der mit der steten Aufsicht über den mit der Armenpflegeverwaltung befaßten Gemeindevorstand beauftragte Amtshauptmann durfte, zumal wenn er darum von interessierter Seite ersucht wurde, wohl eingreifen. Auch handelte es sich um eine gemeinsame Angelegenheit des Verbandes H.-G., nicht eine solche allein der Gemeinde G. Der **Verband** gewährt vorschußweise die Unterstützung. Von einer unzulässigen Kompetenzabänderungsvereinbarung von Behörden, die in der Bitte des Verbandes und des Gemeindevorstandes an die Amtshauptmannschaft und in der Gewährung dieser Bitte liegen soll, kann nicht die Rede sein. Auch brauchte die Amtshauptmannschaft keineswegs, wie die Revision aufstellt, mit dem Erlasse der Strafverfügung zu warten, bis der nächste, im Zivilurteile festgesetzte Teilungstermin herangekommen und vom Angeklagten ohne Zahlungsleistung vorübergelassen worden war. Er hatte sehr große **Restzahlungen** zu leisten, die längst fällig waren. Die Feststellung, er habe sich trotz der behördlichen Aufforderung nachmals seiner Pflicht entzogen, ist nicht zu beanstanden. Die Revision war hiernach zu verwerfen.

2. Vergehen gegen § 153 GewO.[1] (OLG. Dresden 18. Okt. 06. III 214/06.)

Anläßlich eines Streiks hatten die Arbeitgeber der Metallindustrie im Bezirke der Kreishauptmannschaft D., darunter die Leiter der Nähmaschinenfabrik vorm. Cl. M. und der Fabrik Ver. Eschebachsche Werke, bei der der Angeklagte B. beschäftigt war, Anfang April 1906 beschlossen, sämtliche Metallarbeiter, die nicht ihren Austritt aus dem Deutschen Metallarbeiterverbande erklärten, aus der Arbeit auszusperren. Es geschah dies deshalb, weil der Streik vornehmlich darauf abzielte, den Arbeitgebern die Anerkennung der Organisation des Verbandes abzuzwingen, dessen Mitglieder satzungs- und vereinbarungsgemäß im gemeinschaftlichen Zusammenwirken die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen erstreben. Der Angeklagte gehört dem Verbande an und war von der Aussperrung

[1] Vgl. hierzu **diese** Zeitschr. 31, 186.

mit betroffen worden. Seiner unwiderlegten Behauptung nach hatten aber die Ausgesperrten von den bisherigen Arbeitgebern die Zusicherung der Wiedereinstellung an den früheren Arbeitsplätzen, sofern diese nicht inzwischen anderweit besetzt worden seien, für die Zeit nach der Beendigung der Aussperrung erhalten. Am 11. April 1906 nun stand der Angeklagte mit anderen im Auftrage der Verbandsleitung vor der erwähnten Nähmaschinenfabrik in D. Beobachtungs oder Streikposten, um „aufzupassen", ob Arbeitswillige kämen, die dort Arbeit haben wollten, sie über jene Zusicherung „aufzuklären" und ihnen vorzustellen, daß es „Streikbruch" sei, wenn sie um Arbeit nachsuchten und solche den alten Arbeitern wegnähmen, und äußerte zu drei Personen, die ebenda um Arbeit nachgefragt hatten: „Ihr müßt euch schämen, älteren Leuten in den Rücken zu fallen und hier um Arbeit nachzufragen. Ihr könnt euch wo anders Arbeit suchen!" Wie er wußte, enthielt diese Äußerung den die Ehre der Angeredeten kränkenden Vorwurf, sie legten mit dem Nachsuchen um Arbeit in der Fabrik eine mit den Eigenschaften eines ehrliebenden Arbeiters unvereinbare Gesinnung an den Tag. Des Mittels der Ehrverletzung bediente er sich vorsätzlich, um sie zu bestimmen, weder in der M.schen noch in einer anderen von der Aussperrung berührten Fabrik Arbeit zu suchen oder zu übernehmen, damit er und die übrigen Verbandsmitglieder unter den früheren Bedingungen in die zeitherige Arbeitsstätte wieder eintreten könnten, anstatt sich unter Aufwendung von Kosten anderwärts um Arbeit bemühen oder gar auf unabsehbare Zeit feiern zu müssen.

Auf Grund dieser tatsächlichen Feststellungen hat das Landgericht die von dem Schöffengericht ausgesprochene Verurteilung des Angeklagten nach § 153 verb. mit § 152 GewO. gebilligt und seine dagegen eingelegte Berufung als unbegründet zurückgewiesen. Die hiergegen eingewendete Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Die Rüge der Revison, daß die Anwendung des Strafgesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis irrtümlich, insbesondere Sinn und Zweck der Strafbestimmung des § 153 a. O. verkannt und der Rechtsbegriff der Ehrverletzung unrichtig ausgelegt sei, geht fehl. Sie begnügt sich von vornherein mit dem einfachen Bestreiten dessen, was das angefochtene Urteil darlegt, ohne irgendwie des näheren anzugeben, geschweige denn zu rechtfertigen, inwiefern es auf rechtsirriger Auffassung des Gesetzes beruht. Die Nachprüfung läßt auch in keiner Weise einen Mangel des Urteils, der zu dessen Ab-

änderung führen müßte, erkennen. Nicht allein lag eine Verabredung und Vereinigung zum Behufe günstiger Lohn- und namentlich Arbeitsbedingungen i. S. des § 152 GewO. (vgl. hierzu RG. in DJZ. 1905 S. 71 und RGZ. 18, 190; SächsOLG. 27, 237 u. a.) auf seiten des Angeklagten und der sonstigen Mitglieder des Deutschen Metallarbeiterverbandes vor, sondern es erhellt auch aus dem geschilderten Gebaren des Angeklagten völlig zweifelsfrei, daß er andere durch eine als Beleidigung nach § 185 StGB. sich darstellende und ihm als solche bewußte Äußerung zu bestimmen versucht hat, der Verabredung und Vereinigung Folge zu leisten. Die rechtliche Unterstellung des tatsächlichen Sachverhalts über die Strafvorschrift des § 153 GewO., die der mißbräuchlichen Betätigung der durch § 152 gewährleisteten Koalitionsfreiheit gegenüber den Schutz der Freiheit der Willensentschließung bezweckt, deckt sich allenthalben mit den in der ständigen Rechtsprechung hierfür festgehaltenen Grundsätzen.

3. Zuwiderhandlung gegen §§ 33a, 147 Ziff. 1 GewO. Rechtliche Bedeutung der sog. Kunstscheine. (OLG. Dresden 25. Okt. 06. III 215/06.)

In seiner Schankwirtschaft „Walhalla“ zu C. bietet der Angeklagte zur Steigerung des Zuspruchs seinen Gästen seit Jahren täglich von nachmittags 4 bis abends 11 Uhr durch einzelne Künstler oder durch Künstlertruppen öffentlich Instrumental-, Gesangs- und deklamatorische Vorträge gegen einen Bieraufschlag und ein Programmentgelt dar. Am 16. März 1906 wurden ebenda von einer aus vier Personen bestehenden Truppe neben anderen auf Anzeige von dem städtischen Polizeiamte unbeanstandet gebliebenen Stücken drei in dem ihm zur Kontrolle überreichten Verzeichnisse nicht aufgenommene öffentlich zum Vortrag gebracht, nämlich eine Deklamation „Die vier Kranken“, ein humoristisches Stück „Verhunzte Kunst“ und ein Lied „Nimm mich mit“, ohne daß der anwesende Angeklagte hiergegen einschritt.

Nach ständiger, dem Angeklagten bekannter Übung hatte das Polizeiamt auch im vorliegenden Falle nur den Vortrag solcher Stücke genehmigt, die im vorgelegten Verzeichnisse aufgeführt und nicht, in Anbetracht des nach behördlicher Ansicht mangelnden höheren Kunstinteresses, gestrichen worden waren.

Trotz dieser tatsächlichen Feststellungen hat das Landgericht im

Gegensatze zum Schöffengericht den Angeklagten von der ihm beigemessenen Zuwiderhandlung gegen § 147 Ziff. 1 GewO. und § 8 Abs. 1 des Regulativs der Stadt C. vom 22. Dez. 90, die Musikaufführungen usw. betr., freigesprochen. Die dawider von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision wurde als begründet erachtet:

Bei der Prüfung des Sachverhalts an der Hand der Gewerbeordnung gelangt das Landgericht zur Verneinung einer strafbaren Verfehlung des Angeklagten um deswillen, weil er eine Aufführung i. S. von § 33a GewO. nicht veranstaltet habe, bei jenen drei Stücken der Mangel eines höheren Kunstinteresses nicht anzunehmen oder doch nicht feststellbar und jedenfalls der Angeklagte des guten Glaubens gewesen sei, ein solches höheres Interesse habe bei ihnen obgewaltet. Der Revision muß eingeräumt werden, daß dies allenthalben den erheblichsten Bedenken begegnet.

Die Vorderinstanz vertritt die Meinung, daß die Veranstaltung des Angeklagten nicht einzelne Programmnummern, sondern das ganze Programm betroffen habe; die Veranstaltung sei das Auftreten der Künstler mit ihrem Programme an den einzelnen Tagen, wohne dem Programme im ganzen ein höheres Kunstinteresse inne, so werde diese Eigenschaft nicht durch einzelne, eines solchen Interesses entbehrende mitvorgetragene Nummern beseitigt; das gelte auch hier, wo hinsichtlich der übrigen Vortragsstücke, die die weit überwiegende Mehrzahl gebildet hätten, die Polizei selbst das Vorhandensein des höheren Interesses bejaht habe. Dem läßt sich indes nicht beipflichten. § 33a GewO., den das angefochtene Urteil für sich anzieht, erstreckt sich nach seinem klaren Wortlaute und Sinne auf alle dort bezeichneten Darbietungen von minderem Kunstinteresse, gleichviel ob sie einzeln oder im Zusammenhange miteinander oder mit anderen Aufführungen stattfinden. Abgesehen hiervon handelt es sich bei gewerblichen Unternehmen der hier fraglichen Art, zu denen das des Angeklagten gehört, regelmäßig nicht um Vorführung von musikalischen oder literarischen Werken, die, wie z. B. Opern und Schauspiele, nach Vorwurf, Plan und Entwicklung ein systematisch gegliedertes Einheitsgebilde verkörpern, sondern um die Darbietung je nach dem Belieben des Veranstalters oder Leiters lose aneinander gereihter und allein durch den Zweck der Belustigung des wechselnden Publikums verbundener Stücke, die natürlich darum nicht mehr zu Gliedern eines einheitlichen Ganzen

werden, weil sie auf einem und denselben Zettel hintereinander aufgezählt und an einem bestimmten Orte und binnen bestimmter Zeit der Reihe nach vorgetragen werden. In dieser Beziehung gleichen derartige Lustbarkeiten und glich offenbar auch die am 16. März 1906 denen des § 33a GewO., der dem Unwesen der sog. Singspielhallen vorzubeugen bezweckt, mögen auch die vom Polizeiamte nicht beanstandeten Programmnummern von höherem Kunstinteresse gewesen sein. Es ist deshalb begrifflich und sachlich unzulässig, zu sagen, der Angeklagte habe nur eine einheitliche Aufführung veranstaltet, deren Wesen sich danach bestimme, ob bei ihrem Inhalte überwiegend ein höheres Kunstinteresse obgewaltet habe. Ein jeder abgeschlossene Einzelvortrag von der Beschaffenheit wie hier trägt einen selbständigen Charakter an sich, der sich nicht schon dadurch verändert, daß neben diesem Vortrage andere stehen. Bei dem Begriffe der Veranstaltung nur das aus solchen Einzelvorträgen zusammengesetzte Programm im ganzen, nicht auch in seinen einzelnen Teilen ins Auge zu fassen, ist unhaltbar, weil mit dem Ganzen notwendig auch seine Teile veranstaltet werden, und führt außerdem zu dem logischen Abwege, daß alsdann folgerichtig davon überhaupt schwerlich mehr die Rede sein könnte, es seien die verschiedenen einzelnen Stücke des Programms dargeboten worden. Mit Recht weist auch die Staatsanwaltschaft auf das weitere unannehmbare praktische Ergebnis der Auffassung des Landgerichts hin, daß es diesfalls völlig der Willkür des Veranstalters oder Leiters der Darbietungen anheimstehen würde, eine größere Anzahl polizeilich aus öffentlichen Rücksichten begründetermaßen beanstandeter oder zu beanstandender Stücke dem Programme, falls bei ihm nur ein höheres Kunstinteresse noch überwiege, hinzuzufügen und so das Gesetz straflos zu mißachten.

Ob nun der Darbietung der erwähnten drei Nummern ein höheres Kunstinteresse zuzuerkennen sei, ist unstreitig Sache der Beweiswürdigung und es würde insoweit die Freisprechung des Angeklagten durch die Annahme der Negative, es habe sich das Fehlen jener Eigenschaft nicht feststellen lassen, getragen sein. Das Landgericht geht jedoch hierbei von Erwägungen aus, die mehrfach Denk- und Rechtsfehler enthalten und deswegen nach der ständigen Praxis des Strafsenats wie des Reichsgerichts der Nachprüfung des Revisions-

gerichts unterfallen. Beherrscht wird die Vorinstanz namentlich von einem doppelten Irrtum. Unzutreffend ist es nämlich zunächst, wenn von ihr bei Beantwortung der je nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles verschieden zu lösenden Frage, ob ein höheres Kunstinteresse obwalte, das alleinige Gewicht auf den wörtlichen Inhalt des Vorgetragenen gelegt wird. Der Text einer Deklamation oder eines Liedes mag vielleicht den hauptsächlichen und für die Polizeibehörde bei der Beschlußfassung auf die Anzeige des Gewerbebetriebs vom Standpunkte des § 33a GewO. aus in der Regel den einzigen greifbaren Anhalt bieten, ausschließlich entscheidend für den Richter kann er nicht sein. Neben dem Texte her, ihm möglicherweise gleich oder sogar ihn überragend an Bedeutung, läuft dessen Versinnlichung durch Sprache, Melodie, Gesten und sonstige Darstellung. Dies hätte um so weniger übersehen werden dürfen, als von dem Sachverständigen Stolze betreffs des Liedes „Nimm mich mit" ausdrücklich auf die Seichtheit der Vertonung, das Abgegriffene der einzelnen musikalischen Wendungen und auf die Wertlosigkeit des Liedes auch bei gutem Vortrage hingewiesen worden war und als es weiter eine allgemein bekannte Erfahrungstatsache ist, daß selbst ein Werk von hohem Kunstinteresse durch die Art des Vortrags absichtlich oder unabsichtlich herabgezerrt und dieses Interesses gänzlich beraubt werden kann.

Nicht minder unzutreffend ist die vordergerichtliche Überschätzung der kreishauptmannschaftlichen Kunstscheine, die die vom Angeklagten in Dienst genommenen Künstler besaßen. Die Gewerbeordnung sieht die Ausstellung von Kunstscheinen nirgends vor. Wie das Kgl. Ministerium des Innern in der VO. vom 7. Okt. 05 (FischersZ. 30, 121, s. auch daselbst 18, 310) bemerkt, hat diese bloß den Zweck, den unteren Verwaltungsbehörden ihre Entschließung über die Statthaftigkeit der Darbietungen zu erleichtern und eine übereinstimmende Beurteilung der Frage, ob ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft vorliege, nach Tunlichkeit zu sichern. Die Erteilung des Kunstscheins erspart zwar die Lösung eines Wandergewerbescheins (GewO. § 55) und bestätigt, daß nach dem Dafürhalten der Kreishauptmannschaft die Befähigung des Inhabers zu besseren künstlerischen Leistungen dargetan sei, leistet aber natürlich keine Gewähr dafür, daß die Befähigung in der vorausgesetzten Weise aus-

geübt wird, noch kann und will sie die eigene Entschließung des zur Aburteilung eines Straffalls zuständigen Gerichts beschränken. Stets wird es, da der Kunstschein kein Freibrief für einen Kunstmißbrauch ist, darauf ankommen, wie und an welchem Orte die Ausführenden ihr Können betätigen, und es ist ein Fehlschluß, wenn das Landgericht anlangend die Programmnummern „Verhunzt ist die Kunst“ und „Nimm mich mit“ aus dem bloßen Vorhandensein von Kunstscheinen, mögen sie sich auch gerade auf diese Stücke beziehen, „in Ermangelung von Anhaltspunkten für das Gegenteil“ folgert, daß „die Angeklagten in einer Art und Weise vorgetragen haben, die ein höheres Kunstinteresse nicht vermissen lasse“.

4. Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen. Begriff des „Gehöftes“ in § 19 Abs. 1 SächsAusfVO z. SeuchenG. vom 31. Aug. 05. (OLG. Dresden 22. Nov. 06. III 239/06.)

Der Angeklagte hat einen für seinen Dienstherrn, Schwarzviehhändler P., auf der Kgl. Sächs. Staatseisenbahn angekommenen Transport von ungefähr 40 Stück Schweinen nach bezirkstierärztlicher Untersuchung am 9. Mai 1906 von der Viehrampe des L.er Güterbahnhofs auf einem öffentlichen Wege, nämlich über die Weißenberger Brücke und auf der Poststraße bis zu den auf der Bahnhofstraße gelegenen P.schen Stallungen getrieben.

Seine deshalb nach § 19 Abs. 1 u. § 28 SächsAusfVO. vom 31. Aug. 05 z. SeuchenG. vom 23. Juni 80/1. Mai 94 vom Landgericht ausgesprochene Verurteilung wird von ihm vergeblich mit der Behauptung irrtümlicher Nichtanwendung der an erster Stelle vorbehaltenen Ausnahmebestimmung bekämpft.

§ 19 Abs. 1 AusfVO. verbietet behufs Verhütung der Seuchengefahr das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen und gestattet nur das Treiben von Gehöft zu Gehöft im Orte des Besitzers. Die Revision macht geltend, die Viehrampe, von der aus der Angeklagte die Schweine weggetrieben, sei ein Gehöft im Sinne der Verordnung und es komme ihm daher der erwähnte Befreiungsgrund zugute. Sie folgert dies aus der Beschaffenheit der Rampe an sich und aus dem vom Landgericht angeblich unberücksicht gelassenen Umstande, daß diese kein selbständiges Grundstück, sondern ein Teil des Bahnhofes von L. sei.

An der Viehein- und -ausladestelle des L.er Güterbahnhofes

befindet sich eine gepflasterte und mit Spüleinrichtung versehene Rampe, die unmittelbar an dem nach dem Güterschuppen zu führenden Schienengeleise liegt; sie stellt sich als ein rechteckiger, allseitig mit eisernen Geländern und Steinsäulen umgrenzter, nach den Bahngleisen zu mit Schiebetüren verschließbarer Platz dar, woran sich nach hinten, d. h. nach der vom Gleise abgelegenen Seite noch ein Vorplatz anschließt, der wiederum von der öffentlichen Straße durch einen Stangenzaun mit Tor abgegrenzt ist. Die Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Sprachgeschichtlich führt die jetzige Bedeutung des Wortes Gehöft auf die ürsprüngliche Besiedelung des urbar gemachten Bodens zurück. Aus der bei der Kolonisation des Landes abgeteilten Hufe wurde nach der Errichtung von Gebäuden auf ihr der Hof, die Hofstätte, das Gehöfte, d. i. „die Gesamtheit der zu einem Ackerhofe gehörigen Gebäude“. Späterhin trat die Beschränkung des Begriffs auf ländliches Besitztum zurück und gegenwärtig versteht der Verkehr unter „Gehöft“ eine „Gesamtheit von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die einen Hof bilden“ (vgl. hierzu Adelung, Wörterbuch S. 1775; Grimm, Wörterbuch, Bd. 4, 1. Abt. 2. Teil S. 2492). Wesentlich ist hiernach jedenfalls dem Begriffe das Merkmal des Vorhandenseins von Baulichkeiten, die Menschen oder Tieren zu dauernder Beherbergung dienen oder doch zu dienen geeignet sind. Eine bloße Raumabgrenzung genügt nicht. Die gegenteilige Annahme des Sachverständigen und des Schöffengerichts, „auch ein Tummelplatz für das Vieh“ (oder „jeder isolierte Platz“), ohne Gebäude, wenn er nur allseitig feste Umgrenzungen habe, müsse als ein Gehöft angesehen werden, widerspricht vollständig dem Wortsinne und dem täglichen Sprachgebrauche und würde zu dem abwegigen Ergebnis nötigen, daß z. B. ebenso eine mit Planken umgebene Wiese, ein umzäunter Pflanzgarten im Walde oder selbst ein abgegrenzter Spielplatz als Gehöft zu betrachten und den nämlichen Rechtsvorschriften zu unterstellen wäre. Die hier fragliche Rampe insbesondere ist nach ihrer Gestaltung und Beschaffenheit nichts anderes als ein abgegrenzter Ein- und Ausladeplatz für das auf der Eisenbahn beförderte oder zu befördernde Vieh und läßt sich erst recht nicht als ein Gehöft bezeichnen, wenn sie kein selbständiges Grundstück ist, vielmehr lediglich einen Teil der im Eigen-

tum des Staatsfiskus stehenden Anlagen des Bahnhofs L., der selbstverständlich als solcher die Rampe noch nicht zu einer Hofstätte im entwickelten Sinne macht, bildet.

Auch das Reichsviehseuchengesetz und die Sächs. Ausführungsverordnung bieten mit ihrem Zwecke, Seuchen zu verhüten, und mit den an den Stellen, wo sie von Gehöften reden, gebrauchten Ausdrücken keinen Anhalt für die von der Revision vertretene Auslegung. Ersteres behandelt in § 22 „Die Sperre des Gehöftes, des Ortes, der Weide, Feldmark oder eines ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen bestimmten, tunlichst eng zu bemessenden Gebietes", indem es hierbei menschliche Siedelungen verschiedenen Umfangs und den von ihnen aus bewirtschafteten Grundbesitz im Auge hat, während § 27 sich in Abs. 1 über „die Unschädlichmachung den von kranken oder verdächtigen Tieren benutzten Ställe, Standorte und Eisenbahnrampen" und in Abs. 3 über „die Reinigung der von zusammengebrachten und der Seuchengefahr ausgesetzten Tieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze usw.)" verbreitet, also diese einzelnen Örtlichkeiten, die von den Tieren in der Regel nur vorübergehend benutzt werden, zu jenen erkennbar in Gegensatz stellt. Im Einklang hiermit trifft die Sächs. Ausführungsverordnung wechselnde Maßregeln, je nachdem der Viehhandel und Viehverkehr auf Märkten, in Schlachtviehhöfen, auf Transporten, bei gewerbsmäßigen Einstallungen usw. (§§ 13 ff.) oder die Sperre ganzer Seuchenortschaften und ihrer Feldmarken und einzelner Gehöfte darin (§ 25) solche erfordern. Soweit das Treiben von Schweinen in Frage kommt, schlagen die vom Landgericht für die Betonung des seinerseits dem Worte Geschäft in § 19 Abs. 1 beigelegten Sinnes angestellten Erwägungen über den polizeilichen Zweck der Bestimmung allenthalben ein, nur fehlt es im angefochtenen Urteile für die Bemerkung, das Wort sei so auszulegen, wie dies dem allgemeinen Sprachgebrauche entspreche, an einer näheren Erläuterung, welche der allgemeine Sprachgebrauch ihm beimesse. Nach dem Zusammenhange der vordergerichtlichen Ausführungen ist jedoch offenbar stillschweigend dasselbe gemeint, wie in vorstehendem klargelegt worden.

5. Verunreinigung einer öffentlichen Straße. StGB. § 366 Ziff. 10 und SächsVO. vom 9. Juli 72, den Ver-

kehr auf öffentlichen Wegen betr. (OLG. Dresden 28. Febr. 07. III 36 07.)

In § 1 VO., den Verkehr auf öffentlichen Wegen betr., vom 9. Juli 72 sind Handlungen verboten, wodurch jemand einen öffentlichen Weg oder eine seiner Zubehörungen beschädigt, den Verkehr auf diesen stört, hindert oder beengt oder dessen Sicherheit gefährdet, belästigende oder den Anstand verletzende Übelstände auf oder an dem Wege verursacht. Von der Revision wird geltend gemacht, daß unter einer Handlung im Sinne dieser Vorschrift nur ein schuldhaftes aktives Tun verstanden und diese daher auf den gegen die Angeklagte festgestellten Tatbestand nicht zur Anwendung gebracht werden könne. Festgestellt worden ist, daß von der zum Grundstücke der Angeklagten gehörigen Düngerstätte Jauche nach der vorüberführenden Staatsstraße zu abgelaufen ist und sich in deren Schnittgerinne angesammelt hat und dadurch üble Gerüche hervorgerufen worden sind, durch die die Nachbarschaft und die Straßenpassanten belästigt wurden. Die Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Auch ein aktives schuldhaftes Tun der Angeklagten, durch das der in § 1 VO. vom 9. Juli 72 unter Strafe gestellte Erfolg verursacht worden ist, kann als festgestellt angesehen werden. Denn ein solches ist darin zu finden, daß die Angeklagte Dungstoffe in einer Art und an einem Orte angehäuft hat, daß hierdurch, und zwar infolge ihres Abflusses eine Verunreinigung der Straße oder doch ihrer Zubehörungen und eine Geruchsbelästigung der Straßenpassanten herbeigeführt worden ist.

Es würde aber auch auf Grund dieses ihres Tuns für die Angeklagte die rechtliche Verpflichtung erwachsen gewesen sein, Vorkehrungen dahin zu treffen, daß das die Reinlichkeit der Straße und ihrer Zubehörungen gefährdende und die Passanten belästigende Ablaufen der Jauche nach und an die Straße verhindert wurde. Hat die Angeklagte dies schuldhafterweise nicht getan, so ist ihr auch eine Unterlassung zur Last zu legen, die nach allgemeinen Grundsätzen einem rechtswidrigen Handeln, und zwar auch einem solchen i. S. des § 1 VO. gleichzuachten ist. Denn weder aus Wortsinn noch sonst aus Fassung oder Zweck dieser Gesetzesvorschrift ist ein Anhalt dafür zu entnehmen, daß diese den anerkannten allgemeinen Grundsätzen zuwider auf ein derartiges schuldhaftes

Unterlassen nicht zu erstrecken und auf rein aktive Tätigkeiten zu beschränken sei. Eine so enge Auslegung der in § 1 Abs. 1 VO. aufgestellten allgemeinen Strafvorschrift würde um so weniger als zulässig erscheinen, als in den Sondervorschriften in Abs. 2 auch reine Unterlassungen unter Strafe gestellt sind.

Von einer Verpflichtung zur Veranstaltung geeigneter Vorkehrungen für Abwendung der von ihr verursachten Störungen konnte sich aber die Angeklagte auch nicht etwa deshalb für befreit erachten, weil ihre Düngerstätte schon vor der Erbauung der Staatsstraße vorhanden war. Denn es steht ihr, wie nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils angenommen werden darf, ein Recht zur Ableitung der Jauche in das Schnittgerinne der Straße nicht zu. Die Anwendung der Vorschrift in § 1 VO. vom 9. Juli 72 auf die Angeklagte hat daher keinem Bedenken unterliegen können.

Völlig haltlos ist aber auch der weitere Einwand der Revision, daß die Verhängung der Strafe gegen die Angeklagte nicht habe auf § 366 Ziff. 10 StGB. gestützt werden können, weil die Bestimmung in § 366 Ziff. 10 nur die treffe, die Polizeiverordnungen, also polizeiliche Vorschriften, übertreten, mit denen die Polizei das ihr übertragene Gesetzgebungsrecht ausübe, wobei von der Revision offensichtlich davon ausgegangen wird, daß es an solchen polizeilichen Vorschriften vorliegenden Falles fehle. Dies ist durchaus irrig. Denn die von der Revision vermißte polizeiliche Bestimmung ist eben in der, allgemeine landespolizeiliche Vorschriften zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen (StGB. § 366 Ziff. 10) enthaltenden VO. vom 9. Juli 72 zu finden. Die gegen die Angeklagte verhängte Strafe ist daher von der Vorinstanz mit Recht aus § 366 Ziff. 10 StGB. erkannt worden, weil in dieser Gesetzesbestimmung die an erster Stelle gültige Strafdrohung enthalten ist und die in § 1 VO. vom 9. Juli 72 selbst aufgestellte Strafbestimmung nur als ein subsidiäres Strafgesetz zu gelten hat.

6. Zum Begriff der „Versammlung" i. S. des Sächs. VereinsG. vom 22. Nov. 50/21. Juni 98. (OLG. Dresden 22. Aug. 07. III 159/07.)

Der Angeklagte ist Mitglied „der evangelischen Gemeinschaft" oder, wie sie sich auch nennt, „der Bruder- und Schwester-Gemeinde",

einer auf dem Boden der evangelischen Landeskirche stehenden Vereinigung, die sich mit religiösen Angelegenheiten beschäftigt, besonders die Erbauung durch Lesen und Auslegung von Gotteswort und durch Singen geistlicher Lieder in gemeinschaftlicher Andacht bezweckt. Im Juli 1906 hat der Angeklagte bei der Amtshauptmannschaft A. um die Erlaubnis nachgesucht, jeden Sonntag von 3 bis 1/25 Uhr nachmittags in seinem Hause eine christliche Versammlung abhalten zu dürfen. Mit Rücksicht auf die Beschaffenheit, besonders auf die Feuergefährlichkeit seines Hauses wurden die Versammlungen auf Grund § 12 VereinsG. verboten. Dieses Verbot hat der Angeklagte am 27. Juli 06 erhalten. Trotzdem duldete er, daß sich am 6. Jan. und am 26. Febr. 07 in seiner in seinem Hause befindlichen Wohnstube eine Anzahl Personen zu gemeinschaftlicher Hausandacht mit ihm einfanden, und eine solche abhielten.

In beiden Fällen waren etwa 20 Personen anwesend, Verwandte und Nachbarn des Angeklagten, und noch etwa 6 oder 7 andere Personen, die der Angeklagte nicht anzugeben vermocht hat. Der Zutritt zu dieser Hausandacht war nicht auf bestimmte Personen beschränkt, auch andere hätten sich dazu einfinden können, ohne daß sie von dem Angeklagten zurückgewiesen worden wären. Verschiedene von den Anwesenden verlasen Bibelstellen, auch der Angeklagte tat das. Manche gaben Erklärungen dazu, auch geistliche Lieder wurden gesungen.

Die von dem Angeklagten gegen seine Verurteilung aus §§ 12, 33 des Sächs. Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betr. vom 22. Nov. 50/21. Juni 98 eingewendete Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Versammlungen im Sinne des Vereinsgesetzes sind, wie das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Kgl. Oberlandesgerichte (SächsOLG. 19, 206) ausgeführt hat, gewisse an Zahl nicht allzuklein bemessene, äußerlich irgendwie vereinigte Personenmehrheiten, die innerlich auf gemeinsamen bewußten Zwecken und Zielen, also auf gemeinsamem Wollen beruhen. Beide Voraussetzungen sind nach den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts bei den hier in Betracht kommenden Vereinigungen vorhanden gewesen.

In beiden Fällen sind in der Wohnung des Angeklagten je etwa 20 Personen zugegen gewesen. Diese Anzahl ist zur Annahme einer Versammlung ausreichend. Diese Personen haben sich zu dem bewußten Zwecke gemeinsamer Hausandacht versammelt. Sie sind mit der ausgesprochenen Absicht zu-

sammengekommen, gemeinsam Bibelstellen zu lesen, und sie zu besprechen, auch geistliche Lieder zu singen. Beide Zusammenkünfte haben auf gemeinsamem Wollen beruht, sie sind also als Versammlungen zu betrachten.

Unerheblich ist die Art ihrer Vereinigung, ob sie auf Einladung oder freiwillig erschienen sind. Gleichgültig ist, ob sich die Versammlungen als öffentliche darstellen oder nicht.

Mit Rücksicht auf die Feuergefährlichkeit seines Hauses ist dem Angeklagten unter Bezugnahme auf § 12 des Vereins- und Versammlungsgesetzes dort das Abhalten von Versammlungen überhaupt verboten worden. Er hat die Versammlungen in seinem Hause geduldet und sich an ihnen beteiligt.

Die Revision war hiernach als unbegründet zu verwerfen.

7. Rechtsgültigkeit einer Polizeiverordnung, in der die Beschaffenheit und Einrichtung von öffentlichen Versammlungsräumen und das Verhalten in solchen geregelt wird. (OLG. Dresden 12. Sept. 07. III 187/07.)

Die Revision des wegen Zuwiderhandlung gegen §§ 3, 6a, b, 7 u. 9 der Bek. der Kgl. Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 23. Jan. 95, die Beschaffenheit und Einrichtung von öffentlichen Versammlungsräumen und das Verhalten in denselben betr., verurteilten Angeklagten rügt lediglich die Ungültigkeit dieser Polizeiverordnung, die in eine durch Landesrecht erschöpfend geregelte Materie eingreife, indem sie die Ausübung des Versammlungsrechts durch Anordnung von Sicherheitsmaßregeln, die über die im Kgl. Sächs. Gesetz vom 22. Nov. 50, das Vereins- und Versammlungsrecht betr., nebst AusfVO. vom 23. dess. M. vorgesehenen hinausgingen, unzulässigermaßen beschränke.

Der Angriff geht fehl.

Das Vereinsgesetz und die Ausführungsverordnung haben zum Gegenstand die Befugnis der Staatsbürger, sich zu versammeln sowie sich in Vereinen zusammenzuschließen, und bestimmen Art und Umfang der Ausübung dieser Befugnis. Das so gewährleistete und geregelte Recht ist aber kein absolutes Recht in dem Sinne, daß ihm das Interesse der Allgemeinheit an Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit unbedingt insoweit zu weichen hätte, als

im Gesetze selbst eine Einschränkung nicht enthalten wäre. Das Vereinsgesetz setzt vielmehr stillschweigend voraus, daß außer den in ihm getroffenen Regeln bei Ausübung des Versammlungsrechts auch alle die Pflichten zu beobachten sind, die einem jeden im öffentlichen Verkehre obliegen, und es muß dies voraussetzen, weil andernfalls die Befugnis, sich zu versammeln, zu einem Freibriefe für Verübung von Ungehörigkeiten oder Straftaten ausarten könnte und andererseits es ganz unmöglich ist, in einem Gesetze alle diejenigen Bedürfnisse im voraus zu überschauen, die je nach den Anforderungen des sich ändernden und fortschreitend entwickelnden menschlichen Gemeinschaftslebens und nach den wechselnden öffentlichen Anschauungen über das Maß der dem einzelnen ohne Gefährdung des Staats zu verstattenden Freiheit im Laufe der Zeit zutage treten und Normierung erheischen. Nur gegenüber der Gefahr, die daraus entspringen kann, daß eine Mehrheit von Personen zu Versammlungen und Vereinen zusammenkommt, sind die polizeilichen Befugnisse im Gesetze und der Ausführungsverordnung geregelt. „Werden aber, ganz abgesehen von der etwaigen Gefährlichkeit der Versammlungen als solcher, durch die Ausübung des Versammlungsrechts öffentliche Interessen gefährdet, so sind die zu deren Schutze bestehenden sonstigen Vorschriften auch gegen Versammlungen, d. h. gegen die Gesamtheit der zu Versammlungen zusammentretenden Personen anwendbar" (Urt. des PrOVG. vom 9. Juni 99 in DJZ. 1900 S. 75 zum Preuß. VereinsG.). Insbesondere also untersteht das Versammlungs- und Vereinsrecht der allgemeinen Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei und ist an die Befolgung der von deren Organen im Interesse aller Staatsbürger erlassenen Verfügungen gebunden, es müßte denn dadurch vereitelt oder ungebührlich eingeengt werden. So hat die Rechtsprechung ohne Bedenken öffentliche Versammlungen den Bestimmungen über Polizeistunde, Sonntagsruhe, Lärmerregung, bauliche Sicherheit, Feuersgefahr usw. unterworfen (vgl. u. a. DJZ. 1896 S. 407; 1897 S. 107, 108, 495; 1898 S. 251; 1899 S. 135; 1905 S. 866) und es ist anerkannten Rechtens, daß die Schließung von Versammlungen nicht bloß aus den im Vereinsgesetz aufgezählten Gründen geschehen darf (s. v. Feilitsch, Kgl. Sächs. Landesstrafrecht 1, 47 Nr. 74).

Nun besagt die amtshauptmannschaftliche Bek. vom 23. Jan.

95 in ihrem Eingange ausdrücklich, daß „neuerdings zur Abhaltung öffentlicher Versammlungen wiederholt auch kleinere, für solche Zwecke weniger geeignete Räumlichkeiten gewählt worden seien, deren Beschaffenheit und Einrichtung für den Fall eines größeren Massenandranges in sicherheits- und feuerpolizeilicher Beziehung Bedenken hervorrufen würden", weshalb sie „zur Verhütung von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung" folgendes festsetze . . . Demnach ist von ihr nicht eine Beeinträchtigung des Versammlungsrechts als solchen, vielmehr nur die Hintanhaltung von Gefährdungen des Publikums durch Ausübung des Versammlungsrechts in zu beengten Räumen beabsichtigt und es läßt sich auch nicht mit Fug behaupten, daß die hierfür angeordneten Maßnahmen in

> § 3. Von der Haupttüre aus ist durch den ganzen Versammlungsraum hindurch ein mindestens $1^1/_2$ Meter breiter Mittelgang freizulassen . . .
>
> § 6. Es ist verboten
> a) das Stehen oder Sitzen vor, in oder hinter einer Türe des Versammlungsraums,
> b) der Aufenthalt in den freizuhaltenden Gängen."

eine ungebührliche Verkümmerung des Versammlungsrechts enthielten und darum unstatthaft seien. Ebensowenig ist die Bestimmung in

> § 7 dafür, daß diesen Vorschriften allenthalben nachgegangen wird, ist außer dem Leiter der Versammlung auch der Inhaber des Versammlungsraumes verantwortlich,

zu beanstanden (vgl. betreffs der Mithaftung des Wirtes in ähnlichen Fällen z. B. SächsOLG. 16, 486; SächsArch. 1906, S. 140).

Da im übrigen objektiv wie subjektiv der Tatbestand einer Zuwiderhandlung des Angeklagten gegen § 9 der Bekanntmachung festgestellt und diese Feststellung unangefochten geblieben ist, war seine Revision als unbegründet zu verwerfen.

8. Einfriedigung als Bebauung im Sinne des Allgemeinen Baugesetzes. (OLG. Dresden 12. Sept. 07. III/188 07.)

Im Jahre 1906 ließ der Angeklagte P. auf seinem, an der öffentlichen Straße in G. gelegenen Grundstücke durch den Mitangeklagten S. ein Wohnhaus errichten, nachdem die von beiden als

Bauherr bzw. Bauleiter und Ausführender unterschriebenen Zeichnungen und Lagepläne, welche nur das Haus selbst darstellen, von der zuständigen Baupolizeibehörde, der kgl. Amtshauptmannschaft C., genehmigt worden waren. Letztere hatte die Baugenehmigung u. a. von der Einhaltung der allgemeinen Bauvorschriften, wie sie aus einer beigefügten Druckbeilage ersehen werden konnten, abhängig gemacht. Da das Hausgrundstück ungefähr 2 m höher als die Straße liegt und das Erdreich nach dieser steil abfällt, somit aber zu befürchten stand, daß es durch Regen und sonstige Witterungseinflüsse gelockert und herabgeschwemmt würde, entschlossen sich die Angeklagten, entlang der Straße auf der Grenze zwischen ihr und dem Baugrundstück als Einfriedigung desselben und als Stütze für das Erdreich eine Vorgartenmauer herzustellen. Ohne daß zuvor von ihnen hierzu die baupolizeiliche Genehmigung eingeholt worden wäre, obgleich ihnen dies der Gemeindevorstand zu G. bereits bei der Ausschachtung nahegelegt hatte, führte S. gemäß dem Auftrage P.'s im Oktober 1906 die geplante Mauer mit 1/2 m tiefer Gründung massiv aus Bruchsteinen in einer Länge von 22 m, einer durchgängigen Stärke von etwa 90 cm und einer Höhe von etwa 150 cm in der Mitte und in einem Abfalle bis zu etwa 90 cm nach beiden Enden aus.

Die Angeklagten verteidigen sich gegen die Anschuldigung der Übertretung des § 367 Ziff. 15 StGB. damit: Die Erlaubnis zur Errichtung der Vorgartenmauer sei schon in der polizeilichen Genehmigung des Hausbaues mit der Anweisung, den vor dem Gebäude verbleibenden Raum entlang der Straße angemessen einzufriedigen (I, 1 der allg. Bauvorschr.), inbegriffen gewesen; die Mauer sei als Grundlage der Einfriedigung und deshalb zur Einfriedigung selbst unbedingt notwendig, da sie einmal als Stütze des Erdreichs und sodann als Unterlage der auf ihr errichteten Einfriedigung — eines lichtdurchlässigen eisernen Zaunes — diene; die Baupolizeibehörde habe die Örtlichkeit und die Notwendigkeit, die Mauer so aufzuführen, vor der Baugenehmigung gekannt, desgleichen vorhergesehen, daß diese Art der Einfriedigung die Erscheinung des Gebäudes, namentlich von der Straße aus, beeinträchtigen würde, trotzdem jedoch mit dem Hausbaue zugleich die Herstellung der Mauer stillschweigend gebilligt, wo nicht, würde sie offenbar die Genehmigungserteilung anders formuliert und betreffs der zu errichtenden Mauer mit einer Klausel versehen haben; nach alledem habe es für die Mauer der Einholung einer besonderen Erlaubnis nicht bedurft.

Ihre hierauf gestützten Revisionen wurden verworfen.

Aus den Gründen:

Als Bauten im Sinne des AllgBauG. für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 00 gelten gemäß § 1 Abs. 2 daselbst Hochbauten aller Art sowie die für deren Zwecke erforderlichen Herstellungen und Veränderungen von Straßen, Plätzen usw. Nach dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens wie nach der Rechtsprechung fallen darunter durch menschliche Arbeit aus dauerhaften Stoffen hergestellte Werke aller Art, die mit dem Grund und Boden unmittelbar oder mittelbar mehr oder weniger fest verbunden sind, über diesen, sei es auch in kaum nennenswerter Weise, hervorragen und zur Benutzung des Grundstücks zu dienen bestimmt sind (vgl. SächsOVG. 1, 229; 9, 120; SächsOLG. 15, 25; 25, 31; RGSt. 30, 246). Sogar diejenigen Tiefbauunternehmungen sind hiervon begrifflich nicht ausgenommen, die als Voraussetzungen oder Zubehör von Hochbauten sich kennzeichnen (Begründung zum Baugesetz S. 51). Die von den Angeklagten errichtete Vorgartenmauer ist sonach zweifellos, einerlei ob ein selbständiges Werk oder ob nur Zubehör eines solchen — des Hauses —, ein Hochbau, der gemäß § 148 AllgBauG. vor seiner Ausführung der Baupolizeibehörde zur Genehmigung anzuzeigen war, sofern nicht die Ausführungsverordnung zum Baugesetz oder ein Ortsgesetz eine Ausnahme bestimmte. Baupolizeiliche Ortsgesetze aber sind nach der Feststellung des Landgerichts bisher für die Gemeinde G. nicht erlassen worden und auch die Ausführungsverordnung enthält nichts, was den Angeklagten zur Entlastung gereichte. § 33 c AusfVO. schlägt um deswillen nicht ein, weil die hier ohne weiteres erlaubten Maßnahmen bloß solche sind, die in der Ausbesserung oder Veränderung schon vorhandener Bauwerke bestehen, im gegenwärtigen Falle aber die Vorgartenmauer in gleicher Weise wie das Haus ein neues Werk war. Damit verüberflüssigen sich die Erörterungen im angefochtenen Urteile über die Anwendbarkeit der Bestimmungen in § 34 e AusfVO., die erst Platz greifen könnten, wenn eine Baulichkeit der in § 33 gedachten Art in Frage stünde. Ebensowenig vermögen sich die Angeklagten auf I, 16 der allg. Bauvorschr. zu berufen; denn danach war ihnen, wie bereits das Landgericht mit Recht betont, allein eine solche Einfriedigung erlaubt, die nach der Straße zu Luft und Licht durchließ, was bei der geschilderten Beschaffenheit der Vorgarten-

mauer ausgeschlossen ist. Endlich erscheint es für die Beurteilung des Genehmigungszwanges völlig einflußlos, ob die Errichtung der Mauer für das Gebäude oder das Haus sich notwendig zeigte. Die sachliche Notwendigkeit eines Baues ändert selbstverständlich nichts an der gesetzlichen Verpflichtung, die für die Zulässigkeit des Unternehmens gegebenen Polizeivorschriften zu beobachten.

An dieser Beobachtung haben es die Angeklagten fehlen lassen. Bauzeichnung und Lageplan enthielten die Vorgartenmauer noch nicht. Die Absicht, sie zu errichten, war auch zur Zeit des Nachsuchens um die Baugenehmigung von den Angeklagten noch gar nicht gefaßt. Das Bedürfnis ihrer Herstellung tauchte erst später auf. Um so weniger kann der Baupolizeibehörde, selbst wenn sie volle Kenntnis von der Örtlichkeit gehabt hätte, die Annahme unterstellt werden, daß die Angeklagten die Mauer errichten wollten und die Erlaubnis hierfür zugleich mit der für den Hausbau erbäten. Noch weniger ist zu vermuten, daß die Baupolizeibehörde in Voraussicht der künftigen Notwendigkeit der Mauer sie stillschweigend im voraus genehmigt habe. Vielmehr lag die Sache so, daß die Genehmigung lediglich zu dem Baue des Hauses nachgesucht war, und nur über das, worauf das Gesuch sich erstreckte, hatte die Behörde sich schlüssig zu machen. Es mangelt an jedem Anhalte, daß sie ihrer Aufgabe und und dem regelmäßigen Geschäftsgange zuwider über etwas beschlossen hätte, was nicht beantragt war. Im Gegenteil weist der von ihr bei der Baugenehmigung in Bezug genommene Abs. I, 16 a. a. O. mit Deutlichkeit darauf hin, daß sie nur eine Einfassung des Grundstücks mit Zaun oder dergleichen, nicht aber mit einer durchgängig massiven Mauer, beschränkte sich diese auch auf die Straßenseite, als üblich und zulässig im Auge hatte.

Aus dem vorinstanzlichen Urteile erhellt weiter, daß die Angeklagten vorsätzlich oder zum mindesten fahrlässig gehandelt haben. Glaubten sie, der baupolizeilichen Genehmigung für die Mauer nicht zu bedürfen, so bewegen sie sich in unbeachtlichem Strafrechtsirrtum. Sie haben mithin als Bauherr bzw. Baumeister einen Bau, zu dem die polizeiliche Genehmigung erforderlich war, ohne diese Genehmigung ausführen lassen, bzw. ausgeführt, je Übertretung nach § 367 Ziff. 15 StGB.

9. Unberechtigte Beilegung des Adelstitels seitens eines Adoptierten. (OLG. Dresden 12. Sept. 07. III. 190/07.)

Durch einen am 10. Oktober 1894 zwischen dem Premierleutnant a. D. K. M. E. von der P. und dem allgemeinen Altersvormunde des damals noch minderjährigen Angeklagten abgeschlossenen Vertrag hat Premierleutnant von der P. den Angeklagten an Kindes Statt angenommen. Zu diesem Vertrage, der auch von dem Amtsgerichte L. als Vormundschaftsgericht genehmigt worden ist, haben die Ehefrau des Annehmenden und die Mutter des Angenommenen ihre Einwilligung erklärt. Durch Dekret vom 19. Nov. 94 hat der damalige Landesherr König Albert von Sachsen den Adoptionsvertrag genehmigt. Weder in der Vertragsurkunde noch in dem Kgl. Dekrete ist eine Bestimmung enthalten, wonach der jetzige Angeklagte berechtigt sein solle, das Adelsprädikat seines Adoptivvaters zu führen.

Nach § 1796 BGB. für das Königreich Sachsen, dessen Bestimmungen im vorliegenden Falle maßgebend sind, kann das angenommene Kind seinem Familiennamen den Familiennamen des Annehmenden beifügen. Hiernach war der Angeklagte berechtigt, seinem Familiennamen „H." den Familiennamen seines Adoptivvaters „P." beizufügen. Dagegen enthält § 1796 keine Bestimmung darüber, ob der Angenommene auch der Standesverhältnisse, besonders des Adels, des Annehmenden teilhaftig werde. Eine Bestimmung hierüber gehörte auch nicht in das nur die privatrechtlichen Verhältnisse regelnde Bürgerliche Gesetzbuch, vielmehr ist in dieser Beziehung nur das öffentliche Interesse maßgebend. Nach letzterem gewährt nur die eheliche Abstammung von einer adelsberechtigten Person oder besondere Verleihung oder Anerkennung seitens des Landesherrn die Befugnis zu Führung eines Adelsprädikats. Keine dieser Erwerbsarten des Adels stehen dem Angeklagten zur Seite.

Bereits unter dem 14. Juli 1904 ist der Angeklagte von dem Polizeiamte der Stadt L. darauf hingewiesen worden, daß er sich durch unbefugte Führung des Adelsprädikats *von der* P. straffällig mache, und auf eine von ihm erhobene Anfechtungsklage hat das Kgl. Sächs. Oberverwaltungsgericht durch eine dem Angeklagten bekanntgemachte Entsch. vom 6. Nov. 05 dahin erkannt, daß der Angeklagte zu Führung eines Adelsprädikats nicht befugt sei und den „H.-P." zu führen habe.

Trotzdem hat der Angeklagte am 15. Januar 1907 in der Kanzlei des Rechtsanwalts und Notars Dr. E. in Leipzig einen mit

dem Kaufmanne S. aus Z. abgeschlossenen Kaufvertrag und das über die notarielle Beglaubigung dieses Vertrags von dem Notar Dr. E. aufgenommene Protokoll mit dem Namen K. M. W. A. E. von der P. unterschrieben, auch andere Unterschriften vor dem Notar Dr. E. in der letzten Zeit mit dem Namen von der P. vollzogen.

Der Angeklagte hat damit bewußt unbefugt und vorsätzlich ein Adelsprädikat angenommen.

10. Zum Begriffe der „Probefahrt" im Sinne des § 53 Abs. 1 RStempG. vom 3. Juni 06. (RG. 1. Juli 07.)

Die beiden Angeklagten sind die Inhaber der Firma K. R. u. Cie. in D. Der Angeklagte K. R. hat am 30. Juli 1906 in Begleitung seiner Schwägerin mit einem Kraftwagen eine Fahrt nach E. ausgeführt und das dortige Kirchweihfest besucht. Der Kraftwagen war aus einem von der Firma versteuerten Kraftfahrrade und einem damit durch Kuppelung verbundenen besonderen Sitze auf eigenem Rade, dem sog. Anhängewagen oder Beiwagen, zusammengesetzt. Der also hergestellte Kraftwagen war nicht versteuert. Zur Zeit des Inkrafttretens des RStempG. vom 3. Juni 06 d. i. des 1. Juli 06, hatte die Firma erklärt, daß sie den damals bereits in ihrem Besitze befindlichen Anhängewagen zum Wiederverkauf auf Lager nehme.

Festgestellt ist auch, daß der Angeklagte K. R. das Kraftfahrrad mit dem Anhängewagen im November 1905 schon einmal benutzt hatte und dabei sofort verunglückt war, sowie daß der Mechaniker der Firma nach Vornahme von Reparaturen mit dem nämlichen Fahrzeuge eine oder mehrere Fahrten gemacht hatte und daraufhin der Anhängewagen bis zum 30. Juli 1906 nicht mehr benutzt worden war.

Gegenüber der Anklage wegen einer Zuwiderhandlung gegen § 53 RStempG. haben die Angeklagten eingewendet, das Fahrzeug habe am 30. Juli 1906 auf seine Verwendungsfähigkeit und Gebrauchstüchtigkeit geprobt werden sollen. Das Fahren mit dem Kraftwagen erfordere eine andere Geschicklichkeit des Fahrers, als das Fahren mit dem bloßen Kraftfahrrade. Der Anhängewagen sei zum Zwecke des Wiederverkaufs auf Lager genommen gewesen. Eine genügende Ausprobe habe bis dahin nicht stattgefunden gehabt, und es habe deshalb K. R. persönlich wieder einen Versuch gemacht, das Fahrzeug zu steuern und seine Brauchbarkeit kennen zu lernen, und seine Schwägerin zur Belastung des Beiwagens mit-

genommen. Zur Kirchweih nach E. sei man deshalb gefahren, weil man den Wagen auch vor die Augen des Publikums habe bringen wollen, um die Kauflust anzuregen.

Die Strafkammer hielt die Freisprechung der beiden Angeklagten deshalb für gerechtfertigt, weil der Einwand, daß es sich nur um eine Probefahrt gehandelt habe, nicht zu widerlegen sei. Dabei erachtete sie es zwar für ausgeschlossen, die Fahrt vom 30. Juli 1906 deshalb für eine Probefahrt zu erklären, weil noch eine Prüfung geboten gewesen wäre, ob der bei dem Unfall im November 1905 beschädigte Wagen damals richtig ausgebessert und wiederhergestellt worden sei; vielmehr rechnet sie mit der Möglichkeit des Vorliegens einer Probefahrt nur insofern, als es ihr nicht unglaubhaft erschien, daß die Angeklagten, nachdem sie als Händler den Beiwagen beim Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes — 1. Juli 1906 — bereits vorbehaltslos auf Lager genommen und damit zum Verkaufe gestellt hatten, „zu ihrer Information über die Eigenschaften des Wagens und, um das Augenmerk allenfalls Kauflustiger auf ihn zu lenken, die Gelegenheit vom 30. Juli 1906 benutzten und die Fahrt nach E. machten." Auch die Mitnahme der Schwägerin stehe der Annahme einer Probefahrt nicht entgegen, weil das Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung zu dienen habe, und ebensowenig werde diese Annahme dadurch ausgeschlossen, daß mit der Fahrt der Zweck verbunden gewesen sei, den Wagen dem Publikum vor Augen zu bringen.

Das Reichsgericht hat auf die Revision des Hauptzollamtes A als Nebenklägers das Urteil der Strafkammer aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Die Ausführungen der Strafkammer beruhen auf Verkennung des gesetzlichen Begriffes der Probefahrt und lassen auch vermuten, daß die Strafkammer rechtsirrig die durch die Verteidigung der Angeklagten nahegelegte Frage ungeprüft gelassen hat, ob und inwieweit etwa die Fahrt dazu dienen sollte, die Geschicklichkeit des K. R. im Fahren mit einem Beiwagen zu erproben oder zu üben, und etwa aus diesem Grunde die Annahme einer Probefahrt im gesetzlichen Sinne ausgeschlossen gewesen wäre.

Der § 53 Abs. 1 RStempG. lautet:

„Der Beförderung von Personen dienende Kraftfahrzeuge dürfen zum Befahren öffentlicher Wege und Plätze nur in Ge-

brauch genommen werden, wenn zuvor bei der zuständigen Behörde gegen Zahlung eines Abgabebetrags eine Erlaubniskarte der im Tarife bezeichneten Art gelöst worden ist. Probefahrten gelten nicht als Ingebrauchnahme im Sinne dieser Vorschrift."

In der Begründung zu dem mit dem § 53 des Gesetzes gleichlautenden § 40 k des Entwurfs eines Gesetzes wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes (Anlage 4 zum Entw. eines Gesetzes betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, S. 34) ist gesagt: „Als Probefahrten im Sinne des § 40 k Abs. 1 Satz 2 haben nur solche zu gelten, welche von Fabriken und Händlern mit den zum Verkaufe gestellten Fahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen ohne Entgelt veranstaltet werden", und im Anschlusse daran lautet der § 106 Abs. 1 AusfBest. des Bundesrats vom 15. Juli 06 (ZBl. 979): „Als eine Ingebrauchnahme gilt nicht die Vornahme von Probefahrten, d. h. solcher Fahrten, welche von Fabriken und Händlern mit den zum Verkaufe gestellten Fahrzeugen ohne Entgelt veranstaltet werden."

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs und den Verhandlungen des Reichstags (s. insbesondere RTKommBl. Nr. 359 der Drucks. der II. Sess. 1905/06 S. 47 und StenB. S. 3028 ff.) soll die Steuer eine Luxussteuer sein; es sollen also nicht Kraftfahrzeuge schlechthin, sondern, wie in § 54 des Gesetzes bestimmt ist, regelmäßig die Eigenbesitzer der einzenen Fahrzeuge besteuert werden, die sich ihrer statt der bisher üblichen Verkehrsmittel bedienen. Industrie und Handel sollen, insoweit sie nur den Besitzübergang von Kraftfahrzeugen an solche steuerpflichtige Personen vermitteln, von der Steuer nicht getroffen werden. Aus diesem Grunde ist die Ausnahmebestimmung des § 53, daß Probefahrten nicht als eine Ingebrauchnahme im Sinne dieser Gesetzesvorschrift gelten sollen, getroffen und aus diesem Gesichtspunkte ist sie sowie die Begriffsbestimmung des § 106 Abs. 1 AusfBest. zu beurteilen; jedoch ist dabei anderseits zu berücksichtigen, daß es sich um ein Steuergesetz handelt und nach dem Zwecke eines solchen seine Ausnahmebestimmungen nicht ausdehnend, sondern einschränkend auszulegen sind.

Ob und inwiefern Fahrten, die aus Anlaß der Neuherstellung oder Wiederherstellung eines Kraftfahrzeugs ausgeführt werden, als eine Ingebrauchnahme oder als eine

Probefahrt im Sinne des Gesetzes zu erachten sind, kann für den vorliegenden Fall unerörtert bleiben, da hier nur eine Fahrt mit einem bereits gebrauchs- und verkaufsfertigen, auf Lager genommenen Fahrzeug in Frage steht. Fahrten mit einem solchen Fahrzeuge können begrifflich und nach dem Sinne und Zwecke des Gesetzes zunächst nur dann als Probefahrten im gesetzlichen Sinne angesehen werden, wenn sie dazu dienen sollen, die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs zu prüfen und dessen besondere Eigenschaften kennen zu lernen, so daß von vornherein solche Fahrten ausscheiden, deren Zweck darin besteht, die Geschicklichkeit des Fahrers zu erproben oder zu üben. Nur das Fahrzeug selbst darf Gegenstand der Probe sein, nicht die Person des Fahrers. Die gebotene einschränkende Auslegung des Gesetzes führt aber weiterhin dazu, eine Fahrt nur dann als Probefahrt im Sinne des Gesetzes anzuerkennen, wenn sie ausschließlich zur Erprobung des Fahrzeugs ausgeführt werden soll, das heißt, wenn der Beweggrund zur Ausführung der Fahrt einzig und allein durch die aus dem Geschäftsbetriebe des Fabrikanten oder Händlers sich ergebende Notwendigkeit gebildet wird, einer Person über die besonderen Eigenschaften des Fahrzeugs diejenige Kenntnis zu verschaffen, deren sie bedarf, um sich über die Abgabe oder Unterlassung einer rechtsgeschäftlichen, auf einen Besitzwechsel bezüglichen Willenserklärung schlüssig zu machen. Ist für das Unternehmen der Fahrt noch ein anderer Grund mitbestimmend gewesen und wird dementsprechend mit der Fahrt noch ein anderer Zweck verfolgt, so kann von einer bloßen Probefahrt im Sinne des Gesetzes nicht mehr die Rede sein. Regelmäßig wird die von einem Fabrikanten oder Händler mit einem verkaufsfertigen Fahrzeuge veranstaltete Fahrt nur dann als eine Probefahrt im gesetzlichen Sinne erachtet werden können, wenn sie zum Zwecke eines Rechtsgeschäfts ausgeführt wird, hinsichtlich dessen die Personen der Beteiligten bereits bezeichnet sind und dessen Vornahme oder Zustandekommen davon abhängt, ob der, welcher das Fahrzeug verwerten will, sich je nach dem Ausfallen der Fahrt zum Erwerbe entschließt oder nicht. Nur in einem solchen Falle kann die Notwendigkeit einer Fahrt zur Erprobung der Eigenschaften des verkaufsfertigen Fahrzeugs ohne weiteres anerkannt werden. Dies stimmt mit den vorhin angeführten Stellen der Begründung

des Gesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen überein; denn diese Stellen haben offensichtlich, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise den Verkauf eines Fahrzeugs durch den Fabrikanten oder Händler an eine bestimmte Person im Auge, in deren Interesse der Fabrikant oder Händler ohne Entgelt eine Fahrt ausführt oder durch die Person selbst ausführen läßt, um ihr die gewünschten und erforderlichen Grundlagen für den Entschluß zu verschaffen, das Fahrzeug zu kaufen oder nicht zu kaufen.

Im vorliegenden Falle steht fest, daß die Fahrt sich nicht auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft bezogen hat, weder auf den längst vollzogenen Erwerb des Beiwagens durch den Angeklagten selbst, noch auf eine Veräußerung an einen bestimmten anderen. Irgendwelche besondere Umstände, die etwa sonst am 30. Juli 1906 aus geschäftlichen Gründen eine Erprobung der Eigenschaften des bereits zum Verkaufe gestellten Fahrzeugs hätten als notwendig erscheinen lassen können, sind im Urteile nicht nachgewiesen. Außerdem ist aber aus den Feststellungen des Urteils auch noch deutlich zu entnehmen, daß die Angeklagten jedenfalls nicht ausschließlich dadurch zur Veranstaltung der Fahrt bestimmt worden sind, daß sich aus geschäftlichen Gründen an dem betreffenden Tage die Notwendigkeit einer Erprobung des Fahrzeugs herausstellte, sondern daß mit der Fahrt auch Vergnügungs- und Reklamezwecke verfolgt worden sind und die Erreichung dieser Zwecke für die Veranstaltung der Fahrt mit bestimmend gewesen ist. Aus solchen Gründen unternommene Fahrten bilden aber eine Ingebrauchnahme des Fahrzeugs, deren Zulässigkeit von der vorherigen Erfüllung der Abgabepflicht abhängig ist.

Danach erweisen sich die Gründe, mit denen die Strafkammer ihre Annahme rechtfertigen zu können glaubte, daß die Behauptung der Veranstaltung einer Probefahrt nicht zu widerlegen sei, durchaus als hinfällig.

Vermischtes.

Gehören die trigonometrischen Marksteine zu den zum „öffentlichen Nutzen“ dienenden Gegenständen? StGB. § 304. EGStGB. § 3. (RG. 15. Okt. 06.)

Auf einem Pachtacker des Angeklagten befand sich ein von der trigonometrischen Abteilung der Landesaufnahme innerhalb einer rund 29 qm großen Schutzfläche im Jahre 1900 errichteter, 1 m hoher Markstein, der auf der Oberfläche ein Kreuz und an einer Seitenfläche die Buchstaben T. P. trug. Als der Angeklagte den mit Klee bestellten Acker im Frühjahr 1905 übernahm, war die Marksteinfläche als solche nicht mehr erkennbar, da sie mit Klee bestanden war; der Markstein selbst befand sich aber noch, wenn auch schief und lose, an seiner alten Stelle. Beim Bestellen des Ackers war er dem Angeklagten hinderlich. Er nahm ihn deshalb heraus und legte ihn neben den Acker, setzte ihn aber, nachdem er belehrt worden war, daß es sich um einen trigonometrischen Punkt handle, so gut es ihm möglich war, an seinen alten Ort.

Der deshalb wegen Vergehens gegen § 304 StGB. zur Verantwortung gezogene Angeklagte ist von der Strafkammer freigesprochen worden.

Diese verkannte nicht, daß durch seine Handlung das trigonometrische Merkmal zerstört worden sei, sprach aber in objektiver Beziehung aus, daß in dem Markstein ein öffentlich aufgestellter „Gegenstand der Wissenschaft“ im Sinne der genannten Rechtsnorm nicht zu erblicken sei, und hält in subjektiver Richtung die Angabe des Angeklagten nicht für widerlegbar, den Stein für einen alten Flurstein gehalten und nicht gewußt zu haben, daß er ein trigonometrischer Markstein sei.

Die gegen die Entscheidung sich richtende Revision der Staatsanwaltschaft wurde in Übereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwalts für begründet erachtet:

Die Revision rügt zunächst in objektiver Beziehung, daß der Vorderrichter die rechtliche Bedeutung des Marksteins verkannt habe. Diese Beschwerde war als zutreffend anzuerkennen.

Ob in dem hier fraglichen Steine ein „Gegenstand der Wissenschaft“ erblickt werden kann, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls hat die Strafkammer nicht beachtet, daß es sich um einen dem „öffentlichen Nutzen“ dienenden Gegenstand im Sinne des § 304 StGB. handelt.

Der Vorderrichter hat das preußische Gesetz vom 7. Oktober 1865, „betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte" (GS. S. 1033), ausgedehnt durch das Gesetz vom 7. April 1869 (GS. S. 729) auf den übrigen Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebietes, nicht berücksichtigt.

Schon dem Wortlaut dieser Gesetze und ihrem Zweck, der Landesvermessung zu dienen, ist zu entnehmen, daß die auf Grund derselben zu errichtenden Marksteine zum „öffentlichen Nutzen" bestimmt sind (vgl. RGSt. 31, S. 143 [146]; 5, 319).

Nicht nur die im § 1 dem Staate zur Ausführung des trigonometrischen Netzes eingeräumten Rechte, die in weiteren Paragraphen gegebenen Bestimmungen über die Entschädigung der Grundeigentümer und die erforderlichenfalls gewährten Enteignungsbefugnisse weisen dies nach, sondern hauptsächlich auch § 6, der in seinem ersten Absatz den Ortsbehörden eine Überwachungs- und Anzeigepflicht auferlegt und in seinem zweiten Absatz ausdrücklich bestimmt: „Vorsätzliche Beschädigungen der Marksteine unterliegen der Bestrafung nach § 282 StGB. vom 14. April 1851."

Diese Bestimmung des früheren preußischen Strafgesetzbuchs ist aber mit einer unwesentlichen redaktionellen Änderung und einer anders bestimmten Strafandrohung als § 304 in das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich übernommen worden (vgl. auch § 3 EinfG.).

Ist schon hiernach die Anwendbarkeit des § 304 auf das vom ersten Richter festgestellte Sachverhältnis anzunehmen, so findet diese Auffassung in den Motiven zum Entwurf des erstgenannten Gesetzes noch ihre besondere Bestätigung. In diesen heißt es:

unter 1: Aus der Anordnung der Triangulation ergibt sich die rechtliche Notwendigkeit des Betretens von Privatgrundstücken zum Zwecke der Feststellung und Benutzung der trigonometrischen Punkte, sowie der Expropriation der für die Errichtung von Marksteinen auf den gedachten Punkten und deren Sicherstellung erforderlichen Bodenstellen (§ 1);

unter 2: Beides kann aber, da es sich um eine in den bisherigen Gesetzen nicht begründete und nur einzelne Grundbesitzer zugunsten des öffentlichen Wohls treffende Beschränkung handelt, . . . und

unter 6: Für die Erhaltung der Marksteine gewähren die Vorschriften des Strafgesetzbuchs wegen der an Gegenständen, welche zum öffentlichen Nutzen dienen, vorsätzlich verübten Be-

8*

schädigungen keinen ausreichende Schutz, weshalb es unerläßlich war, den Ortsbehörden die sorgsame Überwachung der gedachten Steine besonders zur Pflicht zu machen (§ 5).

Hat hiernach die Strafkammer in objektiver Beziehung die rechtliche Natur des hier fraglichen Marksteines ersichtlich verkannt, so kann auch nicht für ausgeschlossen erachtet werden, daß ihre Feststellungen in subjektiver Richtung von diesem ihrem Rechtsirrtum beeinflußt worden sind. (RGSt. 59, 206).

Wenn die Aufsichtsbehörde aus öffentlichrechtlichen Gründen einer Kleinbahn verbietet, einem Dritten die ihm vertraglich zugestandene Freifahrt zu gewähren, so ist für dieses Verlangen der Rechtsweg nicht gegeben.
(Kgl. Preuß. Gerichtshof zur Entsch. der Kompetenzkonflikte, 28. April 06).

Zwischen der Stadtgemeinde C. und der C.er Lokalbahn, A.-G., wurde unter dem 11./13. Sept. 99 ein Vertrag über Anlage und Betrieb einer Reihe von Straßenbahnen geschlossen, der von dem Regierungspräsidenten in D. als der nach dem Gesetz vom 28. Juli 92 berufenen Aufsichtsbehörde für Kleinbahnen genehmigt wurde. Nach diesem Vertrage erteilt die Stadt die Erlaubnis zur Anlage elektrischer Straßenbahnlinien und zur kostenlosen Benutzung der betreffenden Straßen und Plätze.

Im § 35 des Vertrages ist folgende Bestimmung getroffen:

„Die von dem Oberbürgermeister zu bezeichnenden uniformierten oder mit Dienstmütze versehenen städtischen Beamten und Angestellten erhalten für ihre Person Freifahrtkarten innerhalb des Stadtgebiets."

Die Lokalbahn hat die fraglichen Linien angelegt und in Betrieb gesetzt und ihre vertragsmäßigen Verpflichtungen, namentlich auch die im § 35 festgesetzte, bisher erfüllt.

Durch Verfügung des Regierungspräsidenten in D. vom 6. Jan. 1905 wurde im Einverständnis mit der Eisenbahndirektion in C. der Lokalbahn aufgegeben, diese Freifahrtkarten, vorbehaltlich etwaiger, auf privatrechtlichem Abkommen beruhender Entschädigungspflicht, der Stadt C. gegenüber zurückzuziehen. Zur Begründung wurde angeführt: Die Bevorzugung einzelner Personen durch Erteilung von Freifahrtkarten sei nach § 21 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 unzulässig. Das mit der Stadt C. getroffene privatrechtliche Abkommen könne diesen öffent-

lichrechtlichen Grundsatz nicht abändern und sei daher nicht maßgebend.

Dieser Anweisung entsprechend forderte die Lokalbahn die erteilten Freifahrtkarten von der Stadt zurück, indem sie sich gleichzeitig zu einer Vergütung der für die Beamten verauslagten Beträge bereit erklärte.

Darauf erhob die Stadt C. gegen die genannte Straßenbahn beim Landgericht zu D. Klage unter Berufung auf § 35 des bezeichneten Vertrages und auf das Urteil des Reichsgerichts in Sachen der Oberschlesischen Dampfstraßenbahn — Gesellschaft m. b. H. gegen die Dorfgemeinde Laurahütte vom 6. Febr. 02.

Klägerin stellte den Antrag:

„die Beklagte zu verurteilen, für die Zeit bis zum Jahre 1923 den bezeichneten Beamten Freifahrtkarten auszustellen,"

ermäßigte nachträglich diesen Antrag aber unter Beschränkung des Anspruchs auf das Jahr 1905.

Beklagte beantragte Abweisung der Klage.

Durch Versäumnisurteil des Landgerichts zu D. vom 7. Febr. 05 wurde die Beklagte nach dem ermäßigten Klageantrage verurteilt.

Nach von der Beklagten eingelegtem Einspruch wurde durch Urteil derselben Kammer vom 29. März 05 das Versäumnisurteil aufrechterhalten.

In den Gründen des Urteils war ausgeführt:

Der § 35 des Vertrages verstoße nicht gegen § 21 des Gesetzes vom 28. Juli 92, da die Gewährung der Freifahrtkarten als ein Entgelt für die Stadt i. S. des § 6 des Gesetzes anzusehen sei. Rechtlich unmöglich sei die beanspruchte Leistung nachträglich nicht geworden, da die Beklagte an die Verfügung nicht gebunden sei, welche sachlich ungerechtfertigt sei und unbefugt in Privatverträge eingreife, nachdem es bei der Konzessionierung unterlassen sei, einen Vorbehalt zu machen.

Gegen dieses am 12. April 05 zugestellte Urteil hat die beklagte Straßenbahn-Gesellschaft mit Schriftsatz vom 15. April 1905, zugestellt am 22. desselben Monats, Berufung beim Oberlandesgericht zu C. erhoben. Bevor in der Berufungsinstanz eine Verhandlung stattgefunden hatte, erhob die Regierung zu D. beim Oberlandesgericht zu C. am 28. Juni 1905 den Kompetenzkonflikt mit der Erklärung, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde.

Mit folgender Begründung:

Nach § 22 des Kleinbahngesetzes unterliege die Frage der Vereinbarkeit des Verhaltens der Kleinbahn mit dem öffentlichen Rechte

auch bei Vertragsabschlüssen der ausschließlichen Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde jedenfalls dann, wenn, wie hier, die Behörde eingegriffen und die Ausführung einer Vertragsbestimmung als öffentlichrechtlich unzulässig beanstandet habe. Die Frage, ob die Beanstandung mit Recht erfolgt sei, sei alsdann der Beurteilung der ordentlichen Gerichte entrückt. Denn es könne nicht angenommen werden, daß es den Gerichten gestattet wäre, eine zuständigerweise erlassene Verwaltungsverfügung durch Richterspruch direkt aufzuheben. Gerade das werde aber mit der gegenwärtigen Klage versucht. Diese Aufhebung könne jedoch lediglich in dem dafür verordneten Instanzenwege, also in letzter Instanz durch den Minister der öffentlichen Arbeiten, bewirkt werden. Gelinge auf diese Weise die Aufhebung nicht, so hätten die Gerichte die rechtskräftige Verfügung, wie jede zulässigerweise erlassene Verwaltungsentscheidung zu respektieren. Ihnen könne deshalb nur die Prüfung verbleiben, ob aus der feststehendermaßen öffentlichrechtlich unzulässigen Bestimmung Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können. Solche seien aber nicht erhoben; der allein erhobene Klageanspruch, der auf Aufhebung der Verwaltungsverfügung hinauslaufe, sei dagegen im ordentlichen Rechtswege nicht verfolgbar. Übrigens sei die fragliche Vertragsbestimmung aus sachlichen und formellen Gründen unzulässig. Sie widerspreche namentlich dem § 21 des Kleinbahngesetzes und den dazu ergangenen Bestimmungen der Ausführungsanweisung. Die gegenteiligen Ausführungen des Landgerichts zu D. und die Bemängelung der Zulässigkeit der Verfügung des Regierungspräsidenten seien ohne jeden Grund.

Durch Erklärung vom 2. Juli 1905 hat sich die Eisenbahndirektion zu C. der Erklärung und den Ausführungen des Regierungspräsidenten zu D. in seinem Antrage vom 21. Juni 1905 angeschlossen.

Das Landgericht zu D. erachtete den Rechtsweg für zulässig und den Kompetenzkonflikt für unbegründet, wogegen das Kgl. Oberlandesgericht zu D. den Rechtsweg für unzulässig erachtete.

Der Kompetenzgerichtshof hat entschieden:

In Übereinstimmung mit dem Gutachten des Oberlandesgerichts mußte der Rechtsweg für unzulässig und der Kompetenzkonflikt für begründet erachtet werden.

Die Klägerin stützt zwar ihren Anspruch auf den mit der Beklagten abgeschlossenen Vertrag, und dieser Anspruch ist auch zweifellos ein vermögensrechtlicher; aber, soweit die Zuständigkeitsfrage nicht durch besondere Gesetze geordnet ist, greift, wie auch das Reichsgericht annimmt, die Regel Platz, daß nicht die Art der Begründung

(der Titel), sondern der sachliche Inhalt des Klageanspruchs für die Frage, ob ein bürgerlicher Rechtsstreit vorliege, entscheidend ist (vgl. Droop, Der Rechtsweg in Preußen, S. 4 und Urt. des RG. vom 22. Sept. 93 in Gruchots Beitr. 37, 1075 und die darin enthaltenen Zitate).

Im vorliegenden Falle ist der Klageantrag nur auf Verurteilung der Beklagten zur weiteren Ausstellung der im Vertrage ausgedungenen Freifahrtkarten gerichtet, nicht auch ev. zur Zahlung einer Entschädigung, die in dem von der Klägerin in Bezug genommenen Reichsgerichtsurteil — vgl. Gruchot 47, 361 — allein beansprucht war. Der Anspruch bezweckt also unmittelbar die Aufhebung der von den Verwaltungsbehörden getroffenen Anordnung, daß die Freifahrtkarten zurückzuziehen seien, weil die betreffende Vertragsbestimmung öffentlichrechtlich unzulässig sei. Hierfür steht der Rechtsweg nicht offen, zwar nicht deshalb, weil jene Anordnung, wie das Oberlandesgericht in seinem gutachlichem Berichte auszuführen sucht, als eine polizeiliche Verfügung zu erachten ist, gemäß den Gesetzen vom 11. Mai 42 und vom 30. Juli 1883, sondern weil der Regierungspräsident und die Eisenbahndirektion, die für die Entscheidung der Frage zuständig sind, ob die fragliche Vertragsbestimmung öffentlichrechtlich zulässig ist, bei der Verneinung dieser Frage in Ausübung des mit den Staatshoheitsrechten zusammenhängenden Aufsichtsrechts des Staates über die Kleinbahnen gehandelt haben, gemäß § 36 VO. vom 26. Dez. 08, § 11 der Regierungsinstruktion vom 23. Okt. 17 und § 25 des Rhein. Hess. Regl. vom 20. Juli 18 (vgl. RG. 44, 226). Wenn sie bei dieser Ausübung in das der Klägerin vertragsmäßig zugesicherte Recht eingegriffen haben, und wenn Klägerin diesen Eingriff abwehrt, so kann der hierdurch entstandene Rechtsstreit als eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit i. S. des § 13 GVG. nicht angesehen werden.

Durch die gegenwärtige Entscheidung wird die Klägerin nicht gehindert, einen Entschädigungsanspruch gegen die Beklagte im Rechtswege geltend zu machen. Dann ist es Aufgabe des ordentlichen Gerichts, zu entscheiden, ob der Klägerin aus der Vertragsbestimmung, deren Erfüllung ihr durch die maßgebende Verwaltungsverfügung unmöglich geworden ist, der Anspruch zusteht. (Zeitschr. f. Kleinb. 06, Heft 12.)

Zulässigkeit der Entscheidung in eigener Sache bei städtischen Behörden in Sachsen. (VO. des Sächs. Min. d. J. vom 20. Nov. 06. 237 I G. Entsch. des RVA. vom 14. Aug. 07. II 6385.)

In einer Streitsache zwischen dem Vorstande der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen und der Ortskrankenkasse in

Plauen i. V. einerseits und dem Stadtrat zu Plauen i. V. als Vertreter der dortigen Schulgemeinde andrerseits, betr. die Versicherungspflicht der Ehefrauen der von der Plauener Schulgemeinde angestellten Schulhausmänner, hatte der Stadtrat zu Plauen unterm 27. Juli 1906 in erster Instanz sachlich entschieden. Das Reichsversicherungsamt hob die Entscheidung des Stadtrates zu Plauen auf, nachdem der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen Beschwerde bei der Kreishauptmannschaft in Zwickau erhoben und zugleich beantragt hatte, die Sache wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Reichsversicherungsamt auf Grund von § 255 Abs. 1 Schlußsatz des InvVG. zur Entscheidung zu überweisen. Diese Entscheidung des letzteren — vom 29. Aug. 06 — lautete:

„Der Stadtrat zu Plauen i. V. hat, da bei der vorliegenden Streitigkeit die Stadt Plauen i. V. als Arbeitgeberin beteiligt ist, seine Entscheidung vom 17. Juli 06 in einer eigenen Angelegenheit des von ihm vertretenen Kommunalverbandes getroffen. Wie das Reichsversicherungsamt schon in der Entscheidung 1269 (RVANachr. 06, 486) ausgesprochen hat, ist eine solche Entscheidung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht zulässig. Auf die weiteren Ausführungen dieser Entscheidung, die auch auf den vorliegenden Fall zutreffen, wird Bezug genommen.

Überdies entspricht die Entscheidung des Stadtrats zu Plauen i. V. auch insofern nicht den Forderungen des § 155 InvVG., als sie sich nur allgemein über die Versicherungspflicht der Ehefrauen der Schulhausmänner in Plauen ausspricht. Die Entscheidungen gemäß § 155 a. a. O. treffen jedoch nur das einzelne bestimmte Arbeitsverhältnis zwischen namentlich zu bezeichnenden einzelnen Personen, nicht aber allgemein einen ganzen Personenkreis gleichartiger Arbeiter (vgl. Entsch. 1144, RVANachr. 04, S. 501 ff.).

Hiernach unterlag die Entscheidung des Stadtrates zu Plauen i. V. vom 17. Juli 06 der Aufhebung."

Auf den hierüber von der Kreishauptmannschaft Zwickau erstatteten Bericht verfügte das Kgl. Sächs. Min. d. J. unterm 20. Nov. 06:

„Das Reichserſicherungsamt hat in dem Beschlusse vom 29. Aug. 06 die Entscheidung, die vom Stadtrate zu Plauen über die Invalidenversicherungspflicht der Ehefrauen der von ihm angestellten Schulhausmänner getroffen worden ist, unter anderem auch deshalb aufgehoben, weil die Stadt Plauen bei dieser Streitigkeit als Arbeitgeberin beteiligt sei, der Stadtrat deshalb seine Entscheidung in eigener Angelegenheit des von ihm vertretenen Gemeindeverbandes

getroffen habe; eine solche Entscheidung sei aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht zulässig.

Das Ministerium des Innern hält seinerseits diesen Entscheidungsgrund nicht für zutreffend. Er beruht jedenfalls nicht auf einer ausdrücklichen Bestimmung in der einschlagenden Gesetzgebung, vielmehr nur auf der allgemeinen Erwägung, daß niemand in eigener Sache Richter sein könne. Dieser Gedanke ist aber an sich noch kein verbindlicher Rechtssatz. Er wird vielmehr verbindlich erst dann und nur insoweit, als er vom positiven Rechte anerkannt wird.

Nun sind aber nach den sächsischen Gemeindeordnungen die Gemeindebehörden grundsätzlich — von bestimmten Fällen abgesehen — nicht behindert, in Angelegenheiten, wo die Gemeinde selbst beteiligt ist, z. B. in Gemeindeanlagensachen, obrigkeitlich zu entscheiden. Ob dies zu billigen und welche Bedenken gegen diese Regelung sprechen, ist hier nicht zu erörtern. Diese Bedenken sind aber seinerzeit nicht als überwiegend erachtet worden und haben auch zur Abänderung der Gesetzgebung bis jetzt noch nicht geführt. Aus welchem Grunde, ist hier ebenfalls nicht näher auszuführen. Es soll nur darauf hingewiesen werden, daß im Gegensatze zum Richter in eigener Sache hier schon die Verwaltung zu dem der späteren Entscheidung unterliegenden Streitverhältnisse als Behörde Stellung nimmt und dabei zur genauen Beobachtung der Gesetze von Amts wegen verpflichtet ist, daß ferner der für die Verwaltungsentschließung verantwortliche Beamte die finanziellen Folgen seiner Entschließung nicht selbst zu tragen hat und daß zumeist die Verwaltungsentschließung vom Stadtrate in anderer Zusammensetzung als die spätere instanzmäßige Entscheidung getroffen wird.

In der vorliegenden Angelegenheit besitzt der Stadtrat zu Plauen auch kein erkennbares Interesse, sich bei der Entscheidung über die Invalidenversicherungspflicht der Ehefrauen seiner Schulhausmänner von anderen als rechtlichen Erwägungen leiten zu lassen, denn da die Stadtgemeinde die Bestimmung des Gehalts der Schulhausmänner in der Hand hat, könnte sie auch durch ihr nach Befinden zufallende Beitragsverpflichtung nicht wider ihren Willen belastet werden.

Es entspricht deshalb nur dem im Königreiche Sachsen überhaupt geltenden Rechte, wenn das Ministerium des Innern bei Ausführung von § 169 InvVG. (vgl. auch § 155 Abs. 2) in Städten, wo die Revidierte Städteordnung gilt, den Stadtrat ohne Ausnahme und also auch für die Fälle, wo die Stadtgemeinde als Arbeitgeberin beteiligt ist, mit der erstinstanzlichen Entscheidung der in § 155 behandelten Streitigkeiten betraut hat.

Das Reichsversicherungsamt greift aber nach Ansicht des Ministeriums des Innern in ein seiner Zuständigkeit entrücktes Gebiet über, wenn es dem Stadtrate zu Plauen die ihm von der Landeszentralbehörde übertragene Befugnis und Verpflichtung zur erstinstanzlichen Entscheidung jener Streitigkeiten, wenn auch nur für gewisse Fälle, abspricht. Vom Standpunkte des Gesetzgebers aus mag die Zweckmäßigkeit der gemeindebehördlichen Entscheidung in den bezeichneten Sonderfällen bezweifelt und der Ansicht Raum gegeben werden, die Bestellung der Gemeindebehörde zur Entscheidung solcher Sonderfälle verstoße gegen allgemeine Rechtsgrundsätze. Die maßgebende Entschließung hierüber hat aber das Gesetz den Landeszentralbehörden übertragen, und deshalb kann nach der Meinung des Ministeriums des Innern das Reichsversicherungsamt nicht eine Entschließung, die von der Landeszentralbehörde innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit, formell unanfechtbar und der Gesetzgebung des eigenen Landes sachlich entsprechend gefaßt worden ist, wenn auch nur teilweise als nichtig behandeln.

Das Ministerium des Innern sieht sich deshalb nicht in der Lage, eine andere Behörde für die anderweite Entscheidung der vorliegenden Streitsache zu bestellen, und überläßt dem Stadrate zu Plauen, gegenüber der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes seine Zuständigkeit in der vorbezeichneten Weise zu begründen."

Der Stadtrat zu Plauen hat hierauf unterm 6. März 1907 anderweit in der Sache entschieden, und das Reichsversicherungsamt hat, nach dem ihm auf Antrag der Landesversicherungsanstalt die Angelegenheit wiederum vorgelegt worden war, nunmehr die Entscheidung des Stadtrates aus dem früheren Grunde nicht weiter beanstandet, sondern sich mit dem Streitverhältnisse selbst befaßt — Beschluß vom 14. August 1907 — mit folgender Begründung:

„Das Reichsversicherungsamt hatte zunächst zu prüfen, ob die vom Stadtrat von Plauen als dem Arbeitgeber der nach der Auffassung der Versicherungsanstalt versicherungspflichtigen Person getroffene Entscheidung in Anwendung der in der Entscheidung 1269 (RVANachr. 06 S. 486) enthaltenen Grundsätze lediglich als formell unzulässig aufzuheben sei. Diese Frage war zu verneinen.

Die Entscheidung bezieht sich auf eine untere Verwaltungsbehörde des Königreichs Preußen, gründet sich aber nicht nur auf die staatsrechtlichen Vorschriften dieses Bundesstaats, sondern auch auf grundsätzliche Erwägungen allgemein prozeßrechtlicher Art.

Letztere treffen an sich auch für das Königreich Sachsen zu, und das Reichsversicherungsamt hat sie demgemäß auch in einer früheren

Entscheidung für das Gebiet dieses Bundesstaats zur Geltung gebracht. Der bezeichnete Standpunkt kann aber nicht mehr aufrechterhalten werden, nachdem sich herausgestellt hat, daß das positive Staatsrecht Sachsens diesen Erwägungen entgegensteht. Aus den zur Sache abgegebenen Erklärungen des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern von 20. November 1906 ergibt sich, daß nach den sächsischen Gemeindeordnungen die Gemeindebehörden grundsätzlich — von bestimmten Fällen abgesehen — befugt und berufen sind, obrigkeitlich zu entscheiden auch in solchen Angelegenheiten, an denen die Gemeinden selbst beteiligt sind. Angesichts dieser positiven Stellungnahme des sächsischen Staatsrechts kann den allgemeinen Erwägungen der Entscheidung 1269 bezüglich der Zuständigkeitsverhältnisse im Königreich Sachsen keine entscheidende Bedeutung mehr eingeräumt werden." usw. usw.

Literatur.

a) Einzelwerke, Gesetzesausgaben.

Binder, J., Das Problem der juristischen Persönlichkeit. Leipzig, A. Deichert. M. 3.50.

Boldt, F., Die Wertzuwachssteuer. Ihre bisherige Gestaltung in der Praxis und ihre Bedeutung für die Steuerpolitik der Gemeinden. Dortmund, W. Crüwell. M. 2.—.

Bozi, A., Die Weltanschauung der Jurisprudenz. Hannover Helwing. M. 5.—.

Brütt, L., Die Kunst der Rechtsanwendung. Zugleich ein Beitrag zur Methodenlehre der Geisteswissenschaften. Berlin, Guttentag. M. 4.—.

Germershausen, A., Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen. 3. Aufl. 2. Bd. Berlin, Heymann. Geb. M. 19.—.

Grosch, A., Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Zum Gebrauch für Polizei-, Sicherheits- und Kriminalbeamte erläutert. München, J. Schweitzer. Geb. M. 2.50.

Guyer, E., Die rechtliche Stellung des Verletzten im Heilverfahren, unter besonderer Berücksichtigung der Pflicht zur Duldung von Operationen. Zürich, Schultheß & Co. M. 1.80.

v. Kamptz, B., u. Delius H., Die Rechtsprechung des Reichs- und des Kammergerichts auf den Gebieten des öffentlichen Rechts. 2. Bd. Berlin, Heymann. Geb. M. 23.—.

Loening, R., Über Wurzel und Wesen des Rechts, Rede. Jena, G. Fischer. M. 1.20.

Marcus, J., Das deutsche Testament, insbesondere das Privat- und Nottestament. 3., umgearb. u. verm. Aufl. Berlin, Louis Marcus. Geb. M. 3.—. (Besprechung vorbehalten).

Maschke, R., Die realistische Vorbildung und das Rechtsstudium. Berlin, Vahlen. M. 1.40.

Pfleghart, A., Grundzüge einer Bundesgesetzgebung über die Ausnutzung und Verwertung der Wasserkräfte. 1. Teil. Die Ausnutzung der Wasserkraft. Zürich. Fäsi & Beer. M. 3.40.

Reger, A., Handausgabe der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. In 4. Aufl. herausgegeben von Th. Stößel. 2. Bd. Ansbach, Brügel & Sohn. Geb. M. 5.—.

Schoch, O., Die körperliche Mißhandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt. Zürich, Schultheß & Co. M. 3.20.

Schmidt, G., Die Geschichte des deutschen Arbeiterversicherungsrechts. Biberach, Selbstverlag. M. 2.50.

Schmölder, K., Die Billigkeit als Grundlage des bürgerlichen Rechts. Ein Beitrag zur Bereicherung der amtlichen Rechtsauffassung. Hamm i. W., E. Griebsch. M. 4.50.

Pache, A., Geschichte des sächsischen Landtagswahlrechts von 1831—1907. Auf Grund amtlicher Unterlagen verfaßt. Leipzig, Roßberg. Kart. M. 3.—.

Triepel, H., Unitarismus und Föderalismus im Deutschen Reiche. Tübingen, J. C. B. Mohr. M. 3.60.

v. d. Mosel, C., Handwörterbuch des Sächsischen Verwaltungsrechts. 11. Aufl. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 28.—.

Die neue Auflage stellt ein völlig neues Werk dar. Alle größeren Artikel mit Ausnahme des von der Gesetzgebung nahezu unberührt gebliebenen Volksschulrechts sind neu bearbeitet. Die Rechtsprechung ist überall berücksichtigt worden. Namentlich durch die fortschreitende Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, die erschöpfend wiedergegeben ist und eine Anzahl neuer Artikel nötig gemacht hat, ist der Umfang erheblich stärker geworden; das größere Format, eine andere Satzanordnung und schwächeres Papier haben es aber ermöglicht, den größeren Inhalt in einem handlichen Band unterzubringen.

b) Zeitschriften, Sammelwerke.

Deutsche Juristenzeitung. 12. Jahrgang.

Nr. 18: Meili, Ein Reichsgesetz über die Haftung für Schädigungen durch Automobile. — Treutlein-Moerdes, Die Reform des Strafrechts. Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Staatsgewalt — Berolzheimer, Hegel und Kant in der modernen Rechtsphilosophie. — Nr. 19: Koffka, Die Neuerungen des Reichsbeamtengesetzes. — Weinberg, Legislatorische Erwägungen zum Kampf gegen das gemeingefährliche Verbrechertum. — Nr. 20: Gierke, Die zweite Reichstagsvorlage eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. — Nr. 21: Koffka, Zur Reform des Zivilprozeßrechts. Heinitz, dasselbe. — Kulemann, Recht oder Wissenschaft. — Bitta, Zur Vereinheitlichung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung.

Mit dem letzten Hefte ist auch ein Gesamtregister zur Deutschen Juristenzeitung Jahrgang I—X, bearbeitet von Rechts-

anwalt **Arthur Schindler** in Berlin, ausgegeben worden. Es umfaßt 426 Seiten im Format der Deutschen Juristenzeitung und ist geheftet für 4.80 M., oder entsprechend dem Einbande der ersten zehn Jahrgänge gebunden für 5.80 M. zu beziehen. Zweck dieses umfangreichen Registerbandes ist, das gesamte in den ersten zehn Jahrgängen der Deutschen Juristenzeitung niedergelegte Material auf die Dauer für Praxis und Wissenschaft zu erschließen und dadurch zugleich eine Übersicht über die gesamte Rechtsentwicklung und die wichtigsten höchstrichterlichen Entscheidungen aus den Jahren 1896—1905 zu geben. Der Registerband ist von Wert auch für diejenigen, die nur einzelne Jahrgänge des Blattes besitzen, da diese ein Sachregister über alle Beiträge überhaupt nicht enthalten. In dem Bande sind alle Artikel, auch die in den kleineren Rubriken zerstreut liegenden, einschließlich der in der „Spruchpraxis" veröffentlichten Entscheidungen verarbeitet. Inhalt: I. Alphabetisches Register (286 Seiten). II. Alphabetische Übersicht der Gesetze (9 Seiten). III. Systematische Übersicht der Gesetze (11 Seiten). IV. Gesetzesregister (78 Seiten). V. Verzeichnis der Mitarbeiter der Jahrgänge I—X (34 Seiten).

Jahrbuch des öffentlichen Rechts. 1. Band 1907. (Das öffentliche Recht der Gegenwart, herausgegeben von G. Jellinek, P. Laband, A. Piloty). Tübingen, Mohr. Subskriptionspreis M. 9.90, Einzelpreis M. 11.—.

Annalen des Deutschen Reichs. 40. Jahrgang.

Nr. 5—7: Roßteuscher, Die Polizei der deutschen Konsuln. — Nr. 7, 8: Kahn, Inwieweit ist der deutsche Richter berechtigt und verpflichtet, Gesetze und Verordnungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen? — Nr. 8, 9: Lehmann, Rechtliche Natur des deutschen Offiziersdienstes, entwickelt aus der Geschichte und dem geltenden Rechte. — Kutzer, Zur Reform der direkten Gemeindebesteuerung in Bayern mit besonderer Berücksichtigung der Städte.

Das Recht. 11. Jahrgang.

Nr. 17: Kuhlenbeck, Der Beruf des Rechtsanwalts im Licht der gesellschaftlichen Auslese. — Düringer, Schreibjustiz und Richterkönigtum. — Nr. 18: Riedel, Gesetzeshaftung aus unerlaubten Handlungen.

Egers eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen. 24. Band, 1. Heft Stoerck, Die rechtliche Bedeutung der Verleihung von Straßenbahnlinien im Zustimmungsvertrage. — Compter, Der

strafrechtliche Schutz der Eisenbahnfahrkartenautomaten (Forts.) — Hilse, Haftung für Schäden durch das einem Straßenbahnbetriebe angegliederte Omnibusunternehmen. — Eger, Beiträge zur Erläuterung des Preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874. VII. Die Übernahmepflicht des Unternehmers bei teilweise in Anspruch genommenen Gebäuden gemäß § 9 Abs. 3. des Gesetzes.

Die Weltwirtschaft, ein Lehr- und Lesebuch in Einzeldarstellungen. Herausgegeben von **E. von Halle** (Leipzig und Berlin, B. G. Teubner). Preis 12 M. jährlich.

Dieses, nunmehr im zweiten Jahrgange erscheinende Sammelwerk gibt eine fortlaufende jährliche Übersicht der weltwirtschaftlichen Entwicklung. Es will als Nachschlagewerk dienen für Behörden und Beamte, Kaufleute und Techniker, Landwirte und Industrielle, Parlamentarier und Schriftsteller, es bietet sich als Lehrbuch an für Hoch- und Fachschulen, es möchte endlich als ein Lesebuch gewürdigt werden, das nicht lediglich trockene Zahlen aneinanderreiht, sondern Zusammenhänge aufweist. Seiner Aufgabe sucht es in zwei Formen gerecht zu werden: getrennt nach Gegenständen zeigt es die internationalen Zusammenhänge (Bd. I: „Internationale Übersichten") und beschränkt sich dabei nicht auf die Darstellung des Wirtschaftslebens im engeren Sinne, wie es hauptsächlich in Weltproduktion, Welthandel und Weltverkehr zur Erscheinung kommt, sondern behandelt auch die Entwicklung seiner politischen und rechtlichen Grundlagen; es erstreckt sich sogar über die materiellen Gegenstände der Wirtschaft hinaus auf die Erzeugung und Verteilung von kunstgewerblichen und künstlerischen Werten. Andererseits bespricht es gesondert nach Nationalstaaten die wirtschaftlichen Geschehnisse, aus denen sich die heutige Weltwirtschaft zusammensetzt (Bd. II „Deutschland", Bd. III „Ausland").

Als Mitarbeiter für die einzelnen Gegenstände und Länder sind namhafte Fachmänner und zugleich Angehörige der betreffenden Staaten gewonnen worden, die ihres Amtes als Führer durch die unermeßliche Fülle der Tatsachen unparteiisch walten — ohne politische oder wirtschaftspolitische Tendenz.

Wir begrüßen in der „Weltwirtschaft" ein Hilfsmittel von besonderem Wert für Theorie und Praxis. v. W.

Jahrbuch des Verwaltungsrechts. Unter Einschluß des Staats- und Völkerrechts bearbeitet und herausgegeben von Professor Dr. Stier-Somlo in Bonn. II. Jahrgang. Berlin 1907. Verlag von Franz Vahlen. Geb. M. 27,00.

Der im September d. J. erschienene zweite Jahrgang des Jahrbuches erfüllt die in der Einleitung zum ersten Jahrgange gegebenen

Versprechungen im vollsten Umfange. Er enthält außer der Hauptabteilung „Literatur", die um die Abschnitte, „Völkerrecht und „Agrarrecht bereichert worden ist, in dem zweiten und dritten Hauptteil eingehende Berichte über die Rechtsprechung des Reichsgerichts und Kammergerichts und der einzelstaatlichen Verwaltungsgerichte, sowie über die Gesetzgebung im Reiche und den Einzelstaaten auf verwaltungsrechtlichem Gebiete. Bei dieser Reichhaltigkeit des Inhalts kann es nicht Wunder nehmen, daß das Werk an Umfang erheblich zugenommen hat. Es umfaßt schon jetzt 1159 Seiten. Danach erscheint allerdings für die Zukunft die Befürchtung gerechtfertigt, daß es nicht mehr möglich sein wird, den dauernd anwachsenden Stoff in einem Bande zu bewältigen, so sehr dies im Interesse der Handlichkeit des Buches zu wünschen wäre.

In den Literaturberichten läßt der II. Jahrgang das erfreuliche Bestreben nach möglichster Kürze und Ausgleichung erkennen, die im I. Jahrgange, insbesondere auch bezüglich der Selbstanzeigen stellenweise zu vermissen waren. Für den sächsischen Verwaltungsbeamten werden namentlich die Abschnitte über Wahlrecht und Wahlrechtssysteme S. 31 ff., Schiffahrtsabgaben S. 51 ff. und über das neue Bayrische Landtagswahlgesetz S. 72 ff. von aktuellem Interesse sein.

Den Bericht über die Entscheidungen des sächs. Oberverwaltungsgerichts haben Senatspräsident Dr. Wachler und Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Rößler erstattet. Er ist nach Materien geordnet, gibt in kurzen prägnanten Sätzen das Wesentliche der gesamten Rechtsprechung dieses Gerichtshofes im Berichtsjahr und wird sehr dazu beitragen, dem Werke auch in Sachsen neue Freunde zu erwerben.

Auch über die im Berichtsjahre in Sachsen auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts ergangenen Gesetze und Verordnungen wird unter Angabe des wesentlichsten Inhaltes in Kürze berichtet.

Der Zweck des Jahrbuches, ein vollständiges Bild des verwaltungsrechtlichen Schaffens auf dem Gebiete der Literatur, Rechtsprechung und Gesetzgebung zu bieten, ist in dem vorliegenden II. Jahrgange durchaus erreicht (vgl. im übrigen die Besprechung des I. Jahrganges in dieser Zeitschrift 32, 142 ff.). Dr. W.

Abhandlungen.

III.

Ziel und Wege der staatsbürgerlichen Erziehung.[1]

Von Regierungsrat Dr. Vollmer in Dresden.

. . . . Wenn wir einen Rückblick auf die Geschichte des staatlichen Lebens werfen, so finden wir, daß das Maß der Beteiligung der Staatsbürgerschaft bei den verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten außerordentlich wechselt. Drei Voraussetzungen erscheinen hierbei von maßgebendem Einflusse: einmal natürlicherweise die Möglichkeit der Teilnahme, sodann das Interesse der Bevölkerung an der Beteiligung und endlich ihre Befähigung, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Diese drei Voraussetzungen sehen wir dabei zwar stets in Wechselbeziehungen, aber der Einfluß der einen auf die andere wirkt oft in ganz entgegengesetztem Sinne, wie auch die tätige und die leidende Rolle zwischen den drei Voraussetzungen wechselt. Ist in der Regel die Möglichkeit der Beteiligung der Staatsbürgerschaft am staatlichen Leben die Grundlage, auf der das Interesse und schließlich das

[1] Der Aufsatz enthält im wesentlichen die Antrittsvorlesung des Verfassers für seine Vorlesungen über allgemeine Rechtskunde an der Tierärztlichen Hochschule zu Dresden. Von diesem Gesichtspunkte aus bittet man Form und Inhalt zu betrachten, wie auch die dadurch gebotene Kürze die Ursache ist, daß vieles nur angedeutet werden konnte, was einer eingehenderen Ausführung wert wäre. Indessen konnte gerade für den Leserkreis dieser Zeitschrift von weiteren Ergänzungen abgesehen werden, ebenso wie von näheren Darlegungen der Notwendigkeit einer staatsbürgerlichen Erziehung der deutschen Jugend und des deutschen Volkes überhaupt. D. V.

Verständnis erwächst, so sind doch auch die Fälle nicht selten, in denen das Interesse der Bevölkerung erst die bisher versagte Möglichkeit erzwingt; und wenn im allgemeinen anzunehmen ist, daß Interesse und Verständnis für irgend welche Erscheinung des menschlichen Lebens einander wechselseitig befruchten und fördern, so zeigt sich gerade im staatlichen Leben oft genug, daß das einseitig beschränkte materielle Interesse der Klassen geradezu dem Verständnisse für das Wohl der Gesamtheit des Staates hindernd in den Weg tritt.

Die vollkommenste Vereinigung aller drei Voraussetzungen finden wir wohl auf den Höhepunkten der Städterepubliken des klassischen Altertums; und hier sehen wir zugleich das glänzendste Beispiel einer staatsbürgerlichen Erziehung in dem Sparta Lykurgs praktisch durchgeführt. Diese Erkenntnis von der Notwendigkeit staatsbürgerlicher Erziehung verschwindet in der griechischen Geschichte nicht wieder, wenn sie sich auch in den Zeiten des hereinbrechenden Niederganges der griechischen Freiheit im wesentlichen nur noch in philosophischen Betrachtungen, wie in denen Platons über den Staat, dartut.

Es würde eine große und dankbare Aufgabe sein, die Geschichte der Teilnahme der Staatsbürgerschaft am staatlichen Leben und im Zusammenhange damit die Geschichte der staatsbürgerlichen Erziehung durch die Zeiten und Völker hindurch zu verfolgen. Für diese Betrachtung kann aber nur das Bedürfnis unseres Volkes in der Jetztzeit in Frage kommen.

Unserem deutschen Volke ist sowohl im Reiche, wie in der Mehrzahl der Bundesstaaten die Möglichkeit der Beteiligung am staatlichen Leben im weitesten Umfange gewährt. Wenn aber Bismarck bei der Beratung der Bundesverfassung im Reichstage des Norddeutschen Bundes seine große Rede vom 11. März 1867 mit den berühmten Worten schloß: „Setzen wir Deutschland sozusagen in den Sattel; reiten wird es schon können“, so scheint doch heute der Zweifel nicht un-

begründet, ob der schöne Glaube des Reichsgründers nicht etwas verfrüht war. Denn dem Maße der Beteiligungsmöglichkeit entspricht das Interesse des deutschen Volkes am staatlichen Leben nicht. Die Geschichte des Reichstags und der Reichstagswahlen bietet zahlreiche Beispiele dafür, wie das Interesse des Volkes abflaut oder durch ganz fernliegende Erwägungen und Erregungen vom Ziele der Mitwirkung am Staatsleben abgezogen wird und wie es erst starker äußerer Anreize bedarf, um es neu zu erwecken und in die richtigen Bahnen zu lenken. Bei einem so wenig gefestigten, so sehr von fremden Einflüssen abhängigem Interesse kann sich aber auch kein volles Verständnis für die staatlichen Aufgaben und Notwendigkeiten entwickeln, das seinerseits wieder das Interesse zu stärken geeignet wäre.

Der Blick auf das lykurgische Sparta lehrt uns, welche Bedeutung eine weise, folgerichtig durchgeführte staatsbürgerliche Erziehung für die Ausnutzung der im Volke ruhenden Kräfte bei der Beteiligung am staatlichen Leben hat. Mehr freilich als diesen Grundgedanken kann man dem geschichtlichen Beispiele kaum entnehmen; mit den Bedürfnissen und Zielen des staatlichen Lebens ändern sich auch Ziel und Wege der staatsbürgerlichen Erziehung.

Für uns Gegenwartsmenschen ist die Aufgabe des Staates in ihrem letzten Ende nur die Volkswohlfahrt. Alles, was wir wirken und schaffen, hat nur diesem Ziele zu dienen, wenn anders es staatlich nützliche Arbeit sein soll. Um aber das Ziel erreichen zu können, bedarf es eines starken Staates. Und so finden wir hierin schon die zwei Richtungen der staatsbürgerlichen Erziehung, die nationale und die soziale. Der starke Staat ist uns heute noch ebenso notwendig, wie in den früheren Zeiten der Geschichte; aber er ist uns nicht mehr Selbstzweck, sondern nur Mittel zur Erreichung der Volkswohlfahrt, untrennbar freilich mit ihr verbunden. Wie sehr wir an diesen Richtungsweisern festhalten müssen, das

ruft uns auch unsere Zeitgeschichte mahnend ins Bewußtsein: die äußere, die uns, kaum noch politisch geeint, mitten hinein in einen Kreis nicht immer wohlwollender Nachbarn gesetzt hat, uns also heißt stark sein, damit wir nicht in der Lösung unserer Aufgaben gehindert werden; die innere, die uns das mächtige Empordrängen des vierten Standes erleben läßt, uns also die ernste Notwendigkeit weist, das friedliche Verständnis der Klassen für einander zu fördern.

Aus diesen Aufgaben unseres Staates heraus erwächst uns auch das Ziel der staatsbürgerlichen Erziehung. Sie bedarf als ihrer Grundlage der Liebe, ohne die kein selbstloses Werk gedeihen kann; das ist hier die Liebe zur Heimat und zum Volke, das die Heimat bewohnt und dem wir angehören. Von ihr aus muß sie ihren Blick auf das richten, was Heimat und Volk zum Ganzen schweißt, den Staat, und die Einsicht in das wecken, was der Staat braucht, um zu gedeihen. Und wenn sie dabei eindringt in den Bau des Staates, so muß sie zu der Erkenntnis der Stellung führen, die jeder Stand in der Gliederung des Staates einnimmt, wie einer vom andern abhängt und für und durch den andern lebt. Endlich wird sich daraus das Ziel des ganzen staatlichen Seins und Lebens kenntlich erheben, die Wohlfahrt aller Teile des Volkes; und die staatsbürgerliche Erziehung muß in der Erkenntnis gipfeln, daß das Wohl des einzelnen zurücktritt vor dem Wohle des Ganzen, daß aber gerade der Weg zum Wohle des Ganzen das einzige auf der Welt ist, was das Glück des einzelnen gewährleistet, das, wenn es tief gegründet und beständig sein soll, nur in der Pflichterfüllung ruhen kann. —

Soll einem solchen Ziele der staatsbürgerlichen Erziehung nach gestrebt werden, wie es hier in großen Zügen angedeutet ist, so wird man sich zunächst die Möglichkeiten klarzumachen haben, welche uns unsere Umwelt für die Erreichung dieses Zieles bietet. Von der Erkenntnis des Erreichbaren

aus müssen wir die Wege suchen, auf denen wir dem Ziele zustreben können, und hierbei kann sich erst Schritt für Schritt der Inhalt unseres Zieles entwickeln und erweitern. Die Verschiedenartigkeit und die Grenzen der menschlichen Anlagen, die im Volke wurzelnden Anschauungen und die Richtung, in der sich seine Gedanken in der Gegenwart bewegen, endlich die, wenn ich so sagen soll, mechanischen Mittel, welche uns für die Zwecke einer nationalen und sozialen Erziehung heute schon zur Verfügung stehen, an die wir anknüpfen müssen und die wir ausbilden können, das alles setzt uns mannigfache Schranken, die wir nicht ohne weiteres beseitigen, wohl aber im Laufe des Fortgangs erniedrigen können; es zeigt uns aber auch, wie wir den Boden bearbeiten müssen, damit er im Wachsen der Zeiten mehr und mehr vielfältige Frucht trage. Was Leben gewinnen und Leben bewahren soll, muß auf festem, gewachsenen Boden ruhen und sich organisch entwickeln. Und so bedarf es auch für das gedeihliche Erblühen einer staatsbürgerlichen Erziehung der Anknüpfung an Bestehendes und einer planmäßigen Einrichtung.

Wem die Jugend gehört, dem gehört die Zukunft. Wer des Volkes Seele bilden will, muß zu der Zeit beginnen, wo sie am bildungsfähigsten ist, wo die Eindrücke am stärksten haften. Aber die jugendliche Seele kann nur große Eindrücke aufnehmen und bewahren. Erst je mehr sie erstarkt, desto mehr wird sie fähig, das Einzelne zu erfassen. Deshalb muß ihre Bildung zeitig, doch vorsichtig beginnen; aber sie muß fortgeführt werden bis zu einer Zeit, in der die Menschenseele so fest geworden ist, daß sie aus Erkenntnis bewahrt, was ihr als Eindruck zugeführt wurde. Das ist freilich ein weit ausschauender Plan, ein Plan, der fast keine Grenzen erkennen läßt! Und wohl müssen wir uns dessen von vornherein getrösten, daß er oft, gar oft nie zum vollen Erfolge führen wird. Nur das dürfen wir erhoffen, die vorhandenen Kräfte zu wecken und zu bilden, und das erreichbare Ziel

wird nur sein, die Zahl derer zu mehren, die Geist und Zweck des staatlichen Lebens erkannt haben und als Führer solcher dienen können, die zu schwach sind um selbst die Erkenntnis zu erreichen, und sich so dem anschließen, der am besten zu führen versteht. —

Sollen wir aber darauf verzichten, uns auch heute schon an reifere Alter zu wenden, weil die Grundlage der jüngeren Jahre fehlt? Gewiß nicht. Auf jeder Stufe können wir das Werk angreifen; denn wie zwar die Aussicht auf Gedeihen mehr und mehr wachsen wird, je besser die Grundlagen sind, auf denen wir weiterbauen, so fördern wir doch auch die Gewinnung der Grundlagen selbst; denn die erfolgreichste Erziehung bleibt stets die, welche in der Familie ihren Widerhall findet.

Wenn sich also die staatsbürgerliche Erziehung an bestehende Einrichtungen und Verhältnisse anschließen soll, so ergeben sich hinsichtlich der großen Masse der Bevölkerung für ihren Weg vier Abschnitte, die sich allerdings nicht allenthalben scharf gegen einander abgrenzen lassen. Der erste Abschnitt ist die Zeit des Schulunterrichts. Der zweite beginnt schon mit den letzten Jahren des ersten, während der Fortbildungsschulzeit, was für seine Entwicklung aus dem ersten heraus von Wichtigkeit ist, und währt bis zum Beginne des Heeresdienstes. Für die jungen Leute, die bis zu diesem Zeitpunkte höhere Schulen besuchen, hat er eine nicht unwesentlich andere Gestalt. An die Heeresdienstzeit, als dritten Abschnitt, schließt sich endlich der vierte an, der in seinen ersten Jahren noch vielfach dieselben Bedürfnisse zu befriedigen hat, wie der zweite, und deshalb mit ihm zusammenfließen wird, in seinem eigentlichen Wesen aber seine Grenze nur mit der Anteilnahme findet, die der Bevölkerung an ihm eingeflößt werden kann, weil er in seiner höchsten Ausbildung Lehrer und Lernende auf den gleichen Boden stellt und in einander übergehen läßt.

Die Volksschule selbst bietet schon, so wie sie heute ist, wichtige Grundlagen für eine erfolgreiche staatsbürgerliche Erziehung: die Anleitung zur Ordnung, zum Fleiße, zur Selbstzucht. Die eigentliche staatsbürgerliche Erziehung würde aber zunächst an ein Einzelfach anknüpfen, das die Volksschule bereits hat und das nur einer Verstärkung in dieser besonderen Richtung bedarf, die Heimatkunde. Denn aus der Heimatkunde heraus erwächst die Liebe zur Heimat und zum Volke. Allerdings verstehe ich unter Heimatkunde im staatsbürgerlichen Sinne insbesondere auch die Einführung in die gewordenen und werdenden Lebensverhältnisse der allernächsten Umgebung des Schülers, von den Reizen und Eigenarten der heimatlichen Natur an weiter über die geschichtlichen und kulturgeschichtlichen Denkmäler, deren auch das bescheidenste Dörfchen an seiner Kirche, auf seinen Friedhöfen, an seinen Häusern noch aufweist, hin zu den äußeren Erscheinungen des Erwerbslebens der Gegend, dem Ackerbau, den heimischen Gewerben, bis mit den steigenden Jahren dem Schüler auch die Erkenntnis vermittelt werden kann, wie er selbst, seine Familie, der Stand seines Vaters aus dieser Umwelt heraus erwachsen ist und in ihr steht und wirkt. Hier ergibt sich die Gelegenheit, schon dem Kinde zum ersten Male zum Empfinden zu bringen, welche Stellung die verschiedenen Stände im Staate zueinander einnehmen und wie einer den andern zur Erfüllung seiner einfachsten Lebensbedürfnisse nötig hat.

So werden wir ganz von selbst dazu geführt, den Blick auf das staatliche Leben zu lenken und auf seine Erscheinungen aufmerksam zu machen. Diese Aufgabe findet nun ihre besonderen Schwierigkeiten darin, daß es sich darum handelt, einen spröden Stoff in greifbaren, schlichten Formen dem kindlichen Gemüte verständlich zu machen. Kann es nicht im Rahmen dieser Betrachtung liegen, dem hier eindringlich nachzugehen, so möchte ich doch auf den Vorgang Frankreichs

in Kürze hinweisen, der, wie ich meine, einen guten Weg zur Lösung zeigen wird. Frankreich hat bereits durch ein Gesetz vom 28. März 1882 unter die Unterrichtsgegenstände der Volksschule aufgenommen den bürgerlichen Unterricht und die notwendigsten Kenntnisse des Rechtes und der Volkswirtschaftslehre. In dem amtlichen Plane vom 27. Juli 1882 ist nun des näheren ausgeführt, wie dieser Unterricht in drei Stufen zu gestalten ist. Schon im Alter vom siebenten bis neunten Jahre, das die Unterstufe ausmacht, wird im Anschlusse an den Lehrstoff eine schlichte Erklärung gewisser Begriffe angeordnet, die einen nationalen Gedanken zu erwecken geeignet sind, wie Bürger, Soldat, Vaterland, Gemeinde, Gesetz, Gerechtigkeit, öffentliche Gewalt. Die Mittelstufe bringt dann allgemeine Begriffe über die Verfassung Frankreichs; hier werden die Rechte und Pflichten des Bürgers in Betrachtung gezogen, sogar die Steuern, das allgemeine Wahlrecht, die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt, die Rechtspflege. In der Oberstufe endlich, d. h. im elften bis dreizehnten Lebensjahre, sollen die Begriffe über die politische, richterliche und Verwaltungseinrichtung eine Vertiefung erfahren; es sollen da unter anderem behandelt werden die Verfassung, die Verwaltung, grundlegende Begriffe über das praktische Recht. Daneben laufen Gespräche, welche den Geist für die Aufnahme wirtschaftspolitischer Gedanken vorbereiten: hier werden z. B. genannt das Vermögen, die Arbeit, die Warenerzeugung und der Austausch usw.

Wenn man diesen Lehrplan betrachtet, so möchte man sowohl an seiner Angemessenheit, wie an seiner Durchführbarkeit zweifeln. In der Anwendung sieht aber die Sache ganz anders aus und bietet ein viel vertrauenerweckenderes Bild, und wir werden sehen, wie es hier auch gelungen ist, die Schwierigkeiten des Stoffes zu überwinden. Zwar ist mir nicht bekannt wie sich dieser Unterricht in der Unter- und Mittelstufe gestaltet. Aus der Oberstufe aber will ich die

praktische Durchführung an der Hand eines Büchleins andeuten, das in französischen Volksschulen im Gebrauche ist. Auf Grund einer Ministerialverordnung vom 29. Januar 1890 nämlich, welche besagt, daß jeder Schüler der Oberstufe mit einem Buche über moralische und bürgerliche Erziehung versehen sein muß, entstanden eine Anzahl solcher Werkchen. In den Schulen von Lyon, wo ich einige Zeit gelebt habe, aber auch in Paris, Bordeaux, Marseille und vielfach anderwärts ist l'instruction civique à l'école von Paul Bert, einem Mitgliede des Instituts und Professor an der Sorbonne, eingeführt, das zuerst mein Augenmerk auf diesen Zweig der staatsbürgerlichen Erziehung gelenkt und mein lebhaftestes Interesse schon vor Jahren gefesselt hat, weil es mir — wohlgemerkt im Spiegel des französischen Volkscharakters betrachtet — ein treffliches, rein kindlich gehaltenes Hilfsmittel des staatsbürgerlichen Unterrichtes zu sein schien. In kleinen Lesestücken, die eine Unterhaltung zwischen Lehrern und Kindern wiedergeben, wird in steter Anknüpfung an die großen und kleinen Geschehnisse des Lebens, die auch dem kleinsten Schüler nicht entgehen können, das wichtigste vom staatlichen Leben und Wesen vorgeführt. Ich werde seinen Inhalt nicht besser erläutern können, als durch einige kurze Beispiele. Das Büchlein fängt damit an, daß der Lehrer seinen kleinen Schülern sagt: Kinder, der Herr Bezirksschulinspektor hat mit geschrieben, ich soll euch morgen frei geben. Die Herbstmanöver finden bei uns statt und unser Dorf erhält die und die Truppen als Einquartierung. Wir müssen alle zur Stelle sein, um die französische Fahne zu begrüßen. Dann wendet er sich an eines der Kinder, dessen großer Bruder und Schwager mit ins Manöver kommen, und es knüpft sich daran ein Gespräch über die Dienstpflicht des einen und die Übungsleistung des anderen. Dann richtet einer der Schüler, der etwas von dem früheren Loskaufe gehört hat, eine Frage an den Lehrer, der danach ausführt, daß das ein Unrecht gewesen sei, welches

aber — wie charakteristisch für das ganze Ziel! — die Republik beseitigt habe. In derselben Weise werden dann der dreijährige Heeresdienst, die Ausnahmen davon, die Aushebung, der Nutzen des Militärdienstes, der Krieg und vieles mehr besprochen. Bezeichnend ist z. B. folgende Stelle: Der kleine Louis hat von seinem Vater gehört, daß das neue Militärgesetz ungerecht und unnötig sei. Nachdem ihm der Lehrer nun dessen Zweck erklärt hat, antwortet Louis auf die Frage, ob er es noch unrecht fände: O nein, Herr Lehrer, da es für alle gleich ist und uns ein ebenso starkes Heer schafft wie das deutsche, ist es ein gutes Gesetz! Überhaupt wird jede Gelegenheit benutzt, um das Auge der Kinder auf das berühmte Loch in den Vogesen zu richten, und wenn wir noch viel Zeit werden verfließen sehen, bis wir wieder zu einem guten Einvernehmen mit Frankreich gelangen, so wird gewiß auch Herr Paul Bert ein gut Teil Schuld daran tragen. Das ist am Ende nicht gerade nachahmenswert, aber gewiß lehrreich dafür, wie geschickt der Geist der Kinder in bestimmte Bahnen gelenkt wird. Vom Militärdienst kommt das Buch dann zu den Steuern, die nötig sind, um das Heer zu erhalten. Nur noch ein Beispiel aus dem weiteren Inhalte will ich dafür anführen, wie auch in den schwierigsten Fragen des sozialen Lebens den Schülern in kindlicher Weise eine Anschauung vermittelt wird. Ein Schüler fragt: Herr Lehrer, Sie haben uns doch gesagt, jeder wäre frei, zu arbeiten oder nicht zu arbeiten, wie er wolle; aber vorige Woche ist doch der Zimmermann Gigot verhaftet worden, weil er nicht arbeiten wollte. Nein, erwidert der Lehrer; Gigot ist nicht verhaftet worden, weil er nicht arbeiten wollte, sondern weil er einen andern Arbeiter geschlagen hat, der nicht mit streiken wollte; das ist ganz etwas anderes. Gerade weil ein jeder seine bürgerlichen Rechte ausüben darf, wie es ihm gut scheint, deswegen darf er auch niemanden daran hindern, selbst zu tun, was er will. Freiheit ist die Befugnis, alles das zu

tun, was nicht den Rechten anderer zu nahe tritt. Deshalb findet sie ihre Grenze in dem Grundsatze: Was du nicht willst, daß man dir tu', das füg' auch keinem andern zu.

Doch genug davon; ich denke, schon diese Beispiele werden erkennen lassen, wie Paul Bert seiner Aufgabe gerecht zu werden sucht.

In der gleichen Weise könnte man wohl auch in Deutschland die erste Stufe des staatsbürgerlichen Unterrichtes gestalten. Was von unserer deutschen Auffassung aus anders sein müßte, würde sich ganz von selbst ergeben, wenn ein solches Büchlein von einem Deutschen geschrieben würde. Man würde dabei wohl gut tun, diesen Lehrstoff auf die letzten zwei Schuljahre zu verteilen und dabei im ersten mehr die nationale Seite zu betonen und erst späterhin die schwierigere soziale hervorzuheben. Der Fortbildungsschule, und in gleicher Weise dem theoretischen Unterrichte in Fachschulen würde dann die Aufgabe zufallen, den Stoff in vertiefender Weise zu wiederholen, wozu die Anknüpfung an die berufliche Stellung der Schüler besondere Gelegenheit bieten würde. Wie das alles im einzelnen auszuführen wäre und in welcher Weise etwa in den unteren Klassen im Anschlusse an den Lesestoff, den Anschauungsunterricht und die Heimatkunde der Boden vorbereitet werden könnte, ist eine Aufgabe, die Schulfachleuten zu lösen zusteht.

Man hört nun zuweilen die Meinung, daß der Erfolg dieses Unterrichtes in Frankreich gering sei. Ich will mir darüber kein Urteil anmaßen; ich neige aber der Ansicht zu, daß man dabei wohl von zu großen Erwartungen ausgeht. Mehr als eine Grundlage, auf der weitergebaut werden kann, vermag dieser Unterricht in der Volksschule wohl kaum zu geben; fehlt der Weiterbau, so ist gewiß die Gefahr groß, daß das Gewonnene vielfach wieder verloren geht. Indessen: wenn man das Büchlein von Paul Bert liest, so findet man darin das Denken eines französischen Republikaners mit seinem hoch-

gespannten, manchmal fast theatralischen Nationalgefühl und seinen Gleichheitsgedanken so trefflich widergespiegelt, daß man nicht glauben kann, daß solche Eindrücke in den Kinderjahren je wieder ganz verloren gehen und nicht zu einer weiteren Stärkung dieser Gedankenrichtung beitragen sollten.

Doch nicht der theoretische Unterricht allein kann dahin führen, den Sinn und das Verständnis für das staatliche Leben zu wecken. Es bedarf daneben der Möglichkeit selbst, im Sinne staatlichen Lebens tätig zu werden. Man gewähre den Schülern in den obersten Klassen eine gewisse Art von Selbstverwaltung. Der Umfang, in dem das im Rahmen einer Schule möglich ist, ist gewiß gering; aber dem erfahrenen Lehrer wird sich vielleicht mancherlei Gelegenheit bieten, eine eigene Entschließung der Schüler über ihre Angelegenheiten herbeizuführen. Vor allem wird es in einer Form möglich sein, die in den berühmten englischen Schulen der höheren Stände, zuerst in Rugby, dann aber auch in Eton, Harrow und vielen anderen bereits seit einer langen Reihe von Jahren eingeführt ist. Es ist das die Beteiligung der älteren Schüler an der Aufsicht, wie vor allem an der Aburteilung über schulische und außerschulische Verfehlungen ihrer Mitschüler. Wird dies auch in den oberen Klassen der höheren Schulen leichter durchzuführen sein, als an Volksschulen, so kann doch auch hier in den älteren und den Fortbildungsschulklassen sehr wohl der Versuch unternommen werden. Er muß selbstverständlich unter einer sehr sicheren Leitung des Lehrers erfolgen, der es versteht, die Schüler zur richtigen Beurteilung hinzuführen. Der große Gewinn aber wird darin liegen, daß das Verständnis des Schülers nicht nur für die Schwierigkeiten eines gerechten Urteils, sondern auch für die schwere Verantwortlichkeit aus einer solchen Entscheidung gehoben wird. In ähnlicher Weise kann auch auf Schulausflügen oder in Schülervereinen, die sich etwa an den Turn- oder Gesangunterricht anschließen, eine Mitwirkung der Schüler bei der

Beschlußfassung über Zweck und Ziel der Unternehmung, bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und ähnlichem angebahnt werden.

Gerade solche Einrichtungen sind geeignet, schon auf die Formen überzuführen, welche uns für unser Ziel nach Abschluß der Schulzeit zur Verfügung stehen. Vor allem in der Fortbildungsschule wird es einem Lehrer, dem es gelungen ist, der teilnehmende Freund seiner Schüler zu werden — und es gibt solche, wenn es ihnen auch gewiß oft schwer gemacht wird — wohl gegeben sein, die weitere Entwicklung solcher Selbstverwaltungseinrichtungen zu fördern und damit zu der zweiten Stufe der staatsbürgerlichen Erziehung überzuleiten.

Denn gerade der zweite Abschnitt, die Zeit zwischen der Schule und dem Militärdienste, stellt uns wohl die schwierigste Aufgabe in unserem Erziehungsplane, aber zugleich die Aufgabe, deren Lösung die notwendigste ist und die wirksamsten Erfolge zeitigen kann. Denn mitten zwischen unseren beiden uns im Auslande so oft beneideten Erziehungseinrichtungen, der Volksschule und dem Heeresdienste, klafft eine Lücke, die die Erfolge der ersteren gefährdet und die Anknüpfung der zweiten erschwert. Gerade in der Zeit, in der die menschliche Seele sich in bestimmter Richtung zu gestalten pflegt, überlassen wir große Teile unserer Jugend sich selbst. Das ist noch nicht allzulange so. Vor unserer heutigen wirtschaftlichen Entwicklung, die mehr und mehr dem fabrikmäßigen Betriebe zuneigt, füllte diese Zeit das Lehrlings- und Gesellentum aus, mit dem das patriarchalische Leben im Hause des Arbeitgebers verbunden war. Dieses familienhafte Verhältnis ist wohl unwiederbringlich dahin. Auch die heutige Jugend selbst will nichts mehr davon wissen. Wenn sie dem lästigen Zwange der Schule entronnen, will sie frei sein. Der Konfirmand am Nachmittage des Palmsonntags mit der Zigarre im Munde und seiner Mitkonfirmandin am Arme ist ein bezeichnendes Bild für die Auffassung großer Teile unserer Jugend von

ihren Rechten ans Dasein beim ersten Eintritte ins Leben. Mag sie sich dabei mit einer jämmerlichen Schlafstelle begnügen müssen, mag manchmal die Zukost zum Brote fehlen, das wird alles lieber mit in Kauf genommen, als daß sie auf ein unumschränktes Schlüsselrecht verzichtete.

Aber was tut die junge Mannschaft nun mit ihrer freien Zeit? Die Antwort darauf enthüllt uns eine der gewichtigsten Ursachen für die Zuchtlosigkeit der heutigen Jugend. Die Freiheit hat sie wohl erlangt, aber ihr fehlt die Anleitung und die Möglichkeit, ihre freie Zeit verständig, gesundheitfördernd und nutzbringend zu verwerten. Der junge Mensch weiß nicht, was er beginnen soll — ihm mangelt ein gemütliches Heim, ein Ort, an dem er nützliche Unterhaltung und Anregung findet. So sucht er sie auf der Straße, und von der Straße kommt er in die Kneipe und auf die Tanzböden. Hier fällt er leicht jedem anheim, der seiner hohen Meinung von seiner Freiheit und seinen Ansprüchen an das Leben zu schmeicheln weiß.

Die Erkenntnis, daß hier etwas für die Sitten- und Verstandesbildung unserer Jugend geschehen muß, ist nicht neu. In der Hauptsache sind es die Jünglingsvereine aller Art, die an der Lösung dieser Aufgabe arbeiten. Und doch sind ihre Erfolge gegenüber weiteren Kreisen nicht zu groß. Mir scheint, man hat hier vielfach über dem idealen Ziele zu sehr den praktischen Weg dahin außer Augen gelassen. Meist finden wir unter den Mitgliedern der Jünglingsvereine doch nur junge Leute, die ihr ernsterer Sinn selbst antreibt, solche ideale Ziele zu verfolgen. Die große Masse aber kann man wohl nur anziehen, wenn man ihren dringendsten realen Bedürfnissen entgegenkommt.

Wer erziehen will, dem begegnet die Menge mit Mißtrauen; panem et circenses, wer ihr die bringt, kann ihres Beifalls sicherer sein!

Und warum sollten wir unserer Jugend nicht in erster

Linie Brot und Spiele bieten, da es das ist, dessen Gewährung sie am ersten anziehen wird? Saubere Wohnung, schlichte gute Kost denen, die auf Schlafstellen und Schankwirtschaften angewiesen sind, allen aber einen freundlichen Aufenthalt und anregende Unterhaltung für die freie Zeit? Sollte unsere Jugend nicht einsehen, daß eine noch so bescheidene und schlichte, aber saubere und gemütliche Kammer besser ist, als die elende Schlafstelle, daß eine einfache und billige, aber kräftige Kost ein Gewinn für sie ist? Sollte sie nicht gern eine Stätte aufsuchen, wo ihrem natürlichen Bedürfnisse nach Geselligkeit und Unterhaltung Rechnung getragen wird, wenn ihr das alles geboten wird, ohne daß irgend welcher Zwang oder Anforderungen daran geknüpft sind, die nicht im unmittelbarsten Zusammenhange damit stehen?

Es ist von Wichtigkeit, daß diese Leistungen, die zunächst nichts anderes sein sollen, als die Mittel, die Jugend durch Erfüllung realer Bedürfnisse an uns zu ziehen, zugleich den geeignetsten Weg weisen, auf dem dann der Erfüllung der erzieherischen Aufgabe weiter nachgegangen werden kann. Denn Raum und Gelegenheit zur abendlichen und sonntäglichen Unterhaltung und, wo es durchführbar ist, damit verbunden Wohnung und Kost für solche, die auch das begehren, würde man der Jugend am besten in einer für diese Zwecke besonders eingerichteten Stätte bieten, je nach Bedarf in größerem oder bescheidenerem Umfange, immer aber so, daß sich die jeweiligen Erfordernisse auf möglichst billige Art erfüllen lassen. Denn so wenig der Jugend etwas umsonst geboten werden soll, so wenig dürfen doch die Beträge, die sie dafür zu entrichten hat, über das hinausgehen, was sie sonst aufwenden muß, wie auch die ganze Einrichtung selbstverständlich durchaus den Verhältnissen entsprechen muß, die ihnen später das Leben gewährt. In den Räumen aber, die der geselligen Zusammenkunft dienen, bei der Bier und Tabak

durchaus nicht verbannt seien, läßt sich leicht auch die Gelegenheit zum Lesen guter Bücher und Zeitungen, zur Ausübung der Musik bieten und es lassen sich Turnen und sportliche Spiele daran anschließen.

Hier möchte ich auf eine Erfahrung hinweisen, die man in England gemacht hat. Aus demselben Bedürfnisse heraus, das wir erkannt haben, hat man dort eine Knabentruppe geschaffen. In dieser boys brigade werden Knaben von 12 bis 17 Jahren aus den unteren Klassen unter Leitung von sog. Offizieren, die durchaus höheren Altern und vielfach den vornehmsten Ständen des Königreichs angehören, in militärischen Übungen ausgebildet, die, was dem englischen Wesen verständlicher ist als dem unseren, mit religiösen Übungen, dem Gesange geistlicher Lieder und Ansprachen des ersten Offiziers verbunden sind. Diese Einrichtung, auf die ich an sich hier nur verweisen will, hat aber die Folge gehabt, daß sich verschiedene der ihr angehörigen Kompanien eigene Klub- und Lesezimmer eingerichtet haben. Hier ist also aus dem Kreise der jungen Leute heraus das Bedürfnis danach hervorgetreten, und wenn auch der Umstand, daß England das klassische Land der Klubs ist, dabei wohl nicht ohne Einfluß war, so glaube ich doch darin einen Fingerzeig erblicken zu sollen, daß ähnliches auch bei uns Anklang finden könnte.

Dieses Jugendklubhaus, wie auch ich es nennen möchte, weil das meine Absicht besser kennzeichnet als der Name Heim, ohne daß man deshalb an ein ganzes oder gar eigenes Haus denken soll, dieses Klubhaus eröffnet uns die Möglichkeit, bei seiner Einrichtung und Verwaltung an dem Ende weiterzubauen, bis zu dem wir die staatsbürgerliche Erziehung in dem ersten Abschnitte herangeführt hatten. Die Selbstverwaltung, von der die Schüler bereits ein weniges kennen lernen sollten, kann hier eine weitere Ausbildung erhalten. Nicht nur in den Sing- und Turnvereinen, die sich

unter den Klubgenossen bilden werden, sondern auch bei der Leitung des Klubhauses selbst und bei der Aufrechterhaltung der Ordnung darin, soll man den Benutzern eine möglichst weitgehende Teilnahme gewähren, eine Teilnahme, die freilich, genau wie bei den bescheidenen Anfängen in der Schule, unter der sicheren und aufklärenden Führung dessen erfolgen muß, dem die Leitung des Klubhauses anzuvertrauen sein wird. Denn dagegen muß völlige Sicherheit bestehen, daß nicht etwa den eigentlichen Unternehmern und ihren Beauftragten der notwendige Einfluß entwunden und wohl gar in die Hände einer agitatorischen Partei gebracht werden kann. Deshalb müssen die Aufnahmebedingungen den Ausschluß ungeeigneter und unverbesserlicher Teilnehmer mit ausreichender Sicherheit vorsehen.

In dieser Notwendigkeit wird auch die Zulassung älterer Klubgenossen mindestens auf so lange, als sich die Einrichtung nicht eingelebt hat und es sich nicht um Teilnehmer handelt, die schon in den Anschauungen des Klubhauses aufgewachsen sind, ihre Grenze finden. Denn wenn sich gerade dieser Weg zur staatsbürgerlichen Erziehung, wie ich schon andeutete, vorteilhaft über den Zeitraum zwischen Schule und Heeresdienst hinaus erstrecken und auch älteren gangbar gehalten werden soll, die die gleichen realen Bedürfnisse zu seiner Beschreitung veranlassen, so wird doch das Maß jugendlicher Lenkbarkeit Voraussetzung sein, welches ermöglicht, dem Ziele fernliegende Einflüsse zurückzuhalten.

Wer soll nun die Einrichtung solcher Klubhäuser in die Hand nehmen? Das Interesse an der Erziehung der Jugend ist ein allgemeines, ein staatliches. Der Staat in erster Linie und kapitalkräftige Gemeinden werden also, wo es notwendig ist, auch das Interesse haben, solche Unternehmungen mit Geldmitteln zu stützen. Dies wird um so unbedenklicher sein, als es sich bei einem vorsichtigen Vorgehen nur um Darlehen handeln darf. Die Einrichtung selbst aber von Staats wegen vorzukehren wäre wohl bedenklich. Eher schon würde es Sache

der Gemeinde sein, zumal da, wo sich kein anderer geeigneter Unternehmer findet. Zunächst aber wird hier die Tätigkeit eigens für diesen Zweck gebildeter Vereine einzutreten haben, und zwar scheinen mir in erster Linie diejenigen die Berufenen zu sein, zu denen die jungen Leute in Beziehungen stehen, die Innungen, die Kaufmannschaft, die Fabrikbesitzer und andere. Gehört doch z. B. die Beaufsichtigung der Wohnungsverhältnisse und die Fürsorge für die sittliche Ausbildung der Lehrlinge geradezu zu den Aufgaben der Innungen.

Gelingt es erst einmal, den jungen Leuten in solchen Klubhäusern ein Heim zu bieten, das ihren Verhältnissen und Bedürfnissen entspricht, in dem sie sich wohl fühlen, und welchem sie vor allen Dingen ohne jegliches Mißtrauen begegnen, weil ihnen niemand zumutet, mehr von ihrer Freiheit aufzugeben, als eben ein gesittetes Nebeneinanderwohnen mit anderen erfordert, so ist damit meines Erachtens der erste und schwierigste Schritt zu einer neuen Jugendkultur getan.

Auf dem so geebneten Boden werden wir dann weiter bauen dürfen. Zunächst können mit unserer Anstalt zwei Einrichtungen verbunden werden, die zwar in erster Linie noch den persönlichen Bedürfnissen der Klubgenossen dienen, aber dadurch, daß sie diesen eine sachgemäße Förderung zuteil werden lassen, ebenfalls erzieherischen Einfluß ausüben können. Das eine ist der Arbeitsnachweis. Hierbei wird sich leicht Gelegenheit bieten, die jungen Leute bei der Annahme neuer Arbeit verständig zu unterstützen, sie ebensowohl auf ihre berechtigten Ansprüche, wie auf ihre Pflichten in der neuen Stellung aufmerksam zu machen. Das andere ist die Erteilung von Rat und Auskünften an jeden, der danach begehrt. Diese Einrichtung, die unentgeltlich und auch anderen als Klubgenossen zugänglich sein möchte, würde gewiß — wie das ja die schon bestehenden Rechtsauskunftsstellen lehren — mehr und mehr als vorteilhaft erkannt und in steigendem Maße benutzt werden; doch soll sie sich nicht auf Rechtsrat

beschränken, sondern alle Fragen des praktischen Lebens, die des staatlichen wie des Verkehrs, technische und wissenschaftliche in ihren Bereich ziehen. Hierbei würde sich ein weites Feld nutzbringender Einwirkung für Ausbreitung sittlicher und gesunder Auffassung der nationalen und sozialen Verhältnisse auftun.

Von hier aus tun wir noch einen Schritt weiter. Der Trieb, in seiner Arbeit vorwärts zu kommen, ruht oder schlummert doch wenigstens in der Mehrzahl der Menschen, zumal zu einer Zeit, in der der Himmel noch voller Geigen hängt. Deshalb soll im Anschlusse an das Klubhaus den jungen Leuten Gelegenheit zur praktischen und theoretischen Weiterbildung in ihrem Berufe gegeben werden, weniger in der Art des Unterrichtes, als im freien Austausch der Meinungen, der zum Mitdenken anregt. Hier erwächst eine lohnende Aufgabe der Lehrherren, der Innungsmeister und Fabrikleiter. Ihre Erfüllung ist auch wohl geeignet, die Beziehungen zwischen beiden Teilen zu fördern, wenn der Untergebene daraus erkennen kann, daß sein Arbeitgeber selbstlos Zeit und Kraft seiner Förderung widmet. Solche Tat wird besser für den sozialen Frieden wirken, als viele Worte.

Versuche dieser Art werden übrigens schon jetzt in München unter der Leitung eines so ausgezeichneten Schulmannes wie des Stadtschulrates Kerschensteiner gemacht, allerdings insofern in abweichender Form, als sie mehr an verlängerte Fachschulkurse angeknüpft sind.

Dann endlich bietet sich auch die Möglichkeit, rein im Sinne staatsbürgerlicher Erziehung auf die Klubgenossen zu wirken. Das Bedürfnis nach Unterhaltung wollen wir uns dienstbar machen, indem wir Anregung geben. Vorträge staatsbürgerlichen, nationalen wie sozialen Inhalts aller Art sollen gelegentlich an den Abenden gehalten werden, ohne jeden Zwang und ohne jedes Entgelt. Das Gebiet, auf dem sie sich bewegen können, ist grenzenlos. Außer der eigentlichen Bürgerkunde wird es kaum eine Erscheinung des Lebens,

einen Zeitraum der Geschichte, eine Errungenschaft der Wissenschaft und Technik, eine Blüte der Künste geben, die sich nicht in angemessener Weise nutzbringend machen ließe. Und ich habe auch das Zutrauen zu unseren gebildeten Kreisen, zu Lehrern, Kaufherren, Beamten, daß sie, wenn solche Einrichtungen erst einmal ins Leben getreten sind, sich auch bereit finden werden, einen doch immerhin geringfügigen Teil ihrer Zeit einem so hohen nationalen Ziele zu widmen. Auch in kleinen Orten und auf dem Lande, wo meist, wenn überhaupt etwas geschehen soll, die Formen des Klubhauses auf ein noch bescheideneres Maß werden herabgedrückt werden müssen, werden doch gerade solche anregende Vorträge auch mit Hilfe bereitwilliger Kräfte aus nahen größeren Städten gehalten werden können.

Meine Ausführung muß sich nun zunächst noch einmal zurückwenden: wie ich schon sagte, wird sich die staatsbürgerliche Erziehung wesentlich anders für diejenigen jungen Leute zu gestalten haben, die bis zum Militärdienste die neunklassigen höheren Schulen oder Seminare besuchen. Form und Inhalt müssen sich hier den anderen Möglichkeiten und den anderen Zielen gemäß wandeln. Die Form schließt sich naturgemäß an die des ersten Abschnittes an, indem sich die staatsbürgerliche Erziehung hier noch weiter der schulischen Mittel bedienen, daneben aber die Einrichtung der Selbstverwaltung mit den gesteigerten Möglichkeiten weiter ausbilden kann. Auch für den Inhalt ergibt sich damit die Entwicklung aus dem ersten Abschnitte heraus, nur wird sie der veränderten Aufgabe entsprechend in besonderer Richtung weiterzuführen sein. Denn in den Schülern der höheren Schulen haben wir doch in der Hauptsache diejenigen vor uns, die späterhin die arbeitgebenden und führenden Stände im Staate bilden werden. Deshalb muß hier neben die allgemeinen Lehren der Bürgerkunde das Augenmerk vor allen Dingen auf die soziale Seite des Erziehungsplanes gelenkt werden. Denn wir wollen es uns doch ganz offen gestehen: ein gut Teil Schuld an unseren

schwierigen sozialen Verhältnissen, an den feindseligen Stimmungen zwischen den verschiedenen Klassen der Bevölkerung trifft doch auch uns, die Mitglieder der gebildeten, der wirtschaftlich besser gestellten, der arbeitgebenden Stände, die sich ebenso an das Aufhören der früheren patriarchalischen Verhältnisse noch nicht gewöhnen können, wie die arbeitenden Klassen falsche Folgerungen daraus gezogen haben. Wir sind nur zu gern geneigt, weil uns die mächtige soziale Bewegung der unteren Stände oft genug in rauhen und verurteilenswerten Formen entgegentritt, den guten und Förderung verdienenden Kern davon zu verkennen. Wir sollen aber die Augen nicht vor der Not der unteren Stände verschließen, vielmehr sollen wir, ohne daß wir uns deswegen in einseitiger Auffassung führend und verwirrend in ihre Reihen zu stellen brauchen, ihnen die Hand reichen, um ihr wirtschaftliches, sittliches und geistiges Aufsteigen zu unterstützen, damit es in den Formen ruhiger und sachlicher Entwicklung vor sich gehe. Nicht von der sozialen Seite der Bewegung droht uns Gefahr, denn nur die Entwicklung hat Aussicht auf Erfolg und Bestehen, die gesund ist; sie ringt sich aber auch stets durch; — allein die revolutionäre Form kann unserer Entwicklung und Kultur schweren Schaden bringen. Wie aber die verheerenden Kräfte des Dampfes nur nützliche Arbeit schaffen, wenn des Kessels Ventile in Ordnung sind, so gibt es auch gegen revolutionäre Strömungen kein besseres Ventil, als daß ihrem stets, wenn auch noch so verborgen vorliegenden berechtigten Streben nach Besserung der Weg gesunder Reform gewiesen wird. Das ist es, was wir die jungen Leute der höheren Stände lehren müssen, daß der Mensch dem Menschen helfen soll zu seiner Erhebung. Dazu aber bedarf es nicht sozialreformatorischer Gesetze allein, dazu bedarf es warmer Menschenherzen.

Und bedenken wir noch eines: in den jungen Leuten auf den höheren Schulen, insbesondere auch den Seminaren, erziehen wir uns zugleich diejenigen, die dereinst Lehrer und

Wegweiser auf unserem Pfade staatsbürgerlicher Erziehung werden sollen, Lehrer im engeren Sinne auf unseren Schulen, Lehrer auch und Wegweiser in allen Lagen des Lebens.

Im Heeresdienste finden sich zum ersten Male alle Stände zusammen. Darin allein liegt schon ein wichtiger Punkt sozialer Erziehung. Aber die Militärzeit bietet auch sonst Gelegenheit zur Fortführung dessen, was in den beiden ersten Zeiträumen angebahnt wurde. Und gerade im Heere wird in dieser Richtung schon viel gearbeitet. Versuche, die die Heeresleitung selbst gemacht hat, scheinen allerdings vielfach nicht zum Ziele geführt zu haben, weil sie den Soldaten als ein befohlener Dienst erschienen und deswegen mit Argwohn betrachtet wurden. Dem sollen die Soldatenheime des christlichen Soldatenbundes im Königreiche Sachsen abhelfen, denen bereits eine ganze Anzahl von Gründungen auf ähnlichem Boden im Reiche vorangegangen sind. Wir finden solche Heime in Metz, in Württemberg nicht weniger als fünf, in Sachsen das in Leipzig und eines in Dresden im Entstehen. Auch anderwärts sind welche im Werden. Sie haben fast ganz die Form des vorhin geschilderten Klubhauses, indem dort Unterhaltungsräume aller Art, Zeitungen, Zeitschriften und Bücher, Gesellschaftsspiele und gelegentliche Vorträge geboten werden. Auch Speise und Trank ist für billiges Geld zu haben, ohne daß aber irgend ein Zwang zum Verzehren ausgeübt wird. Die Erfahrungen, die man mit diesen Soldatenheimen gemacht hat, scheinen Erfreuliches hoffen zu lassen. So beträgt in Metz, das ja freilich eine außerordentlich starke Garnison hat, der tägliche Besuch 250 bis 300 Soldaten. Besondere Erfolge hat Münsingen in Württemberg aufzuweisen, wobei man allerdings nicht wird außer acht lassen dürfen, daß es sich hier um einen einsam gelegenen Truppenübungsplatz in der Rauhen Alb handelt. Aber andererseits ist gerade hier die beste Gelegenheit geboten, das Verständnis für eine solche Einrichtung zu erwecken und von da aus nach anderen Orten

zu verbreiten. Wo es noch nicht möglich ist, in solchem Umfange vorzugehen, ließe sich doch vielleicht etwas Ähnliches in der Kaserne selbst schaffen, seien es auch nur Unterhaltungsräume mit guten Zeitungen und Büchern und gelegentliche unterhaltende und anregende Vorträge.

Mit den geselligen Einrichtungen des Klubhauses und seinen Vorträgen haben wir uns bereits den Formen des vierten Abschnitts der staatsbürgerlichen Erziehung genähert, in dem sie sich an die verheirateten und überhaupt an die älteren Jahrgänge der Bevölkerung wendet. Entfällt hier die Möglichkeit, durch die Befriedigung rein realer Bedürfnisse uns den Boden zu bereiten, so müssen wir um so mehr durch Unterhaltung und Anregung Anziehungskraft ausüben. Da wir uns an reifere Alter wenden, so haben die Vorträge und Veranstaltungen einen vertiefteren Gehalt zu bekommen, wenngleich hier die örtlichen Verhältnisse Beachtung finden müssen, insbesondere die Rücksicht darauf, wieweit etwa auch jüngere Leute zur Teilnahme veranlaßt werden sollen, weil es an der Möglichkeit der Errichtung von Klubhäusern fehlt.

England, wo in weitgreifendem, über die staatsbürgerliche Erziehung hinausgehenden Maße soziale Ziele zur Hebung des niederen Volkes, besonders in den größten Städten, verfolgt werden, wirkt hierfür in den Formen der sog. Universitätsniederlassungen (university settlements). Mit den Universitäten an sich in keiner anderen Verbindung, als daß ihre Gründer und Leiter meist Zöglinge von Oxford und Cambridge sind, sind sie Niederlassungen solcher Bannerträger der inneren Mission, die in den ärmsten und elendesten Vierteln die Bevölkerung um sich sammeln, um ihnen Vorträge aller Art zu halten, sie zu sportlichen Veranstaltungen, zu geselligen Vereinen, zu politischen Verhandlungsabenden vereinigen. Versammlungsräume, Spielplätze, Büchereien stehen hier zur Verfügung. Die Besucher umfassen alle ärmsten und niedersten Schichten, aber auch untere Beamte, Volksschullehrer und

andere sind vertreten. Auch Häuser, in denen junge Leute ein dauerndes Unterkommen finden, sind vielfach damit verbunden. Die Vorträge erstrecken sich über alle Gebiete des Lebens und des Wissens; auch die university extension, die wir etwa mit unseren Volkshochschulkursen vergleichen können, hält hier Vorlesungen ab. Die bedeutendste und älteste dieser Unternehmungen ist Toynbeehall im Osten Londons, über die treffliche Ausführungen in dem ausgezeichneten Werke von Hans von Nostitz, Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England, zu finden sind. Ich will hier nur noch wenige nähere Andeutungen über eine andere solche Veranstaltung, The Polytechnic in London, geben, mit deren Gründer Quintin Hogg ich vor einigen Jahren in Briefwechsel gelangte. The Polytechnic, das seinen Namen von dem Hause hat, in dem sein Hauptsitz ist, einem ehemaligen Kgl. Polytechnikum, umfaßt zunächst eine große Anzahl meist abendlicher Unterrichtsklassen, in denen z. B. Handwerke aller Art, Techniken, wie sogar Bautechnik, Ingenieurwissenschaft, Chemie, Photographie, verschiedene Künste gelehrt werden. Daneben bietet sich Gelegenheit zur Erlangung von Kenntnissen in Sprachen, kaufmännischem Rechnen, Stenographie und ähnlichem. Außer diesen mehr schulmäßigen Zweigen finden sich nun aber Veranstaltungen, wie eine Rednerschule, parlamentarische Abende, in deren Plan besonders auf die Erlangung staatsbürgerlicher Kenntnisse Bezug genommen ist, Abende für freien Meinungsaustausch über bestimmte Gegenstände. Endlich sind Klubs aller Art damit verbunden, denen Spielplätze in Wimbledon, ein Schwimmbad, Rudergelegenheiten und ähnliches zur Verfügung stehen. Eine Bücherei fehlt selbstverständlich nicht, und die Universitätsausdehnungsbewegung hielt hier z. B. im Winter 1901/02 zehn Vorlesungen über Dante ab. Alle diese Veranstaltungen sind für ein äußerst mäßiges Entgelt zugänglich.

Indessen, hier handelt es sich um Veranstaltungen größeren Stiles, die vor allem auch nur in ganz großen Städten mög-

lich sind und einen ungeheueren Aufwand erfordern. So teilte mir Quintin Hogg Ende 1901 mit, daß sich sein Fehlbetrag für 1901 trotz aller Selbstlosigkeit der Veranstalter auf 18000 Pfd. St. belaufen werde. Das kann also für weitere Kreise gar nicht in Frage kommen; ich teile dies nur in der Absicht mit, zu zeigen, bis zu welchem Umfange solche Unternehmungen geführt werden können.

Für uns, denen besonders daran liegt, solche Vorteile nicht nur in den großen Städten, sondern auch auf dem platten Lande zu gewähren, kommen nur viel bescheidenere Formen in Frage, was durch die Beschränkung auf staatsbürgerliche Ziele erleichtert wird. Ich denke dabei an Volksbildungsvereine, Vereine, in denen sich die gebildeten Klassen der Bevölkerung mit den mittleren und niederen Schichten vereinigen, um mit ihnen lehrend, und zugleich selber lernend, Fragen des staatsbürgerlichen Lebens, nationale und soziale aller Art, zu behandeln. Dem Vortrage des Hauptredners soll sich der freie Meinungsaustausch anschließen. Die Hauptaufgabe wird hier sein, die Vorträge anziehend zu gestalten, die Lehren der Bürgerkunde an einzelne greifbare Fälle, an die Besprechung von Tagesfragen anzuknüpfen, oder ihnen auch an der Hand ganz anderer Wissensgebiete näher zu gehen. Denn nicht in der Kenntnis des Bürgerrechtes allein, sondern in der Richtung, in der sich das ganze Denken und Fühlen des Staatsbürgers bewegt, liegt die Gewähr dafür, daß wir eine in nationalem und sozialen Sinne gebildete Bevölkerung gewinnen. Der Vorteil solcher Einrichtungen liegt darin, daß sie ohne große Kosten, oft fast nur mit einem Aufwand an Zeit durch diejenigen, die sich als Vortragende in den Dienst der guten Sache stellen, ins Leben gerufen werden können und daß sich dasselbe wie in großen Städten auch auf dem Lande durch Bezirksvereine in der Form der Wandervorträge erreichen läßt. Deswegen werden auf diesem Gebiete am leichtesten die ersten Versuche staatsbürgerlicher Erziehung unternommen werden können.

Ich möchte hier nur noch auf eines hinweisen. In Dänemark, wo die Volksbildungsbestrebungen mit großem Eifer verfolgt werden, hat man neuerdings Versuche mit einer Einrichtung gemacht, die gewiß auch bei uns der Nachahmung wert wäre. Dort suchen Studenten in ihren akademischen Ferien Unterkunft auf dem Lande. Gegen freien Unterhalt helfen sie ihren Quartiergebern in landwirtschaftlichen Arbeiten und wirken dabei zugleich als Verbreiter nationaler und sozialer Gesinnung. Denn niemandem wird der Landmann so leicht wie dem, der ihm bei seiner Arbeit nahegetreten ist, Gehör schenken, wenn er ihm in den abendlichen Ruhestunden gelegentlich einen Einblick in seine Gedankenwelt eröffnet. Und so wird der Student, der seiner eigenen Gesundheit zuliebe so handelt, zugleich ein Förderer der staatsbürgerlichen Erziehung. Notwendig ist dazu allerdings, daß der Student schon auf der Schule, wie auf der Hochschule Gelegenheit gehabt habe, sich mit Ziel und Wegen einer solchen staatsbürgerlichen Erziehungsarbeit vertraut zu machen. Man sagt, daß diese Einrichtung in Dänemark, wo man freilich ebenso wie in Amerika das Vorurteil überwunden hat, daß mechanische, körperliche Dienstleistungen den Studenten entehrten, beiden Teilen schon manche gute Frucht getragen habe.

So fügt sich bei diesem Plane zu einer staatsbürgerlichen Erziehung der deutschen Jugend und des deutschen Volkes ein Glied in das andere, so wird die Arbeit einer Stufe die Arbeit in jeder andern fördern und stärken.

Voraussetzung dieser Arbeit ist wenig: etwas guter Wille bei denen, die ihre Bildung, ihr nationaler und sozialer Sinn in den Stand setzt, sich in den Dienst einer großen Aufgabe zu stellen; ihr Ziel aber ist weit und groß: den weitesten Kreisen der Bevölkerung die Kenntnisse zu vermitteln, um Sinn und Ziel des staatlichen Lebens zu verstehen, und eine Gesinnung in ihnen zu fördern, die nie von der Aufgabe weicht, stets zum Besten des Vaterlandes und des Volkes zu wirken.

IV.

Das Recht der gemeinschaftlichen Brandmauern. Mit besonderer Berücksichtigung des Sächsischen Rechts.

Von Dr. James Breit, Rechtsanwalt in Dresden.

§ 1.

Vorbemerkung.

Das Allgemeine Baugesetz für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900 überläßt Bestimmungen über die Errichtung, Erhaltung und Benutzung gemeinschaftlicher Brandmauern, soweit eine solche Regelung mit den §§ 921, 922 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches im Einklange steht, den Ortsgesetzen (§ 111).

Danach ist zunächst die Ortsgesetzgebung befugt, die Zulassung gemeinschaftlicher Brandmauern — etwa mit Rücksicht auf die sich hieraus immer ergebenden nachbarlichen Differenzen — rundweg auszuschließen. Diesen Weg ist m. W. **keine** der zahlreichen örtlichen Bauordnungen gegangen. Die weitaus meisten Städte lassen gemeinschaftliche Brandmauern ausdrücklich zu. Einige wenige übergehen sie zwar mit Stillschweigen, ihre Statthaftigkeit ist aber deswegen in den betreffenden Städten nicht weniger unzweifelhaft.

Die Zulassung gemeinschaftlicher Brandmauern im Gebiete des Königreichs Sachsen ist die notwendige Folge der historischen Entwickelung des Baupolizeiwesens. Seit alters her genügte es in den verschiedenen Städten, wenn die steinerne Mauer, die zwei Gebäude trennen sollte, als gemeinschaftliche Mauer auf gemeinsamem Grund und Boden errichtet wurde. Es war dadurch den Sicherungszwecken der baupolizeilichen Vorschriften Genüge getan. Und auf der anderen Seite wurde an Platz und Geld gespart. In diese durch jahrhundertelange Übung konsolidierten Verhältnisse konnte das Baugesetz nicht störend eingreifen.

Das Institut der gemeinschaftlichen Brandmauer gehört einmal dem Baupolizeirecht an. Man vergleiche z. B. die Tabelle F. zur Ausführungsverordnung vom 20. Mai 1904. Der Satz, daß gemeinschaftliche Brandmauern überhaupt zulässig sind, ist ja schließlich ein Satz des Baupolizeirechts.

Das Recht der gemeinschaftlichen Brandmauer spielt aber gleichzeitig in das Privatrecht hinüber. Denn in der Regel liegen bei einer gemeinschaftlichen Brandmauer die Verhältnisse so, daß sie auf der Grenze zweier verschiedener Grundstücke errichtet wird. Sie gehört alsdann sowohl dem Gebäude des einen Grundstücksbesitzers als dem Gebäude des anderen Grundstücksbesitzers in gleicher Weise an, und sie wird durch die Grenze der beiden Grundstücke begrifflich in zwei gleiche Teile zerlegt. Sie wird damit zu einer *Grenzeinrichtung*, also zu einer dem *Nachbarrecht* angehörigen Institution.

Es mag nur beiläufig erwähnt werden, daß selbstverständlich eine gemeinschaftliche Brandmauer nicht begriffsnotwendig *auf* der Grenze stehen muß. Sie braucht, um mit den Worten des französischen Rechts zu reden, kein „mur mitoyen" (Scheidemauer) zu sein, sondern es genügt ein „mur joignant l'héritage d'autrui", also eine *an* der Grenze stehende Mauer. Immerhin ist die fast ausnahmslose Regel die, daß eine gemeinschaftliche Brandmauer auch auf der Grenze errichtet wird, daß sie also eine sog. Kommunmauer im Sinne der alten Bauregulative ist.

Die privatrechtlichen Verhältnisse an den gemeinschaftlichen Brandmauern — es werden darunter im folgenden nur Kommunmauern verstanden — haben etwa seit dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts dauernd Anlaß zu Streitigkeiten zwischen den beteiligten Personen gegeben.

Im Mittelpunkte dieser Streitigkeiten stand die sog. *Brandmauerentschädigung* oder *Brandgiebelentschädigung*. Es war von alters her Rechtens, daß die Kommunmauer von den beiden Nachbarn *auf gemeinsame Kosten* errichtet wurde. Nun trat aber häufig der Fall ein, daß zunächst nur

der eine Nachbar bauen wollte, daß der andere zwar den für die Kommunmauer erforderlichen Raum von seinem Grundstücke zur Verfügung stellte, sich aber an den Kosten — weil er ja eben noch nicht bauen wollte — nicht beteiligte. Erst nach einer Reihe von Jahren baute er dann auch seinerseits und nunmehr erst benutzte er die gemeinschaftliche Mauer. Inzwischen war aber das Mauergrundstück längst vom Errichter der Kommunmauer verkauft, oder es war subhastiert worden. Jetzt entstanden allerhand Zweifel. Einig war man nur darüber, daß der anbauende Nachbar nunmehr, weil er sich der Mauer tatsächlich bediente, die Hälfte der Baukosten nachträglich entrichten mußte. Aber wer war der Gläubiger? Der Erbauer der Kommunmauer oder der jetzige Eigentümer?

Und daneben tauchte die weitere Frage auf: Wer ist Schuldner der Entschädigung? Der Nachbar, der anbaut, oder der Nachbar, der seinerzeit den Überbau der Mauer genehmigt hatte?

Prozesse um die Brandmauerentschädigung haben sich in Sachsen namentlich in den letzten Jahren außerordentlich gehäuft. Ihre Entscheidung setzte eine Klarstellung des rechtlichen Charakters der Brandmauerentschädigung voraus. Während nun aber unter der Herrschaft des alten Sächsischen Rechts sich über die Natur der Brandmauerentschädigung durch die Rechtsprechung der Obergerichte eine herrschende Ansicht gebildet hatte, gehen seit dem Inkrafttreten des BGB. die Ansichten auseinander. Und sogar die einzelnen Senate des sächsischen Oberlandesgerichts stehen sich schroff gegenüber.

I. Kapitel.

Sächsische Ortsstatuten und Rechtssprüche vor dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

§ 2.

Die Ortsstatuten.

I. Die Ursprünge des sächsischen Kommunmauerrechts reichen bis in das spätere Mittelalter zurück. Und es ist gerade die-

jenige sächsische Stadt, die heute nicht nur die modernste Bauordnung hat, sondern die auch das Kommunmauerrecht am eingehendsten regelt — Dresden —, die m. W. auch die frühesten Aufzeichnungen des Kommunmauerrechts aufweist. Sie finden sich in des Herzogs August „Confirmation der willkur, statuten, gebreuch und ordnunge der Stadt Dresden" vom Jahre 1559[1]. Diese alten Statuten, die vor allem das Erbrecht und das Vormundschaftsrecht regeln, enthalten auch einen Abschnitt „Von bauen und gebewden". Dort heißt es:

> Wan eyner bawen und die qwermauer steynern machen wil, so sol sein nachbar angesucht werden, das er solche scheide odder quermauer auff gleiche kost und auf ihr beder raum wolte helffen aufführen mit bederseits schwibogen, domit sie bede derselbigen zugleich gebrauchen mogen. Wo dan der nachbar den kosten mitzutragen und zu bawen beschwert, so soll er schuldig sein, uff seinem grunde raum zu gestatten anderthalb ellen breit, daruff er die mauer setzen kann . . .
>
> Wan ihr zwene miteynander wollen steynenbauen, so sollen sie alle beide raum geben, eynner sovil als der ander, also dicke, wie die mauer machen, und die unkost von zigeln, kalk und steynfuhre und meurerlohn und in summa, was auf die mauer gehet, erlegen und sol ein itzlicher sein haus auff seine eigne unkost fassen und steiffen. Wo aber einer nicht bauen will, so soll derselbige seinen nachbar, der zu bauen willens, raum geben . . .

Die alten Statuten wurden nach einem Jahrhundert abgelöst durch die vom Kurfürsten Johann Georg II. am 1. März 1660 bestätigten Statuta der Churfürstlichen Sächsischen Residentz Stad Dressden. Die §§ 1 bis 6 des Caput XIII „Von Bebauung der Häuser und dergleichen / wie man sich hierinnen zu verhalten" regelten im engeren Anschluß an die alten Statuten das Kommunmauerrecht. Das Prinzip spricht § 1 aus:

> Wenn einer bauen / und die Scheide- oder Quer-Mauern steinern

[1] Abgedruckt in Richters Verfassungsgeschichte der Stadt Dresden als Beil. III S. 328 ff.

machen wil / So soll sein Nachbar angesuchet werden / daß er solche Scheide- oder Quer-Mauer auff gleiche Kost und uff ihr Beyder-Raum wolle helffen aufführen mit beyderseits Schwiebbogen / damit sie Beyde derselbigen zugleich gebrauchen mögen / Wo denn der Nachbar die Kosten mit zutragen und sich zu bauen beschweret / so soll er schuldig sein, auff seinem Grund und Raum zugestatten anderthalb Elle breit / darauf der andere Nachbar die Mauer setzen kan / soll auch solche zwey Geschoß hoch über der Erden verführen und einen Bogen umb den anderen schließen / und so dann diese Mauer Beyden zum besten kommen.

Eine Ausnahme läßt § 2 zu:

Wann aber der Nachbar gar ein enges und schmales Häußlein besesse und davon den Raum ohne seinen großen Schaden nicht entrathen / auch Armuts halber die Unkosten nicht ertragen könnte / So soll er dazu nicht gezwungen / sondern dieser Handel vor den Rath gebracht / und nach Befindung der Umbstände die Billigkeit verfüget werden.

Das nächste Dokument über Kommunmauern ist das Ratsstatut vom 7. März 1687 mit kurfürstlicher Bestätigung vom 10. Oktober 1690. Es betraf den Wiederaufbau der durch den Brand vom 6. August 1685 zerstörten Häuser und milderte im Interesse des Wiederaufbaus die strengen Vorschriften der Statuten.[1] Im übrigen bietet es kein Interesse.

Eine grundlegende Neuregelung des Dresdener Bauwesens erfolgte durch das Regulativ vom 4. März 1720. Die Vorschriften über Kommunmauern blieben jedoch vorläufig unberührt: Der letzte (43.) Artikel des Regulativs verwies insoweit auf die Bestimmungen der Statuten.

Dagegen wurde das Kommunmauerrecht im Regulativ vom 19. Juli 1736 (Art. 10)[2] den neuen Verhältnissen angepaßt. Das Regulativ wiederholt im wesentlichen das Statutarrecht. Insbesondere wird auch die Verpflichtung des zuerst bauenden Nachbars hervorgehoben, daß

[1] Ein Abdruck ist meines Wissens nicht erfolgt. Die Urkunde befindet sich im Dresdener Stadtarchiv C II 17 Bl. 14.

[2] M. W. nicht abgedruckt. Das Original befindet sich beim Dresdener Baupolizeiamt.

„solchene Mauer von dem Bauenden allein auf seine Kosten . . . fortgeführt und nach vollenden Bau und geschehener Taxation der Mauer der nicht mit bauende Nachbar dem Bauenden die Hälfte der Kosten nach und nach abzuführen und sofern ihm dieses zu thun nicht möglich fiele, selbige als ein Capital mit gerichtlicher Hypothek auf sein Grundstück zu nehmen und bis zu der Abtragung derselben mit 3 pro Cent zu verzinsen angehalten werden sollte."

Der gesetzliche Hypothekentitel war den Statuten noch unbekannt.

Weiter scheinen nun aber unter der Herrschaft der alten Statuten Streitigkeiten darüber aufgetaucht zu sein, ob die Zahlungspflicht des nicht mitbauenden Nachbars sofort eintrete oder erst, wenn er sich der Kommunmauer wirklich bedient. Diese Zweifel hebt der Art. 10:

„Wobey aber dieser billige Unterschied zu beobachten, daß obwohl zur Erlangung einer tüchtigen Communmauer der Bauende oder nicht mit Bauende von ihrem Eigentum ein jeder die Hälfte des Raumes herzugeben verbunden, dennoch derjenige, so nicht mit bauet, und einen freyen Hof- oder Garthenplatz an dem neu aufzuführenden Gebäude besäße zur Vergütung der Commun Mauer Kosten nicht eher anzuhalten sey als er daran baut."

Die Bauregulative von 1720 und 1736 wurden durch die Allgemeine Bauordnung für die Residenzstadt Dresden vom 12. August 1827 aufgehoben. Das bisherige Kommunmauerrecht hatte sich anscheinend bewährt. Daher ist es in die Bauordnung fast unverändert aufgenommen worden (§§ 83 ff.). Nur die gesetzliche Sicherungshypothek, die offenbar dem Volksempfinden fremd geblieben ist, ist fortgefallen:

§ 83 Abs. 1. Die Communmauern werden vom Grunde an in Kellertiefe und der § 23 bestimmten Stärke, auf beiden Nachbargrundstücken zugleich, so, daß jedes die Hälfte dazu abzugeben hat, sowie bis zum Giebel auf gemeinschaftliche Kosten erbauet.

§ 84. Derjenige Nachbar, welcher den Bau der Communmauer zuerst unternimmt, hat den Ersatz der Hälfte der Kosten des Baues, wenn dieser nicht sogleich ganz auf gemeinschaftliche Rechnung ge-

führt wird, von dem anderen Nachbar nach der Taxe zu fordern. Wegen Vergütung dieses Aufwandes nach einer bestimmten im voraus für alle Fälle festgesetzten Taxe, bleibt die weitere Anordnung annoch vorbehalten.

§ 85. Dafern ein Nachbar zwar nicht mitbaut, die Communmauer aber doch teilweise benutzt, so ist er, soweit der von ihm benutzte Flächenraum reicht, die Hälfte der gedachten Kosten (§ 84) beizutragen schuldig.

Wenn der nicht bauende Nachbar die Communmauer nicht sofort benutzt, tritt dessen Zahlungsverbindlichkeit erst in dem Augenblicke ein, in welchem derselbe sich solcher durch irgend einen Anbau wirklich bedient.

II. Die Grundsätze der Dresdener Bauordnung von 1827 über die Kommunmauern finden sich in mehreren sächsischen Bauordnungen aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wieder. So z. B. fast wörtlich in der Chemnitzer Bauordnung vom 24. Mai 1836 (§§ 82 ff.) und in der Bauordnung der Stadt Meißen vom 27. Januar 1838 (§ 40). Ferner in der Bauordnung für Pirna vom 19. März 1851 (§§ 46 ff.), für Colditz vom 19. Juni 1852 (§§ 46 ff.) usw.

Die Bauordnung für Plauen vom 1. November 1844 dagegen weist nur die kurze Vorschrift in § 22 Abs. 3 auf:

„Übrigens bleiben die Communmauern von den Besitzen der zusammenstoßenden Gebäude auf gemeinschaftliche Kosten herzustellen, daher denn auch jedes von den beiden Nachbargrundstücken die Hälfte des dazu erforderlichen Grund und Bodens abzugeben hat."

Andererseits enthält sie noch in § 23 eine etwas modern anmutende Bestimmung darüber, daß eine ursprünglich nicht als Kommunmauer aufgeführte Mauer unter Umständen als Kommunmauer benutzt werden kann:

„Wird an ein bereits stehendes Nachbargebäude angebaut, wo die anstoßende Mauer die für die Kommunmauer vorgeschriebene Stärke schon enthält oder übersteigt, so bleibt dem Anbauenden überlassen, sich mit dem Nachbar über die Benutzung der anstoßenden Mauer als Kommunmauer und die deshalb zu gewährende Entschädigung zu vereinigen."

Diese letzte Vorschrift ist in die meisten sächsischen Bauordnungen aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hinübergenommen. Zu vergleichen § 50 der Bauordnung für Zittau vom 7. Mai 1860; ferner § 115 der Bauordnung für Zwickau vom 1. Juni 1865 usw.

Es kann an dieser Stelle den alten Ortsstatuten nicht weiter nachgegangen werden. Schon die bisher angezogenen lokalen Bestimmungen müssen bei unbefangener Betrachtung in uns die Überzeugung erwecken, daß die Normen über die Kommunmauer ein die engeren Grenzen des städtischen Weichbildes weit überschreitendes Recht darstellt, daß es der Ausfluß der allgemeinen Überzeugung dessen ist, was bei Kommunmauern recht und billig erscheint. So sehr auch die Fassung der einzelnen Ortsstatuten voneinander abweicht: sie sind nur der verschiedene Ausdruck des gleichen Rechtsempfindens. Und mögen die späteren Bauordnungen — z. B. die neue Chemnitzer vom 13. Juli 1885 — eine prägnantere juristische Fassung erhalten haben: der Grundgedanke ist auch hier der gleiche geblieben.

Und dieser Grundgedanke ist der, daß jeder der Nachbarn deshalb die Hälfte der Baukosten zu tragen hat, weil er die Mauer benutzt. Benutzt er die Mauer vorläufig nicht, so hat er infolgedessen auch vorläufig nichts zu zahlen. Benutzt er sie später, so tritt mit dem Zeitpunkte der Benutzung auch die Entschädigungspflicht ein. M. a. W. die Vergütung, die in dem Falle des späteren Anbaues gezahlt werden muß, ist ein Äquivalent für die Benutzung der Mauer.

Diese einfache und natürliche Auffassung, daß die Vergütung des anbauenden Nachbars ein Äquivalent für die Benutzung der Mauer ist, ist nun gewiß nicht auf die Städte beschränkt, in denen das Kommunmauerrecht schriftlich aufgezeichnet worden ist. Auch in den wenigen sächsischen Städten, in denen das Kommunmauerrecht bis heute reines Gewohnheitsrecht geblieben ist, galten in gleicher Weise die beiden Fundamentalsätze der Ma-

terie, daß die Aufführung der Mauer auf beiden Grundstücken zur Hälfte und auf gemeinsame Kosten zu erfolgen habe, und daß, sofern der eine Nachbar nicht sofort mitbaut, seine Entschädigungspflicht erst dann eintritt, wenn er sich der Mauer tatsächlich bedient.

III. Zur Zeit, als die alte Dresdener Bauordnung erging, war das Grundeigentum noch stabil. Der Nachbar, der dem Erstbauenden Mauerstat gab, baute später entweder selbst oder es bauten seine Erben. Und ebenso war zur Zeit des späteren Anbaues das bebaute Nachbargrundstück regelmäßig Eigentum des Erbauers der Kommunmauer oder doch seiner Universalsukzessoren.

Im Laufe des Jahrhunderts änderten sich diese einfachen Verhältnisse.

Der Grund und Boden wurde Handelsobjekt. Terrainspekulanten und Bauunternehmer — zwei in Sachsen zur Zeit der Bauordnung von 1827 unbekannte Berufszweige — kamen empor. Das Eigentum an Liegenschaften wechselte oft mehrmals im Laufe von 24 Stunden. Und damit trat immer häufiger der Fall ein, daß in der Zeit zwischen der Errichtung der Kommunmauer und dem Zeitpunkte des Anbaues durch den Nachbauenden ein Wechsel im Grundeigentum — sei es am bebauten Grundstücke oder an der Nachbarbaustelle oder schließlich an beiden Grundstücken — vor sich ging. Und nunmehr tauchte die Frage auf: Wer hat in einem solchen Falle den Anspruch auf die Kommunmauerentschädigung — der Erbauer der Kommunmauer oder der Eigentümer des Mauergrundstücks zur Zeit des Anbaues? Und weiter: Wer ist Schuldner der Vergütung — der Nachbar, der anbaute, oder der Nachbar, der seinerzeit die Genehmigung zur Errichtung der Mauer auf der Grenze erteilte?

Es kam hinzu, daß die Erbauer des Kommunmauergrundstücks sich beim Verkauf häufig den Anspruch auf die spätere Mauerentschädigung vorbehielten. Die Verständi-

gung über den Kaufpreis bereitete vielleicht Schwierigkeiten, und diese Schwierigkeiten wurden schließlich in der Weise gehoben, daß der Käufer auf die Brandmauervergütung, von der es ja noch nicht vorauszusehen war, ob und wann sie überhaupt fällig wurde, zugunsten des Verkäufers Verzicht leistete. Oder aber: der Bauunternehmer brauchte noch vor dem Verkauf des Grundstücks Geld und da er sonstige Mittel nicht besaß, trat er zur Sicherheit den Anspruch auf die Brandmauervergütung ab oder verpfändete ihn. In der populären Rechtssprache wurde daraus schließlich ein „Verkauf des Giebels". Der Erbauer betrachtete die auf dem Nachbargrundstück aufgeführte halbe Brandmauer als ein ihm gehöriges gesondertes Rechtsobjekt, mit dem man handeln könne, wie mit einem Sack Kartoffeln.

So kam es denn, daß, wenn nach einer Reihe von Jahren der neue Eigentümer der Nachbarbaustelle an den Giebel anbaute und zu diesem Zwecke den Eigentümer des Giebelgrundstücks entschädigte, plötzlich der Erbauer des Giebelgrundstücks oder sein Zessionar oder der Käufer des Giebels mit selbständigen Ansprüchen hervortrat.

Der Konflikt kam zur Entscheidung der Gerichte.

Ehe aber auf die Stellung der Gerichte in diesem Streite näher eingegangen werden kann, ist zuvor noch der beiden Bauordnungen zu gedenken, in denen wenigstens zum Teil die Lösung der Zweifel angestrebt wurde, die infolge der Entstehung eines „Grundstückmarktes" aufkamen.

Es ist dies einmal der Nachtrag zu § 84 der Dresdener Bauordnung vom 1. Februar 1876. In den §§ 2 und 3 dieses Nachtrages heißt es:

§ 2. „Der jeweilige Eigentümer einer ganz oder teilweise vom Nachbar noch unbenutzten Kommunmauer ist dem letzteren die Mitbenutzung derselben zu gestatten verpflichtet, sobald die Vergütung für Benutzung der Kommunmauer in der vollen Ausdehnung, in welcher zeichnungsgemäß der Anbau erfolgen soll, vom Anbauenden bar an ihn bezahlt oder bei dem Stadtrate hinterlegt worden ist.

Auf Antrag des Eigentümers der Kommunmauer hat der Stadtrat die Genehmigung zum Anbau nur erst nach beigebrachtem Nachweis über die Zahlung oder die Sicherstellung der Vergütung zu erteilen und, falls die Genehmigung bereits erteilt sein sollte, dieselbe bis zur Beibringung des Nachweises der Zahlung oder Sicherstellung zurückzuziehen."

§ 3. „Zu Anfang jeden Jahres ist von dem Stadtrate eine auf die Durchschnittspreise der Baumaterialien und Arbeitslöhne des abgelaufenen Jahres sich stützende Taxe aufzustellen und bekanntzumachen, nach welcher die Vergütung für diejenigen Kommunmauern auf die Zeit ihrer Erbauung festzustellen sind, deren Mitbenutzung in dem laufenden Jahre eintritt" usw.

Weiter bestimmt die neue Chemnitzer Bauordnung vom 13. Juli 1885 in § 69 unter der Überschrift „Aufführung gemeinschaftlicher Brandmauern:

1. Die Aufführung gemeinschaftlicher Brandmauern, sowie die Benutzung bereits vorhandener Brandmauern als gemeinschaftlicher, vorausgesetzt daß die Brandmauern die vorgeschriebene Bauart und Stärke haben, bleiben der Vereinbarung der betr. Nachbarn überlassen.

Derartige Vereinbarungen sind vor dem Bau bez. der Benutzung der fraglichen Mauern der Polizeibehörde mitzuteilen. Doch ist davon die Gültigkeit jener Vereinbarungen nicht abhängig.

2. Soweit eine als gemeinschaftliche erbaute Brandmauer eines Gebäudes auf Grund einer Vereinbarung auf Areal des Nachbars errichtet ist, haben die Besitznachfolger des letzteren den Fortbestand dieser Mauer zu dulden. — Dagegen hat der Besitzer jenes Gebäudes dem anbauenden Nachbar die Mitbenutzung jener Mauer zu gestatten gegen Entschädigung der Hälfte des Wertes, den die Mauer einschließlich der Gründung in der Ausdehnung der gemeinschaftlichen Benutzung in den in § 68 vorgeschriebenen Stärken zur Zeit des Anbaues hat, dafern die Entschädigung nicht früher bez. von einem Besitzvorgänger des Anbauenden geleistet worden ist.

Aus beiden Bauordnungen kann man wohl ohne Schwierigkeit herauslesen, daß die Bauentschädigung dem Eigentümer des Giebelgrundstücks zur Zeit des Anbaues gebühren solle.

Alle anderen sächsischen Lokalbauordnungen schweigen.

§ 3.

Die Rechtsprechung.

I. Die ersten publizierten Erkenntnisse stammen aus dem Jahre 1848.[1] Der hier entschiedene Fall interessiert jedoch deshalb nicht weiter, weil ein Eigentumswechsel nicht stattgefunden hatte und die auf Entschädigung belangte Beklagte ihre Verpflichtung nur mit der Begründung bestritt, die Mauer wäre nicht den baupolizeilichen Anordnungen entsprechend errichtet. Hervorgehoben werden mag nur, daß das Appellationsgericht annahm, eine Verpflichtung des Anbauenden zur anteiligen Tragung der Kosten ergebe sich schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen des gemeinen Rechts.

Es folgt das Urteil des Oberappellationsgerichts vom 18. Februar 1867,[2] das gleichfalls Dresdener Verhältnisse behandelte. Hier war zum ersten Male die Frage zu entscheiden, ob die in § 84 der Bauordnung vorgesehene Entschädigung auch einem späteren Erwerber des Mauergrundstücks oder nur dessen Erbauer zustehe. Es handelte sich also nicht um einen eigentlichen Prätendentenstreit zwischen Erbauer und dem Eigentümer des Mauergrundstücks zur Zeit des Anbaues, sondern nur um eine Klage des gegenwärtigen Eigentümers gegen den Anbauenden. Damals scheinen doch wohl die noch spärlich gesäten Bauunternehmer noch nicht auf die Idee verfallen zu sein, daß ihnen ein Vergütungsanspruch auch dann zustehe, wenn sie zur Zeit des Anbaues nicht mehr Eigentümer des Grundstücks seien. Das Oberappellationsgericht, das auf Grund der Dresdener Bauordnung zu entscheiden hatte, spricht sich in den Gründen des Erkenntnisses dahin aus, daß die Annahme einer den Eigentumswechsel überdauernden Gläubigerqualität des Giebelerbauers zu Ergebnissen führen würde, die dem Prinzipe der Kommun-

[1] Woch. f. merkw. Rechtsf. 6, 74 ff.
[2] Annalen N. F. 3, 320 ff.

mauer — gemeinschaftliche Tragung der Baukosten — entgegenlaufen müßten und mit den Grundsätzen der Billigkeit nicht zu vereinbaren wären. Denn es würde alsdann, wenn der Anbau erst nach vielen Jahren erfolge, häufig vorkommen, daß der ursprüngliche Erbauer oder seine Erben nicht mehr zu ermitteln seien und daß alsdann der anbauende Nachbar die Mauer ohne alle Entschädigung benutzen würde. Weiter würde aber auch beim Verkaufe eines Brandgiebelgrundstücks der erhöhte Wert von dem Kontrahenten regelmäßig berücksichtigt und der Käufer bezahle daher die Kommunmauer mit. Sollte aber dann dem Käufer nicht das Befugnis zustehen, von dem während seiner Besitzzeit anbauenden Nachbar die festzusetzende Entschädigung für die Kommunmauer zu beanspruchen, so würde er eine Einbuße erleiden, die ihm billigerweise nicht angesonnen werden kann.

Diese Erwägungen sind so allgemeiner Natur, daß sie weder auf das Rechtsgebiet der Dresdener Bauordnung, noch auf die Zeit der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts beschränkt erscheinen.

Nach denselben Grundsätzen hat das Oberappellationsgericht in einem nicht veröffentlichten Urteile in Sachen K. c/a KR. entschieden.

II. Den Ausführungen des Oberappellationsgerichtes schloß sich das Oberlandesgericht Dresden in der Entscheidung vom 25. Juni 1883 durchaus an.[1] Wieder handelte es sich um Dresdener Verhältnisse und die Auslegung der Bauordnung. Dagegen tritt hier zum ersten Male der frühere Erbauer des Mauergrundstücks hervor. Er hatte sich beim Verkaufe des Giebelgrundstücks alle Ansprüche an die Kommunmauer und die durch etwaigen Anbau an dieselbe zu zahlenden Vergütigungen vorbehalten. In den Gründen des Oberlandesgerichts wird dargelegt:

[1] WenglersArch. 84, 465 ff.

Die Bauordnung von 1827 hatte einfache Verhältnisse im Auge und nahm an, daß ein Wechsel in den Eigentumsverhältnissen in der Zeit zwischen der Errichtung der Mauer und dem Anbau nicht eintreten werde. Mit der Erweiterung der Bautätigkeit und des Grundstücksverkehrs mußte die Bauordnung auf Fälle angewendet werden, in denen eine solche Änderung vor sich gegangen sei. Dabei leitete die Praxis hauptsächlich aus § 85 der Bauordnung den Grundsatz her, daß die Entschädigungsforderung nicht dem Erbauer der Kommunmauer, sondern dem jeweiligen Eigentümer des mit ihr versehenen Grundstücks zustehe. Der Nachtrag zur Bauordnung vom Jahre 1876 sei ganz geeignet, diese Auffassung zu bekräftigen. Zu den allgemeinen Erwägungen des Urteils vom Jahres 1867 treten weiter, daß man bei Rechtswirksamkeit des Vorbehalts des Erbauers oder eine Abtretung dem Vorbehaltsberechtigten oder dem Zessionar nachlassen muß, die Entschädigung von dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks, an den sie nach dem Nachtrage mit liberierender Wirkung bezahlt werden könne, auszuklagen: Der jeweilige Eigentümer werde aber regelmäßig von diesem Vorbehalte oder der Zession nichts wissen und das Haus im Vertrauen auf die Bestimmung des Nachtrages erworben haben. Alsdann sei er wiederum auf einen Entwährungsanspruch gegen seinen Verkäufer angewiesen. Allen solchen Weiterungen solle durch den Nachtrag vorgebeugt werden.

III. Schließlich sind noch zu erwähnen die Urteile des Landgerichts Dresden vom 30. September 1882 und des Oberlandesgerichts Dresden vom 14. Februar 1883.[1] Der Fall spielte wiederum im Geltungsrechte der Dresdener Bauordnung. Er ist insofern besonders interessant, als sowohl über die Person des Gläubigers als auch über die Person des Schuldners der Brandmauerentschädigung Zweifel erwachsen waren. A, der Erbauer der Brandmauer, hatte alsbald nach der Errichtung den Entschädigungsanspruch an C abgetreten. Etwa 18 Monate später wurde das Mauergrundstück versteigert und von M erstanden.

Kurz nach der Versteigerung des Mauergrundstücks begann der Nachbar B anzubauen, noch während des Baues aber wurde auch sein Grundstück versteigert und von N erstanden.

[1] WenglersArch. 84, 209 ff.

N führte den Bau weiter. Darauf klagte C als Zessionar die Kommunmauerentschädigung von N ein.

Das Landgericht Dresden wies die Klage ab. Es entschied:

Nach ständiger Rechtsprechung hat Anspruch auf die Kommunmauerentschädigung der Eigentümer des Mauergrundstücks zur Zeit des Anbaues. Mit dem Bau hatte bereits B begonnen und es wurde infolgedessen die volle Kommunmauerentschädigung in dem Momente fällig, in dem B mit dem Anbau begonnen. Danach wäre nun zwar die Klägerin kraft Zession Gläubigerin der Kommunmauerentschädigung, aber es ist nicht der Beklagte N der Schuldner. Schuldner ist vielmehr allein B.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerin zurück.

Die Gründe der I. Instanz wurden allerdings nicht durchweg gebilligt. Das Berufungsgericht führte aus:

Durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs werde ein Anspruch gegen N nicht begründet, denn nach § 366 hat der Nachbar das Recht auf unentgeltliche Benutzung der Scheidemauer. Soweit die Aufführung der Mauer eine Verbindung in das Nachbargrundstück sei, wird einen Anspruch nur der Errichter der Mauer haben (SächsBGB. §§ 286, 287) Nach dem Dresdener Ortsstatute aber sei berechtigt nur der Eigentümer der Kommunmauer am Zeitpunkte des Anbaues:

Nach dem Wortlaute des Statutes sei im Gegensatz zur Vorinstanz anzunehmen, daß der jeweilige Eigentümer die Entschädigung nur für den Teil der Kommunmauer zu gewähren habe, dessen er sich tatsächlich bedient. Im übrigen könnten diese Zweifel dahingestellt bleiben, denn die Möglichkeit eines Erwerbes eines Entschädigungsanspruches auf Grund eines späteren Anbaues an die Kommunmauer und für A mit dem Verlust des Eigentums an dem mit der Kommunmauer versehenen Grundstücke sei hinfällig.

IV. Soweit die Urteile der sächsischen Obergerichte zur Dresdener Bauordnung.

Wenn man von dem letzten Urteile des Oberlandesgerichts absieht,[1] so kann man kaum darüber im Zweifel sein, daß

[1] Ob die Bestimmung in § 366 SächsBGB. einschlug, kann heute dahingestellt bleiben. Für das neue Recht greifen jedenfalls, wie später auszuführen sein wird, andere Grundsätze Platz.

die Gerichte ebenso entschieden haben würden, wenn es sich um eine Stadt gehandelt hätte, in der schriftliche Aufzeichnungen über das Kommunmauerrecht fehlen.

Es ist also durchaus ungerechtfertigt, wenn man neuerdings die Bedeutung der zitierten Entscheidungen auf solche Städte beschränkt, in denen das Kommunmauerrecht durch besondere Ortsgesetze geregelt ist. Denn wenn z. B. auch in Leipzig eine Aufzeichnung des Kommunmauerrechts zufällig nicht stattgefunden hat, so hat es sich doch dort gewohnheitsrechtlich ganz ebenso entwickelt wie in Dresden und Plauen, in Chemnitz und Pirna, in Zwickau und Zittau usw. Auch in Leipzig gilt das Prinzip, daß der Nachbar der Kommunmauer erst zahlungspflichtig ist, wenn er anbaut, also eben der Grundsatz, aus dem das Oberappellationsgericht und das Oberlandesgericht die Gläubigerqualität des jeweiligen Eigentümers folgern. Und daß die allgemeinen Erwägungen, die sich in den Erkenntnissen vom 28. Februar 1867 und vom 25. Juni 1883 finden, auch für Leipziger Verhältnisse zutreffend sind, bedarf nicht erst der Hervorhebung.

V. Wenn nach alledem auch bereits vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Sächsischen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 Zweifel über die Person des Gläubigers der Mauerentschädigung hervorgetreten sind, so scheinen doch damals bei den beteiligten Personen niemals irgend welche Zweifel über die Person des Schuldners aufgetreten zu sein.[1] Schuldner war natürlich derjenige, der an die Mauer anbaute. Und er war es deswegen, weil er anbaute. Ob er Eigentümer der Nachbarbaustelle bereits zur Zeit der Errichtung der Kommunmauer war, oder ob er die Baustelle erst später gekauft oder

[1] Das Urteil vom 14. Februar 1883 betraf ja freilich auch einen Zweifel über die Person des Schuldners. Aber es handelte sich dabei um einen Wechsel in der Person des Eigentümers während des Anbaues.

in der Zwangsversteigerung erstanden hatte war gleichgültig. Ich glaube auch nicht, daß irgend einmal ein Anbauender auf den Gedanken verfallen wäre, die Entschädigung könne nicht von ihm verlangt werden, sondern nur von dem, der seinerzeit vor 10 oder 20 oder 50 Jahren die Errichtung der Mauer genehmigt hatte. Dieser Gedanke liegt so fern, daß er ohne Übertreibung als den beteiligten Kreisen fremd charakterisiert werden kann. (Fortsetzung folgt.)

Verordnungen und Entscheidungen sächsischer Verwaltungsbehörden.

---

14. Ausführung von Wasserbauten durch die Straßen- und Wasserbauinspektionen auf Antrag der Amtshauptmannschaft. (VO. des FinMin. vom 28. Sept. 07. 2114 Strb. Reg.)

Das Finanzministerium eröffnet der Straßen- und Wasserbauinspektion auf ihren Bericht vom 11. d. M., daß es zur Ausführung der unter Gewährung von Staatsbeihilfe angeordneten Verbauung des Elsterufers in der Flur G. durch die Straßen- und Wasserbauinspektion einer besonderen Genehmigung des Finanzministeriums nicht bedarf, sofern ein entsprechender Antrag der zuständigen Amtshauptmannschaft vorliegt; denn nach der bestehenden Organisation, insbesondere nach den unter dem 3. Jan. 82 (Nr. 4 III D) vom Ministerium des Innern und unter dem 21. Febr. 82 (Nr. 140 Wb. Reg.) vom Finanzministerium an die Vorstände der vormaligen Wasserbauinspektion ergangenen Verordnungen, an denen durch die Verordnung, die Vereinigung der staatlichen Straßen- und Wasserbauverwaltung in unterer Instanz betr., vom 15. März 84 (GVBl. S. 66) nichts geändert worden ist, gehört die technische Leitung von Fluß- und Uferbauten an und für sich zu den Dienstobliegenheiten der Bauinspektion.

Vorausgesetzt wird nur, daß dem Finanzministerium durch die von der Bauinspektion bewirkte Bauausführung, abgesehen von den Tagegeldern und Reisekosten für die beteiligten Straßen- und Wasserbaubeamten und die Regierungsbauführer, keine besonderen Kosten erwachsen.

15. Entschließung über einen Kostennachlaß nach § 16 Abs. 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes vom 30. April 06. (VO. des Min. d. J. vom 1. Nov. 07. 721 b I A.)

Die Bestimmungen in § 16 Abs. 1 u. 2 des Kostengesetzes vom 30. April 06 sind dahin auszulegen, daß die erstinstanzliche Entschließung über einen Kostennachlaß in allen Fällen der Behörde zusteht, von der die Kosten angesetzt worden sind und daß die Genehmigung des Ministeriums des Innern nur dann einzuholen ist, wenn die Behörde ihren Kostenansatz um mehr als 25 M. ermäßigen will.

16. Die zur Probedienstleistung für etatmäßige Staatsdienerstellen einberufenen Militäranwärter unterliegen nicht der Invalidenversicherungspflicht. (VO. des Min. d. J. vom 11. Nov. 07. 624 a I A.)

Das Ministerium des Innern hat nach Erwägung der Gründe, aus denen sich der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen für die Invalidenversicherungspflicht der zur Probedienstleistung für etatmäßige Staatsdienerstellen einberufenen Militäranwärter ausgesprochen hat, sich nicht entschließen können, von der in seinem Dienstbereiche beobachteten gegenteiligen Auffassung abzugehen.

Auch das Ministerium des Innern nimmt hierbei nicht an, daß diese Militäranwärter während ihrer Probedienstleistung als militärdienstlich beschäftigte Arbeiter i. S. von § 5 Abs. 3 InvVG. anzusehen seien. Dagegen greift der Befreiungsgrund von § 5 Abs. 1 des Gesetzes nach Ansicht des Ministeriums des Innern für sie Platz.

Die eine Voraussetzung dieser Bestimmung, daß dem Militäranwärter eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente gewährleistet ist, nimmt auch der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen als erfüllt an. Er bezweifelt aber die Beamteneigenschaft des Militäranwärters, weil dieser sich während der Probedienstleistung zumeist noch im aktiven Militärdienste befinde und nicht gleichzeitig Zivilbeamter sein könne, weil die Probedienstleistung ihm bei Berechnung der Militärpension als Militärdienstzeit angerechnet werde, weil die Einberufung des Militäranwärters zur Probedienstleistung weder eine Anstellung

auf Grund öffentlichen Rechts noch die Eingehung eines privatrechtlichen Dienstvertragsverhältnisses darstelle und weil der Militäranwärter nicht ein festes jährliches oder monatliches Gehalt oder eine solche Remuneration, sondern nur ein Tagegeld erhalte.

Da dem Militäranwärter aber während seiner Probedienstleistung von der Militärbehörde völlig freie Hand zur Ausfüllung einer Beamtenstelle gelassen wird, so hindert sein fortdauerndes Militärverhältnis nach Ansicht des Ministeriums des Innern nicht, ihn als Beamten i. S. von § 5 Abs. 1 InvVG. anzusehen; der weiter angeführte Grund wird dadurch aufgewogen, daß die zur Anstellung führende Probedienstleistung nach dem Gesamtministerialbeschlusse vom 20. Mai 03 (vgl. auch die allg. Erläuterungen zum Staatshaushaltsetat für 1904/1905 XIII 25) für das Aufrücken im Gehalte als Staatsdienst anzurechnen ist. Weshalb aber die Einstellung der Militäranwärter nicht als ein auf öffentlichem Recht beruhender Verwaltungsakt anzusehen sein sollte, ist nicht ersichtlich. Endlich beziehen die hier in Frage kommenden Militäranwärter im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern nicht Tagegeld, sondern eine feste monatliche Vergütung.

Auch aus anderen Beziehungen ist ihre Beamteneigenschaft zu folgern: sie bekleiden etatmäßige Beamtenstellen; sie genießen wohl ohne Zweifel die Vorrechte und Sonderverpflichtungen eines Beamten nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Beamtenbeleidigung, Beamtenbestechung, Nötigung eines Beamten zu einer Amtshandlung, Widerstand gegen die Staatsgewalt usw.) und der Zivil- und Strafprozeßordnung (Vernehmung als Zeuge); sie werden hinsichtlich der Berechnung der Reisekosten und Tagegelder dem Zivilstaatsdiener gleich behandelt.

Auch der gesetzgeberische Grund der Befreiung: daß die Invalidenversicherung während der in Frage stehenden Zeit nur ganz ausnahmsweise einen Anspruch auf Rente oder Rentensteigerung begründen würde, spricht für die Auffassung des Ministeriums.

Für die zur Probedienstleistung bei der Landesversicherungsanstalt einberufenen Militäranwärter besondere ausdrückliche nähere Bestimmungen i. S. von § 98 InvVG. zu erlassen, erachtet das Ministerium nicht für nötig, da seiner Auffassung nach in dieser Beziehung die Einberufungsverordnung und die

Verpflichtung in Verbindung mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausreichen.

17. Versorgung der Hinterbliebenen von Militärpersonen, denen auch Bezüge aus einem Zivilfonds zustehen.

(VO. des Min. d. J. vom 22. Nov. 07. 1992 I M.)

Das Recht auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld aus Militärfonds ruht nach § 31 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 07 neben einer Versorgung, welche einem Hinterbliebenen von Offizieren oder Militärpersonen der Unterklassen aus Zivilfonds zusteht, insoweit, als das Witwen- und Waisengeld unter Hinzurechnung jener anderweiten Versorgung die a. a. O. festgesetzte Höchstgrenze überschreitet.

Ob und inwieweit Hinterbliebenen von Beamten auch eine Versorgung aus Militärfonds zusteht, wird in jedem Falle die Militärverwaltung zu entscheiden haben. Ihr wird daher auch seitens der Zivilbehörden eine Mitteilung zugehen müssen, sobald von diesen Witwen- und Waisengeld für solche Beamtenhinterbliebene angewiesen wird, für welche neben den Bezügen aus Zivilfonds auch Gebührnisse aus Militärpensionsfonds in Frage kommen könnten. Die Aussonderung der betreffenden Fälle wird kaum Schwierigkeiten verursachen, da es sich nur um Hinterbliebene von solchen Beamten handelt, die seinerzeit

1. als Offiziere mit einer lebenslänglichen Pension verabschiedet sind,
2. als ehemalige Militärpersonen der Unterklassen
   a) nach mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit eine Rente zu beziehen oder
   b) eine Dienstbeschädigung erlitten hatten und infolge dieser Dienstbeschädigung vor Ablauf von sechs Jahren nach Entlassung aus dem aktiven Militärdienste sterben.

Ob Fälle zu 1 und 2a vorliegen, wird aus den Personalakten der betreffenden Beamten wohl stets zu ersehen sein; aber auch Fälle zu 2b werden unschwer zu erkennen sein, da nur Beamte von höchstens sechsjähriger Zivildienstzeit in Betracht zu ziehen sind, bei denen die Möglichkeit besteht, daß ihr Tod infolge der seinerzeit erlittenen Dienstbeschädigung

eingetreten ist. Die Entscheidung darüber, ob dies tatsächlich zutrifft, wird naturgemäß der Militärbehörde obliegen.

Die vorerwähnte Mitteilung der Zivilbehörden, welcher eine Abschrift der Nachweisung über das aus Zivilfonds zu zahlende Witwen- und Waisengeld beizufügen ist, ist an das Kriegsministerium zu richten, wenn es sich um Hinterbliebene eines ehemaligen Offiziers handelt, andernfalls an die Intendantur desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Verstorbene beim Ableben seinen Wohnsitz gehabt hat (AVBl. 07 S. 248 Ziff. 19 [zu § 28] I und AVBl. 98 S. 139 Ziff. III b und c). Die Militärbehörde wird alsdann das aus Militärfonds zu gewährende Witwen- und Waisengeld zu berechnen und gegebenenfalls unter Benachrichtigung der Zivilbehörde diejenigen Beträge anzuweisen haben, welche die Hinterbliebenen neben ihren aus Zivilfonds zahlbaren Bezügen noch auf Grund des § 31 des Militärhinterbliebenengesetzes aus Militärfonds erhalten können.

Die Mitteilungen der Zivilbehörden sind an den Herrn Staatssekretär des Reichsmarineamts zu richten, wenn es sich um ehemalige Marineangehörige, und an den Herrn Staatssekretär des Reichskolonialamts, wenn es sich um ehemalige Schutztruppenangehörige handeln sollte.

18. Legitimationskarten für ausländische Saisonarbeiter.

(VO. des Min. d. J. vom 29. Nov. 07. 1018 III L.)

Dem Ministerium des Innern ist bekannt geworden, daß ein großer Teil der sächsischen Landwirte den Bedarf an **ausländischen Saisonarbeitern** durch Vermittelung der deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle in Berlin zu decken gedenkt.

Diese Vermittelung geschieht durch Vermittelungsämter, welche die deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle in einzelnen Orten entlang der preußisch-russischen und preußisch-österreichischen Grenze errichtet hat.

Beim Durchgang durch diese Vermittelungsämter werden den vermittelten ausländischen Saisonarbeitern ihre ausländischen Heimatspapiere abgenommen. Dafür werden ihnen von den Vermittelungsämtern Legitimationskarten ausgestellt und zwar polnischen und tschechischen Arbeitern rote in deutscher und polnischer Sprache, ruthenischen Arbeitern gelbe in deutscher und ruthenischer Sprache, allen übrigen ausländischen Arbeitern

aber weiße in deutscher Sprache. Diese Legitimationskarten enthalten den Namen, Heimatsort und ein genaues Signalement des Inhabers, daneben aber auch den Namen und Wohnort des Arbeitgebers, die Art der Beschäftigung und die Vertragszeit und sind nur für Ort und Dauer des Vertragsverhältnisses gültig. Die Karten führen die Arbeiter mit sich. Vor der Aushändigung werden die Karten von der für den Ort des Vermittelungsamtes zuständigen Ortspolizeiverwaltung geprüft und beglaubigt. Mit Rücksicht auf den letzteren Umstand werden diese Legitimationskarten in der Regel als ausreichende Ausweispapiere i. S. des § 3 PaßG. vom 12. Okt. 67 (BGBl. S. 33) angesehen werden können.

Die Polizeibehörden sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

19. Nutzbarmachung der Ortswasserleitungen für Feuerlöschzwecke. (VO. des Min. d. J. vom 13. Nov. 07. 495 II Br./1750 II M.)

Es ist für das allgemeine Wohl von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß die Ortswasserleitungen in ausreichender Weise auch für Feuerlöschzwecke nutzbar sind. Das Ministerium des Innern nimmt deshalb Veranlassung, auf eine Anzahl von Anforderungen hinzuweisen, denen nach den Erfahrungen der Praxis und nach sachverständigem Gutachten die Ortswasserleitungen genügen müssen, um jenen Zweck zu erfüllen.

1. Die Leitungen sind, soweit irgend möglich, als Rundlaufwasserleitungen anzulegen. Diese sind wesentlich leistungsfähiger als die strahlenförmig angelegten Leitungen und insofern zuverlässiger, als bei Rohrbruch oder Zuflußstörung im Rohrnetz die Wasserzuleitung immer noch von der anderen Seite her aufrechterhalten bleibt.

Durch die Anordnung der Leitung im Rundlauf wird überdies das Stagnieren des Wassers in den daran beteiligten Strängen vermieden und dem Wasser eine größere Frische gesichert. Sie ist also auch im gesundheitlichen Interesse vorzuziehen. Sollte sie in langgestreckten Ortschaften nicht ausführbar sein, so wird wenigstens am Ende eines jeden Einzelstranges ein Hydrant anzubringen sein, um regelmäßige Spülungen vornehmen zu können.

2. Der Wasserdruck muß möglichst so stark sein, daß auch in den höchstgelegenen Ortsteilen das Leitungswasser — wenn nicht zum Spritzen unmittelbar vom Hydranten aus — so doch zum Speisen von wenigstens drei mittleren Handdruckspritzen ausreicht. Dies wird in der Regel der Fall sein, dafern die kleinste Lichtweite der Leitung nicht unter 80 mm herabgeht und gleichzeitig der zur Versorgung der obersten Gebäudestockwerke erforderliche Druck vorhanden ist.

3. Der Sammelbehälter muß eine ausreichende Größe haben. Rechnet man als längste Dauer eines Schadenfeuers drei Stunden, so müssen für Löschzwecke $\frac{3 \cdot 6 \cdot 60 \cdot 60}{1000}$ = rd. 65 cbm (vgl. Punkt 4) Wasser zur Verfügung stehen. Der Behälter soll also so groß sein, daß ihm diese Menge auch zur Zeit des stärksten Verbrauchs in den Haushaltungen usw. entnommen werden kann. In der Regel wird dieser Bedingung genügt werden, wenn der Behälter einen Nutzungsraum erhält, der zwei Dritteilen des mittleren Tagesverbrauchs, vermehrt um obige 65 cbm, entspricht. Besser noch ist der Bedarf eines ganzen Tages zugrunde zu legen.

4. Das Zuleitungsrohr vom Sammelbehälter nach dem Ortsstraßennetze und die Hauptrohre des letzteren müssen nach zutreffenden Grundlagen ermittelte Abmessungen erhalten. Wenn neben dem stärksten Stundenverbrauche (10—12 % des mittleren Tagesbedarfs) eine länger dauernde Entnahme von sechs Litern in jeder Sekunde aus den am ungünstigsten gelegenen Hydranten erfolgen kann, so wird die Leistungsfähigkeit der Leitung genügen.

5. Selbst für die kurzen Rohrstrecken ist eine geringste Rohrweite von mindestens 80 mm Durchmesser zu verlangen; in den meisten Fällen werden 100 mm Mindestweite zu wählen sein. Denn die Bewegungswiderstände wachsen in viel stärkerem Umfange als die Durchmesser, während der Kostenunterschied zwischen 65,80 mm und 100 mm weiten Leitungen nur gering ist. Auch ist nicht außer acht zu lassen, daß die mit der Zeit eintretende Inkrustierung der Rohre den Querschnitt verringert und den Wasserzufluß herabsetzt.

6. Die Hydranten (Oberflursystem) müssen in ausreichend großer Zahl angelegt werden. Je nach der Dichtigkeit der Bebauung werden durchschnittliche Hydrantenabstände von 60—120 m innezuhalten sein.

Die Kreishauptmannschaft wolle die Gemeinden ihres Regierungsbezirks auf die vorstehenden Punkte hinweisen und ihre Berücksichtigung namentlich für Neuanlegungen von Wasserleitungen empfehlen. Bei den Entschließungen wegen der Genehmigung von Wasserleitungen (AllgBauG. § 1) ist zu prüfen, ob diese auch die im Interesse des Feuerlöschwesens zu stellenden Bedingungen erfüllen.

Die Gemeinden werden guttun, schon bei der Ausarbeitung von Wasserleitungsbauplanungen, also vor Beginn der Bauausführung, eine gutachtliche Aussprache des Landesausschusses sächsischer Feuerwehren herbeizuziehen, damit etwaige mit Bezug auf die Bestimmung in § 137 Abs. 1 unter d des Brandversicherungsgesetzes (Fassung vom 1. Juni 1904) zu stellende Anforderungen rechtzeitig erwogen und berücksichtigt werden können.

20. Maßnahmen bei Beurlaubung oder Entlassung von Militärpersonen wegen ansteckender Krankheiten. (VO. des Min. d. J. vom 28. Nov. 07. 1648a II M.)

Zwischen dem Ministerium des Innern und dem Kriegsministerium ist vereinbart worden, daß die Zivilbehörden militärischerseits über etwa erforderlich werdende Beurlaubungen oder Entlassungen von solchen Unteroffizieren und Mannschaften, die im Anschluß an ein gehäuftes Auftreten einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit in ihrem Truppenteil oder nach dem Überstehen einer derartigen Krankheit noch als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen sind, benachrichtigt werden. Die Nachrichten sind von der zuständigen militärischen Dienststelle an die Ortspolizeibehörde des Ortes zu richten, nach welchem die Beurlaubung usw. erfolgt. Die Ortspolizeibehörden haben die Bezirksärzte von jedem diesbezüglichen Falle umgehend kurz zu benachrichtigen.

Die Kreishauptmannschaften wollen dafür sorgen, daß die Ortspolizeibehörden und Bezirksärzte von dieser Vereinbarung Kenntnis erhalten und der Anordnung allenthalben nachgehen.

21. Beseitigung von Fleischabfällen in gewerblichen Schlachtstätten. (VO. des Min. d. J. vom 29. Nov. 07. 835a II V.)

Dem Ministerium des Innern erscheint es aus Gründen der allgemeinen Gesundheitspflege erwünscht, daß in ge-

werblichen Schlachtstätten ausreichende Maßnahmen vorgesehen werden, um die unschädliche Beseitigung der bei der Fleischbeschau beanstandeten inneren Organe und untauglichen Fleischteile zu gewährleisten. Es empfiehlt sich hierfür die Aufstellung verschließbarer Sammelbehälter zur Aufnahme solcher Fleischabfälle. Die Behälter müssen in angemessener Größe zum Umfange des Betriebes aus wasserdichtem Stoff (am besten verzinktem Eisenblech) hergestellt und mit einem gut und dicht verschließbaren Deckel versehen sein. Wird eine besondere Einwurfsöffnung angebracht, so ist sie so einzurichten, daß ein Herauslangen von Fleisch unmöglich ist. Von den zwei Schlüsseln hat einen der Fleischbeschauer, einen die Polizeibehörde zu erhalten, dagegen keinen der Schlächtereiinhaber. Der Behälter muß stets zu $^1/_5$ seines Rauminhaltes mit einer fäulnishemmenden Flüssigkeit (am besten Chlorkalkmilch: 1 Teil Chlorkalk, 20 Teile Wasser) gefüllt sein. Die Entleerung der Behälter und unschädliche Beseitigung des Fleisches hat nach den sonst geltenden Vorschriften so häufig und rechtzeitig zu erfolgen, daß üble Gerüche in den Schlachträumen vermieden werden.

Soweit dieser Anregung nicht bereits in einzelnen Orten infolge der Einwirkung des Landestierarztes entsprochen worden ist, wollen die Kreishauptmannschaften und nach ihrer Anweisung die Amtshauptmannschaften und Stadträte darauf hinwirken, daß dem nachgegangen werde, wie auch bei Genehmigung neuer Schlachtstätten das in Obacht genommen werden mag.

Bei diesen Gelegenheiten ist den Fleischbeschauern auch sonst die genaueste und strengste Beachtung der Vorschriften über die Kennzeichnung, Beseitigung und Unbrauchbarmachung beanstandeten Fleisches einzuschärfen, wie die Polizeibehörden an deren gewissenhafte Überwachung zu erinnern sind.

22. Zurückstellung von Studierenden der röm.-kath. Theologie vom Militärdienst. (VO. der Ministerien des Kriegs und des Innern vom 6. Dez. 07. 3811 I A/2085 I M.)

Im Anschluß an die Verfügung vom 1. Dez. 06 (K. M. Nr. 3715 I. A./M. d. I. Nr. 1824 I. M.)[1] wird nachstehend

[1] S. diese Zeitschr. 32, 58.

(unter ⊙) der II. Nachtrag zum Verzeichnis derjenigen geistlichen Anstalten, deren Zöglinge bis auf weiteres als Studierende der römisch-katholischen Theologie i. S. des Gesetzes vom 8. Febr. 90 anzusehen sind, sowie der I. Nachtrag zum Verzeichnis der nicht anerkannten geistlichen Anstalten übersandt.

Weitere Nachträge bleiben vorbehalten.

Gleichzeitig wird ersucht, in dem Verzeichnis der nicht anerkannten Anstalten[1] folgende Änderungen handschriftlich vorzunehmen:

1. laufende Nr. 5 hat zu lauten:
„Priesterseminar der Missionsgesellschaft in Krakau (auch genannt: Seminar der Missionspriester in Krakau) — Stempel lautet: Congregatio missionis."
Das Wort „Salesianer" ist zu streichen.
2. laufende Nr. 53 ist zu streichen, weil diese Anstalt nachträglich anerkannt worden ist (vgl. lfd. Nr. 120 des Verzeichnisses der anerkannten Anstalten).

⊙

II. Nachtrag zum Verzeichnis
derjenigen geistlichen Anstalten, deren Zöglinge als Studierende der römisch-katholischen Theologie im Sinne des Gesetzes vom 8. Febr. 90 anzusehen sind.

103. Scholastikat der Priester vom Herzen Jesu in Löwen — Belgien. — 104. Theologisches Seminar zum heiligen Karl Boromäus (St. Charles Seminary) in Chartagena — Amerika. — 105. Priesterseminar in Luzern. – 106. Fürstbischöfliches Priesterseminar in Weidenau — Österreichisch Schlesien. — 107. Zisterzienser Abtei in Tilburg — Holland. — 108. Kapuzinerkloster in Wesemlin b. Luzern — Schweiz. — 109. Studienanstalt (Juvenat) der Redemptoristen in Katzelsdorf bei Wiener Neustadt. (Nur solche, welche das Noviziat beendet haben.) — 110. Benediktinerstift in Muri-Gries bei Bozen — Tirol. (Nur Zöglinge, welche nach Vollendung des Noviziats zum weiteren Studium zugelassen sind.) — 111. Kloster „Colegio de San Augustin" in Calahorra — Spanien. (Nur Zöglinge, welche nach Absolvierung des lateinischen und humanistischen Studiums den philosophischen und

[1] S. diese Zeitschr. 31, 143.

theologischen Studien obliegen.) — 112. Fürsterzbischöfliches Klerikalseminar in Wien. — 113. Noviziat des Seminars der Kongregation des göttlichen Heilandes in Glimes — Belgien. — 114. Kollegium der auswärtigen Missionen der Minoritenmönche in Montalto delle Marche (Provinz Ascoli-Piceno in Italien). — 115. Scholastikat vom heiligen Kreuz (Kongregation vom heil. Kreuz) in Chittagong — Bengalen. — 116. Kloster zur heiligen Familie in Oldenburg — Indiana — Nord-Amerika. — 117. Kapuzinerkloster in Münster i. W. — 118. Kollegium St. Marie (Ecole apostolique) in Schimmert — Holland. — 119. Zisterzienserkloster in Ossег — Böhmen. — 120. Niederlassung der Väter vom heiligen Geist in Neuscheuren b. Saargemünd i. E. — 121. Scholastikat des Convents vom Allerheiligsten Sakrament in Bozen — Österreich. (Nur Zöglinge, welche das Noviziat beendet haben.) — 122. Seminar der Patres Passionisten in Courtrai — Belgien. (Nur Zöglinge, welche philosophischen oder theologischen Studien obliegen. — 123.) College International (via S. Nicola da Tolentino Nr. 67) in Rom. — 124. Kamillianerkloster in Roermond — Holland. (Nur Zöglinge, welche den philosophischen Kursus bereits durchgemacht haben.)

I. Nachtrag zum Verzeichnis
derjenigen geistlichen Anstalten, deren Zöglinge als Studierende der römisch-katholischen Theologie im Sinne des Gesetzes vom 8. Febr. 90 nicht anzusehen sind.

57. Studienanstalt der Benediktiner zu Aosta, Piemont — Italien. — 58. Anstalt der Kongregation der Resurrektionisten (von der Auferstehung des Herrn) in Krakau. — 59. Bischöfliches Seminar (Seminario vescovile) in Anagni — Italien. — 60. Collegium Seraphicum in Waterslede-Sittard — Holland. — 61. Kollegium Maria-Hilf in Schwyz — Schweiz. — 62. Deutschordenskonvent in Lana a. d. Etsch — Südtirol. — 63. St. Vincent Seminary in Beatty — Pennsylvanien. — 64. Klerikal Institut in Soriano (Italien). — 65. St. Hieronymus-Kollegium in Berlin — Ontario — Kanada — (St. Jeromes College). — 66. Salesianeranstalt in Pernambuco — Brasilien. — 67. Petite Seminaire in St. Riquier — Diözese Amiens — Frankreich. — 68. Lehr- und Erziehungsanstalt des Benediktinerstifts in Engelberg (Schweiz). — 69. Kongregation (Der Väter) vom Allerheiligsten Sakrament in Brüssel — Chaussée de Wavre 205. — 70. Kapuzinerkloster in Sitten — Schweiz.

23. Die gewerbmäßige Darbietung von Instrumentalmusikaufführungen kann nicht in weiterem Umfange,

als in § 33b GewO. vorgesehen, landesrechtlich von polizeilicher Erlaubnis abhängig gemacht werden. (VO. des Min. d. J. vom 10. Okt. 07. 621 III J.)

Es handelt sich um die Frage, ob es zulässig sei, die gewerbsmäßige Darbietung von bloßen Instrumentalmusikaufführungen in weiterem Umfange, als in § 33b GewO. vorgesehen ist, durch landesrechtliche Vorschriften von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig zu machen, also sie nicht bloß hinsichtlich der Art der Ausübung zu beschränken oder auf Grund polizeilicher Erwägung im Einzelfalle zu verhindern, sondern sie, ohne die Vorbedingung der ausdrücklichen Zulassung im Einzelfalle allgemein zu verbieten. Abgesehen von Bayern, dessen oberstes Landesgericht in ständiger Rechtsprechung (vgl. FischersZ. 7, 136ff., zuletzt noch in einem Urteile vom 30. Okt. 07 — GewArch. 6, 417; — eine Kritik dieses Standpunktes, s. GewArch. 1, 258 ff.) sich für die Zulässigkeit ausgesprochen hat, ist im übrigen die neuere Rechtsprechung wohl einmütig in der Verneinung der Frage. Hierbei ist namentlich zu verweisen auf die überzeugende Begründung, welche diese Rechtsansicht auf der Grundlage einer eingehenden Würdigung der einschlagenden reichsrechtlichen Vorschriften in wiederholten Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts gefunden hat (z. B. FischersZ. 29, 102 ff. = GewArch. 4, 401, insbes. S. 405 ff.).

24. Die Gewerbepolizeibehörden haben die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben ohne Rücksicht darauf zu überwachen, ob fremde oder eigene Kinder beschäftigt werden. (VO. des Min. d. J. vom 28. Okt. 07. 1050a III A.)

Der Kreishauptmannschaft Z. ist zu eröffnen, daß der Wortlaut des § 21 des Kinderschutzgesetzes in Verb. mit § 139b GewO., wie auch des § 8 AusfVO. zu dem erstgenannten Gesetze gar nicht im Zweifel lassen kann, daß die Gewerbepolizeibehörden die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben zu überwachen und demgemäß Revisionen in solchen Betrieben ohne Rücksicht darauf vorzunehmen haben, ob fremde oder eigene Kinder beschäftigt werden. Das Ministerium des Innern kann daher die hiervon abweichende Stellungnahme des Stadtrats zu P. nicht billigen.

Der genannte Stadtrat ist hiervon in Kenntnis zu setzen und anzuweisen, sich auch die Revision solcher Betriebe angelegen sein zu lassen, in denen eigene Kinder beschäftigt werden, was um so nötiger sein dürfte, als auch die Gewerbeaufsichtsbeamtin diesen Betrieben bisher fern geblieben zu sein scheint (vgl. auch den Verordnungsbeschluß vom 17. Jan. 07, 86 III A).

Gleichzeitig ist der Bezirksarzt zu P. auf die von ihm kundgegebene irrige Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

25. Bestallung und Beeidigung von Gewerbtreibenden der in § 36 GewO. bezeichneten Art. (VO. des Min. d. J. vom 29. Okt. 07. 1114 e III A.)

Eine besondere gesetzliche oder verordnungsmäßige Vorschrift, welche die Frage der Bestallung und Beeidigung von Gewerbtreibenden der in § 36 GewO. bezeichneten Art allgemein regelt, ist nicht ergangen.

Nur für einzelne Arten dieser Gewerbebetriebe sind die Bestallungs- und Beeidigungsverhältnisse — an verschiedenen Orten verstreut — besonders geordnet worden, so diejenigen der Feldmesser, der Auktionatoren usw., wie dies bereits am Ende der Verordnung vom 19. Juli dieses Jahres (159a III A) erwähnt worden ist.

Soweit die Zentralbehörde diese Regelung sich nicht vorbehalten oder auf nachgeordnete Behörden besonders übertragen hat, ist die Befugnis dazu als Ausfluß der Gewerbepolizei angesehen und namentlich auch das Recht der Anstellung und Beeidigung selbst den mit Ausübung der Gewerbepolizei betrauten Behörden zuerkannt worden. Als zuständige Gewerbepolizeibehörden kommen aber dabei nicht nur, wie die Handelskammer Leipzig annimmt, die Kommunalbehörden — oder richtiger eingeschränkt: die Stadträte in Städten mit revidierter Städteordnung in Frage, sondern auch „die unmittelbaren staatlichen Verwaltungsstellen“, das sind die Amtshauptmannschaften. Tatsächlich haben auch einzelne Amtshauptmannschaften des Landes von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und für ihre Verwaltungsbezirke oder doch — je nach Bedürfnis — für bestimmte Teile ihres Bezirkes solche Gewerbtreibende bestallt.

Lediglich in Übereinstimmung mit dieser, namentlich auch im Bereiche der Reichsgewerbeordnung geltenden Gleichstellung der Stadträte in Städten mit revidierter Städteordnung und der Amtshauptmannschaften als untere Verwaltungsbehörden und Gewerbepolizeibehörden (vgl. auch die §§ 1, 2 VO. vom 28. März 92, GVBl. S. 28), ist durch § 9 VO. zur Ausf. des BGB. vom 6. Juli 99 (GVBl. S. 203) auch die Bestallung der Auktionatoren gleichmäßig in die Hand beider Stellen gelegt.

Den Gewerbepolizeibehörden als solchen steht in Sachsen unangefochten die Befugnis zur Eidesabnahme zu. Es bedarf deshalb für diese nicht erst einer besonderen Ermächtigung zur Beeidigung der mehrgenannten Gewerbtreibenden.

Wenn die Handelskammer endlich den Zweifel aufwirft, ob eine Beeidigung überhaupt notwendig sei, so wird es genügen, — abgesehen von der Bezugnahme auf die schon in der Verfügung vom 19. Juli d. J. (159 a III A) hierzu gemachte Bemerkung — auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in dessen Jahrb. 7, 307 hinzuweisen. Auch nach der Rechtsauffassung dieses Gerichtshofes gibt es für Gewerbtreibende der in § 36 GewO. genannten Art keine Anstellung ohne Beeidigung.

26. Wirkung und Geltungsdauer der auf Grund von § 16 der Bäckereiverordnung vom 25. Okt. 06 bewilligten Ausnahmen.

(VO. d. Min. d. J. vom 2. Dez. 07. 1176 c III A.)

Das Ministerium des Innern vermag es zu billigen, wenn der Stadtrat zu D., Gewerbeamt B, den Vorstand der Bäcker-Zwangs-Innung, wie in dem Beschlusse vom 24. Juni laufenden Jahres (Nr. VIII c 859 c) geschehen, zur Vermeidung späterer Schädigungen der Inhaber von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen auch Bäckerwaren hergestellt werden, ersucht, die Innungsmitglieder in den Vorstands-, Innungs-, und Bezirksversammlungen von Zeit zu Zeit auf die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Oktober vorigen Jahres (GVBl. S. 350) hinzuweisen und sie zu veranlassen, sich vor Abschluß eines Kauf- oder Mietvertrags genau darüber zu unterrichten, ob die Räume den gegebenen Vorschriften entsprechen.

Der vom Stadtrate vertretenen Ansicht über die rechtliche

Wirkung der auf Grund jener Verordnung von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassenen Ausnahmen kann das Ministerium des Innern jedoch nicht beipflichten.

Schon dem Wortlaute des § 16 der Verordnung ist zu entnehmen, daß die Ausnahme für die Anlage, und nicht ausschließlich dem derzeitigen Besitzer oder Ermieter der Anlage bewilligt wird. Der vorletzte Satz des stadträtlichen Beschlusses, nach dem die bewilligte Ausnahme als nur für den derzeitigen Betriebsinhaber geltend anzusehen sei, ist daher unzutreffend.

Hinsichtlich der Geltungsdauer der bewilligten Ausnahmen ist weiter der Verordnung folgendes zu entnehmen.

Die auf Grund des § 1 Abs. 3 sowohl für neue wie für bestehende Anlagen zugelassenen Ausnahmen bleiben so lange in Kraft, als nicht eine wesentliche Änderung in der Lage des Fußbodens der Arbeitsräume und des umgebenden Erdbodens oder in der Beschaffenheit des etwa vorhandenen Licht- und Lüftungsgrabens eintritt und den am Schlusse des Paragraphen gestellten gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

Die auf Grund des § 16 bewilligten Ausnahmen, die nur für bestehende Anlagen zugelassen werden können, bleiben so lange in Geltung, als nicht eine wesentliche Erweiterung oder ein Umbau der Anlage erfolgt. Sie werden aber auch dann hinfällig, sobald die am Schlusse des § 16 bezeichnete Voraussetzung nicht mehr gegeben ist, d. h. sobald im Betriebe der Anlage derartige Veränderungen eingetreten sind, daß die Arbeiter nicht mehr in ausreichender, der Vorschrift des Paragraphen entsprechenden Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit geschützt sind.

Auch hieraus erhellt, daß der bloße Wechsel des Betriebsinhabers keinen Einfluß auf die Geltungsdauer der Ausnahmebewilligung auszuüben vermag. Es ist daher auch der Schlußsatz des stadträtlichen Beschlusses hinfällig.

Es wird sich übrigens empfehlen, bei der Bewilligung der Ausnahmen auf diese, aus einer wesentlichen Veränderung der Betriebsstätte oder des Betriebes sich ergebenden Folgen aufmerksam zu machen und für solche Fälle den entschädigungslosen Widerruf ausdrücklich vorzubehalten.

Bei wahrgenommenen Mißständen oder ungenügender Beachtung der Ausnahmebedingungen wird indessen nicht in erster Linie auf die Zurücknahme der Ausnahmebewilligung

zuzukommen, es wird vielmehr zunächst die Anwendung der Bestimmungen der §§ 120 d und 147 Abs. 1 Ziff. 4 GewO., erforderlichen Falles auch die des § 147 Abs. 4, in Erwägung zu ziehen sein.

27. Bei Verkauf und Auflassung eines Grundstücks vor dem Fälligkeitstermine haftet für die Brandversicherungsbeiträge nicht der frühere, sondern der neue Eigentümer auch dann, wenn der Eigentumswechsel im Grundbuche erst später verlautbart worden ist. (Entsch. des Min. d. J. vom 5. Sept. 07. 435 II Br.)

Das Ministerium des Innern hat der Beschwerde Beachtung nicht versagen können, womit der Bevollmächtigte des Direktors E. in L. die Rekursentscheidung der Brandversicherungskammer Bl. 13 ff. der Beilagsakten angefochten hat.

Streitig ist im vorliegenden Falle die Frage, ob jemand, der ein Grundstück vor dem 1. Oktober verkauft und aufläßt, dann, wenn der Eigentumswechsel erst nach dem 1. Oktober im Grundbuche verlautbart wird, nach dieser Verlautbarung für die Brandversicherungsbeiträge haftet, die am 1. Oktober zu entrichten waren und unberichtigt geblieben sind.

Der Brandversicherungskammer ist völlig darin beizupflichten, daß der Beschwerdeführer am 1. Oktober 1906 die damals fälligen Beiträge hätte abführen müssen, da er an diesem Tage noch als Grundstückseigentümer im Grundbuche eingetragen und demnach Versicherter i. S. von §§ 13 u. 64 des Brandversicherungsgesetzes und § 40 AusfVO. dazu gewesen ist. Auch das Ministerium des Innern hält den in der Rekursschrift gemachten Versuch, unter Hinweis auf § 446 Abs. 1 Satz 2 BGB. eine Befreiung des Grundstücksverkäufers der Brandversicherungskasse gegenüber schon von der Auflassung an darzutun, aus den in der Rekursentscheidung dargelegten Gründen für verfehlt.

Dagegen gelangt das Ministerium zu einer anderen Auslegung der Vorschrift in § 74 Satz 2 des Brandversicherungsgesetzes als die Brandversicherungskammer.

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauche umfaßt der Begriff des „Übergehens“ von Rechten oder Pflichten auf einen anderen nicht nur das Eintreten des anderen in die Rechte oder Pflichten, sondern zugleich auch das Ausscheiden des bis-

her Berechtigten oder Verpflichteten. Geht z. B. ein Amt auf einen anderen über, so wird niemand annehmen, daß der bisherige Inhaber das Amt neben dem neuen weiterverwalte.

In diesem Sinne ist der Ausdruck „Übergehen“ auch von den Gesetzgebern nicht nur in neuerer Zeit, sondern schon vor dem Erlaß des Brandversicherungsgesetzes übereinstimmend gebraucht worden (vgl. §§ 953, 954 SächsBGB., § 401 in Verb. mit § 398 DBGB., § 2 Abs. 1 SächsAllgBauG.; hierzu vgl. Urt. des OVG. vom 17. Febr. 04, Jahrb. 5, 136).

Die Rekursentscheidung deutet aber den Ausdruck „Übergehen“ in § 74 Satz 2 des Brandversicherungsgesetzes anders. Sie nimmt an, daß nach dem Eigentumswechsel der bisherige Eigentümer für die Rückstände aus der Zeit, da er Versicherter war, weiter hafte. Eine solche von der Regel abweichende Auslegung findet jedoch weder im Gesetze selbst oder seiner Begründung, noch in den ihm vorangegangenen Landtagsverhandlungen irgend einen Anhalt. Insbesondere spricht nichts dagegen, daß das Gesetz den Versicherten die billige Vergünstigung habe gewähren wollen, daß mit der Lösung des Zusammenhangs zwischen ihrer Person und dem Grundstücke auch ihre Verpflichtung, Versicherungsbeiträge zu entrichten, völlig aufhören solle. Vielmehr kann gegen die entgegengesetzte Auffassung, daß es der Zweck der Vorschrift in § 74 Satz 2 des Brandversicherungsgesetzes sei, der Brandversicherungskasse eine erhöhte Sicherheit und Geschäftserleichterung bezüglich der Beitragserlangung zu verschaffen, eingewendet werden, daß dieser Zweck nur unvollkommen erreicht worden wäre, da beide Schuldner nur anteilig haften würden (vgl. §§ 1020, 1037, 1038 SächsBGB. und § 420 DBGB.).

Ausschlaggebend sind aber nach der Ansicht des Ministeriums des Innern die Worte des Brandversicherungsgesetzes in § 74 Abs. 2: „auch wegen der Rückstände“. Denn es steht nach § 13 fest, daß die Zahlungsverbindlichkeit wegen der erst nach dem Eigentumswechsel fälligen Beiträge lediglich den neuen Eigentümer trifft; hier handelt es sich also zweifellos um ein „Übergehen“ i. S. des allgemeinen Sprachgebrauchs. Soll nun dasselbe „auch wegen der Rückstände“ gelten, so ist für eine abweichende Auslegung kein Raum.

Es wäre nur noch zu prüfen, ob etwa unter den „Rückständen“ im Sinne dieser Vorschrift — wie der Stadtrat zu

L. angenommen hat — nur diejenigen vor dem Eigentumswechsel fällig gewordenen Beiträge zu verstehen seien, wegen deren dem bisherigen Eigentümer gegenüber alle gesetzlichen Zwangsmaßnahmen erfolglos angewendet worden sind. Die Rekursentscheidung hat dies unerörtert gelassen. Das Ministerium kann aber einer solchen einschränkenden Auslegung des Begriffs „Rückstände“ nicht beipflichten, versteht vielmehr in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauche darunter alle nach dem Eintritte der Fälligkeit noch nicht abgeführten Versicherungsbeiträge.

Nach alledem können die im vorliegenden Falle streitigen Beiträge für den Gebäudekomplex Nr. 285 C Abt. C des Brandversicherungskatasters für L.-R., obgleich sie bereits am 1. Oktober 1906 fällig geworden sind, heute nicht mehr dem Beschwerdeführer, sondern nur dem gegenwärtigen Eigentümer jenes Grundstücks abverlangt werden.

28. Zur Verwaltung der Kapitalien geistlicher und kirchlicher Stiftungen. (VO. des Ev.-luth. Landeskonsistoriums vom 11. Okt. 07. B 1274.)

Bei der Verwaltung von Kapitalien geistlicher und kirchlicher Stiftungen ist daran festzuhalten, daß die Kapitalien stets ungeschmälert, also mindestens in ihrem ursprünglichen Bestande erhalten bleiben müssen. Es sind daher Kapitalsverminderungen, die durch Kursverluste bei oder infolge einer zinsbaren Anlegung oder einer anderweiten zinsbaren Anlegung von Kapitalien entstehen, stets zunächst durch Ansammlung eines Teils der Zinsenerträgnisse in angemessener Weise wieder auszugleichen.

Auf diesem Grundsatze beruht unsere in Fischers Z. 4, 314 abgedruckte VO. vom 3. Juli 83, welche den Fall betrifft, daß Wertpapiere zu einem ihren Nennwert übersteigenden Kurse angeschafft worden sind.

Nach diesem Grundsatze ist aber auch in solchen Fällen zu verfahren, wo Wertpapiere veräußert werden, um den Erlös in einer höher verzinslichen Hypothek wieder nutzbringend anzulegen. Entsteht hierbei infolge des niedrigen Kurses, zu dem die Wertpapiere veräußert werden, ein Kapitalsverlust, so sind die Zinsenmehrerträge der hypothekarischen Forderung zunächst zur Deckung desselben, also zur Wiederergänzung des

Kapitals zu verwenden. Letzteres hat aber nur bis zu dem Betrage zu geschehen, der zur Beschaffung der veräußerten Wertpapiere tatsächlich aufgewendet worden ist (Ankaufswert). Nur dann, wenn der Ankaufswert nicht festzustellen ist, hat diese Ergänzung bis zum Betrage des Nennwerts der veräußerten Wertpapiere zu erfolgen.

Ein Widerspruch des Kirchenvorstands oder des Lehnsnutznießers hiergegen kann nicht beachtet werden, da der letztere vor Deckung des entstandenen Kapitalsverlustes keinen Anspruch auf die in obiger Weise erzielten Zinsenmehrerträgnisse hat.

In dem von der Kircheninspektion für N. N. mit Bericht vom 26. September/1. Oktober d. J. angezeigten Falle wird daher zunächst festzustellen sein, ob durch die Veräußerung der fraglichen Wertpapiere des Pfarrlehns ein Kapitalverlust in obigem Sinne, also gegenüber dem Anschaffungswerte der Papiere, tatsächlich entstanden ist, und es wird danach von der Kircheninspektion das Nötige zu verfügen sein.

29. Flußpolizeiliche Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften im allgemeinen und für die Gebiete der Städte mit revidierter Städteordnung insbesondere. (VO. des Min. d. J. vom 11. Dez. 07. 627 I D.)

Mit Bezug auf den von der Kreishauptmannschaft Ch. I. überreichten, in auszugsweiser Abschrift beigefügten Bericht der Amtshauptmannschaft Gl. vom 29. Sept. d. J. (Nr. 292 d I) über die Tätigkeit der neuen Flußaufsichtsbeamten hat das Ministerium des Innern betreffs der in diesem Berichte aufgeworfenen Zuständigkeitsfragen der Amtshauptmannschaft Gl. folgendes zu eröffnen.

Die Flußaufsichtsbeamten sind als staatlich bestellte Organe in flußpolizeilicher Beziehung lediglich den Amtshauptmannschaften (nicht auch den Stadträten in Städten mit der revidierten Städteordnung), im übrigen aber den Straßen- und Wasserbauinspektionen unterstellt worden. Als polizeiliche Hilfsorgane der Amtshauptmannschaften können sie demzufolge in Ausübung des polizeilichen Flußaufsichtsdienstes keinesfalls den erwähnten Städten gegenüber Befugnisse haben, die über die durch § 4 Abs. 1 und 2 des Mandats vom 7. Aug. 1819, die Elbstrom-, Ufer- und Dammordnung enthaltend,

in Verb. mit § 7 OrgG. geregelt Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften hinausgehen würden. Die Frage, ob die Amtshauptmannschaften, deren Zuständigkeit insoweit auch neuerdings wieder durch das Oberverwaltungsgericht in dem in auszugsweiser Abschrift mitfolgenden Urt. vom 2. Okt. 07 anerkannt worden ist, in flußpolizeilicher Hinsicht darüber hinaus zur Feststellung des Zustandes und der Art der Bedienung gewerblicher Kläranlagen in den Städten mit der revidierten Städteordnung zuständig sind, wird an sich zu bejahen sein. Indessen werden eintretendenfalls, da gleichzeitig gewerbepolizeiliche Gesichtspunkte einschlagen, die Amtshauptmannschaften hierbei der Mitwirkung der Gewerbepolizeibehörden nicht entbehren können. In dem nämlichen Sinne hat sich früher schon einmal das Ministerium des Innern in einem ähnlich liegenden Falle inhalts der abschriftlich beigefügten VO. vom 14. Okt. 03 zu Nr. 269 b III D ausgesprochen.

II.

III.

Für die Zukunft wird diese Frage, dafern die in Betracht kommenden Bestimmungen des Wassergesetzentwurfes in der Fassung, die er nach der 3. Deputationsberatung erhalten hat, in dem zu verabschiedenden Gesetze Aufnahme finden sollten, sich nach den §§ 23 Ziff. 1, 153 Abs. 3 und 154 Abs. 2 des Entwurfs beantworten.

I.

Die auf die Tätigkeit der Flußaufsichtsbeamten sich beziehende VO. des Kgl. Min. d. J. vom 19. Jan. 07[1] ist an sämtliche Amtshauptmannschaften, also nicht an die revidierten Städte gerichtet, in der Dienstanweisung für die Flußmeister und Flußaufseher ist über ihr Verhältnis zu den Stadträten nichts gesagt. Die Amtshauptmannschaft ist sich im Zweifel und bittet deshalb um Verständigung, inwieweit die Flußaufsichtsbeamten befugt sind, auch im Gebiet der revidierten Städte den Ursprung von Wasser- und Uferverunreinigungen festzustellen und sich über den Zustand und die Art der Bedienung der gewerblichen Kläranlagen zu unterrichten. Die Frage fällt zusammen mit der Frage der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften als Flußpolizeibehörden. Die Amtshauptmannschaften haben nach § 7 OrgG. die Geschäfte der ehemaligen Straßen- und Wasserbaukommissionen zu besorgen, und es liegt ihnen deshalb alles ob, was nach dem Elbstrommandat vom 7. August 1819 ihren Vorgängern

[1] S. diese Zeitschr. 32, 49 ff.

obgelegen hat. Insoweit durch Wasserverunreinigungen Wasserlaufshemmnisse oder Uferschäden herbeigeführt werden oder zu befürchten sind, erachtet sich die Amtshauptmannschaft nach den Bestimmungen des Mandats auch im Gebiete der revidierten Städte zur Aufsichtsführung und zu Anordnungen für zuständig. Dagegen dürfte sie zu Anordnungen mit Rücksicht auf Gesundheitsschädigungen, die im Gebiete einer revidierten Stadt infolge des Zustandes eines öffentlichen Wasserlaufes zu befürchten sind, und überhaupt wegen Zuführung ungeklärter oder ungenügend geklärter Stoffe in öffentliche Wasserläufe, ohne daß Wasserlaufshemmnisse, Uferschädigungen und dergleichen in Frage kommen, nicht zuständig sein. Andrerseits hält auch die Amtshauptmannschaft es als im flußpolizeilichen Interesse liegend und deshalb zu ihrer Zuständigkeit gehörend, dafür zu sorgen, daß das Wasser in den öffentlichen Wasserläufen nicht verunreinigt wird und sich nicht in einem verunreinigten Zustande befindet, sowohl mit Rücksicht auf die Anlieger wie auch mit Rücksicht auf die Unterlieger, denen das Wasser durch den natürlichen Abfluß zugeführt wird. Wenn die Amtshauptmannschaft als Flußpolizeibehörde gegenüber den revidierten Städten eine Zuständigkeit in diesem Umfange besitzt, kann sie wegen des Zustandes an Ort und Stelle und nicht nur beschwerdeführend als Aufsichtsbehörde für die Gemeinden ihres Bezirks, denen das in den Städten verunreinigte Wasser zugeführt wird, auftreten. Das Elbstrommandat enthält über Wasserverunreinigungen, soweit sie nicht Wasserlaufhemmnisse und Uferschäden herbeiführen, keine Bestimmungen, und die mit der Frage sich befassende VO. des Kgl. Min. d. J. vom 5. Nov. 02 (abgedr. in FischersZ. 25, 188) bezieht sich nur auf die Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften nach dem Mandate vom 7. Aug. 1819 und nach § 7 OrgG. Die Amtshauptmannschaft hat keine gesetzlichen Bestimmungen gefunden, wonach den ehemaligen Straßen- und Wasserbaukommissionen die Fürsorge für die öffentlichen Wasserläufe in einem über das Elbstrommandat hinausgehenden Umfange zugewiesen worden wäre. Wenn nach Art. IV § 12 unter b und c StO. f. mittl. u. kl. St. und § 74 unter b und c RevLGO. die Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften als Flußpolizeibehörden in gewissen Beziehungen beschränkt ist, so weist das Fehlen einer Bestimmung in der revidierten Städteordnung auf eine völlige Beschränkung der Amtshauptmannschaften diesen gegenüber hin, immer abgesehen von dem nach dem Elbstrommandat gegebenen Wirkungskreis.

Was noch die Befugnisse der Flußaufsichtsbeamten betrifft, so dürfte die Feststellung „des jeweiligen Zustandes und der Art der

Bedienung der Kläranlagen für gewerbliche Unternehmungen" in die gewerbepolizeiliche Zuständigkeit der Stadträte mit revidierter Städteordnung eingreifen. Wenn die Flußaufsichtsbeamten hierzu befugt sind, würden es auch die Amtshauptmannschaften sein, oder es sind dies weder die Flußaufsichtsbeamten noch die Amtshauptmannschaften, oder es sind die Flußaufsichtsbeamten in diesen Beziehungen Hilfsorgane der revidierten Städte als Gewerbepolizeibehörden.

II.

2. In der Sache selbst ist nach dem Akteninhalte davon auszugehen, daß der Pietzschebach ein ständig freifließendes und darum öffentliches Gewässer ist, an dessen Ufern nach § 4 Abs. 1 u. 2 des Mandates vom 7. August 1819, die Elbstrom-, Ufer- und Dammordnung enthaltend, Bauten nur mit Genehmigung der zuständigen Flußpolizeibehörde — das ist jetzt nach § 7 OrgG. der Amtshauptmannschaft — errichtet werden dürfen. Denn in der angezogenen Gesetzesstelle ist gesagt:

„Die bisherige Erfahrung hat bestätigt, daß die Grundbesitzer die Ufer- und Dammbaue oft zur unrechten Zeit und untüchtig auch bloß mit Berücksichtigung ihres Privatvorteiles, dagegen zum größten Nachteile für die Regularität der Strombahn und der anliegenden Stromnachbarn, vollführen.

Wir verordnen daher, daß, ohne Vorwissen und Genehmigung der Kommission, niemandem gestattet sein soll, neue Ufer- und Dammbaue an Orten, wo vorher keine gewesen sind, oder Reparaturen von Ufergebäuden, wodurch deren vorher gehabte Gestalt und Größe eine Abänderung erleidet, auszuführen."

Aus dieser Vorschrift und der ihr im ersten Absatze vorangeschickten Begründung erhellt klar und deutlich, daß zu einem jeden Uferbau, der den Lauf eines Flusses berührt, die vorherige Genehmigung der Flußpolizeibehörde einzuholen ist, da im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere zur Herbeiführung eines umfassenden und wirksamen Hochwasserschutzes eine strenge Überwachung aller Bauten geboten erscheint, die eine Veränderung der Ufergestaltung und damit des Wasserlaufes, sei es auch erst nach Eintritt von Hochwasser, mit sich bringen. Fraglich könnte höchstens sein, ob die angeführte Bestimmung auch für einen so kleinen Wasserlauf wie den Pietzschebach gilt, da die Elbstromordnung nach § 14 Schlußsatz nur auf „kleinere Flüsse" Anwendung findet. Allein nach dem Sinne und dem besonders hervorgehobenen Zwecke der Vorschrift im § 4 läßt sich nicht annehmen, daß sie nur für Flüsse im engeren Sinne dieses Wortes und nicht auch für Bäche Geltung haben soll. Denn die

eigenmächtige Veränderung selbst eines kleinen Bachlaufes kann namentlich bei Hochwasser für die Allgemeinheit von ebenso großem Schaden sein, wie die eines „kleineren" Flußlaufes. Aus diesem Grunde ist der § 4 auch auf Bäche anzuwenden und nach der Begründung zum Entwurf eines Wassergesetzes (vgl. Dekret Nr. 17 vom 30. Nov. 05 S. 68) schon immer selbst auf „sehr kleine" Wasserläufe angewendet worden (vgl. auch SächsOVG. 2, 319 ff).

War aber sonach die Amtshauptmannschaft wegen des vom Kläger ohne die vorgeschriebene Genehmigung ausgeführten Baues zum Einschreiten berechtigt, zumal durch ihn die Gestaltung des Bachufers verändert wurde, so kann ihr Vorgehen um so weniger beanstandet werden, als es nach den Auslassungen der Straßen- und Wasserbauinspektion überdies „wegen einigermaßen wichtiger und allgemeiner landespolizeilicher Rücksichten" geboten erschien. Die Amtshauptmannschaft hat in ihrer Verfügung auch keine unnötigen oder unverhältnismäßig strengen Anforderungen an den Kläger gestellt, sondern nach dem Berichte der Straßen- und Wasserbauinspektion vom 16. Januar 1907 „nur die allernotwendigsten Maßnahmen" verlangt, um die eigenmächtigen baulichen Herstellungen des Klägers mit den bestehenden flußpolizeilichen Interessen in Einklang zu bringen und insbesondere drohenden Schäden vorzubeugen. Das ist schon von der Kreishauptmannschaft zutreffend hervorgehoben worden; es genügt daher insoweit die Bezugnahme auf deren Beschluß.

Der Kläger kann sich der ergangenen Auflage gegenüber nicht darauf berufen, daß er die Anschüttungen nur vorgenommen habe, um sein Grundstück gegen die schädlichen Einflüsse zu schützen, die diesem durch angeblich unbefugte Einführung von Schleusenwässern in den Pietzschebach erwüchsen. Denn das Gesetz verlangt die Genehmigung der Flußpolizeibehörde für einen jeden Uferbau ohne Rücksicht auf den Zweck, zu dem er vorgenommen wird. Nun will zwar der Kläger mit dem oben erwähnten Vorbringen und den daran geknüpften Ausführungen weiterhin vor allem geltend machen, daß die Anordnungen der Amtshauptmannschaft in Wirklichkeit nicht nur zur Förderung des natürlichen Wasserablaufes, sondern auch zur Weiterleitung der Schleusenwässer dienten. Allein insoweit hat ihm bereits die Kreishauptmannschaft mit Recht eingehalten, daß die von der Amtshauptmannschaft erforderten Maßnahmen schon für den ungehinderten natürlichen Wasserlauf nötig seien, selbst wenn die Ableitung von Schleusenwässern durch den Pietzschebach gar nicht stattfände. Sie befindet sich in dieser Beziehung im Einklange mit der überzeugenden gutachtlichen Auslassung der Wasserbauinspektion

vom 16. Januar 1907, wonach das im Bachbett laufende natürliche Wasser durch den Hinzutritt des Schleusenwassers mindestens zurzeit nur „unerheblich“ vermehrt wird. Schon aus diesem Grunde kann der Kläger nicht verlangen, daß die von ihm behauptete Unzulässigkeit der Einführung von Schleusenwässern in den Pietzschebach im vorliegenden Verwaltungsstreite festgestellt werde. Denn die Verwaltungsbehörde hatte nach der Sachgestaltung keine zwingende Veranlassung, auf eine im Verhältnisse zu dem ihrer Entscheidung unterstellten Tatbestand nur nebensächliche Frage Rücksicht zu nehmen, nachdem sie auf Grund der vorgenommenen Erörterungen die Überzeugung erlangt hatte und erlangen durfte, daß die bemängelten Anordnungen aus flußpolizeilichen Rücksichten in jedem Fall erforderlich waren, mochten die Schleusenwässer dem Bache zugeführt werden oder nicht.

III.

Das Ministerium des Innern hat der Kreishauptmannschaft L. darin beizupflichten, daß zur Leitung des Genehmigungsverfahrens und zur erstinstanzlichen Bescheiderteilung wegen der Veränderung des Wehres der Großmühle zu G. der Stadtrat zu G. formell zuständig ist.

Allerdings ist die Amtshauptmannschaft G. zur Wahrung der bei dieser Wehrveränderung beteiligten flußpolizeilichen und regalen Interessen auch innerhalb des Stadtgebietes allein berufen, und der Stadtrat würde nicht in der Lage sein, die in dieser Hinsicht von der Amtshauptmannschaft zu fassende Entschließung materiell nachzuprüfen und abzuändern.

Da aber nach §§ 17 ff. GewO. die Zulässigkeit der Anlage vom Standpunkte **aller** dabei in Betracht kommenden öffentlichen Interessen in einem **einheitlichen** Verfahren zu erörtern und in einem einheitlichen Bescheide festzustellen ist, so hat sich die der Amtshauptmannschaft zustehende Prüfung der Anlage vom Standpunkte der flußpolizeilichen und regalen Interessen formell in das vom Stadtrate als der zuständigen Gewerbepolizeibehörde abzusetzende Genehmigungsverfahren einzufügen.

30. Beschaffenheit der Planunterlagen für baurechtliche Enteignungen. AllgBauG. §§ 67, 69; EntG. §§ 40, 45—67. (VO. des Min. d. J. vom 18. Dez. 07. 482 c II K/4 I E.)

Nach § 69 AllgBauG. ist in den Fällen des § 67 dem Antrage auf Erteilung der Enteignungsbefugnis der Bebauungs- (Bau-) Plan oder ein besonderer Enteignungsplan beizufügen.

Der hiernach einzureichende Plan würde den nach § 2 Abs. 1 AusfVO. z. EntG. vorgeschriebenen „allgemeinen Plan" ersetzen (vgl. § 93 dieses Gesetzes).

Im abgekürzten Verfahren, das für Enteignungen nach dem Allgemeinen Baugesetze anzuwenden ist (vgl. § 67 Abs. 2 EntG. in Verb. mit § 22 AusfVO. dazu), fallen aber die Enteignungsverordnung und die Planfeststellung (§ 2 und § 45 Abs. 1 desselben Gesetzes) in eine einheitliche Entschließung der Verleihungsbehörde zusammen, und es ist deshalb in § 67 Abs. 1 Satz 2 desselben Gesetzes vorgeschrieben, daß die vom Unternehmer mit dem Antrage auf Verleihung der Enteignungsbefugnis einzureichenden Unterlagen den Vorschriften in § 40 desselben Gesetzes entsprechen müssen.

Dies gilt auch für Enteignungen nach dem Allgemeinen Baugesetze, da § 69 des letzteren keine abweichenden Vorschriften nach dieser Richtung hin enthält.

Hiernach ist für künftige Fälle von Enteignungen nach dem Allgemeinen Baugesetze folgendes zu beachten:

1. Soll auf Grund eines festgestellten Bebauungsplans enteignet werden, so ist eine beglaubigte Kopie des betreffenden Planteiles, soweit nötig, gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 EntG. zu vervollständigen — die Vervollständigungen müssen als solche erkennbar sein — und nebst dem Originale des Bebauungs- oder Bauplans durch Vermittelung der Kreishauptmannschaft dem Ministerium des Innern, als der zur Genehmigung oder Anordnung der Anlage zuständigen obersten Behörde, zur Erteilung des Genehmigungsvermerks vorzulegen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 desselben Gesetzes). Die Baupolizeibehörde hat dabei zu bestätigen, daß Bedenken gegen die baupolizeiliche Genehmigung der Straßen- usw. Anlage, für die enteignet werden soll, nicht vorliegen.

Mit diesem Antrage auf Erteilung des Genehmigungsvermerks kann sogleich der Antrag auf Erteilung der Enteignungsbefugnis (AllgBauG. §§ 67, 69) verbunden werden. In diesem Falle ist das in § 40 Abs. 1 und 2 EntG. vorgeschriebene Verzeichnis sofort beizufügen.

2. Soll die Enteignung auf Grund eines besonderen Enteignungsplans erfolgen, so muß dieser den Anforderungen in § 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 entsprechen. Im übrigen gilt das unter Nr. 1 Gesagte mit der Abweichung, daß der Plan selbst einzureichen ist.

31. Zur Ausführung des Körgesetzes vom 30. April 06. Umwandlung der seitherigen Zuchtgenossenschaften in Bullenhaltungsgenossenschaften. (VO. des Min. d. J. vom 19. Dez. 07. 1049 a III L.)

Nach § 28 Satz 2 der AusfVO. zum Körgesetz vom 30. April 06 bestimmt sich der Umfang der Mitgliedschaft der seitherigen Zuchtgenossenschaften, die vom 1. Juli 1908 ab als Bullenhaltungsgenossenschaften im Sinne des Körgesetzes zu gelten haben, nach § 2 des letzteren. Es werden mithin vom bezeichneten Zeitpunkte ab alle Viehbesitzer, soweit sie nicht unter die Ausnahmebestimmung von § 2 Abs. 2 fallen, ohne weiteres und kraft Gesetzes Mitglieder der seitherigen Zuchtgenossenschaften. Der Fall, daß neben einer seitherigen Zuchtgenossenschaft noch eine weitere Bullenhaltungsgenossenschaft im Sinne von § 2 gebildet oder freie Vereinbarungen im Sinne von § 1 Platz greifen könnten, ist daher ausgeschlossen. Nur die seitherige Zuchtgenossenschaft (künftig Bullenhaltungsgenossenschaft) wird vielmehr bestehen. Diese hat für die Beschaffung so vieler Bullen zu sorgen, als das Deckbedürfnis der Kühe aller Mitglieder erfordert. Die Deckung der Kosten hierfür geschieht nach § 6 des Gesetzes.

Das Ministerium des Innern gibt sich der Hoffnung hin, daß die Verhältnisse nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes sich bald befestigen werden und alsdann der Bedarf an Bullen unvorhergesehenen Schwankungen wenig ausgesetzt sein wird. Namentlich ist für später eine weitgehende Besorgnis vor Scherereien einzelner Viehbesitzer durch plötzliche oder nachträgliche Aufgabe der eigenen Bullenhaltung kaum gerechtfertigt, da bloß vorübergehende Verhältnisse nicht entscheidend ins Gewicht fallen (vgl. Anm. 7 zu § 2 der Handausgabe des Körgesetzes von Dr. Lantzsch).

Dagegen ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß der Übergang in die neuen Verhältnisse für einzelne Zuchtgenossenschaften des seitherigen Rechts sich nicht ohne Schwierigkeiten in bezug auf den Umfang der Bullenhaltung vollziehen wird. Denn mit dem Ende der Geltung des alten Gesetzes, die Bildung von Zuchtgenossenschaften usw. betr., vom 19. Mai 86 kommen vom 1. Juli 1908 ab auch die Befreiungen in Wegfall, die in § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes für die Mitglieder (freiwilliger) Bullenhaltungsgenossenschaften und von Altgemeinden

vorgesehen waren, und es gelten alsdann, abgesehen von dem zunächst nicht in Betracht kommenden § 10, nur noch die Befreiungsgründe in § 2 Abs. 2 des neuen Gesetzes. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß auf Grund der neuen Gesetzgebung eine größere Zahl von Viehbesitzern als seither von der eigenen Bullenhaltung absieht. Hierdurch steht in der Tat beim Übergang in die neuen Verhältnisse für manche der seitherigen Zuchtgenossenschaften eine plötzliche Vermehrung der Mitgliederzahl in Aussicht, die wiederum eine Vermehrung der erforderlichen Bullen im Gefolge haben kann. Für diesen Fall will das Ministerium des Innern zum erstmaligen Ankauf eines weiteren Bullen eine Beihilfe nach Maßgabe der mit VO. vom 19. April 92 herausgegebenen Grundsätze unter E bewilligen. Es behält sich aber die Entschließung in jedem Einzelfalle vor. Zu dem Zwecke ist dem Gesuche beizufügen:

1. das Namensverzeichnis der bisherigen Mitglieder der Zuchtgenossenschaft unter Beifügung der Zahl ihrer deckfähigen Kühe und Kalben;
2. Angabe der Zahl der vorhandenen Bullen, die Höhe der erhaltenen Staatsbeihilfe und des Gründungsjahres der Genossenschaft;
3. Angabe der Höhe des Sprung- bzw. Kuhgeldes;
4. Angabe der bisherigen Art der Bullenbeschaffung;
5. Mitteilung über die Erfolge der Zuchtgenossenschaft;
6. das Verhältnis der neueintretenden Viehbesitzer unter Angabe ihrer deckfähigen Kühe und Kalben.

Rechtsprechung des Sächs. Landesversicherungsamtes.

---

3. Ohnmachtsanfall während der Arbeit als Betriebsunfall.

(Entsch. vom 26. Okt. 07. 2821 LVA.)

Die 1843 geborene Klägerin, die einen Garten bewirtschaftet und deren Betrieb der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehört, fordert Unfallrente mit der Begründung, sie sei am

9. Juni 1906 in ihrem Garten, als sie Ungeziefer von den Pflanzen abgelesen habe, zu Fall gekommen und habe sich dabei den linken Arm verletzt. Die ersten Angaben der Klägerin über die Ursachen des Falles lauten dahin, sie sei bei der Arbeit von einem Schwindel ergriffen worden und danach hingestürzt. Abweichend hiervon führt sie später an, der Sturz sei nicht durch den Schwindelanfall, sondern durch einen Unfall herbeigeführt worden, der ihr bei der Arbeit zugestoßen sei; ob sie ausgeglitten oder gestolpert sei, könne sie infolge der dem Hinfallen nachfolgenden Ohnmacht nicht sagen; die Vorgänge vor dem Hinfallen seien ihr aus dem Gedächtnis entschwunden; sie habe aber weder vor noch nach dem Unfall an Ohnmachten gelitten und es sei deshalb nicht anzunehmen, daß der Schindelanfall dem Sturze vorausgegangen sei.

Der eine Woche nach dem Vorkommnis von der Klägerin hinzugezogene Dr. F. bezeichnet es als glaubhaft, daß der Zustand des Armes durch den Unfall am 9. Juni 1906 verursacht worden sei. Am 10. September 1906 fand der Arzt bei einer nochmaligen Untersuchung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von noch 60%.

Die Berufsgenossenschaft hat den Rentenanspruch abgelehnt, weil anzunehmen sei, daß die Armverrenkung nicht auf einem Betriebsunfall beruhe. Die Berufung der Klägerin ist vom Schiedsgericht aus dem nämlichen Grunde verworfen worden.

Der im Rekursverfahren gehörte Sachverständige bezeichnet es als sehr wahrscheinlich, daß eine Ohnmacht das Hinfallen nach sich gezogen habe und sieht es als unglaubhaft an, daß die Ohnmacht dem Falle erst gefolgt sei. Denn die Klägerin habe schon früher angegeben und bei der Untersuchung auch ihm gesagt, daß sie nicht wisse, wie sie zu Fall gekommen sei. Das weise bestimmt darauf hin, daß die Klägerin beim Hinfallen nicht bei Bewußtsein gewesen sei. Der Umstand, daß die Klägerin sonst nicht an Ohnmachten gelitten habe, schließe es, zumal im Hinblick auf ihr Alter, nicht aus, daß sie hier von einer solchen befallen worden sei. Nach der ihm bei der Untersuchung gegebenen Darstellung sei die Klägerin gefallen, als sie in gebückter Stellung von niedrigen Pflanzen Ungeziefer abgelesen habe. Diese Situation mache es erklärlich, daß bei der 64jährigen dickleibigen Frau Blutandrang nach dem Kopf entstand, sie beim Aufrichten Schwindel bekam und hinfiel. — Die durch den Unfall entstandene Beschränkung der Arbeitsfähigkeit sei noch auf etwa 20% zu schätzen.

Das Landesversicherungsamt hat den Entschädigungsanspruch anerkannt.

Aus den Gründen:

Die von der Klägerin ursprünglich aufgestellte Behauptung, die Ohnmacht sei die Ursache des Unfalls gewesen, wird vom Sachverständigen unter einleuchtender Begründung als die wahrscheinlichere bezeichnet. Wird diese Darstellung des Sachverlaufs aber als die richtige angenommen, so gewinnt in Zusammenhang damit auch die weitere Angabe der Klägerin an Wahrscheinlichkeit, daß sie von dem Unfall betroffen worden sei, als sie in gebückter Stellung im Garten gearbeitet habe. Denn diese Stellung macht den Eintritt einer Ohnmacht nach den Ausführungen des Sachverständigen leicht erklärlich. Geht man von einer solchen Verkettung der Umstände aus, so ergibt sich, daß die Gartenarbeit den Unfall mittelbar verursacht hat und es muß dieser als Betriebsunfall anerkannt werden.
W 77.

4. Unterlassenes Gehör des „behandelnden Arztes" als Grund für Aufhebung des Verfahrens. (Entsch. vom 9. Nov. 07. 3002 LVA.)

Die Garnausputzerin G. in N. behauptet, am 15. Januar 1906 im Betriebe der Kammgarnspinnerei Sch. einen Unfall erlitten zu haben. Sie habe am genannten Tage vom alten Spinnereigebäude in die Packerei mit einem Päckchen Garn an ihre Arbeitsstelle gehen wollen. Auf dem Wege dorthin sei sie infolge Glätte ausgeglitten und mit dem Kopf an die Mauer der alten Spinnerei, mit der linken Hüfte auf eine dort liegende eiserne Schiene aufgeschlagen. Sie habe sofort Schmerzen im Unterleib verspürt, habe aber zunächst ihre Arbeit trotz sich steigernder Schmerzen bis zum 16. Mai 1906 weiterverrichtet, dann aber den Arzt aufgesucht. Sie ist erst von Dr. M. in N., dann aber, und zwar schon vom 19. Mai 1906 ab, von Dr. Th. in Z. behandelt worden. Der letztere hat ihr bei der dritten Untersuchung ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand (Gebärmutterknickung mit verschiedenen Begleiterscheinungen) ausgestellt. Dieses Zeugnis ist in Verlust geraten. Die Klägerin behauptet, daß sie es in der Fabrik abgegeben und nicht wieder zurückerhalten habe. Die Fabrikleitung gibt an, daß ihr das Zeugnis wohl vorgezeigt worden sei, daß sie es aber der Klägerin sofort wieder zurückgegeben habe.

Dr. M. bestätigt in einem Zeugnis vom 10. August 1906 zwar das Vorhandensein einer (von Dr. Th. behandelten) Gebärmutterknickung, erachtet aber den Zusammenhang dieses Leidens mit dem behaupteten Unfall nicht für hinreichend erwiesen, wenngleich wohl möglich.

Die Berufsgenossenschaft hat darauf Unfallentschädigung abgelehnt, weil weder der Unfall noch der ursprüngliche Zusammenhang mit dem Leiden der Klägerin erwiesen sei.

Zur Begründung der hiergegen eingewendeten Berufung hat sich die Klägerin auf das Zeugnis des behandelnden Arztes Dr. Th. bezogen. Ihre Berufung ist aber, ohne daß auf ihren Beweisantrag eingegangen wurde, vom Schiedsgericht Z. zurückgewiesen worden. Hiergegen liegt ihr Rekurs vor.

Auf Veranlassung des Landesversicherungsamts ist der behandelnde Arzt Dr. Th. nachträglich gehört worden. Er hat sich ausführlich über seinen Befund und seine elfmonatige Behandlung der Klägerin ausgesprochen und hält die Ansicht aufrecht, daß das Gebärmutterleiden die Folge des Unfalls vom 15. Januar 1906 sei.

Befragt, weshalb sie sich erst an Dr. M. und gleich darauf an Dr. Th. gewandt habe, erklärte die Klägerin, daß Dr. M. sie für lungenkrank erklärt habe und daß sie deshalb erst noch den Ausspruch eines anderen Arztes habe hören wollen.

Das Landesversicherungsamt hat den Genossenschaftsbescheid und das Schiedsgerichtsurteil aufgehoben, den Anspruch der Klägerin auf Unfallentschädigung dem Grunde nach anerkannt und die Sache zur Feststellung der Höhe der Entschädigung an den Genossenschaftsvorstand zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Der Unfall selbst kann unbedenklich als erwiesen angenommen werden. Wegen der behaupteten Folgen des Unfalls hat sich die Klägerin nicht von Dr. M., sondern von Dr. Th. behandeln lassen, obschon sie den ersteren am 17. Mai 1906, den letzteren erst 2 Tage danach aufgesucht hat. Dem Dr. M. hat sie zunächst nichts vom Unfall gesagt, er hat auch erst 4 Wochen später von der Gebärmutterknickung etwas gemerkt, nachdem diese inzwischen von Dr. Th. erfolgreich behandelt war.

Für die Unfallentschädigung kommt lediglich das Unterleibsleiden in Betracht. In bezug auf dieses ist zweifellos behandelnder Arzt im Sinne des § 69 Abs. 3 GewUVG. Dr. Th. Wenn daher auf Grund des Gutachtens des Dr. M. die Unfallentschädigung abgelehnt werden sollte, so mußte nach der zwingenden Vorschrift des § 69 Abs. 3 vorher der Dr. Th. gehört werden. Das ist von den Vorinstanzen unterlassen worden. Es ist der Beklagten zuzugeben, daß sie von der Behandlung des Th. zunächst keine Kenntnis erlangt hat, weil in der Un-

fallanzeige als behandelnder Arzt fälschlich Dr. M. genannt war. Immerhin war aus dem Gutachten des letzteren zu ersehen, daß Dr. Th. die Behandlung geführt hatte, und keinesfalls durfte das Schiedsgericht den Antrag der Klägerin auf Gehör des Dr. Th. zurückweisen. Dieser Verstoß hätte zur Aufhebung des Verfahrens führen müssen, wenn nicht die gegenwärtige Sachlage die Feststellung des Anspruchs seinem Grunde nach bereits gestattete.

5. Verfolgung eines Anspruchs auf Unfallhinterbliebenenrente durch die Landesversicherungsanstalt. (Entsch. vom 9. Nov. 07. 2996 LVA.)

Der Handarbeiter F. hatte am 8. September 1903 bei einer landwirtschaftlichen Verrichtung einen Betriebsunfall, nämlich eine Quetschung des Brustkorbs erlitten, welche die Verschlimmerung eines Herzleidens zur Folge hatte. Er erhielt bis zu seinem am 27. April 1904 eingetretenen Tode die Vollrente. Der Anspruch seiner Witwe auf Rente und Sterbegeld wurde durch Bescheid der Berufsgenossenschaft vom 25. April 1906 abgewiesen. Dieser Bescheid ist von der Witwe nicht angefochten und gegen sie rechtskräftig geworden. Er gelangte am 6. Januar 1907 zur Kenntnis der Thüringischen Landesversicherungsanstalt. Diese hatte der Witwe gemäß § 44/I des Invalidenversicherungsgesetzes die Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge mit 55 M. erstattet. Sie legte am 11./18. Januar 1907 auf Grund von § 128/III verbunden mit § 113 des Invalidenversicherungsgesetzes gegen den Bescheid vom 25. April 1906 Berufung ein und beantragte, die Berufsgenossenschaft zu verurteilen, den Tod F.s als eine Folge des Unfalls anzuerkennen und den Betrag von 55 M. zu erstatten. Sie berief sich für den Ursachzusammenhang zwischen Unfall und Tod auf ein Gutachten des Sanitätsrats Dr. H. in Z. vom 20. Februar 1906.

Das Schiedsgericht verwarf die Berufung ohne Prüfung des Ursachzusammenhangs, weil die Berufsgenossenschaft nicht nur diesen, sondern an erster Stelle den Ersatzanspruch der Landesversicherungsanstalt unter Bezugnahme auf die Rechtskraft des Bescheids bestritten hatte und weil mithin eine gemäß § 113/VI des Invalidenversicherungsgesetzes durch das Reichsversicherungsamt zu entscheidende Streitigkeit aus Anlaß des Ersatzanspruchs vorliege.

Die Landesversicherungsanstalt hat Rekurs eingelegt, weil eine Streitigkeit dieser Art zunächst nicht vorliege, sondern erst eintreten

könne, wenn der Tod als Folge des Unfalls rechtskräftig festgestellt sei und sich die Berufsgenossenschaft dann weigere, Erstattung zu leisten.

Das Landesversicherungsamt hat die Entscheidung des Schiedsgerichts aufgehoben und die Sache zur Entscheidung über die Hauptsache an das Schiedsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Die Rüge gegen das Verfahren des Schiedsgerichts erscheint begründet.

Bei der Erstattung von Beiträgen (§§ 42—44) findet nach § 128/III InvVG. dessen § 113 entsprechende Anwendung, wenn der Todesfall, welcher den Anspruch auf Beitragserstattung begründet, durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt worden ist. Der Anspruch der Witwe auf Rente geht also in einem der Bestimmung in § 113/II entsprechenden Umfange auf die erstattende Versicherungsanstalt über. Die Versicherungsanstalten sind der Bestimmung in § 113/III entsprechend berechtigt, an Stelle der Witwe die Feststellung ihrer Rente zu beantragen und nötigenfalls das durch die Unfallversicherungsgesetze vorgeschriebene Verfahren durchzuführen, auch an Stelle der Witwe Rechtsmittel einzulegen und zwar ohne Rücksicht auf Fristen, welche ohne ihr Verschulden verstrichen sind. Ein Verschulden dieser Art ist weder behauptet, noch beanzeigt.

Allerdings bestreitet die Berufsgenossenschaft nicht nur den Ursachzusammenhang zwischen F.s Unfall und Tod, also den Anspruch auf Witwenrente, sondern auch abgesehen von ihm den Ersatzanspruch der Landesversicherungsanstalt. Aber die erstere Streitigkeit wird nicht durch die letztere aufgesogen, welche nach § 113/VI durch das Reichsversicherungsamt entschieden wird, sondern beide laufen nebeneinander her, und die erstere ist „in dem durch die Unfallversicherungsgesetze vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen“ (§ 113/III). Nur kann die Entscheidung in diesem Verfahren ihrerseits nicht auf die Streitigkeit aus Anlaß des Ersatzanspruchs übergreifen. Sie muß sich also auf die Frage des Ursachzusammenhangs und im Falle seiner Bejahung auf die Feststellung der Verpflichtung der Berufsgenossenschaft zur Zahlung einer Witwenrente bis zum Betrage von 55 M. beschränken, und auch diese Feststellung wirkt nur zugunsten der Landesversicherungsanstalt,

nicht der Witwe, der die Rechtskraft des Bescheids entgegensteht.

Dagegen kann die Berufsgenossenschaft nicht im Verfahren der Unfallversicherungsgesetze, sondern nur durch die in § 113/VI geordnete Entscheidung des Reichsversicherungsamts zur Leistung des Ersatzes an die Landesversicherungsanstalt verurteilt werden, nachdem die Berufsgenossenschaft nicht nur den Rentenanspruch der Witwe, sondern auch den Anspruch der Landesversicherungsanstalt auf Ersatz der erstatteten Beiträge bestritten hat (vgl. hierzu allenthalben Gebhard und Dütmann Anm. 5 zu § 128, Anm. 28 zu § 113 JnvVG.).

Das Schiedsgericht ist bislang nur in die Prüfung seiner von ihm verneinten Zuständigkeit, aber nicht der Hauptsache eingetreten. Es erschien angemessen und es entspricht der Ordnung in § 538 ZPO., das Urteil des Schiedsgerichts aufzuheben und die Sache zur Entscheidung über die Hauptsache an das Schiedsgericht zurückzuverweisen, weil andernfalls eine Instanz verloren gehen würde.

6. Zum Begriffe des landwirtschaftlichen Betriebsunfalles.

a. (Entsch. vom 14. Dez. 07. 3290 LVA.)

Der Milchhändler R. in R. ist am Nachmittag des 28. November 1906 über den Hof des seiner Frau gehörigen Anwesens gegangen, um Heu für das Pferd zu holen. Infolge der Glätte ist er ausgerutscht, zu Fall gekommen, mit dem Kopfe an die Hemme und mit dem Rücken an das Hinterrad des im Hofe stehenden alten Milchwagens gefallen, und hat sich eine Wunde am Kopfe sowie andere Verletzungen zugezogen. Mit dem Geschirr fährt er täglich fremde Milch nach Dresden. Er gebraucht aber das Pferd auch zur Ackerbestellung, zum Dungfahren und zur Ernte. Das landwirtschaftlich benutzte Areal der Ehefrau des Klägers umfaßt 110 Ruten Feld unter dem Pfluge, 153 Ruten Garten und 12 Ruten Gebäude und Hofraum mit 42,59 Steuereinheiten, fremde Arbeitskräfte werden nicht beschäftigt; es werden 1 Pferd, 4 Schweine, 10 Hühner und 1 Hahn gehalten. Haupterwerbszweig ist der Handel mit fremder Milch. Die Berufsgenossenschaft hat den Entschädigungsanspruch des Verletzten abgewiesen, weil der Unfall sich nicht beim landwirtschaftlichen Betriebe ereignet habe. Seine Berufung hat das Schiedsgericht zurückgewiesen. Seinen Rekurs hat das Landesversicherungsamt verworfen.

Aus den Gründen:

Das zum Besitztum der verehel. R. gehörige Acker- und Gartenland ist von so geringem Umfange, daß der Kläger zu dessen Bewirtschaftung sich zweifellos Spannvieh nicht halten würde, wenn er nicht als Haupterwerbszweig einen Handel mit fremder Milch betriebe, für den er sich ein Pferd hält. Die Pflege und Fütterung dieses Pferdes sowie die dadurch bedingten Arbeiten stellen sich daher nicht als landwirtschaftliche Betriebsverrichtungen dar. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß der Kläger das vorhandene Pferd gelegentlich auch zur Ackerbestellung, zum Dungfahren und zur Ernte verwendet, denn diese Verwendung beruht auf dem rein zufälligen Umstande, daß er zum Betriebe seines mit der Landwirtschaft nicht in einem Zusammenhange stehenden Milchhandels ein Pferd hält. Die Verrichtungen, die die Pferdehaltung mit sich bringt, stehen daher an sich mit dem landwirtschaftlichen Betriebe in keinem ursächlichen Zusammenhange, und es können daher die hierbei vorgekommenen Unfälle nicht ohne weiteres als solche angesehen werden, die sich bei einem solchen Betriebe ereignet haben. Daß das Pferd am Tage des Unfalls zu irgend welcher landwirtschaftlichen Verrichtung gebraucht worden sei oder daß ein solcher Gebrauch damals bevorgestanden habe ist nicht behauptet worden.

b. (Entsch. vom 14. Dez. 07. 3286 LVA.)

Der Hausbesitzer W. in R., der als Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes versichert ist, nahm am 14. Juli 1906 als Bieter an einer Grasauktion teil, die sich auf verschiedene, zum dortigen Erbgerichte gehörige Wiesen erstreckte. Als die Auktion nachmittags gegen 6 Uhr beendet war, begab er sich in das Gehöft des Gutsbesitzers W., wohin die während der Auktion nicht verkauften Bier- und Branntweinvorräte des Schankwirts G. gebracht worden waren. Nachdem er sich dort etwa 2½ Stunden aufgehalten hatte, wurde er von dem Gutsbesitzer weggewiesen. Auf dem Wege nach seiner Wohnung kam er zu Fall und erlitt einen Bruch des rechten Schien- und Wadenbeines. Der Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente ist von der Berufsgenossenschaft abgelehnt und die Berufung des Klägers durch Urteil des Schiedsgerichts verworfen worden.

Hiergegen macht der Kläger geltend, der Unfall habe sich auf dem Rückwege von einer dem landwirtschaftlichen Betriebe zugehörigen Verrichtung ereignet. Er habe sich nämlich zu dem Zwecke in das

Gehöft des Gutsbesitzers W. begeben, um zwei daselbst wohnhafte Frauenspersonen, die ihm schon früher bei den Erntearbeiten ausgeholfen hatten, zur Aushilfe während der bevorstehenden Ernte zu gewinnen.

Nach dem Ergebnisse der angestellten Erörterungen hat der Kläger in dem erwähnten Gehöfte Schnaps getrunken. Er hat Frauenspersonen mittrinken lassen und dabei zu ihnen geäußert, sie müßten ihm aber auch einmal im Heu helfen.

Das Landesversicherungsamt hat den Rekurs verworfen.

Aus den Gründen:

Die Reisen und Wege, die ein landwirtschaftlicher Betriebsunternehmer zur Besorgung der mit dem Betriebe seiner Wirtschaft zusammenhängenden Angelegenheiten unternimmt, sind Handlungen des Betriebes, und es sind daher hierbei vorgekommene Unfälle als Betriebsunfälle zu behandeln. Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß die Erpachtung von Grasland, die den Anlaß zur Beteiligung des Klägers an der Grasauktion gegeben hatte, eine landwirtschaftliche Betriebstätigkeit dargestellt hat. Bei einem aus solchem Anlasse unternommenen Wege außerhalb des Betriebsortes hört aber die Beziehung zum Betriebe nicht schon mit der Erledigung der Angelegenheit am auswärtigen Orte auf, sondern der Unternehmer befindet sich in einer den Betrieb betreffenden Verrichtung auch noch während der Heimkehr nach seiner Wohnung und es sind daher auch die auf dem Heimwege ihm zustoßenden Unfälle in der Regel noch als Betriebsunfälle anzusehen. Eine andere Beurteilung hat jedoch dann Platz zu greifen, wenn besondere Umstände vorliegen, vermöge deren der auf dem Rückwege nach der eigentlichen Betriebsstätte sich ereignende Unfall als außer Zusammenhang mit dem Betriebe gestellt erscheint. Solche Umstände liegen hier vor. Der Kläger hat den Heimweg nicht alsbald nach Beendigung der Grasauktion angetreten, er hat sich vielmehr von dem Versteigerungsort aus zunächst in das Gehöft des Gutsbesitzers W. begeben, dort sich etwa 2½ Stunden lang aufgehalten und erst dann den Heimweg angetreten. Allerdings hat er im Laufe seines Aufenthalts im W.schen Gehöfte mehreren Frauenspersonen gegenüber Äußerungen getan, die einen gewissen Zusammenhang mit seinem landwirtschaftlichen Betriebe erkennen lassen, insofern er an die Aufforderung, aus der dargereichten Schnapsflasche zu trinken, die Bemer-

kung knüpfte, die Frauen müßten ihm dafür auch in der bevorstehenden Heuernte aushelfen. Die Umstände, unter denen diese Äußerungen erfolgt sind, lassen jedoch klar erkennen, daß es sich hierbei um nichtssagende, von keiner Seite ernstlich gemeinte Redensarten gehandelt hat. Auch ergibt die ganze Sachlage, daß der Kläger das W.sche Gehöft nicht zu dem Zwecke betreten hat, um sich die zur Heuernte benötigten Arbeitskräfte zu verschaffen, daß er vielmehr hierbei in erster Linie von dem Wunsche geleitet worden ist, Gelegenheit zu weiterem Branntweingenusse zu haben. Wenn er daher während des 2½stündigen Verweilens im W.schen Gehöfte nebenbei einige Äußerungen getan hat, die einen gewissen Zusammenhang mit seinem landwirtschaftlichen Betriebe enthalten, so kann dieser rein zufällige Umstand schlechterdings nicht zur Folge haben, daß der Aufenthalt im W.schen Gehöfte als zum landwirtschaftlichen Betriebe des Klägers gehörig zu erachten sei. Unter diesen Umständen läßt sich der Rückweg nach der Wohnung des Klägers, auf dem er zu Falle gekommen ist, nicht mehr als zum Betriebe der Landwirtschaft gehörig ansehen, zumal das Verweilen im W.schen Gute bis in die naturgemäß größere Gefahr bietende neunte Abendstunde auch durch den vom Kläger angegebenen Zweck unbedingt nicht geboten, vielmehr der Kläger recht wohl in der Lage gewesen ist, den Heimweg zu einer erheblich früheren Zeit anzutreten.

Entscheidungen außersächsischer Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

4. Die Errichtung eines Bureaus für Arbeitsnachweis bedarf der in § 34 GewO. vorgesehenen Erlaubnis.
(PrOVG. 20. Nov. 05.)

Den Vorderrichtern ist darin beizutreten, daß die vom Kläger geplante Einrichtung eines Bureaus für Arbeitsnachweis unter den Begriff der Stellenvermittelung i. S. des § 34 RGewO. fällt. Der Kläger gibt in seinem Schriftsatze vom 4. September 1904 selbst an, daß er Arbeitsstellen, die ihm aus sicherer Quelle mitgeteilt worden, zur Kenntnis von Ar-

beitern und Handwerkern jeder Art zu bringen, und diese Personen den ihm erteilten Aufträgen gemäß den Arbeiter usw. suchenden Arbeitgebern zuzuschicken beabsichtige. Es ist nicht rechtsirrtümlich, wenn der Bezirksausschuß angenommen hat, daß sich eine solche Geschäftstätigkeit, wenn sie gewerbsmäßig ausgeübt wird, als der durch § 34 a. a. O. dem Erlaubniszwang unterworfene Gewerbebetrieb der Stellenvermittelung kennzeichne. Denn es fehlt bei ihr nicht an einer, bei der Stellenvermittelung allerdings begrifflich vorausgesetzten Tätigkeit, welche auf Abschluß eines Vertrages über die gesuchte oder angebotene Stelle nach beiden Seiten, nach der Seite sowohl des Arbeitgebers als auch des Arbeitsuchenden hin gerichtet ist, beide einander zuzuführen und näher zu bringen und zwischen ihnen zu vermitteln sucht (vgl. Urt. des RG. vom 2. Mai 03, RGSt. 36, 233 und GewArch. 3, 252 sowie Erk. des KG. vom 20. Febr. 05, GewArch. 5, 74). Wenn der Kläger die Ansicht vertritt, daß eine Stellenvermittelung nur dann vorliege, wenn es sich um die Vermietung von Gesinde handle und diese von dem Stellenvermittler selbst unmittelbar herbeigeführt werde, so ist das fehlsam (s. z. B. von Landmann-Rohmer, Gewerbeordnung, Anm. 2a zu § 34, 4. Aufl., S. 293, 294 und die bereits angezogene Entsch. des KG.). Stellt aber die Geschäftstätigkeit, die der Kläger genehmigt haben will, eine Stellenvermittelung in der Bedeutung des § 34 a. a. O. dar, so greift der § 1 der VO. vom 30. Juni 00 zur Ausführung des Reichsgesetzes betr. die Abänderung der GewO. vom 30. Juni 00 Platz, wonach demjenigen, der einen Antrag auf Erteilung der hier fraglichen Erlaubnis stellt, im Falle, daß diese versagt wird, zwar der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zusteht, die Entscheidung des Bezirksausschusses aber endgültig ist. (PrVerwBl. 29, 69.)

5. Die Errichtung eines genehmigungspflichtigen aber nicht genehmigten Baues begründet nicht ohne weiteres die Pflicht zu dessen Beseitigung. (PrOVG. 25. Okt. 05.)

Niemand kann polizeilich zur Stellung eines Konzessionsgesuchs gezwungen werden, daher auch nicht zu einem Antrag auf nachträgliche polizeiliche Genehmigung eines Baues, der genehmigungspflichtig ist, aber ohne Genehmigung ausgeführt worden ist. Das Bauen ohne Genehmigung macht zwar den

Bauherrn straffällig, aber der Mangel der polizeilichen Erlaubnis zu einem ausgeführten Bau bewirkt noch nicht ohne weiteres einen unstatthaften, von der Polizeibehörde abzustellenden Zustand. Bauliche Anlagen dürfen daher nicht lediglich wegen Fehlens der erforderlichen Genehmigung, sondern nur dann zwangsweise beseitigt werden, wenn sie gegen das materielle Baurecht oder gegen die von der Polizei nach der Natur ihrer Aufgabe zu schützenden Interessen verstoßen. Wohl aber ist die Polizei befugt, die verordnungsmäßig für Neubauten oder bauliche Veränderungen vorgesehenen Unterlagen, insbesondere einen Bauplan oder Bauzeichnungen nachträglich einzufordern und für deren Einreichung eine Frist zu bestimmen. (PrOVG. 48, 360.)

6. Eine Polizeiverordnung zur Regelung des öffentlichen Plakatwesens, nach der öffentliche Anzeigen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur an den zu diesen Zwecken bestimmten Vorrichtungen angeschlagen werden dürfen, ist auch auf Plakate an Straßenbahnwagen, dagegen nicht auf Plakate, die in solchen Wagen angebracht sind, zu beziehen.[1] (PrOVG. 4. Mai 06.)

Die für die Stadtgemeinde H. bestehende Polizeiverordnung, betr. die Regelung des öffentlichen Plakatwesens vom 31. Aug. 80 bestimmt im ersten Absatz des § 1:

Öffentliche Anzeigen dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur an die zu diesem Zwecke bestimmten Vorrichtungen (zurzeit allein Anschlagsäulen) angeschlagen werden.

Der Klägerin ist auf Grund dieser Bestimmung durch Verfügung der Polizeiverwaltung zu H. vom 27. Mai 04 aufgegeben worden, „die an und in den Straßenbahnwagen befindlichen Plakate innerhalb 14 Tage entfernen zu lassen, widrigenfalls Bestrafung und zwangsweise Entfernung eintreten müßte". Der Bezirksausschuß zu M. hat die auf Aufhebung dieser Verfügung gerichtete Klage abgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin Berufung eingelegt. In der mündlichen Verhandlung hat ihr Vertreter u. a. auch im Hinblick auf § 22 des (preuß.) Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 92 die Zuständigkeit der Be-

[1] Vgl. hierzu jedoch das unten S. 221 abgedruckte Urt. des preuß. KG. vom 29. Nov. 06.

klagten zu dem Erlasse der Verfügung bestritten. Die Straßenbahnwagen seien Betriebsmittel des Kleinbahnunternehmens. Anforderungen in Ansehung solcher Betriebsmittel zu stellen, sei die Ortspolizeibehörde nicht befugt.

Das Oberverwaltungsgericht hat entschieden:

In dem Urteil des entscheidenden Gerichtshofes vom 12. April 01 (Amtl. Samml. 39, 410) ist ausgesprochen, daß eine Polizeiverordnung, die das öffentliche Anschlagwesen regele, die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bezwecke, und daher ihre rechtliche Grundlage in § 6 unter b des Polizeigesetzes vom 11. März 50 finde. Begründend wurde dabei auf die Erfahrung des täglichen Lebens hingewiesen, daß der öffentliche Verkehr gehemmt werde, wenn das die Straße benutzende Publikum durch Anzeigen irgend welcher Art zum Stehenbleiben, Lesen und Anschauen veranlaßt wird. Aus dieser Begründung folgert die Klägerin, daß die eingangs mitgeteilte Bestimmung der Polizeiverordnung der Stadt H. vom 31. August 80 der Rechtsgültigkeit entbehre. Mit Unrecht.

Durch die Bestimmung werden öffentliche Anzeigen auf öffentlichen Straßen und Plätzen zum Anschlag an bestimmten, diesem Zwecke dienenden Vorrichtungen verwiesen. Damit werden, mit einer im zweiten Absatz erwähnten, hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme, alle öffentlichen Anzeigen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, die nicht an jenen bestimmten Stellen angebracht werden, verboten. Die Klägerin ist der Ansicht, daß dies Verbot zu weit gehe, zulässig sei es nur, Plakate zu untersagen an solchen Orten, wo dies die polizeilich wahrzunehmenden Rücksichten erforderten. Diese Kritik beschäftigt sich mit der Frage, ob es notwendig ist, den Umfang des Verbots so, wie geschehen, zu ziehen. Die Notwendigkeit einer polizeilichen Verordnung unterliegt aber ebenso wie ihre Zweckmäßigkeit nicht der Nachprüfung durch den Verwaltungsrichter. Die Rechtsgültigkeit der Bestimmung ergibt sich dagegen gerade aus den in der Entsch. vom 12. April 01 dargelegten Erwägungen. Denn daß die Polizeiverordnung vom 31. August 80, indem sie die Grenzen des Verbots festsetzte, sich von anderen als polizeilichen, das Interesse des öffentlichen Verkehrs wahrnehmenden Rücksichten hätte leiten lassen ist nicht ersichtlich, auch nicht zu vermuten.

Nicht minder fehlsam ist die Annahme der Klägerin, daß das Verbot sich auf das Anbringen von Plakaten an Immobilien beschränke. Die Annahme findet in dem Wortlaute der Verordnung keine Stütze, läßt sich auch mit dem Zwecke, dem sie zu dienen bestimmt ist, nicht vereinigen. Der öffentliche Verkehr, in dessen Interesse sie erlassen ist, kann ebensowohl, wenn nicht in noch höherem Grade, gestört werden, wenn die Plakate der Straßenbahnwagen den Gegenstand des Anschauens oder der Lektüre durch die Passanten bilden. Die Ansicht der Klägerin, daß in der mehrerwähnten Entsch. vom 12. April 01 nur von dem Anbringen von öffentlichen Anzeigen an Immobilien, die von der Straße aus gesehen werden könnten, die Rede sei, ist in gewissem Sinne zutreffend, beweist aber nichts für die vorliegende Frage. In jenem Falle handelte es sich um die Anbringung einer geschäftlichen Anpreisung an dem von der Straße aus sichtbaren Giebel eines Hauses, die zu seinem Eigentümer und Bewohner in keiner Beziehung stand. Die Entscheidung legte dar, daß, da nach der dort maßgebenden Polizeiverordnung auf Grundstücken nur solche Anzeigen zugelassen seien, die dem Interesse des Besitzers oder Mieters dienten, alle übrigen öffentlichen Anzeigen auf Grundstücken schlechterdings verboten wären. Damit ist aber nicht erklärt, daß das Verbot, von der Ausnahme abgesehen, sich auf die Plakate auf Grundstücken beschränke. Die Tragweite des Verbots ist in der Entscheidung einer Erörterung überhaupt nicht unterzogen worden, es ist darin vielmehr nur untersucht, welche Schranken dem Eigentümer bei der Verfügung über sein Grundstück gesetzt sind.

Ist sonach davon auszugehen, daß die Bestimmung des § 1 Abs. 1 der Polizeiverordnung für die Stadt H. vom 31. Aug. 80 der Rechtsgültigkeit nicht ermangelt, und daß das darin ausgesprochene Verbot mit der sich aus dem zweiten Absatz ergebenden, die Anzeigen der Behörden, der Grundbesitzer und Mieter betreffenden Einschränkung allgemeine Geltung in Anspruch nimmt, so kann sich nur noch fragen, ob ihre Anwendbarkeit auf Straßenbahnwagen, welche Betriebsmittel eines Kleinbahnunternehmens sind, durch das Kleinbahngesetz ausgeschlossen wird. Nach diesem Gesetze sind die für Kleinbahnunternehmungen bestehenden Aufsichtsbehörden allein zuständig, den Unternehmer zur Erfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Verpflichtungen sowie derjenigen Be-

dingungen anzuhalten, die in der Genehmigungsurkunde getroffen oder darin vorbehalten sind. Und zu solchen Bedingungen können auch Bestimmungen gehören, die den Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes sowie die Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs betreffen. Die Unterstellung unter die besondere Aufsicht befreit den Unternehmer jedoch nicht von der sich auf alle Lebensgebiete erstreckenden polizeilichen Aufsicht (Gleim, das Gesetz über die Kleinbahnen, 3. Aufl., S. 138 Anm. 1 zu § 22; Eger, das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, 2. Aufl., S. 79 Anm. 15 zu § 4). Da nun auch der Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Fürsorge für die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs zu den Gegenständen ortspolizeilicher Vorschriften gehören, so kann im einzelnen Falle die Frage entstehen, ob ortspolizeiliche Vorschriften dieses Inhalts auch für Kleinbahnunternehmungen verbindlich sind. Die Frage ist zu bejahen, sofern die Vorschriften sich im Rahmen der gewöhnlichen Sicherheits- und Verkehrspolizei halten, sich gegen jedermann richten und nicht das der Kleinbahnunternehmung eigentümliche Wesen berühren (vgl. die Entsch. vom 21. Dez. 03, Amtl. Samml. 44, 402 ff. und die dort angezogenen Urteile). Eine Ortspolizeiverordnung, die das Plakatwesen ganz allgemein regelt, findet daher auch auf Kleinbahnunternehmungen Anwendung, es sei denn, daß die Plakate, wie z. B. Fahrpläne und Tarife, einen Bestandteil des Unternehmens selbst bilden. Plakate, die öffentliche Anzeigen enthalten, haben mit dem Kleinbahnunternehmen als solchem nichts zu tun. Die Polizeiverordnung vom 31. Aug. 80 ist somit an sich auch auf Kleinbahnen anwendbar. Daraus ergibt sich zugleich die Zuständigkeit der beklagten Ortspolizei, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

Hiernach hängt die Entscheidung des vorliegenden Streitfalles davon ab, ob die angefochtene Verfügung ihre ausreichende Stütze in der Polizeiverordnung vom 31. Aug. 80 findet. Soweit die Verfügung die Beseitigung der Plakate in den Straßenbahnwagen fordert, ist die Frage zur verneinen. Die Verordnung betrifft nur öffentliche Anzeigen auf öffentlichen Straßen und Plätzen. Hierunter können, wie auch in der wiederholt erwähnten Entsch. vom 12. April 01 bemerkt ist, nur solche Anzeigen verstanden werden, die von öffentlichen

Straßen oder Plätzen aus gesehen werden können. Dies trifft auf die in den Straßenbahnwagen angebrachten Plakate nicht zu. Insoweit unterliegt daher die Verfügung der Aufhebung. Im übrigen aber kann der Klageanspruch nicht als gerechtfertigt anerkannt werden. Die Anordnung, die Plakate, die an den Straßenbahnwagen, also an ihrer Außenseite angebracht sind und von den öffentlichen Straßen und Plätzen aus gesehen werden können, zu entfernen, ist nach der Verordnung begründet. (Zeitschr. f. Kleinb. 14, 929.)

7. Welche Tatsachen sind festzustellen, wenn ein Urteil darüber gewonnen werden soll, ob eine dem Vorsitzenden des Kassenvorstandes gewährte Vergütung als Besoldung und nicht mehr als bloße Entschädigung für Zeitverlust und entgehenden Gewinn anzusehen ist? KrankVG. § 34a. (PrOVG. 26. April 06.)

Der Bezirksausschuß hat entschieden, daß die von der Generalversammlung beschlossene Abänderung des Statuts der klagenden Kasse, nach welcher dem Vorsitzenden des Kassenvorstands für seine Mühewaltung eine Vergütung von 10 M. monatlich gewährt werden soll, gegen den § 34a KrankVG. verstoße und diese Entscheidung mit folgenden Sätzen begründet:

„Bei dem geringen Umfange der durchschnittlich nur 130 Mitglieder zählenden Kasse erachtete der Gerichtshof die dem Vorsitzenden erwachsende Arbeit nicht für so erheblich, daß sich dadurch die nach dem Statutennachtrage dem Vorsitzenden zugebilligte Vergütung von 10 M. monatlich als notwendig rechtfertigen ließe.

Diese Vergütung ist daher nicht als Entschädigung für Zeitverlust und entgehenden Gewinn, sondern als Besoldung anzusehen."

Die vorstehende Begründung enthält eine unrichtige Anwendung des bezeichneten § 34a, weil allein aus der Anzahl der Kassenmitglieder von 130 Personen nicht gefolgert werden kann, daß der dem Vorsitzenden des Kassenvorstandes durch Wahrnehmung der Kassengeschäfte erwachsende Zeitverlust und entgehende Arbeitsverdienst weniger als 10 M. monatlich beträgt. Einen dahingehenden Schluß hätte der Bezirkausschuß

vielmehr nur auf Grund von Tatsachen, aus denen der Umfang der Kassentätigkeit des Vorsitzenden und die für ihn daraus hervorgehenden wirtschaftlichen Folgen ersichtlich waren, ziehen können.

Weil für die Feststellung solcher Unterlagen der Beurteilung die Akten keinerlei Anhalt bieten, ist, nach Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, die Sache zur anderweiten Verhandlung an den Bezirksausschuß zurückzugeben

Für die Erkenntnis des Umfanges der dem Vorsitzenden obliegenden Kassengeschäfte ist zunächst die Abgrenzung seiner Tätigkeit von der der übrigen Vorstandsmitglieder und des Kassen- und Rechnungsführers von Wichtigkeit. Im einzelnen wird es darauf ankommen, ob und in welcher Weise der Vorsitzende an der Feststellung des Ab- und Zuganges der Mitglieder sowie an der Krankenkontrolle beteiligt ist, ob er tägliche Sprechstunden oder Kassenstunden wahrzunehmen hat und ob er überhaupt täglich oder ungefähr wie häufig und wie lange durch die Kassengeschäfte in Anspruch genommen wird. Auch die Summe der Jahresbeiträge der Mitglieder, die Anzahl der Unterstützungsfälle und die jährliche Höhe der gesamten Kassenleistungen werden dabei zu berücksichtigen sein.

Was die zu gewährende Entschädigung betrifft, so ist deren Feststellung durch Pauschalbetrag ebensowohl zulässig, wie eine bestimmte Vergütung für jede Stunde der Kassentätigkeit. Die zur Prüfung der Angemessenheit der Sätze erforderlichen tatsächlichen Unterlagen müssen jedoch in jedem Falle erkennbar sein. Von Wert ist für diese Prüfung die Äußerung der Aufsichtsbehörde. (PrVerwBl. 29, 149.)

8. Ersatzanspruch der Krankenkassen bezüglich der Kosten der Heilbehandlung gegenüber den Unfallberufsgenossenschaften, Natur und Umfang desselben, Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten hierüber. GewUVG. §§ 25 Abs. 3, 26 Abs. 2. (BadVGH. 4. Juni 07.)

Es handelt sich darum, ob § 25 Abs. 3 GewUVG. die Krankenkassen auch hinsichtlich des Ersatzes von Heilbehandlungskosten auf die Rentenüberweisung beschränkt oder den Kassen in dieser Beziehung einen besonderen Anspruch gewährt, und welche Gerichte im Streitfall über solche Kosten zuständig sind, und sodann um den Um-

fang und die Voraussetzungen der Ersatzleistung, insbesondere in Hinsicht darauf, was unter dem „gesetzlichen Mindestbetrag des Krankengeldes" im Sinne jener Gesetzesstelle zu verstehen ist und ob für den Ersatz auch Sonn- und Feiertage in Anrechnung kommen. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs führt hierzu im wesentlichen folgendes aus:

1. Der § 25 GewUVG. erkennt in Abs. 2 den Krankenkassen usw., wenn sie auf Grund einer Verpflichtung für einen Zeitraum, für den auch Unfallrente zu zahlen ist, eine Unterstützung gewährt haben, einen Ersatzanspruch durch Überweisung von Rentenbeträgen zu und zwar gemäß Abs. 4 bis zum Höchstbetrag von drei halben Monatsrenten. Abs. 3 bestimmt weiter, daß in Fällen dieser Art als Ersatz der Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 1 KrankVG. die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes gilt. § 26 Abs. 2 GewUVG. setzt für Streitigkeiten aus den Bestimmungen des § 25 Abs. 2 bis 5 über den Anspruch auf Überweisung von Rentenbeträgen die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ev. der Aufsichtsbehörde fest.

Hinsichtlich der Auslegung dieser Bestimmungen stehen sich zwei Ansichten gegenüber. Nach der einen hat das Gesetz hier den Krankenkassen für ihre Ansprüche, einerlei, ob es sich um Ersatz von Krankengeld oder Kosten der Heilbehandlung handelt, nur einen Anspruch auf Zuweisung von höchstens drei halben Monatsrenten zuerkannt und für letztere Aufwendung nur eine Bestimmung bezüglich der Berechnung des Ersatzbetrages getroffen. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte muß dann auch auf Streitigkeiten über Kosten der Heilbehandlung sich erstrecken. Die andere Meinung geht dahin, daß das Gesetz in den Bestimmungen des Abs. 2 u. 4 nur den Ersatz des Krankengeldes im Auge hat und daß daneben ein in Abs. 3 geregelter Anspruch auf Ersatz der Kosten der Heilbehandlung besteht, auf den die Beschränkung in Abs. 4 keine Anwendung findet und der überhaupt nicht aus Rentenbeträgen, sondern aus Mitteln der Berufsgenossenschaft zu befriedigen ist. Unter den Vertretern dieser Auffassung herrscht aber wieder eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob § 26 Abs. 2 GewUVG., obgleich er nur von Streitigkeiten über Überweisung von Rentenbeträgen spricht, auch auf diesen selbständigen Ersatzanspruch sich beziehe, oder ob nicht für diesen Fall in Ermangelung einer besonderen Zuständigkeits-

bestimmung die Zivilgerichte oder nach den sonstigen Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung zuständig seien.

Die erstere Auffassung, die namentlich vom bayerischen Verwaltungsgerichtshof in einer Reihe von Entscheidungen vertreten wird, stützt sich auf den Wortlaut und den inneren Zusammenhang der sämtlichen Absätze des § 25, und es läßt sich nicht verkennen, daß diese Auffassung das für sich hat, daß dann der Wortlaut des Gesetzes korrekt und vollständig wäre. Allein bei der Gesetzesauslegung muß doch neben dem Gesetzestext auch der Wille des Gesetzgebers ins Auge gefaßt und soweit als möglich berücksichtigt werden. Zur Erforschung desselben dient die Entstehungsgeschichte des Textes und die Begründung zu den Gesetzesbestimmungen. Der Ersatzanspruch der Krankenkassen war früher in § 8 UVG. dahin geregelt, daß der Entschädigungsanspruch des Verletzten an die Berufsgenossenschaft bis zum Betrag der geleisteten Unterstützung auf die Krankenkasse überging. Dieser Anspruch umfaßte aber gemäß § 5 jenes Gesetzes und umfaßt auch jetzt noch nach § 9 GewUVG. zwei Leistungen: die Kosten der Heilbehandlung und die Rentenzahlung. Der § 25 des jetzigen Gesetzes setzt an die Stelle jenes Rechtsüberganges einen selbständigen Anspruch der Kassen auf Ersatz ihrer Leistungen, der sich aber, wenn man der Auslegung des bayrischen Verwaltungsgerichtshofs folgt, nur auf den Rentenanspruch des Verletzten beziehen und den Ersatzanspruch der Kassen sehr wesentlich einschränken würde. Die Wirkung dieser Gesetzesanwendung wäre die, daß, wenn der Aufwand für Krankengeld und Heilbehandlung den Betrag von drei halben Monatsrenten übersteigt, was häufig der Fall sein wird, dann die Krankenkasse einen großen Teil der Unterstützung auch nach Ablauf von 13 Wochen definitiv auf sich zu behalten hätte, und daß, wenn jener Aufwand unter dem Betrag von drei halben Monatsrenten bleibt, der Versicherte die Kosten der Heilbehandlung von der 14. Woche an zu tragen hätte. Beides kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein, denn es ist die unbestrittene Absicht der Gesetzgebung, für die ersten 13 Wochen die Unterstützung im wesentlichen der Krankenkasse, von da ab aber der Berufsgenossenschaft aufzuerlegen und es ist ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber den Anspruch des Verletzten auf Heilbehandlung für den Fall, daß letztere

vorschüßlich von der Krankenkasse gewährt wird, in § 25 GewUVG. hätte aufheben wollen. Eine solche Verschiebung der endgültigen Leistungspflicht hätte unbedingt in den Motiven zu der Gesetzesänderung zum Ausdruck gelangen müssen. Dies ist aber nicht geschehen, vielmehr sprechen die Motive zu dem § 25 (§ 8 des Entwurfs) ausdrücklich davon, daß in dem regulären Fall der Ersatzleistung für Heilbehandlung „der dem Unterstützten gegenüber der Berufsgenossenschaft zustehende Anspruch auf die unterstützende Kasse übergeht". Daraus läßt sich die Auffassung des Gesetzgebers erkennen, daß auch jetzt für die Kosten der Heilbehandlung ein selbständiger Anspruch auf Ersatz besteht und es zeigt dies, daß eben der Gesetzestext, wenn er dies nicht bestimmt zum Ausdruck bringt, ungenau und unvollständig ist. Allerdings hält es der Gerichtshof nicht für zulässig, wie es von anderer Seite geschieht (HessVGH. AV. 1904 S. 474), den früheren § 8 UVG. als noch zu Recht bestehend anzusehen, denn nachdem die jetzige Bestimmung an Stelle der früheren getreten ist, hat letztere ihre gesetzliche Bedeutung verloren. Wohl aber kann Abs. 3 dahin gedeutet werden, daß der Gesetzgeber, indem er über die Ersatzberechnung eine Vorschrift gibt, die Statuierung der Ersatzpflicht als erfolgt voraussetzt und es nur irrtümlich unterlassen hat, die von ihm gewollte Verpflichtung hier ausdrücklich auszusprechen. Die mangelhafte Fassung des Gesetzes erklärt sich daraus, daß die übrigen Bestimmungen des § 25 aus dem § 49 InvVG. herübergenommen sind, bei dem eine Ersatzpflicht für Heilbehandlungskosten nicht in Frage kommt, so daß die Fassung eben für die Unfallversicherung nicht ganz paßt. Der Gerichtshof schließt sich somit der zweiten oben erwähnten Ansicht an, daß für die Kosten der Heilbehandlung ein vom Rentenbezug unabhängiger Ersatzanspruch besteht, welche Ansicht als die herrschende bezeichnet werden kann, wenn auch die Begründung nicht überall ganz die gleiche ist.

Das Preuß. Oberverwaltungsgericht, das auch auf diesem Standpunkt steht, nimmt insofern eine besondere Stellung ein, als es hinsichtlich der Auslegung des § 26 Abs. 2 GewUVG. sich an den Wortlaut des Gesetzes hält (Überweisung von Rentenansprüchen) und danach für den Ersatzanspruch für Heilbehandlungskosten die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte als nicht gegeben annimmt, und das Reichsversiche-

rungsamt hält, allerdings mit Einschränkungen, die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung auch für diesen Anspruch für zuständig. Der letzteren Meinung schließt sich der Gerichtshof für den Fall an, daß streitig ist, ob dem Versicherten ein Anspruch auf Heilbehandlung überhaupt zusteht und die Krankenkasse den Rechtsstreit gemeinsam mit dem Versicherten oder an Stelle desselben führt, dagegen scheint ihm diese Zuständigkeit nicht begründet, wenn es sich um einen Streit zwischen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft über die Höhe des der ersteren zu gewährenden Ersatzes handelt, was auch der Auffassung des Reichsversicherungsamtes selbst wohl entsprechen dürfte. Gegen die Zuständigkeit der Zivilgerichte spricht aber die Entnahme auch dieser Bestimmung aus dem Invalidenversicherungsgesetz (§ 50), die Bezugnahme des Gesetzestextes auf Abs. 2 bis 5, also einschließlich Abs. 3 und die Erwägung, daß es nicht wohl der Absicht des Gesetzgebers entspricht, für einen Teil der auf der gleichen Grundlage beruhenden Ersatzansprüche der Krankenkassen die Zuständigkeit besonders zu ordnen.

2. Was die Höhe der Ersatzleistung anbelangt, so ist zunächst außer Zweifel, daß neben dem Ersatz des Krankengeldes nicht ohne weiteres das halbe Krankengeld als Ersatz für Kosten der Heilbehandlung gefordert werden kann, sondern daß dieser Anspruch nur besteht, wenn und so lange tatsächlich eine Heilbehandlung stattfindet. Die Berufsgenossenschaft kann den Nachweis hierüber verlangen, es genügt für einen solchen die Beurkundung des Kassenarztes, daß in der fraglichen Zeit der Verletzte noch in ärztlicher Behandlung stand, dagegen würde das Verlangen, für jeden Fall der ärztlichen Beratung oder Anordnung einen Nachweis zu erbringen, zu weit gehen, weil eben der Kostenersatz nicht im einzelnen zu liquidieren ist, sondern durch eine Pauschalvergütung erfolgt. Die Beurkundung des Kassenarztes über die Erwerbsunfähigkeit wird für den fraglichen Nachweis nicht genügen, da eine Erwerbsunfähigkeit auch nach Abschluß des Heilverfahrens noch bestehen kann und eine etwaige Untersuchung zur Bestätigung der Erwerbsunfähigkeit nur die Feststellung des dermaligen Zustandes, nicht aber die Herbeiführung der Heilung bezweckt.

Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich gerade daraus, daß der Anspruch auf Ersatz der Kosten für Heilbehand-

lung ein selbständiger, von Gewährung von Krankengeld unabhängiger ist und daß von einem Ersatz für eine Leistung nur die Rede sein kann, wenn letztere auch erfolgt ist. Dies berechtigt jedoch nicht zu dem Verlangen eines Nachweises des Aufwandes im einzelnen Fall, weil auch die Kasse ihrem Kassenarzt eine Pauschvergütung gewähren kann und von der Berufsgenossenschaft jedenfalls eine solche zu fordern hat.

Für den zu zahlenden Betrag ist die Auslegung des § 25 Abs. 3 GewUVG. in den Worten „gesetzlicher Mindestbetrag des Krankengeldes dieser Kassen" entscheidend. Lediglich nach dem Wortlaut des Gesetzes wäre die Auslegung, daß hierunter das niederste Krankengeld zu verstehen sei, das die Kasse überhaupt bezahlt, möglich, allein es ist doch in den Gesetzesmaterialien nirgends angedeutet, daß der Gesetzgeber hier den Pauschbetrag anders regeln wollte, als in den sonstigen Fällen, wo vom Ersatz der Kassenleistungen nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 KrankVG. die Rede ist (§ 57 KrankVG., §§ 11 u. 12 GewUVG., § 19 InvVG.). Auf die Möglichkeit der Liquidation höherer Aufwendungen kann hier kein entscheidender Wert gelegt werden, weil der Gesetzgeber dabei nur einzelne Ausnahmefälle im Auge hat, und es ihm vor allem darauf ankam, die Erschwerungen des Nachweises des speziellen Kostenaufwandes zu vermeiden und an dessen Stelle als Regel eine Aversierung treten zu lassen. Diese Absicht würde bei der Auslegung, die die Berufsgenossenschaft geltend macht, in sehr vielen Fällen vereitelt und damit die vom Gesetz gewollte Ausnahme zur Regel gemacht. Unter dem gesetzlichen Mindestbetrag ist vielmehr in allen Fällen der Pauschalvergütung von Kassenleistungen nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 KrankVG. das normale Krankengeld zu verstehen, wie es sich aus § 6 und § 20 KrankVG. ergibt, im Gegensatz zu einer Erhöhung des Krankengeldes, wie sie für organisierte Kassen in § 21 Ziff. 2 KrankVG. zugelassen ist. Für diese Ansicht spricht auch der Umstand, daß das Krankengeld vom Gesetz überhaupt nicht bestimmt und einheitlich festgelegt ist, sondern sich nach dem Arbeitsverdienst, und zwar bei organisierten Kassen nach dem Verdienst des einzelnen richtet und daß der Pauschalvergütung deshalb nicht ein ganz anderes Krankengeld zugrunde gelegt werden kann, als das, welches für den Versicherten auch sonst in Betracht kommt. Diese Auslegung ist auch in Theorie und Praxis allgemein anerkannt.

Ebenso besteht auch darüber in Theorie und Praxis Übereinstimmung, daß der Pauschalbetrag, wie es der Natur der Sache entspricht, für jeden Krankheitstag und nicht nur wie das Krankengeld bloß für Arbeitstage zu vergüten ist, denn die Krankheit und Notwendigkeit der Behandlung dauert auch an Sonn- und Feiertagen fort, während ein Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst für diese Tage in der Regel nicht in Betracht kommt. Ein Nachweis, daß im gegebenen Fall auch gerade an Sonn- und Feiertagen die Kassenleistung gegeben wurde, kann nicht verlangt werden, die Aversierung der Ersatzleistung schließt dies aus. (BadVerwZ. 07, 232.)

9. „Unterstützungsfall" im Sinne von § 50 KrankVG.

(BadVGH. 23. April 07.)

Der Begriff des „Unterstützungsfalles" stellt eine Einheit dar, welcher nicht nur die erstmals aufgetretene Krankheitserscheinung, sondern alle in unmittelbarer Folge etwa noch sich anschließenden anderen Krankheitserscheinungen einzuordnen sind, so daß also der einmal begründete Unterstützungsfall fortbesteht, so lange die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung oder der Einstellung der Erwerbstätigkeit, d. h. Unterstützungsbedürftigkeit i. S. des Krankenversicherungsgesetzes — gleichviel aus welcher Krankheitsursache — ununterbrochen fortdauert. Daß § 50 KrankVG. auf die Nämlichkeit des Unterstützungsfalles und nicht auf die Nämlichkeit der Krankheit im medizinischen Sinne abhebt, ergibt sich aus einer Vergleichung dieser Gesetzesstelle mit der Vorschrift des § 26a Abs. 2 Ziff. 2 KrankVG., wo von Versagung des Krankengeldes „für diese Krankheit", d. h. für eine unter bestimmten Voraussetzungen zur Entstehung gelangte individuelle Krankheitserscheinung die Rede ist. Daraus, daß das Gesetz in § 50 diese enger begrenzende Ausdrucksweise nicht gebraucht hat, läßt sich schließen, daß es die Erstattungspflicht an den Unterstützungsfall im Sinne der vorbezeichneten, diesem Ausdruck allgemein zukommenden Bedeutung und nicht im Sinne einer bestimmten Krankheitserscheinung anknüpfen wollte.

Wenn daher der nicht angemeldete Arbeiter wegen einer Unfallverletzung ins Krankenhaus eingewiesen und dann dort auf seinen Wunsch noch an einem Wasserbruch (der zwar lästig war, ihn aber an der Arbeit nicht gehindert hatte) operiert

worden ist, so hat der Arbeitgeber den ganzen Aufwand für die Krankenhausbehandlung zu erstatten, mag auch die Anmeldung noch vor der Operation nachgeholt worden sein. Denn die Operation hatte bis nach Heilung der Operationswunde einen Krankheitszustand zur Folge, für den die Kasse durch Gewährung freier ärztlicher Behandlung oder — nach ihrem Ermessen — der Krankenhauspflege aufzukommen hatte. Durch den Umstand, daß der Versicherte diesen Krankheitszustand vorsätzlich selbst herbeigeführt hat, wurde die Kasse nur von der Verpflichtung, Krankengeld zu zahlen, befreit.

(BadVerwZ. 07, 254.)

Urteile in Verwaltungsstrafsachen.

---

11. Anbringen von Reklameanzeigen an oder in Straßenbahnwagen.[1] (KG. 29. Nov. 06.)

Der Angeklagte hat im Jahre 1905 in einigen Motorwagen der von ihm geleiteten elektrischen Straßenbahn Fensterscheiben anbringen lassen, in die Reklameinschriften für Geschäfte eingeätzt sind, ohne hierzu polizeiliche Erlaubnis eingeholt zu haben. Auf Grund dieses Tatbestandes ist der Angeklagte, nachdem er vom Schöffengericht freigesprochen war, auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung wegen Übertretung des § 6, letzter Absatz, der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu E. vom 7. Juni 1904/15. Okt. 1904 und § 96 der Verordnung der Polizeiverwaltung zu E., die das Anbringen von Reklameanzeigen in oder an den Straßenbahnwagen von der Erlaubnis der Polizeiverwaltung abhängig machen, zu Strafe verurteilt worden.

Die vom Angeklagten eingelegte Revision führte indes zu seiner Freisprechung.

Aus den Gründen:

Zwar konnte den Ausführungen der Revision, daß die Polizeiverwaltung und der Regierungspräsident nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 92 zum Erlaß der Polizeiver-

---

[1] Vgl. hierzu jedoch die Entsch. des PrOVG. vom 4. Mai 06, oben S. 209.

ordnungen nicht zuständig gewesen seien, nicht beigetreten werden. Vielmehr schließt das Revisionsgericht sich der Ansicht Gleims (Kleinbahnen, 3. Aufl., S. 142 unter c) an, daß Polizeiverordnungen auch für eine bestimmte Bahn erlassen werden können. Den Polizeibehörden wäre es daher unbenommen gewesen, in einer Polizeiverordnung anzuordnen, daß die Fensterscheiben der Wagen der Straßenbahnen so beschaffen sein müssen, daß der Durchblick durch sie für die Insassen des Wagens nicht behindert oder erschwert ist. Eine solche Bestimmung würde ihre Stütze in dem § 6b des Gesetzes vom 2. März 50 finden, insbesondere, da nach den Feststellungen die Wagen der fraglichen Straßenbahn von keinem Schaffner begleitet, sondern von den Insassen des Wagens selbst, abgesehen von den festen Haltestellen, durch Geben des Klingelzeichens an den Führer je nach Bedarf zum Halten gebracht werden.

Dagegen entbehren die Vorschriften, wegen deren Übertretung der Angeklagte verurteilt ist, als Polizeiverordnungen der rechtlichen Gültigkeit, da der Gegenstand, den sie behandeln, bereits anderweit gesetzlich geregelt ist. Der § 10 des Preuß. PreßG. vom 12. Mai 51 ist nach § 30 Abs. 2 des RG. über die Presse vom 7. Mai 74, wonach das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, durch dieses Gesetz nicht berührt wird, soweit in Kraft geblieben, daß niemand auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe anheften oder anschlagen darf, ohne daß er dazu die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erlangt hat.

Während in § 10 das öffentliche Anheften und Anschlagen von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen ohne Einschränkung geregelt wird, bestimmt der § 43 Abs. 1 GewO. soweit er hier in Frage kommt, daß, wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten anheften oder anschlagen will, dazu einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bedarf.

Bei einem gewerbsmäßigen öffentlichen Anheften oder Anschlagen von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, soweit diese unter Druckschriften oder andere Schriften fallen,

ist sonach an die Stelle des § 10 jetzt die reichsgesetzliche Vorschrift des § 43 Abs. 1 GewO. getreten.

Die Vorschrift der beiden Polizeiverordnungen, daß Reklameanzeigen oder Anzeigen in oder an den Wagen der Straßenbahn ohne polizeiliche Erlaubnis nicht angebracht werden dürfen, fällt unter den im § 10 a. a. O. oder im § 43 Abs. 1 GewO. vorgesehenen Tatbestand, enthält aber auch zugleich eine Ausdehnung und Erweiterung dieses Tatbestandes.

Anzeigen oder Reklameanzeigen sind Bekanntmachungen oder Plakate. Die Anbringung derselben in oder an den Wagen der Straßenbahn kann auch in der Form des Anheftens und Anschlagens erfolgen. Das Anheften und Anschlagen in und an den Wagen der Straßenbahn stellt sich aber als ein Anheften und Anschlagen an einem öffentlichen Orte dar, da das Innere der Wagen der Straßenbahn ein für jedermann zugänglicher Raum ist und die Außenwände der sich durch die öffentlichen Straßen bewegenden Wagen dem Straßenpublikum sichtbar sind.

Da die Polizeiverordnungen aber das Anbringen von Anzeigen von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig machen und das Anbringen mehr umfaßt als das Anheften und Anschlagen, so erweitern sie den in dem § 10 a. a. O. und § 43 Abs. 1 GewO. also durch gesetzliche Vorschriften geregelten Tatbestand in unzulässiger Weise und setzen sich sonach mit diesen gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch. Aus diesem Grunde entbehren sie nach § 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 50 der gesetzlichen Gültigkeit.

Es war nun noch zu prüfen, ob etwa der Angeklagte durch sein Verhalten gegen den § 10 des Gesetzes vom 12. Mai 51 verstoßen hat und auf Grund des § 41 dieses Gesetzes zu bestrafen war. Daß der Tatbestand des § 10 gegeben ist, kann jedoch nicht anerkannt werden.

Das Anheften oder Anschlagen einer Bekanntmachung hat zur Voraussetzung, daß ein Gegenstand, auf dem sich die Bekanntmachung befindet, auf einen anderen Gegenstand auf irgend eine Weise befestigt wird. Ein Anheften oder Anschlagen liegt dann nicht vor, wenn z. B. an einen an der öffentlichen Straße befindlichen Gegenstand, wie an eine Wand oder Mauer, etwas mit Farbe oder Kreide angeschrieben wird.

Die von dem Angeklagten angebrachten Reklameinschriften waren auf Glasscheiben eingeätzt. Diese Glasscheiben sind als

Fensterscheiben in die Wagen der Straßenbahn eingesetzt worden. Es sind also nur die Fensterscheiben als ein notwendiger Bestandteil des Wagens an diesen angebracht worden, es sind aber nicht die durch Einätzen auf den Scheiben hervorgerufenen Inschriften als Bekanntmachungen an den Wagen befestigt worden. (Zeitschr. f. Kleinb. 14, 515.)

12. Arbeitsbücher, Lohnbücher und Lohnzahlungsbücher. GewO. §§ 107—112, 114, 114a, 134 Abs. 3. (OLG. Dresden 4. Juli 07. III 131/07.)

Der Angeklagte betreibt auf seinen Namen und seine Rechnung in L. eine als Fabrik anzusehende Stückfärberei und Appreturanstalt. Bei deren im November 1906 vorgenommener behördlicher Revision hat sich ergeben, daß für drei minderjährige Arbeiter überhaupt keine Lohnzahlungsbücher vorhanden waren, daß bei vier der geführten derartigen Büchern die Unterschriften der betreffenden Arbeiter fehlten und daß weiter vier solcher Bücher seit September 1906 nicht fortgeführt und infolgedessen bei den einzelnen Lohnzahlungen den minderjährigen Arbeitern oder ihren gesetzlichen Vertretern nicht ausgehändigt worden waren.

Das Landgericht verurteilte deshalb den Angeklagten wegen elf Zuwiderhandlungen gegen § 134 Abs. 3 und § 150 Abs. 1 Ziff. 2 GewO.

In der hiergegen eingewendeten Revision ist geltend gemacht worden:

1. § 150 Abs. 1 Ziff. 2 GewO. schlage auf den vorliegenden Sachverhalt nicht ein, weil diese Strafdrohung sich so wenig wie irgend eine andere auf die Nichtbeachtung der Vorschriften in § 134 Abs. 3 GewO. beziehe.

2. Wäre dies aber doch der Fall, so hafte er gleichwohl nicht für die Zuwiderhandlungen, da er die Leitung der L.er Fabrik seinen zu Prokuristen bestellten erwachsenen Söhnen mit der Anweisung, den gesetzlichen Bestimmungen allenthalben genau nachzukommen, übertragen habe, von seinem Wohnorte Z. aus bei seinen 68 Jahren außerstande sei, diese Leitung zu kontrollieren und sonach von der bisherigen Gebarung mit den Lohnzahlungsbüchern in der Fabrik nichts gewußt habe.

Das Oberlandesgericht hat den Angeklagten freigesprochen.

Aus den Gründen:

Ob gegenüber den Darlegungen der Vorinstanz, die den Angeklagten unter den obwaltenden Umständen nach § 151

Abs. 1 GewO. als mitverantwortlich für Unregelmäßigkeiten in dem L.er Fabrikbetriebe erachtet, die Eventualrüge durchzudringen vermöchte, kann dahingestellt bleiben. Denn die beantragte Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Freisprechung des Angeklagten erscheint schon um deswillen geboten, weil der in erster Linie erhobene Einwand begründet ist.

Tit. VII GewO. in ihrer gegenwärtigen Fassung sieht — außer den in § 113 erwähnten Abgangszeugnissen — viererlei urkundliche Bescheinigungen der wechselseitigen Vertragsverhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbtreibenden und den gewerblichen Arbeitern vor: Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszettel und Lohnzahlungsbücher.

1. Arbeitsbücher für Minderjährige (§§ 107—112, 114 GewO.; §§ 62ff. der SächsAusfVO. zur GewO. vom 28. März 92).

a) Sie werden von der Polizeibehörde mit Siegel und Unterschrift ausgestellt; die Polizeibehörde hat über die von ihr ausgestellten Bücher ein Verzeichnis zu führen (§§ 108—110) und auf Antrag des Arbeiters die Eintragungen im Buche und etwa ausgestellte Zeugnisse zu beglaubigen (§ 114).

b) Vorbehaltlich weiterer Bestimmungen des Reichskanzlers über die Einrichtung der Arbeitsbücher müssen diese den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten (§ 110 Satz 1).

Vom Arbeitgeber sind Beginn, Art, Änderung und Ende der Beschäftigung des Arbeiters ohne nachteilige Merkmale und Urteile mit Tinte im Buche einzutragen und die Namensunterschrift beizufügen (§ 111).

c) Der Besitz eines Arbeitsbuchs ist Bedingung der gewerblichen Beschäftigung eines Minderjährigen. Bei seiner Annahme hat der Arbeitgeber es einzufordern, dann es zu verwahren und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses in der Regel nicht an den Arbeiter selbst, sondern an dessen gesetzlichen Vertreter auszuhändigen (§ 107).

2. Lohnbücher oder Arbeitszettel für alle Arbeiter, aber nur in bestimmten vom Bundesrate zu bezeichnenden Gewerben (GewO. § 114a).

Ergangen ist hierzu seither lediglich die Bekanntmachung, betr. die Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäschekonfektion, vom 9. Dez. 02 (RGBl. 295).

a) Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter, nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen vor oder bei der Übergabe, auszuhändigen.

b) Die Lohnbücher sind mit einem Abdrucke der Bestimmungen der §§ 105—119 Abs. 1 und des § 119b GewO. zu versehen; die nähere Einrichtung bleibt dem Reichskanzler vorbehalten.

c) Soweit der Bundesrat nicht ein mehreres anordnet, sind vom Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten unter Beobachtung von § 111 Abs. 2—4 einzutragen: α) Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl; β) die Lohnsätze; γ) die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten.

3. Lohnzahlungsbücher für minderjährige Arbeiter in Fabriken, rücksichtlich deren Betriebes keine Lohnbücher oder Arbeitszettel nach § 114a Abs. 1 vorgeschrieben sind (GewO. § 134 Abs. 3).

a) In solchen Fabriken ist auf Kosten des Arbeitgebers (von diesem) für jeden minderjährigen Arbeiter ein Lohnzahlungsbuch einzurichten.

b) Außer dem in § 110 Satz 1 und § 111 Abs. 2—4 Verfügten gilt bezüglich der Eintragung nur, daß bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes einzuschreiben ist.

c) Das Buch ist bei der Lohnzahlung dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen und von dem Empfänger vor der nächsten Lohnzahlung zurückzureichen.

Aus der Gegenüberstellung und der Vergleichung dieser Vorschriften, wie sie geltendes Recht sind, erhellt, daß jede der drei unter Ziff. 1—3 geschilderten Kategorien von urkundlichen Bescheinigungen, mögen sie auch alle das gemeinsam haben, daß sie die wechselseitigen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vom Standpunkte des Gesetzes und einer erzieherischen elterlichen Kontrolle zu regeln und klarzulegen beabsichtigen, doch nach Ausstellung, Form, Inhalt und Sonderzweck voneinander völlig verschieden ist und daß sie darum, wie sie je eine besondere Benennung zur Kennzeichnung ihres Wesens an sich tragen, so auch eine begriffliche Vertauschung nicht gestatten.

Die durch die Novelle vom 17. Juli 78 für Arbeiter

unter 21 Jahren wieder eingeführten obligatorischen Arbeitsbücher (über fakultative für ältere Arbeiter s. § 71 der Sächs. AusfVO. vom 28. März 92 und von Landmann-Rohmer, GewO. § 107 Anm. 2 Abs. 2, 4. Aufl., Bd. 2 S. 93) ergehen und stehen unter polizeilicher Autorität; sie enthalten bloß die Personalien und Angaben über Zeit und Art der Beschäftigung; sie ähneln hiernach großenteils den Legitimationspapieren, denen z. B. auch § 363 StGB. unter den von ihm aufgezählten Ausweispapieren die Dienst- und Arbeitsbücher unmittelbar anreiht. Ganz anders die Lohnbücher und Arbeitszettel. Diese sind, soweit sie überhaupt eingeführt worden, reine Privaturkunden, eine behördliche Mitwirkung bei ihrer Ausstellung und Führung findet nicht statt; ihre Einrichtung ist nur durch einige allgemeine Bestimmungen beschränkt und ihr Inhalt und Zweck geht allein dahin, den Arbeitern die Grundlagen zu bieten, auf denen sie die Berechnung des Lohnes, den sie vom Arbeitgeber gemäß ihren Leistungen zu beanspruchen haben, aufzubauen vermögen. Sie sind also in der Hauptsache urkundliche Rechnungsbehelfe oder Berechnungsmaßstäbe. Von ihnen heben sich wieder die Lohnzahlungsbücher ab, deren rein private Form und Einrichtung noch freier gestaltet ist. In betreff der Eintragungen legen sie dem Arbeitgeber lediglich die Verpflichtung auf, den Betrag des jeweilig verdienten Lohnes bei der Lohnzahlung einzuschreiben. Sie sind weder Legitimationspapiere noch Berechnungsunterlagen, sondern nichts anderes als ein urkundlicher Anhalt für die Arbeiter und deren gesetzliche Vertreter behufs Kontrolle der Höhe des erzielten Arbeitsverdienstes.

Hat aber das Gesetz diese drei Arten von Bescheinigungsmitteln unverkennbar wesensungleich gebildet und sie wie begrifflich so auch äußerlich durch die Behandlung in getrennten Paragraphen scharf voneinander geschieden, dienen sie ferner, wenigstens gewerblich, je ganz verschiedenen Zwecken, so ergibt sich daraus mit zwingender Notwendigkeit der Schluß, daß § 150 Abs. 1 Ziff. 2, wenn sie auf Zuwiderhandlungen in Ansehung der Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszettel Strafe androht, kraft ihres Schweigens über die Lohnzahlungsbücher diese der Strafdrohung nicht unterstellt.

Die Entstehungsgeschichte des § 134 Abs. 3 GewO. gewährt hierfür weitere Belege.

Während die Arbeitsbücher eine ältere Einrichtung sind, wurden die Lohnbücher und Arbeitszettel erst durch Art. 8 unter I des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 00 (RGBl. 321) eingeführt. Der Zweck des § 114a war nach den Motiven des Entwurfs, den Mißständen vorzubeugen und abzuhelfen, die in einzelnen Gewerben, insbesondere in der Kleider- und Wäschekonfektion, bei der Lohnberechnung hervorgetreten waren und lebhafte Klagen der Arbeiter veranlaßt hatten. Bei der Vergebung der Arbeiten waren vielfach die auf die Lohnberechnung bezüglichen Arbeitsbedingungen nicht genügend klargestellt. Der Arbeitsvertrag erstreckte sich in der Regel nur auf den einzelnen Auftrag. Darüber hinaus bestand für den Arbeitgeber keine Verbindlichkeit weder zur Übertragung weiterer Aufträge noch hinsichtlich der für solche zu bewilligenden Löhne. Auch herrschte oft Unsicherheit über die Bedingungen betreffs der Lieferung von Stoffen und Werkzeugen zu der übertragenen Arbeit und betreffs des Umfangs des einzelnen Auftrags. Durch die Beurkundung der auf die Lohnberechnung bezüglichen Arbeitsbedingungen gemäß § 114a sollten die Arbeiter vor Übernahme des Auftrags Klarheit über die Lohnverhältnisse und namentlich die Möglichkeit einer Kontrolle über die Berechnung und die Höhe des zu verdienenden Lohnes, mithin in den Lohnbüchern nicht nur ein Beweismittel für etwaige Lohnstreitigkeiten, sondern auch eine im Interesse einer geordneten Wirtschaftsführung erwünschte und sichere Unterlage für die Berechnung ihres Jahresverdienstes erlangen. Um den Vollzug des § 114a zu sichern, wurden in § 150 Abs. 1 Ziff. 2 hinter „Arbeitsbücher" die Worte „Lohnbücher oder Arbeitszettel" entsprechend dem Vorschläge im Entwurfe eingeschaltet. (StenB. über die Verhandlungen des Reichstags 1898/1900, Anl.-Bd. 2 S. 1231, 1239—1241; v. Bernewitz, GewO. § 114a Anm. 1).

Zu dem Ziele, ein klares Vertragsverhältnis zu schaffen, gesellte sich indes bei den Beratungen des § 114a im Plenum (erste Lesung) das Bestreben, die Gesetzesbestimmungen in eine ihnen ursprünglich fremde, erzieherische Richtung, ähnlich der der §§ 107ff. und 119 Abs. 2 zu lenken. Der Abgeordnete Hitze befürwortete, die Lohnbücher von der Seite zu werten, daß damit den Eltern die Sicherheit gegeben werde, die Löhne ihrer Kinder zu kontrollieren; in dieser Richtung

werde es zweckmäßig sein, den Minderjährigen ein Lohnbuch auszuhändigen und vor jeder Neuzahlung die Quittung des Vaters beibringen zu lassen (StenB. a. a. O. 2, 1879). In der Kommission, an die der Entwurf verwiesen wurde, stellte deshalb die Zentrumspartei den Antrag, in § 114a als Abs. 2 einzufügen: „Soweit Minderjährige in Fabriken beschäftigt werden, sind durch Beschluß des Bundesrats solche Lohnbücher für diese vorzuschreiben“, änderte ihn doch im Verlaufe der Debatte dahin ab, als Abs. 4 folgende Bestimmung in § 134b einzuschalten: „Die Auslöhnung Minderjähriger hat auf Grund eines Lohnbuches (§ 114a) zu erfolgen. Die Einrichtung der Lohnbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt“, indem die hohe erzieherische Bedeutung des Lohnbuchs mit Beispielen aus der Praxis belegt und betont wurde: gerade in den Jahren, wo für den jugendlichen Arbeiter die Gefahr, auf Bahnen der Unbotmäßigkeit und der Verschwendung zu geraten, bestehe, biete das Lohnbuch ein treffliches Mittel, in dem minderjährigen Arbeiter das Bewußtsein der Abhängigkeit von den Eltern und den Trieb der Sparsamkeit lebendig zu erhalten. Trotz mehrfachen Widerspruchs, auch seitens der Regierungsvertreter, die eine große Belästigung der Arbeitgeber durch die geplante Maßregel befürchteten und die Erreichung des bezweckten Erfolges bezweifelten, fand der abgeänderte Antrag in der ersten Lesung Annahme. In der zweiten Lesung wurde indes beschlossen, an seiner Statt in § 134 einen 3. Absatz einzustellen:

> Auf Fabriken, für welche besondere Bestimmungen auf Grund des § 114a Abs. 1 nicht erlassen sind, ist auf Kosten des Arbeitgebers für jeden minderjährigen Arbeiter ein Lohnbuch einzurichten. In das Lohnbuch ist bei jeder Lohnzahlung die Berechnung des verdienten Lohnes einzutragen; es ist bei der Lohnzahlung dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen und von dem Empfänger vor der nächsten Lohnzahlung zurückzureichen. Auf das Lohnbuch finden die Bestimmungen des § 110 Satz 1 und des § 111 Abs. 2—4 Anwendung.

Der Kommissionsbericht sagt dazu: „Derselbe entspricht im allgemeinen dem in erster Lesung angenommenen Antrage.“ Anlangend § 150 Abs. 1 Ziff. 2 blieb die Regierungsvorlage, ohne Debatte, unverändert (StenB., 3. Anl.-Bd. S. 2477 ff.). Die zweite Lesung im Reichstage, wobei die nämlichen und ähnliche Gründe wie in der Kommission für und wider vorgebracht

wurden, führte auf Antrag des Abgeordneten Frhrn. v. Stumm-Hallberg zu der anderweiten Abänderung, daß in das Buch zweckmäßigerweise nicht die Berechnung, vielmehr nur der Betrag des Lohnes einzutragen sei, und ferner zur Ersetzung des Wortes „Lohnbuch“ durch „Lohnzahlungsbuch“. Zu letzterem Punkte erklärte der Antragsteller, ohne auf Widerspruch zu stoßen:

„Der Antrag hat lediglich den Zweck, zu verhindern, daß der Begriff Lohnbuch in dem Gesetz ein unbestimmter werde. Wir sprechen in § 114a von dem Lohnbuche in einem ganz anderen Sinne als hier. Dies ist aber unzulässig. Und deshalb denke ich, gegen diese redaktionelle Verbesserung wird niemand etwas einzuwenden haben“ (StenB. 4 S. 3045 f., 3054).

In solcher Form, nur mit der Korrektur von „Auf Fabriken“ in „In Fabriken“ am Eingange, passierte § 134 Abs. 3 unbeanstandet die dritte Lesung im Reichstage und erlangte er demnächst Gesetzeskraft.

Überblickt man diesen Entwickelungsgang der Vorschrift, so tritt die Wandlung, die der tatsächliche und rechtliche Begriff des Lohnbuchs (§ 114a) in den des Lohnzahlungsbuches (§ 134 Abs. 3) erlitten hat, klar zutage. Mag auch in der ersten Lesung der Kommission die Meinung dahin gegangen sein, daß das Lohnbuch des einzuschaltenden Abs. 4 in § 134b inhaltlich von dem des § 114a nicht abweiche, so würde sie sich doch nicht länger haben aufrechterhalten lassen angesichts der in der zweiten Lesung sowie im Reichstage angenommenen Normierung, wie sie nach verschiedenen Zwischenstufen der jetzige § 134 Abs. 3 aufweist. Das Lohnzahlungsbuch des § 134 Abs. 3 bekundet, im Gegensatze zu dem Lohnbuche des § 114a, nicht mehr die auf die Lohnberechnungen bezüglichen Arbeitsbedingungen; es ist einerseits nicht bloß für bestimmte Gewerbe, aber in diesen für alle Arbeiter, sondern für alle Fabriken, in denen die Lohnbücher des § 114a nicht geführt werden, aber hier nur für die minderjährigen Arbeiter vorgeschrieben; es dient endlich nicht dem Zwecke der Aufklärung des Arbeiters über die Grundlagen der Berechnung des zu verdienenden Lohnes, sondern zur erzieherischen Beaufsichtigung des minderjährigen Arbeiters durch seinen gesetzlichen Vertreter rücksichtlich des berechneten Betrages des verdienten Lohnes. Aus der Änderung des Wesens

und des Zweckes ergab sich folgerichtig auch die Änderung der Bezeichnung Lohnbuch in Lohnzahlungsbuch. Es war das keineswegs, wie der Abg. Frhr. v. Stumm-Hallberg behauptete, bloß eine redaktionelle Änderung oder doch eine solche höchstens nur insofern, als der materielle Gehalt der abweichenden Norm ohne weiteres klarstellte, daß die für § 114a gewählte Benennung des Buchs auf das in § 134 Abs. 3 Vorgesehene überhaupt nicht mehr paßte, somit ihre Festhaltung für § 134 Abs. 3 sinnwidrig gewesen wäre und voraussichtlich nur Verwirrungen erzeugt haben würde. Zugleich ersieht man aus dem Verhalten aller gesetzgebenden Faktoren hierbei, daß die innere Verschiedenheit beider Arten von Büchern von keiner Seite verkannt wurde und daß mit dem Lohnzahlungsbuch des § 134 Abs. 3 eine neue, selbständige Einrichtung ins Leben gerufen werden sollte, die mit dem Lohnbuche des § 114a nicht zusammengeworfen oder verwechselt werden darf.

Auch vorstehendes Ergebnis begründet hiernach die Ansicht, daß § 150 Abs. 1 Ziff. 2 GewO. auf die in ihm nicht erwähnten Lohnzahlungsbücher unanwendbar sei.

Gewiß würde diese Annahme noch mehr gefestigt, wenn die Vorgänge beim Zustandekommen des § 134 Abs. 3 einen sicheren Anhalt dafür böten, daß der Reichstag Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gedachten Gesetzesstelle auch nicht mit Strafe habe bedrohen wollen. Die im übrigen die Einziehbarkeit der Lohnzahlungsbücher unter die Strafdrohung des § 150 Abs. 1 Ziff. 2 auf Grund der Entstehungsgeschichte des § 134 Abs. 3 ebenfalls verneinende Entscheidung (BayObLG. 2, 357) erachtet zwar eine solche gesetzgeberische Absicht für dargetan. Ob man jedoch so weit gehen darf, wird sich bezweifeln lassen. Denn die bei der zweiten Lesung im Plenum des Reichstags gefallenen Äußerungen, die hierfür angezogen werden, liefern keinen überzeugenden Beweis. Wenn der Abg. Frhr. v. Stumm-Hallberg erklärte:

> „Falls § 134 Abs. 3 ohne Strafbestimmung bliebe, sei das auch wieder ein bloßes Sentiment, ohne eigentliche praktische Wirkung; der anständige Arbeitgeber werde den Abs. 3 erfüllen, der unanständige nicht; darum werde eine Strafbestimmung unvermeidlich sein . . ."

und wenn weiter der Abg. Frhr. Heyl zu Herrnsheim demgegenüber bemerkte:

„er glaubte auch, daß ohne Strafbestimmung dieser Paragraph einen wesentlichen Fortschritt bedeute, da ja seine Vorschriften unter die Kontrolle des Fabrikinspektors gestellt würden und da er persönlich auf dem Standpunkte stehe, daß das Vertrauen der Arbeitgeber doch die Annahme zulasse, daß sie ihrerseits dafür sorgten, daß die Lohnbücher in richtiger Weise vorgelegt würden, . . . übrigens werde seine Fraktion einem etwaigen Verbesserungsantrage in dritter Lesung nicht abgeneigt sein . . ." (StenB. 4 S. 3045, 3047).

so ist hierbei übersehen worden, daß, solange der beantragte Abs. 3 des § 134 von Lohnbüchern redete, der vermißte Strafschutz in der geplanten Einschaltung zu § 150 Abs. 1 Ziff. 2 bereits enthalten war, mithin die Redner ihren Ausführungen eine irrige Voraussetzung unterstellten, zu der vermutlich die an sich ganz richtige Anschauung sie verleitete, daß das Lohnbuch a. a. O. von dem des § 114a begrifflich völlig verschieden sei. In der dritten Lesung aber regte die Vertauschung des Wortes Lohnbuch in Lohnzahlungsbuch keine Erörterung der Frage an, ob dem bei § 150 Abs. 1 Ziff. 2 Rechnung zu tragen sei oder nicht. Auf die durch die Vertauschung der beiden Ausdrücke veränderte Sachlage jene Äußerungen ohne weiteres zu erstrecken, ist unter derartigen Umständen untunlich und es fällt bedenklich, aus ihnen die Überzeugung zu schöpfen, daß der Reichstag den — stillschweigenden — Willen gehabt habe, die Verletzung der Gebote des § 134 Abs. 3 solle strafrechtlich nicht geahndet werden dürfen.

Noch weit bedenklicher erscheint freilich die Annahme des Gegenteils in v. Schicker, GewO., 4. Aufl., S. 919 Anm. 3 Abs. 5 zu § 150 und Reger-Stöhsel, GewO. S. 429, 507. Wiefern ersterer zu deren Begründung ausführt, die Nichterwähnung der Lohnzahlungsbücher in § 150 Abs. 1 Ziff. 2 beruhe bloß auf dem Versehen, daß bei der Änderung des § 134 Abs. 3 vergessen worden sei, daraus die Konsequenz in der bezeichneten Strafbestimmung zu ziehen, ist dies, bei aller Rücksichtnahme auf die hervorragende Beteiligung des genannten Kommentators als Bundesratsbevollmächtigten bei der Beratung der Novelle von 1900 und auf seine Kenntnis der Vorgänge und Stimmungen im Reichstage immerhin nur eine Privatmeinung, die sich außerdem mit den oben wiedergegebenen Erklärungen mehrerer Redner über die Straflosigkeit von Verfehlungen gegen § 134 Abs. 3 schwerlich vereint. Jedenfalls ist im Gesetze selbst nicht zum Ausdruck gelangt, daß es dessen „Absicht ent-

spräche, den § 150 Ziff. 1 Abs. 2 auch auf solche Zuwiderhandlungen anzuwenden", und es ist des ferneren nicht Aufgabe des Richters, etwaige Versehen der Gesetzgebung oder Lücken im Gesetze durch eine Rechtsprechung zu verbessern oder auszufüllen, die, dafern sie vorliegends die Lohnzahlungsbücher unter die Lohnbücher inbegriffe, nicht allein dem klaren Wortlaute und Sinne sowie der Enstehungsgeschichte des Gesetzes, sondern auch einem Fundamentalsatze des Strafrechts, das die Erstreckung einer Strafnorm über die Grenzen ihres zweifelsfreien Geltungsbereichs im Wege der ausdehnenden Auslegung verbietet, zuwiderlaufen würde.

Mit Vorstehendem stimmt die weit überwiegende Mehrzahl der Schriftsteller, namentlich der Kommentatoren der Gewerbeordnung überein (vgl. v. Landmann-Rohmer, GewO. 2, 292 Anm. 8e und Zit. daselbst sowie 2, 485 Anm. 4; v. Bernewitz, GewO. 1, 623 Anm. 9 u. 10; desgl. die o. Entsch. des BayObLG.). Nicht entgegen steht das Urteil des erkennenden Strafsenats vom 30. April 03 in SächsOLG. 25, 313, das einen anders gelagerten Fall betraf und lediglich die Frage zu behandeln hatte, ob es genüge, die Einträge in den Lohnzahlungsbüchern, statt der Unterzeichnung mit Tinte, mit dem Geschäftsstempel zu versehen.

Nach alledem war der Angeklagte auf seinen Antrag von den ihm beigemessenen Übertretungen des § 134 Abs. 3 verb. mit § 150 Abs. 1 Ziff. 2 GewO. unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils freizusprechen (StPO. § 394 Abs. 1).

Ob ungeachtet des Mangels einer Strafandrohung für Fälle der vorliegenden Art der Vollzug des § 134 Abs. 3 mit landesrechtlichen Zwangsmitteln (s. A-Gesetz vom 28. Jan. 1835 § 2 Ziff. 1) durchgesetzt werden könne, was v. Landmann-Rohmer a. a. O. 2, 292 Anm. 8e bejaht, ist hier nicht zu prüfen.

13. Recht des Landesherrn zur Wiederentziehung eines von ihm kraft eigener Machtvollkommenheit verliehenen Titels.[1] (OLG. Dresden 10. Okt. 07. III. 152/07.)

Mittels Königlichen, vom Minister des Kgl. Hauses gegengezeichneten Dekrets vom 12. Jan. 00 ist dem Angeklagten, der damals ein photographisches Geschäft in C. besaß und jetzt ein solches in P. betreibt,

[1] Vgl. hierzu die Abhandlung von Dr. v. Feilitsch in SächsArch. 07, 531.

auf Ansuchen von Sr. Majestät dem König Albert von Sachsen das Prädikat „Königlicher Hoflieferant" verliehen worden. Unter dem 29. Juni 1906 erließ jedoch das Ministerium des Kgl. Hauses eine Verfügung an ihn, inhalts deren es „nach allerhöchsten Orts in der Sache erstattetem Vortrage" beschlossen habe, ihm das erwähnte Prädikat wieder zu entziehen, „weil nach eingegangenen Anzeigen, deren Glaubwürdigkeit außer Frage stehe, so daß es einer Auslassung (des Angeklagten) hierüber nicht bedürfe, gegen sein Geschäftsgebaren, vor allem gegen sein Lieferungs- und Vertragsverhältnis mit dem Kaufhause V., G. m. b. H., Beschwerde erhoben worden und seine Handlungsweise mit der Stellung und Würde des Trägers eines Kgl. Sächs. Hofprädikats nicht vereinbar sei", und inhalts deren ihm der Weitergebrauch des Prädikats sowie des Kgl. Wappens verboten wurde. Trotzdem bediente sich der Angeklagte beider nach wie vor bis in die jüngste Zeit in der bei Hoflieferanten üblichen Weise in seinem Geschäftsbetriebe fort.

Er ist deshalb von den Vorinstanzen der Übertretung des § 360 Ziff. 7 und 8 StGB. für schuldig erachtet worden, obwohl er zu seiner Verteidigung geltend gemacht hat, der Titel eines Kgl. Hofphotographen sei ihm nicht auf Widerruf verliehen gewesen und könne ihm deshalb nur durch ein gerichtliches Strafverfahren, zum mindesten nicht durch eine einfache Verordnung des Hausministeriums entzogen werden.

Das Schöffengericht führte dazu aus: Das Recht, Titel zu verleihen, stelle sich als Ausfluß der Staatsgewalt dar, deren alleiniger Träger im Königreiche Sachsen nach § 4 VerfU. der König sei. Darum seien auch alle vom Könige selbst verliehenen Prädikate, wie z. B. Hofphotograph, Titel der durch § 360 Ziff. 8. StGB. geschützten Art, wäre schon die Verleihung von einem Staatsminister nicht gegengezeichnet. Mit dem Rechte der Verleihung sei andererseits zugleich die Notwendigkeit anzuerkennen und anerkannt, solche Titel im Falle unwürdigen Verhaltens wieder zu entziehen. Das könne je nachdem im Straf- oder im Disziplinarverfahren oder, bei Titeln wie dem gegenwärtigen, durch Königliche Verfügung geschehen, da der König hierin durch die Verfassung ebensowenig beschränkt werde, wie er es früher gewesen sei.

Das Landgericht stimmte dem bei der Verwerfung der Berufung des Angeklagten zu und bemerkte nur noch: Die Verleihung des Hoflieferantentitels sei ein Akt der Gunstbezeigung, die auf einem rein persönlichen Verhältnisse zwischen dem Geber und dem Empfänger, nicht auf einem allgemeinen Werturteile beruhe. Dieses Verhältnis wieder zu lösen, sobald die Voraussetzung entsprechenden Verhaltens

entfiele, sei demnach dem Verleiher nicht zu verwehren; ihm allein stünde die Prüfung und Entscheidung der Frage zu, ob die Entziehung des Titels begründet sei; auch fände sich nichts vorgeschrieben, in welcher Form die Entziehung zu geschehen habe. Alles das sei, wenngleich in der Verfassungsurkunde nicht ausdrücklich normiert, im Königreiche Sachsen als gültig feststehendes Herkommen.

Mit der Revision rügt der Angeklagte Verletzung des materiellen Rechts, besonders des § 360 Ziff. 7 und 8 StGB. und des § 51 Sächs.VerfU., außerdem zeige die Urteilsbegründung mehrfach Widersprüche auf. So würde aus der Annahme, es werde durch den Verleihungsakt lediglich ein persönliches Verhältnis zwischen Geber und Empfänger geschaffen, doch bloß folgen, daß der verstorbene König Albert als der verleihende Landesherr allein zur Wiederentziehung des Titels berechtigt gewesen, dieses Recht aber durch seinen Tod erloschen wäre. So werde ferner zwar gesagt, daß nur der Verleiher über das Vorhandensein der Voraussetzungen zur Entziehung zu entscheiden habe, aber unmittelbar darauf eingeräumt, daß auch das Gericht mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte über die Entziehung des Titels erkenne. Abgesehen hiervon widerspreche das Urteil allgemeinen, in allen Kulturstaaten anerkannten Rechtsgrundsätzen, die auch in der Sächsischen Verfassung Ausdruck gefunden hätten. Denn wohlerworbene Rechte, wozu das Recht auf Führung eines verliehenen Titels mit gehöre, dürften nicht willkürlich entzogen und niemand dürfte ohne Gehör verurteilt und ohne Gesetz bestraft werden, (SächsVerfU. § 51). Hätte wirklich vor der Verfassung vom 4. Sept. 1831 das Recht der Landesherrn, von seinen Vorgängern verliehene Titel nach seinem Belieben wieder zurückzunehmen, bestanden, so bestehe es doch nicht mehr, auch wenn aus § 51 a. a. O. eine ausdrückliche Aufhebung nicht erhellte, denn die Aufhebung ergebe sich aus allgemeinen Rechtssätzen. In Betracht komme nicht ein persönliches Verhältnis zwischen Verleiher und Geehrten, sondern ein unbedingt, nicht auf Widerruf erteiltes subjektives Recht, das in gleicher Weise wie andere Handlungen der Freigebigkeit oder Gunstbezeigungen, z. B. Schenkungen, Verleihung von Adelsprädikaten, der Wiederentziehung nach freiem Ermessen verschlossen sei. Die Möglichkeit einer Entziehung sei nur insoweit vorhanden, als das Gesetz dafür Raum biete. Etwaige Lücken in der Gesetzgebung durch freies Ermessen auszufüllen, sei dem Inhaber der Krone nicht gestattet. Die Titelrücknahme erscheine zudem, da sie Einbuße an Ehre, Ansehen und Erwerb mit sich bringe, als eine harte Strafe, deren Auferlegung ohne Gehör und Richterspruch dem natürlichen Rechtsempfinden durchaus widerstreite. Übrigens

sei die Verfügung vom 29. Juni 06 gar nicht vom Könige, sondern lediglich vom Hausministerium ergangen.

Hierfür beruft sich die Revision allenthalben auf den Aufsatz Labands „Das Recht am Titel" in DJZ. 07, 201 f.

Die Revision wurde vom OLG. verworfen.

Aus den Gründen:

Die Anwendung des § 360 Ziff. 8 StGB. auf den Angeklagten setzt objektiv voraus, daß „Kgl. Hoflieferant" ein Titel im Sinne dieser Gesetzesvorschrift ist und daß die Wiederentziehung des Titels rechtswirksam stattgefunden hat.

Über Bedeutung und rechtliche Natur des Titels gehen, zumal bei dem Schweigen des Strafgesetzbuchs und der Motive, die Meinungen auseinander. Immerhin ist das allmähliche Durchdringen einer freieren Auffassung des Begriffs unverkennbar. Von der seitens des Preuß. Obertribunals ständig festgehaltenen und noch vom Kammergericht in GoltdArch. 37, 447, desgl. von Oppenhoff, StGB., 13. Aufl., S. 71 N. 10 zu § 33 befolgten engen Auslegung: Titel bezeichne eine durch höhere Verleihung zu erwerbende, mit Rangstellung (oder ähnlichen Vorrechten) verbundene Benennung, hat freilich schon die Erwägung mehr und mehr abgelenkt, daß es Benennungen gibt, die zweifellos Titel sind, jedoch keinerlei derartige Vorteile gewähren, z. B. Doktortitel, Stadtrat nach Ablauf des Amts (s. MinVO. vom 3. Febr. 91 und 16. Juli 95 in FischersZ. 12, 153 und SächsVW. 1895 S. 152), Ehrenbürger (wenngleich RevStO. § 23 bloß von Verleihung des Ehrenbürgerrechts redet) usw. Aber auch die neuere gemeine Meinung (s. Olshausen, StGB., 7. Aufl., 2, 1421 N. c α und RGSt. 37, 175), die unter Titeln — mit Ausscheidung der für die rein private Ausübung wissenschaftlicher oder gewerblicher Tätigkeit gang und gäben Benennungen, wie Lehrer, Masseur u. dgl. — solche Bezeichnungen versteht, die durch höhere Verleihung von Staats wegen erworben werden oder mit einer bestimmten Rangstellung verknüpft sind, deren Träger, wenn sie auch keine Beamten sind, wenigstens dem Publikum gegenüber eine öffentlichrechtliche Stellung im Leben einnehmen, wie beispielsweise die Rechtsanwälte, geht noch nicht weit genug. Sie ermöglicht zwar, hierunter Titel mit einzureihen, die nur zur Bezeichnung einer bestimmten Beamtengattung oder mit einem bestimmten Amte ausdrücklich oder stillschweigend verliehen

werden (Amtstitel) sowie solche, die überhaupt nicht verliehen, sondern mit einer bestimmten nichtamtlichen Stellung erworben werden (Berufstitel), sie übersieht indes die landesherrliche Gepflogenheit, nebenher Titel zu prägen und zu verleihen, die nichts anderes als eine Auszeichnung bezwecken (Ehrentitel) — vgl. Frank, StGB., 3./4. Aufl., S. 485 VIII, 2; v. Schicker, Württemberg. Pol.-Strafr. S. 22.

Der erkennende Senat schließt sich deshalb dem Urt. des RG. vom 28. Jan. 84 (Blums Annalen des RG. 9, 318) an, wonach der Begriff des Titels in § 360 Ziff. 8 StGB. auch „die vom Staatsoberhaupte einer Privat- oder Amtsperson zur Anerkennung bestimmter Verdienste oder zu sonstiger Ehrung verliehene, von einem Amte unabhängige Charakterbezeichnung" umfaßt.

Derselben Meinung außer Frank und v. Schicker a. a. O. Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht 1, 609; Hubrich im GerS. 59, 335.

Zu Titeln dieser Art wird man namentlich alle eigentlichen Hofprädikate zu rechnen haben, die, mögen sie schon mit Hofrang verbunden sein, doch keine öffentlichrechtliche Amts-, Dienst- oder Berufsstellung bekunden, vielmehr der Ausdruck rein fürstlicher Ehrung sind, wie Kommerzienrat, Hoflieferant. Wegen der mangelnden Rangstellung und der in ihm enthaltenen Bezeichnung der gewerblichen Tätigkeit dem höfischen Prädikate „Kgl. Hoflieferant" die Eigenschaft eines Titels zu versagen, was seitens des Kammergerichts im Urt. vom 20. Jan. 90 (GoltdArch. 37, 447) und Oppenhoffs, StGB. S. 908 N. 49 zu § 360 Ziff. 8 geschieht, wäre mit dem Herkommen, dem Sprachgebrauche und der herrschenden Verkehrsanschauung unvereinbar, wie denn der Angeklagte selbst fortgesetzt von seinem Prädikate als Titel redet und sich nicht allein deshalb „Kgl. Hoflieferant" nennt, weil er für den Kgl. Hof als Photograph tätig gewesen sei, sondern auch um deswillen, weil ihm der König zur Bekundung seines Wohlgefallens an der Leistung und zum Zwecke der Ehrung dieses Hofprädikat verliehen habe, ganz im Einklang mit der Ansicht des Publikums, das in einem Hoflieferanten eine ihrer Leistungen für den Hof halber oder aus fürstlichem Wohlwollen geehrte und vermöge der Prädizierung aus den Gewerbsgenossen in der Wertschätzung herausgehobene, auch solche verdienende Persönlichkeit zu erblicken pflegt.

Nach alledem ist die verliehene Benennung „Kgl. Hoflieferant" unbedenklich dem Begriff Titel zu unterstellen. — Ebenso Frank und v. Schicker a. a. O., der ein zustimmendes Urt. des OLG. Stettin vom 10. April 1886 berichtet; Olshausen a. a. O.; OLG. Naumburg in ThürBl. 46, 289 (gegen abweichende ältere Meinung in GoltdArch. 37, 447 Nr. 1).

Die unbefugte Annahme, d. h. der nach außen hervortretende Gebrauch eines Titels ist nun nicht bloßes Polizeidelikt, sondern Rechtsanmaßung und Verletzung des Rechtsgutes der staatlichen Autorität. § 360 Ziff. 8 StGB. bedroht demgemäß nur die vorsätzliche Übertretung mit Strafe (Olshausen N. a c zu § 360 Ziff. 8). Die Verurteilung des Angeklagten erfordert also weiterhin, daß die Wiederentziehung des Titels rechtswirksam erfolgt und daß der Angeklagte sich dessen oder doch der Möglichkeit, es liege eine gültige Entziehung vor, bei der Weiterführung des Titels bewußt gewesen ist, demungeachtet aber ihn geflissentlich weitergeführt hat.

Die Vorinstanz sieht diese Tatbestandsmerkmale als erfüllt an und das Revisionsgericht pflichtet ihrer rechtlichen Würderung bei.

Ob ein vom Landesherrn verliehener Titel aus eigener Machtvollkommenheit vom Landesherrn durch Verfügung wieder entzogen werden könne, ist nicht minder streitig, als der Begriff des Titels selbst. Neuerdings ist die Frage in einem von West in ThürBl. 46, 289 f. besprochenen Urt. des OLG. Naumburg, daß die Wiederentziehung des Titels Kommerzienrat wegen eines bei der Verleihung untergelaufenen Irrtums über die Ehrenhaftigkeit des Bedachten in einem anhaltischen Falle betraf, sowie von Braun im ArchÖffR. 16, 540 f. und Laband a. a. O. behandelt worden und zwar, mit Ausnahme Labands, im bejahenden Sinne. Die Untersuchung, was in dieser Richtung im Königreich Sachsen gelte, wird sich außer mit den aus dem Begriffe des Titels zu schöpfenden Erwägungen mit dem Einflusse allgemeiner Rechtsgrundsätze und vor allem dem positiven Staatsrechte, sei es geschriebenes Recht, sei es Herkommen, zu beschäftigen haben. Von den gesondert gelagerten Verhältnissen der einzelnen Titelkategorien bedürfen dabei, da der vorliegende Prozeßfall einen Ehrentitel zum Gegenstande hat, nur die des letzteren der Erörterung. Unberücksichtigt kann auch die Frage der

Gewährung und Rücknahme von Hofprädikaten durch Mitglieder des Kgl. Hauses bleiben.

Kraft seiner Stellung als Staatsoberhaupt gebührt nach deutschem Staatsrecht dem Landesherrn die Befugnis, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu verleihen. Ob diese Befugnis ein der Ehrenhoheit (Majestätsrecht) des Herrschers zuzurechnendes persönliches Ehrenrecht oder Ausfluß seiner Regierungsgewalt sei, wird verschieden beantwortet. Überwiegend nimmt die Literatur (s. die Zusammenstellung bei Braun S. 530 Nr. 5) an, daß der Landesherr, da er die Auszeichnungen als Träger der Staatsgewalt verleihe, mit der Verleihung einen Regierungsakt betätige, während die Schriftsteller, die sich mit dem sächsischen Staatsrecht befaßt haben, die erste Alternative bejahen (Opitz, Das Staatsrecht des Königsreichs Sachsen 1 S. 159, 161 und Zit. das.). Wofür man sich entscheiden will, ist indes für die Frage der Entziehbarkeit eines Ehrentitels gleichgültig. Denn einerlei, ob seine Verleihung Regierungsakt oder Gunstbezeigung ist, jedenfalls erscheint nach deutschem und sächsischem Staatsrecht das Staatsoberhaupt zur Verleihung (oder Genehmigung der Verleihung) ausschließlich berufen, ohne daß seiner Herrschergewalt in dieser Hinsicht irgend welche Grenzen gesetzt wären, und jedenfalls begründet die Gewährung eines Titels, also auch eines Ehrentitels, nach der herrschenden staatsrechtlichen Lehre für den Bedachten ein subjektives öffentliches Recht, dessen Wesen es erheischt, daß es gegen Beeinträchtigungen seiner Ausübung, soweit solche nicht durch Rechtsvorschriften gedeckt sind, rechtlich geschützt sei (vgl. West S. 294; Braun S. 535 f.; Laband S. 203). Daraus aber mit Laband a. a. O., Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte S. 321 u. a. zu folgern, daß die Wiederentziehung des Titels außer im Straf- oder Disziplinarverfahren, insofern diese allein auf Gesetzen beruhten, unstatthaft sei, würde der Bedeutung des Willensinhaltes des Verleihungsaktes, des Rechtsverhältnisses zwischen Geber und Empfänger, dem Unterschiede des Ehrentitels von den Amts-, Dienst- und Berufstiteln, sowie dem Verfassungsrechte nicht gerecht.

Die Verleihung einer unter dem Schutze des § 360 Ziff. 8 StGB. stehenden Auszeichnung bedeutet die öffentliche Anerkennung der Verdienste oder des ehrenhaften Charakters eines Staatsbürgers. Ob damit persönliche Beziehungen des Landes-

herrn zu dem von ihm Geehrten erzeugt werden, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Wesenseigentümlichkeit eines Hofprädikats oder eines anderen Titels ist ein derartiges persönliches Verhältnis nicht. Wohl aber bildet es eine selbstverständliche Voraussetzung der öffentlichen Anerkennung, daß der Empfänger nicht bloß zur Zeit der Verleihung ein Ehrenmann ist, sondern auch sich weiterhin ehrenhaft verhält. Mit dieser Voraussetzung oder, wenn man will, stillschweigenden Bedingung steht und fällt das subjektive öffentliche Recht des Inhabers der Auszeichnung, sich ihrer nach außen zu bedienen. Es würde dem gesunden Rechtsempfinden zuwiderlaufen, ja unter Umständen es geradezu verhöhnen, wenn der Titulierte seine durch Empfang des Titels, trotz der Einseitigkeit des Verleihungsaktes, übernommene Verpflichtung, sich der ihm auf dem Boden der staatlichen Ordnung zuteil gewordenen Ehrung in seinem ganzen Lebenswandel würdig zu zeigen, gröblich verletzen, sich z. B. eines sittlich anstößigen Gebarens, marktschreierischer Reklame, geschäftlicher Kniffe und Ränke oder sogar der Förderung von Bestrebungen, die sich auf den Umsturz der Staatsverfassung oder auf Verunglimpfung des Landesherrn richten, schuldig machen könnte, ohne daß es eine Handhabe gäbe, ihm die öffentliche Auszeichnung deshalb wieder zu nehmen. Mit der abweichenden Ansicht Labands würde sich eine klaffende Gesetzeslücke auftun, denn alsdann wäre ein Titel nur bei den schwersten Verbrechen und Vergehen (StGB. § 32) oder doch im Disziplinarwege nur bei Amts-, Dienst- und Berufsverfehlungen entziehbar, mithin gerade bei Ehrentiteln der ärgste Mißbrauch oft nicht zu ahnden. Schon das öffentliche Interesse rechtfertigt demzufolge nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bei erheblicher Verletzung der Ehrenpflicht des Inhabers eines Ehrentitels dessen Wiederentziehung durch den Landesherrn. In diesem Sinne verstanden, bei Unterstellung der obgedachten Voraussetzung, dürfte der Satz, daß das Recht zur Entziehung in dem Rechte zur Verleihung von selbst inbegriffen sei, kaum auf Bedenken stoßen (a. M. West S. 301). Auch wird durch den Hinweis auf die Eigenschaft des Titelrechts als subjektiven öffentlichen Rechts (Laband S. 203) das im vorstehenden Ausgeführte noch nicht widerlegt. Subjektive öffentliche Rechte besitzen so wenig wie private einen unauslöschlichen Charakter und entscheidend allein

für die Wiederentziehung wie ehedem für die Verleihung ist das Gemeininteresse; nur bestehende Gesetze vermöchten sie zu hindern. Übrigens stellt sich der Akt der Wiederentziehung nicht sowohl als ein Eingriff in ein wohlerworbenes Recht, als vielmehr, wenn sie durch spätere Vorgänge veranlaßt war, als Feststellung der stattgehabten Verwirkung infolge des vom Inhaber verschuldeten Wegfalls der Voraussetzung oder Eintritt der auflösenden Bedingung dar (West S. 299; Braun S. 532 f.) Sie ist deshalb begrifflich auch nicht Strafe, insbesondere auch nicht peinliche Strafe, wie Laband S. 206 meint, obgleich zugegeben werden muß, daß sie gleich einer solchen wegen Minderung des Ansehens und Erwerbs des von der Rechtsverwirkung Betroffenen wirken kann und insbesondere dieser, was auch bei dem Angeklagten der Fall, jedenfalls dann Vermögensnachteile erleidet, wenn er die für das Verleihungsdekret entrichtete Stempelgebühr nicht wiedererlangt und Titel- und Wappenschild sowie alle sonstigen mit Titel und Kgl. Wappen versehenen Geschäftsutensilien nicht weiter verwenden darf; ob und wie dem die Härte genommen werden könnte oder ob sie durch Verleihung des Titels „auf Widerruf“ vermeidbar gewesen wäre, ist jedoch nicht Sache der gegenwärtigen gerichtlichen Entscheidung. Daß bloße Willkür, im Gegensatz zu freiem, indes wohlverstandenem, die Wahrung des Staatswohles bezweckenden Ermessen, bei Ehrentiteln ebenso wie bei anderen Titeln zur Entziehung nach geläuterter Rechtsanschauung nicht hinreicht, dafern nicht die Verleihung auf beliebigen Widerruf zweifelsfrei lautete, leuchtet ohne weiteres ein.

Das geltende Recht weist aber überhaupt keine Lücke der erwähnten Art auf. Das Strafgesetzbuch regelt, indem es mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte den dauernden Verlust der öffentlichen Ämter, Würden, Titel und Ehrenzeichen als Straffolge gewisser Delikte anordnet, ausschließlich das strafrechtliche Gebiet; es besagt weder ausdrücklich noch stillschweigend, daß in anderen Fällen als in denen des § 32 und auf anderem als dem strafgerichtlichen Wege eine Entziehung von Titeln schlechthin verboten sei. Die Disziplinargesetze ferner haben, wie bemerkt, lediglich Amts-, Dienst- oder Berufspflichtverletzungen im Auge und befassen sich mit Ehrentiteln nicht. Ob landesherrlich verliehene Ehrentitel wieder entzogen werden dürfen und ob ihr Fortgebrauch

nach der Entziehung gemäß § 360 Ziff. 8 StGB. unbefugt sei, bestimmt sich somit nicht nach Reichsrecht, Amts-, Dienst- oder Berufspragmatik, sondern nach dem allgemeinen Landesrecht (vgl. Sächs. Gerichtszeitung 21, 90; Oppenhoff S. 907 N. 34a zu § 360 Ziff. 8).

Die sächsische Verfassungsurkunde kennt keine Vorschrift der Art wie Art. 50 Abs. 1 PrVerfU. Die für diese von Laband S. 205 angestellte Erwägung: bei Aufzählung der dem Könige zustehenden Rechte werde bloß die Verleihung von Auszeichnungen, nicht auch deren Entziehung aufgeführt und es sei kein Grund ersichtlich, warum das Recht der Entziehung mit Stillschweigen übergangen worden sei, wenn es dem Könige ebenso wie die Verleihung zustehen sollte, fällt darum für das sächsische Recht von vornherein hinweg. Außerdem weist Braun S. 556 f. aus der Entstehungsgeschichte der preußischen Verfassungsurkunde überzeugend nach, daß diese im Gegenteil eben um deswillen, weil sie keine Sonderbestimmung über die Entziehungsbefugnis anlangend Orden, Ehrenzeichen und die nicht mit einem Amte verknüpften Titel treffe, sie dem Könige gelassen habe. Das gleiche gilt und noch weit sicherer für die sächsische Verfassung. Das Recht, Titel, Orden und Würden nach freiem Ermessen zu geben und zu nehmen, war seit dem westfälischen Frieden unbezweifeltes Attribut der Landeshoheit und wurde von den sächsischen Kurfürsten und Königen, ohne landständische Einmischung, bisweilen sogar rein willkürlich ausgeübt. Die im 19. Jahrhundert in Sachsen wie in den übrigen deutschen Bundesstaaten eingeführten Landesverfassungen richteten nun zwar staatsrechtliche Grundsätze auf für eine freiheitlichere Ausgestaltung der Staatsbürgerrechte und für eine stärkere Beteiligung des Volkes an der Gesetzgebung und Verwaltung, beabsichtigten jedoch keineswegs, in der Beschränkung der Kronrechte weiter zu gehen, als zur Erreichung der bezeichneten Zwecke notwendig war. Darf man auch sonst bei vertraglicher Ordnung von Rechtsverhältnissen in der Regel aus dem Schweigen der Beteiligten nicht den Schluß auf den Verzicht oder die Aberkennung von Befugnissen, die einem Teile bisher unangefochten zugestanden haben, ziehen, so wird es um so weniger zulässig sein, die seinerzeit vom Könige mit Beirat und Zustimmung der Stände gewährte sächsische Verfassung in dem vom Angeklagten in Anlehnung an Laband ge-

wollten Sinne auszulegen. Vielmehr hat die Nichtaufnahme von Sondervorschriften über die Rechte des Landesherrn in Ansehung von Titeln, Orden und sonstigen Auszeichnungen in die Verfassungsurkunde und, was hinzuzufügen, in die spätere Gesetzgebung ganz allein die als selbstverständlich betrachtete und deswegen nicht besonders ausgesprochene Bedeutung, daß insoweit an dem seitherigen Rechtszustande nichts geändert werden sollte, zumal die auf anderes abzielenden konstitutionellen Bestrebungen den Ständen keinen Anlaß boten, in diese mehr äußerliche Materie einzugreifen und etwa den Landesherrn auf dem persönlichen Gebiete der Titulaturen, Orden usw. zu beschränken. Präsumtiv stehen hiernach in Sachsen, wie anderwärts, dem Landesherrn alle diejenigen alten Gerechtsame zu, die ihm nicht ausdrücklich vorenthalten sind. Die Meinung, daß die Verfassungsurkunde als Staatsgrundgesetz nur die hauptsächlichsten Rechte der Krone und der Volksvertretung aufzähle, demnach die Vermutung nicht zugunsten des Bestehens nichterwähnter Rechte des Königs spreche, trüge in Sachsen — gleichermaßen wie in Preußen (s. Braun S. 559 und Lit. das.; West S. 302; Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts § 24) — der Entwicklung der konstitutionellen Verfassung nicht gebührend Rechnung. Dazu kommt, daß § 4 SächsVerfU. positiv feststellt: „Der König ist das souveräne Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus." Das Recht, Ehrentitel, namentlich höfische wie Kgl. Hoflieferant, zu verleihen und nach freiem Ermessen wieder zu entziehen, ist danach im Königreiche Sachsen dem Landesherrn verblieben, es beruht auf der im Monarchen verkörperten, an sich unbegrenzten Staatsgewalt. Wie man sich theoretisch zu den Zweifelsfragen stellen will, ob das Recht zur Titelentziehung unmittelbar in dem der Titelverleihung wurzele (mit deren Verneinung Hinschius in Stengel, Wörterbuch zum deutschen Verwaltungsrecht 2, 314 zur Verneinung des Entziehungsrechts gelangt) oder ob es selbständig neben dem Verleihungsrechte bestehe (West S. 301), ferner ob grundsätzlich jedes Staatsorgan, in Ermangelung besonderer Vorschriften, ein von ihm verliehenes öffentliches Recht im öffentlichen Interesse auf demselben Wege wieder entziehen dürfe, auf dem es entstanden sei (s. Braun S. 542 und Zit. das.; a. M.: Laband S. 203), ist dem ge-

wonnenen praktischen Ergebnisse gegenüber von wenig Belang. Inwiefern endlich die Wiederentziehung eines Ehrentitels durch den Landesherrn den § 51 SächsVerfU. verletzen soll, läßt sich nicht absehen. § 51 betrifft nach seinem klaren Wortlaute nur die Strafrechtspflege und untersagt die ungesetzliche Verfolgung, Verhaftung und Verurteilung eines Untertanen; damit hat die Titelentziehung im gegenwärtigen Falle nichts zu tun. Sie konnte ungehindert auch durch den Nachfolger des verleihenden Landesherrn erfolgen, da die Verleihung stets eine Regentenhandlung ist, die, selbst wenn sie persönlichen Beweggründen entspringt, immerhin im Interesse des Staats und für den Staat vorgenommen wird (West S. 302). Die Form des dem Angeklagten erteilten Titels „Kgl. Hoflieferant", ohne Nennung des Namens des Verleihers, gibt hierfür einen deutlichen Fingerzeig. Wäre mit der Verleihung nichts anderes als ein persönliches Rechtsverhältnis zwischen dem Verleiher und dem Bedachten entstanden, so würde zudem nicht allein das Widerrufsrecht des Verleihers, sondern auch das Titelgebrauchsrecht des Bedachten mit dem Tode des ersteren erlöschen, der Angeklagte also bereits seit dem Ableben des Königs Albert nicht mehr zur Führung des Hofprädikats befugt gewesen sein.

Die, wie gerichtskundig, in Übereinstimmung mit obigem vom Ministerium des Kgl. Hauses befolgte altherkömmliche Rechtsauffassung und Übung in betreff der Hofprädikate hält sich demgemäß völlig im Rahmen der Rechtsordnung. Aus der abweichenden Behandlung der Adelsprädikate hiergegen einen Einwand herzuleiten, ist vergeblich. Adelsprädikate sind keine Titel im Sinne des Strafgesetzbuchs; denn § 360 Ziff. 8 erwähnt sie neben den Titeln besonders und § 33 erwähnt sie nicht, weil sie nach seiner Entstehungsgeschichte nicht zu den allgemeinen bürgerlichen Ehrenrechten gezählt werden sollen (vgl. Olshausen 1 S. 112, 113 N. 2, 7; Braun S. 529).

Über das Vorhandensein und die innere Berechtigung des Grundes der Titelentziehung hat das Strafgericht, steht einmal fest, daß die Grenzen der landesherrlichen Befugnisse in Vornahme einer derartigen Maßregel nicht überschritten sind, nicht zu befinden (West S. 292). Der Natur der Sache nach kann gegenteils das Urteil darüber, ob ein die Rücknahme der Auszeichnung materiell rechtfertigen-

der Grund auf seiten des Trägers gegeben sei, stets nur dem Staatsoberhaupte zustehen (West S. 292, 301; Braun S. 573). Es greifen hier in entsprechender Anwendung die nämlichen Grundsätze Platz, wie sie bei Orden (s. Statuten des Heinrichsordens vom 23. Dez. 1819 unter IX, des Zivilverdienstordens vom 12. Aug. 1815 Ziff. 9 und des Albrechtsordens vom 31. Dez. 1850 § 9) und, im Verhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, bezüglich der Frage der sachlichen Berechtigung polizeilicher Ge- und Verbote im Strafprozesse gelten (vgl. SächsOLG. 27, 493). Andernfalls würde die richterliche Nachprüfung zur Aufrichtung einer Oberinstanz über Entschließungen des Ministeriums des Kgl. Hauses und des Landesherrn selbst führen. Nur soviel mag sich behaupten lassen, daß, wenn im Falle nicht vorbehaltenen Widerrufs bei der Verleihung die Titelentziehung sich als reinen Willkürakt kennzeichnen sollte, gegen die Feststellung der Rechtsverwirkung aus dem Willensinhalte der Verleihung und allgemeinen Rechtsgrundsätzen Bedenken abfließen würden, die auch weiterhin in subjektiver Hinsicht die Überführung eines Beschuldigten aus § 360 Ziff. 8 StGB. erschweren müßten. Hier jedoch hat das Ministerium des Kgl. Hauses auf Grund glaubhaft erachteter Anzeigen das vom Angeklagten eingeschlagene Geschäftsgebaren, vornehmlich sein Lieferungs- und Vertragsverhältnis zu einem Warenhause gewürdigt und das Ergebnis seiner Prüfung, daß er sich so verhalte, wie es mit dem Ehrentitel eines „Kgl. Hoflieferanten“ sich nicht vereine, Sr. Majestät dem Könige vorgetragen, ingleichen dessen Zustimmung zur Entziehung des Titels eingeholt. Das reicht vollkommen hin, um die Annahme einer etwaigen Willkür auszuschließen. Die Betätigung des freien — keineswegs fiktiven (Laband S. 205) — Ermessens des Landesherrn vollzog sich in den üblichen Formen.

Daß die Weiterführung des Titels seitens des Angeklagten trotz der ihm eröffneten ministeriellen Verfügung mindestens auf die Gefahr der fehlenden Befugnis hin vorsätzlich geschehen ist, ergibt sich aus dem Zusammenhalte der tatsächlichen Feststellungen. Das Schöffengericht hebt sogar bei der Strafausmessung als erschwerend die Hartnäckigkeit hervor, mit der er sich gegen die behördlichen Anordnungen gesträubt habe, und das Berufungsgericht tritt dem bei.

Was in vorstehendem hinsichtlich des Titels „Kgl. Hof-

lieferant ausgeführt ist, hat entsprechend auch in betreff des Gebrauchs des **Kgl. Wappens** zu gelten, der dem Angeklagten zugleich mit der Verleihung des Titels auf die Dauer seiner befugten Inhabung erlaubt und mit der Entziehung des Titels wieder genommen worden war.

Sämtliche Tatbestandserfordernisse der Übertretungen des § 360 Ziff. 7, 8 StGB. sind erfüllt.

Entscheidungen bürgerlicher Gerichte.

---

1. Wieweit ist gegenüber einer konzessionierten Eisenbahn eine Klage auf Herstellung von Einrichtungen an einer dem Betriebe der Bahn dienenden Anlage im Rechtswege zulässig? (RG. 6. Dez. 05.)

Die Beklagte, Coblenzer Straßenbahngesellschaft, die in zweiter Instanz verurteilt worden war, „diejenigen Einrichtungen herzustellen, welche geeignet sind, zu verhüten, daß Rauch und Ruß in einem das übliche Maß übersteigenden Umfange sich auf die klägerischen Grundstücke niederschlägt," rügte zur Begründung der von ihr eingelegten Revision u. a. Unzulässigkeit des Rechtswegs. Die Revision wurde zurückgewiesen. Aus den Gründen:

Ist auch davon auszugehen, daß die Coblenzer Straßenbahn eine dem preußischen Gesetz vom 28. Juli 92 unterliegende Kleinbahn ist, die auf Grund einer landespolizeilichen Genehmigung hergestellt ist, und betrieben wird, so ist doch nirgends behauptet und an sich nicht anzunehmen, daß diese Genehmigung dergestalt erteilt ist, daß darin die Einrichtung der Feuerungsanlagen, z. B. die Höhe der Essen u. dgl., auf Grund des Bauplans als Bedingung der Genehmigung speziell vorgeschrieben wäre. Solange das nicht erhellt, kann auch nicht angenommen werden, daß Einrichtungen, die geeignet sind, der übermäßigen Zuführung von Rauch und Ruß auf die Grundstücke der Kläger vorzubeugen, sich mit den Bedingungen, unter denen die landespolizeiliche Genehmigung der Coblenzer Straßenbahn erfolgt ist, in Widerspruch setzen. Die Vorschriften des Kleinbahngesetzes ergeben nichts, was den Unternehmer hindern könnte, in den Anlagen und den Be-

triebsmitteln der Bahn zeitgemäße Verbesserungen anzubringen, die den Bahnbetrieb fördern oder doch nicht stören, und andererseits Beeinträchtigungen der Nachbarn verhüten oder vermindern. Nur wesentliche Erweiterungen oder sonstige wesentliche Änderungen des Unternehmens der Anlage oder des Betriebs bedürfen nach § 2 Satz 2 a. a. O. der erneuten Genehmigung der Landespolizeibehörde. Was aber der Unternehmer aus eigener Entschließung und Machtvollkommenheit ohne Rückfrage bei der Landespolizeibehörde vornehmen darf, dazu kann er auch im Rechtswege angehalten werden, wenn es sich darum handelt, schädliche Einwirkungen des Betriebs auf Nachbargrundstücke auf ein erträgliches Maß zurückzuführen. Auch aus dem Aufsichtsrechte der Landespolizeibehörde (§ 22 des Gesetzes) folgt nichts, was dem Rechtswege im vorliegenden Falle entgegenstehen könnte. Denn dieses beschränkt sich darauf, zu verhüten, daß den Genehmigungsbedingungen oder den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegengehandelt werde. Davon ist aber hier nicht die Rede. Das von der Revision in Bezug genommene Urteil des Reichsgerichts (RGZ. 59, 70ff.) beruht auf einem anderen Sachverhalt, da es sich dort um Änderung des Betriebs der Bahn handelte ..."

(RGZ. N. F. 12, 131.)

2. Die Eisenbahnverwaltung ist nicht für den Schaden haftpflichtig, den ein Reisender beim Begehen einer Bahnhofstunneltreppe erleidet, wenn sie der Sorgfalt, die im normalen Verkehr für erforderlich gehalten wird, durch Herstellung eines gegen Witterungseinflüsse geschützten, der regelmäßigen Reinigung unterliegenden Treppenweges genügt hat.[1] (RG. 19. Sept. 05.)

Das Kammergericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Beklagte auf Grund des mit dem Kläger abgeschlossenen Beförderungsvertrages verpflichtet gewesen sei, ihm einen sicheren Ausgang aus dem Bahnhofe zu gewähren (RG. 55, 336) und diese Pflicht sich auch auf Treppe und Tunnel erstreckt habe, die der Kläger nach Abgabe seiner Fahrkarte habe passieren müssen, um den Bahnhof verlassen zu können. Es erachtet aber den Beklagten nicht zum Ersatz des Schadens,

---

[1] Vergl. hierzu diese Zeitschr. 31, 240.

den der Kläger erlitten hat, für verpflichtet, weil dieser den ihm obliegenden Nachweis nicht geführt habe, daß die Erfüllung jener Vertragspflicht von dem Beklagten schuldhaft vernachlässigt worden sei, vielmehr die Annahme eines Verschuldens desselben und seiner Angestellten durch das Ergebnis der Beweisaufnahme ausgeschlossen werde. Die Verwendung von Granitstufen bei Herstellung der Treppe, wird ausgeführt, gereiche dem Beklagten nicht zum Vorwurf, weil dieses Material bei Treppenanlagen, die dem größeren Verkehr dienen, herkömmlich benutzt würde. Der von dem Kläger angetretene Beweis für die Glätte und die unter dem Einfluß von Kälte gesteigerte Glätte der Granitstufen brauche daher nicht erhoben zu werden. Die Revision rügt, daß durch diese Erwägung der Beklagte von dem Verschulden nicht entlastet werde, daß er für die Beseitigung der Glätte hätte Sorge tragen müssen, und daß das Kammergericht überhaupt die den Beklagten bei der Erfüllung jener Vertragspflicht treffende Sorgfalt unrichtig abgegrenzt habe. Beide Rügen gehen fehl. Wie der Zusammenhang der Entscheidungsgründe ergibt, erachtet das Kammergericht als allgemein bekannt, daß das Bestreuen der aus Granit hergestellten Treppenstufen auch bei scharfer Kälte an sich unnötig und nur aus besonderen Umständen geboten sei, durch die ein gefahrbringender Zustand der Treppe hervorgerufen werde. Es verneint, daß die hier in Betracht kommende Treppe sich in einem solchen Zustande befunden habe, da auf ihr zur Zeit des Unfalls nur einige wenige talergroße von gefrorenem Speichel oder verschlepptem Schnee herrührende Eisflecke bemerklich gewesen wären, die sie in irgendwie nennenswerter Weise nicht verunreinigt hätten. Werde aber, was wahrscheinlich aber nicht erwiesen sei, als gewiß unterstellt, daß der Kläger über einen solchen Fleck gefallen sei, so habe der Beklagte den Unfall gleichwohl nicht verschuldet, weil er der Sorgfalt, die im gesunden und normalen Verkehr für erforderlich gehalten werde, durch Herstellung eines gegen Witterungseinflüsse geschützten Treppenweges, den er in angemessenen zeitlichen Zwischenräumen habe reinigen lassen, und der auch tatsächlich zur Zeit des Unfalles gefegt gewesen sei, genügt habe, zudem aber jener Eisfleck bei der damals nach der Behauptung des Klägers herrschenden Kälte unmittelbar vor dem Unfalle entstanden sein könnte, so daß die Möglichkeit,

ihn (rechtzeitig) zu beseitigen, für die Bahnbeamten nicht vorhanden gewesen sei. Einen Verstoß gegen Rechtsnormen, insbesondere eine Verletzung des § 276 BGB. läßt diese Ausführung nicht erkennen. Das Kammergericht legt, indem es verneint, daß dem Beklagten ein fahrlässiges Verhalten zur Last falle, mit Recht das entscheidende Gewicht darauf, daß der Beklagte alles getan habe, was nach der Anschauung des gesunden und normalen Verkehrs für erforderlich und genügend gehalten werde. Wenn es hierzu nach Lage des Falles das Bestreuen der Treppenstufen mit abstumpfenden Materialien nicht rechnet, so ist darin ein Rechtsirrtum nicht zu finden. Da auch im übrigen die Begründung der Feststellung, daß ein Verschulden des Beklagten und der Angestellten desselben für ausgeschlossen erachtet werde, zu Bedenken keine Veranlassung gibt, so war die Revision, wie geschehen, zurückzuweisen, ohne daß der Angriff geprüft zu werden brauchte, den sie gegen die weiteren Ausführungen des Kammergerichts richtet, daß das schuldhafte Handeln des Klägers die alleinige Ursache des Unfalles sei. (Arch. f. Eisenbahnw. 06, 661.)

3. Inwieweit haben auch die Zivilgerichte über die Öffentlichkeit eines Weges zu entscheiden? (RG. 15. Nov. 05.)

Die Kläger, angesessene Einwohner der Ortschaft L., haben Verurteilung des Beklagten begehrt, das Wildgatter, soweit es einen näher bezeichneten, von L. durch das Forstrevier des Beklagten führenden Weg kreuzt, zu beseitigen. Der Anspruch gründet sich auf die Behauptung, daß der Weg ein öffentlicher sei und daß sie in ihrem berechtigten Sonderinteresse im Gebrauch desselben durch das von dem Beklagten, der den Weg als seinen Privatweg anspricht, aufgestellte Wildgatter beeinträchtigt werden.

Vorausgegangen ist ein von dem Verwaltungsgericht entschiedener Streit zwischen dem jetzigen Beklagten, als Kläger einerseits und dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks R., Beklagten und der Gemeinde L. als Streitgenossen des letzteren andererseits. In diesem Verwaltungsstreit wurde die von dem Amtsvorsteher erlassene Verfügung, durch welche der streitige Weg als öffentlicher Weg erklärt und dem jetzigen Beklagten die Beseitigung des Wildgatters aufgegeben worden war, aufgehoben und die nur von der Gemeinde gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses eingelegte Revision vom Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen. In dessen Urteil wurde

die Gemeinde nicht für berufen erachtet, im Verwaltungsstreit für die Aufrechterhaltung der wegepolizeilichen Verfügung einzutreten. Die Entscheidung des Bezirksausschusses hielt die Eigenschaft des Weges als eines öffentlichen nicht für erwiesen.

Der erste Richter verurteilte den Beklagten zur Beseitigung des Wildgatters, soweit es den streitigen Weg kreuzt. In der Berufungsinstanz, in welcher die Verhandlung auf die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges beschränkt wurde, ist die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen worden. Die Kläger haben die Revision eingelegt, und dieser ist vom Reichsgericht mit folgender Begründung stattgegeben worden:

Die Prüfung und Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Weg ein öffentlicher sei, ist dem ordentlichen Richter nicht unbedingt entzogen. Das war so schon vor Erlaß der (preuß.) Verwaltungsgesetze von 1883 und ist auch durch § 56 des (preuß.) Zuständigkeitsgesetzes nicht geändert worden (vgl. RGZ. 14, 262; 21, 192; GruchotsBeitr. 47, 1194). Nur den Gegenstand des im Rechtswege erhobenen Anspruchs darf die Öffentlichkeit des Weges nicht bilden, d. h. der Kläger darf nicht verlangen, daß die Öffentlichkeit des Weges zwischen ihm und dem Gegner ein für allemal durch Urteil festgestellt werde (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in GruchotsBeitr. 44, 1134). Dagegen steht nichts entgegen, daß ein Kläger, der sich in seinem besonderen Recht auf Benutzung eines öffentlichen Weges durch einen Dritten beeinträchtigt glaubt, auf Untersagung dieser Beeinträchtigung vor Gericht klagen und zu diesem Behufe dem Störer gegenüber, der die Öffentlichkeit des Weges leugnet und dem Wege die Eigenschaft eines Privatweges zuschreibt, den Beweis führen kann, daß der Weg ein öffentlicher sei, und es steht dann ebenfalls nichts entgegen, daß das Gericht die Öffentlichkeit des Weges als ein Element des Klagegrundes für bewiesen erachtet. Vorausgesetzt ist nur, daß dem Kläger ein im Privatrecht wurzelndes Sonderinteresse an der Benutzung des öffentlichen Weges zusteht oder doch von ihm behauptet wird. Letzteres ist hier der Fall. Die Entscheidung hierüber gehört aber der Sache selbst an. Vermag ein Kläger ein solches Sonderinteresse und Recht nicht darzutun, so ist die Klage abzuweisen, aber nicht wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, sondern wegen mangelnden Rechts.

Die im Verwaltungsstreitverfahren ergangene Entscheidung vermag hieran nichts zu ändern. Der Gegenstand der Klage

im Verwaltungsprozeß war die Verfügung der Wegepolizeibehörde (vgl. Germershausen, Wegerecht S. 473, 474). Diese Verfügung ist aufgehoben. Der Grund der Aufhebung ist: daß die Polizeibehörde (und die als deren Streitgenossin aufgetretene Gemeinde) die Öffentlichkeit nicht bewiesen habe. Das schließt an sich nicht aus, daß die Öffentlichkeit in einem anderen Prozeß unter anderen Parteien, sei es vor Gericht oder vor den Verwaltungsgerichten, als Voraussetzung eines erhobenen Anspruchs erwiesen wird. Eine Identität der Parteien hier und im Verwaltungsstreit liegt nicht vor und folgt nicht daraus, daß die jetzigen Kläger Mitglieder der im Verwaltungsprozeß beteiligten Gemeinde sind. Von einer Rechtskraft der dort ergangenen Entscheidung gegenüber den Klägern kann daher nicht die Rede sein (vgl. auch Germershausen a. a. O. S. 475).

Hiernach war, wie geschehen, das Berufungsurteil aufzuheben, die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges zu verwerfen und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in der Sache selbst an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. (PrVerwBl. 27, 521.)

4. Haftbarmachung einer Gemeinde für den Schaden, den einer ihrer Beamten (Lehrer) durch den gesundheitsgefährlichen Zustand der ihm gestellten Dienstwohnung erlitten hat. (RG. 27. Okt. 05.)

Der Klägerin steht für den von ihr erhobenen, auf Ersatz des ihr aus der durch den feuchten, ungesunden Zustand der ihr als Lehrerin an der öffentlichen Volksschule angewiesenen Dienstwohnung verursachten Erkrankung, welche ihre Pensionierung herbeigeführt hat, erwachsenen Vermögensschadens gerichteten Anspruch zwar nicht der § 823 BGB., wohl aber der § 618 dieses Gesetzbuches zur Seite. Erstgenannte Vorschrift greift nicht Platz, weil der Anspruch auf Verletzung obligatorischer Verpflichtung durch den Schuldner sich stützt, Rechtsfolgen solcher Rechtsverletzung aber nicht in den Vorschriften über unerlaubte Handlungen, sondern in den allgemeinen für Schuldverhältnisse maßgebenden und daneben den etwaigen besonderen für das betreffende Schuldverhältnis bestehenden Normen ihre Regelung finden. Die Anwendung der letztgenannten Vorschrift dagegen wird durch den ohne

Prozeßverstoß festgestellten Sachverhalt gerechtfertigt. Nach preußischem Recht finden, wie in den Entscheidungen des Reichsgerichts wiederholt ausgesprochen ist, auf das Staatsdienerverhältnis die privatrechtlichen Grundsätze über die Dienstverträge insoweit entsprechende Anwendung, als die vermögensrechtlichen Ansprüche des Beamten aus dem Dienstverhältnis in Frage stehen. Sodann sind zu den in § 618 BGB. vorgesehenen Räumen die den Beamten überwiesenen Dienstwohnungen füglich zu rechnen. Weiter ist die benannte Gesetzesvorschrift zwingender Natur, mithin auf bereits bestehende Dienstverhältnisse nicht minder anwendbar. Die Erkrankung der Klägerin an chronischem Gelenkrheumatismus ist um Weihnachten 1900, mithin fast ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in die Erscheinung getreten, ohne daß bis dahin der feuchte, ungesunde Zustand der Wohnung beseitigt worden ist. Unbeschadet des Umstandes, daß der Körper der Klägerin durch jahrelange Einwirkung der Feuchtigkeit der Wohnung für die Aufnahme des Krankheitsgiftes vorbereitet gewesen ist, läßt sich daher auch der Kausalnexus zwischen der Verletzung der der Beklagten durch § 618 BGB. auferlegten Verpflichtung und der Erkrankung der Klägerin nicht in Abrede nehmen. Denn zu dieser Kausalität genügt es, daß der feuchte Zustand der Wohnung während des Jahres 1900 mitwirkende Ursache gewesen ist. Zu Unrecht rügt die Revision Verletzung des Art. 1 § 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 85, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, wie auch des Art. 80 EGBGB. Die Pensionsberechtigung mindert den Ersatzanspruch nur dem Betrage nach, beseitigt aber die durch Rechtsverletzung begründete Ersatzpflicht weiter nicht. Die landesgesetzlichen Vorschriften über die vermögensrechtlichen Ansprüche der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten sind, eben weil sie im obbenannten Umfange die zivilrechtlichen Grundsätze als maßgebend belassen, befolgt. Verfehlt ebenso ist die Rüge, daß vom Berufungsgericht das Beweisangebot für die Befähigung der Klägerin, in anderer Weise denn als Lehrerin etwas zu ihrem Lebensunterhalt zu verdienen, abgelehnt worden ist. Die Klägerin fordert Zahlung der Differenz zwischen dem Diensteinkommen und dem Pensionsbetrage, nebst Gewährung bestimmter Summen für die durch ihre Erkrankung bedingte Vermehrung ihrer Bedürfnisse. Sie macht also einen Schaden

geltend, dem durch die abstrakte Möglichkeit anderweitigen Erwerbs nicht abgeholfen wird; durch den Hinweis auf solche Möglichkeit kann folgeweise die Ersatzpflicht nicht abgelehnt werden. Bedenkenfrei ist die Annahme des Berufungsrichters, daß der Verstoß gegen die ihr nach § 618 BGB. obliegende Pflicht der Beklagten zur Verschuldung gereicht und daß ein konkurrierendes Verschulden der Klägerin nicht anzunehmen ist; bedenkenfrei ist ebenfalls die Berechnung der von der Beklagten zu leistenden Entschädigung. (PrVerwBl. 27, 488.)

5. Sind unter Schulen im Sinne des § 27 GewO. nur öffentliche Schulen oder auch Privatschulen zu verstehen? (RG. 11. Jan. 06.)

Es ist eine grundlose Annahme, daß unter den „Schulen", von denen der § 27 spricht, grundsätzlich nur öffentliche Schulen, sei es in einer engeren oder in einer weiteren Bedeutung, zu verstehen wären. Freilich ist einmal eine Entschließung des württembergischen Ministeriums des Innern in diesem Sinne ergangen (vgl. Reger 18, 159) und seitdem haben alle Ausleger der Gewerbeordnung sich dieser Auffassung angeschlossen. Auch das Berufungsgericht vertritt die Ansicht, daß der § 27 GewO. seinen Schutz nur öffentlichen Schulen zugedacht habe. Mit Recht sagt das Berufungsgericht, daß weder aus der Entstehungsgeschichte der fraglichen Vorschrift, noch aus der Erwägung ihres legislativen Zwecks sich durchschlagende Gründe für die eine oder die andere Auslegung ergeben und daß daher allein die Wortfassung entscheiden kann. Auch die Bemerkung des Berufungsgerichts trifft zu, daß schon zur Zeit der Erlassung der Gewerbeordnung der Gegensatz zwischen öffentlichen Schulen und Privatlehranstalten allgemein geläufig, und daß ohne Zweifel auch der Gesetzgeber sich desselben bewußt gewesen sei. Wie sich aber aus diesen Sätzen die Folgerung ergeben soll, daß also unter „Schulen" in § 27 nur öffentliche Schulen zu verstehen seien, ist nicht abzusehen. Vielmehr ist gar kein Grund zu denken, weshalb der Gesetzgeber, wenn er dies gemeint hätte, nicht das Wort „öffentliche" vor „Schulen" hineingesetzt haben sollte. Die Folgerung, daß, weil an die „Schulen" sich anschließt: „und andere öffentliche Gebäude", deshalb auch vor „Schulen" das Wort „öffentliche" hinzudenken sei, ist nicht zwingend. Das Wort „andere" vor

„öffentliche Gebäude" erklärt sich vielmehr vollständig aus dem Umstande, daß auch von den vorher genannten Arten von Gebäuden alle Kirchen und sehr viele Schulen öffentliche Gebäude sind. Auch erhält man auf diese Weise praktisch ein ganz befriedigendes Ergebnis. Denn die höhere Verwaltungsbehörde muß ja nicht, wenn in Ansehung irgend einer Schule die Voraussetzungen des Satzes 2 des § 27 vorliegen, den betreffenden Gewerbebetrieb entweder untersagen oder nur unter Bedingungen gestatten; in diesem ausschließenden Sinne ist die Alternative am Schlusse des Satzes nicht gemeint; die Behörde kann nur nach ihrem Ermessen das eine oder das andere oder auch keines von beiden tun. Sie wird also, wenn es sich nur um eine unbedeutende Privatschule handelt, an der die Allgemeinheit kein Interesse hat, wahrscheinlich jedes Eingreifen unterlassen. Übrigens ist auch ohnehin nicht alles, was etwa im gewöhnlichen Leben die Bezeichnung „Schule" erhalten mag, überhaupt unter die fragliche Bestimmung begriffen, sondern nur solche Anstalten, die dem allgemeinen Bildungsziele dienen, wie es von Staats wegen aufgestellt wird. So wird z. B. eine Kochschule von vornherein des Schutzes des § 27 entbehren, wie hier auch die Voraussetzung schwerlich eintreten kann, daß die bestimmungsmäßige Benutzung des Gebäudes durch einen benachbarten geräuschvollen Gewerbebetrieb eine erhebliche Störung erleiden würde. (RGZ. 62, 278.)

6. Bestimmung der Entschädigung bei der Teilenteignung von Bauland. Berücksichtigung eines für das Restgrundstück von der zuständigen Behörde in gewissem Umfange erteilten Dispenses von der baupolizeilichen Bestimmung, daß nur ein bestimmter Teil von jedem Grundstück bebaut werden darf. (RG. 9. Jan. 06.)

Zur Verbreiterung der Friedenauerstraße in Sch. waren nach dem Bebauungsplan vom 31. Januar 1899 von zwei dem Beklagten gehörigen, an dieser Straße belegenen Grundstücken zwei Teilflächen erforderlich. Im Jahre 1900 wurde auf Antrag der Klägerin das Enteignungsverfahren bezüglich dieser Grundstücke eingeleitet. Der in diesem Verfahren vernommene Sachverständige schätzte die beiden Flächen auf doppelte Weise. Im Jahre 1835 war eine Verordnung

der Regierung zu P. ergangen, wonach Gebäude auf den die damalige Chaussee von B. nach P. begrenzenden Grundstücken 3 Meter vom äußeren Grabenrande entfernt bleiben mußten. Die Friedenauerstraße in Sch. bildete früher einen Teil dieser Chaussee. Der Sachverständige legte nun seiner ersten Berechnung die Annahme zugrunde, a) daß die durch diese Regierungsverordnung betroffenen Streifen der klägerischen Grundstücke als Vorgartenland, b) der Rest der zu enteignenden Flächen aber als Bauland zu bewerten seien. Bei der zweiten Berechnung ging er von der Voraussetzung aus, daß das Grundstück erst durch der jetzige Anlage die Eigenschaft als Bauland erlangt habe. Er schätzte für diesen Fall einen Teil als Straßenland und den anderen als früheres Vorgartenland ein. Der Bezirksausschuß hielt die erste Berechnung des Sachverständigen für die zutreffende und sprach dem Beklagten den hieraus sich ergebenden Betrag zu. Die Stadtgemeinde Sch. war dagegen der Meinung, daß die zweite Berechnung des Sachverständigen die richtigere sei, und beantragte im Rechtswege die Entschädigung dementsprechend festzusetzen. Sie machte hierbei auch einen bei dem Bezirksausschuß in P. unter dem 2. Dezember 1897 für die klägerischen Grundstücke erwirkten Dispens von der Baupolizeiverordnung vom 5. Dez. 92 geltend, nach dessen Inhalt bei der Berechnung der bebauungsfähigen Fläche dieser Grundstücke das abzutretende bisherige Vorgartenland in Anrechnung gebracht werden durfte. Die beiden vorderen Instanzen teilten den Standpunkt des Bezirksausschusses und wiesen die Klage ab.

Das Reichsgericht hat die Berufungsentscheidung aufgehoben aus folgenden Gründen:

Der Streit der Parteien beschränkt sich in der gegenwärtigen Instanz auf die Frage, ob und welche Wirkung dem vom Bezirksausschusse in bezug auf die klägerischen Grundstücke erteilten Dispense von der Bestimmung des § 3 der Baupolizeiverordnung vom 5. Dez. 92, wonach (abgesehen von Eckgrundstücken) höchstens 5/10 der Gesamtfläche bebaut werden dürfen, beizumessen ist. Der Berufungsrichter hat diesem Dispense jede Beachtung versagt. Hiergegen wendet sich die Revision. Wenn nun auch ihrem Angriffe nicht in allen Einzelheiten der Begründung beigetreten werden kann, so muß er doch im Endergebnis Erfolg haben. Der negative Standpunkt des Berufungsrichters kann nicht geteilt werden.

Zunächst kann es keinem ernstlichen Zweifel begegnen, daß die Klägerin berechtigt ist, sich auf diesen Dispens zu berufen.

Die Bebauung der Grundstücke ist nach Umfang und Art den Vorschriften der Baupolizeiordnungen unterworfen. Wird zulässigerweise eine Ausnahme von den baupolizeilichen Regelvorschriften durch die zuständige Behörde gestattet, so handelt es sich hierbei um eine objektive Tatsache, auf die sich jeder, der ein berechtigtes Interesse hieran wegen ihrer Wirkungen hat, beziehen kann. Die Sache ist also nicht so zu beurteilen, daß hierbei nur ein solches subjektives Verhältnis des Grundstückseigentümers zur Baupolizeibehörde in Frage stünde, das allein die Person des Eigentümers anginge, und auf das sich, weil es nur höchst persönliche Rechte begründe, Dritte nicht berufen dürften.

Die Frage nun, wie in Fällen der vorliegenden Art die Entschädigung des Eigentümers richtig zu ermitteln ist, stellt ein Problem dar, dessen Lösung erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Folgt man der Ansicht des Berufungsrichters, so gelangt man zu einem nicht annehmbaren Ergebnis. Gesetzt, eine Baustelle sei 1000 qm groß. Hiervon sind nach der hier maßgebenden Baupolizeiordnung 500 qm bebaubar. Werden von den 1000 qm 200 qm an der Front enteignet, so ist von der Restfläche von 800 qm gemäß der baupolizeilichen Regelvorschrift nur die Hälfte von 400 qm bebauungsfähig. Wird aber von dieser Regelvorschrift Dispens dahin erteilt, daß die enteignete Fläche bei der Bebauung mit in Anschlag gebracht werden darf, so heißt dies nichts anderes, als daß auch auf dem verkleinerten Grundstück von 800 qm ein Haus nicht von 400 qm, sondern von 500 qm Umfang errichtet werden darf. Die Wirkung der Enteignung ist bei solcher Dispenserteilung also lediglich die, daß das in seinem Umfange nach wie vor der Enteignung sich gleichbleibende Haus von der bisherigen Frontlinie um die Tiefe der enteigneten Fläche in das Restgrundstück zurückgeschoben ist, daß die Veränderung also nur in der Verkleinerung des hinter dem Hause gelegenen Hofes besteht, bzw. in dem Verlust eines sonst etwa vor dem Hause möglich gewesenen Vorgartens. Vergütet man nun, wie der Berufungsrichter es tut, die enteigneten 200 qm dem Eigentümer als Bauland, d. h. als Land, das mit Baulichkeiten hätte besetzt werden können, so erhöht man dadurch im schließlichen Erfolge über das baupolizeilich vorgeschriebene Maß hinaus die Fläche, die der Eigentümer vor der Enteignung hätte bebauen können. Denn nur ein Haus von 500 qm, wie er es nach der Enteignung auch noch errichten kann, durfte er

vor der Enteignung errichten, nicht ein größeres. Gewährt man ihm aber, trotzdem das Haus dieses Maß behalten hat, doch noch Entschädigung für 200 qm Bauland, so läuft dies darauf hinaus, daß er so abgefunden wird, als hätte er vor der Enteignung 700 qm bebauen können. Das dies Ergebnis nicht richtig sein kann, liegt auf der Hand. Auf der anderen Seite kann es auch nicht zutreffend sein, wenn man, wie die Klägerin, das zu enteignende Land lediglich als Vorgartenland (bzw. als Hof- oder Hinterland) bewerten wollte. Es würde dann der Umstand keine Berücksichtigung finden, daß die Existenz eines Vorgartens, bzw. die Existenz eines größeren oder kleineren Hofes auf den Wert des Hauses einwirkt, auch wenn dieses vor und nach der Enteignung gleich groß bleibt. Ferner kann die Tatsache, daß nach der in der Revisionsinstanz weder angegriffenen noch mit Grund angreifbaren Annahme des Berufungsrichters gerade die in Frage stehenden 389 qm bei Nr. 638 und 480, 34 qm bei Nr. 654 wirkliches Bauland waren, also hätten bebaut werden können, nicht schlechthin ingnoriert werden. Diese und andere einander zum Teil entgegenlaufenden Erwägungen erweisen die Notwendigkeit, ein leitendes einheitliches Prinzip zu finden, welches unter gebührender Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Faktoren zu einem angemessenen Ergebnis führt. Als solches kann in manchen Fällen, namentlich wenn es sich um geschlossene Baustellen und abzutrennende Flächen von nur geringem Umfange handelt, die durchschnittliche Wertberechnung nach dem Quadratmeter gelten. Dabei ist auf folgendes hinzuweisen. Heutzutage ist in allen Baupolizeiordnungen Bestimmung darüber getroffen, daß ein nach einem Verhältnis bestimmter Teil eines jeden Bauplatzes oder einer jeden Baustelle nicht bebaut werden darf. Dieser unbebaubare Teil bildet hiernach ein gesetzlich notwendiges Zubehörstück des bebaubaren Teiles; beide stehen in engster Wechselbeziehung zueinander. Mit der Größe des einen wächst auch die des anderen; mit der Verringerung des einen vermindert sich auch der andere. Es kann danach gerechtfertigt erscheinen, dieses das eigentliche Bauland und das Nichtbauland umfassende Baustellenland als ein einheitliches Ganzes aufzufassen und gemäß der wechselseitigen Werteinwirkung den Wertdurchschnitt des Quadratmeters zur Grundlage der Entschädigung zu wählen (vgl. z. B.

JW. 1900 S. 889 Nr. 15). Ob das zur vollen Entschädigung genügen würde, muß der einzelne Fall lehren. Es ist möglich, daß unter Umständen noch ein Zusatz für die durch die Verkleinerung des Grundstücks entstehenden Nachteile hinzutreten muß. In der Regel wird indes ein anderes Prinzip sicherer zum Ziele führen, nämlich dasjenige, wonach erstens der Wert des ganzen Grundstücks als Baugrundstück vor der Enteignung und alsdann der Wert des Restgrundstücks als Baugrundstücks festgestellt wird; der Unterschied wird die dem Eigentümer gebührende Entschädigung ergeben. Hierbei ist aber einem Punkte Beachtung zu schenken, nämlich dem Zeitpunkt, nach welchem der Wert des Restgrundstücks als Baugrundstück zu schätzen ist. Es wird regelmäßig keine Unrichtigkeit zur Folge haben und der Einfachheit halber vorzuziehen sein, wenn der Wert, den das Restgrundstück als Baugrundstück nach der Enteignung hat, zugrunde gelegt wird. Allein denkbar ist es, daß unter Umständen diese Berechnung deshalb unrichtig sein kann, weil bei solcher Bewertung bereits der neuen Anlage, für welche die Enteignung erfolgt, ein werterhöhender Einfluß eingeräumt wird. Auf die Ausscheidung dieses Falles ist in den gegebenen Fällen Bedacht zu nehmen.

Ob das im vorstehenden an zweiter Stelle behandelte Prinzip sich schlechthin in allen Fällen als richtig bewährt, mag zwar Zweifeln unterworfen sein. Die Sachlage des gegenwärtigen Falles scheint aber nach dem bisher vorliegenden Material jedenfalls keine Bedenken gegen seine Anwendung zu wecken. (RGZ. N. F. 12, 286.)

7. Zusammenrechnung der Nachteile und der Vorteile bei der Enteignungsentschädigung. (RG. 27. April 06.)

Die Revision greift das Urteil des Berufungsgerichts nur hinsichtlich der Entscheidung über den Minderwert des Restgrundstücks und zwar insofern an, als das Berufungsgericht nur 880 M. als Minderwert zubilligt, während der Beklagte einen Minderwert von 5 M. für 12 ar 59 qm = 6295 M. beansprucht. Das Berufungsgericht billigt einen anderen als den angegebenen Minderwert deshalb nicht zu, weil der Beklagte verpflichtet sei, sich diejenigen Vorteile, welche ihm oder

seinem Grundstücksreste durch die Tunnelstraße erwachsen, auf den dem Restgrundstück entstehenden Minderwert anrechnen zu lassen. In an sich nicht zu beanstandender Weise geht der Berufungsrichter davon aus, daß, wenn auch im übrigen eine Aufrechnung von Vorteilen, die dem Restbesitze des Expropriaten aus dem Enteignungsunternehmen erwachsen, auf die Enteignungsentschädigung unzulässig sein möge, doch diejenigen besonderen Vorteile, die lediglich den Restgrundstücken der von der Enteignung betroffenen Grundeigentümer aus der neuen Anlage zufließen, zur Aufrechnung gestellt werden können gegenüber der Wertminderung; welche das Restgrundstück durch die neue Anlage erleidet. Dies betrachtet der Berufungsrichter auch als der Billigkeit entsprechend, da insoweit, als jene Vorteile die dem Restbesitz erwachsenen Nachteile erreichen, überhaupt kein Minderwert entstanden sei. In bezug auf die Lage der Sache führt er dann folgendes aus: Es könne kein Zweifel daran bestehen, daß die aus der Anlage der Tunnelstraße erwachsenden Vorteile, abgesehen von dem Unternehmer, dem Kläger selbst, einzig und allein den Restgrundstücken der beiden Expropriaten M. und S., der einzigen Anlieger der Tunnelstraße, zugute kommen, denn die an der D.-Straße östlich von der jetzigen Einmündung der Tunnelstraße liegenden Grundstücke hätten durch die Anlegung dieser Straße nur Schaden genommen und die westlich der Einmündung der Straße liegenden, im besten Falle nur denjenigen Verkehr behalten, den sie bereits früher gehabt hatten. Ebensowenig sei den Anliegern desjenigen Weges, der von der A.'er Warte aus südlich von der Bahn und etwa parallel mit dieser nach Westen führt, infolge Anlegung der Tunnelstraße irgend ein Vorteil entstanden. Bei Abwägung der Vorteile und Nachteile folgt der Berufungsrichter dann dem vom Sachverständigen E. in zweiter Instanz abgegebenen Gutachten. Auf Grund desselben stellt er fest, daß der Restbesitz des Beklagten durch die Aufhebung des Bahnüberganges bei der A.'er Warte durch die damit in Verbindung stehende Anlegung der Tunnelstraße allerdings insofern einen Nachteil erlitten habe, als ihm auf der Seite der D.-Straße ein Teil des bisher dort passierenden Verkehrs entzogen worden sei, daß dieser Nachteil aber dadurch völlig wieder ausgeglichen werde, daß dem Restgrundstücke ebensoviel Verkehr, wie ihm auf der D.-Straße entzogen worden, durch die Tunnelstraße wieder zugeführt werde. Von

diesem Gesichtspunkte aus gelangt der Berufungsrichter zu dem Resultate, daß dem Restgrundstücke durch Verkehrsentziehung ein Minderwert überhaupt nicht erwachsen sei. Die Revision macht geltend, die Entscheidung beruhe in dem fraglichen Punkte auf Verletzung des § 10 Abs. 2 PrEntG., der Berufungsrichter verkenne den Begriff der „besonderen Vorteile"; bei einer zutreffenden Auffassung dieses Begriffs könne den hier angenommenen Vorteilen die Eigenschaft der Besonderheit nicht beigemessen werden.

Erfolg konnte der Angriff nicht haben. Ständen hier in Wirklichkeit Vorteile und Schäden einander gegenüber, so möchte die Annahme des Berufungsgerichts, daß die als Vorteile betrachteten Momente den Charakter der Besonderheit tragen, Bedenken hervorzurufen geeignet sein. Der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist aber überhaupt als ein zutreffender nicht anzusehen, denn nicht selbständige Nachteile einerseits und selbständige Vorteile andererseits, welche im eigentlichen Sinne gegeneinander aufzurechnen wären, liegen hier vor, und nicht die Frage der Besonderheit der letzteren ist hier aufzuwerfen, sondern es handelt sich rechtlich nur darum, ob durch eine in sich zusammenhängende Verkehrsveränderung der Wert des Grundstücks gemindert ist, und zur Verneinung dieser Frage führen die vom Berufungsgerichte getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Nach diesen ist dem Restgrundstück nicht ein bestimmter Verkehr entzogen und ein anderer wieder gewährt, sondern nur die Art und Weise, in welcher der nach seinem Ursprunge und seiner Beschaffenheit identisch gebliebene Verkehr das Restgrundstück berührt, hat eine Änderung erfahren. Vor Einrichtung der neuen Anlage passierten die Bewohner von A. und ähnlich gelegenen Orten auf ihrem Wege nach H. den Eisenbahnübergang bei der A.'er Warte und sodann die D.-Straße vor dem Grundstück des Beklagten vorüber. Eben dieselben bewegen sich jetzt auf dem ausgebauten schwarzen Wege unter der Eisenbahnunterführung hindurch und auf der Tunnelstraße vor dem Restgrundstück des Beklagten hin nach der D.-Straße, indem der Verkehr das genannte Grundstück zum Teil sogar an demselben Punkte wie bisher berührt. Im Hinblick auf die Identität des Verkehrs und die nur in dargelegter Art eingetretene Änderung seiner Richtung läßt sich hier eine Zerlegung des Ergebnisses in selbständige und rechtlich selbständig zu beurteilende Nachteile und Vorteile nicht

vornehmen, sondern die Frage ist als eine einheitliche dahin aufzuwerfen, ob in der Veränderung ein Nachteil liegt; da nun dem Grundstücke hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse ungeachtet der neuen Anlage in der Sache erhalten geblieben ist, was früher vorlag, so konnte ein Nachteil nicht angenommen werden. (Arch. f. Eisenbahnw. 06, 1086.)

8. Wer ist Betriebsbeamter (Betriebsaufseher) bei einer Straßen- oder Kleinbahn i. S. des § 136 GewUVG. vom 30. Juni 00? (RG. 21. Mai 06.)

Die Straßen- und Kleinbahn-Berufsgenossenschaft strengte gegen einen Wagenführer der O.'schen Kleinbahn- und Elektrizitätswerks-Akt.-Ges., durch dessen Schuld ein Schaffner tödlich verunglückt war, die Klage auf Erstattung der von ihr den Hinterbliebenen zu zahlenden Rente usw. an.

Die Klage wurde von der III. Zivilkammer des Landgerichts in B. wegen Verjährung abgewiesen. Der Wagenführer sei „Betriebsaufseher" im Sinne des § 136 GewUVG., weshalb der Anspruch nach § 138 Abs. 1 desselben Gesetzes in zwei Jahren nach dem Unfall verjähre.

Auf die Berufung des Klägers, daß der Wagenführer nicht Betriebsaufseher im genannten Sinne sei und daß daher die längere Verjährungsfrist aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung finde, bestätigte das Reichsgericht das Landgerichtsurteil und führte folgendes aus:

Der im Gewerbeunfallversicherungsgesetz gebrauchte Ausdruck „Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeitsaufseher" stimmt zwar nicht wörtlich mit der Ausdrucksweise des § 2 HaftpflG. vom 7. Juni 71 (RGBl. S. 207) in den Worten „ein Bevollmächtigter oder Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person" überein. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 84 (RGBl. S. 69), das in den §§ 95, 96, 97 Bestimmungen traf, die sachlich mit den §§ 135, 136, 138, 139 des jetzt geltenden Gewerbeunfallversicherungsgesetzes im wesentlichen übereinstimmen, bezweckte aber u. a., dem Unternehmer die unbedingte Haftung für das Verschulden der in § 2 HaftpflG. bezeichneten Personen abzunehmen, und bezweckte ferner, die letzteren hinsichtlich ihrer Haftung dem

Betriebsunternehmer gleichzustellen. Gewählt wurde deshalb eine Fassung, die mit § 2 HaftpflG. übereinstimmt und nur redaktionell, der Kürze halber, etwas abweicht (vgl. Mot. z. Entwurf des UVG., Verh. des Reichstages 1884, Drucks. Nr. 4 S. 82, 83 — Riesenfeld, Das besondere Haftpflichtgesetz S. 88, 164 ff., Laß und Maier, Haftpflicht, 2. Aufl., S. 157). Es ist deshalb die Auslegung des § 2 HaftpflG. auch bei den hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes zu beachten, insbesondere was den Begriff des Betriebsleiters anlangt, über den das Reichsgericht sich wiederholt ausgesprochen hat (vgl. Eger, Das Reichshaftpflichtgesetz, 6. Aufl., § 2 Anm. 24 S. 256—268). Danach ist ein Betriebsleiter zwar nicht ein gewöhnlicher Arbeiter, der lediglich eine Maschine zu bedienen hat, andererseits ist Betriebsleiter nicht bloß eine Person, die den ganzen Betrieb zu leiten und zu beaufsichtigen hat, sondern auch bereits eine Person, die zu einer dieser beiden Befugnisse berufen ist, auch dann, wenn sich die Befugnisse und Pflichten nur auf einen Teil des Betriebes erstrecken. Die Übertragung einer Art von Herrschaft über andere Arbeiter ist nicht erforderlich, während es andrerseits nicht entscheidend ist, ob die Aufsicht ganz unbeschränkt oder bei Unterordnung unter einen Vorgesetzten auszuüben ist. Eine Person, die lediglich den Weisungen eines anderen zu folgen hat, wird freilich nicht als Betriebsaufseher betrachtet werden dürfen, vielmehr wird das nur in Ansehung einer Person zulässig sein, die eine gewisse Selbständigkeit besitzt; aber in dieser Beziehung genügt es, wenn sie mit Verrichtungen betraut ist, die darauf abzielen, den Gang des Betriebes oder seine Sicherheit zu gewährleisten (vgl. die Urt. des RG. vom 3. Dez. 80, RGZ. 3, 4; vom 21. März 82 und vom 22. Okt. 81 bei Eger a. a. O. S. 257, 259).

Für den vorliegenden Fall ergeben sich die dienstlichen Obliegenheiten, die von dem Beklagten als Motorführer wahrzunehmen waren, aus der bei den Akten befindlichen Dienstanweisung, aus der das Landgericht die wesentlichen Vorschriften zusammengestellt hat. Danach hat der Motorführer die für den Bahnbetrieb erlassenen Polizeiverordnungen zu beachten (§ 6); er muß vor Antritt der Fahrt prüfen, ob die Bremsen in Ordnung, die Sandstreuer gefüllt sind und richtig wirken, ob die Signalglocken funktionieren und ob die Reservesicherungen, Wagen- und Lichtsicherungen vorhanden sind (§ 18);

er muß auf der Endstation, wenn der Schaffner sich entfernt, zur Aufsicht des Wagens bei diesem bleiben, und vor eintretender Ablösung muß er sich ebenso wie der Schaffner von dem ordnungsmäßigen und betriebsfähigen Zustand des Wagens überzeugen (§ 23); er soll bei Betriebsstörungen gleich dem übrigen Betriebspersonal mit möglichster Ruhe und Besonnenheit die nötigen Schritte zur Wiederherstellung des regelmäßigen Verkehrs tun (§ 28); er hat darauf zu achten, ob Menschen, Tiere oder Fuhrwerke sich auf dem Gleise bewegen oder in gefahrdrohender Nähe sich befinden und dann das Achtungssignal zu geben, ebenso, wenn Passagieren oder Beamten durch Hinauslehnen Gefahr droht (§ 29); er muß aufmerksam beobachten, ob der Fahrt Hindernisse entgegenstehen, namentlich ob die zu passierenden Weichen richtig gestellt und ob die zu befahrenden Gleise frei sind (§ 30); er muß darauf achten, daß die für einzelne Strecken festgesetzte Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten wird, und soll in einer Reihe von Fällen langsam und mit besonderer Vorsicht fahren (§ 32); von Beschädigungen des Wagens, der Stromleitung oder des Gleises muß er gemäß § 35 Meldung machen, nach § 36 hat er eine sorgfältige Prüfung des Wagens vorzunehmen und trägt gleich dem Schaffner die Verantwortung für den betriebssicheren und betriebsfähigen Zustand des Wagens; wenn sich bei Bedienung der Regulatoren oder Ausschalter eine Unregelmäßigkeit zeigt, so hat gerade er zu untersuchen, ob und inwieweit die Apparate Schaden genommen haben und danach seine Maßnahmen zu treffen (§ 38); endlich sind ihm im § 39 noch eine Reihe von Prüfungen vor der Fahrt, Sicherungsmaßregeln während der Fahrt und Meldungen vorgeschrieben. In seiner dienstlichen Stellung als Motorführer hatte der Beklagte mithin für die Sicherheit der Fahrt in ausgedehntem Maße — neben der Bedienung der Apparate (§ 39) — zu sorgen und war von dem Schaffner, wenn auch dieser zufolge § 5 der Dienstanweisung während der Fahrt sein Vorgesetzter war, keineswegs abhängig, vielmehr war er zu selbständigem Handeln berufen und namentlich bei Betriebsstörungen, also bei Eintritt von Gefahr zufolge § 28 der Dienstanweisung, wie das Landgericht mit Recht hervorhebt, der Regel nach hauptsächlich auf sich selbst angewiesen. Im Hinblick hierauf ist er mit Recht als Betriebsaufseher angesehen worden.

(Zeitschr. f. Kleinb. 06, 2.)

9. Haftung der Stadtgemeinde für die Verkehrssicherheit auch der städtischen Nebenstraßen (bei Hervorragen eines Hydranten über das Straßenniveau). (RG. 23. Mai 06.)

In dem sog. Fischergäßchen zu C., das nicht gepflastert, sondern nur mit Kies und Steinen aufgefüllt ist, befindet sich ein Hydrant der städtischen Gas- und Wasserleitung, der über das Straßenniveau hervorragt. Kläger behauptet, am Abend des 8. Mai 1904 zwischen 8 und 9 Uhr sei er beim Durchgang durch das Gäßchen über den Hydranten gestolpert und gestürzt, als er gerade nach der Uhr habe sehen wollen. Er habe dadurch einen erheblichen Schaden an seiner Gesundheit und Erwerbsfähigkeit erlitten, wofür ihm die Beklagte Ersatz leisten müsse, weil sie schuldhaft das Fischergäßchen nicht in ordnungsmäßigem Zustande erhalten und in ihm eine Anlage gemacht habe, die Leben und Gesundheit der Passanten zu gefährden geeignet sei. Er hat Klage erhoben mit dem Antrage, die beklagte Stadtgemeinde zu verurteilen, ihm für allen erlittenen Schaden aufzukommen und Kurkosten und für die Zeit vom 8. Mai bis 22. Juni 1904 pro Tag 1 M., zusammen 51,10 M. mit Zinsen zu zahlen. Der erste Richter hat den Klageanspruch seinem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen. Beklagte hat Revision eingelegt. Sie ist vom Reichsgericht mit folgender Begründung verworfen:

Das Berufungsgericht hält die Beklagte, die nicht bestreite, daß ihr zur Zeit, als Kläger den Unfall erlitten, die Instandhaltung des Fischergäßchens obgelegen habe, für verpflichtet, für einen infolge mangelhafter Beschaffenheit des Gäßchens eingetretenen Schaden aufzukommen, wenn ihr ein Verschulden zur Last falle. Es nimmt mit dem ersten Richter an, daß die Art, wie der Hydrant der städtischen Gasleitung in dem Gäßchen angebracht gewesen, den nicht geringen Verkehr darin behindert und gefährdet, und daß die Beklagte, indem sie diesen Zustand geschaffen und geduldet, grob fahrlässig gehandelt habe. Was die Beklagte hiergegen einwende, sei unzutreffend. Die Aufstellung eines über den Straßendamm hervorragenden Gegenstandes, über den die Menschen, wenn sie nicht gerade zu Boden gesehen und sich in der Dunkelheit langsam tastend weiter bewegt hätten, hätten stolpern und stürzen müssen, erscheine als ein so grobes Verschulden, daß die Unaufmerksamkeit des Klägers, der beim Gehen nach der Uhr gesehen und unterdessen nicht daran gedacht habe, mitten in der Straße mache

eine erhöhte und befestigte Anlage ein Überschreiten oder Umgehen notwendig, kaum in Betracht kommen könne. Wer eine städtische Straße benutze, dürfe, sofern nicht Warnungszeichen ihn zur Vorsicht mahnten, erwarten, daß er über den Bürgersteig und den Damm ungehindert gehen könne, ohne in der Dunkelheit erst Schritt für Schritt durch Umhertasten oder in anderer Weise untersuchen zu müssen, ob er in der gewöhnlichen Art gehen könne. Da die Einrichtung einer aus dem Boden hervorragenden Anlage dem Zwecke der Straße direkt zuwiderlaufe, brauche der Passant den Zustand einer städtischen Straße nicht ängstlich daraufhin zu prüfen, ob das Gehen etwa durch solche Anlagen erschwert werde; durch die im Verkehr erforderliche Sorgfalt sei es nicht geboten. Kläger habe daher nicht fahrlässig gehandelt, indem er sich darauf verlassen habe, daß die Oberfläche des Straßendammes dem gewöhnlichen Gehen kein Hindernis in den Weg stellen würde.

Die Revision ist zurückzuweisen, da die Ausführungen des Berufungsgerichts keinen Rechtsirrtum erkennen lassen. Gewiß ist der Beklagten darin beizutreten, daß die vorübergehende Blendung des Klägers durch das Licht der Straßenlaterne und die Tatsache, daß Kläger gerade in dem Augenblicke, als er die kritische Strecke passierte, auf seine Uhr gesehen hat, nicht Umstände sind, welche die Beklagte zu vertreten hätte. Aber damit kann der Kausalzusammenhang zwischen dem Verschulden der Beklagten durch ungehörige Anbringung des Hydranten und dem Unfalle des Klägers nicht in Frage gestellt werden. Denn jene Umstände würden den Unfall nicht verursacht haben, wenn der Hydrant nicht vorhanden gewesen wäre. Sie könnten nur als mitwirkendes Verschulden des Klägers von Bedeutung sein. Dies verneint aber das Berufungsgericht mit der wesentlich tatsächlichen Erwägung, die der Vorschrift des § 254 BGB. entspricht, daß das Verhalten des Klägers gegenüber dem sehr groben Verschulden der Beklagten kaum in Betracht kommen könne.

(PrVerwBl. 28, 31.)

10. Kosten einer notwendigen Badereise als Kosten des Heilverfahrens im Sinne des § 1 Abs. 6 PrBeamtUFürsG. vom 2. Juni 02? (RG. 18. Sept. 06.)

Der Kläger, der im preußischen Staatseisenbahndienst angestellt war, hatte 1902 bei Ausübung seines Dienstes als Lokomotivführer

einen Unfall erlitten. Er wurde wegen eines dadurch hervorgerufenen schweren Nervenleidens vom 1. August 1904 ab als dauernd dienstunfähig mit dem Ruhegehalte nach Maßgabe des Beamtenunfallfürsorgegesetzes in den Ruhestand versetzt. Vom 2. August bis 14. September 1904 hat er auf Anweisung des ihn behandelnden Arztes eine Badekur gegen die bei ihm festgestellte Zuckerharnruhr in Neuenahr gebraucht. Unter der Behauptung, daß auch diese Krankheit auf das durch den Betriebsunfall verursachte Nervenleiden zurückzuführen sei, hat er von dem Eisenbahnfiskus Ersatz der Kosten der Badereise im Betrage von 575,95 M. verlangt. Der Fiskus hat ihm jedoch nur 400 M. gezahlt und die Zahlung des Restbetrages abgelehnt. Der Kläger hat deshalb auf Zahlung von 175,95 M. Klage erhoben. Der Beklagte hat bestritten, daß die Kosten einer Badereise überhaupt zu den Kosten des Heilverfahrens i. S. des § 1 Abs. 6 des Gesetzes vom 2. Juni 02 (GS. 153) gehören, auch im übrigen die Angemessenheit der einzelnen Aufwendungen in Abrede gestellt. Das Landgericht hat nach Beweiserhebung über die Notwendigkeit der Badekur und über die Angemessenheit der einzelnen Aufwendungen den Beklagten zur Zahlung von 112,45 M. verurteilt, den Kläger aber mit seiner Mehrforderung abgewiesen. Die von dem Beklagten eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg; desgleichen die Revision, die mit im wesentlichen folgender Begründung zurückgewiesen wurde.

Schon in der VI. Kommission des Reichstags war bei Beratung des ersten Gesetzentwurfs über die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen im Jahre 1885/86 beantragt worden, als letzten Absatz des § 1, der in der Fassung der Bundesratsvorlage von den Kosten des Heilverfahrens absichtlich schwieg, aufzunehmen: „Die Verletzten haben außerdem Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens", und bei der Begründung dieses Antrags war schon dort hervorgehoben, daß zu den Ausgaben für das Heilverfahren . . . „auch Aufwendungen von außerordentlicher Höhe, z. B. für Badereisen, für kostspielige Heilbehandlung, Beschaffung künstlicher Glieder u. dgl. gehörten". Die Regierungsvertreter hatten damals dagegen nur geltend gemacht, daß, wenn solche außerordentlichen Aufwendungen für Kranke nötig seien, diese aus anderen Fonds bisher bestritten seien und ferner bestritten werden würden. Daß auch solche Aufwendungen an sich unter den Begriff der Kosten des Heilverfahrens fielen, ist demnach schon damals auch nicht von seiten des Bundesrats in Abrede gestellt worden.

Die entsprechenden Anträge wurden indessen in der Kommission abgelehnt. Bei der zweiten Beratung in der Vollversammlung des Reichstags wurde aber jener Antrag wieder eingebracht, gelangte nunmehr mit einer unwesentlichen Fassungsänderung zur Annahme und wurde schließlich mit zum Gesetz erhoben.

Demgemäß konnte nach dem Reichsgesetze kein Zweifel darüber bestehen, daß das Gesetz unter den Kosten des Heilverfahrens auch solche außerordentliche Aufwendungen mitverstanden wissen wollte wie gerade die Kosten einer Badereise. Das gleiche mußte aber nach dem engen äußeren und inneren Zusammenhange, der zwischen dem Reichsbeamtenfürsorgegesetz und dem entsprechenden preußischen Gesetze bestand, auch für das Anwendungsgebiet des letzteren Gesetzes gelten.

Das war der Rechtszustand in Preußen, als das UVAbG. vom 30. Juni 00 verkündet wurde und dadurch an die Stelle der allgemein gefaßten Bestimmung in § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 84, wonach dem Verletzten als Schadenersatz zugebilligt waren die „Kosten des Heilverfahrens, welche von Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls entstehen", die ins einzelne gehende Vorschrift des § 9 des neuen GewUVG. trat: „freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel, sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate u. dgl.)". Mit dieser Änderung des Wortlauts des Gesetzes ist indessen nicht eine Einschränkung des Umfangs derjenigen Aufwendungen eingeführt worden, die der durch einen Betriebsunfall Verletzte als Kosten des Heilverfahrens in Gestalt der Kosten einer notwendigen Badereise bisher hatte erstattet verlangen können. Dies ergibt sich nicht nur daraus, daß zu den „sonstigen Heilmitteln" nach der Fassung des neuen Gesetzes im weiteren Sinne auch sehr wohl die Kur in einem Badeorte gerechnet werden kann, sondern auch daraus, daß das Gesetz, wenn es sogar „die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens" erforderlichen Hilfsmittel dem Verletzten erstattet wissen will, es mit Recht gewollt haben muß, daß ihm alle Kosten des Heilverfahrens selbst, sofern sie notwenig waren, ersetzt werden. Außerdem aber folgt es aus der bestimmten Absicht, die bei der Vorbereitung und dem Erlasse des Gesetzes maßgebend gewesen ist, wie sie dessen Entstehungs-

geschichte deutlich erkennen läßt. Zu der Fassung des § 5a des Entwurfs des neuen GewUVG., die dem § 9 des letzteren selbst entspricht, bemerkte die Begründung: „Unter Ziff. 1 sind die Leistungen der Berufsgenossenschaft an ärztlicher Behandlung und Heilmitteln näher, als es bisher der Fall war, bezeichnet und dem praktischen Bedürfnis entsprechend ausgestaltet. Von besonderer Bedeutung ist, daß ihnen ein gesetzlicher Anspruch auf die von den Berufsgenossenschaften schon jetzt regelmäßig gewährten Krücken, Stützapparate ausdrücklich verliehen werden soll, um den bestehenden Zweifeln über die bezügliche Verpflichtung der Berufsgenossenschaften vorzubeugen." Nichts deutet hier darauf hin, daß der Begriff „Kosten des Heilverfahrens", die nach dem bisherigen Gesetze dem Verletzten von der vierzehnten Woche schlechthin zu ersetzen waren, nunmehr in einem beschränkteren Sinne verstanden werden sollte. Im Gegenteile läßt die mitgeteilte Stelle aus der Begründung des Entwurfs des neuen Gesetzes erkennen, daß man die Verletzten gegen Zweifel über die Auslegung des Gesetzes sichern, die bestehenden Einrichtungen „ausgestalten" wollte. Deshalb muß auch schon für das Anwendungsgebiet des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes angenommen werden, daß, obwohl jetzt die allgemeine Vorschrift des früheren Gesetzes fehlt: „Der Schadensersatz soll im Falle der Verletzung bestehen 1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche usw.", doch auch nach dem neuen Gesetze diese Kosten dem Verletzten in demselben Umfange zu erstatten sind, oder daß ihm unmittelbar als Naturalleistung freies Heilverfahren in demselben Maße zu gewähren ist, wie es nach dem früheren Gesetze der Fall war. In dieser Hinsicht kann um so weniger ein Bedenken bestehen, als die Berufsgenossenschaften schon auf Grund des früheren Gesetzes selbst Unfallkranken- und sogar Rekonvaleszentenhäuser ins Leben gerufen hatten, um ihrer Entschädigungspflicht den Verletzten gegenüber zu genügen und sie womöglich in vollem oder geringerem Umfange wieder arbeitsfähig zu machen, Anstalten, deren Fortbestehen das neue Gesetz selbstverständlich nicht in Frage stellen wollte, sondern gerade voraussetzte. Hiernach erscheint der Zweifel, ob auch nach der Fassung des neuen Gewerbeunfallversicherungsgesetzes der Ersatz der Kosten notwendiger Badereisen des Verletzten gefordert werden könne, nicht berechtigt. Damit wird aber der Revision, die gerade auf der Bezugnahme des neuen

preuß. Beamtenfürsorgegesetzes auf den § 9 Abs. 1 zu 1 des GewUVG. beruht, der Boden entzogen. In dieser Beziehung ist noch zu bemerken: Bei Einbringung des Entwurfs eines neuen Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes — im Anschluß an die Änderung der Unfallversicherungsgesetze — im Jahre 1901 wurde nach der Begründung der Vorlage im allgemeinen der ausgesprochene Zweck verfolgt, die Rechte der dem Fürsorgegesetz unterstehenden Personen bei Betriebsunfällen in gleichwertiger Art, wie es durch die neuen Unfallversicherungsgesetze für die unter deren Schutze stehenden Personen geschehen war, aus- und günstiger als bisher zu gestalten. Wie wenig man dabei insbesondere in bezug auf die hier zur Entscheidung stehende Frage an eine Verminderung der Rechte des Verletzten gedacht hat, ergibt sich daraus, daß die Fassung der Vorlage des Bundesrats im § 1 Abs. 6 lediglich die allgemeine Bestimmung des § 1 Abs. 4 des bisherigen Gesetzes wiederholte: „Nach dem Wegfalle des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen." Die Fassung des Gesetzes selbst, wonach hinter „Heilverfahrens" eingeschoben ist: „§ 9 Abs. 1 Nr. 1 GewUVG. (RGBl. 00, 585)" aber beruht auf einem Beschlusse des Reichstages, der aber damit, wie wenigstens der Antragsteller betonte, nur verhüten wollte, daß man auf den Gedanken käme, „die Kosten des Heilverfahrens wären nur in dem Umfange zu bewilligen, wie er vor der Neuregelung des Unfallversicherungsgesetzes bestanden habe." Mit der Hinzufügung jener Bezugnahme wurde also keine Einschränkung der Bestimmung der Bundesratsvorlage, sondern eine Klarstellung ihres Inhalts im Sinne einer Erweiterung der schon bisher den Verletzten gewährten Rechte bezweckt.

Daß aber dann ganz ebenso die mit der reichsgesetzlichen wörtlich übereinstimmende Vorschrift des entsprechenden preußischen Gesetzes auszulegen ist, folgt aus dem zwischen beiden Gesetzen bestehenden engen Zusammenhange, wie er schon aus Inhalt und Zweck beider Gesetze ohne weiteres erhellt.

(PrVerwBl. 28, 86.)

11. Preußisches Wasserrecht. Darf der Staat für die Benutzung des Wassers öffentlicher Flüsse durch die

Anlage einer Wasserleitung eine Gebühr erheben?
(RG. 29. Sept. 06.)

Eine Firma entnimmt zum Betrieb ihrer Dampfmühle durch eine Röhrenleitung Wasser aus der Havel und leitet es nach dem Gebrauche durch eine andere Röhrenleitung der Havel wieder zu. Die Anlage ist auf ihren Antrag am 30. April 1903, nach strom- und schiffahrtspolizeilicher Prüfung, vom Regierungspräsidenten landespolizeilich genehmigt worden unter Auferlegung einer an die Wasserbauverwaltung zu entrichtenden jährlichen Gebühr für die Wasserentnahme von 100 M. Die Beschwerde über diese Auflage hatte nur den Erfolg, daß die polizeiliche Auferlegung für unzulässig erklärt wurde; die Auflage wurde aber nun von der Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, im August 1904 wiederholt und Zahlung an die Domänenverwaltung angeordnet. Weitere Beschwerden der Firma hatten keinen Erfolg, vielmehr wurden im Dezember 1904 im Verwaltungsverfahren 175 M. Gebühren und Kosten von ihr beigetrieben. Sie hatte demnächst auf Rückzahlung dieses Betrags sowie auf Anerkennung des beklagten Fiskus, zu der Gebührenauflage nicht berechtigt zu sein, Klage erhoben. Sie hielt sich kraft des Gemeingebrauchs am Wasser des öffentlichen Flusses zur unentgeltlichen Wasserentnahme durch Schöpfen und Ableiten für berechtigt (AllgLR. §§ 44, 46 II 15).

Der Beklagte bestritt, daß es sich um ein Schöpfen i. S. des § 44 oder um eine Wasserleitung i. S. des § 46 II 15 handle. Das Wasser werde zum Teil verbraucht und verunreinigt, es liege also Wassernutzung, ev. zum Mühlenbetriebe vor, die dem Staate als niederes Regal zustehe und einem Privaten erst besonders von der 3. Abteilung der Regierung verliehen werden müsse, neben der polizeilichen Genehmigung (AllgLR. §§ 38, 259 II 15, 21, 24 II 14). Auch für eine bloße Wasserleitung sei nach § 46 II 15 eine solche besondere Verleihung erforderlich. Eine besondere Verleihung sei nicht erfolgt; es könnte also die Entfernung der Anlage, oder es könne auch eine Gebühr für die unberechtigte Regalnutzung verlangt werden.

Die Klägerin behauptete dagegen, daß das Wasser in gleicher Menge und gereinigt dem Flusse wieder zugeführt und nicht zur Speisung der Dampfkessel verwendet werde. Die nach § 46 II 15 erforderliche besondere Erlaubnis der Wasserleitung sei in der polizeilichen Genehmigung enthalten, die Wasserleitung sei Gemeingebrauch.

Letzteres ist von der ersten und der Berufungsinstanz als richtig anerkannt, demgemäß ist der Beklagte nach den Klaganträgen verurteilt und seine Berufung zurückgewiesen worden. Auf Re-

vision hat das Reichsgericht die Klage abgewiesen. Aus den Gründen:

Dem Berufungsrichter ist darin beizutreten, daß die in Frage stehende Wasserentnahme der Klägerin aus der Havel — ungeachtet der Zurückleitung des Wassers und gleichviel, wozu es im Fabrikbetriebe der Klägerin verwendet und ob es dabei verunreinigt und zum Teil verbraucht wird oder nicht — die Begriffsmerkmale einer Wasserleitung an sich trägt. Da die Dampfmühle der Klägerin sich nicht etwa als eine Wassermühle i. S. der §§ 229 ff. II 15 AllgLR. darstellt, hat der Berufungsrichter weiter mit Recht angenommen, daß auf die streitige Wasserleitung der § 46 II 15 AllgLR. Anwendung findet, welcher lautet:

Wasserleitungen dürfen aus öffentlichen Strömen ohne besondere Erlaubnis des Staates nicht geführt, noch Wasch- oder Badehäuser daran ohne dergleichen Erlaubnis angelegt werden.

Es handelt sich um die Frage, was unter der hier geforderten besonderen Erlaubnis des Staates zu verstehen ist, ob eine bloße polizeiliche Genehmigung, oder ob die Übertragung eines regalen Nutzungsrechts? Nur im letzteren Falle würde der Staat die zu erteilende Erlaubnis von der Erlegung einer Gebühr abhängig machen dürfen, da die Übertragung eines ihm zustehenden Privatrechts in seinem Belieben steht, folglich auch, unter welchen Bedingungen sie geschehen soll (§§ 26 ff. II 14); während auf polizeilichem Gebiete lediglich zu fragen wäre, ob die Erlaubnis mit den öffentlichen Interessen vereinbar und darum zu erteilen, oder unvereinbar und darum zu versagen sei. Der Berufungsrichter faßt mit der Klägerin und mit dem ersten Richter die Erlaubnis als eine bloße polizeiliche auf, hält daher den Staat nicht für berechtigt, die Erlaubnis von einer Gebühr abhängig zu machen, und hat den Beklagten verurteilt, dies anzuerkennen und den beigetriebenen Gebührenbetrag zurückzuzahlen. — Aus dem Wortlaute läßt sich nicht viel entnehmen.

Daß in § 46 eine Erlaubnis, und zwar eine besondere Erlaubnis des Staates gefordert wird, scheint dafür zu sprechen, daß die Anlage von Wasserleitungen und von Wasch- und Badehäusern gerade in Gegensatz gestellt werden sollte zu dem im § 44 geregelten Gemeingebrauch des Flußwassers durch Schöpfen, Baden und Tränken, der überhaupt keiner Erlaubnis, also auch keiner besonderen Erlaubnis des Staates

bedarf. Dieser Eindruck wird noch verstärkt durch den § 52, wo der Ausdruck „besondere Erlaubnis des Staates" wiederkehrt und hier zweifellos als regale Verleihung zu verstehen ist, denn das Brückenschlagen über einen öffentlichen Fluß, wofür hier die besondere Erlaubnis des Staates erfordert wird, stellt sicher keinen Gemeingebrauch des Flusses dar. Abgeschwächt könnte aber andererseits dieser Eindruck wieder dadurch werden, daß an anderen Stellen, wo es sich um regale Nutzungen handelt, ausdrücklich von Regalien oder von vorbehaltenen Rechten des Staates gesprochen wird, so in den §§ 49, 51, 73, 229 II 15.

Entscheidend ist nun aber die Art und Weise, wie das Allgemeine Landrecht die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Flüsse geregelt hat. Es lehnt sich an die deutschrechtliche Auffassung an, daß die öffentlichen Ströme dem Landesherrn gehören, erklärt sie für gemeines Eigentum des Staates und stellt den Grundsatz an die Spitze, daß die Nutzungen zu den Regalien des Staates gehören (§ 38 II 15; vgl. §§ 21, 24 II 14). Der Gemeingebrauch rückt demgemäß an die Stelle einer Ausnahme, wie auch der Berufungsrichter anerkennt. Der § 44 enthält eine solche Ausnahme zugunsten des Schöpfens, Badens und Tränkens. Er steht mit dem § 45, der eine besondere Bestimmung über das Viehtränken enthält, unter der Überschrift „Flußwasser". Darauf folgt dann unter der besonderen Überschrift „Wasserleitungen" der § 46, der aber nicht bloß von Wasserleitungen, sondern auch von Wasch- und Badehäusern handelt und für alle diese Anlagen eine besondere staatliche Erlaubnis verlangt. Schon diese Stellung des § 46 spricht dagegen, daß er eine bloße Unterbestimmung zu § 44 über das Flußwasser treffen sollte, gibt vielmehr zu erkennen, daß der Gesetzgeber in der Anlegung von Wasserleitungen, Wasch- und Badehäusern nicht einen gemeinen Gebrauch gefunden hat, der einem jeden unverwehrt bleiben müsse. Vor allem aber forderte die Natur der Sache hier eine Entscheidung. Die Anlegung von Wasserleitungen und fast mehr noch die Anlegung von Wasch- und Badehäusern, die mit den Wasserleitungen auf gleichem Fuße behandelt werden, enthalten nicht eine solche Benutzung des Flußwassers, daß sie, wie das Schöpfen, Baden und Tränken, der Regel nach von jedem persönlich und zu seinem persönlichen Nutzen ausgeübt werden könnte, sondern stellt sich als eine geschäftliche

Ausbeutung des Flußwassers zum Nutzen einzelner dar, die sogar dem Gemeingebrauche hinderlich werden kann und begrifflich zu diesem in einem gewissen Gegensatze steht. Es ist ganz in der Ordnung, wenn der Gesetzgeber Ausnahmen von dem regalen Nutzungsrechte des Staates insoweit zuläßt, als ein gemeiner Gebrauch wirklich stattfinden kann, aber nicht, wenn es sich nur darum handelt, einzelnen besondere Vorteile zuzuwenden. Derselbe Gedanke findet sich verwirklicht bezüglich der Fähren und Prahmen, die der § 50 zu eigenem Gebrauche zu halten jedem Anwohner eines Flusses gestattet, während das Übersetzen für Geld in § 51 zu den Regalien des Staates gezählt wird. Aus diesen Gründen ist das Reichsgericht in der streitigen Frage zu einer von den Vorinstanzen abweichenden Entscheidung gelangt und hat die Klage abgewiesen. (PrVerwBl. 28, 10.)

12. Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Benutzung fließender Gewässer. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 § 21 Ziff. 9. (OLG. Dresden 23. Nov. 06.)

Die drei Kläger sind als Eigentümer einer Mühlgrabenparzelle im Grundbuche eingetragen. Sie benutzen das Mühlgrabenwasser für ihre Gewerbebetriebe. Der Beklagten soll die Wasserentnahme verboten werden. Sie hat die Zulässigkeit des Rechtswegs bestritten. Diese Einrede ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

Die von der Beklagten vorgeschützte Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges ist mit Recht vom Landgerichte verworfen worden.

Die Beklagte hat diese Einrede auf die Vorschrift in § 21 Ziff. 9 SächsVRPG. vom 19. Juli 00 gestützt, wonach die Kreishauptmannschaften als Verwaltungsgerichte erster Instanz auf Klagen in Parteistreitigkeiten über die Ansprüche wegen der Benutzung und Unterhaltung fließender Gewässer zu entscheiden haben, sofern diese Ansprüche nicht auf Privatrechtstiteln beruhen, und sich bei ihnen mehrere Beteiligte gegenüberstehen.

Von der Vorinstanz ist die Einrede aus dem Grunde für unbeachtlich erklärt worden, weil der Klaganspruch von den Klägern auf einen Privatrechtstitel insofern gegründet werde, als sie ihn aus ihrem Eigentum „an den Mühlgraben

und dessen Bett" herleiteten und geltend machten, die Beklagte habe dadurch störend in dieses ihr Eigentumsrecht eingegriffen, daß sie dem Mühlgraben unzulässigerweise Wasser zu gewerblichen Zwecken entzogen habe und noch entziehe. Dem war beizutreten.

Nach dem Tatbestande des angefochtenen Urteils haben sich die Kläger für das von ihnen in Anspruch genommene, mit dem Klagantrage geltend gemachte Recht zur ausschließlichen Benutzung des im Mühlgraben fließenden Wassers auf ihr Eigentum am Mühlgraben berufen. Ob sie damit behauptet haben wollen, daß ihnen nicht nur das Eigentum am Mühlgrabenbett, sondern auch am Wasser im Mühlgraben zustehe, oder ob sie das von ihnen beanspruchte Recht auf ausschließliche Benutzung dieses Wassers nur als Ausfluß ihres Eigentums am Mühlgrabenbett betrachten und aus diesem Eigentum ableiten, kann dahingestellt bleiben. Auch braucht für die gegenwärtig allein zu entscheidende Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs noch nicht erörtert zu werden, ob dieser Klaggrund den Klagantrag rechtlich zu stützen vermag, ob insbesondere überhaupt ein Privateigentum an dem Wasser in Mühlgräben möglich ist oder nicht (vgl. Ann. des vorm. OAppG. II. F. 1, 472; BadVerwZ. 36, 46; 43, 514). Jedenfalls bildet den Klaggrund bei dem Antrage der Kläger ein „Privatrechtstitel" im Sinne der oben angeführten Bestimmung des sächsischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, nämlich entweder das Eigentum am Mühlgraben oder das Eigentum am Mühlgraben und an dem darin fließenden Wasser. Zwar ist in § 11 des A-Gesetzes vom 28. Jan. 1835 die Berufung auf „besondere Rechtstitel", bei der der Rechtsweg eintreten soll, der Berufung auf Gesetze, Provinzial-, Ortsstatuten oder allgemeine Grundsätze gegenübergestellt, und sind dort als besondere Rechtstitel nur Privilegien, rechtskräftige Entscheidungen, Privatwillenserklärungen — Verträge, letzte Willen, Stiftungen und Anerkenntnisse aufgeführt. Allein einmal bezieht sich diese Vorschrift des A-Gesetzes nach ihrem ausdrücklichen Wortlaute nur auf die in §§ 8 und 9 dieses Gesetzes aufgeführten, an sich zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehörigen Fälle, nämlich Bürgerrecht, öffentliche Abgaben und Leistungen, schul- und kirchenrechtliche Leistungen und Ansprüche. Sodann ist aber auch in § 21 Ziff. 9 VRPG. nicht der Ausdruck „besondere Rechtstitel", sondern der allgemeinere Ausdruck

„Privatrechtstitel“ gewählt. Dieser geht weiter als jener und bezeichnet jeden privatrechtlichen Erwerbsgrund. Zu den privatrechtlichen Erwerbstiteln im Gegensatz zu den öffentlichrechtlichen Titeln gehört aber bei den Ansprüchen wegen Benutzung fließender Gewässer das Privateigentum an dem betreffenden Wasser oder am Bette des Wassers, wenn diese Ansprüche aus solchem Eigentume hergeleitet werden.

Die Beklagte hat geltend gemacht, die Kläger gründeten ihr mit der Klage verfolgtes Recht, der Beklagten die Entnahme von Wasser aus dem Mühlgraben zu verbieten, darauf, daß der Mühlgraben kein öffentliches Gewässer sei, aus dem jeder Anlieger beliebig Wasser zu seinem Gebrauch entnehmen könne, sondern in ihrem, der Kläger, Eigentum stehe. Um einen Streit über die Öffentlichkeit des Mühlgrabenwassers handelt es sich aber im vorliegenden Falle nicht, und es bedarf deshalb auch nicht der Erörterung, ob für die Entscheidung eines solchen nicht die ordentlichen Gerichte, sondern die Verwaltungsgerichte zuständig sein würden. Denn nach der Sachdarstellung beider Parteien ist das im künstlichen Bette fließende Mühlgrabenwasser kein öffentliches, dem Privatrechtsverkehre entzogenes Wasser, sondern ein Privatgewässer, und ihre Behauptungen gehen nur darüber auseinander, ob es im ausschließlichen Eigentume der Kläger oder im Eigentume der sämtlichen Mühlgrabenanlieger stehe, bzw. ob nur jene oder diese zu seiner Benutzung berechtigt seien.

Nun ist aber von den sächsischen Justizbehörden vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege jederzeit angenommen und auch von den Ministerien der Justiz und Verwaltung anerkannt worden, daß Streitigkeiten über Benutzung von Privatgewässern, wenn nicht lediglich polizeiliche Interessen in Frage kommen, vor die Justizbehörden gehören (vgl. Nippold, Kompetenzfragen S. 56 und die Zit. in den Fußnoten 6 u. 7 das.).

Da es (vgl. Apelt, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege S. 37) nicht in der Absicht dieses Gesetzes gelegen hat, die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegenüber den Justizbehörden von neuem grundsätzlich abzugrenzen, und sich in der Begründung zu § 21 Ziff. 9 dieses Gesetzes (S. 42) besonders bemerkt findet, eine von der Zwischendeputation (auf deren Antrag diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen worden ist) angeregte, grundsätzliche Regelung der Zuständig-

keit der Justiz- und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete des Wasserrechts habe dem, diesen Gegenstand behandelnden, besonderen Gesetzentwurfe vorbehalten bleiben müssen (s. Apelt a. a. O. S. 117 Anm. 13), so erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß auch noch jetzt die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung solcher Streitigkeiten zuständig sind.

Vermischtes.

Öffentlichrechtliche Stellung der Bahnagenten. Ein Bahnagent ist nicht Beamter im Sinne des § 359 StGB. (PrKG. 23. Jan. 06.)

Nach § 359 StGB. sind als Beamte anzusehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats angestellten Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht. Der entscheidende Umstand ist der der Anstellung, der nach dem Staatsrecht des in Betracht kommenden Bundesstaats zu beurteilen ist.

Nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen wird unter Anstellung im Gegensatz zum Vertrage der einseitige Akt der Staatsbehörde verstanden, durch den jemand zu einem Staatsamt berufen wird. Liegt eine derartige Anstellung vor, die in der Regel durch Erteilung einer Bestallung oder Anstellungsverfügung beurkundet zu werden pflegt, so kommt es auf die Natur der Dienste, die der Angestellte zu leisten hat, nicht an; die Beamteneigenschaft kann Personen verliehen werden, die lediglich mechanische Dienste zu verrichten haben. (Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., S. 505 ff.; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 4. Aufl., 1, 403 ff.; v. Rheinbaben, Preußische Disziplinargesetze S. 18 ff.; Schulze, Preußisches Staatsrecht 1, 313 ff.)

Eine förmliche Anstellung des Bahnagenten S. liegt nicht vor. Ihr Fehlen schließt allerdings seine Beamteneigenschaft nicht aus, weil im Sinne des § 359 StGB. eine bestimmte Form für die Anstellung nicht vorgeschrieben ist (Rechtsprechung 5, 328, E. 26, 437) und die Beamteneigenschaft auch dann angenommen werden darf, wenn sie aus der Natur der ge-

leisteten Dienste oder aus sonstigen Umständen geschlossen werden kann, die den Anstellungswillen der anstellenden Behörde und den damit übereinstimmenden Willen des Angeklagten zum Eintritt in das Beamtenverhältnis ergeben.

Als Dienste, die einen Rückschluß auf die Beamteneigenschaft gestatten, kommen nur solche in Betracht, die nur unter der Voraussetzung der Wahrnehmung durch einen öffentlichen Beamten Wirkung gewinnen können.

Aus dem Vertrage zwischen der Eisenbahndirektion und S., der vom Senat zur Prüfung der Rechtsgültigkeit des Strafantrages eingefordert worden ist, läßt sich für die Begründung eines Beamtenverhältnisses nichts entnehmen. Durch diesen Vertrag vom 27. September/8. Oktober 1904 werden dem Schneidermeister S. die Geschäfte eines Bahnagenten für den Haltepunkt N. übertragen. Diese Geschäfte bestehen in dem Fahrkartenverkauf und der Gepäckabfertigung, dem Anzünden, Auslöschen und Reinigen der Lampen und Laternen, der Aufsicht über Anlagen und Inventarien des Haltepunkts, dessen Reinhaltung, der Bedienung des Telephons, Heizung der Öfen, dem rechtzeitigen Öffnen und dem sicheren Verschluß der Diensträume. Im übrigen wird dem Bahnagenten die Wahrung des Geschäfts- und Amtsgeheimnisses zur Pflicht gemacht und bemerkt, daß er dem Publikum gegenüber die gleiche Verantwortung wie ein Beamter zu tragen habe. Hiernach sind die Dienste eines Bahnagenten ganz untergeordneter Natur, die von jedermann wahrgenommen werden können, auch wenn er nicht mit der Autorität eines öffentlichen Beamten bekleidet ist. Es kommt hinzu, daß der Bahnagent diese Geschäfte nicht einmal persönlich zu erledigen braucht, sondern daß er sich hierzu der Beihilfe geeigneter Personen seines Hausstandes bedienen kann, wie er dann auch die Diensträume zu einem sonstigen Geschäftsbetriebe benutzen darf (§ 8 des Vertrages). Die Vorbehalte wegen Wahrung des Amtsgeheimnisses entscheiden nicht, da die Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch außerhalb eines Beamtenverhältnisses begründet werden kann. Hervorzuheben ist endlich, daß dem S. bahnpolizeiliche Befugnisse (§§ 66, 68 Abs. 2 der Betriebsordnung vom 5. Juli 92, §§ 47, 49 der Bahnordnung für Nebenbahnen vom 5. Juli 92, jetzt §§ 45, 74 der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung vom 4. Nov. 04) nicht übertragen worden sind.

Mit diesen allgemeinen Gründen, aus denen die Beamteneigenschaft der Bahnagenten zu verneinen ist, stimmen die Dienstvorschriften der Eisenbahnverwaltung über die Stellung der Bahnagenten überein.

Aus verschiedenen Erlassen des Ministers der öffentlichen Arbeiten ergibt sich, daß die Bahnagenten Privatpersonen sind, die zu der Eisenbahnverwaltung in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis stehen. (Arch. f. Eisenbahnw. 06, 834.)

Unter welchen Voraussetzungen besteht eine Religionsgesellschaft im Staate? Besteht die Heilsarmee als Religionsgesellschaft im Königreich Sachsen? StGB. § 167. Kgl. sächs. Gesetz, die Einführung der Zivilstandsregister usw. betr., vom 20. Juni 1870. (RG. 22. Jan. 07.)

Daß die Heilsarmee ihrem Wesen nach eine Religionsgesellschaft darstellt, kann in Übereinstimmung mit dem Vorderrichter unbedenklich angenommen werden. Zwar entwickelt sich ihre Eigenart nicht auf dem Boden eines bestimmten Glaubensbekenntnisses und stellt ihre Wirksamkeit zum großen Teil in den Dienst der inneren Mission; allein sie verfolgt, wie festgestellt ist, den Zweck, die dem Christentum entfremdeten Massen für dasselbe zurückzugewinnen, und sucht dieses Ziel, wie allgemein bekannt ist, namentlich auch durch Veranstaltung gottesdienstlicher Versammlungen und durch eine ihr eigentümliche besondere Form der Gottesverehrung zu erreichen, und eben darin tritt ihre Eigenschaft als einer einen besonders gearteten religiösen Kultus übenden Religionsgesellschaft ausreichend hervor. Mit dieser Anschauung stimmen auch die Entsch. des II. Strafsenats vom 5. Okt. 00 und des III. Strafsenats vom 26. April 06 (GoltdArch. 47, 435; 53, 279), in denen die gleiche Frage bezüglich der Heilsarmee, jedoch im Hinblick auf andere Staatsgebiete, zur Entscheidung stand, überein.

Der Schutz des § 167 StGB. wird aber nicht allen, sondern nur den im Staate bestehenden Religionsgesellschaften zuteil. Dies führt zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Religionsgesellschaft als solche im Gebiete des Einzelstaates bestehe. Diese Frage ist nicht, wie der Vorderrichter meint, nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 69 (BGBl. S. 292) in Verbindung mit Vorschriften der Reichsverfassung einheitlich für das Gebiet des Deutschen Reichs, sondern

lediglich nach dem Staatskirchenrechte des Bundesstaates, um dessen Gebiet es sich handelt, zu entscheiden. Dies liegt im Sinne des Strafgesetzbuches, denn sonst würde in § 167 allein von „bestehenden" und nicht von „im Staate bestehenden" Religionsgesellschaften die Rede sein. Nicht minder will das erwähnte Reichsgesetz, wie schon sein Wortlaut ergibt, lediglich das bürgerliche und staatsbürgerliche Rechtsleben von den Einflüssen konfessioneller Verschiedenheiten befreien, keineswegs aber in die konfessionellen Verhältnisse selbst und in das religiöse Gemeinschaftsleben ordnend eingreifen, und sonstige reichsgesetzliche Vorschriften bestehen nicht. Kommt es danach auf die Gesetzgebung des Einzelstaates an, so wird zu unterscheiden sein, ob in dem betreffenden Staate über die Zulassung von Religionsgesellschaften besondere Bestimmungen bestehen oder nicht; im letzteren Falle kann zum Bestehen einer Religionsgesellschaft nach Umständen schon die bloße Tatsache genügen, daß sie im Staate wirkt und geduldet wird; wo aber die Religionsgesellschaft zur Ausübung ihres Kultus der ausdrücklichen staatlichen Zulassung bedarf, wird sie nur unter der Voraussetzung dieser Zulassung als im Staate bestehend anzuerkennen sein. Hierüber stimmen die Ansichten der namhaftesten Rechtslehrer und Bearbeiter des Strafgesetzbuches überein. Auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts tritt diese Auffassung hervor (vgl. RGSt. 31, 237; 34, 264.)

Für das Gebiet des Königreichs Sachsen ist die Frage durch besondere Bestimmungen geregelt; insbesondere enthält das Gesetz vom 20. Juni 70, die Einführung der Zivilstandsregister usw. betr., in § 21 Vorschriften über die Zulassung von Vereinen und Gesellschaften, die einen besonderen religiösen Kultus üben wollen. Nach diesem Gesetze bedürfen Vereinigungen solcher Art zur Ausübung ihres Kultus der staatlichen Genehmigung, die durch die Bestätigung ihrer Statuten seitens des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts erteilt wird, und sie erlangen erst dadurch das Recht, unter Oberaufsicht des Staates gottesdienstliche Zusammenkünfte in den dazu bestimmten Räumlichkeiten zu veranstalten und sowohl hier als in Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Gebräuche auszuüben. Hieraus geht hervor, daß derartige religiöse Vereinigungen im Gebiete des Königreichs Sachsen so lange nicht als bestehend angesehen werden können, als sie nicht die erwähnte staatliche Genehmigung erlangt haben. An der Hand der sächsischen Gesetzgebung und insbesondere des oben erwähnten Gesetzes wäre hiernach im vorliegenden Falle zu prüfen gewesen, ob die Heilsarmee im Königreich Sachsen als Religionsgesellschaft

i. S. des § 167 StGB. besteht oder nicht. Die im angefochtenen Urteil enthaltene Feststellung, daß sie seit 1894 in Leipzig und Chemnitz Niederlassungen errichtet und seit 1902 auch in Dresden mit Genehmigung der zuständigen Behörden zu wirken begonnen hat, tut diesem Erfordernis keineswegs Genüge. Dies führt zur Aufhebung des Urteils.

Ob endlich, wenn die Vorschrift in § 167 StGB. gegebenenfalls versagt, zur Bestrafung des Angeklagten aus § 166 StGB. gelangt werden kann, muß der Entscheidung des Vorderrichters überlassen bleiben. (RGSt. 39, 388.)

Der an einer öffentlichen Straße Servitutberechtigte muß sich nach französischem Rechte die mit der Natur der Straße verbundenen Einschränkungen, wie das Befahren mit Wagen, Rädern, Kraftfahrzeugen gefallen lassen, nicht aber ohne Entschädigung das Befahren mit einer Kleinbahn. (RG. 10. Juli 06.)

Anerkannten Rechtes ist, daß unter der Herrschaft des Code civil an einem öffentlichen Wege vertraglich eine Servitut rechtswirksam bestellt werden konnte, soweit ihre Ausübung mit der öffentlichrechtlichen Zweckbestimmung der Straße verträglich war. Demzufolge muß sich ein an einer öffentlichen Straße Servitutberechtigter die Einschränkungen seines dinglichen Rechts gefallen lassen, die durch die Natur des öffentlichen Weges, der zum allgemeinen Gebrauche bestimmt ist, bedingt sind und hervorgerufen werden, wie z. B. durch starken Fuhrverkehr oder durch Befahren mit Rädern und Kraftfahrzeugen. Anders aber verhält sich die Sache mit einer auf Schienen sich bewegenden Kleinbahn, welche die öffentliche Straße benützt. Sie stellt nicht eine aus der Natur des Weges sich ergebende Benützung desselben dar, sondern ist ein künstliches, durch Privileg oder polizeiliche Anordnung geschaffenes Gebilde, das zu seiner Existenz überhaupt des öffentlichen Weges nicht bedarf. Hinsichtlich ihrer können also einschränkende Servituten an einem öffentlichen Wege rechtswirksam bestellt sein; der durch die Bahnanlage verletzte Servitutberechtigte hat ein Recht auf Entschädigung gegen den Besitzer der Bahnanlage. (Egers eisenbahnrechtl. Entsch. 23, 367.)

Literatur.

a) Einzelwerke, Gesetzesausgaben.

v. Bar, L., Gesetz und Schuld im Strafrecht. Bd. 2: Die Schuld nach dem Strafgesetz. Berlin, Guttentag. M. 18.—.

Böhme, Franz, Kgl. Sächs. Gesetz, die Feuerbestattung betreffend, vom 29. Mai 06. Mit der Ausführungsverordnung und erläuternden Anmerkungen. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 2.—.

Cahn, W., Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 70. Erläutert. 3. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 13.75.

Cahn, W., Zur Reform des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. Berlin, Guttentag. M. 1.—.

v. d. Goltz, H., Kirche und Staat. Eine akademische Vorlesung. Aus seinem Nachlaß. Herausgeg. von E. v. d. Goltz. Berlin, Mittler & Sohn. M. 3.—.

Gomperz, H., Das Problem der Willensfreiheit. Jena, E. Diederichs. Geb. M. 5.50.

Grueber, B. E., Einführung in die Rechtswissenschaft. Eine jurist. Enzyklopädie und Methodologie. Berlin, Häring. Geb. M. 3.

Grünwald, Das Luftschiff in völkerrechtlicher und strafrechtlicher Beziehung. Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. M. 1.—.

Habenicht, W., Die im Königreich Sachsen für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 1.—.

Hahn, J., Das Krankenversicherungsgesetz mit den Abänderungsgesetzen und den die Krankenversicherung betr. Bestimmungen der übrigen Reichsgesetze sowie der wichtigeren Ausführungsbestimmungen. Mit Kommentar. 5. Aufl. Großlichterfelde, Verlag der Arbeiterversorgung. Geb. M. 7.50.

ten Hompel, A., Der Verständigungszweck im Recht. Berlin, Vahlen. M. 5.40.

Hildebrand, R., Recht und Sitte auf den primitiveren wirtschaftlichen Kulturstufen. 2. Aufl. Jena, G. Fischer. M. 5.—.

Jäger, J., Rechtsbruch und Rechtsausgleich in der Strafjustiz. Leipzig, Dörffling & Franke. Geb. M. 6.—.

Jellinek, G., Der Kampf des alten mit dem neuen Rechte. Prorektoratsrede. Heidelberg, C. Winter. M. 1.—.

Isaac, M., Das Recht des Automobils nach den Polizeibestimmungen des In- und Auslandes. 2. Aufl. Berlin, Vahlen. Geb. M. 6.—.

Kirchner, M., Die gesetzlichen Grundlagen der Seuchenbekämpfung im Deutschen Reiche, unter besonderer Berücksichtigung Preußens. Jena, G. Fischer. M. 5.—.

Kürschner, Staats-, Hof- und Kommunal-Handbuch des Reichs und der Einzelstaaten. Bearb. v. G. Reuter. 1908. 23. Ausg. München, E. Ertel. Geb. M. 10.—.

v. Landmann, R., Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Unter Mitwirkung von G. Rohmer herausgeg. 5. Aufl. 2 Bde. München, C. H. Beck. M. 16.50.

Landsberg, J. F., Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung. Einführung, Kritik, Vorschläge. Berlin, W. Rothschild. Geb. M. 10.—.

v. Liszt, Fr., Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 16/17. Aufl. 1. Liefg. Berlin, Guttentag. Vollst. M. 10.—.

v. Mangoldt, K., Die städtische Bodenfrage. Eine Untersuchung über Tatsachen, Ursachen und Abhilfe. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. M. 10.—.

Meili, F., Die drahtlose Telegraphie im intern. Recht und Völkerrecht. Zürich, Orell Füßli. Geb. M. 4.50.

Meinecke, F., Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaates. München, R. Oldenbourg. M. 10.—.

Pauwels, Viktor, Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 97. Erläutert durch die Rechtsprechung. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 2.20.

Pisko, O., Das Unternehmen als Gegenstand des Rechtsverkehrs. Wien, Manz. M. 6.—.

Reger, A., Handausgabe des Krankenversicherungsgesetzes. 8. Aufl. Hrsg. von J. Henle. Ansbach, Brügel & Sohn. Geb. M. 6.50.

Rehm, H., Allgemeine Staatslehre. Leipzig, G. J. Göschen. Geb. M. —.80.

Sinzheimer, H., Der korporative Arbeitsnormenvertrag. Eine privatrechtliche Untersuchung. I. Teil. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 3.20.

Thorndike, A., Zur Rechtsfähigkeit der deutschen Arbeiterberufsvereine. Die Lage dieses Problems aus seiner Geschichte entwickelt. Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandlung. M. 7.60.

Bräuer, Dr. Karl, Die Belastung der Adjazenten mit Trottoirbeiträgen nach pfälzischem Recht und nach dem System einzelner Partikularrechte. Tübingen, Mohr. M. 2.—. (Sonderabdruck aus dem Archiv f. öff. Recht Bd. 21, Heft 4.)

In zahlreichen Gemeinden der bayrischen Rheinpfalz werden den Straßenanliegern die Kosten der Trottoirunterhaltung durch Polizeiverordnung ganz oder teilweise auferlegt. Gegen die Berechtigung dieser Gepflogenheit, die noch aus der Zeit vor der Okkupation der Pfalz durch die Franzosen herrührt und vor dem Jahre 1789 durch klare Gesetzesvorschriften gerechtfertigt war, sind seit einiger Zeit Bedenken laut geworden. Die vorliegende Studie dient hauptsächlich der Untersuchung, ob dort eine solche Belastung der Anlieger auch heute noch zu Recht besteht und gelangt zu einem verneinenden Ergebnis.

Es ist verständlich, daß die Pfälzer Gemeinden bemüht sind, in Streitfällen diese für ihre Finanzen wertvollen Auflagen an die Anlieger mit allen rechtlichen Mitteln zu verteidigen. Man hat sie einerseits unter dem Gesichtspunkte einer kommunalen Sondersteuer auf verschiedene partikularrechtliche Vorschriften stützen und andererseits als polizeiliche Auflagen rechtfertigen wollen. Die Studie hat sich deshalb mit einer Fülle kritischer Untersuchungen zu beschäftigen. Durch die eingehende Erörterung grundlegender Fragen des öffentlichen Rechts, die sie dabei vornimmt, hat sie weit mehr Anspruch auf das allgemeine Interesse, als ihr Titel zunächst vermuten läßt.

Der Interessentenkreis wird allerdings räumlich beschränkt sein, soweit die Berechtigung jener Anliegerbelastung an der Hand der besonderen Vorschriften des Partikularrechts erörtert wird. Immerhin aber gewähren die Untersuchungen des Verfassers über die Gültigkeit einiger älterer französischer Vorschriften (des Gesetzes vom 11. Frimaire VII und des Staatsratsgutachtens vom 25. März 1807) einen auch den Außenstehenden anregenden Einblick in die rechtlichen Schwierigkeiten, die das politische Schicksal der bayrischen Rheinpfalz — und der preußischen Rheinprovinz — seit dem Ausgange des 18. Jahrhunderts mit sich gebracht hat. Im Gegensatz zu bayrischen Zivil- und Strafgerichten und der Kreisregierung für die Pfalz vertritt der Verfasser mit dem bayrischen Staatsrechtslehrer Seydel den, neuerdings auch vom bayrischen Verwaltungsgerichtshof geteilten Standpunkt, daß für die Pfalz jene alten französischen Vorschriften seit dem Inkrafttreten der Pfälzer Gemeindeordnung vom 29. April 1869 nicht mehr als Quelle des öffentlichen Rechts in Betracht kommen,

eine Rechtsansicht, deren völliger Sieg im Interesse der deutschen Auffassung vom Gemeindewesen lebhaft zu wünschen ist.

Es sind auch verschiedene Versuche gemacht worden, den Art. 29 der obenerwähnten Gemeindeordnung, der die Sorge für die Unterhaltung und Reinlichkeit der Ortsstraßen als eine Obliegenheit der Gemeinde bezeichnet, in einer Weise auszulegen, daß er der Abwälzung des Trottoirunterhaltungsaufwandes auf die Anlieger nicht entgegenzustehen scheint. Auf die Bekämpfung dieser Bestrebungen durch den Verfasser kann hier nicht eingegangen werden.

Den für jedermann interessantesten Teil und den Schwerpunkt der Arbeit bilden aber die allgemeinen Erörterungen über die begrifflichen Grenzen der Polizei und im besonderen der Wegepolizei.

Zunächst weist der Verfasser darauf hin, daß im modernen Rechtsstaate jeder polizeiliche Eingriff in Freiheit und Eigentum des Bürgers einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Das Polizeistrafgesetzbuch für Bayern enthält keine einschlagende Bestimmung; denn es geht davon aus, daß schon § 366 Ziff. 10 StGB. die Polizeibehörden ermächtige, Verordnungen zum Zwecke der Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Straßenverkehrs — als solche hat man die polizeilichen Trottoirkostenauflagen an die Anlieger bezeichnet — zu erlassen. Der Verfasser legt aber ausführlich und überzeugend das Irrige dieser, auch in den Polizeistrafgesetzbüchern für Württemberg und Baden vertretenen Ansicht dar. Gewohnheitsrecht als Grundlage für polizeiliche Eingriffe in Freiheit und Eigentum läßt er — hierin noch weitergehend als Otto Mayer — überhaupt nicht gelten.[1] Er muß also zu dem Schlusse kommen, daß in der Pfalz jene Polizeiauflagen schon mangels einer gesetzlichen Grundlage nichtig sind.

Er geht aber noch weiter. Selbst dann, wenn die Polizeibehörde gesetzlich ermächtigt ist, Verordnungen zur Erhaltung der Sicherheit usw. auf öffentlichen Straßen zu erlassen, darf sie, seiner Ansicht nach, die Unterhaltung des Trottoirs nicht von den Anliegern fordern, da eine solche Auflage über den sachlichen Bereich der polizeilichen Befugnisse hinausgeht. In Übereinstimmung mit den Vertretern der modernen Auffassung vom öffentlichen Recht unterscheidet der Verfasser streng zwischen der verwaltungspfleglichen Tätigkeit und der Polizei. Die den Gemeinden durch Gesetz auferlegte Fürsorge für den Bau und die Unterhaltung der Straßen rechnet er folgerichtig zu der ersteren Art der behördlichen Tätigkeit. Erst wenn alle tech-

[1] Hiergegen Schultzenstein im VerwArch. 16, 206.

nischen Vorbedingungen für einen bequemen und sicheren Verkehr geschaffen sind, setzt die polizeiliche Tätigkeit ein, deren Aufgabe es ist, dem Verkehre auf der Straße die richtigen Wege zu weisen, ihn in die richtigen Bahnen zu lenken. Die Befugnis der Polizeibehörde erschöpfe sich deshalb in der Regelung der Benutzung der völlig fertiggestellten Straße; auf die technische Beschaffenheit der Wege kann die Polizei keinen Einfluß haben, — auch die Verfügung der Aufsichtsbehörde an die wegebaupflichtige Gemeinde, Besserungsarbeiten vorzunehmen, ist nicht polizeilicher Natur —, und der Polizeibefehl, ein Trottoir herzustellen oder auszubessern, ist infolgedessen ein polizeilicher Übergriff. Er geht über den sachlichen Bereich der Polizeigewalt hinaus und verstößt gleichzeitig gegen den Grundsatz, daß im Rechtsstaate ein polizeilicher Eingriff sich nur gegen den Störer der öffentlichen Ordnung richten darf.

Die Studie geht schließlich noch kurz darauf ein, wie sich die untersuchte Frage für das rechts-rheinische Bayern, für Preußen und Württemberg nach dem dort geltenden Rechte beantwortet. Auf das Königreich Sachsen erstreckt der Verfasser seine Untersuchungen wohl deshalb nicht, weil hier jene Frage geringe praktische Bedeutung hat. Denn in Sachsen hat sich der Gedanke, daß die Instandhaltung der öffentlichen Wege in allen ihren Teilen lediglich Sache der Gemeinden ist, unter der Herrschaft des Straßenbaumandats vom 28. April 1781 und des Wegebaugesetzes vom 12. Januar 1870 völlig eingelebt, so daß es wohl kaum, wie anderwärts, zu Versuchen gekommen sein wird, die Straßenanlieger zu den Unterhaltungskosten im Wege der Polizeiverordnung heranzuziehen. Solche Auflagen würden auch in Sachsen rechtsungültig sein. Denn wenn hier auch der Rechtssatz, auf dem die Zwangsgewalt der Polizeibehörden ruht, nur im Gewohnheitsrechte zu suchen ist, so gilt doch jedenfalls für die Polizeigewalt auch in Sachsen die Beschränkung, daß sie sich nur gegen den Störer der öffentlichen Ordnung richten und gegen bestehende Gesetze nicht verstoßen darf (vgl. SächsOVG. 3, 191; 4, 68; 1, 205). Vom geschriebenen Rechte sind für Sachsen nach §§ 48 und 50 — nicht auch §§ 53 und 78 — und besonders § 8 AllgBauG. vom 1. Juli 00 zu erwähnen. Die letztgenannte Vorschrift gewährt die Möglichkeit, unter besonderen örtlichen Verhältnissen die Anlieger durch Ortsgesetz zu Trottoirunterhaltungskosten heranzuziehen. Vereinzelt sind solche Ortsgesetze auch erlassen worden. Der Verfasser der vorliegenden Studie geht wohl auch zu weit, wenn er am Schlusse der Erhebung von Trottoiranlagen die innere Berechtigung unbedingt abspricht. Dr. Str.

J. **Marcus**, Amtsgerichtsrat in Tilsit. **Das deutsche Testament, insbesondere das Privat- und Nottestament.** Im Zusammenhange mit dem gesamten Erb- und Familienrechte zum praktischen Gebrauche für jedermann, namentlich auch für Vorsteher von Gemeinden und Gutsbezirken mit Zeichnungen, Beispielen und Mustern dargestellt. 3. umgearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin, Louis Marcus, Verlagsbuchhandlung, 1908. 322 S. geb. M. 3.—.

Das Buch erfüllt in allen seinen Teilen das, was sein Titel verspricht. Jeder, der sich vor der Errichtung eines Testaments vergewissern will, in welchen Formen dies geschehen muß, und welche Tragweite seine Verfügungen haben werden, wird mit Nutzen zu dem Buche greifen. Die Darstellung ist durchweg gemeinverständlich, auch da, wo der Verfasser Fragen berührt, die noch im Flusse sind, z. B. in dem Abschnitt über den befreiten Vorerben und das Grundbuchrecht. Die Ergebnisse der Rechtsprechung, die für die Zwecke des Buches wesentlich sind, sind geschickt verwendet, z. B. bei der Darstellung der Formerfordernisse beim Privattestament. Die zahlreich eingestreuten praktischen Winke können den Erblasser vor manchen Gefahren bewahren, die darin liegen, daß er ohne juristischen Beirat testieren darf, und in den 72 Mustern, die der Verfasser der zusammenhängenden Darstellung nachschickt, wird der Erblasser gewiß Regelung. finden, die seinen Wünschen und Verhältnissen entsprechen. Den Gemeinde- und Gutsvorstehern wird das Buch bei der Errichtung von Nottestamenten ein wertvolles Hilfsmittel sein, nicht nur durch die besonders ausführliche Darstellung der Formerfordernisse für das Nottestament, sondern auch durch den Abdruck der amtlichen Anweisungen, die an die preußischen und bayrischen Gemeinde- und Gutsvorsteher wegen der Errichtung solcher Testamente ergangen sind. Mit einem Auszug aus dem Reichserbschaftssteuergesetze schließt das Buch. Dr. A. Sch.

b) Zeitschriften, Sammelwerke.

Preußisches Verwaltungsblatt. 29. Jahrgang.

Nr. 6: Schmedding, Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden. — Nr. 8: Olshausen, Die öffentlichen Tanzlustbarkeiten und ihre Regelung. — Nr. 12/13: Friedrichs, Polizei und bürgerliche Freiheit. — Nr. 15/16: Natzmacher, Reformen im Schankkonzessionswesen.

Deutsche Juristenzeitung.

12. Jahrgang. Nr. 22: Finger, Sensationelle Beleidigungsprozesse. — Kahl, Staatsanwaltschaft und Privatklage. Hamm, Dasselbe. — Bolze, Technische Sondergerichte? — Nr. 23: Hamm, Der § 175 StGB.

13. Jahrgang. Nr. 1: Laband, Zum Entwurf des Vereinsgesetzes. — Binding, Der Druck der juristischen Doktordissertationen. — Danz, Das geltende Gewohnheitsrecht und der Rechtsunterricht. — Sohm, Das Studium des römischen Rechts. — Hölder, Das gegen die guten Sitten verstoßende Rechtsgeschäft. — Stern, Zur Psychologie der Kinderaussagen. — Nr. 2: Hamm, Staatsanwalt und Richter. — Hoegel, Die Reform des Strafrechtes: Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. — Zaeschmar, Die Befugnisse der Privatpostanstalten zur Beförderung von Briefen. — Nr. 3: Freudenthal, Zur Organisation der Jugendgerichte. — Lewin, Der Einfluß von Giften auf die freie Willensbestimmung.

Verwaltungsarchiv. Band 15.

Heft 6: Wolzendorff, Polizeidienstpflicht.

Band 16. Heft 1/2: Schultzenstein, Nothandlungen im Verwaltungsrechte.

Annalen des Deutschen Reichs. 40. Jahrgang.

Nr. 9/10: Heubner, Handwerk und Fabrik. — Buff, Die bargeldlose Zahlung und die deutschen Behörden. — Nr. 11: Geigel, Gegen die preußischen Schiffahrtsabgaben. — Schücking, Fürstenrechtliche Fragen.

Das Recht. 11. Jahrgang.

Nr. 23: Grünwald, Luftschiffahrt und geltendes Recht.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen.

A. Zivil-, Handels- und Prozeßrecht, Herausgegeben von Dr. Otto Warneyer, Amtsrichter in Leipzig, unter Mitwirkung von Amtsgerichtsrat Meves in Magdeburg und Amtsrichter Dr. Gutmann in Dresden.

6. Jahrgang, enthaltend die Literatur und Rechtsprechung des Jahres 1907 zu BGB., EGBGB., HGB., WO., ZPO., KO., AnfG., FGG., GVG., GBO. und 40 anderen Gesetzen (vgl. hierzu die Besprechungen in Band 25, 382 ff.; 27, 268; 28, 382 ff. dieser Zeitschrift). Leipzig, Roßberg. Geb. M. 9.—.

B. Strafrecht und Strafprozeß. Bearbeitet von Georg Rosenmüller, Amtsrichter in Schandau.

2. Jahrgang: enthaltend die Literatur und Rechtsprechung des Jahres 1907 zu StGB., StPO., GewO., MStGB., MStPO. und 67 anderen Gesetzen (vgl. hierzu die Besprechung in Band 32 S. 142 dieser Zeitschrift). Leipzig, Roßberg. Geb. M. 6.—.

C. Arbeiterversicherungsrecht. Bearbeitet vom Oberregierungsrat Dr. Dannenberg, Vorsitzendem des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Leipzig.

1. Jahrgang, enthaltend die Literatur und Rechtsprechung des Jahres 1907 (auch einzelne wichtige Entscheidungen aus dem Jahre 1906) zum KrankVG., HilfskG., GewUVG., LandwUVG., BauUVG., SeeUVG., GefangUFürsG., InvVG. usw. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 4.—.

Das Jahrbuch unter C enthält eine sehr erwünschte und wertvolle Erweiterung des vorzüglichen Warneyerschen Sammelwerkes. Es ist von einem seit Jahren in der Praxis der Arbeiterversicherung tätigen Schiedsgerichtsvorsitzenden bearbeitet und gibt nach den Paragraphen der einzelnen Gesetze geordnet sämtliche Rekurs- und Revisionsentscheidungen wieder, die im Laufe des verflossenen Jahres in letzter Instanz von den bezüglichen obersten Spruchbehörden ergangen sind; außerdem enthält es eine große Anzahl ungedruckter Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes und des Kgl. Sächs. Landesversicherungsamtes sowie alle einschlägigen Literaturangaben. In dem alljährlich Ende Oktober abzuschließenden Werke wird alles zu finden sein, was hinsichtlich des Arbeiterversicherungsrechts im Berichtsjahre in die Erscheinung getreten ist. Das Jahrbuch wird daher für alle mit der Durchführung der sozialpolitischen Gesetzgebung befaßten Behörden und Beamten ein sehr nützliches und wohl unentbehrliches Hilfsmittel sein.

Abhandlungen.

V.

Die abgekürzte amtliche Bekanntmachung.

Von Bürgermeister **Blüher** in Freiberg.

Nach § 6 des sächsischen Gesetzes, die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden betreffend, vom 15. April 1884, kann die Bekanntmachung umfänglicher Schriftstücke in der Weise erfolgen, daß das Schriftstück an einer bestimmten, jedermann zugänglichen Stelle ausgelegt und in einem, den Vorschriften in §§ 4 ff. desselben Gesetzes entsprechenden Anschlage auf die Auslegung und deren Ort hingewiesen wird. Diese Zulassung einer abgekürzten Bekanntmachung bezieht sich nach der Stellung des § 6 sowie nach den zitierten §§ 4 ff., die von der Form der amtlichen Verkündigung durch ländliche Behörden (Landgemeindevorstände und Gutsvorsteher) handeln, zunächst nur auf diese. Es ist aber die abgekürzte Bekanntmachung auch in den Städten üblich; nur erfolgt sie hier nicht in Form eines Anschlags, sondern einer Verkündigung im Amtsblatte.

Am 25. April 1907 hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts Dresden die abgekürzte Bekanntmachung in Städten für unzulässig erklärt. Diese Entscheidung erregte in den beteiligten Kreisen erklärliches Aufsehen. Die Amtsblätter wiesen auf sie hin, weil ihnen die bisher angewendete Kürzung Einnahmen entzogen hatte. Die unteren Verwaltungsbehörden dagegen mußten

zweifelhaft werden, ob die in abgekürzter Form bekanntgegebenen Anordnungen Anspruch auf Nachachtung hatten, und ferner, welches Verfahren sie für die Zukunft anwenden sollten.

Im Bezirke der Kreishauptmannschaft Z. wurde aus Anlaß der Veröffentlichung der neuen Bauordnung für C. die Frage der Zulässigkeit der abgekürzten Verkündigung gestellt. Die Kreishauptmannschaft berichtete an das Ministerium des Innern im Sinne der bisherigen Verwaltungspraxis, und das Ministerium des Innern pflichtete ihr mit Beschluß vom 29. Mai 1907 bei und sagte dabei folgendes:

„Das Ministerium des Innern stimmt der Kreishauptmannschaft Z. in bezug auf die anläßlich der Veröffentlichung der neuen Bauordnung für C. gestellte Frage, ob diese Veröffentlichung in der Weise erfolgen könne, daß die Bauordnung an Ratsstelle ausgelegt und im Amtsblatt des Stadtrats nur auf die Auslegung und deren Ort hingewiesen werde, bei. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens scheint dem Ministerium ebenso aus den von der Kreishauptmannschaft angezogenen Landtagsverhandlungen über das Gesetz vom 15. April 1884 wie aus § 11 Abs. 2 dieses Gesetzes selbst, welcher das Ergebnis jener Verhandlungen ist, mit Gewißheit hervorzugehen. Da nach dieser Bestimmung § 6 des Gesetzes auf Bekanntmachungen der Stadträte der Städte mit revidierter Städteordnung entsprechende Anwendung leidet, so hat gemäß § 3 in solchen Städten an Stelle des in § 6 erwähnten Anschlags die Bekanntmachung im Amtsblatt zu treten. Anders ist die Bestimmung, soviel dem Ministerium bekannt, bisher nicht verstanden und gehandhabt worden.

Nach dem zurückfolgenden Urteil des Oberlandesgerichts vom 25. April dieses Jahres gewinnt es den Anschein, als ob dieses Gericht bei jenem Urteil den 2. Absatz von § 11 des Gesetzes vom 15. April 1884 unbeachtet gelassen, und das Landgericht B. ihn bei der Vorentscheidung entweder ebenfalls

unbeachtet gelassen oder dahin aufgefaßt hat, daß bei Anwendung des § 6 in revidierten Städten der Hinweis auf das Ausliegen des zu veröffentlichenden Schriftstücks nicht durch Bekanntmachung im Amtsblatte, sondern durch Anschlag, wie in Landgemeinden, zu erfolgen habe. Nach Ansicht des Ministeriums wird es sich empfehlen, auf eine gelegentliche nochmalige Prüfung der Frage durch das Oberlandesgericht hinzuwirken."

In dem vor kurzem erschienenen neuesten Hefte der Annalen — 28, 490 ff. — druckt jetzt das Oberlandesgericht seine Entscheidung vom 25. April 1907 ab. Entweder ist der abweichende Standpunkt des Ministeriums des Innern nicht zur Kenntnis der Herausgeber gelangt, oder man hält trotzdem an der bekämpften Auffassung fest. In jedem Falle besteht nunmehr in erhöhtem Maße die Gefahr, daß das Urteil des Oberlandesgerichts Nachfolge findet. Damit erwächst den städtischen Verwaltungsbehörden die Pflicht, ihre Praxis gleichfalls öffentlich zu vertreten und, wenngleich dies nach Lage der Sache nur in näherer Ausführung der Auffassung des Ministeriums des Innern geschehen kann, die Unrichtigkeit des Standpunktes des Oberlandesgerichtsurteils darzutun.

Das Oberlandesgericht hatte zu entscheiden, ob die Bekanntmachung des Stadtrats zu N.

„Marktordnung betr.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der unterzeichnete Stadtrat nach Gehör des Jahrmarktsausschusses eine neue Marktordnung aufgestellt hat, die sofort in Kraft tritt. Die Marktordnung liegt zu jedermanns Einsicht im Rathaus aus. Mit dem Inkrafttreten der neuen Marktordnung verliert die frühere ihre Gültigkeit.

N., den 3. Mai 1906. Der Stadtrat."

Anspruch auf Geltung hatte. Der Gerichtshof verneinte diese Frage in Übereinstimmung mit der II. Instanz. Der § 3 des

Gesetzes vom 15. April 1884, wonach Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden in den Amtsblättern zu verkünden seien, setze der Regel nach einen vollständigen Abdruck voraus. Ausschließlich für Landgemeinden und selbständige Gutsbezirke sei in §§ 4, 5 des bezeichneten Gesetzes die Verkündung durch Anschlag (der behördlichen Anordnung selbst) nachgelassen. Das Oberlandesgericht fährt dann fort:

„Eine fernere besondere, nicht gebotene, sondern nur erlaubte Form führt sodann § 6 des Gesetzes für „umfängliche“ Schriftstücke ein; solche sollen an einer bestimmten, jedermann zugänglichen Stelle ausgelegt und es soll auf sie und den Auslegungsort in einem Anschlage nach Vorschrift des § 4 hingewiesen werden dürfen. Ob diese Form der Verkündung nach § 6 nur Landgemeinden und selbständigen Gutsvorstehern oder allen unteren Verwaltungsbehörden zur Verfügung stehe, kann nun aber nach Ansicht des Strafsenats nur dem zweifelhaft erscheinen, der diese Gesetzesbestimmung außerhalb ihres Zusammenhanges mit der ihr im Gesetz unmittelbar vorausgehenden und der ihr unmittelbar nachfolgenden Bestimmung betrachtet. Nicht bloß in §§ 4 und 5, sondern auch im § 7 ist ausdrücklich und allein von Veröffentlichungen seitens der Landgemeindebehörden und Gutsvorsteher die Rede. Daß der Gesetzgeber systemlos zwischen die verschiedenen, die Landgemeinden und Gutsvorsteher angehenden Ausnahmen in § 6 eine für alle unteren Verwaltungsbehörden gemeinte Bestimmung eingeführt haben sollte, steht nicht anzunehmen. Hieraus ergibt sich, daß § 6 ebenfalls nur die Verhältnisse der Landgemeinden und Gutsvorsteher im Auge hat und nur auf sie zu beziehen ist, zumal ja erst § 11 eine — nun wieder für alle unteren Verwaltungsbehörden geltende — weitere Ausnahme von der Regel in § 3 aufstellt.

Hiernach stand die Form der Verkündigung nach § 6 dem Stadtrat überhaupt nicht zu Gebote.“

Nach § 11 endlich — so schließt der einschlagende Ab-

schnitt des Urteils — habe der Stadtrat zwar die Marktordnung durch öffentliche Anschläge bekanntmachen dürfen; aber auch diese Anschläge hätten die ganze Marktordnung enthalten müssen.

Soweit das Oberlandesgericht.

Das Gesetz vom 15. April 1884 fordert zu seinem Verständnisse — darin hat das Oberlandesgericht Recht —, daß man sich seinen Aufbau klar macht.

Die §§ 1 und 2 behandeln Bekanntmachungen der Ministerien und der Mittelbehörden, § 3 diejenigen der unteren Verwaltungsbehörden im allgemeinen, vorbehältlich der in den §§ 4 ff. — genau §§ 4 bis 11 — getroffenen besonderen Bestimmungen. Von diesen besonderen Bestimmungen betreffen die §§ 4 bis 10 die ländlichen Behörden und bestimmen in der Hauptsache Vereinfachungen gegenüber den Regeln des § 3; dagegen behandelt § 11, im Gegensatze zu §§ 4 bis 10, wieder die anderen (nicht ländlichen, also staatlichen und städtischen) unteren Verwaltungsbehörden. § 12 endlich hebt das dem neuen Gesetze widersprechende Recht auf. Für das Verständnis des § 11, um den es sich hier handelt, bedarf es eines Überblicks über die §§ 3 bis 6 und 10.

Während § 3 für die unteren Verwaltungsbehörden im allgemeinen, insbesondere für die städtischen Behörden, die Verkündigung im Amtsblatte anordnet, schreibt § 4 für die Landgemeindevorstände die Verkündigung durch Anschlag am Amtslokale vor; § 5 dehnt dies auf Gutsvorsteher aus. Dabei wird davon ausgegangen, daß den Inhalt des Anschlags (wie der Verkündigung im Amtsblatte nach § 3) der behördliche Erlaß selbst bildet. Handelt es sich aber um ein umfangreiches Schriftstück, so können (§ 6) Gemeindevorstände und Gutsvorsteher es auslegen und im Anschlage sich auf die Verkündigung dieser Auslegung und ihres Ortes beschränken. § 10 endlich bestimmt, daß für die vor dem Erlasse des Gesetzes von Gemeindevorständen und Gutsvorstehern

bewirkten Bekanntmachungen es genügt, daß sie in ortsüblicher Weise erfolgt sind.

Nun gestattet § 11 zunächst in seinem ersten Absatze, daß in geeigneten Fällen auch andere untere Verwaltungsbehörden, als Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, statt der Verkündigung im Amtsblatte die Form der öffentlichen Anschläge wählen dürfen. Absatz 2 fährt wörtlich fort:

„Auch finden die Bestimmungen in §§ 6 und 10 auf die Bekanntmachungen dieser Behörden entsprechende Anwendung."

Sonach findet § 6, der für ländliche Behörden die Befugnis der abgekürzten Bekanntmachung einführt, auf die Bekanntmachungen auch der übrigen unteren Verwaltungsbehörden Anwendung. Auch sie dürfen umfängliche Schriftstücke, die sie bekanntzugeben haben, an einer bestimmten, jedermann zugänglichen Stelle auslegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung und ihren Ort hinweisen. Aber § 6 findet nicht unmittelbare, sondern entsprechende Anwendung. Bei den ländlichen Behörden geschieht die abgekürzte Bekanntmachung in der Form des Anschlags, weil dieser die regelmäßige Form ihrer Ankündigungen überhaupt ist. Bei den übrigen unteren Verwaltungsbehörden ist die regelmäßige Form der Verkündigung der Abdruck im Amtsblatt. Deshalb haben sie — darin liegt die entsprechende Anwendung — für die abgekürzte Bekanntmachung die Form des Abdruckes im Amtsblatte zu wählen.

Das im vorstehenden aus dem Wortlaute des Gesetzes gewonnene Ergebnis deckt sich voll mit den Absichten der gesetzgebenden Faktoren, wie sie bei den Beratungen des Entwurfes zutage getreten sind.

Den Anlaß zum Gesetze gab ein Erkenntnis des Oberlandesgerichts, das für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeindevorstände, die bisher nur in sog. ortsüblicher Form ergangen waren, den Abdruck im Amtsblatte forderte. Des-

halb brachte die Regierung einen Gesetzentwurf[1] ein, der in der Hauptsache (§§ 3 bis 9 des Entwurfs, entsprechend den §§ 4 bis 10 des Gesetzes) von Bekanntmachungen der Gemeindevorstände und Gutsvorsteher handelte. Sie benutzte aber die Gelegenheit auch zu Vorschriften über Bekanntmachungen der Ober- und Mittelbehörden (§§ 1 und 2 des Entwurfs, entsprechend den §§ 1 und 2 des Gesetzes) und zum Erlasse einer Vorschrift, wonach die Form des Anschlags nicht nur den ländlichen, sondern auch den übrigen unteren Verwaltungsbehörden in geeigneten Fällen freistehen sollte (§ 10 des Entwurfs, entsprechend dem § 11 Absatz 1 des Gesetzes). Im übrigen befaßte sich der Entwurf mit diesen anderen Verwaltungsbehörden, für die bereits § 9 des Gesetzes vom 11. August 1855 den Abdruck im Amtsblatt vorschrieb, nicht.

Die Gesetzgebungsdeputation der II. Kammer empfand dies letztere als eine Lücke und schlug einen neuen § 2a — den jetzigen § 3 des Gesetzes — vor, der an den § 9 des Gesetzes vom 11. August 1855 sich anlehnte und für die amtlichen Verkündigungen der unteren Verwaltungsbehörden, als Regel und unter Vorbehalt der für die ländlichen Behörden und sonst gegebenen besonderen Bestimmungen, den Abdruck im Amtsblatt vorschrieb. Dieser Vorschlag ist auch nachmals vom Plenum der II. Kammer und ebenso von der I. Kammer angenommen worden[2].

In derselben Deputation wurde weiter angeregt, die Rechtswohltat der abgekürzten Bekanntmachung, die in § 6 des Entwurfs für Landgemeindevorstände und Gutsvorsteher vorgeschlagen war, auf die übrigen unteren Verwaltungsbebehörden auszudehnen. In der Plenarberatung der II. Kammer am 13. März 1884 berichtete hierüber bei § 6 des Entwurfs der Referent folgendes:

---

[1] LTAkt. 1883/84, Dekr. Nr. 7 Bd. 2 S. 59 ff.

[2] LTAkt. 1883/84, Ber. II. K. Bd. 1 Teil 2 Nr. 108 S. 124 ff.; Mitt. II. K. Bd. 1 S. 724 bis 726; Bd. 2 S. 1214; Mitt. I. K. Bd. 1 S. 454, 455.

Ich gestatte mir, zu diesem § 6 eine kleine Berichtigung des Deputationsantrages vorzutragen. Durch § 6 ist vorgeschrieben:

Die Bekanntmachung umfänglicher Schriftstücke kann in der Weise erfolgen, daß das Schriftstück an einer bestimmten, jedermann zugänglichen Stelle ausgelegt und in einem den Vorschriften in § 3 ff. entsprechenden Anschlage auf die Auslegung und den Ort derselben hingewiesen wird.

Bei diesem Paragraphen ist in der Deputation ausdrücklich der Wunsch ausgesprochen worden: es möge diese Bestimmung nicht beschränkt werden bloß auf die Bekanntmachungen der Landgemeinden und Gutsvorsteher, sondern sie möge erstreckt werden auch auf die Bekanntmachungen der übrigen unteren Verwaltungsbehörden; auch bei diesen walten die gleichen Rücksichten ob und es sprechen die gleichen Gründe dafür, diesen veränderten Modus auch für diese unteren Verwaltungsbehörden einzuführen. Ich halte dies auch für vollkommen richtig. Es wird sich, wie bei den Landgemeinden, so auch bei den Stadtgemeinden und den sonstigen unteren Verwaltungsbehörden empfehlen, umfängliche Schriftstücke nicht in der umständlichen Weise im Amtsblatte zu veröffentlichen und durch die große Anzahl der Abzüge, welche veröffentlicht werden, die Bekanntmachungen kostspieliger zu machen, sondern es wird sich auch hier empfehlen, den kurzen Modus der Bekanntmachung einzuführen, wie ihn § 6 des Entwurfs bestimmt, und um die an und für sich wohltätige Bestimmung auch den übrigen unteren Verwaltungsbehörden zugute kommen zu lassen, wurde in der Deputation die Vertauschung der Worte „§ 3" durch „§ 2a ff." beantragt. Ich habe mich indes durch diesen nicht völlig korrekten Antrag bei Abfassung des Berichts zu der Annahme verleiten lassen, als ob es nicht in der Absicht der Deputation gelegen hätte, den kürzesten Modus auch für die unteren Verwaltungsbehörden einzuführen und habe entgegen dem Protokoll die alte Fassung des Gesetzes mit § 3 ff. beibehalten; später aber ist mir durch Herrn Vizepräsidenten Streit wieder in Erinnerung gebracht worden, daß allerdings in der Deputation der obige Beschluß gefaßt worden ist und auch seine volle Berechtigung hat. Es wird demnach beantragt, den im § 2 (6?) vorgeschriebenen Publikationsmodus auch für die übrigen unteren Verwaltungsbehörden vorzuschreiben.

Auch von seiten der königlichen Staatsregierung wird unter solchen Umständen wohl dieser Änderung nicht widersprochen werden.

Die Regierung erklärte die Änderung für unbedenklich, und die Kammer schob in dem vom Referenten wörtlich wieder-

gegebenen § 6 des Entwurfs hinter „Anschlage" die Worte ein: „beziehentlich in der § 2a vorgeschriebenen Weise."[1]

Die I. Kammer war mit dieser Änderung zwar in der Sache einverstanden, nicht aber in der Form; im Vereinigungsverfahren strich man die von der II. Kammer in § 6 beschlossene Einfügung und gab dafür dem § 10 des Entwurfs, der die übrigen unteren Verwaltungsbehörden — außer den Landgemeindevorständen und Gutsvorstehern — behandelt, einen zweiten Absatz folgenden Wortlauts:

„Auch finden die Bestimmungen der §§ 6 und 9 (der Regierungsvorlage, entsprechend den §§ 6 und 10 des Gesetzes) auf die Bekanntmachungen dieser Behörden entsprechende Anwendung."

Diesen Ausweg billigten beide Kammern und die Regierung schloß sich ihnen an.[2] Danach will der neue 2. Absatz des § 10 des Entwurfs, d. i. nunmehr des § 11 des Gesetzes sachlich das Gleiche wie die in der II. Kammer beschlossene Einfügung in § 6: er will die Befugnis der abgekürzten Bekanntmachung, die § 6 für die ländlichen Behörden einführte, auf die übrigen unteren Verwaltungsbehörden ausdehnen; nur sollen sie dabei, statt der Form des Anschlags, die Form des Abdrucks im Amtsblatt („beziehentlich in der § 2a vorgeschriebenen Weise") wählen.

Dies ist genau dasselbe Ergebnis, zu dem vorhin die logische und grammatische Auslegung geführt hat.

Danach wird die Entscheidung des Oberlandesgerichts sich nicht halten lassen. Das Oberlandesgericht hat Recht, wenn es den § 6 des Gesetzes vom 15. April 1884 nur auf Landgemeindevorstände und Gutsvorsteher bezieht und in § 11 Absatz 1 gleichfalls keine Rechtfertigung der bisherigen Praxis findet; aber den 2. Absatz dieses § 11 hat es nicht beachtet.

---

[1] Mitt. II. K. Bd. 1 S. 728, 729; anscheinend muß das letzte Zitat des Referenten nicht „§ 2", sondern „§ 6" heißen.

[2] Mitt. II. K. Bd. 2 S. 1213, 1214; Mitt. I. K. Bd. 1 S. 454, 455.

VI.

Das Recht der gemeinschaftlichen Brandmauern. Mit besonderer Berücksichtigung des Sächsischen Rechts.

Von Dr. James Breit, Rechtsanwalt in Dresden.

(Fortsetzung.)

II. Kapitel.

Bauordnungen und Baupolizeipraxis unter dem neuen Recht.

§ 4.

Das Bürgerliche Gesetzbuch.

I. Das Bürgerliche Gesetzbuch erwähnt die gemeinschaftliche Brandmauer nicht. Es regelt weder die Frage, ob der Nachbar, auf dessen Grundstück die Mauer zur Hälfte errichtet ist, einen Anspruch auf Anbau hat, noch bestimmt es etwas darüber, ob ein späterer Nachbar schlechthin verpflichtet ist, die unter der Herrschaft eines Vorbesitzers übergebaute Brandmauer auch fernerhin auf seinem Grundstücke zu dulden. Ebensowenig kennt es den Begriff der Brandgiebelentschädigung. Es sagt weder, wer Gläubiger dieser Entschädigung sei noch wer sie zu zahlen habe. Es sagt nicht einmal etwas darüber, ob es einen „Anspruch auf Brandgiebelentschädigung" überhaupt gibt.

Allerdings enthält das Gesetz in den §§ 921, 922 Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Grenzeinrichtungen. Hierbei wird auch ausdrücklich der Fall erwähnt, daß die die Grundstücke scheidende Einrichtung eine Mauer sei.

§ 921. Werden zwei Grundstücke durch einen Zwischenraum, Rain, Winkel, einen Graben, eine Mauer, Hecke, Planke oder eine andere Einrichtung, die zum Vorteile beider Grundstücke dient, voneinander geschieden, so wird vermutet, daß die Eigentümer der Grundstücke zur Benutzung der Einrichtung gemeinschaftlich berechtigt seien, sofern nicht äußere Merkmale darauf hinweisen, daß die Einrichtung einem der Nachbarn allein gehört.

§ 922. Sind die Nachbarn zur Benutzung einer der im § 921 bezeichneten Einrichtungen gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder

sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergibt, insoweit benutzen, als nicht die Mitbenutzung des andern beeinträchtigt wird. Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbarn zu gleichen Teilen zu tragen. Solange einer der Nachbarn an dem Fortbestande der Einrichtung ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden, im übrigen bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen den Nachbarn nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

Aber diese Bestimmungen enthalten nichts über eine Verteilung der Errichtungskosten. Sie regeln ausschließlich das Benutzungsrecht, und zwar nur an solchen Brandmauern, die wirklich zu gemeinschaftlichen geworden sind. Also nicht an solchen, die es erst werden sollen. Es wird im übrigen an späterer Stelle auf die Bedeutung der beiden Vorschriften für das Recht der gemeinschaftlichen Brandmauer noch zurückzukommen sein.

II. Die Annahme liegt nahe, daß die Materie auf Grund eines Vorbehalts des EG. der Regelung durch die Landesgesetzgebung offen stehe. Aber das wäre ein Irrtum.

Zwei Bestimmungen könnten in Betracht kommen:

1. Einmal Art. 111 EG.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehung tatsächlicher Verfügungen beschränken.

Aus dieser Bestimmung will Strempel[1] die Zulässigkeit landesgesetzlicher Vorschriften für Kommunmauern herleiten. Das ist sicherlich unrichtig. Gewiß kann der Art. 111 für das Gebiet des Bauwesens Bedeutung haben. Aber man wird — abgesehen von verschiedenen anderen Bedenken — doch wohl nicht behaupten können, daß die Zulässigkeit der gemeinschaftlichen Brandmauer die öffentlichen Interessen irgendwie berühre.

2. Die zweite Bestimmung wäre der Art. 124 EG.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Eigentum an Grundstücken zugunsten der Nachbarn noch

[1] Beitrag zur Lehre von den gemeinschaftlichen Grenzeinrichtungen nach dem gemeinen Rechte und dem Bürgerlichen Gesetzbuche (MecklZ. 20, 202).

anderen als den im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Beschränkungen unterwerfen. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach welchen Anlagen sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstande von der Grenze gehalten werden dürfen.

Auch dieser Vorbehalt greift nicht ein. Denn einmal erscheint es sehr zweifelhaft, ob z. B. eine Verpflichtung des Eigentümers des Giebelgrundstückes, dem Nachbar einen Anbau — gegen oder ohne Entschädigung — zu gestatten, überhaupt noch eine Beschränkung des Grundeigentums genannt werden kann. Vor allem aber bezieht sich der Art. 124 nicht auf Überbauten.

Der gemeinschaftliche Brandgiebel ist, solange der Anbau nicht erfolgt ist, nichts als ein Sonderfall des Überbaues.

Davon wird noch später zu handeln sein.

Gibt man aber zu, daß die Brandmauer, soweit sie auf das Grundstück des Nachbarn gebaut ist, einen Überbau darstellt, so entfällt damit sofort jede Möglichkeit, mit dem Art. 124 zu operieren. Denn das Überbaurecht ist ausschließlich in den §§ 912 ff. BGB. geregelt. Darüber aber ist man einig, daß die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Nachbarrecht (§§ 905—924) auf Grund des Art. 124 durch die Landesgesetzgebung nicht verschärft und überhaupt nicht geändert werden dürfen.[1]

Das Ergebnis ist: Die privatrechtlichen Verhältnisse an gemeinschaftlichen Brandmauern unterliegen der Kompetenz der Landesgesetzgebung nicht.

Das gilt aber nicht nur von Mauern, die bereits gemeinschaftlich sind, d. h. an die auf beiden Seiten angebaut ist, sondern auch für die, die erst durch einen späteren Anbau zu gemeinschaftlichen werden sollen.

III. Können sonach die Rechtsverhältnisse an Giebelmauern nicht Gegenstand privatrechtlicher Landesgesetze sein, so fragt es sich, ob sie nicht in einem gewissen Umfange als

[1] Staudinger-Kuhlenbeck, Kommentar Erl. 2 B zu Art. 124.

öffentliches Recht der landesgesetzlichen Kompetenz unterliegen können. Die Antwort auf die Frage ist von großer praktischer Bedeutung.

Denn wenn man mit Kretzschmar sagt:[1]

„Die Rechtsverhältnisse, die durch Errichtung einer Kommunmauer entstehen, sind rein privatrechtlicher Natur; mit dem öffentlichen Rechte läßt sich hier nicht operieren,

so kommt man mit Notwendigkeit zu dem Ergebnisse, daß die einschlagenden Vorschriften der Ortsbauordnungen der Rechtswirksamkeit entbehren.

Nach früherem sächsischen Rechte war die Gültigkeit der fraglichen Vorschriften durch die Bestimmung in § 3 Nr. 1 PublVO. vom 2. Jan. 1863 gewährleistet.[2] Gegenüber dem Reichsrechte versagt dieser Grundsatz.

Nun ist gewiß in erster Linie das Verhältnis rein privatrechtlich. Das Privatrecht entscheidet über die Eigentumsverhältnisse an der Kommunmauer. Es entscheidet, ob der Nachbar die Vornahme des Überbaues dulden muß, es entscheidet, ob ein Besitznachfolger den von seinem Vorgänger gestatteten Überbau weiterhin zu dulden hat. Und das Privatrecht entscheidet schließlich, ob der Eigentümer des Giebelgrundstücks verpflichtet ist, den Anbau an die Mauer zu dulden.

Vor allem ist aber privatrechtlich alles, was mit der Brandgiebelentschädigung zusammenhängt. Die Grundsätze des Privatrechts entscheiden, wer sie zu zahlen hat und wer sie zu fordern hat. Das Privatrecht entscheidet, wann sie zu zahlen ist.

Wenn nach alledem das Institut der Kommunmauer in erster Linie dem Privatrechte angehört, so ist doch deshalb nicht ausgeschlossen, daß es mittelbar durch die Ausstrahlungen des öffentlichen Rechtes betroffen wird. Dann, aber auch nur

---

[1] Grundbuchrecht 2, 26.

[2] „Neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch bleiben noch ferner in Kraft: 1. Alle in Verwaltungsgesetzen, zugleich über Gegenstände des bürgerlichen Rechts mitenthaltenen Bestimmungen . . .“

dann, wenn sich der Nachweis erbringen läßt, daß die ortsgesetzlichen Vorschriften über Anbaurecht, Entschädigungspflicht usw. die Rechtsverhältnisse an Kommunmauern mit den Bestimmungen des öffentlichen Baurechts in Einklang bringen sollen, können sie selbst als Bestandteile des öffentlichen Rechtes angesehen werden, die alsdann gemäß Art. 55 EG. gegenüber dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft geblieben sind.

Inwieweit die Bestimmungen der Ortsgesetze diesen öffentlichrechtlichen Charakter aufweisen, läßt sich am einfachsten nachweisen, wenn man zuvor die Gangbarkeit eines Ausweges erörtert hat, der in Gemeinden ohne Ortsgesetzgebung eingeschlagen worden ist und dessen Erfolg gleichfalls von der Antwort auf die Frage abhängt, ob sich wirklich auf diesem Gebiete „mit dem öffentlichen Rechte nicht operieren läßt".

§ 5.

Der § 2 des allgemeinen Baugesetzes und die sogenannte Brandgiebelerklärung.

I. In denjenigen sächsischen Städten, deren Bauordnungen Bestimmungen über die Benutzung von gemeinschaftlichen Brandmauern nicht enthalten, hat man seit dem Inkrafttreten des neuen Baugesetzes versucht, die verworrenen Verhältnisse auf einem Umwege zu erklären.

Hierzu glaubte man in der Bestimmung des § 2 BauG. eine Möglichkeit gefunden zu haben.

Der § 2 lautet:

> Verpflichtungen, die durch baugesetzliche Vorschriften unmittelbar oder auf Grund solcher von der Baupolizeibehörde einzelnen Grundstücken auferlegt, oder von Grundstückseigentümern hinsichtlich ihrer Grundstücke in baupolizeilichen Angelegenheiten durch eine der Baupolizei oder der Gemeindebehörde gegenüber abgegebene Erklärung übernommen werden, haften als öffentlichrechtliche Lasten auf den Grundstücken und gehen ohne weiteres auf den Nachfolger im Eigentume über.
>
> Solche Erklärungen müssen in Zukunft, um rechtsverbindlich zu sein, schriftlich abgegeben oder in eine behördliche Niederschrift

aufgenommen und von dem Verpflichteten unterzeichnet werden. Im übrigen ist die Rechtsgültigkeit, Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit solcher Erklärungen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen.

Auf Grund dieser Bestimmung fordert die Baupolizeibehörde in Leipzig, ehe sie einen Bau genehmigt, bei dem die Umfassungsmauer in der Stärke eines gemeinschaftlichen Brandgiebels hergestellt und zur Hälfte auf das Nachbargrundstück übergebaut werden soll, daß der Bauunternehmer einen Vordruck folgenden Inhalts vom Nachbar unterzeichnen lasse.

Rechtsverbindliche Erklärung, die Herstellung eines gemeinschaftlichen Giebels betr.

Der Baupolizeibehörde der Stadt Leipzig gegenüber erklären die Unterzeichneten hiermit folgendes:

Als im Grundbuche eingetragene Eigentümer des Grundstückes Nr. . . . . . an der . . . . Straße, Nr. . . . . . Abt. . . . . . des Brandversicherungskatasters, Nr. . . . . . des Flurbuchs für Leipzig- . . . . Blatt . . . . des Grundbuchs für Leipzig- . . . . erkläre ich mich / wir uns hiermit gemäß § 2 des allgemeinen Baugesetzes damit einverstanden, daß Herr / Frau . . . . bei Ausführung eines Vorderhauses, Hinterhaus-Neubaues auf seinem / ihrem Grundstücke Nr. . . . . . an der . . . . Straße, Nr. . . . . . Abt. . . . . . des Brandversicherungskatasters Nr. . . . . . des Flurbuchs für Leipzig- . . . . Blatt . . . . des Grundbuchs für Leipzig- . . . . den westlichen südlichen / östlichen nördlichen Giebel seines / ihres Vorderhauses — d. i. also die linke / rechte Giebelmauer von der Straße aus gesehen — zur Hälfte seiner Stärke auf meinem / unserem obenbezeichneten Grundstücke errichte, womit diese Giebelmauer die dauernde Eigenschaft einer *gemeinschaftlichen* Brandmauer erhält.

Leipzig- . . . . am . . . .

. . . .

B. . . . .

Vordr. Nr. 62.

Eine entsprechende Erklärung fordert die Behörde, wenn die Genehmigung eines Baues nachgesucht wird, bei der eine bereits vorhandene Giebelmauer des Nachbargrundstücks vom Bauenden benutzt werden soll.

Diese Mitbenutzungserklärung hat folgenden Wortlaut:

Rechtsverbindliche Erklärung, die Mitbenutzung eines Giebels betr.

Der Baupolizeibehörde der Stadt Leipzig gegenüber erklären die Unterzeichneten hiermit folgendes:

Als im Grundbuche eingetragene Eigentümer des Grundstücks Nr. . . . . an der . . . . Straße, Nr. . . . . Abt. . . . . des Brandversicherungskatasters, Nr. . . . . des Flurbuchs für Leipzig- . . . . Blatt . . . . des Grundbuchs für Leipzig- . . . . gestatte wir/ich hiermit Herrn/Frau . . . . gemäß § 2 des allgemeinen Baugesetzes, daß . . . . selbe bei Errichtung eines Neubaues auf seinem/ihrem Grundstücke Nr. . . . . an der . . . . Straße, Nr. . . . . Abt. . . . . des Brandversicherungskatasters, Nr. . . . . des Flurbuchs für Leipzig- . . . . Blatt . . . . des Grundbuchs für Leipzig- . . . . den westlichen südlichen/östlichen nördlichen Giebel auf meinem/unserem obenbezeichneten Grundstücke — d. i. also die linke/rechte Giebelmauer von der Straße aus gesehen — mit benutz . . . ., so daß dieser Giebel die dauernde Eigenschaft einer *gemeinschaftlichen* Brandmauer erhält.

Leipzig- . . . . am . . . .

. . . .

Zu . . W . . . .
Vordruck Nr. 63.

Hierzu ist zu bemerken, daß der erste Satz dieser beiden Erklärungen in den bisherigen Formularen fehlte. Seine Einfügung dürfte auf das an späterer Stelle (S. 315) zu erwähnende Schreiben des Justizministeriums vom 6. Dezember 1906 zurückzuführen sein, in dem das Ministerium u. a. sich dahin ausspricht:

Reicht ein Bauherr dem Stadtrat eine Urkunde ein, laut welcher ihm ein Nachbar das An- oder Aufbauen in Ansehung einer Mauer gestattet, so ist eine solche Urkunde, falls nicht etwa auch der Nachbar selbst wegen eines unter Benutzung derselben Mauer zu errichtenden Gebäudes einer baupolizeilichen Genehmigung bedarf, lediglich eine privatrechtliche Erklärung, die der Nachbar dem Bauherrn gegenüber abgegeben hat, und die, nachdem sie abgegeben worden ist, der Baupolizeibehörde nur mitgeteilt wird. Eine der Behörde gegenüber abgegebene Erklärung i. S. von § 2 Abs. 1 des Gesetzes ist hier nicht vorhanden.

II. Die Bedeutung einer nach § 2 BauG. abgegebenen Erklärung liegt in der Verdinglichung der vom Erklärenden in seiner Erklärung übernommenen Verpflichtung.

Dem Leipziger Stadtrat scheinen keinerlei Bedenken darüber aufgekommen zu sein, ob die fraglichen Giebelerklärungen unter § 2 BauG. fallen.

Und doch ist die Antwort auf diese Frage alles andere als zweifellos.

Allerdings haben zwei Urteile des OLG. Dresden vom 3. Januar 1907 (4 O 18/06) und vom 25. Oktober 1907 (2 O 127/07) die volle Rechtswirksamkeit der Giebelerklärungen anerkannt.[1] Aber beide Urteile sprechen sich nicht darüber aus, inwieweit es sich denn bei der Abgabe der Giebelerklärungen um Übernahme von Verpflichtungen in baupolizeilichen Angelegenheiten handelt.

Das Urteil 4 O 18/06 sagt:

Durch die Erklärung nach § 2 BauG. übernimmt der Genehmigende „die Verpflichtung, den Giebel des Wohnhauses . . . zur Hälfte auf seinem Grundstücke aufführen zu lassen, nämlich dessen Überbau zu dulden. Diese Verpflichtung haftet nunmehr als öffentlichrechtliche Last auf dem Grundstücke . . .“

Und im Urteile 2 O 127/07 heißt es einfach:

„Auf Erfordern der Baupolizeibehörde hat der Giebelerrichter von seinem Nachbar die Genehmigung zum Überbau des Giebels

[1] Die beiden Erkenntnisse werden im nächsten Kapitel im Wortlaut mitgeteilt werden.

auf dessen Grundstück und ebenso später der Anbauende vom Giebelerrichter . . . die Anbaugenehmigung in der in § 2 des AllgBauG. vorgeschriebenen Form beizubringen. In § 2 ist aber bestimmt, daß Verpflichtungen, die in dieser Form übernommen werden, als öffentlichrechtliche Lasten auf dem Grundstücke haften . . ."

In keinem der beiden Urteile wird auch nur mit einem Worte die Frage aufgeworfen, ob denn die betreffenden Verpflichtungen „in baupolizeilichen Angelegenheiten" übernommen werden.

Über die Giebelerklärung sagt das Urteil 4 O 18/06 noch an einer späteren Stelle:

„Die Gangbarkeit des . . Weges in § 2 BauG. zur Zulassung und Ordnung gemeinschaftlicher Brandmauern wird nicht gehemmt durch den . . Umstand, daß zu demselben Zwecke auch die (umständliche) Bestellung von entsprechenden gegenseitigen Grunddienstbarkeiten des Privatrechts zur Wahl stand. Denn die gemäß § 2 übernommene Verbindlichkeit ist inhaltlich nicht auf das Maß derjenigen Verpflichtungen beschränkt, welche den Verpflichteten auf Grund des (Bau)Gesetzes ohnehin obliegen oder durch die Behörde auferlegt werden können. Auch über dieses Maß hinausgehende Erklärungen bringen an sich gültige öffentlichrechtliche Verbindlichkeiten hervor . . ."

Das ist gewiß zutreffend. Aber doch nicht jede, in der Form des § 2 abgegebene Erklärung ist deshalb die Übernahme einer Verpflichtung in baupolizeiliche Angelegenheiten. Die Form allein macht eine Erklärung, die eine baupolizeiliche Angelegenheit nicht zum Gegenstande hat, nicht zu einer Erklärung nach § 2 BauG.

Gerade für das Urteil 4 O 18/06 hätte es nahegelegen, diesen Punkt zu erörtern, da ja in ihm ausdrücklich hervorgehoben wird, daß auch „entsprechende gegenseitige Grunddienstbarkeiten des Privatrechts" zur Wahl standen.[1]

---

[1] Das ist übrigens durchaus nicht zweifellos — wenigstens was die Giebelerrichtungserklärung anlangt. Die Verpflichtung, einen Überbau zu dulden, kann nach herrschender Ansicht nicht Gegenstand einer Servitut sein. Vgl. Staudinger-Kober, Erl. II 1b γ zu § 1018.

Damit erkennt doch das Gericht ausdrücklich an, daß privatrechtliche Verpflichtungen von den Nachbarn übernommen werden. Denn die Übernahme einer öffentlich-rechtlichen Pflicht kann nicht wohl Gegenstand einer Servitut des Privatrechts sein.[1]

Danach scheint es, als ob die Leipziger Giebelerklärungen trotz ihrer Form nicht unter die Erklärungen des § 2 BauG. fielen.

So sagt denn auch Hallbauer:[2]

> Die §§ 2 und 4 des Allg. Baugesetzes vom 1. Juli 1900 können auf die vorliegenden Fälle m. E. nicht Anwendung leiden, da es sich dabei lediglich um Privatrechte handelt."

Danach wird also von sehr maßgeblicher Seite die Ansicht vertreten, daß die fraglichen Giebelerklärungen als solche unwirksam seien. Immerhin geht Hallbauer etwas zu weit.

Zweifellos ist, daß sowohl die Überbaugenehmigung wie die Anbaugenehmigung privatrechtliche Rechte und Pflichten auslösen.

Aber damit ist nicht gesagt, daß sich ihre Rechtswirkungen auf das Privatrecht beschränken. Es ist vielmehr sehr wohl denkbar, daß eine zunächst dem Privatrecht angehörende Willenserklärung gleichzeitig in das Baupolizeirecht hinübergreift. Und das ist allerdings bei den Verpflichtungen, die in den Giebelerklärungen übernommen werden, der Fall.

1. Die Giebelerrichtung ist ein Überbau. Die Giebelerrichtungserklärung ist eine Genehmigung des Überbaues durch den Eigentümer des überbauten Grundstücks. Und zwar eine Genehmigung, in der stillschweigend ein Verzicht auf die Überbaurente liegt. Insoweit ist die Erklärung rein privatrechtlicher Natur.

Nun bestimmt aber einmal § 79 Satz 1 BauG.:

> Die Grundfläche eines zu errichtenden Gebäudes darf zu mehreren Gemeindebezirken überhaupt nicht und zu mehreren

---

[1] cf. PrOVG. vom 1. Mai 02 in dieser Zeitschr. 26, 66.

[2] Nachwort zum Urt. vom 12. Nov. 03 in dieser Zeitschr. 27, 176 ff.

Flurstücken nur dann gehören, wenn durch ein Zeugnis des Grundbuchamtes nachgewiesen wird, daß die zu bebauenden Flurstücke auf demselben Grundbuchblatte eingetragen, sowie daß sie lastenfrei oder gleichbelastet sind.

Das Prinzip dieser Bestimmung wird durch die Zulassung der gemeinschaftlichen Brandmauern durchbrochen.

Denn wenn der § 111 die ortsgesetzliche Zulassung gemeinschaftlicher Brandmauern vorsieht, so schränkt er dies nicht dahin ein, daß die beiden Gebäude zu gleicher Zeit errichtet werden. Wird aber zunächst nur das eine Grundstück errichtet, so gehört die Mauer bis zum Anbau in ihrer vollen Stärke zu dem Gebäude.[1] Es gehört mithin die Grundfläche des Gebäudes zu mehreren Flurstücken, die auf verschiedenen Grundbuchblättern eingetragen sind.

Die Errichtung eines solchen Gebäudes würde die Baupolizeibehörde nach § 79 nicht genehmigen dürfen, sofern das Ortsgesetz die Errichtung gemeinschaftlicher Brandmauern nicht zuließe. Denn in einer solchen Stadt würde der Überbau baupolizeilich nicht damit zu rechtfertigen sein, daß er die Bestimmung in sich trage, später als gemeinschaftliche Brandmauer zu dienen.

Also: wenn in einer sächsischen Stadt gemeinschaftliche Brandmauern nicht zugelassen sein sollten, so darf die Baupolizeibehörde den Überbau von Mauern — mögen sie auch die Stärke der gemeinschaftlichen Brandmauern anderer Städte haben — nicht gestatten. Und zwar selbst dann nicht, wenn der Nachbar den Überbau genehmigt. Die Vorschrift des § 79 ist öffentlichrechtlicher Natur, gehört dem Baupolizeirechte an und ihre Befolgung ist daher der Disposition der Nachbarn entzogen.

Daraus ergibt sich die rechtliche Natur der Mauererrichtungserklärung. Sie ist nicht eine bloße Überbaugenehmigung des Bürgerlichen Rechts. Denn als solche be-

---

[1] Das Nähere hierüber im vierten Kapitel.

rechtigt sie den Bauenden nur privatrechtlich zum Eingriff in fremdes Eigentum, sie verschafft ihm aber noch nicht die Befugnis, unter Mißachtung der öffentlichrechtlichen Vorschrift des § 79 zu bauen. Die Erklärung berührt vielmehr gleichzeitig das öffentliche Recht: sie verschafft dadurch, daß sie die Genehmigung des Überbaues einer Mauer in der Stärke einer Kommunmauer zum Gegenstande hat, die die Bestimmung in sich trägt, dereinst durch Anbau zur gemeinschaftlichen Brandmauer zu werden, der Baupolizeibehörde die Möglichkeit, den Bau trotz des Verstoßes gegen § 79 BauG. zu genehmigen.[1]

Man könnte daneben wohl auch noch auf die Vorschrift des § 88 Abs. 1 BauG. verweisen:

> Bauten, welche an Nachbargrundstücke heranreichen, müssen, soweit nicht gemeinschaftliche Brandmauern zugelassen sind, unter Einhaltung der Grenzen und von Grund auf selbständig hergestellt . . . werden.

Die Genehmigung des Nachbars zur Grenzüberschreitung zum Zwecke der Errichtung einer künftigen Kommunmauer gestattet damit die Abweichung von der baupolizeilichen Norm des § 88 Abs. 1.

Nach alledem hat die Mauererrichtungserklärung neben ihrer prinzipalen privatrechtlichen Seite auch eine öffentlichrechtliche Seite: das ist eben die Erklärung, daß der Überbau zur Herstellung einer (später) gemeinschaftlichen Brandmauer dienen solle. Damit wird der Bauende von der Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften der §§ 79 Abs. 1, 88 Abs. 1 dispensiert.

Und deshalb — aber auch nur deshalb — ist die Überbaugenehmigung materiell geeignet, eine dinglich wirkende Verpflichtung nach § 2 BauG. zu schaffen.

---

[1] Ist der Anbau erfolgt, so entscheidet über das Eigentum an der Mauer die auf der Grenze errichtete senkrechte Ebene. Es ist also der Einklang mit dem § 79 wieder hergestellt.

2. Ähnlich verhält es sich mit dem rechtlichen Charakter der Anbaugenehmigung.

Zunächst ist diese Anbaugenehmigung privatrechtlicher Natur. Denn die Giebelmauer steht in ihrer vollen Stärke im Eigentume des Gebäudeeigentümers. Die Mauer ist, auch soweit sie auf das Nachbargrundstück hinübergebaut ist, wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Und es ist an ihr mithin gemäß § 93 BGB. ein Sondereigentum nicht möglich. Der Grundsatz superficies solo cedit muß gegenüber dem Prinzip des § 93 zurücktreten. Darüber das Nähere im vierten Kapitel.

Steht sonach die Mauer vor dem Anbau im Alleineigentum des Gebäudeeigentümers, so darf der Nachbar ohne Zustimmung des Eigentümers die Mauer nicht benutzen. Das folgt aus § 903 BGB. Die Anbaugenehmigung bezweckt sonach in erster Reihe die nach bürgerlichem Rechte zur Benutzung der Mauer erforderliche Zustimmung des Eigentümers zu verschaffen. Insoweit gehört sie dem Privatrecht an.

Aber auch sie greift in das Baupolizeirecht über.

Grundsätzlich hat jedes Gebäude seine selbständigen Umfassungsmauern aufzuweisen. Das ist ein Prinzip des Baupolizeirechts. Dieses Prinzip kann die Ortsgesetzgebung jedoch durch Zulassung gemeinschaftlicher Brandmauern durchbrechen. Es bestimmt weiter der § 88 BauG., daß die Bauten, die an Nachbargrundstücke heranreichen, von Grund auf selbständig hergestellt werden müssen. Auch dieser Grundsatz wird zugunsten zugelassener gemeinschaftlicher Brandmauern aufgegeben.

Daraus folgt die öffentlichrechtliche Natur der Anbaugenehmigung. Sie gestattet der Baupolizei, die Genehmigung zur Errichtung des Anbaugebäudes zu erteilen, obschon der Bau den öffentlichrechtlichen Normen selbständiger Fundamentierung und Umfassung nicht entspricht. Die Anbaugenehmigung verpflichtet den Gebäudeeigentümer, die für sein Grundstück hergestellte Umfassungsmauer dem anbauenden Nachbar mit zur Verfügung zu stellen, und mit dieser Zur-

verfügungstellung wird das öffentlichrechtliche Erfordernis hinreichender Fundamentierung und Umfassung erfüllt. Erteilt sonach der Gebäudeeigentümer die Anbaugenehmigung in einer dem § 2 BauG. entsprechenden Form, so hat er einmal sich privatrechtlich zur Gestattung eines Eingriffs in sein Eigentum verpflichtet. Und er hat zweitens sich öffentlichrechtlich verpflichtet, die Umfassungsmauer seines Grundstückes, die nach ortsgesetzlichen Bestimmungen zur Verwendung als gemeinschaftliche Brandmauer geeignet ist, dem Nachbarn gleichzeitig als Umfassungsmauer für dessen Grundstück zu überlassen. Das ist eine Erklärung in baupolizeilichen Angelegenheiten.

Das Ergebnis ist: die Leipziger Brandgiebelerklärungen fallen inhaltlich unter § 2 BauG. und bewirken sonach eine dingliche Belastung der Grundstücke: des einen Grundstückes mit der dauernden Duldung des Überbaues, des anderen Grundstückes mit der Verpflichtung zur Duldung des Anbaues.

Aber deshalb darf die selbständige und prinzipale privatrechtliche Natur der beiden Erklärungen nicht ignoriert werden. Die Scheidung der privatrechtlichen von der baupolizeilichen Seite ist, wie sich noch später erweisen wird, von wesentlicher Bedeutung.

Hervorgehoben werden mag noch, daß die Fassung der Leipziger Brandgiebelerklärungen dieser Auffassung durchaus entspricht. Sowohl die Überbaugenehmigung wie die Anbaugenehmigung heben am Schlusse hervor, daß die Mauer „die dauernde Eigenschaft einer gemeinschaftlichen Brandmauer erhält.“ Das ist nun zwar inkorrekt, soweit die Überbaugenehmigung in Frage kommt. Denn der übergebaute Teil der Mauer ist, solange der Anbau nicht erfolgt ist, natürlich keine gemeinschaftliche Brandmauer: die Mauer ist nur geeignet und dazu bestimmt, später eine gemeinschaftliche Brandmauer zu werden. Solange der Anbau nicht erfolgt ist, ist die Mauer — trotz ihrer besonderen Stärke und trotz des Überbaues — lediglich die Brandmauer eines Gebäudes. Also

kann sie nicht wohl eine gemeinschaftliche Brandmauer sein. Will daher der Eigentümer des Gebäudes vor dem Anbau das Gebäude wieder abbrechen, so kann der Nachbar nicht etwa verlangen, daß die Mauer, da sie die dauernde Eigenschaft einer gemeinschaftlichen Brandmauer habe, stehen bleibe.[1] Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers beschränkt sich vielmehr auf die Duldung des Anbaues. Die Erfüllung dieser Verpflichtung setzt notwendig voraus, daß die Mauer zur Zeit des Anbaues noch existiert. Eine Verpflichtung, die Mauer oder gar sein Gebäude stehen zu lassen, übernimmt der Mauereigentümer durch die Anbaugenehmigung nicht.

Es ist also die Fassung der Überbaugenehmigung — die Mauer erhalte durch die Erklärung „die dauernde Eigenschaft einer gemeinschaftlichen Brandmauer" — allerdings eine ungenaue Breviloquenz. Die Mauer ist nur bestimmt und geeignet, mit dem Anbau zur gemeinschaftlichen Brandmauer zu werden. Und weil sie diese Bestimmung in sich trägt, darf die Baupolizei den Überbau trotz der Verletzung der Bestimmungen in §§ 79, 88 BauG. genehmigen.

§ 6.
Die Bauordnungen.

I. Die sächsischen Bauordnungen, die im ersten Kapitel angeführt worden sind, sind zum großen Teil in Kraft geblieben. Eine Ausnahme macht vor allem die Dresdner allgemeine Bauordnung vom 12. August 1827 mit dem Nachtrag vom 1. Februar 1876. Sie ist durch eine neue Bauordnung vom 22. Dezember 1905 ersetzt worden. Auch diese neue Dresdner Bauordnung enthält, wie ihre Vorgängerinnen, Bestimmungen über Kommunmauerrecht und sie schließt sich hierbei eng an die bisherige Regelung an. Eine Verpflichtung des späteren Besitzers des überbauten Grundstücks zur Duldung

[1] Das später zu erwähnende Urt. vom 25. Okt. 07 (2 O 127/07) ist anderer Ansicht. Eine im wahrsten Sinne des Wortes lebensgefährliche Theorie!

des Überbaues sieht die Dresdner Bauordnung nicht vor. Sie beschränkt sich wie der Nachtrag vom 1. Februar 1876 auf die Anordnungen eines Anbaurechtes gegen entsprechende Entschädigung.

Es schlagen ein die §§ 95, 96:

§ 95: „Umfassungsmauern können, wenn sie unmittelbar an die nachbarliche Grenze zu stehen kommen, mit Zustimmung des Nachbars als gemeinschaftliche Brandmauern, das heißt so hergestellt werden, daß sie zur Hälfte auf das eine und zur Hälfte auf das benachbarte Grundstück zu stehen kommen.

Ihre Herstellung hat, wenn nichts anderes von den Beteiligten vereinbart wird, durch den zuerst Bauenden auf eigene Kosten zu erfolgen."

§ 96: „Wer an ein nachbarliches Gebäude anbaut, darf die Umfassungsmauer dieses Gebäudes zum Anbau benutzen, wenn sie als gemeinschaftliche Brandmauer hergestellt ist und er vor Beginn der Benutzung demjenigen, der zu diesem Zeitpunkte Eigentümer der Brandmauer ist, nach dem Verhältnis des Teiles der Brandmauer, der zum Anbau benutzt wird, die Kosten ihrer Herstellung mit Ausnahme der Kosten des äußeren Verputzes, zur Hälfte vergütet hat.

Das gleiche gilt bei Benutzung einfacher Brandmauern, die jedoch nur mit Zustimmung des beteiligten Nachbarn und unter Voraussetzung statthaft ist, daß die Brandmauer den zu stellenden Anforderungen entspricht.

Die Festsetzung des zu vergütenden Betrages erfolgt im Streitfalle durch den Rat auf Grund des Gutachtens und der Berechnungen des von ihm zu diesem Zwecke eidlich verpflichteten Sachverständigen.

Diesem Gutachten sind die Einheitssätze zugrunde zu legen, die vom Rate Anfang jeden Jahres nach den Durchschnittspreisen der Baustoffe und Arbeitslöhne im vergangenen Jahre festgestellt und öffentlich bekanntgemacht werden.

Dabei finden, ohne Rücksicht auf die Zeit der Herstellung der Brandmauern, die zur Zeit ihrer Benutzung geltenden Einheitssätze Anwendung.

Die Kosten der Begutachtung und Berechnung haben beide Nachbarn gemeinschaftlich zu tragen.

Über die Geltendmachung der Vergütungsansprüche gilt § 33."

Andere neuere Bauordnungen verfahren vorsichtiger und

vermeiden alle Bestimmungen, die einen privatrechtlichen Anspruch tragen. So insbesondere die Crimmitschauer Bauordnung vom 18. April 1907. Sie bestimmt in § 63 Abs. 1:

„Zur Benutzung einer vorhandenen Brandmauer oder zur Ausführung einer gemeinschaftlichen Brandmauer hat der Bauherr die Einwilligung des Nachbars schriftlich vor Erteilung der Bauerlaubnis dem Stadtrat beizubringen."

II. Über die Rechtsgültigkeit der ortsgesetzlichen Brandmauernormen hat man sich bisher wenig Kopfschmerzen gemacht. In einem Urteile des OLG. Dresden vom 26. Januar 1903[1] ist zwar die Frage aufgeworfen worden, sie brauchte aber dort nicht beantwortet zu werden. Spätere Erkenntnisse haben die Rechtsverbindlichkeit gar nicht erst in Zweifel gezogen.

Und doch beweist ein Beschluß des Sächsischen Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1906, dem ein Schriftwechsel zwischen den Ministerien des Innern und der Justiz voranging, wie außerordentlich zweifelhaft die Frage ist.[2]

Auf eine Anfrage der Kreishauptmannschaft L., ob Anträgen auf Verlautbarung einer Vereinbarung über gemeinschaftliches Eigentum an Giebelmauern im Oblastenbuche entsprochen werden solle, schrieb das Ministerium des Innern unter dem 9. November 1906 an das Justizministerium in der Absicht, „bei vorliegendem Anlasse über die Verhältnisse der sog. Kommunmauern möglichste Klarheit herbeizuführen, da ihm fortgesetzt baurechtliche Ortsgesetze zur Genehmigung vorgelegt werden, die darauf bezügliche Bestimmungen enthalten". Aus dieser Anfrage interessieren hier die folgenden Sätze:

Das Justizministerium hat sich schon in dem Schreiben vom 1. November 1904 (Nr. 4149 I) dahin ausgesprochen, daß es eine Bestimmung, durch welche die Grundstückseigentümer verpflichtet

---

[1] Annalen 25, 195 ff.

[2] Vgl. zum folgenden den in dieser Zeitschrift 32, 51 ff. abgedruckten Beschluß.

werden, den Brandgiebel des Nachbars zur Hälfte auf ihrem Grundstücke aufführen zu lassen, für unzulässig halte.

Sonst gehen die betreffenden Bestimmungen der Ortsgesetze gewöhnlich dahin, daß der Eigentümer eines Brandgiebels verpflichtet sei, den Nachbar anbauen zu lassen, und daß der Neubauende einen vorhandenen Brandgiebel zu benutzen habe, die in beiden Fällen zu gewährende Entschädigung aber im Mangel gütlicher Einigung von der Baupolizeibehörde nach bestimmten Grundsätzen festzustellen sei.

Diese Bestimmungen sind bisher unbeanstandet geblieben, weil die durch sie begründeten Verpflichtungen sämtlich an die Bebauung derjenigen Grundstücke, deren Eigentümern die Verpflichtungen auferlegt werden, anknüpfen, und das Ministerium des Innern davon ausgeht, daß die Bauenden sich allen Beschränkungen zu unterwerfen haben, die durch das Baugesetz selbst oder auf Grund desselben durch Ortsgesetz oder Baubedingung ihnen auferlegt werden, selbst wenn und soweit dadurch ihre privatrechtliche Willensfreiheit beschränkt wird.

Aus dem Antwortschreiben des Justizministeriums vom 6. Dezember 1906 sei hervorgehoben:

Mit dem Inhalte des jenseitigen Schreibens ist das Justizministerium im wesentlichen einverstanden. Es setzt dabei voraus, daß die Ortsgesetze, nach denen der Eigentümer eines Brandgiebels verpflichtet ist, den Nachbar anbauen zu lassen, eine derartige Verpflichtung nur den Eigentümern solcher Brandgiebel auferlegen, die unter ihrer Herrschaft oder doch unter der Herrschaft von Vorschriften desselben Inhalts errichtet worden sind. Sonst wäre die Verpflichtung nicht öffentlichrechtlich, sondern privatrechtlich .... Dafür, daß es zulässig ist, durch Ortsgesetz eine Verbindlichkeit zu einer öffentlichrechtlichen Geldentschädigung für Benutzung einer Grenzmauer zu begründen, hat sich das Justizministerium schon auf S. 5 der Begründung zu dem obengenannten vorläufigen Entwurf A ausgesprochen.[1]

Zunächst erkennt man aus diesem Schriftwechsel, daß beide Ministerien die Frage nach der Statthaftigkeit der betreffenden ortsgesetzlichen Bestimmungen doch wohl nicht für unzweifelhaft erachten. Es geht weiter aus dem Schreiben

[1] Es handelt sich um den vorläufigen Entwurf eines neuen Gesetzes, die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsbehörden betreffend.

des Ministeriums des Innern hervor, daß Entwürfe von Bauordnungen eine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Duldung des Mauerüberbaues haben aufstellen wollen, daß aber das Justizministerium auf eine Anfrage des Ministeriums des Innern derartige Bestimmungen für unstatthaft erklärt hat.

Nun lassen zwar die Ausführungen des Justizministeriums erkennen, daß die fraglichen Bestimmungen der Bauordnungen, soweit sie für zulässig erachtet werden, vom Justizministerium als öffentlichrechtliche Normen angesehen und aus diesem Grunde für rechtsgültig erachtet werden. Aber man vermißt eine Begründung, der Annahme, daß man es hier mit öffentlichrechtlichen Bestimmungen zu tun habe. Zudem lassen die Ausführungen kein Prinzip erkennen, das für die Ortsgesetzgebung bei der Regelung der Materie eine Richtschnur abgeben könne. Das Justizministerium erachtet für rechtsunwirksam eine Bestimmung, wonach der Grundstücksnachbar Raum zur Ausführung der Mauer zu überlassen habe. Der Grund kann nach den Darlegungen des Ministeriums nur der sein, daß eine solche Bestimmung als rein privatrechtlich angesehen wird. Ist nun aber z. B. rein privatrechtlich auch noch die Bestimmung der Chemnitzer Bauordnung vom 13. Juli 1885, wonach die Besitznachfolger des Nachbars, der den Überbau genehmigt hat, den Fortbestand der Mauer zu dulden haben? Wo ist hier die Grenze zwischen öffentlichem und privatem Rechte?

III. Die Antwort auf die Frage, inwieweit das kommunale Brandmauerrecht öffentlichrechtlicher Natur und daher gegenüber den Vorschriften des Reichsrechts wirksam sind, ist aus den früheren Ausführungen über die Rechtsverbindlichkeit der Leipziger Giebelerklärungen zu entnehmen.

Es ist zunächst selbstverständlich, daß darüber, was in Sachsen öffentliches Recht ist und was nicht, das Landesrecht entscheidet. Das ist einer der obersten Rechtsgrundsätze.

Andererseits aber steht über dem Landesrecht doch die Natur des Rechtsverhältnisses. Die Landesgesetzgebung kann nicht durch ein bloßes Machtwort zum öffentlichen Rechte erklären, was seiner Natur nach öffentliches Recht nicht ist.

Derselben Beschränkung sind selbstverständlich die lokalen Bauordnungen unterworfen. Auch eine Bauordnung kann nicht in den Kreis ihrer Machtsphäre alles hineinziehen, was ihr beliebt und es dadurch zum kommunalen Baupolizeirecht stempeln. Das hat ja das Ministerium durch die Erklärung, daß Verpflichtungen zur Überlassung des Areals für die Errichtung einer Kommunmauer unwirksam seien, mittelbar anerkannt.

Öffentliches Recht ist nun — mit verschwindenden, hier nicht interessierenden Ausnahmen — der Inhalt des Sächsischen Baugesetzes. Und öffentliches Recht ist vor allem auch die oben angeführte Bestimmung in § 79.

Nur auf Grund dieser Vorschrift in Verbindung mit der Zulässigkeit gemeinschaftlicher Brandmauern ist den Kommunen die Möglichkeit gewährt, privatrechtliche Verhältnisse an Brandgiebeln bis zu einem gewissen Grade ihrer Gesetzgebungskompetenz zu unterwerfen. Die Ortsgesetzgebung darf sich auf den Standpunkt stellen: Es ist öffentlichrechtlicher Grundsatz des sächsischen Baurechts, daß ein Gebäude nicht auf das Areal eines anderen Grundbuchblattes übergebaut werden darf. Die Zustimmung des Nachbars zum Überbau hebt zwar das privatrechtliche Hindernis und verpflichtet den Nachbar und seine Rechtsnachfolger zur Duldung des Überbaues, vermag aber an der öffentlichrechtlichen Unzulässigkeit des Überbaues nichts zu ändern. Durch die Statthaftigkeit gemeinschaftlicher Brandmauern wird der Grundsatz des § 79 durchbrochen. Die Ortsgesetzgebung läßt aber diese Durchbrechung nur in der Erwartung zu, daß später infolge Anbaues an die Mauer der normale Zustand hergestellt werde. Damit

dieser Erfolg erreicht werde, gestattet die Ortsgesetzgebung den Brandmauerüberbau nur unter der Bedingung, daß dem Nachbar, der anbauen will, der Anbau auch vom Eigentümer des Mauergrundstückes gestattet werde.

Von dieser Auffassung aus sind alle ortsgesetzlichen Bestimmungen, die den Eigentümer des Kommunmauergrundstückes verpflichten, den Anbau zu dulden, öffentlichrechtlicher Natur.

Kann die Ortsgesetzgebung danach den Mauereigentümer mit der bedingungslosen Duldung des Anbaues belasten, so kann sie natürlich auch das Recht zum Anbaue von einer Entschädigung abhängig machen. Und man wird ihr auch die Befugnis zubilligen müssen, über die Höhe der Entschädigung und ihre Feststellung Normen zu treffen.

Was die Verpflichtung eines späteren Eigentümers des Nachbargrundstückes zur Duldung der überbauten Kommunmauer anlangt, so folgt ja diese Verpflichtung an und für sich schon aus § 912 BGB. Jede Verschärfung dieser Vorschrift würde aber unzulässig sein. Es wäre also ungültig, wenn die Ortsgesetzgebung etwa vorschreiben würde, daß auch der vorsätzliche oder grobfahrlässige Überbau einer Kommunmauer vom Nachbar geduldet werden müsse. Ungültig würde weiter eine Bestimmung des Inhaltes sein, daß die Vorschriften über die Überbaurente bei Kommunmauern nicht Anwendung fänden. An und für sich ist der Nachbar berechtigt, eine Rente vom Errichter der Giebelmauer zu fordern. Freilich wird man in der Genehmigung zur Errichtung der Kommunmauer einen Verzicht auf die Rente zu erblicken haben. Aber es ist zu beachten, daß dieser Verzicht rein persönlich ist und daß er dingliche Wirkung nur durch den Eintrag in das Grundbuch erhält (BGB. § 914 Abs. 2). Die Frage der Duldung des Überbaues wird dagegen in dem Falle brennend, wenn der Mauererrichter zur Zeit der Errichtung

Eigentümer beider Grundstücke ist. Das ist ein in der Baupraxis außerordentlich häufig vorkommender Fall. Nun hat bekanntlich die reichsgerichtliche Rechtsprechung angenommen, daß die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Überbau auf den Fall beschränkt sei, daß beide Grundstücke während des Überbaues im Eigentume verschiedener Personen stehen.[1] Gewiß ist zu hoffen, daß das Reichsgericht bei dieser formalen Rechtsprechung nicht stehenbleiben wird. Aber sollte sich diese Hoffnung nicht erfüllen, so gilt für den Brandmauerüberbau dasselbe, was für alle anderen Überbauten gilt. Es ist also der spätere Erwerber des Grundstückes, soweit er die Duldungspflicht nicht persönlich übernommen hat, zur Duldung des Überbaues nicht verpflichtet.

Es wird in solchen Fällen Sache der Baupolizei sein, den Bauenden auf die möglichen Konsequenzen seines Vorhabens aufmerksam zu machen. Eine Abhilfe gegenüber den drohenden Unzuträglichkeiten ist dadurch möglich, daß der Bauende in seiner Eigenschaft als Eigentümer des überbauten Grundstückes eine Erklärung nach § 2 BauG. abgibt, in der er sich zur Duldung des Überbaues verpflichtet. Ein Grund, solche Erklärungen deshalb für unwirksam zu erachten, weil der Erklärende selbst der Bauende ist, liegt nicht vor. Man kann schließlich auch nicht einwenden, daß der Kreis der unter § 2 BauG. fallenden Erklärungen sich mit der Kompetenz der Ortsgesetzgebung decke. Das ist durchaus nicht der Fall.

Kann die Ortsgesetzgebung schließlich eine Verpflichtung des Nachbars zur Benutzung der Mauer für den Fall vorschreiben, daß er selbst baut? Auch das wird man auf Grund des § 79 BauG. zu bejahen haben. Notwendig sind freilich derartige Bestimmungen nicht, weil ja die Benutzung der Mauer im Interesse des Nachbars liegt. Und für zweckmäßig wird man sie auch nicht zu erachten haben. (Fortsetzung folgt.)

[1] Urt. des RG. vom 20. März 07, RGZ. 65, 361 ff.

Verordnungen und Entscheidungen sächsischer Verwaltungsbehörden.

---

32. Wieweit können Beamte als Reichstagsabgeordnete auf Grund von Art. 21 Abs. 1 RV. von ihrem Amte auch während einer Vertagung des Reichstages fernbleiben, ohne Urlaub einholen zu müssen? (Schreiben des GesamtMin. vom 1. Febr. 08. 681 I.)

Auf eine von dem Kgl. Sächs. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorgelegte Anfrage der Kgl. Württ. Regierung, welche Stellung die Kgl. Sächs. Regierung zu der Frage einnehme, ob Beamte, die zugleich Reichstagsabgeordnete sind, auch während einer Vertagung, ohne Urlaub einholen zu müssen, auf Grund des Art. 21 Abs. 1 RV. von ihrem Amte fernbleiben dürfen, und zwar selbst wenn sie weder zu Kommissionssitzungen einberufen, noch mit der Ausarbeitung von Kommissionsberichten beauftragt sind, hat das Kgl. Sächs. Gesamtministerium seine Ansicht wie folgt geäußert.

Nach Art. 21 Abs. 1 RV. bedürfen Beamte zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubes. Um die Bedeutung dieser Bestimmung beurteilen zu können, ist ein Rückblick auf ihre Entstehung geboten.

Die bereits seit Beginn des vorigen Jahrhunderts vielfach umstrittene Frage, ob Beamte in der Eigenschaft als Abgeordnete zur Teilnahme an den ständischen Beratungen der Beurlaubung bedürfen, hat die preußische Verfassung „im Interesse der Freiheit der Wahlen" für ihren Geltungsbereich in Übereinstimmung mit den Verfassungen verschiedener anderer deutscher Staaten in verneinendem Sinne entschieden (vgl.

Art. 78 Abs. 2 VerfU. für den preußischen Staat vom 31. Juli 50, GS. S. 17 ff., wonach „Beamte keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer bedürfen", sowie die im Verlage der G. Braunschen Hofbuchdruckerei zu Karlsruhe im Jahre 1906 von Dr. W. Clauß veröffentlichte Abhandlung „Der Staatsbeamte als Abgeordneter in der Verfassungsentwickelung der deutschen Staaten"). In der Sitzungsperiode 1851/52 wurde der Antrag gestellt, die Vorschrift in Art. 78 Abs. 2 PrVerfU. zu beseitigen. Der Antrag wurde indes mit der Begründung abgelehnt, „daß, je anerkannter die Nützlichkeit und Notwendigkeit einer Beteiligung der Staatsbeamten bei den Kammerverhandlungen sei, desto unerläßlicher es erscheine, daß alle Ansichten derselben zur unverkürzten Geltung gelangen könnten, und daß deshalb der Staatsregierung nicht das Recht eingeräumt werden dürfe, Beamten, deren Ansichten mit den ihrigen nicht übereinstimmen, die Möglichkeit zu deren Geltendmachung in der Kammer durch Versagung des Urlaubs unter irgend einem Vorwande zu entziehen, wozu die Versuchung sehr nahe liege Das passive Wahlrecht der Beamten sei ein ihnen als Staatsbürgern zustehendes Recht, welches ihnen nicht durch ihre gleichzeitige Eigenschaft als Staatsbeamte mittels Urlaubsverweigerung verkümmert werden dürfe. Auch würde die Entziehung des Urlaubs das durch die Artt. 83 und 84 VerfU. allen Vertretern des Volkes gewährleistete Recht der freien Abstimmung schmälern" (vgl. von Rönne, „Das Staatsrecht der preußischen Monarchie", 3. Aufl., S. 374/375 Anm. 1). In dem Entwurfe zur Reichsverfassung war eine gleiche oder eine ähnliche Vorschrift, wie sie Art. 78 Abs. 2 PrVerfU. enthält, ursprünglich nicht vorgesehen. In Art. 21 Satz 2 des Entwurfs war vielmehr bestimmt, daß Beamte im Dienste eines der Bundesstaaten in den Reichstag überhaupt nicht wählbar seien (vgl. StenB. über die Verhandlungen des Reichstages des Nordd. Bundes 1867 Bd. 2 Aktenstück Nr. 10 S. 13). Begründet wurde diese Vorschrift vom Grafen Bismarck in der Sitzung vom 28. März 67 in der Hauptsache damit, daß eine Lockerung der Disziplin im Beamtenstande zu befürchten sei, wenn jeder Beamte ohne Genehmigung der Dienstbehörde in den Reichstag eintreten und daselbst die Maßnahmen der Regierung bekämpfen könne (vgl. die erwähnten RTDrucks. Bd. 1 S. 430). Gegen diese Auffassung wurde indes geltend

gemacht, daß durch die Ausscheidung der Beamten dem Reichstage eine erhebliche Menge geistiger Kraft entzogen werden würde, und daß es auch mit Rücksicht auf die Beamten nicht angehe, ihnen durch die Entziehung des passiven Wahlrechtes eins der wichtigsten staatsbürgerlichen Rechte zu nehmen und sie dadurch gegenüber denjenigen Staatsbürgern, die nicht Beamte seien, zu benachteiligen (vgl. S. 414 ff. der erwähnten Reichstagsverhandlungen). Daraufhin wurde Art. 21 Satz 2 des Entwurfs gestrichen und an dessen Stelle die Vorschrift im jetzigen Abs. 1 des Art. 21 gesetzt.

Der Zweck dieser Vorschrift kann hiernach nicht zweifelhaft sein. Es soll durch die Ausschließung des Beurlaubungsrechtes des Staates verhütet werden, daß einem Beamten durch Urlaubsverweigerung die Ausübung der zufolge der Wahl zum Abgeordneten begründeten Rechte und die Erfüllung der ihm durch die Wählerschaft übertragenen Pflichten unmöglich gemacht werden könne. Die Vorschrift trifft demzufolge für den Fall der Pflichtenkollision — die stets eintritt, wenn ein Beamter zum Abgeordneten gewählt wird —, Entscheidung dahin, daß diejenigen Pflichten, die dem Beamten in seiner Eigenschaft als Abgeordneten erwachsen, den aus dem Beamtenverhältnisse entspringenden Berufspflichten vorgehen sollen. Dagegen begründet die Vorschrift für den Beamten keineswegs ein Privilegium des Inhalts, daß er für die Dauer der Sitzungsperiode schlechthin und im besonderen auch dann von jeglichen Dienstgeschäften befreit sein solle, wenn seine Tätigkeit als Abgeordneter die Erfüllung der amtlichen Dienstobliegenheiten zuläßt. Für eine derartige Privilegierung der Beamten würde jeglicher Grund fehlen. Der zum Abgeordneten gewählte Beamte verliert durch den Eintritt in den Reichstag die Beamteneigenschaft nicht. Er ist auf Grund seines Beamtenverhältnisses nach wie vor verpflichtet, dem Staate und dem ihm von diesem übertragenen Amte unter Anspannung aller Kräfte seine Tätigkeit zu widmen, und nur insoweit, als die Beteiligung an den Arbeiten des Reichstages seine Arbeitskraft in Anspruch nimmt und eine Erfüllung der amtlichen Berufsgeschäfte unmöglich macht, soll die Verpflichtung zur Erfüllung dieser letzteren Geschäfte ruhen.

Auf Grund dieser Erwägungen vertritt das Gesamtministerium die Auffassung, daß ein Beamter, der gleichzeitig

Reichstagsabgeordneter ist, seinem Amte im Falle einer Vertagung des Reichstages nur fern bleiben darf, wenn er durch Geschäfte, die ihm der Reichstag übertragen hat, an der Erfüllung seiner amtlichen Dienstobliegenheiten gehindert ist (z. B. durch Teilnahme an etwaigen während der Vertagungszeit ausnahmsweise stattfindenden Kommissionssitzungen oder Ausarbeitung von Kommissionsberichten). Wenn dagegen diese Voraussetzung nicht zutrifft, so ist der Beamte nach diesseitiger Ansicht zur unverzüglichen Aufnahme seiner Dienstgeschäfte in deren vollem Umfange verpflichtet und er macht sich, wenn er gleichwohl dem Dienste ohne Einholung von Urlaub fernbleibt, eines der Bestrafung im Disziplinarwege unterliegenden Dienstvergehens schuldig (vgl. auch Pieper, „Das Reichsbeamtengesetz", Berlin 1896, Anm. 5 zu § 14 S. 70).

Der Umstand, daß im Falle einer Vertagung die Fortdauer der Sitzungsperiode fingiert wird (vgl. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., Bd. 1 § 37 Anm. 1 S. 332 und Urt. des RG. vom 25. Febr. 92, RGSt. 22, 379 ff.), steht dieser Auffassung nicht entgegen. Allerdings dürfte mit Rücksicht auf die Vorschrift in Art. 31 Abs. 1 RV. die Einleitung der Untersuchung während der Dauer der Sitzungsperiode nur mit Genehmigung des Reichstags zulässig sein (vgl. Laband am bezeichneten Orte).

33. Dienstliche Stellung und Obliegenheiten der gewerbetechnischen Räte bei den Kreishauptmannschaften.

a. (VO. d. Min. d. J. vom 17. Mai 00. 399 III J.)

Der gewerbetechnische Rat, welcher der Kreishauptmannschaft vom 1. Juli l. J. ab zugeteilt wird, hat als ihr ständig Beauftragter bei Wahrnehmung der Geschäfte der im § 139b GewO. vorgesehenen Aufsichtsbeamten mitzuwirken und hierbei namentlich den Lohn- und Wohnungsverhältnissen der Arbeiter, dem Schlafstellenwesen sowie den Arbeitervereinigungen die erforderliche Aufmerksamkeit zuzuwenden. Auch sind von ihm die der Gewerbeordnung unterstehenden Betriebe, welche bei der alljährlich im Mai stattfindenden Arbeiterzählung nicht mit berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf die den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit betreffenden Vorschriften der Gewerbeordnung zu

überwachen, wobei zunächst die am Sitze der Kreishauptmannschaft und in deren Umgebung befindlichen dergleichen Betriebe in Betracht gezogen werden sollen.

In erster Linie sind jedoch dem gewerbetechnischen Rate folgende Dienstgeschäfte zu übertragen:

a) die Begutachtung von Gesuchen um Gestattung von Ausnahmen rücksichtlich der den Schutz der Arbeiter betreffenden Vorschriften, soweit die Zulassung solcher Ausnahmen nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 105e Abs. 1, 120d Abs. 4, 138a Abs. 2, 139 Abs. 1 u. 2 GewO. zu den Befugnissen der Kreishauptmannschaft gehört;

b) die Mitwirkung bei der Durchführung der Sondervorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen sowie der Buchdruckereien und Schriftgießereien nach Maßgabe der Bek. des Reichskanzlers vom 8. Juli 93 und vom 31. Juli 97, über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, in Walz- und Hammerwerken gemäß der Bek. des Reichskanzlers vom 24. März und 29. April 92, sowie der Vorschriften vom 31. Mai 97, betr. die Ausdehnung der §§ 133 bis 139 und des § 139b GewO. auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, soweit es sich bei diesen Sondervorschriften um die Zulassung von Ausnahmen handelt;

c) die Mitwirkung bei Entscheidungen der Kreishauptmannschaft, die betreffs derjenigen gewerblichen Anlagen zu erteilen sind, welche den Bestimmungen der §§ 16 und 27 GewO. unterliegen, dergestalt, daß in geeigneten Fällen von Einholung von Gutachten der Technischen Deputation Abstand genommen werden kann;

d) die Vornahme von Erörterungen und Erstattung von Gutachten, welche wegen Vorbereitung hinsichtlich beabsichtigter Erweiterung der bestehenden Arbeiterschutzbestimmungen notwendig werden, sowie

e) die Mitwirkung bei der der Kreishauptmannschaft übertragenen Nachprüfung der Statistik über Streiks und Aussperrungen.

Ferner hat der gewerbetechnische Rat die Tätigkeit der Gewerbeinspektionen, soweit der Regierungsbezirk in Betracht

kommt, zu überwachen und die wünschenswerte Fühlung der Kreishauptmannschaft mit diesen Gewerbeinspektionen herbeizuführen sowie zu unterhalten.

Endlich liegt dem gewerbetechnischen Rat die im § 139b GewO. vorgesehene Erstattung von Jahresberichten nach Maßgabe der auf diese bezüglichen Anweisungen ob, wobei die Jahresberichte der beteiligten Gewerbeinspektionen eingehend und dergestalt zu verarbeiten sind, daß die Behandlung des Stoffes in ähnlicher Weise erfolgt, wie dies aus den Jahresberichten der Kgl. Sächs. Gewerbeinspektoren für 1885, 1886 und 1887 ersichtlich ist.

Die Bestimmungen, nach welchen die Kreishauptmannschaft die ihr von den Ortspolizeibehörden alljährlich eingereichten Berichte, Verzeichnisse und Übersichten, betreffend

1. die Revision gewerblicher Anlagen im allgemeinen und der Bäckereien sowie Konditoreien im besonderen,
2. die nachgelassenen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen,
3. die Zulassung von Ausnahmen rücksichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern,

den zuständigen Gewerbeinspektionen zuzufertigen hat, werden ebenso, wie die Vorschrift, nach welcher die Kreishauptmannschaft die von ihr zugelassenen Ausnahmen von den Bestimmungen der Gewerbeordnung den zuständigen Gewerbeinspektionen zuzufertigen hat (vgl. die VO. vom 3. Mai 93, 24. Jan. 94, 16. März 95 und vom 16. Juni 96) hiermit aufgehoben.

Die nach dem vorstehenden in Betracht kommenden Berichte, Verzeichnisse und Übersichten sind in dem von dem gewerbetechnischen Rat zu erstattenden Jahresbericht, und zwar unter Vermeidung kritischer Bemerkungen über die Tätigkeit der Ortspolizeibehörden, zu verarbeiten.

Der das abgelaufene Kalenderjahr betreffende Bericht ist bis zum 1. Februar des darauf folgenden Jahres durch die Kreishauptmannschaft bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Die Gewerbeinspektionen, welche hiervon in Kenntnis gesetzt worden sind, haben in Zukunft ihre Jahresberichte über die Fabrikeninspektion nicht mehr dem Ministerium, sondern der zuständigen Kreishauptmannschaft, und zwar bis zum 10. Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres

vorzulegen. Wegen Beschleunigung der Sache und zur Verminderung der Schreibarbeit sind die Berichte im Konzept einzureichen.

Rücksichtlich der nicht für die Veröffentlichung bestimmten Ergänzungsberichte der Gewerbeinspektionen bewendet es bei den hierauf bezüglichen Vorschriften, während betreffs der Dampfkesselinspektion bis auf weiteres von der Erstattung eines Jahresberichts Abstand genommen werden kann.

Der Kreishauptmannschaft wird im übrigen die Regelung der Diensttätigkeit des ihr zugeteilten gewerbetechnischen Rates mit dem Bemerken überlassen, daß das Ministerium sich den Erlaß einer besonderen Dienstanweisung für denselben vorbehält.

b. (VO. des Min. d. J. vom 22. Jan. 08. 50 III J.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung, die dienstlichen Obliegenheiten der gewerbetechnischen Räte bei den Kreishauptmannschaften betr., vom 17. Mai 00 und zur weiteren Regelung der Diensttätigkeit dieser Beamten wird den Kreishauptmannschaften hiermit folgendes eröffnet:

Die Vorschrift in Abs. 2a u. b der angezogenen Verordnung wird zunächst dahin erweitert, daß der gewerbetechnische Rat zu allen Dienstgeschäften zuzuziehen ist, die mit den in § 139b GewO. bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen, mit dem Kinderschutzgesetze sowie mit der Dampfkesselaufsicht im Zusammenhange stehen.

Weiter hat das Ministerium des Innern zu wünschen, daß der gewerbetechnische Rat in geeigneten Fällen mit dem Vortrage und der selbständigen Ausfertigung von Entschließungen betraut werde, die seiner früheren dienstlichen Tätigkeit naheliegen. Als solche würden u. a. in Betracht kommen die Entschließungen auf Gesuche um Ausnahmebewilligungen gemäß § 105e Abs. 2 u. 3, § 138a Abs. 2 und § 139 Abs. 1 u. 2 GewO. sowie um Ausnahmebewilligungen von den Sondervorschriften, die der Bundesrat oder die Landeszentralbehörde auf Grund des § 120e, § 139a und § 154 Abs. 2 u. 3 GewO. erlassen hat, oder die durch Kaiserliche Verordnung gemäß § 154 Abs. 4 GewO. ergangen sind.

Bei Entschließungen auf Rekurse gemäß § 20, auf Anzeigen gemäß § 27 und auf Beschwerden gemäß § 120d

Abs. 4 GewO. empfiehlt es sich, den gewerbetechnischen Rat als Korreferenten zu bestellen. Hinsichtlich der Zuziehung der gewerbetechnischen Räte zur Bildung des Kollegiums gemäß § 25 OrgG. hat es dagegen bei der VO. vom 25. Juli 04, 589a I A (FischersZ. 28, 143) zu bewenden.

Endlich hat das Ministerium des Innern Wert darauf zu legen, daß der gewerbetechnische Rat die dienstliche Tätigkeit der Gewerbeinspektionen des Regierungsbezirks sorgfältig überwache. Er hat sich daher durch Besuch gewerblicher Anlagen in Begleitung des Vorstandes der zuständigen Gewerbeinspektion davon zu überzeugen, daß die zum Schutze der Arbeiter, sowie der Nachbarn gewerblicher Anlagen erlassenen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften allenthalben erfüllt werden, wie auch darüber zu wachen, daß die Geschäftsführung der Gewerbeinspektionen eine sachgemäße, den dienstlichen Interessen förderliche sei und den berechtigten Wünschen der Beteiligten Rechnung trage. Persönlicher Anordnungen in gewerblichen Anlagen hat sich der gewerbetechnische Rat zu enthalten.

Gelingt es ihm nicht, bei dieser Aufsichtsübung in gewerblichen Anlagen oder bei den Gewerbeinspektionen wahrgenommene Mängel und Unzuträglichkeiten zu beheben, so sind diese zur Kenntnis der Kreishauptmannschaft und gebotenenfalls zu der des Ministeriums des Innern zu bringen.

Dem Besuche gewerblicher Anlagen durch den gewerbetechnischen Rat sind monatlich mehrere Tage zu widmen. Der Besuch der Gewerbeinspektionen hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen. Der zweite Satz des ersten Absatzes der VO. vom 17. Mai 00 wird demgemäß außer Geltung gesetzt.

34. Gebührenberechnung für Schützen- und Schießgesellschaften nach Nr. 50 des Gebührenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 30. April 06. (VO. des Min. d. J. vom 18. Febr. 08. 330 II A.)

Das Ministerium des Innern hat auf die Beschwerde, die der Rechtsanwalt Dr. L. in D. in Vollmacht der Schützengesellschaft zu N. gegen die Entscheidung der Kreishauptmannschaft B. vom 3. Oktober v. J. erhoben hat, beschlossen, die von der Amtshauptmannschaft L. der Beschwerdeführerin berechnete Gebühr von 50 M. auf 20 M. und die von der Kreishaupt-

mannschaft für ihre Entscheidung in Ansatz gebrachten Kosten von 10 M. auf 5 M. herabzusetzen.

Wie das Ministerium des Innern im Eingange der VO. vom 6. Aug. 02, die Schützengesellschaften betr.,[1] ausgeführt hat, bedürfen sämtliche Schützengesellschaften, sowohl die eigentlichen, wie auch die Schießgesellschaften, aus den daselbst angeführten Gründen zu ihrem Bestehen besonderer staatlicher Genehmigung und unterliegen weiter den Bestimmungen in Abschnitt II des Vereinsgesetzes. Demzufolge bedürfen sie auch grundsätzlich zur Abhaltung ihrer Schießfeste, ihrer Auf- und Umzüge usw. besonderer polizeilicher Erlaubnis und haben die hierfür in Nr. 50 des Gebührenverzeichnisses zum Kostengesetze vom 30. April 06 vorgesehenen Gebühren zu entrichten. Ein Unterschied zwischen eigentlichen Schützengesellschaften und den Schießgesellschaften in bezug auf die Gebührenpflichtigkeit wird vom Gesetzgeber nicht gemacht. Beide sind in gleicher Weise dem Kostengesetz unterstellt. Das ergibt sich nicht nur aus der Überschrift Nr. 50 Punkt a des Tarifs, sondern hinsichtlich der eigentlichen Schützengesellschaften z. B. auch daraus, daß unter Nr. 4 u. 6 Gebühren für Genehmigungen angesetzt sind, die nach jener VO. vom 6. Aug. 02 lediglich bei eigentlichen Schützengesellschaften überhaupt in Frage kommen können. Auch wäre, wenn der Gesetzgeber die eigentlichen Schützengesellschaften von der Gebührenpflichtigkeit grundsätzlich hätte ausnehmen wollen, dies, wie bei den freiwilligen Feuerwehren und den Militärvereinen, unter den „Bemerkungen" besonders zum Ausdrucke gebracht worden.

Nun sind zwar bei den Verhandlungen der Gesetzgebungs-Deputation der II. K. — vgl. DepB. II. K. Nr. 216, 1906 — Deputation sowohl wie Regierung darüber einverstanden gewesen, daß, *soweit* die eigentlichen Schützengesellschaften *auf Grund ihrer Statuten* zu den in Frage kommenden Veranstaltungen keiner besonderen Genehmigung bedürften, sondern nur Anzeige zu erstatten hätten, für sie auch die Gebührenpflichtigkeit entfallen würde. Diese Voraussetzung ist aber zum mindesten dann nicht gegeben, wenn, wie hier, die fraglichen Veranstaltungen über den im Statut vorgesehenen Rahmen hinausgehen. Denn die Schützengesellschaft beabsichtigte nach ihrem Gesuche ihr Schützenfest auf

[1] S. *diese* Zeitschr. 25, 126.

vier Tage auszudehnen, an allen diesen Tagen Aus- und Einzüge zu veranstalten und auch einen Weckruf abzuhalten. Damit hielt sie sich aber nicht innerhalb der in den §§ 7 u. 11 des Statuts gezogenen Grenzen und es genügte daher nicht die bloße Anzeige, vielmehr bedurfte es für diese erweiterten bzw. im Statut überhaupt nicht vorgesehenen Veranstaltungen einer besonderen polizeilichen Genehmigung, für welche Gebühren nach Nr. 50 des Tarifs in Ansatz zu bringen gewesen sind. Hierbei ist jedoch auf die bereits im Statut zum Ausdrucke gebrachte teilweise Genehmigung billigerweise Rücksicht zu nehmen und deshalb die von der Amtshauptmannschaft festgesetzte Gebühr um einen entsprechenden Betrag auf 20 M. herabzusetzen gewesen.

Für die vorliegende Entscheidung hat das Ministerium des Innern nach Lage der Sache von Kostenansatz abgesehen, dagegen die von der Kreishauptmannschaft für ihre Entscheidung vom 3. Oktober v. J. berechnete Gebühr in Höhe von 10 M. zufolge § 12 Abs. 4 des Kostengesetzes aufsichtswegen auf 5 M. herabgesetzt.

35. Gebührenberechnung in Bausachen. (VO. des Min. d. J. vom 18. Febr. 08. 163 II K.)

Aus dem Berichte der Kreishauptmannschaft D. ist zu ersehen, daß die Ansichten der ihr unterstellten Baupolizeibehörden über die Befugnis, in Bausachen Gebühren anzusetzen, noch vielfach auseinandergehen. Im Interesse der einheitlichen Handhabung des Baugesetzes sieht sich deshalb das Ministerium des Innern veranlaßt, die nachstehenden Gesichtspunkte zu geben, denen bis auf weiteres nachzugehen ist.

1. Außer der Besichtigungsgebühr (Nr. 9a des Gebührenverzeichnisses zum Kostengesetz und Abs. 4 der Anm. zu Nr. 9) ist für die Anordnung auf Beseitigung von Mängeln, die bei der Besichtigung gefunden worden sind, keine besondere Gebühr nach Nr. 9d zu berechnen. Denn man wird annehmen müssen, daß die Besichtigungs-Bauschgebühr alle auf Grund der Besichtigung zu treffenden Anordnungen mit umfassen soll. Auch eine mit der Anordnung verbundene Strafandrohung berechtigt nicht zu einem besonderen Kostenansatz nach Nr. 46 Punkt a des Gebührenverzeichnisses. Denn diese Nr. 46

Punkt a ist nach der Ansicht des Ministeriums des Innern insoweit nicht anwendbar, als die die Strafandrohung enthaltende Verfügung nebst den ihr vorausgehenden Erörterungen schon auf Grund anderer Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses (z. B. Nr. 9, Nr. 19b, Nr. 48, Nr. 50a 2, 3, 4, 5 u. 6, Nr. 50b) kostenpflichtig ist.

2. Wird nach Abschluß des Baugenehmigungsverfahrens — bei einer Zwischen- oder Schlußbesichtigung, oder später — eine den bestehenden Vorschriften zuwiderlaufende Bauausführung gefunden und wird daraufhin nachträglich um Befreiung von diesen Vorschriften nachgesucht, so darf die für die Ausnahmebewilligung zuständige Behörde für ihre Entschließung eine Gebühr nach Nr. 9d des Gebührenverzeichnisses ansetzen. Es liegt dann stets ein Fall der Ausnahmebewilligung — oder Versagung — außerhalb des Genehmigungsverfahrens vor (vgl. Abs. 6 der Anm. zu Nr. 9). Aus diesem Grunde darf aber auch die Baupolizeibehörde nach Entscheidung der Dispensationsfrage nicht noch eine besondere Gebühr nach Nr. 9 Punkt a oder b fordern.

Im übrigen ist auf Ziff. 3 im letzten Absatze der VO. vom 12. Dez. 06 — 749e II K —[1] zu verweisen.

3. Hatte der durch die Anordnung auf Beseitigung einer ordnungswidrigen Bauausführung Betroffene ohne Erfolg ein Rechtsmittel eingelegt oder ein Befreiungsgesuch angebracht und wird daraufhin die Anordnung wiederholt, so ist deswegen kein besonderer Kostenansatz statthaft, da die erste Anordnung — durch das Rechtsmittel oder Befreiungsgesuch nur vorläufig außer Kraft gesetzt — mit der zweiten eine einheitliche Amtshandlung bildet.

Auch ein Kostenansatz auf Grund von Nr. 46 Punkt a des Gebührenverzeichnisses ist in diesem Falle nach dem oben unter 1 Gesagten unzulässig.

36. Zur sog. Bäckereiverordnung vom 25. Okt. 06. Gebührenberechnung für Ausnahmebewilligungen. (VO. des Min. d. J. vom 17. März 08. 260 III A.)

Unter Bezugnahme auf die Interpellation der Mitglieder der II. Ständekammer des gegenwärtigen Landtags Dr. Kühl-

[1] S. diese Zeitschr. 32, 41.

morgen und Genossen (Ber. der II. K. Nr. 14), und deren Behandlung in der Sitzung derselben Ständekammer vom 12. Dez. v. J. (LTMitt. II. K. S. 1098 ff.), wird den Kreishauptmannschaften folgendes eröffnet.

1. Bereits in der VO. vom 12. Sept. v. J. — Nr. 1164 III A — hat das Ministerium des Innern zu erkennen gegeben, daß die Verwaltungsbehörden bei der Entschließung auf Gesuche um Ausnahmebewilligungen gemäß § 16 der VO., betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien usw., vom 25. Okt. 06 (GVBl. S. 350), bei denen vorwiegend baupolizeiliche Fragen zu erörtern sind, das gutachtliche Gehör der Gewerbeinspektion nur in denjenigen Fällen in Anspruch zu nehmen haben, in denen ihnen das Gutachten des Bausachverständigen nicht ausreichend erscheint, oder in denen besondere Umstände vorliegen, die das Gehör der Gewerbeinspektion geboten erscheinen lassen.

Die durch die VO. vom 16. Dez. v. J. — Nr. 1555 III A — veranlaßten Erhebungen haben ergeben, daß den Beteiligten für die bewilligten Ausnahmen Gesamtkosten im Betrage bis zu 27,98 M. erwachsen sind. Die von der zuständigen Kreishauptmannschaft gemäß Nr. 26 VI des Gebührenverzeichnisses zum Kostengesetze vom 30. April 06 (VO. vom 26. Jan. 07, GVBl. S. 13) angesetzten Gebühren haben zwar in keinem Falle mehr als 13 M. betragen. Die Höhe der Gesamtkosten erklärt sich vielmehr aus der Höhe der gemäß § 1 Abs. 4 des Kostengesetzes hinzutretenden Auslagen, die, wie einzelne Berichte erkennen lassen, in der Regel in bezirksärztlichen Kosten bestanden haben.

Es kann unerörtert bleiben, ob in allen Fällen, in denen durch das Gehör des Bezirksarztes die entstehenden Kosten eine ungewöhnliche Höhe erreichten, die Mitwirkung dieses Sachverständigen unbedingt geboten war. Zur Vermeidung von Klagen über unverhältnismäßige Kosten erscheint es indessen angezeigt, bei der Zuziehung des Bezirksarztes nach gleichen Grundsätzen zu verfahren, wie dies bei der Zuziehung der Gewerbeinspektion zu geschehen hat. Überdies wird im einzelnen Falle zu erwägen sein, ob die Gewerbeinspektion und der Bezirksarzt gleichzeitig gutachtlich zu hören sind, oder ob nicht schon das Gutachten eines dieser Sachverständigen genügt.

2. Bei der Entschließung auf Gesuche um Ausnahmebewilligungen der eingangs bezeichneten Art ist ferner zu be-

rücksichtigen, ob es sich um Anlagen handelt, die bereits vor dem Erlasse der Novelle zur GewO. vom 1. Juni 91 bestanden haben und im Hinblick auf § 120 d Abs. 3 dieses Gesetzes auf eine Versagung der Ausnahme nur dann zuzukommen, wenn hierdurch erhebliche, die Gesundheit der Arbeiter gefährdende Mißstände zu beseitigen sind oder die Beseitigung solcher Mißstände ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheint.

Aber auch den nach jenem Zeitpunkte mit polizeilicher Genehmigung errichteten Anlagen gegenüber sind Härten zu vermeiden.

3. Endlich ist bemerkt worden, daß in vielen Fällen auch die unteren Verwaltungsbehörden unter Bezugnahme auf Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses zum Kostengesetze Gebühren in Ansatz gebracht haben.

Nach § 9 Abs. 1 des Kostengesetzes umfassen die nach dem Gebührenverzeichnis anzusetzenden Gebühren für ein Verfahren alle zur Erledigung der Angelegenheit einschließlich der von anderen sächsischen Behörden der inneren Verwaltung vorgenommenen Amtshandlungen. Ein Gebührenansatz neben dem nach Nr. 26 VI des Gebührenverzeichnisses festgesetzten ist demnach unzulässig.

37. Zulässigkeit der Errichtung gemeinsamer Innungskrankenkassen. (Erl. des Min. d. J. vom 7. Jan. 08. 283 a I G.)

Die Auffassung des Stadtrats zu N. und der Kreishauptmannschaft Z., daß für die in einem Innungsausschusse vereinigten Innungen nicht eine gemeinsame Krankenkasse errichtet werden könnte, ist zwar in der VO. vom 1. Nov. 00 (FischersZ. 22, 223) auch vom Ministerium des Innern vertreten worden, und sie hat außer der Begründung zu §§ 101 u. 102 der Gewerbeordnungsnovelle vom 26. Juli 97 (RT-Drucks. Nr. 713 S. 74 Session 95/97) auch die Zustimmung namhafter Kommentatoren der Gewerbeordnung und des Krankenversicherungsgesetzes für sich. Bei anderweiter Erwägung dieser Frage möchte aber das Ministerium des Innern der gegenteiligen Auffassung den Vorzug geben.

Die Unzulässigkeit gemeinsamer Innungskrankenkassen kann zunächst nicht aus § 73 Abs. 2 KrankVG. abgeleitet werden. Wenn dort für Krankenkassen, die von „einer“

Innung errichtet werden, gewisse Bestimmungen getroffen werden, so ist damit nicht gesagt, daß die Errichtung einer Krankenkasse für mehrere Innungen ausgeschlossen werden sollte. Auch der vom Stadtrate zu N. angeführte Umstand, daß in § 73 Abs. 1 KrankVG. nicht auch die entsprechende Anwendung von § 43 KrankVG. vorgesehen ist, läßt sich für die Auffassung des Stadtrats nicht verwerten, da Innungskrankenkassen nicht, wie die Ortskrankenkassen, von den Gemeinden errichtet werden. Eher ließe sich daraus, daß § 73 Abs. 1 in Verb. mit § 46 hinsichtlich der Bildung der in § 46 geregelten Vereinigungen zwischen Orts- und Innungskrankenkassen keinen Unterschied macht, ein Anhalt dafür entnehmen, daß die Vereinigung von Innungskrankenkassen vom Standpunkte des Gesetzgebers aus keinen Bedenken unterliegt.

Entscheidungsquelle (sedes materiae) ist hier aber § 101 GewO. Danach können dem Innungsausschusse die Rechte der beteiligten Innungen übertragen werden. Wenn von diesen Rechten das Recht zur Errichtung einer Innungskrankenkasse (GewO. § 81b, § 100c, KrankVG. § 73) hätte ausgeschlossen werden sollen, so hätte dies bestimmt werden müssen. Eine solche Bestimmung ist aber nicht, insbesondere nicht in § 73 KrankVG. getroffen worden.

38. Beschickung von Versammlungen und Kongressen seitens der Krankenkassen. KrankVG. §§ 29 Abs. 2, 46, 46a. (VO. des Min. d. J. vom 7. März 08. 63 I G.)

In der Verwaltungspraxis und Wissenschaft ist die Frage bisher verschieden beantwortet worden, ob die auf dem Krankenversicherungsgesetze beruhenden Kassen und Kasseneinrichtungen Reisekosten erstatten dürften, die durch die Entsendung von Vertretern zu Versammlungen oder Kongressen entstehen. In einer Entscheidung vom 4. Jan. 08 hat sich das Sächs. Oberverwaltungsgericht in dieser Frage der Auffassung des Preuß. Oberverwaltungsgerichts (Urt. vom 18. Okt. 06, Reger, Entsch. 27, 270) angeschlossen. Danach sei es Pflicht der Kassenorgane, die Verwaltung innerhalb der ihnen vom Gesetze gezogenen Grenzen nach verständigem Ermessen zu betätigen, „wobei ihnen freilich auch die Aufwendung von Reisekosten zu dem Zwecke nicht grundsätzlich versagt ist, ihren Organen die Aufklärung über die

gesetzlichen Aufgaben der Kasse und über ihre eigenen Aufgaben gegenüber der Kasse sowie ihren Mitgliedern zu ermöglichen. Dagegen ist — solange der § 29 nicht dahin abgeändert wird, wie dies der Zentralverband der Ortskrankenkassen nach dem Berichte in der Arbeiterversorgung 1903, 696 anstrebt — die Verwendung von Kassenmitteln für die Entsendung von Vertretern zu anderen Kongressen u. dgl., die sich mit anderen als den gesetzlichen Aufgaben der Kassen befassen (z. B. der Bekämpfung des Alkoholismus, der Tuberkulose, der Wohnungsfrage), nicht zulässig."

Nach dem Dafürhalten des Oberverwaltungsgerichts ist die vom Preuß. Oberverwaltungsgerichte und im wesentlichen auch von Hahn (KrankVG., 5. Aufl., § 29 Anm. 2 S. 186) vertretene Ansicht mit der Fassung des § 29 Abs. 2 recht wohl vereinbar. Sie wahre einerseits die Interessen der Kassen und werde andererseits den Anforderungen gerecht, die an eine mit der Neuzeit fortschreitende Kassenverwaltung gestellt werden. Das Oberverwaltungsgericht hat daher kein Bedenken getragen, anzuerkennen, daß die Beschickung von Versammlungen größerer Verbände von Ortskrankenkassen auf Kosten der beteiligten einzelnen Kassen, auch wenn die Verbände nicht unter die §§ 46 u. 46a fallen, grundsätzlich nicht zu beanstanden sei, vorausgesetzt, daß sich die betreffenden Versammlungen in der Hauptsache mit den gesetzlichen Aufgaben der Kassen und ihrer Organe befassen und ferner, daß die Verausgabung der Reisekosten nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Verwaltung erfolgt, d. h. daß sie sich in angemessenen Grenzen hält und der Vermögenslage der Kasse entspricht.

Die Kreishauptmannschaften wollen die Kassenaufsichtsbehörden anweisen, diese Grundsätze künftig zur Richtschnur zu nehmen, soweit nicht die Kassensatzungen weitergehende Beschränkungen der Kassenorgane hinsichtlich der Erstattung solcher Kosten enthalten.

Im übrigen bewendet es bei den VO. vom 19. April 95, 114 III G und vom 22. Febr. 99, 70 III G (FischersZ. 16, 246; 21, 57).

39. Beifügung von Strafregisterauszügen bei den nach § 47 Ziff. 8 WehrO. erfolgenden Überweisungen Militär-

pflichtiger. (VO. der Ministerien des Kriegs und des Innern vom 3. Febr. 08. 344 I A/166 I M.)

Zur Vermeidung von Rückfragen oder einer wiederholten Einforderung von Registerauszügen von den Strafregisterbehörden wird unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 16. Mai 06 — K. M. Nr. 1324 I A/M. d. I. Nr. 702 I M[1] — und in Übereinstimmung mit der für Preußen getroffenen Maßnahme hiermit bestimmt, daß den nach § 47 Ziff. 8 WehrO. erfolgenden Überweisungen von solchen Militärpflichtigen, welche bei dem Aushebungsgeschäft zur Vorstellung gelangen, in den Monaten Mai bis August die von den Strafregisterbehörden erhobenen Registerauszüge beigefügt werden oder in die zur Überweisung dienenden Auszüge aus den alphabetischen Listen der Vermerk „Strafregisterauszug nicht eingefordert" aufgenommen wird.

Die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen sind mit entsprechender Anweisung zu versehen.

40. Vorschrift für Führungszeugnisse nach §§ 84 Ziff. 2, 89 Ziff. 4 und 94 Ziff. 2 WehrO. (VO. des Min. d. J. vom 6. März 08. 479 I M.)

Die Polizeibehörden, die in Gemäßheit der §§ 84 Ziff. 2, 89 Ziff. 4 und 94 Ziff. 2 WehrO. Zeugnisse über die sittliche Führung der Militärpflichtigen auszustellen haben, verfahren insofern verschieden, als einige von ihnen in solche Zeugnisse alle und auch die geringfügigsten Polizeistrafen aufnehmen, andere dagegen nur diejenigen, die nach der Verordnung des Bundesrats, betr. die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, vom 16. Juni 82 (RGBl. S. 309) in den Strafregistern geführt werden.

Die Kreishauptmannschaften wollen die Polizeibehörden im Interesse eines gleichmäßigen Verfahrens anweisen, Polizeistrafen in die Führungszeugnisse der vorgedachten Art nur dann aufzunehmen, wenn sie in den Strafregistern vermerkt sind.

Die wegen Einforderung der Strafregisterauszüge bestehenden Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

---

[1] S. diese Zeitschr. 31, 140.

41. Zur Frage der Entlassung von Personen aus dem inländischen Staatsverbande, die das 25. Lebensjahr überschritten, ihrer Militärpflicht aber noch nicht genügt haben. (VO. des Min. d. J. vom 11. März 08. 94a I St.)

Das Ministerium des Innern hat die Frage, ob solchen männlichen sächsischen Staatsangehörigen, die das 25. Lebensjahr bereits überschritten haben, ungeachtet der Vorschrift in § 17 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 70 in Friedenszeiten die Entlassung aus dem Staatsverbande überhaupt und insbesondere dann verweigert werden darf, wenn sie ihrer Wehrpflicht nicht genügt haben und strafrechtlich verfolgt werden, im Hinblick auf die Stellung, die das Reichsamt des Innern in Übereinstimmung mit den Erkenntnissen des PrOVG. vom 2. Juni 89 (Reger, Entsch. 20, 229) und des WürttVGH. vom 19. Sept. 00 (Reger, Entsch., ErgBd. 2 S. 110) in der Sache einnimmt, anderweit in Erwägung gezogen. Im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium ist das Ministerium des Innern hierbei dazu gelangt, sich, nachdem inzwischen auch das württembergische Ministerium des Innern seinen bisherigen ablehnenden Standpunkt hat fallen lassen, der Auffassung des Reichsamts des Innern anzuschließen und die erwähnte Frage zu verneinen.

Die Kreishauptmannschaft L. wolle sich daher nicht für behindert erachten, dem in Paris aufhältlichen 29 jährigen Kaufmann D. aus L. die beantragte Entlassungsurkunde auszustellen. Gleichzeitig wird jedoch der Kreishauptmannschaft L. anheimgegeben, die zur Strafverfolgung D.s aus § 140 StGB., bez. zur Strafvollstreckung zuständige Gerichtsbehörde von dem Eingange des Entlassungsgesuchs und der Unmöglichkeit der Versagung der beantragten Entlassungsurkunde in Kenntnis zu setzen und ihr nahezulegen, daß rechtzeitig zum Zwecke der Sicherung des Strafvollzugs die Beschlagnahme der Entlassungsurkunde verfügt werden möge.

42. Unzulässigkeit der Erhebung eines Stättegeldes von sog. fliegenden Händlern. (VO. des Min. d. J. vom 11. Nov. 07. 1571 II G.)

Das Ministerium des Innern hat der Kreishauptmannschaft in dem Beschlusse, die Bekanntmachung des Stadtrats

zu L. betreffs der Erhebung einer Abgabe von den auswärtigen sog. fliegenden Händlern aufsichtsbehördlich zu beanstanden, beizupflichten gehabt.

Nach Bl. . . . der Beilagsakten soll die Abgabe ein Stättegeld sein, welches auswärtige sog. fliegende Händler für Benutzung des öffentlichen Straßenraumes zu entrichten haben. Für die Begründung eines Stättegeldes ist es aber erforderlich, daß dem Zahlungspflichtigen ein bestimmter Teil des Verkehrsraumes zur besonderen Benutzung ausschließlich überlassen wird.

Dies ist hier jedoch offenbar nicht der Fall, wie sich schon daraus ergibt, daß die Abgabe durchaus nicht nach Maßgabe eines zu überlassenden Platzes, sondern nach einem hiermit nicht in Zusammenhang stehenden Maßstabe erhoben werden soll, wie denn auch der Ausdruck „fliegende Händler", sowie insbesondere der Umstand, daß nach Bl. . . . nur die Benutzung des Straßenraumes in Betracht gezogen ist, darauf schließen lassen, daß es sich dabei um einen Handel im Umhergehen oder Umherfahren handelt. Hiernach aber würde ein Stättegeld begrifflich ausgeschlossen sein, vielmehr erscheint zur Benutzung der Straßen zum Gehen und Fahren jeder ohne weiteres befugt, soweit nicht Wege- und Brückengelder in Frage kommen.

Nach vorstehendem erledigt sich ein näheres Eingehen auf die Frage, ob die beregte Gebühr durch ein polizeiliches Regulativ festgesetzt werden könnte, oder ob hierzu der Erlaß eines Ortsgesetzes notwendig sein würde.

43. Begutachtung von feststehenden Dampfkesseln nach der VO. vom 5. Sept. 90. (VO. des Min. d. J. vom 20. Jan. 08. 707 III J 07.)

Der gemäß § 25 Abs. 1 VO. vom 5. Sept. 90 (GVBl. S. 121) an die Polizeibehörde zu erstattenden Anzeige über die beabsichtigte Anlegung eines feststehenden Dampfkessels ist nach Abs. 2 Ziff. 4 eine Beschreibung beizufügen, in der u. a. die Maße des Kessels, die Stärke und Gattung des Materiales und die Art der Zusammensetzung genau anzugeben sind.

Aus dem Wortlaute dieser Vorschrift kann nicht gefolgert werden, daß es genügt, bei der Zusammensetzung eines Dampfkessels durch Vernietungen lediglich anzugeben, die Nietung

sei eine einreihige, zweireihige oder mehrreihige. Es wird vielmehr zu fordern sein, daß auch näher angegeben werde, ob die Nietungen mittels Überlappung oder Laschen hergestellt und welche Nietteilungen und welche Nietdurchmesser verwendet werden sollen.

Bei der gemäß § 26 Abs. 1 der angezogenen Verordnung nunmehr durch die Gewerbeinspektion vorzunehmenden Begutachtung wird weiter unbeschadet der Vorschrift in § 1 Abs. 2 der Verordnung auch zu prüfen sein, ob der Dampfkessel hinsichtlich der Wandstärken und seiner Zusammensetzung den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Etwaige Bedenken werden zur Kenntnis der Polizeibehörde zu bringen sein. Das erstattete Gutachten wird dann die wesentliche Grundlage für die Entschließung der Polizeibehörde gemäß § 26 Abs. 2 der Verordnung bieten.

Bei der schließlich gemäß § 24 Abs. 3 GewO. in Verb. mit § 27 VO. vom 5. Sept. 90 vorzunehmenden Abnahmeuntersuchung hat die Gewerbeinspektion festzustellen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Mithin wird auch zu prüfen sein, ob die Anlage den seinerzeit eingereichten und gemäß § 26 Abs. 2 der Verordnung mit der Genehmigungsurkunde verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen allenthalben entspricht.

Die Feststellung der Maße, der Wandstärken und Nietverbindungen eines Dampfkessels wird erhebliche Schwierigkeiten bereiten, wenn sie gelegentlich der Abnahmeuntersuchung erfolgen soll, und der Dampfkessel inzwischen mit dem die Feuerzüge bildenden Mauerwerk umgeben worden ist. Sie erfolgt daher besser bei der gemäß § 11 der Bek. vom 5. Aug. 90 in Verb. mit § 2 VO. vom 5. Sept. 90 vorgeschriebenen Wasserdruckprobe, die zumeist in der Kesselfabrik vorgenommen wird. Allerdings wird hier nicht immer, insbesondere bei Dampfkesseln, die in einem anderen Aufsichtsbezirke oder einem anderen Bundesstaate zur Aufstellung gelangen sollen, die Genehmigungsurkunde mit ihren Beilagen zur Stelle sein. Der prüfende Beamte wird daher, wie schon in der VO. vom 15. Juli 91 — Nr. 456 III J — unter I vorgeschrieben wurde, den von ihm festgestellten Befund, der sich nach dem eingangs Bemerkten auch auf die Einzelheiten der Nietverbindungen zu erstrecken hat, in der Niederschrift über die Wasserdruckprobe niederzulegen haben.

44. Zulassung von sog. Paternoster-Aufzügen zur Personenbeförderung. (VO. des Min. d. J. vom 8. Febr. 08. 61 III J.)

Das Ministerium des Innern hat nach Gehör seiner Technischen Deputation beschlossen, die aus zwei endlosen, stetig bewegten Ketten und einer Anzahl mit diesen Ketten verbundenen Fahrbühnen bestehenden sog. Paternoster-Aufzüge zur Beförderung von Personen in Gewerbeanlagen, Niederlagen, öffentlichen Gebäuden und Gasthäusern unter der Bedingung zuzulassen, daß den — unter ⊙ — nachfolgenden Bau- und Betriebsvorschriften allenthalben nachgegangen wird.

Im übrigen bewendet es bei den Bestimmungen der VO. vom 26. Jan. 84 (GVBl. S. 9) mit der Maßgabe, daß bei der im § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vorgeschriebenen Fahr- und Belastungsprobe jede Fahrbühne mit sovielmal 150 kg belastet wird, als die Zahl der Personen beträgt, für die die Fahrbühne bestimmt ist, und daß die Fahrbühnen mit dieser Probelast wenigstens einmal ihre volle Bahn zurücklegen.

⊙

Bau- und Betriebsvorschriften für Paternoster-Aufzüge zur Personenbeförderung.

A. Bauvorschriften.

1. Der Fußboden der Stockwerke muß an den Zugangsstellen des Aufzugs eine das Ausgleiten tunlichst verhütende Beschaffenheit besitzen.

2. Die Förderschächte des Aufzugs sind von der nächsten Umgebung allseitig durch einen Verschlag abzuschließen, der im Dachgeschosse bis über das Triebwerk und im Untergeschosse bis über die in der tiefsten Stellung befindliche Fahrbühne reichen muß.

Die der offenen Seite der Fahrbühne gegenüberliegende Wand des Verschlags darf höchstens 2 cm von der Fahrbühne abstehen und muß im Dach- und Untergeschosse derart gestaltet sein, daß versehentlich über die Endpunkte der Fahrbahn hinausfahrende Personen weder mit festen noch mit bewegten Maschinenteilen in gefährliche Berührung kommen können, zu welchem Zwecke diese Teile entsprechend zu verkleiden sind.

3. Die Zugangsöffnungen zu den Fahrbühnen dürfen keine

größere Breite wie die Fahrbühne erhalten und nicht über 3,0 m hoch sein. Der oberhalb der Zugangsöffnungen befindliche Teil des Fahrschachtverschlags ist durchsichtig oder als Gitterwerk herzustellen.

Zu beiden Seiten der Zugänge ist je ein fester, langer Handgriff anzubringen.

An der Auffahrtsseite des Aufzugs ist die obere Begrenzung der Zugänge mit je einer Sicherheitsvorrichtung auszurüsten, die bei dem Anstoßen einer emporfahrenden, zwischen Fahrbühne und Sicherheitsvorrichtung geratenden Person auf die Ausrück- und Bremsvorrichtung des Aufzugs einwirkt und den Aufzug rasch zum Stillstande bringt. Die Ausrückvorrichtung muß so beschaffen sein, daß nach ihrer Betätigung nur der Aufzugswärter den Aufzug wieder in Betrieb setzen kann.

4. Die Fahrbühnen müssen mit geschlossenen Seitenwänden und einer geschlossenen Rückwand versehen sein.

5. Die Fahrbühnen müssen, wenn sie nur von je einer Person benutzt werden sollen, eine Bodenfläche von mindestens 0,75 m Breite und Tiefe, wenn sie von zwei Personen gleichzeitig benutzt werden sollen, eine solche von mindestens 1,0 m Breite und 0,8 m Tiefe erhalten.

6. Die lichte Höhe der Fahrbühnen darf nicht unter 2,25 m betragen.

7. Der Fußboden der Fahrbühnen muß eine das Ausgleiten tunlichst verhütende Beschaffenheit besitzen.

Im Fußboden jeder Fahrbühne ist an deren vorderer Seite eine nach oben sich öffnende, mindestens 0,25 m breite Sicherheitsklappe anzubringen, die bei dem Auftreffen auf einen Gegenstand sich öffnet und einen Raum von gleicher Breite freigibt.

8. An den Seitenwänden der Fahrbühnen ist in deren vorderem Teile je ein fester, langer Handgriff anzubringen, der von dem an den Zugängen angebrachten genügend weit absteht.

9. Decken der Fahrbühnen sind mit den gleichen Sicherheitsklappen auszurüsten wie die Fußböden (Ziff. 7 Abs. 2). Diese Sicherheitsklappen sind mit Vorrichtungen zu versehen, die das Besteigen der Fahrstuhldecke verhindern. Im hinteren Teile der Decken dürfen, wenn dies erforderlich sein sollte, verschließbare Öffnungen angebracht werden, die dem Aufzugswärter die Besichtigung und Wartung der Führungen und Förderketten ermöglichen.

10. Die Fahrbühnen sind sowohl bei der senkrechten Fahrt wie auch bei dem Umsetzen im Dach- und Untergeschoß an Gleitschienen sicher zu führen.

11. Die die Fahrbühnen tragenden Gelenkketten sind auf der geraden Strecke in U-Eisen derart zu führen, daß bei einem Kettenbruche die gerissene Kette nicht aus den Führungen herausfallen kann, und der untere Teil der Kette die Fahrbühnen zu tragen vermag.

Die unteren Kettenscheiben sind mit je einem genügend breiten Schutzbügel zu umgeben, der ein Abfallen der gerissenen Kette von der Kettenscheibe zu verhindern und die Last der auf die gerissene Kette sich stützenden Fahrbühnen sicher zu tragen vermag.

12. Das Triebwerk des Aufzugs muß auch bei einseitiger Belastung durch Selbstsperrung unter allen Umständen ein Rückwärtsgehen der Fahrbühne verhindern.

13. Der Aufzug ist mit einer in allen Stockwerken mit der Hand zu betätigenden Notausrückung zu versehen, die wie die in Ziffer 3 vorgeschriebene wirken muß und nur dem Aufzugswärter die Wiederinbetriebsetzung des Aufzugs ermöglicht.

B. Betriebsvorschriften.

1. In jedem Stockwerke ist an geeigneter, von der Fahrbühne aus gut sichtbarer Stelle eine Bezeichnung des Stockwerkes anzubringen.

Weiter ist an jedem Zugange zu den Fahrbühnen ein Schild mit der Aufschrift anzubringen:

Nur für Personenbeförderung bestimmt.

Die Fahrbühne darf $\frac{\text{nur von einer Person}}{\text{höchstens von zwei Personen}}$ benutzt werden.

2. In jeder Fahrbühne ist ein Schild mit der Aufschrift anzubringen:

Während der Fahrt wolle man sich im hinteren Teile der Fahrbühne aufhalten.
Die Fahrt durch das Dachgeschoß oder Untergeschoß ist gefahrlos.

3. Die Zugänge zu dem Aufzuge und die Fahrbühnen müssen auch während des Betriebes gut beleuchtet sein. In die Fahrbühnen muß auch während des Umsetzens Licht gelangen.

4. Die Fahrgeschwindigkeit des Aufzugs darf 0,25 m in der Sekunde nicht übersteigen.

5. Nach beendetem Betriebe sind die Zugänge zum Aufzuge durch geeignete Verschlußvorrichtungen zu verwahren.

6. An der Notausrückung sind Anschläge anzubringen, die die mißbräuchliche Benutzung der Ausrückung verbieten.

Am Aufzuge ist überdies ein Schild anzubringen, das den Erbauer des Aufzugs und das Jahr der Herstellung sowie der letzten Fahr- und Belastungsprobe angibt.

45. Übertragung persönlicher Schankerlaubnis bei Besitzwechsel. (VO. des Min. d. J. vom 11. Dez. 07. 548b III J.)

.... Es geht indessen überhaupt nicht an, daß unter den Umständen, wie es nach Bl. ... der Akten ... geschehen ist, der Inhaber einer Schankkonzession in Pachträumen nach den Worten des Rekurrenten Bl. ... der Akten ... „mit seiner Schankkonzession einfach umzieht."

Das Ministerium des Innern hat bereits in einem anderen Zusammenhange in der VO. vom 22. Jan. 06 (FischersZ. 30, 333) darauf hingewiesen, daß ein Anrecht auf Erneuerung einer Schankkonzession bei eintretendem Besitzwechsel zwar nicht besteht, wie aber doch das behördliche Ermessen hierüber in der obwaltenden Gesamtlage der Verhältnisse seine Schranke findet. Es kommt also bei der Vergebung einer persönlichen Konzession in einem solchen Falle darauf an, wie die Umstände dieses Falles beschaffen sind. Bei deren Beurteilung ist aber sicherlich in Rechnung zu stellen die Summe der Rechtsbeziehungen und Wertverhältnisse, welche sich aus jahrelang fortgesetzter Ausübung der Schankwirtschaft in einem Grundstücke nun einmal ergeben. Gewiß sind die zuletzt bezeichneten Umstände nicht entscheidend, aber es geht nicht an, sie, wie der Stadtrat nach seinem Berichte vom 13. November d. J. getan hat, auf einseitige Angaben hin außer Rechnung zu stellen. Das kann vielmehr nur geschehen, soweit sachlich gerechtfertigte Verwaltungsgrundsätze dies erheischen oder nützlich erscheinen lassen. Lediglich aber auf einseitige Angaben hin, die sich nachträglich als beweislos herausgestellt haben, kann nicht eine zur Schankausübung eingerichtete und seit Jahren bewirtschaftete Schankstätte konzessionslos gestellt werden, um dem bisherigen Schankwirt, trotzdem dieser noch sieben Jahre lang zur Benutzung der alten Räume vertragsmäßig berechtigt ist, im Nachbargrundstücke, das erst zur Schankausübung eingerichtet werden muß, die Schankausübung zu ermöglichen.

Im vorliegenden Falle fällt hierbei noch erschwerend ins Gewicht nicht nur, daß der Verzicht auf die Ausübung des

Schankrechts in der bisherigen Schankstätte nicht von vornherein ausbedungen worden war, sondern auch, daß die neue Schankerlaubnis im Nachbargrundstücke auf tatsächliche Schwierigkeiten gestoßen ist, die erst in einem längeren Zeitraume und unter abermaliger Konzessionsveränderung behoben werden konnten.

46. Zur Frage der rechtlichen Natur der sog. Konzessionsverträge zwischen einer Stadtgemeinde und einem Straßenbahnunternehmer über die Zulassung zum Betriebe der Straßenbahn auf städtischen Straßen. (VO. des Min. d. J. vom 10. Febr. 08. 619 I V.)

Zwischen der Stadtgemeinde L. und den beiden dort befindlichen Straßenbahngesellschaften sind Konzessionsverträge u. a. des Inhalts abgeschlossen worden, daß die Genehmigung zum Betriebe auf 40 Jahre erteilt wird und daß nach deren Ablaufe — mit Ausnahme einiger ausdrücklich bestimmter Objekte — die gesamte Anlage nebst Zubehörungen ohne weiteres und ohne Entgelt in das Eigentum der Stadtgemeinde L. übergeht, daß letztere aber berechtigt sein soll, schon nach Ablauf von 20 — und ev. 25, 30 oder 35 Jahren — die Gesamtanlage käuflich zu erwerben (§§ 2 u. 4 der Anlage B der Konzessionsverträge).

Hinsichtlich der Berechnung des Kaufpreises für den letzteren Fall ist in § 6 der genannten Anlage vereinbart, daß gewisse Vermögensstücke unabhängig vom Zeitpunkte der Übernahme schlechthin nach der Taxe in diesem Zeitpunkte, andere dagegen je nach dem Eintritte dieses Zeitpunktes mit einem gewissen Bruchteile dieses Taxwertes zu bezahlen sind, und daß zur Erfüllung des Kaufpreises zu diesen Werten weiter noch ein ebenfalls je nach dem Zeitpunkte der Übernahme sich richtender mehrfacher Betrag des Reingewinnes hinzuzutreten hat. Bestimmt ist hierbei schließlich noch, daß als Reingewinn des Unternehmens der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben nach Abzug von 4½% Zinsen des Einlagekapitals — einschließlich der Abschreibungen und Schuldzinsen — anzusehen ist, wobei weiter auch Vorschriften über die Höhe dieser Abschreibungen getroffen sind.

Der Stadtrat hat nun die Gesellschaften unter Hinweis auf diese Bestimmungen aufgefordert, alljährlich eine Bilanz mit den Abschreibungen sowohl für die Zukunft als auch die Vergangenheit aufzustellen und sie ihm einzureichen, die Gesellschaften haben jedoch

dem Stadtrate das Recht hierzu bestritten und zwar sowohl in seiner Eigenschaft als Vertragskontrahent wie auch als Behörde.

Nachdem der Stadtrat hierauf mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er sein Verlangen sowohl in seiner Eigenschaft als Vertragskontrahent wie auch als Behörde gestellt habe, jene Aufforderung wiederholt hatte, haben die Gesellschaften hiergegen Rekurs erhoben und diesen in der Hauptsache folgendermaßen begründet:

In der Anlage A des Vertrages unter 1 Abs. 1 sei bestimmt, daß die Oberaufsicht über den Bau und den Betrieb der Straßenbahn der Königlichen Staatsregierung, die hiermit einen besonderen Vertreter beauftragt habe, — also nicht dem Stadtrate — zustehe; nach Punkt 9 der genannten Anlage sei den Ortspolizeibehörden, also hier dem Stadtrate, lediglich die Befugnis vorbehalten, im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs polizeiliche Bestimmungen zu erlassen, so daß also dem Stadtrate nur ganz konkret begrenzte Befugnisse eingeräumt seien; weiter enthalte der Vertrag keinerlei Sonderbestimmung über die Aufstellung der Bilanz und die Vornahme von Abschreibungen, so daß also lediglich die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches — denen die Gesellschaften allenthalben nachgekommen seien — hierfür Geltung hätten. Soweit aber der Stadtrat in seiner Eigenschaft als Vertragskontrahent gehandelt habe, könne sein Verlangen ebensowenig gerechtfertigt erscheinen, da sein Kaufrecht überhaupt erst nach Ablauf von frühestens 20 Jahren in Frage käme und dann auch der eingeschlagene Weg insofern unrichtig sei, als nach § 23 der betreffenden Anlage über Streitigkeiten aus dem Vertrage ein besonderes Schiedsgericht zu entscheiden habe.

Die Kreishauptmannschaft L. hat die Rekurse aus folgenden Gründen für beachtlich erklärt:

Wenn der Stadtrat von den Gesellschaften alljährlich eine Bilanz mit Abschreibungen gemäß § 6 der Anlage B der Konzessionsverträge verlange, so handle er in seiner Eigenschaft als Vertragskontrahent, weil er als künftiger Erwerber der Straßenbahnen schon jetzt ein Interesse daran habe, daß die Abschreibungen möglichst hoch seien.

Mit seiner Eigenschaft als Ortspolizeibehörde, die nach § 9 der Anlage A der Konzessionsverträge lediglich im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs polizeiliche Bestimmungen erlassen sowie die Fahrpläne und Tarife genehmigen darf, habe diese Angelegenheit nichts zu tun, der Stadtrat habe deshalb, wenn er die Berechtigung zu jener Verfügung aus seinem polizeilichen Aufsichtsrechte herleite, seine Befugnisse überschritten.

Nach alledem kam die Kreishauptmannschaft zu dem Schlusse,

daß die Streitigkeit zwischen dem Stadtrate und den Straßenbahngesellschaften rein privatrechtlicher Natur und demgemäß von dem in § 23 der Anlage B der Konzessionsverträge vorgesehenen Schiedsgerichte zu entscheiden sei.

Gegen diese Entscheidung hat der Stadtrat zu L. mit der Begründung Beschwerde erhoben, daß die genannten Verträge öffentlichrechtlicher Natur seien und daß deshalb seitens der Verwaltungsbehörde, deren Zuständigkeit sonach feststehe, eine Entscheidung in der Sache selbst erfolgen müsse.

Das Ministerium des Innern hat daraufhin folgendermaßen entschieden:

Der Kreishauptmannschaft ist zwar darin beizupflichten, daß das Recht des Stadtrates zu L., von den beiden dortigen Straßenbahngesellschaften alljährlich eine Bilanz mit Abschreibungen gemäß § 6 der Anlage B der „Konzessionsverträge“ zu verlangen, nicht aus den polizeilichen Befugnissen des Stadtrats abgeleitet werden kann. Der Stadtrat hat aber auch seine Forderungen nicht als Polizeibehörde, sondern „als Vertragskontrahent und als Aufsichtsbehörde“ gestellt. Seine Auffassung geht dahin, daß der Konzessionsvertrag vom 31. Dezember 1895 nicht als privatrechtlicher, sondern als öffentlichrechtlicher Vertrag zu behandeln und deshalb über die aus diesem Vertrage sich ergebende Verpflichtung zur Aufstellung von Bilanzen mit Abschreibungen im Verwaltungswege zu befinden sei, während die Kreishauptmannschaft annimmt, daß diese Forderung lediglich privatrechtlicher Natur und deshalb gemäß § 23 der angezogenen Beilage B durch das dort vorgesehene Schiedsgericht festzustellen sei.

Insofern erscheint der vom Stadtrate eingenommene Standpunkt begründet.

Daraus, daß die vom Stadtrate mit der Großen L.er Straßenbahngesellschaft getroffenen Vereinbarungen als Vertrag bezeichnet werden, ist zunächst für ihre privatrechtliche Natur nichts zu entnehmen. Dagegen spricht die Bezeichnung dieser Vereinbarung als „Konzessions“-Vertrag für ihre öffentlichrechtliche Eigenschaft; denn Konzession ist eine obrigkeitliche Handlung, ein Verwaltungsakt.

Aber auch der Inhalt des Konzessionsvertrages ist im wesentlichen öffentlichrechtlicher Natur.

Die Verleihung der Genehmigung zum Betriebe einer Straßenbahn steht der Staatsregierung zu. Was der Stadt-

rat hier konzediert hat, ist die Benutzung der städtischen Straßen zur Einlegung von Straßenbahngleisen und die sonst mit dem Straßenbahnbetriebe zusammenhängenden Sondernutzungen an den städtischen Straßen. Die Bewilligung dieses Sonderrechts seiten des Stadtrates ist nicht Ausfluß des Eigentumes der Stadtgemeinde am Straßenareale; er hätte das Recht auch dann einräumen können, wenn der Stadtgemeinde nicht Eigentum an dem Straßenareale, sondern ein anderes dingliches Recht, vermöge dessen ein Areal dem öffentlichen Verkehre, und damit der Herrschaft der öffentlichen Verwaltung unterworfen wird, zustände; denn in diesem Falle würde auf fremdem Grund und Boden die öffentlichrechtliche Dienstbarkeit der öffentlichen Straße ruhen, und diese Dienstbarkeit enthält die Verpflichtung zur Duldung des öffentlichen Verkehrs und der ihm dienenden Einrichtungen, also bei einer großstädtischen Straße auch die Verpflichtung, die Einlegung von Straßenbahngleisen in das Straßenareal zu dulden. Dieses Sonderrecht bestellt der Stadtrat in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde als eine Befugnis des öffentlichen Rechts (vgl. hierzu auch Schelcher, Die rechtliche Natur und die Wirkungen der Eisenbahnkonzession in FischersZ. 20, 114 ff.).

Auch wird im Zweifel davon auszugehen sein, daß der Stadtrat den Vorbehalt der eigenen Übernahme der Straßenbahn nicht als künftiger Privatunternehmer, sondern deshalb gestellt hat, weil er die Straßenbahn als öffentliche Einrichtung der Stadtgemeinde betreiben will, um sie mehr, als dies von einer privaten Erwerbsgesellschaft erwartet werden kann, den öffentlichen Interessen dienstbar zu machen.

Da sich sonach der Konzessionsvertrag vom 31. Dezember 1895 wenigstens in Ansehung des Verlangens der Bilanzvorlegung, als eine öffentlichrechtliche Abmachung darstellt, würde über die hierüber entstehenden Streitigkeiten nicht nur formell, sondern auch materiell im Verwaltungswege zu entscheiden sein.

Die Kreishauptmannschaft wolle unter Beachtung des vorstehenden in der Sache anderweit Entschließung fassen. Dabei wird auch die Frage zu prüfen sein, ob die Vereinbarung, die in § 23 der Beilage B zum Konzessionsvertrage über die schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Vertrage getroffen worden ist, überhaupt auf Streitigkeiten öffentlichrechtlicher Art bezogen werden kann und bejahenden-

falls, ob eine solche Vereinbarung gegenüber den Vorschriften des öffentlichen Rechts, insbesondere gegenüber der Vorschrift in § 73 Ziff. 7 VRPG. Gültigkeit zu beanspruchen hat.

47. Anwendung des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen vom 15. August 1855 auf Talsperranlagen. Gemeinden als Mitglieder der zu bildenden Zwangsgenossenschaft. (Entsch. des Min. d. J. vom 4. März 08. 127 I D.)

Wenn das Ministerium des Innern seinerzeit gemäß der VO. vom 26. April 02 (GVBl. S. 122) durch Plangenehmigung nach § 2 des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen vom 15. Aug. 55 die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Errichtung der Talsperren in den Weißeritzgebieten für anwendbar erklärt hat, so ist dies rechtlich nicht anzufechten. Denn die angezogene Verordnung ist mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund ständischer Ermächtigung vom Ressortministerium erlassen worden und hat, da ungeachtet der Vorschrift in § 87 VerfU. vom 4. Sept. 31 bei Übereinstimmung zwischen dem Könige und den Ständen kraft unzweifelhaften Gewohnheitsrechtes in dieser Form gesetzliche Vorschriften getroffen werden können, die volle Gültigkeit eines Gesetzes (vgl. hierzu das auf Anfechtungsklage des Rechtsanwalts Dr. K. zu D. in einer Anlagensache ergangene Urt. des OVG. vom 30. Mai 07).[1] Damit ist der Begriff des Landeskulturinteresses, das nach § 1 des Gesetzes vom 15. Aug. 55 die Voraussetzung für die Einleitung des Berichtigungsverfahrens bildet, im Sinne der VO. vom 26. April 02 erweitert und über den Umfang bloßer Interessen der Bodenkultur hinaus auf die sonst bei Talsperranlagen noch in Betracht kommenden allgemeinen kulturellen Interessen des Landes ausgedehnt worden.

Was die Beteiligung der wegen der Vorflut an den Weißeritz-Talsperren interessierten Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke an den Abstimmungsverhandlungen anlangt, so sind sie bei der durch die Bek. vom 22. Febr. 70 vorgeschriebenen Abstimmung für die Eigentümer aller derjenigen Grundstücke tätig geworden, deren Wert eher oder später durch die

---

[1] SächsOVG. 10, 289.

Schaffung einer geeigneten Vorflut für die Abwässer eine Erhöhung erfährt. Sie haben, und zwar aus wohlerwogenen Zweckmäßigkeitsgründen, die nach den aufgestellten Abschätzungsgrundsätzen wegen der Vorflutvorteile ermittelten Beitragseinheiten innerhalb ihrer Fluren für die Gesamtheit der betroffenen Grundstücksbesitzer (Klärungsgemeinschaften) übernommen und durften insoweit bei der vorgenommenen Abstimmung als Vertreter der nach § 1 des Gesetzes vom 15. Aug. 55 verpflichteten Grundstücksbesitzer um so gewisser angesehen werden, als die Ermittelung des Beitrages und Stimmberechtigungsverhältnisses für den einzelnen in Frage kommenden Grundstücksbesitzer nach Lage der Sache überhaupt praktisch undurchführbar gewesen wäre und die Vorteilsschätzungen der Vorflutgewinnung nur durch Veranschlagung für ganze Klärungsgemeinschaften möglich waren. Übrigens handelt es sich bei einer derartigen Abstimmung vornehmlich darum, die Regierung, bevor sie durch Genehmigung des Unternehmens Widerstrebende zur Duldung von Beschränkungen ihrer Privatrechte und zu positiven Leistungen zwingt, in die Lage zu versetzen, sich ein tunlichst zutreffendes Bild davon zu machen, ob die Mehrheit der beteiligten Interessen für oder gegen das Unternehmen ist. Hierzu aber boten die Äußerungen der Vertretungen der an der Vorflutfrage beteiligten Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke ein sehr geeignetes Material. Das Ministerium des Innern hat unter solchen Umständen um so weniger an dem Abstimmungsverfahren Anstoß genommen, als, selbst wenn man die zur Zeit der Abstimmung für 320 Interessenten ermittelten 131910 Stimmen um die von den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken übernommenen 51389 Vorfluteinheiten kürzen wollte, bei der Abstimmung 80521 Beitragseinheiten und Stimmen zu zählen gewesen sein würden, denen gegenüber die wider das Unternehmen abgegebenen insgesamt 30420 Stimmen (und zwar einschließlich der Gegenstimmen von 4 Vorflutgemeinden) immer noch erheblich in der Minderzahl verblieben wären. Die sämtlichen 51389 kommunalen Vorflutstimmen aber den Widersprechenden zuzurechnen, würde völlig ungerechtfertigt und irreführend gewesen sein, weil angenommen werden muß, daß die stimmberechtigten Interessenten, wenn die Vorfluteinheiten auf sie unmittelbar mit verteilt worden wären und sie infolgedessen selbst für die Vorflut mit abzustimmen gehabt hätten, sich nicht

in einem anderen Verhältnisse, als geschehen, für bzw. gegen das Unternehmen erklärt haben würden.

Daß einer nach dem Gesetze vom 15. Aug. 55 gebildeten Genossenschaft nicht auch andere als die nach § 1 daselbst verpflichteten Grundstücksbesitzer als Mitglieder beitreten können, ist im Gesetze nirgends ausgesprochen, und auch die Bestimmung in § 9, die doch nur den Zweck verfolgt, die Leistung der Mitgliedsbeiträge überhaupt und insbesondere auch gegenüber dem Besitznachfolger zu sichern, steht der Zulassung weiterer Mitglieder grundsätzlich nicht entgegen. Es wird daher im allgemeinen der Genossenschaft überlassen werden können, in der Genossenschaftsordnung zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen auch anderen Rechtssubjekten als den nach § 1 des Gesetzes Verpflichteten der Beitritt eingeräumt werden soll.

48. Behandlung der Auf- und Umfahrten, der sog. Dauerfahrten und der Wettfahrten nach der Verordnung über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen vom 16. Okt. 07. (VO. des Min. d. J. vom 20 März 08.)

Dem Ministerium des Innern liegen, wie alljährlich, so auch bereits wieder für dieses Jahr eine Anzahl Gesuche von Radfahrvereinen vor, in denen um die Genehmigung von sogenannten Dauerfahrten gebeten wird.

Während bisher nach § 3 VO. vom 2. April 01, den Verkehr mit Fahrrädern auf den öffentlichen Wegen betr., das Wettfahren auf öffentlichen Wegen schlechthin verboten, Auf- und Umfahrten aber genehmigungspflichtig waren, sind nach der VO. über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen vom 16. Okt. 07 — die in ihren Grundzügen im Einverständnisse mit den übrigen Bundesregierungen erlassen worden ist — derartige Auf- und Umfahrten an sich nicht mehr genehmigungspflichtig, dagegen nach § 14 der genannten Verordnung Wettfahrten auf öffentlichen Straßen und Plätzen nunmehr ausnahmsweise und zwar nach eingeholter Genehmigung zulässig.

Das Ministerium des Innern hat mit Rücksicht auf die so geschaffene neue Rechtslage folgendes zu verordnen.

A. Was zunächst die tatsächlichen Auf- und Umfahrten sowie die sogen. Dauerfahrten anlangt, so kann zwar insoweit nach den neueren Bestimmungen eine besondere Genehmigung

hierfür nicht mehr in Frage kommen, doch ist nach § 13 der gen. Verordnung nach wie vor zu prüfen, ob der Erlaß besonderer polizeilicher Anordnungen nach Lage des einzelnen Falles nötig ist (z. B. wegen der Unübersichtlichkeit der Wege, hinsichtlich besonderer Abzeichen der Fahrer, der Abstände u. dgl.).

B. Da erfahrungsgemäß die sog. Auf- und Umfahrten sowie die meist hierunter fallenden Dauerfahrten nur zu leicht in Wettfahrten ausarten, so wird die Veranstaltung von Fahrten dieser Art — d. h. solcher, die ursprünglich nicht als Wettfahrten in Aussicht genommen waren, aber schließlich deren Charakter angenommen haben — die Bestrafung der Veranstalter und Teilnehmer wegen fehlender Genehmigung zu einer Wettfahrt nach § 15 der genannten Verordnung nach sich zu ziehen haben.

C. Die Genehmigung zu Wettfahrten auf öffentlichen Straßen und Plätzen nach § 14 Abs. 2 der Verordnung ist in der Regel schlechthin zu versagen oder höchstens dann ganz ausnahmsweise zu erteilen, wenn abgelegene, kurze Wegestrecken hierbei in Frage kommen.

49. Vorlegung der Diensttagebücher der Flußmeister bei den Amtshauptmannschaften.

(GenVO. der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 26. März 08. 736 StrbReg.)

Wie den Ministerien der Finanzen und des Innern bekannt geworden, ist die Bestimmung in § 7 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Flußmeister und Flußaufseher vom 27. Dez. 06,[1] wonach der Flußaufsichtsbeamte sein Diensttagebuch jedesmal am Monatsschlusse der Straßen- und Wasserbauinspektion zur Einsichtnahme vorzulegen hat, von einigen Straßen- und Wasserbauinspektionen dahin aufgefaßt worden, daß einem Ersuchen der Amtshauptmannschaft, das Diensttagebuch des ihr als polizeiliches Hilfsorgan zugewiesenen Flußaufsichtsbeamten gleichfalls vorgelegt zu erhalten, nicht entsprochen zu werden brauche. Diese Auffassung ist irrig.

Selbstverständlich haben auch die Amtshauptmannschaften ein erhebliches und beachtliches Interesse daran, auch ihrerseits vom Inhalte des von den Flußaufsichtsbeamten zu führenden Diensttagebuchs Kenntnis zu erhalten.

---

[1] S. diese Zeitschrift 32, 44ff.

Die Vorschrift der allmonatlichen Vorlegung dieses Buches bei der Dienstbehörde (Straßen- und Wasserbauinspektion) verfolgt in erster Linie Kontrollzwecke, schließt aber keineswegs aus, daß das Diensttagebuch auf Verlangen von den Flußaufsichtsbeamten jederzeit auch der Flußpolizeibehörde (Amtshauptmannschaft) vorzuzeigen ist.

Die Straßen- und Wasserbauinspektionen wollen deshalb künftig etwa an sie in dieser Richtung ergehenden Anträgen der beteiligten Amtshauptmannschaften entsprechen, auch den ihnen unterstellten Flußaufsichtsbeamten darüber verständigen, daß er dem Amtshauptmann oder dessen Stellvertreter auf mündliches Verlangen sein Diensttagebuch vorzuzeigen habe.

Im übrigen wird erwartet, daß die Amtshauptmannschaften immer für tunlichst umgehende Rückgabe des Diensttagebuches an die Straßen- und Wasserbauinspektion oder je nach Lage des Falles unmittelbar an den Flußaufsichtsbeamten besorgt sein werden.

Entscheidungen außersächs. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

10. Die Unzuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden in bezug auf seinen Gewerbebetrieb — GewO. § 35 — ist bei zeitlich weit zurückliegender Verurteilung wegen Untreue sowie dann noch nicht ohne weiteres begründet, wenn der Betreffende in einem Strafverfahren als ein an Querulantenwahn leidender Geisteskranker außer Verfolgung gesetzt ist, die zuständige Behörde aber seine Entmündigung nicht herbeigeführt hat. (PrOVG. 31. Jan. 07.)

Dem Beklagten ist durch Entscheidung des erkennenden Senats vom 18. März 1899 das Gewerbe eines Auktionators, Vermittelungsagenten und Gesindevermieters und durch rechtskräftiges Urteil des Bezirksausschusses das Gewerbe eines Stellenvermittlers auf Grund des § 35 Abs. 3 GewO. untersagt worden, weil er im Jahre 1895 sich der Untreue schuldig gemacht hat und hieraus seine Unzuverlässigkeit

in bezug auf die bezeichneten Gewerbebetriebe hervorgeht. Seit dem Jahre 1903 hat der Beklagte die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten betrieben. Die Klägerin beantragt nunmehr, ihm auch dieses Gewerbe wegen Unzuverlässigkeit zu untersagen. Zur Begründung ihres Antrages weist sie auf jene älteren Urteile hin und führt des weiteren an, daß der Beklagte nach dem Gutachten des Direktors der Provinzialirrenanstalt zu A., Dr. Br., vom 11. März 1904 ein an Querulantenwahn leidender geisteskranker Mensch und, wie ein von ihr überreichter Schriftsatz des Beklagten vom 14. August 1905 beweise, tatsächlich nicht in der Lage sei, die ihm übertragenen Strafanzeigen usw. richtig aufzufassen, abzuschätzen und wiederzugeben. Der Bezirksausschuß hat die Klage abgewiesen, weil aus der dem Beklagten zur Last gelegten Untreue jetzt nicht mehr seine gegenwärtige Unzuverlässigkeit hergeleitet werden könne, die Verhandlung mit dem Beklagten vor dem Bezirksausschusse keinen Anhalt für seine Unzurechnungsfähigkeit ergeben habe, eine Unfähigkeit zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Rechtskonsulenten aus dem Schriftsatze vom 14. August 1905 nicht hervorgehe, und eine Unzuverlässigkeit gegenüber seinen Auftraggebern im Einzelfalle bisher nicht festgestellt sei.

Die hiergegen von der Klägerin eingelegte Berufung wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Das Verhalten des Beklagten, welches im Jahre 1897 zu seiner Verurteilung wegen Untreue führte, liegt so weit zurück, daß in ihm eine Tatsache, durch welche im Sinne des § 35 GewO. die Unzuverlässigkeit des Beklagten in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dargetan würde, heute nicht mehr zu erblicken ist. Ebensowenig ist eine solche Tatsache in dem Schriftsatz vom 14. August 1905 zu finden, dessen Anführungen und Ziel immerhin verständlich sind. Für die Zuverlässigkeit des Beklagten spricht andererseits der von der Polizeibehörde nicht bestrittene Umstand, daß er seit Beginn seines Gewerbes im Jahre 1903 eine große Anzahl von Schriftsätzen für fremde Personen angefertigt hat, ohne daß eine Klage über ihn erhoben worden wäre.

Es bleibt zu erwägen, ob die Tatsache, daß der Beklagte im Jahre 1904 als ein an Querulantenwahn leidender Geisteskranker außer Strafverfolgung gesetzt wurde, seine Unzuverlässigkeit beweist. Der Gerichtshof hat zwar in einer Entscheidung ausgesprochen, daß eine für geisteskrank erklärte und

entmündigte Person, da sie ihre eigenen Angelegenheiten nicht wahrnehmen könne, auch für die Besorgung fremder Rechtssachen unzuverlässig sei (vgl. Entsch. des OVG. 39, 291). An diesem Grundsatze ist auch festzuhalten. In bezug auf den Beklagten liegt jedoch die Sache anders. Es ist zwar das gegen ihn wegen Querulierens eingeleitete Strafverfahren eingestellt worden, weil das Gutachten des Sachverständigen dahin ging, daß der Beklagte an Querulantenwahn leide, die zuständige Behörde hat aber hieraus nicht die Folgerung gezogen, daß der Beklagte wegen Geisteskrankheit zu entmündigen sei. Solange die Entmündigung, wenn für eine solche überhaupt eine genügende Grundlage vorhanden, nicht rechtskräftig ausgesprochen ist, kann jenem Gutachten des Sachverständigen und der Einstellung des Strafverfahrens eine Bedeutung für den vorliegenden Streit nicht beigelegt werden. Der Beklagte, welcher unbeschränkt seine eigenen Angelegenheiten wahrnehmen darf, ist demnach nur dann als unzuverlässig in bezug auf die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten anzusehen, wenn dies durch andere Tatsachen dargetan wird. Da eine derartige Tatsache auch in dem Verhalten des Beklagten, welches im Jahre 1903 zur Erhebung einer Anklage wegen Erpressung gegen ihn seitens der Staatsanwaltschaft bei dem fürstlichen Landgerichte zu B. führte, nach Lage der Akten des eingestellten Strafverfahrens nicht erkennbar ist, war die Vorentscheidung zu bestätigen.

(PrVerwBl. 08, 347.)

11. Die Grenze zwischen der Zuständigkeit der Zivilgerichte und der Verwaltungsgerichte bei Streitigkeiten über die Eigenschaft eines Wegs als eines öffentlichen.

Die in erster Reihe auf Feststellung der Eigenschaft eines öffentlichen Wegs gerichtete Klage betrifft nach dieser Fassung jedenfalls auch die Frage, ob dem Weg die Eigenschaft eines öffentlichen Wegs zukommt, wie sie in Ziff. 21 von Art. 10 VRPG. den Verwaltungsgerichten zugewiesen ist, und die Gemeinde nimmt auch im Ergebnis das Recht auf Benutzung dieses als öffentlich behaupteten Wegs in Anspruch, wie Ziff. 21 im Eingang vorsieht. Es fragt sich aber, ob der Streit in Wirklichkeit diese Fragen betrifft, namentlich nach seinem jetzigen Entwicklungszustand betrifft (Art. 10 Anfang).

Die Eigenschaft des fraglichen Wegs als eines öffentlichen könnte die Gemeinde an und für sich auf verschiedene Art geltend machen und nachzuweisen versuchen. Sie könnte behaupten und beweisen, daß die Grundfläche in ihrem Eigentum, nicht im Eigentum der Beklagten stehe. Es müßte dann noch der bestimmungsgemäße Gemeingebrauch als Weg hinzutreten, wenn sich die Eigenschaft als öffentlicher Weg ergeben sollte, aber die Schaffung dieses hinzugetretenen Umstandes würde von der Gemeinde selbst abhängig sein, sie wäre jederzeit in der Lage, ihn, falls er fehlen würde, von sich aus hinzuzufügen, ein Streit hierüber würde nicht bestehen und von den Beklagten nicht erhoben werden, auch nicht erhoben werden können, falls nur der erste Umstand zuträfe, daß die Grundfläche im Eigentum der Gemeinde stehen würde.

Eine andere Möglichkeit, die Eigenschaft des Wegs als eines öffentlichen geltend zu machen und zu beweisen, wäre die, daß angenommen würde, der Weg oder die Grundfläche des Wegs stehe im Privateigentum der Beklagten, es bestehe aber eine öffentlichrechtliche Dienstbarkeit an diesem Eigentum, kraft deren ein dem Gemeingebrauch dienender Weg darüberführe.

Es könnte auch so vorgegangen werden, daß das Eigentumsrecht dahingestellt bleiben und nur das Recht auf Gemeingebrauch geltend gemacht und nachgewiesen würde, so daß auch im Fall des Zutreffens des Eigentumsrechts der Beklagten, bei Unterstellung dieses Eigentumsrechts, der Weg ein öffentlicher wäre vermöge der erwähnten öffentlichrechtlichen Dienstbarkeit (vgl. Göz, Verwaltungsrechtspflege § 36, V S 399 und III S 393).

In dem ersten Falle betrifft der Streit das Eigentumsrecht, und die Frage des Gemeingebrauchs ist aus dem Streite ausgeschieden. In den beiden anderen Fällen ist der Streit über das Eigentum ausgeschieden, und es bewegt sich der bestehende Streit auf dem Gebiete des Gemeingebrauchs. In diesen letzteren Fällen gehört der Streit dem Gebiet des öffentlichen Rechtes an, in dem ersteren dem Gebiet des Privatrechts.

Der Streit über das Eigentumsrecht an dem Wege wird nicht etwa deshalb statt eines privatrechtlichen ein öffentlichrechtlicher, weil ein wesentlich anderes, öffentlichrechtliches Eigentum vorläge, wenn Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften Eigentum an öffentlichen Wegen haben, im Unterschied

von dem Eigentum solcher Körperschaften an anderen Grundstücken und von dem Eigentum einzelner an Grundstücken. Im Reichsrecht und im württembergischen Landesrechte liegt keine Rechtsgestaltung vor, die eine wesentliche Verschiedenheit eines öffentlichen Eigentums von dem Privateigentum ergeben würde (vgl. dagegen das französische domaine public oder die Verneinung des Eigentums bei den res nullius des Römischen Rechts; Göz, Verwaltungsrechtspflege § 34 S. 376; Fleiner, Umbildung zivilrechtlicher Institute durch das öffentliche Recht S. 16, 17). Im Gegenteil ist das Eigentum an Wegen, unter Berücksichtigung allerdings der vorliegenden besonderen Bedürfnisse, in Einklang gebracht mit dem gewöhnlichen privatrechtlichen Grundeigentum durch die Bestimmung des § 90 GBO., daß durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden könne, unter andern die öffentlichen Wege erhalten nur auf Antrag ein Grundbuchblatt, und durch die Bestimmung des § 4 Ziff. 4 der Kgl. Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen vom 30. Juli 1899, nach welcher „von der Verpflichtung zur Eintragung in das Grundbuch befreit“ sind: „die öffentlichen Wege“, wobei insbesondere auf die Gleichstellung mit Ziff. 3 „Grundstücke der bürgerlichen Gemeinden“ hinzuweisen ist, ferner durch die Bestimmung wegen der Übertragung Art. 212 AGBGB.

Namentlich aber sind, und dies ist für den vorliegenden Fall ausschlaggebend, nicht etwa Streitigkeiten über öffentliches Eigentum als solche in Württemberg den Verwaltungsgerichten zugewiesen. Was die besondere Bestimmung über die Ansprüche auf Benutzung eines öffentlichen Wegs, Ziff. 21 von Art. 10 VRPG., betrifft, so handelt es sich schon dem Wortlaut nach um den Streit über die Benutzung eines öffentlichen Wegs, also um die Frage des Gemeingebrauchs, nicht um die Eigentumsfrage, und wenn dieser Streit über die Benutzung einschließlich der Frage, ob einem Weg die Eigenschaft eines öffentlichen Wegs zukommt, dem Verwaltungsgericht überwiesen ist, so ist damit solcher Fassung nach insbesondere durch das Wort „einschließlich“ ausgedrückt, daß die letztere Frage, soweit sie Bestandteil des Streits über die Benutzung, über den Gemeingebrauch ist, dem Verwaltungsgericht unterstellt wird, also nicht in dem ersten der obenerwähnten Fälle, wohl aber in den beiden andern. Die Motive zu dieser Gesetzesstelle führen denn auch gerade diese Fälle der Belastung des Grundstücks

eines privaten Grundeigentümers mit der Duldung eines öffentlichen Weges als gemeint auf, ebenso der Kommissionsbericht (vgl. Hohl, VRPG. S. 52, 138). Hiernach ist aus allgemeinen Gründen der Scheidung zwischen öffentlichem und Privatrecht, wie auch aus den besonderen Bestimmungen des VRPG. Art. 10 Ziff. 21 zu entnehmen, daß der Streit darüber, ob das Eigentum an einem Weggrundstück einer Gemeinde (und sonstigen öffentlichrechtlichen Körperschaft) oder einem Einzelnen (Privateigentümer) zusteht, von den bürgerlichen Gerichten zu entscheiden ist, daß aber der Streit darüber, ob das Eigentum des Einzelnen (Privateigentümers) mit einer öffentlichen Wegdienstbarkeit belastet ist, vor das Verwaltungsgericht gehört.

Die Bestimmungen der Ziff. 24 des Art. 10 VRPG. über die Benutzung öffentlicher Gewässer lauten zwar im Eingang wörtlich übereinstimmend mit denen der Ziff. 21, aber eine völlige Gleichstellung der öffentlichen Gewässer mit den öffentlichen Wegen ist schon dadurch ausgeschlossen, daß neben den Rechten zur Benutzung der Grundfläche die Rechte an dem fließenden Wasser in Betracht kommen. Die Entscheidung in WürttJ. 8, 313 kann daher hier unerörtert bleiben.

Im vorliegenden Falle nun ist die Klage in erster Linie begründet auf die Behauptung und den Versuch des Nachweises eines Eigentumsrechts der Gemeinde an dem Grundstück, das den Weg enthält. Dieses Eigentumsrecht soll aus öffentlichen Büchern nachgewiesen werden, aus Einträgen im Primärkataster als der Gemeinde gehöriger Ortsweg Nr. 8, aus der Vormarkung gegenüber dem unbestrittenen Grundbesitz (Hofraum) der Beklagten; aus den im Primärkataster für den Weg einerseits und andererseits ebendort sowie in den Güterbucheinträgen und Kaufvertragsurkunden für das Grundstück der Beklagten und ihrer Rechtsvorgänger angegebenen Flächenmaß usw. Der Nachweis eines Gemeingebrauchs kommt nach den örtlichen Verhältnissen überhaupt weniger in Betracht, weil keinesfalls ein Durchgangsverkehr stattfindet, sondern nur ein Verkehr weniger Angrenzer und auf deren Grundstücke gehender oder fahrender oder von diesen kommender Personen oder Fahrzeuge. Aber dieser Gemeingebrauch ist, soweit Eigentum der Gemeinde an dem Weggrundstück geltend gemacht ist, nur als Mittel des Nachweises für dieses Eigentum als beweisender Umstand von Bedeutung, wie oben angeführt, nicht als geltend gemachter öffentlichrechtlicher Anspruch, der für

diesen Fall gar nicht streitig wäre. Als solcher öffentlichrechtlicher Anspruch ist der Gemeingebrauch allerdings im vorliegenden Fall auch geltend gemacht und bestritten, aber dies ist hiernach nur zu verstehen für den Fall, daß das Eigentum der Gemeinde am Weggrundstück nicht bestehen würde. In diesem Falle würde es sich darum handeln, ein trotz Eigentums der Beklagten am Weggrundstück bestehendes öffentlichrechtliches Verhältnis, nämlich die erwähnte öffentliche Weglast nachzuweisen. Aber es ist von der Klägerin keineswegs das Eigentum des Beklagten am Weggrundstück anerkannt oder irgendwie jetzt schon unterstellt. Eine derartige Klage, die oben in zweiter Linie genannten Fälle umfassend, würde allerdings der verwaltungsrichterlichen Zuständigkeit angehören. Aber es wird vielmehr dieses Eigentum der Beklagten durchaus bestritten und dagegen Eigentum der Gemeinde nachzuweisen versucht.

Auch die Verteidigung der Beklagten stützt sich in erster Reihe auf die Behauptung ihres Eigentums und auf Bestreiten des Eigentums der Gemeinde und erst für den Fall, daß einem zugegebenen oder unterstellten oder bewiesenen Eigentum der Beklagten gegenüber die Behauptung einer Belastung durch Gemeingebrauch aufgestellt wird, ist die Behauptung freien Eigentums geltend gemacht, wobei das Bestreiten des Gemeingebrauchs vorsorglich auch gegenüber dem aus solchem Gebrauch sich ergebenden beweisenden Umstand geltend gemacht ist.

Der Streit der Parteien, der jetzt und zuerst entschieden werden soll und muß, betrifft also die Frage des Eigentums, eine privatrechtliche Frage. Eine öffentlichrechtliche Frage, die der Belastung des Eigentums mit einer öffentlichrechtlichen Dienstbarkeit, soll erst entschieden werden und kann erst entschieden werden, wenn die erste Frage zuungunsten der Klägerin entschieden oder durch Parteivereinbarung erledigt wäre. Die verwaltungsgerichtliche Tätigkeit kann demnach erst eintreten, wenn von den bürgerlichen Gerichten dieser privatrechtliche Streit der Parteien in einem bestimmten Sinne entschieden ist oder dieser beseitigt wird. Es könnte an und für sich eine Aussetzung der Verhandlung entsprechend § 148 ZPO. bei derartiger Sachlage in Frage kommen. Da aber eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts zunächst begehrt wird und zwar, wie sich aus der Klagbegründung nach dem Ausgeführten ergibt, über die Frage des Eigentums an dem Weggrundstück, die eine privatrechtliche ist, war

die Klage, wie vom ersten Gericht geschehen, wegen Unzulässigkeit dieser verwaltungsgerichtlichen Rechtsverfolgung abzuweisen und ist die Berufung zurückzuweisen mit Kostenfolge nach § 97 ZPO. (vgl. WürttZ. 16, 203; 15, 94; 2, 93).

(WürttZ. 19, 346.)

Gesetzgebung.

Übersicht über das Jahr 1907.[1]

(Die in Klammern beigesetzten Zahlen bezeichnen die Seiten des RGBl. bzw. des GVBl. für das Königreich Sachsen.)

A. Deutsches Reich.

Arbeiterversicherung: Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über Unfallversicherung vom 27. Aug. 07 (S. 763). — Ausführungsbestimmungen hierzu vom 16. Dez. 07 (S. 773). — Bek. vom 1. Dez. 07, betr. die Ratifikation des am 27. Aug. 07 unterzeichneten Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden über Unfallversicherung (S. 769).

Gesundheitspflege: Internationale Übereinkunft vom 3. Dez. 03, Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber betr. (S. 425). — Bek. vom 5. April 07, Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem G. über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betr. (S. 91). — Bek. vom 11. April 07, Desinfektionsanweisungen für gemeingefährliche Krankheiten betr. (S. 95). — Bek. vom 29. Juli 07, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln (S. 418). — Bek. vom 29. Aug. 07, Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den deutschen Häfen nebst Desinfektionsanweisung betr. (S. 563). — Bek. vom 17. Dez. 07, den Verkehr mit Arzneimitteln betr. (S. 774).

Gewerbe und Handel: G. vom 7. Jan. 07, die Abänderung der Gewerbeordnung betr. (S. 3). — Bek. vom 17. Febr. 07, die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen betr. (S. 34). — VO. vom 21. Febr. 07, die Ausdehnung der §§ 135 bis 139b GewO. auf Werkstätten der Tabakindustrie betr. (S. 65). — Bek. vom 27. Febr. 07, betr. die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werk-

[1] Diese Übersicht beschränkt sich im wesentlichen auf die Verwaltungsgesetzgebung (im weiteren Sinne).

stätten mit Motorbetrieb (S. 66). — Bek. vom 9. März 07, Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe betr. (S. 92). — Bek. vom 16. Mai 07, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten (S. 233). — Bek. vom 20. Juni 07, das G. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen betr. (S. 375). — Bek. vom 1. Juli 07, die Beschäftigung von Kindern bei der Reinigung von Dampfkesseln betr. (S. 404). — Bek. vom 5. Juli 07, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien (S. 405). — G. vom 16. Dez. 07, betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche (S. 771).

Militärdienst: Allerh. Erlaß vom 17. Nov. 06, die Anrechnung der Jahre 1905 und 1906 als Kriegsjahre aus Anlaß von Gefechten und Kriegszügen in Deutsch-Ostafrika und Kamerun betr. (S. 742). — VO. vom 29. Dez. 06, Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem G. über die Kriegsleistungen betr. (S. 5). — Allerh. Order vom 30. Jan. 07, betr. Anrechnung des Jahres 1905 als Kriegsjahr aus Anlaß des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika (S. 39). — Allerh. Order vom 12. April 07, Anrechnung des Jahres 1907 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete betr. (S. 154). — Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 07 (S. 214). — Allerh. Erlaß vom 6. Aug. 07, die Abänderung der VO. vom 13. Juli 98 (RGBl. S. 921) zur Ausführung des G. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden betr. (S. 417).

Rechtspflege: G. vom 9. Jan. 07, das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie betr. (S. 7). — Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Febr. 07 (S. 411). — Zusatzvertrag vom 7. März 07 zwischen dem Deutschen Reich und Norwegen zu dem am 19. Jan. 78 abgeschlossenen Auslieferungsvertrage (S. 239). — Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Griechenland vom 12. März 07 (S. 545). — Bek. vom 19. Juli 07, betr. die Ratifikation des über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden am 14. Febr. 07 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz unterzeichneten Vertrags und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden sowie die Änderung des dem Vertrage beigefügten Verzeichnisses von obersten und höheren Verwaltungsbehörden (S. 415). — VO. vom 30. Okt. 07,

die Übertragung coburgischer Rechtssachen auf das Reichsgericht betr. (S. 741).

Verschiedenes: Weltpostvertrag vom 26. Mai 06 (S. 593). — G. vom 8. April 07, den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds und den Reichs-Invalidenfonds betr. (S. 89). — G. vom 17. Mai 1907, betr. Änderungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 73 (S. 201). — Beamtenhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 07 (S. 208). — Bek. vom 18. Mai 07, die Fassung des Reichsbeamtengesetzes betr. (S. 245). — Bek. vom 24. Juni 07, betr. die Eisenbahn-Signalordnung (S. 377). — Bek. vom 24. Juni 07, betr. die Änderung der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung vom 4. Nov. 04 (S. 394). — Bek. vom 27. Juni 07, die Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges betr. (S. 401). — Bek. vom 16. Juli 07, das Außerkrafttreten der zwischen dem Reiche und den Vereinigten Staaten von Brasilien durch Notenwechsel vom 30. Nov. 97/15. Febr. 98 getroffenen Vereinbarung über die Mitwirkung der beiderseitigen konsularischen Vertreter bei der Regelung von Nachlässen ihrer Staatsangehörigen (S. 409). — Allerh. VO. vom 4. Nov. 07, die Pensionen und die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten betr. (S. 742). — Bek. vom 28. Aug. 07, betr. den Beitritt des Deutschen Reichs für die Deutschen Schutzgebiete zu dem in Paris am 18. Mai 04 unterzeichneten Abkommen über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel (S. 721).

B. Königreich Sachsen.

Eisenbahnwesen: VO. der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 17. Aug. 07, die Änderung der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung sowie die Aufhebung der bis zum 31. Juli 1907 gültig gewesenen Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betr. (S. 167).

Gesundheitspflege und Veterinärpolizei: VO. des Min. d. J. vom 18. Jan. 07, die Abgabe von Arzneimitteln betr. (S. 8). — Bek. des Min. d. J. vom 31. Jan. 07, die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches betr. (S. 11). — Bek. der Ministerien des Kriegs und des Innern vom 1. Febr. 07, die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten betr. (S. 69). — Bek. des Min. d. J. und des KultMin. vom 1. März 07, Änderung der Prüfungsordnung für Ärzte

betr. (S. 71). — Bek. des Min. d. J. vom 10. Mai 07 über Verleihung des Hofranges an beamtete Tierärzte (S. 110). — Nachtragsverordnungen des Min. d. J. vom 3. Juni und vom 7. Aug. 1907 zu den Vorschriften über Leichentransporte vom 28. Mai 03 — GVBl. S. 494 — (S. 116, 161). — Bek. des Min. d. J. vom 24. Juni 1907, eine Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem G. über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten sowie den Erlaß anderweiter Desinfektionsanweisungen für gemeingefährliche Krankheiten, insbesondere bei Pest, Aussatz, Cholera, Fleckfieber und Pocken betr. (S. 136). — VO. des Min. d. J. vom 30. Juli 07, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betr. (S. 153). — VO. des Min. d. J. vom 3. Aug. 07, Creolin betr. (S. 160). — VO. des Min. d. J. vom 12. Aug. 07 zur Ausführung des Schlachtviehversicherungsgesetzes vom 2. Juni 98/24. April 06 (S. 162). — VO. der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 17. Aug. 07 zur Ergänzung der Ausführungsverordnung zum Viehseuchen-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 26. Febr. 06 (S. 163). — VO. der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 28. Sept. 07, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Beförderung von Vieh und Geflügel auf Eisenbahnen betr. (S. 243). — VO. der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 25. Okt. 07 zur Ausführung des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Jan. 05 (S. 260). — VO. des Min. d. J. vom 26. Okt. 07, die Viehzählung am 2. Dez. 07 betr. (S. 255). — VO. der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 16. Dez. 07 über die Einfuhr von Tieren für Tiergärten (S. 285).

Gewerbe und Handel: Bek. des Min. d. J. vom 17. Jan. 07, die Erweiterung der Befugnisse des Staatseichamtes zu Bautzen betr. (S. 7). — VO. des Min. d. J. vom 25. Jan. 07, die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Dampfkessel auf Messen, Jahrmärkten und bei Volksfesten betr. (S. 9). — VO. des Min. d. J. vom 20. Juni 07 zu weiterer Ausführung des G. vom 4. Aug. 00, die Handels- und Gewerbekammern betr. (S. 134). — VO. des Min. d. J. vom 29. Nov. 07, leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe und Gegenstände betr. (S. 265).

Justizdienst: Bek. der Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz vom 26. April 05, die Zulassung zum juristischen Studium und zur ersten juristischen Staats-

prüfung betr. (S. 113). — VO. des JustMin. vom 21. Febr. 07, die Ausschüsse für die Wahl der Schöffen und Geschworenen in den von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommenen Städten betr. (S. 70). — VO. des JustMin. vom 26. März 07, die zur amtlichen Feststellung des Wertes von Grundstücken bestellten Sachverständigen betr. (S. 90). — G. vom 22. Juni 07, die Errichtung eines Amtsgerichts in Zwönitz betr. (S. 129). — AusfVO. hierzu vom 26. Juni 07 (S. 131).

Kultus und öffentlicher Unterricht: VO. des KultMin. vom 8. März 07, die Taubstummenanstalten betr. (S. 73). — VO. des KultMin. vom 25. April 07, die Feststellung der Bezirke der Dissidentenvereine betr. (S. 99). — Bek. des KultMin. vom 23. Mai 1907, eine Abänderung der Ordnung der pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig vom 8. Sept. 99 betr. (S. 114). — Bek. des KultMin. vom 23. Okt. 07, Änderung des Statutes der Technischen Hochschule betr. (S. 254).

Landwirtschaft: VO. des Min. d. J. vom 2. Mai 07 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 04 und der Bek. des Reichskanzlers vom 7. Juli 05, die Bekämpfung der Reblaus betr. (S. 106). — Bek. des Min. d. J. vom 15. Juni 07, die Geschäftsordnung (Regulativ) für den Landeskulturrat betr. (S. 118).

Militärdienst: Bek. des KriegsMin. vom 12. Febr. 07, Änderungen der Deutschen Wehrordnung betr. (S. 17). — Bek. des KriegsMin. vom 22. Mai 07, Änderungen der Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Sachsen betr. (S. 115). — VO. des KriegsMin. vom 16. Juli 07, Änderungen und Ergänzungen der Pferdeaushebungsvorschrift vom 22. Juni 02 betr. (S. 137). — Bek. des KriegsMin. vom 21. Sept. 07, eine Ergänzung der Hofrangordnung betr. (S. 237).

Steuern: VO. des FinMin. und des KultMin. vom 22. Dez. 06, die Erhebung der katholischen Kirchen- und Schulanlagen in den Erblanden betr. (S. 4). — G. vom 11. Dez. 07, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1908 und den bei der Veranlagung zur Einkommensteuer auf das Jahr 1908 anzuwendenden Tarif betr. (S. 282).

Verfassung: VO. des Min. d. J. vom 14. März und vom 17. April 1907, einige Abänderungen in der Begrenzung und in der Bezeichnung von Bestandteilen der Landtagswahlkreise betr. (S. 86, 93; 41—43).

Verwaltungsdienst: VO. des Min. d. J. vom 27. Dez. 06, die Aufnahme und die Entlassung von Epileptischen in und

aus Anstalten, welche nicht in staatlicher Verwaltung stehen, betr. (S. 5). — VO. des Min. d. J. vom 4. Jan. 07, die Abänderung des § 7 der Ausführungsverordnung zum G. über die Einrichtung eines Adelsbuches usw. vom 19. Sept. 02 betr. (S. 6). — VO. des KriegsMin. und des Min. d. J. vom 21. Jan. 07, die Abänderung der Verordnung über die Festsetzung der Hauptmarktorte für die Lieferungsverbände, die Veröffentlichung der ermittelten Durchschnittspreise für Pferdefutter und das Liquidationsverfahren über die Vergütung des letzteren betr. (S. 7). — VO. des JustMin. und des Min. d. J. vom 25. Jan. 07, die Abänderung der VO. vom 21. Sept. 74, die Aufhebung von Toten und Scheintoten, ingleichen die Anzeigen über außerordentliche Vorfälle und die Lebensrettungsprämien (GVBl. S. 311) betr. (S. 11). — VO. des Min. d. J. vom 26. Jan. und vom 16. Okt. 07, die Ergänzung des Gebührenverzeichnisses zum Kostengesetze vom 30. April 06 (GVBl. S. 113) betr. (S. 13, 249). — Bek. sämtlicher Ministerien vom 30. März 07, das Verzeichnis der den Militäranwärtern im Kgl. Sächs. Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betr. (S. 91). — Bek. des Min. d. J. vom 31. Mai 07, die künftige Bezeichnung des Meteorologischen Instituts und des Stenographischen Instituts betr. (S. 115). — Bek. des KriegsMin. und des Min. d. J. vom 25. Juli 07, Abänderungen der VO. vom 10. Okt. 1905 über den Verkehr der Zivil- und Militärbehörden mit den zur Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes zugelassenen Organisationen der freiwilligen Krankenpflege — GVBl. S. 237 — betr. (S. 151). — VO. sämtlicher Ministerien vom 15. Sept. 07, die Grundsätze für die Besetzung der mittleren Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den **Reichs-** und **Staatsbehörden** mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines betr. (S. 176). — VO. des KriegsMin. und des Min. d. J. vom 15. Sept. 07, die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den **Kommunalbehörden** usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines betr. (S. 217). — VO. des FinMin. vom 11. Okt. 07, die anderweite Bezeichnung der Hauptbergkasse (Bergamtskasse) betr. (S. 244). — G. vom 20. Dez. 1907 zur Abänderung des G. vom 16. Juli 02, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betr. (S. 288). — AusfVO. hierzu vom 24. Dez. 07 (S. 290).

Wegepolizei: VO. des FinMin. und des Min. d. J. vom 18. Mai

1907 zur Ergänzung der VO. vom 5. Sept. 90, den Verkehr von Straßenlokomotiven auf öffentlichen Wegen betr. — GVBl. S. 146 — (S. 133). — VO. des FinMin. und des Min. d. J. vom 16. Okt. 07, den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen betr. (S. 244).

Verschiedenes: VO. sämtlicher Ministeren vom 3. Aug. 07, die Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges betr. (S. 159). — Bek. des FinMin. vom 19. Sept. 07, die Postordnung vom 20. März 00 betr. (S. 232). — VO. des ev.-luth. Landeskonsistoriums vom 18. Okt. 07 zur weiteren Ausführung des Kirchengesetzes vom 22. Juli 02, die Gewährleistung des Stelleneinkommens von Geistlichen und Kirchendienern betr. (S. 250). — Nachtrag zu der Urkunde über die Stiftung eines Allgemeinen Ehrenzeichens vom 18. Okt. 07 (S. 259). — VO. des Min. d. J. und des KultMin. vom 15. Nov. 07, das Verhalten der Leichenbegleitungen bei Beerdigungen auf evangelisch-lutherischen Gottesäckern betr. (S. 261). — VO. des JustMin. vom 18. Dez. 07, die Sühneversuche mit Studierenden der Bergakademie zu Freiberg und der Forstakademie zu Tharandt betr. (S. 291).

Literatur.

a) Einzelwerke, Gesetzesausgaben.

Adolph, P., Vereinsgesetz vom 19. April 1908. Unter Berücksichtigung aller bisherigen Landesgesetzgebungen erläutert. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 3.—.

Arndt, A., Schiffahrtsabgaben, in welchen Fällen und bis zu welcher Höhe sie zulässig sind. 2. gänzlich umgearbeitete Aufl. Berlin, O. Häring. M. 1.20.

Braun, A., Die Tarifverträge und die deutschen Gewerkschaften. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf. M. —.75.

Breit, J., Pflichten und Rechte des Bankiers unter dem Scheckgesetz. Leipzig, Roßberg. M. 1.60.

Brunn, P., Die Rechtsprechung des Bundesamtes für Heimatswesen in systematischer Darstellung bearbeitet. (Die Rechtsprechung auf den Gebieten des öffentlichen Rechts. IV.) Berlin, C. Heymann. M. 14.—.

Doerr, F., Das fortgesetzte Delikt. Seine Geltung und seine Wirkungen im deutschen Rechte. Habilitationsschrift. Stuttgart, F. Enke. M. 6.—.

Drathen, Der Rechtsschutz des bildenden Künstlers. Leipzig, Seemann. M. 140.

Frank, R., Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, nebst dem Einführungsgesetz, herausgegeben und erläutert. 5.—7. Aufl. Tübingen, J. C. B. Mohr. Geb. M. 12.—.

Fuchs, E., Recht und Wahrheit in unserer heutigen Justiz. Berlin, C. Heymann. M. 2.—.

Geffcken, H., Das Gesamtinteresse als Grundlage des Staats- und Völkerrechts. Prolegomena eines Systems. Leipzig, A. Deinhart. M. 1.20.

Glock, A. und Kloß, K., Das im Königreich Sachsen geltende Reichs- und Landesrecht in übersichtlicher Zusammenstellung. Nachtrag auf den Stand vom 1. Januar 1908, mit vollständigem Register. Karlsruhe, Braun. Geb. M. 1.80.

Gravenhorst, G., Der sog. Konflikt bei gerichtlicher Verfolgung von Beamten. (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrechte. 15. Heft.) Breslau, M. & H. Marcus. M. 6.40.

Gugel, H., Deutsche Wehrordnung vom 22. Nov. 1888. Nach Feststellung des neuesten Textes bearbeitet und erläutert. Stuttgart, J. Heß. Geb. M. 8.—.

Hallbauer, M. G., Das deutsche Hypothekenrecht. 2. Aufl. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 4.—.

Illemann, M., Haftpflicht der Post- und Telegraphenverwaltung und ihrer Beamten für Postsendungen, Telegramme und Ferngespräche im Inlands- und Auslandsverkehre. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 2.40.

Kade, C., Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Textausgabe mit Anmerkungen nebst ausführlichem Text der gebräuchlicheren Reichs- und preußischen Strafgesetze. 2. Aufl. Berlin, C. Heymann. Geb. M. 2.—.

Kinne, H., Die Autonomie der Kommunalverbände in Preußen. Berlin, C. Heymann. M. 15.—.

Kuhlmann, E., Das Recht der gesetzlichen Berufsvertretungen (Berufskammern), in allgemeiner Darstellung nach Reichsrecht, preußischem und badischem Rechte (Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Heft 13). Karlsruhe, G. Braun. M. 1 80.

v. Laue, R., Das Recht zum Gewerbebetrieb (Wiener staatswissenschaftliche Studien. 7. Bd., 3. Heft). Wien, F. Deuticke. M. 5.—.

Ortel, W., Die gesetzlichen Vorschriften über das Züchtigungsrecht der Lehrer an den sächs. Volksschulen. Chemnitz, Geidels Buchdruckerei. M. 1.—.

Schmidt, H., Das ärztliche Berufsgeheimnis. Jena 1907, G. Fischer. M. 1.—.

Schmitz, L., Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Preuß. Gesetz vom 2. Juli 1900 und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Fürsorge- bzw. Zwangserziehungsgesetze der übrigen deutschen Bundesstaaten. Textausgabe mit Erläuterungen. 4. Aufl. Düsseldorf, L. Lehmann. Geb. M. 6.—.

Stampe, E., Unsere Rechts- und Begriffsbildung. Studien. Greifswald, J. Abel. M. 1.50.

Weck, R., Lexikalisches Handbuch der Arbeiterversicherungspflicht. Großlichterfelde, Verlag der Arbeiterversorgung. Geb. M. 4.

Wulffen, E., Psychologie des Verbrechens. Ein Handbuch. 1. Bd. Großlichterfelde-Ost, P. Langenscheidt. M. 30.—. (Sind 2 Bände.)

Zitelmann, E., Die Haftung des Arztes aus ärztlicher Behandlung. Leipzig, A. Thieme. M. —.80.

Baumann, Dr. Julius, o. Professor der Philosophie an der Universität Göttingen, **Für freie Universitäten neben den Staatsuniversitäten zugleich mit Ratschlägen für die letzteren.** Langensalza 1907, Verlag von Hermann Beyer & Söhne. Brosch. M. 1.20.

Der Gedanke, neben den bestehenden Staatsuniversitäten freie Universitäten zu errichten, die keiner staatlichen Aufsicht unterliegen, ist in den beteiligten Kreisen schon öfter besprochen worden. Die heutige Universität ist ihrem Zwecke nach in erster Linie eine öffentliche Unterrichtsanstalt, die junge Leute für gelehrte Berufe ausbildet und für die Ablegung der vom Staate geordneten Prüfungen vorbereitet. Daraus folgt aber mit Notwendigkeit, daß sie sich im Banne eines Programmes befindet, das ihrer anderen Aufgabe, der freien Forschung zu dienen, in mancher Richtung engende Schranken setzt.

Der Verfasser verfolgt diesen Gedanken näher durch die Einzelgebiete der vier Fakultäten hindurch und findet für ihn überall reichliche Bestätigung, so daß er am Ende seiner Schrift ein Bedürfnis für die Verwirklichung seines Planes festgestellt zu haben glaubt. So führt er als ein Beispiel unter anderen an, daß nur die freie Universität das lebhaft gefühlte Bedürfnis nach einer allgemeinen Religionswissenschaft stillen könne, für die Voraussetzung sei, daß nicht Christen über ihre und andere Religionen berichteten, sondern daß über das Wesen des Islams, des Hinduismus, Buddhismus usw. solche Gelehrte vortrügen, die darin geboren, trotz genauer Bekanntschaft mit europäischer Wissenschaft, an dieser Religion festhielten. Als Hörer sollten zu den Vorlesungen der freien Universitäten nur solche wissenschaftlich gebildete Personen Zutritt haben, die mindestens etwa das 30. Lebensjahr zurückgelegt und damit annehmbar eine gewisse Reife und Selbständigkeit des Urteils erlangt haben.

Der Versuch einer praktischen Erprobung dieses interessanten Vorschlags wird, um der bedeutenden Kosten willen, wohl nicht so bald zu erwarten sein. Dr. Apt.

Dalckes, A., Preußisches Jagdrecht. 5. Aufl. bearbeitet von **Dr. H. Delius,** Kammergerichtsrat. Breslau 1908. J. U. Kerns Verlag (Max Müller). Geb. M. 10.—.

Obwohl die vierte Auflage des Preußischen Jagdrechts von Dalcke erst im Jahre 1903 erschienen ist, ist der Verlag wegen der inzwischen erlassenen Preuß. Jagdordnung vom 15. Juli 07, die unter Beseitigung zahlreicher provinzialrechtlicher Vorschriften für den größten Teil der preußischen Monarchie einheitliches Recht geschaffen hat, in dankenswerter Weise für eine neue Auflage besorgt gewesen. Ihr

Bearbeiter hat die ihm gestellte Aufgabe vortrefflich gelöst und sich hierbei nicht bloß darauf beschränkt, die eingetretenen Rechtsänderungen hervorzuheben, vielmehr dem Buche durch die Erörterungen zahlreicher, im Dalcke bisher noch nicht behandelter jagdrechtlicher Fragen eine ganz andere Gestalt gegeben.

Der erste Teil (154 S.) enthält eine systematische und erschöpfende Darstellung des Jagdrechts im allgemeinen, mit Ausnahme des Jagdstrafrechts. Wenn schon das in Preußen geltende Jagdrecht erläutert wird, so gelangen doch insbesondere bei den Erörterungen über den Begriff und Umfang des Jagdrechts, seine Ausübung und deren Beschränkung sowie die Jagdpachtverträge naturgemäß auch vielfach reichsrechtliche Normen des Jagdrechts zur Besprechung. Bei der Behandlung der Frage, welcher Natur das Recht des Jagdberechtigten auf das von einem Wilderer erbeutete Wild ist, weist der Verfasser übrigens, wie dies auch schon in Lotze-Böhme, Die Sächs. Jagd- und Fischereigesetze, 3. Aufl., S. 25, 26 Anm. 6 geschehen ist, die Befugnis der Bundesstaaten nach, durch Landesgesetz zu bestimmen, daß der Wilderer das Eigentum am Wild für den Jagdberechtigten erwirbt. Die im Anschlusse hieran besprochenen Entscheidungen des Reichsgerichts lassen auch erkennen, daß jedenfalls die deutschen Jagdbesitzer über die Art und Weise, in der sich der höchste Gerichtshof mit dem jetzigen Rechtszustande abfindet, keine Befriedigung empfinden können und es gewiß dankbar begrüßt haben würden, wenn Preußen durch Aufnahme einer Bestimmung in der obenerwähnten Richtung in die Jagdordnung vom 15. Juli 07 mit der praktischen Lösung der alten Streitfrage in Deutschland vorangegangen wäre. In dem zweiten Teile des Buches (120 S.) ist die Jagdordnung vom 15. Juli 07 ausführlich kommentiert worden, wobei der Verfasser bemüht gewesen ist, auch Zweifelsfragen, die in der Literatur und Rechtsprechung noch nicht behandelt worden sind, zu beantworten. Im dritten Teile folgt dann die Darstellung des Jagdrechts der Provinz Hannover, der Hohenzollernschen Lande und Helgolands, in deren Gebieten die Jagdordnung vom 15. Juli 07 nicht gilt, und der vierte Teil bringt in der Hauptsache das deutsche Jagdstrafrecht nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches mit besonderer Behandlung der Begünstigung und Hehlerei bei Jagdvergehen, des Widerstandes gegen Jagdbeamte und Jagdberechtigte sowie der Einziehung.

Aus dem Inhalte des noch folgenden Anhanges seien noch hervorgehoben das Vogelschutzgesetz, die jetzt noch gültigen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten über Jagd-

recht, die ministerielle Anweisung zur Ausführung der Jagdordnung vom 19. Juli 07, das Muster zu einer Polizeiverordnung über den Verkehr mit Wild und ein Formular für einen Jagdpachtvertrag.

Ein großer Vorzug des Buches, der es von vornherein empfiehlt, liegt darin, daß der Verfasser nicht nur auf dem Gebiete des Jagdrechts zu Hause ist, sondern, wie der Leser sehr bald inne wird, auch über die Jagd selbst sehr gut Bescheid weiß. Das ist allerdings für die umfassende Darstellung eines so eigenartigen Rechtsgebietes wie das Jagdrecht, schon um deswillen ein wichtiges Erfordernis, weil in der Regel wohl nur ein ausübender und erfahrener Jäger die zahlreichen, mehr oder minder wichtigen Fragen, die das Jagdrecht außerhalb seiner grundsätzlichen Normen aufweist, aus eigner Anschauung zu beurteilen und dem Leser in gemeinverständlicher Darstellung näher zu bringen vermag. Dem Verfasser ist das aber ganz besonders gut gelungen. Aus seinem Buche werden deshalb nicht nur Jagdbesitzer, Jagdpächter und Gemeindevorsteher sich die gewünschte Rechtsbelehrung leicht und sicher verschaffen, sondern auch richterliche und Verwaltungsbeamte, die, ohne selbst Jäger zu sein, mit jagdrechtlichen Fragen zu tun haben, sich über die hierbei obwaltenden Verhältnisse rasch unterrichten können. Der Verfasser ist weit davon entfernt, dem Leser seine persönliche Auffassung aufzuzwingen, vielmehr überall bemüht, auch die abweichenden Ansichten darzulegen oder doch wenigstens auf sie hinzuweisen.

Alles in allem: ein sehr gutes Buch, das Anspruch auf Beachtung auch außerhalb Preußens verdient und solche gewiß wohl finden wird. D. B.

Dr. Eger, Geh. Regierungsrat, **Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 70 in der Fassung vom 12. März 94,** erläutert unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 5. verm. Aufl. Breslau, J. U. Kerns Verlag. Geb. M. 12.50.

Der Egersche Kommentar zum Gesetze über den Unterstützungswohnsitz wird von der Rechtswissenschaft wie von der Praxis seit Jahren als ein vorzügliches Hilfsmittel für das Studium und die praktische Anwendung dieses Gesetzes geschätzt. Seine großen Vorzüge sind auch in dieser Zeitschrift (Bd. 21 S. 186) bereits anerkannt worden. Die vorliegende neue Auflage ist als eine wesentlich vermehrte zu bezeichnen, da die seit dem Erscheinen der 4. Auflage veröffentlichte, außerordentlich fruchtbare Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimatwesen und der obersten einzelstaatlichen Spruch-

behörden für Unterstützungswohnsitzstreitigkeiten sowie die Judikatur des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Familienrechts eine teilweise Umarbeitung einzelner Abschnitte des Werkes zur Folge gehabt haben, dessen Umfang um rund 60 Seiten vergrößert worden ist.

Im Interesse der Übersichtlichkeit wäre es vielleicht zweckmäßiger gewesen, wenn der in den Anmerkungen zu dem ersten Paragraphen schon in den früheren Auflagen stark angehäufte Stoff anstatt der jetzigen Vermehrung um weitere 20 Seiten unter andere einschlagende Paragraphen soweit tunlich verteilt worden wäre.

Die Anmerkungen zu § 62 sind durch einen Abschnitt über die Ersatzansprüche der Armenverbände auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze ergänzt worden. Es handelt sich hier bekanntlich um besonders schwierige und größtenteils noch streitige Fragen. Zur Erlangung eines Überblicks über den heutigen Stand der Rechtsprechung würde es sicherlich beigetragen haben, wenn die Ersatzansprüche auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes, des Invalidenversicherungsgesetzes und der Unfallversicherungsgesetze getrennt behandelt worden wären.

Die bundesamtlichen Entscheidungen und die Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes sind bis zur Gegenwart eingehend berücksichtigt worden. Leider läßt sich nicht auch dasselbe in bezug auf die Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes sagen, die trotz des verhältnismäßig kurzen Bestehens dieses Gerichtshofes gerade für die Auslegung des Unterstützungswohnsitzgesetzes besonders reichhaltiges Entscheidungsmaterial bietet, dessen Studium für den sächsischen Verwaltungsbeamten unerläßlich ist und auch nichtsächsischen Verwaltungsbeamten von Interesse sein dürfte.

Diese oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidungen sind namentlich an denjenigen Stellen des Werkes zu vermissen, wo — wie z. B. auf S. 226 Abs. 2 und S. 304 Abs. 1 — von der bundesamtlichen Rechtsprechung abweichende Rechtsauffassungen des Sächsischen Ministeriums des Innern erwähnt werden, die älteren Administrativjustizentscheidungen entnommen und gegenwärtig zum Teil überholt sind.

Bekanntlich liegt dem gegenwärtig tagenden Reichstag eine Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetze vor. Sollte diese zur Verabschiedung gelangen, bevor die gegenwärtige Auflage vergriffen ist, so wird der Herr Verfasser in einem besonderen Nachtrag nicht nur den Gesetzestext in der neuen Fassung, sondern auch die Erläuterung der durch die Novelle bewirkten Änderungen veröffentlichen und dadurch dem Kommentar seine hervorragende Stellung in der armenrechtlichen Literatur von neuem sichern. Dr. K.

Feddersen, J., Landgerichtsrat in Göttingen, **Das Schwurgericht,** unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts für die Praxis dargestellt. Berlin 1907, Verlag von Otto Liebmann. 244 S. Geh. M. 5.—, geb. M. 6.—.

Der Verfasser, der unverkennbar in langjähriger praktischer Handhabung des Schwurgerichtsverfahrens zahlreiche wertvolle Erfahrungen gesammelt hat, schenkt mit dem Buche dem praktischen Juristen einen ungewöhnlich brauchbaren Führer durch das Labyrinth dieses förmlichsten aller Gerichtsverfahren. Er hat sich zur Veröffentlichung des Buches erst entschlossen, seitdem er aus den jüngsten Erklärungen der Reichsregierung die Überzeugung gewonnen hat, daß durch die Reform der Strafprozeßordnung das Schwurgerichtsverfahren keine wesentlichen Änderungen erfahren wird, nimmt aber in der Einleitung in sehr bemerkenswerten Ausführungen zu der Frage nach der Abschaffung der Schwurgerichte Stellung. Er bezeichnet das Verfahren ob seines unverhältnismäßig großen Apparates als unwirtschaftlich, weist nach, daß es weder volkstümlich noch im höheren Sinne ein Palladium der Freiheit ist, und geißelt den dabei herrschenden Formalismus, um dann resigniert zu schließen: „Die Abschaffung der Schwurgerichte wäre, nach der bei großen politischen Parteien ausgegebenen Parole: ‚Reaktion!‘ Das Wort wiegt schwerer als Gründe.“ Außerhalb der Einleitung werden die Reformfragen nicht berührt, sondern der Verfasser gibt eine durchaus objektive, klare, knappe, stellenweise kritisch beleuchtete Darstellung des geltenden, zum großen Teil auf der Rechtsprechung des Reichsgerichts fußenden Rechtszustandes; aber gerade diese tendenzlose Darstellung zeigt, wie not dem schwurgerichtlichen Verfahren, wenn es nicht überhaupt als unbrauchbar beseitigt werden soll, eine weniger formalistische, freiere Gestaltung tut.

Im ersten Teile des Buches werden die Vorbereitung und der Gang der Schwurgerichtsverhandlung, namentlich auch die Beweisaufnahme geschildert und hiernach werden der Fragestellung und dem Berichtigungsverfahren noch besondere Teile gewidmet.

Die Hauptbedeutung des Buches liegt in der sorgfältigen und lichtvollen Behandlung der Fragestellung, die Wach zutreffend „die unversiegbare Fehlerquelle“ des schwurgerichtlichen Verfahrens genannt hat. In einem Anhange gibt der Verfasser eine sehr brauchbar Instruktion für den Dienst als Gerichtsschreiber in den Schwurgerichtssitzungen. Die praktische Verwertbarkeit des Buches kann noch dadurch gesteigert werden, daß z. B. die zahlreichen Reichsgerichtsentscheidungen über den Urkundenbeweis (S. 79—82) nach

sachlichen Gesichtspunkten geordnet werden und dies erkennbar gemacht wird. Auch das Sachregister bedarf stellenweise der ausführlicheren Ausgestaltung; denn es ist nicht angenehm, wenn man in einem Buche, das ein so hervorragendes Nachschlagebuch für den augenblicklichen Bedarf ist, drei, vier oder mehr Stellen aufschlagen muß, ehe man die gewünschte findet. Der „Nachweis der benutzten Reichsgerichtsentscheidungen" beweist zwar die Gründlichkeit des Verfassers, hat aber für die Brauchbarkeit des Buches nur einen sehr geringen Wert und würde besser durch einen Nachweis der behandelten Gesetzesstellen, namentlich aus dem Strafgesetzbuche, ersetzt.

D. A. Sch.

D. **Hermann Lucas**, Wirklicher Geheimer Oberjustizrat und Ministerialdirektor, **Anleitung zur strafrechtlichen Praxis**, ein Beitrag zur Ausbildung unsrer jungen Juristen und ein Ratgeber für Praktiker. **II. Teil. Das materielle Strafrecht.** 2. verb. und verm. Aufl. Berlin 1907, Verlag von Otto Liebmann. 427 S. Geh. M. 8.—, geb. M. 9.—.

Die erste Auflage dieses Buches ist im 28. Bande S. 236 dieser Zeitschrift eingehend besprochen und gewürdigt worden. Die zweite Auflage unterscheidet sich von der ersten, abgesehen von Bemerkungen zur neuesten Literatur und Rechtsprechung, nur dadurch, daß ihr ein neues Schlußkapitel beigefügt ist, in dem sich der Verfasser in sehr bemerkenswerter Weise zur Strafrechtsreform äußert. Der buchhändlerische Erfolg des Werkes bestätigt die rückhaltlose Anerkennung, die ihm in der ersten Besprechung ausgesprochen worden ist. Selten bietet sich bei Besprechungen wie hier die Gelegenheit zu uneingeschränkter Anerkennung, noch seltener sind hervorragende juristische Fähigkeiten mit großem pädagogischen Talent in so glücklicher Vereinigung zu finden wie beim Verfasser. Hauptsächlich die mustergültige Art, in der der Verfasser die einzelnen Rechtssätze an glücklich gewählten Beispielen klarlegt, läßt seine Ausführungen ebenso anregend wie belehrend erscheinen. Den jungen Juristen ist zu wünschen, daß auch auf anderen Gebieten der Rechtswissenschaft Werke in der Sprache, dem Geiste und der Methode dieses Buches entstehen möchten!

D. A. Sch.

Michel, O. H., Die Zeugnisfähigkeit der Kinder vor Gericht, ein Beitrag zur Aussagepsychologie. Langensalza 1907, Verlag von Hermann Beyer & Söhne. Brosch. M. 1.—.

Daß Aussagen von Schulkindern und Kindern in noch nicht schulpflichtigem Alter vor Gericht mit größter Vorsicht aufzunehmen

sind, und ihr Beweiswert wesentlich davon abhängt, ob der Richter die Vernehmung mit Takt und psychologischem Verständnis für die Kindesseele geführt hat, wird wohl heute von keinem Einsichtigen bestritten werden. Auch darin wird dem Verfasser kaum widersprochen werden können, daß in dieser Hinsicht noch öfter von den Gerichten gefehlt wird, und gerade der Lehrerstand, dem der Verfasser angehört, mag unter der falschen Beurteilung einer Kindesaussage ab und zu zu leiden gehabt haben; denn der Lehrer steht als Angeschuldigter häufig Schulkindern als Zeugen gegenüber. Gleichwohl hätte der Verfasser besser getan, die scharfen Angriffe, die er gegen die deutschen Richter und ihre Vorbildung auf dem Gebiete der Psychologie richtet, zu mäßigen, da sie sicherlich zu weit gehen und der Sache selbst in dieser Form nicht nützen.

Die Schrift, die sich sonst zumeist auf bekannte Forschungen stützt, bringt auch einige Untersuchungen des Verfassers über das Beobachtungs- und Auffassungsvermögen der Kinder, ihre Erinnerungsfähigkeit, den Einfluß von Zu- und Abneigung u. a., die als schätzbares Material gelten können, wenn auch bei der geringen Zahl von Kindern, an denen die Untersuchungen gemacht worden sind, allgemeine Schlüsse nur mit größter Vorsicht daraus gezogen werden dürfen. Dr. Apt.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Herausgegeben auf Anregung des Reichsjustizamtes von den Professoren Dr. Birkmayer, F. v. Calker, R. Frank u. a. Besonderer Teil; erster, zweiter und neunter Band. Berlin 1906. Von Liebmann. M. 15.65 pro Band; 12.65 f. Subskr.

Das vorliegende Werk, von der Verlagsbuchhandlung vornehm und würdig ausgestattet, ist ein Monument deutscher Gründlichkeit. Keine andere Nation würde sich solcher Vorarbeiten zu einer Strafrechtsreform unterziehen. Wie verblaßt hiergegen das Beispiel Englands, das uns neuerdings auf strafrechtlichem Gebiete so eindringlich vorgehalten worden ist. Wie dürftig erweist sich bei näherem Zusehen seine Rechtsbildung. Ob zu unseren Vorarbeiten der schließliche gesetzgeberische Erfolg in Schaffung eines so heiß ersehnten volkstümlichen Strafgesetzbuchs, das sehr wohl eine gelehrte Rechtsbildung und Rechtsprechung mit verwerten kann, im Verhältnisse stehen wird, muß ja abgewartet werden. Einstweilen dürfen wir uns jedenfalls dieser Vorarbeiten freuen, an denen fast alle deutschen Rechtslehrer beteiligt sind.

Die Methode in der Bearbeitung geht dahin, daß für jeden strafbaren Tatbestand die Gesetzgebung des Auslandes zusammengestellt und die Entwickelung des deutschen Rechts unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und der Literatur gegeben wird. Hieran schließen sich eine Zusammenstellung der Ergebnisse, eine Kritik und die Vorschläge für die künftige Gesetzgebung. Diese Arbeitsmethode entspricht durchaus dem aus dem Innersten heraus schaffenden Charakter des deutschen Volkes, das insbesondere immer die Resultate des Auslandes mit in den Kreis seiner Betrachtungen zieht und sie mit seinem eignen Geiste und Gemüte durchdringt. Was noch zu wünschen gewesen wäre, ist bei den Vorschlägen für die Zukunft die eingehende Prüfung der gegenwärtigen Strafmaße, insbesondere der Strafmindestmaße. Solche Erwägungen finden sich mehr beiläufig. Anläufe, die Strafminima herabzusetzen, wenn auch nicht ganz zu beseitigen, werden von verschiedenen Autoren unternommen. Auch auf eine tiefere und menschliche Würdigung der neueren sozialen Verhältnisse stoßen wir bei einzelnen, wenn auch nicht bei allen Rechtsmaterien, für die es wünschenswert erscheint. Zuletzt dürfen wir uns auch der durchgängig klaren und fließenden Sprache des Werkes freuen, die sich von unserm bekannten harten und schwerfälligen Juristendeutsch wohltätig abhebt.

Der erste Band des besonderen Teils behandelt die „Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Staatsgewalt." Wir greifen die Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und den Widerstand gegen die Staatsgewalt in der Bearbeitung von Prof. Dr. Max Ernst Mayer in Straßburg heraus, dessen Ausführungen sich durch ihre Klarheit und die Billigkeit seiner gesetzgeberischen Ansichten auszeichnen. Er beleuchtet die schwierige Materie des § 110 StGB., der Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze. Zu diesen sind auch die bürgerlichen Gesetze zu zählen. Eine Bestrafung kann aber nur eintreten, wenn der Auffordernde mit dem Vorsatze gehandelt hat, eine in der Nichterfüllung einer Rechtspflicht sich bekundende Mißachtung der Staatsgewalt herbeizuführen. Das Reichsgericht vertritt zwar denselben Standpunkt, hat aber in seinen Ausführungen Unklarheiten geschaffen, welche der Gesetzesanwendung in der Praxis Schwierigkeiten bereitet haben. Mayer begründet das eingehend und zutreffend. Die öffentliche Aufforderung zum Kontraktbruch ist also nicht ohne weiteres, sondern erst dann strafbar, wenn der Auffordernde mit dem oben gekennzeichneten Vorsatze handelt. Der § 110 ist aber in der Praxis unwirksam. Er trifft im wesentlichen nur die Propa-

ganda zur Tat, diejenige der Lehre, der Agitation aber nur insoweit, als sie schon im § 111 getroffen wird und andererseits strafwürdige Fälle straffrei läßt. Mayer befürwortet eine Strafandrohung gegen die agitatorische, staatsfeindliche Einwirkung auf die Überzeugung der Volksmassen. Vor allem soll die Glorifizierung von Verbrechen bestraft werden, was die Reichsregierung schon zweimal erfolglos vorgeschlagen hat. Mayer entwickelt die Fehler der bisherigen Entwürfe. „Man muß denjenigen mit Strafe bedrohen, der ein begangenes oder erdachtes Verbrechen öffentlich rechtfertigt oder verherrlicht, um dadurch das Bewußtsein der Verbindlichkeit der Gesetze zu erschüttern." Bei der Darstellung des Widerstands gegen Amtshandlungen tadelt Mayer mit Recht, „das übertrieben strenge Maximum" der Strafe, wenn neben §§ 117 und 118 StGB. § 119 in Anwendung kommt, weil danach zwei Wilderer, die den revidierenden Waldaufseher lediglich durchprügeln, mit 15 Jahren Zuchthaus bestraft werden könnten. Interessant ist die Tatsache, daß bei der Nötigung der Obrigkeit und der Widersetzung (StGB. §§ 113, 114) als Objekt des Widerstandes im Strafgesetz Bulgariens nach Mayer am klarsten, nämlich unter Vermeidung jeder Aufzählung nur „ein Organ der öffentlichen Gewalt" bezeichnet wird.

Die Hälfte des zweiten Bandes des besonderen Teils nehmen die vortrefflichen Arbeiten von Professor Dr. Hippel in Göttingen ein. Bei Besprechung des § 130 StGB. (Anreizung zum Klassenkampf) lehnt er die Ausdehnung derselben im Sinne der Novelle von 1876 und der Umsturzvorlage von 1894 als Bestimmungen des gemeinen Rechts ab. Es handelte sich nämlich darum, diejenigen unter Strafe zu stellen, welche in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Ehe, die Familie, das Eigentum, die Religion und die Monarchie öffentlich angreifen. „Nach meiner historischen Überzeugung lassen sich Kulturgrundlagen wie die hier bezeichneten nur dann mit Erfolg angreifen, wenn dauernd Besseres und kulturell Höherstehendes an die Stelle gesetzt werden kann. Wäre dies der Fall, dann dürfte und könnte kein Strafgesetz es hindern. Ist es, wie ich annehme, nicht der Fall, so dürfen solche Angriffe mit Gelassenheit hingenommen werden. Sie werden Mängel unserer heutigen Zustände aufdecken und beseitigen, aber die Grundlagen derselben unberührt lassen. In solchen Fragen muß man den Geisteskampf gewähren und seine Ergebnisse organisch reifen lassen, nicht aber versuchen, das Volk durch Strafgesetze vor aufregender Diskussion zu bewahren." Besonders wertvoll ist weiter von Hippels Arbeit über „Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu." Mit Recht legt er das große sozial- und kriminal-

politische Problem zugrunde: Kampf gegen den arbeitsscheuen Müßiggänger, gegen den böswilligen Störer des Rechtsfriedens; aber kein Kampf, sondern Hilfe und Unterstützung für den notleidenden Bedürftigen. Interessant ist die Darstellung des ausländischen Rechts. England mit seiner übertrieben rigorosen Gesetzgebung, die übrigens durch die Praxis ad absurdum geführt wird, marschiert nicht an der Spitze der Legislatur. Wohltuend berührt der Erlaß des französischen Justizministers vom 2. Mai 1899, der den Generalstaatsanwalt nachdrücklichst darauf aufmerksam macht, daß zur Bestrafung des Bettelns wie aller Delikte ein Verschulden erforderlich sei. Wo dieses fehle, sei Unterstützung, nicht Strafe am Platze. „Zuviel Nachsicht ist in diesem Falle besser als eine Strenge, mit der man oft nichts erreicht, als die Züchtung Rückfälliger.“ In Übereinstimmung mit Binding kommt von Hippel zu dem Ergebnisse, daß bei Betteln in dringender Notlage sehr oft die Voraussetzungen des Notstandes gegeben seien und dann Straflosigkeit einzutreten habe. Bekanntlich ist die polizeiliche und gerichtliche Praxis noch weit entfernt, hiervon Notiz zu nehmen. Die Ausführungen des französischen Justizministers in dem erwähnten Erlasse erscheinen hierbei beherzigenswert: Ermittelung nicht nur der Vorstrafen, sondern des gesamten Vorlebens und genaue Prüfung der vorgebrachten Entschuldigungsgründe.

In seiner Bearbeitung der Tierquälerei befürwortet von Hippel, daß nicht bloß die öffentliche oder Ärgernis erregende, sondern jede unnötige Grausamkeit gegen Tiere unter Strafe zu stellen sei, weil sie zum mindesten auf den Täter selbst einen unsittlichen Einfluß übe und beim Bekanntwerden das moralische Gefühl anderer verletze oder gefährde. Gern folgen wir dem Referenten auf dieses ethische Gebiet, auf dem übrigens neben Rußland und teilweise Frankreich nur noch Deutschland rückständig ist.

Der neunte Band des besonderen Teiles bringt die gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen sowie die Verbrechen und Vergehen im Amte. Sehr feine, aber leider nicht erschöpfende Ausführungen, die vor allem die gerade so notwendigen Vorschläge für die Zukunft vermissen lassen, gibt Professor Dr. von Ullmann (München) in seiner Bearbeitung der Brandstiftung, dieses innerhalb der Gesamtentwickelung des heutigen Strafrechts anerkanntermaßen zurückgebliebenen Verbrechens. Privatdozent Dr. Kitzinger (München) stimmt mit Binding dahin überein, daß sich der Gesetzgeber mit keiner großen gesetzgeberischen Aufgabe formalistischer und ungenügender abgefunden habe, als mit der Materie der Gefährdung und Verletzung durch ansteckende Krankheiten, und betont die große Reform-

bedürftigkeit der einschlagenden Gesetzesbestimmungen, die dem Strafschutzzwecke nur durch eine bedenklich weitherzige Auslegung, um nicht zu sagen durch „Nichtbeachtung des Gesetzes" praktisch genüge. Die sehr schwierige Materie der Verbrechen und Vergehen im Amte hat bezüglich der allgemeinen Erörterungen Staatsanwalt Wachinger (Oberlandesgericht München) bearbeitet und sich dabei als scharfsinniger Jurist auch in der Theorie erwiesen.

Dresden. Dr. Wulffen.

Klaus Wagner, Dr. jur., **Justizgesundung.** Eine Programmschrift über Gerichtsorganisation, Trennung der Straf- und Streitgerichte, Gesetzessystematik, Verbrecherbehandlung und Richterstudium. Hannover 1908, Helwingsche Verlagsbuchhandlung. 96 S. M. 1.50.

Wieder einmal eine Schrift über die Justizreform, diesmal eine der radikalsten! Der Verfasser selbst nennt sie an einigen Stellen großzügig. Seine Ausführungen verraten sehr viel Temperament. Man täte diesem Temperament Unrecht, wenn man jeden einzelnen Gedanken des Verfassers unter die Lupe nehmen wollte. Es ist auch in dem knappen Rahmen dieser Besprechung nicht möglich, zu allen Einzelheiten des Buches Stellung zu nehmen; denn der Verfasser erörtert so ziemlich alle Reformvorschläge, die im letzten Jahrzehnt durch die Presse gegangen sind. Neu dagegen ist eine Entdeckung, die er gemacht hat, und auf die er besonderen Wert zu legen scheint, daß nämlich die Zivil- und Strafrechtspflege so wesensverschieden seien, daß sie unmöglich von denselben Menschen gehandhabt werden könnten. Dabei schildert er die Tätigkeit des Zivilrichters so, als habe dieser ausschließlich mathematische Aufgaben zu lösen. Der Zivilrichter findet aber bei streitigen Sachen in den seltensten Fällen fertige Tatbestände vor, sondern muß sich diese auf Grund der Beweisergebnisse aufbauen. und zu deren Würdigung gehört in erster Linie Menschenkenntnis, wie sie auch der Strafrichter braucht. Von der Strafrechtspflege bespricht der Verfasser in der Hauptsache nur die Strafzumessung und den Strafvollzug, zwei Gebiete, die allerdings am meisten der Reform bedürfen; aber er wird nicht wünschen, daß die von ihm gepriesene und zum Teil in geschickten Ausführungen abgehandelte „Verbrecherbehandlung" früher eintrete, als bis der einzelne Verbrecher überführt ist, und damit dies geschehe, sind wiederum Beweiserhebungen nötig. Der Verfasser schenkt der Tatsachenfeststellung, dieser überaus schwierigen, tiefe Menschenkenntnis erheischenden und sozial wichtigen Seite der richterlichen Tätigkeit, für die heute leider noch eine theoretische Vorschulung fehlt, sehr wenig Beachtung; das ist auffallend bei einem

Manne, der tiefe Einblicke in die Praxis der Gerichte gewonnen haben muß, da er den Mut hat, über das ganze deutsche Gerichtswesen den Stab zu brechen. Solange die Feststellung eines Tatbestandes und dessen Unterordnung unter bestimmte Gesetze die beiden wesentlichsten Teile der Urteilsfindung in Zivil- und Strafsachen sein werden — also voraussichtlich noch ziemlich lange! — wird der Verfasser den Beweis dafür schuldig bleiben, daß die zivil- und strafrichterliche Tätigkeit so wesensverschieden sind, wie er meint. — Der Verfasser leitet sein Buch mit Bemerkungen über das „Fachdilettantentum ein, die an die goldenen Worte erinnern, die Chamberlain in seinem Vorwort zu den Grundlagen des 19. Jahrhunderts über den Dilettantismus geschrieben hat. Leider erinnern die folgenden Ausführungen des Verfassers nicht an das feine Verständnis jenes Schriftstellers für historische Entwicklung. Die Aufgaben eines Historikers und eines Agitators sind zwar grundverschieden; wer aber Justizreform durchführen will, wird ohne ausgeprägten historischen Sinn nicht auskommen, er wird nicht imstande sein, gesunde und dauernde Einrichtungen zu schaffen ohne die mit Ehrfurcht vor den ehernen Naturgesetzen gepaarte Überzeugung, daß die gesunde Entwicklung des Staatsorganismus nur eine organische und nicht eine revolutionäre sein kann. Der Verfasser dagegen wünscht eine vollständige Umwälzung des ganzen Justizwesens von heute zu morgen! Es fehlt ihm das Augenmaß dafür, welche Reformvorschläge schon jetzt auf Verwirklichung rechnen können, und welche späteren Zeiten vorbehalten bleiben müssen; nur bei seinem Vorschlage, das Reichsgericht abzuschaffen, kommt ihm der Gedanke, daß dieser Vorschlag in der nächsten Zeit wenig Aussicht auf Verwirklichung habe. Am nächsten kommt der Verfasser dem Zuge der Zeit mit dem Wunsche nach Spezialisierung. Vom Spezialisten erhofft er die ganze „Justizgesundung". Er will nicht nur für die einzelnen Zweige der Zivilrechtspflege „Fachgerichte" eingerichtet, sondern auch für die Strafrechtspflege einen besonderen „Kriminalfachmann" gezüchtet wissen. Wie sich der Kriminalfachmann mit den zivilistischen Fragen abfinden wird, die täglich an den Strafrichter herantreten, erörtert der Verfasser nicht. Vermutlich ist das eine von den vielen Kleinigkeiten, die er beiseite schiebt, weil sie die „Großzügigkeit" seines Reformplanes stören. Der Trieb zum Spezialistentum ist eine Folge der weiten Ausgestaltung aller Wissensgebiete und bedeutet die Übertragung des Prinzips der Arbeitsteilung auf das geistige Arbeitsgebiet. So sehr diese Übertragung aus ökonomischen Gründen gerechtfertigt ist, weil sie eine größtmögliche Ausnutzung der Arbeitskräfte gestattet,

erscheint sie doch für den richterlichen Beruf ungeeignet. Denn die Aufgabe des Richters ist es, die mannigfaltigen sozialen Sonderinteressen gerecht vom Standpunkte der sozialen Gemeinschaft aus zu beurteilen. Je zahlreicher die verschiedenen Lebensverhältnisse sind, in die er einen Einblick gewinnt, um so besser wird er ihre Wechselbeziehungen würdigen lernen und um so mehr wird er seiner Aufgabe gewachsen sein. Bei der Spezialisierung würde eine immer größere Zahl ähnlicher Sachen vor denselben Richter kommen, und dabei muß dessen Interesse am einzelnen Falle erlahmen. Er gelangt dann zu einer handwerksmäßigen, später virtuosenhaften Erledigung der Rechtssachen. Die virtuosenhafte Handhabung der Gesetze wird aber nie dem Volke zum Segen gereichen und das Rechtsempfinden der einzelnen Betroffenen erheblich verletzen. Eine so weitgehende Sozialisierung, wie sie der Verfasser vorschlägt, würde keine Justizgesundung, sondern eine Zersplitterung und Verknöcherung der Justiz zur Folge haben. Es ist überhaupt fraglich, ob gerade Gerichtsorganisationsveränderungen richtige Mittel sind, die Justiz den Bedürfnissen des modernen Lebens anzupassen, oder ob es nicht in der Hauptsache der eigenen Arbeit der Richter an sich selbst überlassen bleiben muß, berechtigten Wünschen nach dieser Richtung zu genügen. Die Form ist nicht der Geist. In diesem Sinne ist die vom Verfasser geforderte Modernisierung des juristischen Universitätsstudiums, hauptsächlich nach der psychologischen und sozialwissenschaftlichen Seite hin, aber ohne die Preisgabe der wichtigen historischen Schulung, dringend zu wünschen. Dr. A. Sch.

Weber, Dr. A., Privatdozent in Bonn, **Die Großstadt und ihre sozialen Probleme.** 8°. (Wissenschaft und Bildung, Bd. 33.) Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig. 1907. 148 Seiten. Geh. M. 1.—, in Originalleinenband M. 1.25.

Wenn auch anerkannt werden muß, daß die moderne Großstadt *wirtschaftlich* ihre Existenzberechtigung bewiesen hat, so ist sie doch zu einer Stätte so schwerer kultureller und sozialer Schädigungen geworden, daß nicht ohne Berechtigung die Frage aufgeworfen werden kann, ob sie denn alles in allem genommen für die Menschheit in *geistig-sittlicher* Beziehung wirklich einen Fortschritt bedeute.

Jene Nachteile in ihrer vollen Bedeutung richtig zu erfassen und zu beurteilen, will der Verfasser lehren. Nach einem mehr einleitenden Abschnitt behandelt er — in Abschnitten über Familienleben, Wohnungsfrage, Verkehrsproblem, Arbeitslosigkeit, Armut und Armenfürsorge, Volksbildung und Volksgeselligkeit — die sozialen Probleme der Groß-

stadt. Jede Frage wird in gemeinverständlicher und anziehender Weise entwickelt und sodann ein Versuch zu ihrer Lösung gemacht, wobei sich der Verfasser, der erfreulicherweise nicht in den heute so oft gehörten Ruf nach der Hilfe des Staats einstimmt, mit den Ansichten seiner Gegner auseinandersetzt, so daß also der Leser auch diese kennen lernt. Überall bildet ein reiches statistisches Material des In- und Auslandes die wissenschaftliche Grundlage. Die ganze Darstellung legt Zeugnis dafür ab, daß der Verfasser die große Fülle des Stoffs beherrscht, — der Kenner wird kaum eine wichtige Frage unberührt finden.

Wer gern diesen Fragen näher treten möchte — und welcher Gebildete könnte heutzutage an ihnen achtlos vorübergehen —, wer als Sachverständiger einige anregende und belehrende Stunden verbringen will, dem sei dies Werkchen empfohlen. Auch die Einführung in die Literatur am Ende wird gute Dienste leisten. Dr. St.

Webers Juristenkalender für 1908. Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. **Kallmann;** mit Abbildungen. Verlag von Erich Weber, Berlin. M. 2.50.

Der inhaltlich wesentlich erneuerte und mit einem Sachregister ausgestattete Kalender für 1908 bietet in gleicher Form wie der letzte Jahrgang eine erfreuliche Anregung und hilfreiche Unterstützung bei dem Studium und der Beschäftigung mit dem Rechte. Die freundliche Aufnahme, deren sich der Kalender seit der kurzen Zeit seines Bestehens erfreut, wird auch dem neuen Jahrgange zuteil werden. Dr. H. S.

b) Zeitschriften, Sammelwerke.

Preußisches Verwaltungsblatt. 29. Jahrgang.

Nr. 20: Blobel, Juristen und Laien als Richter und Prozeßbevollmächtigte an dem Kaufmannsgerichte. — Nr. 24: Reichert, Die Beaufsichtigung der Kinematographen. — Wilden, Kommunale Handwerksförderung.

Deutsche Juristenzeitung. 13. Jahrgang.

Nr. 4: Neukamp, Der § 63 HGB. und die Sozialpolitik. — v. Moeller, Der Vorwurf der Klassenjustiz im Lichte der Rechtsgeschichte. — Köhne, ist eine Abänderung des preuß. Fürsorgeerziehungsgesetzes erforderlich? — Nr. 5: v. Landmann, Zum Koalitionsrechte. — Lindenau, Zur Reform der Sittlichkeitsgesetzgebung. — Nr. 6: Grünbaum, Probleme der Schadenshaftung. — Nelken, Die neueste Novelle zur Gewerbeordnung. — Fischer, Die Staatsanwaltschaft im künftigen Strafprozeß.

— Matthaei, Rechtsauskunft für Unbemittelte. — Olshausen, Zum Entwurf eines Gesetzes gegen die Kurpfuscherei. — Nr. 7: Bekker, Die Erbschaften als Einnahmequelle des Deutschen Reichs. — v. Tischendorf, Die Kriminalität jugendlicher Personen. — Dammer, Sachverständige Gerichte oder gerichtliche Sachverständige? — Nr. 8: Oertmann, Entschädigung für Projektarbeiten.

Das Recht. 12. Jahrgang.

Nr. 2, 4, 6: Nippold, Die Ergebnisse der Haager Völkerrechtskonferenz 1907. — Nr. 3: Grünbaum, Mitwirkendes Verschulden der Hilfspersonen des Beschädigten. — Wassermann, Die Novelle zum Wettbewerbsgesetz. — Nr. 5: Hoegel, Das Strafmittelsystem des geltenden Rechts. — Merzbacher, Die Reform des Börsengesetzes. — Nr. 6: Stier-Somlo, Der Gesetzentwurf über die Arbeitskammern.

Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege. 39. Jahrgang.

Nr. 11: Reiß, Zahnkrankheiten und Krankenkassen. — Nr. 15: Die Bedeutung des § 151 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft. — Nr. 16: Der bedingte Strafaufschub im Polizeistrafverfahren. — Nr. 18: Über polizeilichen Gewahrsam.

Zeitschrift für Politik, herausgegeben von Dr. Richard Schmidt, Freiburg i. Br. und Dr. Rudolf Grabowsky, Berlin. 1. Band.

Heft 1: Schmidt, Wege und Ziele der Politik. — Preuß. Verwaltungsreform und Politik. — Grabowsky, Deutsche Wahlrechtsreformen. — Heft 2: Wahl, Die französische Revolution und das 19. Jahrhundert. — Hubrich, Das monarchische Prinzip in Preußen. — Tönnies, Soziologie und Politik. — Frisch, Die Aufgaben des modernen Staates.

Monatsblätter für Arbeiterversicherung. Verlag von Behrend & Co. Berlin W. 64. Preis 1 M. jährlich.

Von dem zweiten Jahrgange dieser von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts herausgegebenen Zeitschrift liegen bis jetzt zwei Nummern vor.

In der Januarnummer werden zunächst die Walderholungsstätten und ihre Bedeutung für die Arbeiterversicherung erörtert. Weiter wird die Stellung der Fürsorgezöglinge in der Unfallversicherung besprochen. Aus dem Gebiete der Invalidenversicherung wird ein nicht seltener Fall der erloschenen Anwartschaft mitgeteilt, und es werden daran gute Ratschläge für nichtständige Arbeiter und Arbeiterinnen geknüpft. Ein weiterer Ar-

tikel betrifft die Strafbarkeit der rechtswidrigen Entwertung von bereits in eine Quittungskarte eingeklebten Beitragsmarken.

In dem der Zeitschrift neu eingefügten Abschnitt über die Krankenversicherung wird die wirtschaftliche Bedeutung dieses Versicherungszweiges klargelegt. Ferner wird das Zusammentreffen der Ansprüche mehrerer Krankenkassen usw. auf Ersatz ihrer Leistungen aus der Unfall- oder Invalidenrente eines Unterstützten besprochen. Endlich wird auf die im Reichs-Versicherungsamt gehaltenen Vorträge über ärztliche Fragen hingewiesen.

In der Februarnummer werden die Rentenansprüche der Verwandten aufsteigender Linie im Falle tödlicher Betriebsunfälle besprochen, deren gesetzliche Voraussetzungen bei den Beteiligten noch vielfach falsch beurteilt werden. Außer zwei Fällen aus der Praxis des Reichs-Versicherungsamts werden die Leitsätze mitgeteilt, die ein ärztlicher Sachverständiger über die Behandlung kleiner Verletzungen bekanntgibt. Aus der Invalidenversicherung wird die Frage erörtert, ob Beitragsmarken, die irrtümlich als Pflichtmarken verwendet sind, als freiwillige Beiträge zur Invalidenversicherung angerechnet werden können. Ferner ist das Belehrungsblatt einer Versicherungsanstalt über die Nachteile der Heiratsbeitragserstattungen für Ehefrauen abgedruckt. In einem kurzen Artikel über die freiwillige Krankenversicherung werden deren Vorteile für Dienstboten und Aushilfs- oder Gelegenheitsarbeiter sowie die Hausgewerbetreibenden besprochen.

In der Märznummer wird zunächst die Unfallversicherung der Feuerwehr besprochen. Als solche ist die Feuerwehr nicht versichert; die Versicherungspflicht besteht nur für die Mannschaft, die an einer mit elementarer Kraft (Dampf, Gas, Benzin, Elektrizität usw.) beriebenen Feuerspritze beschäftigt ist, und zwar bei der örtlich zuständigen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft. — Ein Kind, dem der Ehemann der Mutter nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs seinen Namen erteilt hat, ohne es zu legitimieren oder an Kindes Statt anzunehmen, hat ebensowenig einen Unfallentschädigungsanspruch wie einen Unterhaltungsanspruch und ein Erbrecht gegenüber dem Ehemanne seiner Mutter. Aus dem Gebiete der Invalidenversicherung wird die Vermutung eines Versicherungsverhältnisses auf Grund des § 174 des Gesetzes sowie der Nutzen der freiwilligen Versicherung für Kapitulanten erörtert. Weiter wird die Entstehung des Versicherungsverhältnisses nach dem Krankenversicherungsgesetze, die Kassenzugehörigkeit bei gleichzeitiger

Beschäftigung in verschiedenen Betrieben und die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht dargelegt. Schließlich wird auf den gesundheitlichen Wert einer guten Zahnpflege und Zahnbehandlung bei Zahnkrankheiten hingewiesen (Schulzahnkliniken, Fürsorgepflicht der Versicherungsträger für Zahnbehandlung und Zahnersatz, neue Zahnklinik der Landes-Versicherungsanstalt Berlin usw.). H.

Württembergische Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. Herausgegeben von **Dr. Fr. Haller**, Oberverwaltungsgerichtsrat, und **Dr. Ed. Natter**, Rechtsanwalt in Stuttgart. 1. Jahrgang.

Diese neue Zeitschrift hat sich die Aufgabe gestellt, durch wissenschaftliche Abhandlungen aus dem gesamten Gebiete des Privatrechts, des öffentlichen Rechts und der Verwaltung, durch Besprechung praktischer Fragen aus der gesamten Rechtspflege, insbesondere aus der Verwaltungsrechtspflege, aus dem Gebiete der Staats- und Gemeindeverwaltung, des Steuerwesens, der sozialen Gesetzgebung, von Rechtsfragen aus dem Verkehrswesen, aus Handel und Gewerbe, durch Erörterung der neuen Gesetze aus diesen Gebieten, durch Veröffentlichung erheblicher Entscheidungen aus denselben, durch Aufzählung und Besprechung der neuen Schriftwerke für Lehre sowohl wie für Rechtsanwendung anregend und fördernd zu wirken. Auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege soll besonders in Betracht kommen der Einfluß der neueren Gesetzgebung auf sie, die Veröffentlichung und Besprechung der Rechtsprechung des Württembergischen Verwaltungsgerichtshofes und der Kreisregierungen, — auf dem Gebiete der Verwaltung das Polizeirecht, das Gemeindeverwaltungsrecht, die Bezirks- und Kreisverwaltung, das Gewerberecht, die Staats- und Gemeindesteuer, insbesondere die Einkommensteuer, Gesetzgebung und Entscheidungen auf den Gebieten des Armenwesens, der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. Gleichmäßig neben diesen Rechtsgebieten soll das Privatrecht, Strafrecht und Prozeßrecht in wissenschaftlichen Abhandlungen, Erörterungen von Streitfragen, Veröffentlichung und Besprechung der bemerkenswerten Entscheidungen des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte Berücksichtigung finden.

Wir heben aus den uns vorliegenden ersten Nummern der Zeitschrift folgende Abhandlungen besonders hervor:

Nr. 1: Hofacker, Über Strafrechtsreform und Verwaltungsreform. — Bazille, Die wissenschaftliche Bearbeitung des öffentlichen Rechts in Württemberg. — Besler, Die Steuerpflicht der auf der Privatwohltätigkeit beruhenden Stiftungen. — Nr. 2: v. Sichart, Strafrechtstheorien und Strafensystem. — Bazille, Das

Heilverfahren für Militärpflichtige. — Nr. 3: Bazille, die Vereinfachung der Württembergischen Verwaltung und sonstige notwendige Reformen derselben. — Nr. 4: Zahn, Die rechtliche Natur der Gemeinde und ihre Stellung im Staate. — Nr. 5: Springer, Zur Frage der Verstaatlichung der Stuttgarter Polizeiverwaltung. — Zahn: Die Klasseneinteilung der Gemeinden. — Nr. 6: Zahn, Gemeindeverbände. Sch.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen.

Diese von uns schon mehrfach besprochene umfassende Entscheidungssammlung (s. diese Zeitschrift 25, 382 ff.; 27, 268; 28, 382 ff.; 33, 287) wird in willkommener Weise vervollständigt durch einen in monatlichen Heften von etwa 48 Seiten erscheinenden Ergänzungsband, enthaltend die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, soweit sie nicht in den amtlichen Sammlungen der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt ist. Der Preis für den Jahrgang beträgt 9 M., des einzelnen Heftes 1 M. Erschienen sind bis jetzt 3 Hefte. — In das Jahrbuch selbst sind in der Hauptsache nur solche Urteile aufgenommen worden, die in irgend einer Zeitschrift mit Gründen abgedruckt waren, also dort nachgelesen werden konnten. Im Ergänzungsband sollen nun auch diejenigen wichtigen Urteile des Reichsgerichts, und zwar in wortgetreuem Abdruck Aufnahme finden, die nicht zum Abdruck in der offiziellen Sammlung gelangen und dort nachzulesen sind. Dadurch wird der Leser in den Stand gesetzt, sich fortlaufend über die neueste Rechtsprechung des Reichsgerichts durch Einsicht in den Originalwortlaut der Entscheidungen zu unterrichten.

Sch.

Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seiten.)

L

M

P

R

T

Roßberg'sche Buchdruckerei, Leipzig.






Digitized by Google